Westfälische Zeitschrift

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde

DD
491
W4W3
vol. 87

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens

durch

dessen Direktoren

Pfarrer Dr. H. J. Wurm
in Neuhaus-Paderborn

Professor Dr. A. Eitel
in Münster

Siebenundachtzigster Band

Münster 1930
Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Professor Dr. A. Eitel

I.

Die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde

Untersuchungen zum westfälischen Urkunden- und Siegelwesen

Von Oberarchivar Dr Fr. von Klocke, Münster i. W.

(Mit einer Urkundenabbildung)

Als ich mich 1927 um die letzten Stoffe der Festgabe des Soester Geschichtsvereins zur Soest-Tagung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Pfingsten 1927[1]) zu bemühen hatte, kam mir der Gedanke, den geschichtskundigen oder doch geschichtsfreudigen Besuchern des alten Soest auch „die älteste Soester Stadturkunde" vorzuführen. Mit einer guten Abbildung des Stückes und einigen erläuternden Bemerkungen. Der Aufsatz, den ich alsdann im Einvernehmen mit dem Vorstande des Soester Geschichtsvereins in jene Festveröffentlichung „Aus Soester Vergangenheit" einstellen konnte, ist von mir selbst wohlüberlegt als „eine Skizze sozusagen für den Tag und die Stunde" bezeichnet.[2]) Diese Charakterisierung[3]) erschien mir notwendig, weil ich vollkommen im klaren darüber war, daß in dem notge-

[1]) Anders ausgedrückt: für das Heft 42/43 der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, das den Sondertitel „Aus Soester Vergangenheit" erhalten hat.

[2]) Ich muß diese Kennzeichnung (gegeben a. a. O. S. 242) hier besonders hervorheben, da L. von Winterfeld es in dem gleich (S. 3) zu nennenden Aufsatze nicht getan hat.

[3]) Die Kennzeichnung bedeutet aber natürlich nicht, was ich immerhin zur Vorsicht hervorhebe, daß ich damals in der entscheidenden Frage nach der Echtheit des Stückes das Nötige unterlassen hätte. Ich habe die Urkunde auf diese Frage hin vielmehr wiederholt geprüft. Zum 1. Male schon im Jahre 1919. Damals beschäftigte mich die Urkunde für meine Dissertation, über die der Staatsarchivdirektor und Universitäts-Professor Fr. Philippi das Referat führte; der Wichtigkeit der Sache wegen haben damals Geheimrat Philippi und ich die Urkunde unabhängig voneinander untersucht; die Echtheit des Stückes wurde uns dabei unabhängig voneinander unzweifelhaft. Überdies habe ich 1927 vor der Drucklegung meines Aufsatzes in der oben erwähnten Festschrift dem nunmehrigen Staatsarchivdirektor Universitäts-Professor L. Schmitz-Kallenberg die Urkunde mit der Frage, ob er Bedenken gegen die Echtheit habe, vorgelegt. Auch Herr Professor Dr. Schmitz-Kallenberg sah sich zu Bedenken nicht veranlaßt.

drungen kurzen Aufsätze und bei dem unzulänglichen Stande unserer Kenntnis über die älteren westfälischen Urkundenprobleme überhaupt[1]) die älteste Soester Stadturkunde nur abgesondert für sich und nicht im Rahmen des hochmittelalterlichen Urkundenwesens Westfalens behandelt werden konnte. Ein späteres Zurückgreifen auf die Urkunde in größerem Fragen-Bezirke stand mir also schon damals als Vorbehalt für die Zukunft vor Augen. Wenn ich nun heute, veranlaßt durch eine wie sich ergeben wird allerdings höchst unberechtigte Verdächtigung der Urkunde, die Erörterung von 1927 wieder aufnehme, so muß ich nur bedauern, daß die ganze Fülle der Fragen, die sich an die älteren Soester Urkunden knüpfen, auch jetzt noch nicht aufgearbeitet werden kann. Für diese wünschenswerte Gesamt-Behandlung sind auch heute die Vorbedingungen noch nicht gegeben. Die älteste Soester Stadturkunde, d. h. die Urkunde, die als erste „Soest als ausgebildete Stadt mit einer bürgerschaftlichen Verwaltungsorganisation" „genauer erkennen" läßt[2]) und die als erste ein Soester Stadtsiegel trägt, kommt also heute wieder in der Hauptsache für sich allein zur Erörterung. Nur die Frage nach der Ausstellungsweise der weiteren Soester Stadt- und Ratsurkunden sowie die Siegelfrage ist, als grundwesentlich auch für die Erkenntnis über die älteste Soester Stadturkunde, ausführlicher darzustellen.[3])

---

[1]) Westfalen ist in seiner Urkunden-Veröffentlichung nach ihrer umfassenden Anlage und Durchführung mancher benachbarten Landschaft um ein gutes Stück voraus. Aber die beiden ersten Teile des Westfälischen Urkundenbuches, die bis 1200 führen, sind heute (einst waren auch sie verdienstlich) stark veraltet und genügen den Anforderungen der Gegenwart nicht im entferntesten. Ihre Neubearbeitung, die eine vollständige und kritische Übersicht über die westfälischen Urkunden bis 1200 zu vermitteln hätte (von da an besitzen wir zwar ergänzungsbedürftige, aber sonst brauchbare Urkundenbuch-Bände bis 1300 bzw. 1325), bedeutet eins der ersten Erfordernisse der westfälischen Geschichtsforschung.

[2]) Wie ich schon 1927 a. a. O. S. 237 zur Bezeichnung der Urkunde erklärend sagte.

[3]) Wenn ich hierbei Ausführungen anderer Autoren gelegentlich umfänglicher anführe, so geschieht das, um dem Leserkreise dieser Publikation die Verfolgungsmöglichkeit und die Urteilsbildung zu erleichtern; in einer Fachzeitschrift für Urkundenwesen würde ich natürlich andere Fassung gewählt haben.

I. Kanzleimäßigkeit oder Nichtkanzleimäßigkeit der ältesten Soester Stadturkunde und der weiteren Soester Stadt- und Ratsurkunden.

Der Ansicht der Dortmunder Stadtarchivdirektorin Luise von Winterfeld, daß die älteste Soester Stadturkunde gefälscht sein könne[1]), liegt zunächst eine vielseitig fortwirkende Verkennung über die Entstehung des Stückes zugrunde.

L. von Winterfeld hat angenommen,[2]) daß „die älteste Soester Stadturkunde" wie das Produkt „einer jungen städtischen Kanzlei" (so a. a. O. S. 238) zu werten sei. Nach „den Anforderungen einer sorgfältigen Urkundenkanzlei" (so a. a. O. S. 238) ist unsere Urkunde durch L. von Winterfeld gemessen und verworfen. Jedoch die entscheidende Frage, ob denn für die Urkunde Möglichkeiten und Anzeichen der Kanzleimäßigkeit vorhanden sind oder nicht, hat L. von Winterfeld nicht erörtert. Kanzleimäßigkeit behördlicher Art natürlich, d. h. also: Stadtkanzlei-Ausfertigung, oder aber: Empfänger-Ausfertigung — das muß die erste Kardinalfrage in der Untersuchung sein.

1. Die Begriffe Kanzlei und Kanzleimäßigkeit stellt der Wiener Universitäts-Professor Oswald Redlich, einer der namhaftesten Fachvertreter der Urkundenwissenschaft, in allgemein anerkannten Wendungen wie folgt fest: „Unter Kanzlei versteht die Diplomatik eine organisierte Beurkundungsstelle, welche die Äußerungen der Regierungs-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeit eines bestimmten Macht- oder Lebenskreises regelmäßig in bestimmte urkundliche Formen bringt".[3]) „Die urkundlichen Erzeugnisse einer ordentlich funktionierenden Kanzlei" müssen also jeweils „bestimmte Merkmale an sich tragen".[4]) „Der Inbegriff all dieser Merkmale in bestimmter Zeit

[1]) L. von Winterfeld, Die älteste Soester Stadturkunde eine Fälschung?; in der Westfäl. Zeitschrift [= Z. für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens)], Bd. 86, 1929, Abt. I, S. 235—252.

[2]) Anders können die Bemerkungen L. von Winterfelds a. a. O. S. 238 gar nicht verstanden werden.

[3]) O. Redlich, Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre, in Bd. I der Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich (Teil von Below-Meineckes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte), München 1907, S. 21.

[4]) Ebd. S. 21—22.

bildet die Kanzleimäßigkeit, eine Urkunde, welche alle diese Merkmale an sich trägt, ist kanzleigemäß".[1]) Durch Beteiligung von nicht der Kanzlei angehörenden Personen an der Urkundenherstellung kann die Kanzleimäßigkeit natürlich auch eingeschränkt sein. „Gar nicht von Kanzleimäßigkeit sprechen darf man aber für Urkundengebiete und Kreise, welche überhaupt keine Kanzlei besaßen. Dies war im früheren Mittelalter auf den meisten Gebieten des Privaturkundenwesens der Fall".[2])

Von „städtischer Kanzlei" im besonderen läßt sich erst für Zeiten reden, in denen Stadtschreiber nachweisbar oder auf Grund bestimmter Umstände vermutbar sind. Diese Zeiten aber dürfen nicht zu früh angesetzt werden. Einer der besten Sachkenner, der verstorbene Gießener Universitäts-Professor Walther Stein, hat 1895 in einer grundlegenden Abhandlung „Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter"[3]) gesagt: „Bedurften in der frühesten, hier in Betracht kommenden Zeit, im 12. Jahrhundert, die Stadtbehörden in städtischen Angelegenheiten eines zuverlässigen Schreibers, so war man wohl bereits auf bestimmte Personen hingewiesen. Man konnte sich an einen von den in der Stadt wohnenden Geistlichen wenden, dem man Vertrauen schenkte".[4]) Es mag aber auch wohl ein städtischer Schulmeister „schon in ältester Zeit zu städtischen Schreibdiensten herangezogen worden sein".[5]) Ein derartiger Gelegenheitsschreiber darf indessen ebensowenig wie ein früher Gerichtsschreiber als Stadtschreiber angesprochen werden; er hatte eben noch keine ordentliche städtische Kanzlei hinter sich. Der Stadtschreiber war vielmehr ein hauptberuflich tätiger, daher auch durchweg

[1]) Ebd. S. 22. — [2]) Ebd. S. 22.

[3]) Erschienen in den „Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln", Köln 1895, S. 27—70.

[4]) Ebd. S. 32.

[5]) Ebd. S. 33. — Al. Schmidt, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500 (in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Erfurt, Heft 40/41, 1921, S. 1 ff.) nimmt überdies, vor Aufkommen des Erfurter Stadtschreiberamtes in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, auch einen vermutlichen Ratsherrn für Urkunden-Herstellung in Anspruch (vgl. auch die Mitteilungen des Oesterreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 41, 1926, S. 353 ff., mit den Bemerkungen Heubergers zu Schmidts Arbeit).

als notarius civitatis und ähnlich bezeichneter[1]) Stadtbeamter[2]) mit bestimmtem Aufgabenkreis. Aber: „Die frühesten Erwähnungen der Stadtschreiber fallen erst ins 13. Jahrhundert".[3]) „Stadtschreiber werden in Köln zuerst 1228, in Braunschweig 1231, in Straßburg 1233, in Lübeck 1243, in Basel 1250, in Hamburg 1252 (1259), ... und in den meisten Städten erst im 14. Jahrhundert erwähnt".[3]) „In manchen Städten hängt die späte Erwähnung des Amtes ohne Zweifel mit dem Untergang der Überlieferung zusammen. Angesichts der erwähnten Daten aus Städten mit oft reicher Überlieferung scheint es aber geboten, die Entstehung des Stadtschreiberamtes auch in den größeren Städten nicht früher als in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen".[3])

Diesen Ausführungen W. Stein's haben sich auch die führenden Fachvertreter der Urkundenwissenschaft angeschlossen. Der schon zitierte Oswald Redlich, der in seinem Buche „Die Privaturkunden des Mittelalters" die von der „Ausbildung der landesfürstlichen Territorien einerseits und der werdenden Autonomie der Städte andererseits" ausgehenden „entscheidenden Impulse" für die Entwickelung eines wirklichen Kanzleiwesens genauer umreißt,[4]) erklärt ebenfalls, daß erst mit dem 13. Jahrhundert „der Beginn eigentlicher städtischer Kanzleien gegeben" ist.[5]) Ähnlich äußert sich Harry Breßlau in seinem großen „Handbuch der Urkundenlehre"[6]) und Richard Heuberger in seinem kurzen Abriß „Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien".[7])

---

[1]) W. Stein, a. a. O., S. 34 f. — [2]) Ebd. S. 31. — [3]) Ebd. S. 33.

[4]) O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Bd. III der schon erwähnten Urkundenlehre von Erben-Schmitz-Redlich), München 1911, S. 154. — [5]) Ebd. S. 155.

[6]) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. I, 2. Aufl., Leipzig 1912, S. 617; wenn Breßlau „ein städtisches Schreiberpersonal" „am frühesten bei den Gerichts- und Grundbuchbehörden einzelner Städte", „in Köln schon im 12., in Metz im 13. Jahrhundert" erblickt, so wird damit ein wirklicher Stadtschreiber, eine ordentliche städtische Kanzlei noch nicht festgestellt, wie schon W. Stein, a. a. O., S. 34, betont hat.

[7]) R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Heft I, 2 a von Al. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft 2. Aufl.), Leipzig 1921, S. 55. Auch in der durch Heubergers Büchlein ersetzten älteren Arbeit von H. Steinacker, Die Lehre

Wie steht es nun um urkundliche Nachrichten von Soester Stadtschreibern bzw. von einer städtischen Kanzlei in Soest?

A. Das alte Soest hat gewiß nicht als Stadt mit dürftiger Überlieferung zu gelten; die Zahl der erhaltenen Soest-Urkunden aus der Zeit vor 1300 übertrifft die der Dortmunder und der Münsterer ganz erheblich. Aber bis zum Jahre 1250 läßt sich aus der urkundlichen Überlieferung weder ein Stadtschreiber noch auch ein sonstiger Soester Berufsschreiber benennen. Denn wenn auch in einer Urkunde des Arnsberger Grafen von 1217 für das Kloster Wedinghausen über den Hof Rithem und die Mühle zu Uffeln bei Werl in der Zeugenreihe, in der auch der Soester Edelvogt Walter, der Soester Schultheiß Hermann und andere Soester Ritter erscheinen, gegen Ende nach Hermannus Sosatiensis canonicus ein Ambrosius notarius steht,[1]) so ist dieser doch nicht Soester Schreiber, vielmehr sicher Arnsberger Notar.[2]) Aber ein Menschenalter später tritt ein jüngerer Ambrosius tatsächlich als Schreiber in Soest hervor. Er ist indessen kein Stadtschreiber, sondern Schreiber oder Notar des rittermäßigen Schultheißen von Soest, d. h. des Verwalters der erzstiftisch kölnischen Güter in und um Soest. Als Ambrosius notarius schultheti Susatiensis wird er in einer am 13. Juli 1250 verhandelten Urkunde des Soester Schultheißen Heinrich und einiger anderer hoch- und niederadliger Herren Mittelwestfalens erstmalig erwähnt.[3]) Er muß nach seiner Stellung in der Zeugenreihe als Geistlicher angesprochen werden; und er läßt sich damit von einem gleichzeitigen Soester Bürger des Namens Ambrosius unterscheiden, der in einer Urkunde vom 11. Juni 1250 auftaucht[4]) und vermutlich mit dem 1258, 1259, 1260 genannten Dommeier[5]) oder Schultheißen des Patrok-

von den nichtköniglichen (Privat-)Urkunden (in der 1. Aufl. von Meisters Grundriß, Bd. I, Leipzig 1906) S. 264, finden sich entsprechende Angaben.

[1]) Westfäl. Urk.-Buch (weiterhin zitiert: WUB.) VII, Nr. 134.

[2]) Das sagt auch Fr. Zschaeck auf S. 302 der unten S. 19, Anm. 5, genannten Arbeit. — [3]) WUB. VII, 723.

[4]) Ebd. 722; am Schlusse der Zeugenreihe: Menricus iudex, Ambrosius, Ekkezo cives Susatienses.

[5]) Ebd. 990 (Ambrosius domigerus an der Spitze von Soester Bürgern), 995 (Ambrosius ecclesie nostre villicus, qui dicitur dommeyer, Sohn wieder eines Ambrosius, errichtet 1258 eine Me-

listiftes identisch ist. Der Soester Schultheißen-Notar Ambrosius kann noch bis in die 1270er Jahre verfolgt werden: 1270 dominus Ambrosius de Susato zwischen Geistlichen einer Himmelpfortener Urkunde,[1]) 1271 scriptor Ambrosius,[2]) 1272 im erzbischöflich kölnischen Jus domini in Susato als dessen Schreiber: conscriptum ab Ambrosio notario domini Henrici sculteti Susaciensis genannt,[3]) 1274 als Ambrosius scriptor im Anschluß an Geistliche aufgeführt,[4]) und zweifellos auch mit dem 1276 erwähnten Zinseinnehmer Ambrosius des Soester Schultheißen identisch.[5]) Wohl ein weiterer notarius des Schultheißen von Soest wird als beteiligt am Zinseinnehmen als Schultheißen-Aufgabe 1287 erwähnt,[6]) ohne Namensangabe, ähnlich auch im April 1294.[7]) In einer Urkunde des Soester Schultheißen vom 8. August 1294 erscheint hingegen, als Hermannus Pil notarius meus vom Schultheißen bezeichnet, wieder ein genauer verfolgbarer Geistlicher, ein Kanonikus von St. Patrokli im Schultheißen-Schreiberamt.[8]) Nach alledem kann man sagen: eine Soester Schultheißen-Kanzlei läßt sich mit urkundlicher Nachweisung ihrer Schreiber-Notare seit 1250 sicher erkennen.[9])

---

morienstiftung bei St. Patrokli), 1030 (von 1259), 1059 (von 1260). Der Name Ambrosius ist übrigens im 13. Jahrhundert in der Soester Gegend gar nicht selten, vgl. WUB. VII durch S. 1329.

[1]) WUB. VII, 1373. — [2]) Ebd. 1406.

[3]) Bester Text von Th. Ilgen in den Deutschen Städtechroniken, Bd. 24, Leipzig 1895, S. C L ff.

[4]) WUB. VII, 1507. — [5]) Ebd. 1567.

[6]) Ebd. 2027. — [7]) Ebd. 2296, 2298.

[8]) Ebd. 2303. Über den überhaupt seit 1290 verfolgbaren Hermann Pil, der zuletzt Vizepropst des Patroklistiftes war, vgl. WUB. VII, S. 1537, wo indessen die Nr. 2303 ausgefallen ist, und Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte, Bd. I, Soest 1928, S. 195 ff.

[9]) Daß der Schultheißen-Schreiber und also eine Schultheißen-Kanzlei in Soest eher als der Stadtschreiber und eine städtische Kanzlei ersichtlich wird, hat guten Grund. Der Schultheiß benötigte als erzbischöflich kölnischer Güterverwalter und Zinseinnehmer, also aus finanztechnischem Anlaß, einer geregelten Schreibstube schon zu einer Zeit, als der Rat noch in den verwaltungstechnischen Anfängen stand und auch noch nicht die volle Autonomie besaß, die ja erst mit dem Erwerb der Vogtei 1281 erreicht wurde.

Neben dem Schultheißen-Schreiber Ambrosius erscheint im 3. Viertel des 13. Jahrhunderts auch noch ein weiterer Soester Schreiber mit Namen. Es ist der 1267 in einer von Propst, Priorissin und Konvent des St. Walburg-Stiftes vor Soest ausgestellten Urkunde als Zeuge erwähnte Albertus sacerdos et scriptor in Susato.[1]) Als Stadtschreiber wird er aber nicht gekennzeichnet; man darf ihn also auch noch nicht als solchen ansprechen.[2])

Als Soester Stadtschreiber kann erst der 1289 genannte Albertus opidi Susatiensis notarius gelten, dem der Patrokli-Thesaurar am 23. Februar 1289 unserer Zeitrechnung die Errichtung eines Jahrgedächtnisses bei St. Patrokli bekundete.[3]) Dieser erste sichere Stadtschreiber Albert muß in den folgenden Jahren verstorben sein; vielleicht vor Herbst 1293, wenn sich auf ihn die Nachricht von einem magister Albertus de Susato bone memorie bezieht, dessen Stiftung für die Soester Jakobikapelle am 29. Oktober 1293 seine Testamentsexekutoren bezeugten.[4]) Am 29. Oktober 1300 wird jedenfalls ein weiterer Soester Stadtschreiber erwähnt: magister Arnoldus notarius opidi Susaciensis.[5])

B. Urkundlich erweisbar aus besonderer Erwähnung des Amtes ist also ein Soester Stadtschreiber und mithin

[1]) WUB. VII, 1249, vom 14. Januar 1267 unserer Zeitrechnung.

[2]) Selbst die Personengleichheit überhaupt des Schreibers Albert von 1267 und des Stadtschreibers Albert von 1289 läßt sich nicht wahrscheinlich machen. In der Erwägung, daß vielleicht die Urkunde von 1267 und die von 1289 je von dem erwähnten Albert geschrieben sein könnte und etwaige Schriftgleichheit der Stücke alsdann den Gedanken an vermutliche Identität der beiden Albert, d. h. aber auch: an ein Aufsteigen des Schreibers von 1267 zum Stadtschreiber von 1289 erlauben dürfte, habe ich die im Stadtarchiv zu Soest (Vorwerksche Sammlung, Nr. 10) befindliche Urschrift der Urkunde von 1267 ins Staatsarchiv Münster kommen lassen und mit der hier (Abt. Vikarien von St. Patrokli, Nr. 3) beruhenden Urkunde von 1289 verglichen. Dabei haben sich die Schreiberhände als völlig verschieden herausgestellt. Natürlich beweist das nicht, daß die beiden Albert bestimmt verschiedene Personen gewesen sind, da die erste wie die zweite Urkunde auch von anderer Hand als der des in der Zeugenschaft bzw. im Kontext erwähnten Albert geschrieben sein könnte. Aber man darf jedenfalls mit der Identitäts-Möglichkeit nicht ernsthaft arbeiten. Der Name Albert ist ja auch im 13. Jahrhundert außerordentlich verbreitet, vgl. WUB. VII, S. 1324 f.

[3]) WUB. VII, 2112. — [4]) Ebd. 2271. — [5]) Ebd. 2610.

eine Soester Stadtkanzlei erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts.[1]) Aber lassen sich vielleicht an den von der Stadt Soest ausgestellten Beurkundungen diplomatische Beobachtungen anstellen, die für ein früheres Vorhandensein einer Stadtkanzlei sprechen? Anders ausgedrückt: Sind die Soester Stadt- und Ratsurkunden älterer Zeit so gleichmäßig in Anlage und Schreibweise, daß sich dies nur aus ihrer Herstellung in einer städtischen Schreibstube erklären ließe? Wenn gelegentlich solche Urkunden dieselbe Schreiberhand und die gleiche Ausdrucksweise zeigen, besagt das natürlich für die Beantwortung der Frage nichts Entscheidendes, da die Stadt ein und dieselbe schreibgeübte Persönlichkeit wiederholt im freien Auftrag mit der Herstellung ihrer Urkunden betrauen konnte und betraut haben wird. Das Vorkommen gleicher oder fast gleicher Wendungen kann überdies durch Benutzung derselben Formularhilfen seitens verschiedener Schreiber bedingt sein.

Urkunden, die von der Stadt Soest ausgestellt sind, liegen bemerkenswerter Weise erst seit den 1240er Jahren vor.[2]) Aber auch aus dem Halbjahrhundert von rund 1240 bis rund 1290 haben wir nur wenig mehr als zwei Dutzend Soester Stadt- und Ratsurkunden. Es sind

[1]) Übrigens ist Soest diejenige westfälische Stadt, in der am frühesten ein sicherer eigentlicher Stadtschreiber auftritt. Über die Frühzeit des Dortmunder Stadtschreiberamtes sagt K. Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund, Bd. I, Dortmund 1917, im einschlägigen Kapitel S. 274 ff. ebensowenig Bestimmteres wie L. von Winterfeld, Die Kölner Datierung in der Dortmunder Kanzlei, Beiträge zur Geschichte Dortmunds, Bd. 25, 1918, S. 147 f. Meinerseits brauche ich hier nicht weiter darauf einzugehen. Ich erwähne nur noch, daß sich für die übrigen namhafteren westfälischen Städte, Osnabrück natürlich eingeschlossen, jedenfalls nach den Urkundenbuch-Registern Stadtschreiber aus dem 13. Jahrhundert nicht nachweisen lassen.

[2]) Eine Soester Ratsurkunde aus der Zeit vor 1241 ist also, wie ausdrücklich festgestellt sei, nicht vorhanden. Vor 1240 wird der Soester Rat als solcher nur gelegentlich in Urkunden anderer Aussteller erwähnt, vgl. WUB. VII, 76 (von angeblich 1210, zuverlässig?), 95 (von 1213), u. a. (die Erwähnung des Soester Rates in der sogen. Hospital-Urkunde von angeblich 1178 — Seibertz' Urkundenbuch I, 75 — ist das Ergebnis einer Verfälschung); einzelne benannte Ratsangehörige erscheinen häufiger, Bürgermeister seit 1223, vgl. Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte, Bd. II, S. 28 f. (= Westfäl. Zeitschrift, Bd. 84, I, S. 60 f.).

indessen genug, um die Fragen nach ihrer Anlageart und ihren Schreiberhänden[1]) für unsere Zwecke zu beantworten.[2])

Die Stadt- und Ratsurkunde[3])[4]) I von 1241 vor Mai 18 (WUB. VII, 511) läßt sich freilich in diesem Rahmen noch nicht beurteilen, da das Staatsarchiv zu Luzern, in dem sie sich befindet, die Bitte um Anfertigung einer Photographie nicht erfüllen konnte.[5]) Die SRU. II von 1241 Juni 9 (WUB. VII, 514) weist eine charakteristische Schreiberhand auf, der wir noch wiederbegegnen. Die SRU. III, nicht datiert, aber vermutungsweise in dieselbe

---

[1]) Leider war es aus Kostengründen nicht möglich, diesem Aufsatze Abbildungen der Schriftzüge aus den Soester Ratsurkunden beizugeben. Eine genauere paläographische Erörterung der einzelnen Schreiberhände verbot sich des weiteren aus Raumgründen. Eine bis zum letzten vordringende Untersuchung kann auch nur im Rahmen einer Bearbeitung des ganzen älteren Soester Urkundenwesens geboten werden.

[2]) Beim Eintritt in die archivalischen Untersuchungen möchte ich den Beamten des Staatsarchivs zu Münster, insbesondere Herrn Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Schmitz-Kallenberg, sowie dem Verwalter des Soester Stadtarchives, Herrn Studienrat Jüsten, meinen besten Dank für vielfache Bemühung zu meinen Wünschen aussprechen.

[3]) Im folgenden abgekürzt: SRU. Die Bezeichnung Stadt- und Ratsurkunde ist gewählt, um möglichst knappe Wendung zu erhalten und doch dem Umstand gerecht zu werden, daß einige dieser Urkunden nicht vom Rat allein, der übrigens stets zugleich namens der Gesamtbürgerschaft auftritt (consules et universi cives und ähnlich), sondern zugleich von den landesherrlichen Organen in der Stadt ausgestellt sind, nämlich SRU. I, II, III, V, VI von Vogt, Schultheiß, Rat, XIV wenigstens von Schultheiß und Rat (ebenso noch WUB. VII, 1874). Das hat übrigens seinen Grund darin, daß diese Stücke, stammend aus einer Zeit, in der die Bürgerschaft noch nicht volle Autonomie in der Stadt besaß, an andere Städte gerichtet sind.

[4]) Nicht einbezogen in diese Aufstellung sind diejenigen Urkunden, die die Stadt Soest nicht allein, sondern in Verbindung mit Nicht-Soester Personen oder Korporationen ausgestellt hat, wie z. B mit dem Marschall von Westfalen (der zudem an 1. Stelle genannt wird, WUB. VII, 1218 von 1266) oder den Räten bzw. Gesandten anderer Städte (so WUB. VII, 947 von 1257).

[5]) Für die Untersuchungen über die Schreiberhände bin ich freundlicherweise unterstützt worden: vom Stadtarchiv zu Soest durch Übersendung der Originale von SRU. IV, X, XII, XVII, XVIII, XX an das Staatsarchiv zu Münster; vom Staatsarchiv zu Lübeck durch Herstellung von Photographien der SRU. II, V, VI, IX; vom Stadtarchiv zu Köln durch Überlassung einer Photographie der SRU. VII. Für diese Unterstützungen sage ich auch hier besten Dank.

Zeit gesetzt (WUB. VII, 515), ist in Urschrift nicht erhalten. Die SRU. IV von 1242 Januar 24 (WUB. VII, 526) zeigt sich in der Schrift von SRU. II wie V ff. völlig verschieden.[1]) SRU. V von 1242 Mai 1 (WUB. VII, 528) hat Züge, die der Hand von II und VI ähnlich, aber nicht durchaus entsprechend sind und daher einen wirklich sicheren Schluß auf Schreiber-Identität nicht gestatten. SRU. VI, nicht datiert, aber (nach WUB. VII, 743) in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen, stammt hingegen unverkennbar von demselben Schreiber wie II. SRU. VII von 1255 (WUB. VII, 875) zeigt eine von den früheren wie den späteren SRU. durchaus verschiedene Hand. SRU. VIII von 1256 Januar 28 (WUB. VII, 891) ist wieder ganz anders geschrieben.[2]) SRU. IX von 1256 März 1 (WUB. VII, 893) besitzt gleichfalls ihre völlig eigenen Züge. SRU. X, das Ratsstatut von 1260 Februar 24 über die Soester Ratswahl (WUB. VII, 1047), rührt wiederum von einem anderen Schreiber her. Von SRU. XI aus dem Jahre 1260 ohne Tagesangabe (WUB. VII, 1064 a) ist das Original nicht überliefert. Bei SRU. XII von 1261 April 1, einem Ratsstatut für die Wollenweber in Soest (WUB. VII, 1070), wird eine Schreibergleichheit mit X mindestens recht wahrscheinlich. Das Original der SRU. XIII, eines Ratsstatuts für das Heiliggeist-Hospital von 1268 August 14 (WUB. VII, 1287), scheint verschollen zu sein; und SRU. XIV von 1269 September 9 (WUB. VII, 1332) läßt sich, weil im Staatsarchiv zu Luzern befindlich, derzeit wieder nicht beurteilen. Von SRU. XV, undatiert, für 1271 angesetzt (so WUB. VII, 1417), XVI von 1272 Mai 20 (WUB. VII, 1434) und XIX von 1275 Dezember 6 (WUB. VII, 1547) sind die Originale verschollen. SRU. XVII von 1272 November 13 (WUB. VII, 1449) und SRU. XVIII von 1273 April 28, ein Ratsstatut über Beitreibung der Armenrenten (WUB. VII, 1471), ist in der Schrift von X, XII, XXI, XXIV völlig verschieden, was für XVII auch noch im Hinblick auf XX und XXII gilt. SRU. XX von 1276 Juni 28 (WUB. VII, 1581) läßt sich hingegen mit

[1]) Weiteres dazu unten S. 19 f.

[2]) Weiteres dazu unten S. 20 f.

Sicherheit dem Schreiber von XVIII zuweisen. SRU. XXI von 1278 Mai 13 (WUB. IV, 1513) hat wieder eigene Hand.[1]) SRU. XXII von 1281 April 5 (WUB. VII, 1794, wohl kein Osterstil) zeigt recht flüchtige Züge, die aber wahrscheinlich aus der Feder des Schreibers von XVIII und XX stammen. SRU. XXIII, das Ratsstatut von 1283 April 16 über die abgeänderte Ratswahl (WUB. VII, 1867), scheint im Original nicht erhalten zu sein. Schließlich noch SRU. — sagen wir[2]) hier: XXIV, von 1285 März 8 (WUB. VII, 1946) ist ganz unzweifelhaft von einem besonderen Schreiber ausgefertigt.[3]) Auf die weiteren SRU. braucht, da die Nachweise nunmehr bis in die 1280er Jahre, in deren Verlauf erstmalig wie aufgezeigt ein Soester Stadtschreiber begegnet, hineinreichen, im Rahmen der hier gebotenen Erörterung nicht mehr eingegangen zu werden.

Das Ergebnis ist also: Von den 24 vorgeführten Stadt- und Ratsurkunden sind 7 im Original nicht erhalten oder verschollen (oben III, XI, XIII, XV, XVI, XIX, XXIII) und 2 derzeit nicht erreichbar (I, XIV). Für die übrigen 15 lassen sich wenigstens 10 sicher verschiedene Schreiber feststellen, nämlich 1) für II und VI, 2) IV, 3) VII, 4) VIII, 5) IX, 6) X, 7) XVII, 8) XVIII und XX, 9) XXI, 10) XXIV. Wahrscheinlich ist zu 6) noch XII, zu 8) noch XXII zu setzen. Unsicher bleibt V.[4])

C. Wie aber das wichtigste äußere Merkmal[5]) der Stadt- und Ratsurkunden, die Schrift, bis in die 1. Hälfte der 1280er Jahre außerordentliche Verschiedenheit auf-

[1]) Weiteres dazu unten S. 21.

[2]) Diese Urk. ist hier als Nr. XXIV eingesetzt (damit das zweite Dutzend voll wird), weil sie genaue Datierung hat. WUB. VII, 1874 findet sich allerdings noch eine SRU., die mit der vorgenannten um die Nummer konkurrieren könnte. Da sie aber undatiert und zeitlich bislang recht verschieden beurteilt ist, mag WUB. VII, 1946 der Vorzug gegeben sein.

[3]) Weiteres dazu unten S. 21 f., Anm. 7.

[4]) Tatsächlich werden der verschiedenen Schreiber noch mehr gewesen sein. So darf man vielleicht vermuten, daß die SRU. XVI auch wieder ihren eigenen Schreiber gehabt hat.

[5]) Als weiteres äußeres Merkmal, das gelegentlich Verschiedenheit aufweist, sei das Format erwähnt. Für gewöhnlich sind die SRU. wie die meisten Urkunden ihrer Zeit erheblich breiter als hoch; jedoch SRU. VIII ist abweichend erheblich höher als breit.

weist, so zeigen auch die inneren Merkmale der Textgestaltung, selbst wenn man, wie notwendig, nicht gleich aus jedem Worte Schlüsse zieht, doch weitgehende Eigenheiten.[1]) Für deren Erkennung müssen die SRU.-Gruppe der Urkunden im engeren Sinne (d. h. der eigentlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften) einerseits und die der Urkunden im weiteren Sinne (d. h. der eine Rechts- oder Verwaltungsmaßregel vorbereitenden oder durchführenden Dokumente und dergleichen, mit Stücken zur Bevollmächtigung, Quittungen, Statuten, Briefen) andererseits gesondert betrachtet werden. Da die Texte der Urkunden mit einer Ausnahme im WUB. VII leicht zugänglich sind, ist es unnötig, sie an dieser Stelle in allen Einzelheiten zu besprechen. Nur einiges über die Handhabung und Gestaltung der Formelstücke[2]) sei schnell skizziert. Zunächst für die Urkunden im weiteren Sinne, die die Geschäfts-Urkunden (d. h. IV, VIII, XVI, XVII, XXI, XXII, XXIV) an Zahl erheblich übertreffen.

SRU. I, von 1241, beginnt gleich mit der Intitulation (wie bei allen weiteren dieser Gruppe, mit Ausnahme von XIII, allgemein gehalten, d. h. ohne eigentliche Namensnennung) und Inskription (allgemein gehalten) und hat nur allgemeine Korroboration ohne Siegelerwähnung, ferner nur Jahresdatum, keine Tagesangabe. Die fast gleichzeitige SRU. II hingegen schickt der Inskription (hier vorangesetzt und besonders auf Lübeck bezogen) und Intitulation noch die Invokation voraus und die Salutation nach und weist auch Korroboration mit Siegelankündigung sowie genaue Datierung auf. Die vermutlich ebenfalls gleichzeitige SRU. III[3]) läßt eine

[1]) Auch dies festzustellen, ist immerhin wesentlich, weil damit dem Gedanken, daß die Vielheit der Schreiberhände in den gleichzeitigen oder ungefähr gleichzeitigen der SRU. durch eine Vielheit von gleichzeitig in einer Soester Stadtkanzlei betätigten Schreibern bedingt sei, die Sicherheit genommen wird.

[2]) Für deren Bedeutung müssen die breiteren Leserkreise dieser Publikation etwa auf Redlichs Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre, a. a. O., S. 24 f., oder auf R. Thommen, Einleitung und Grundbegriffe zur Diplomatik, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, 2. Aufl., Heft I, 2, Leipzig 1913, S. 23 ff. verwiesen werden.

[3]) Ihr Text ist im WUB. leider nicht gebracht, sondern nur im Hamburgischen Urkundenbuch I, 559 veröffentlicht.

Invokation wieder vermissen, beginnt vielmehr mit einer in der Fassung von SRU. II ganz verschiedenen Inskription (auf Hamburg bezogen) und einer ebenfalls anders als bei II gefaßten Intitulation, der eine von II wieder völlig abweichende Salutation folgt: Siegelankündigung und jede Zeitangabe fehlt im Gegensatz zu II.[1]) SRU. V, von 1242 und also nur um ein Jahr jünger als wohl alle drei vorerwähnten, besitzt wiederum keine Invokation, hat sonst gleiche Inskription wie II (und zwar abermals auf Lübeck bezogen), aber andere Intitulation als II und III, ganz abweichende Salutation, keine Siegelankündigung, jedoch genaue Datierung. SRU. VI, von rund 1250, gibt sich in der Inskription (an Lübeck) ähnlich, in der Intitulation gleich, der Salutation ähnlich wie V, sonst ziemlich anders, bringt insbesondere abweichend von V keine Datierung, übrigens wie V auch keine Siegelankündigung. SRU. VII beginnt mit anders gefaßter Intitulation, hat keine Inskription, keine Salutation, jedoch Siegelankündigung und zum Schluß wenigstens die Jahresangabe 1255. Die fast gleichzeitige SRU. IX zeigt in der Formelhandhabung viel Übereinstimmung mit VII, besitzt aber auch Tagesdatierung. Bei SRU. XI, von 1260, folgt auf die Intitulation gleich die Stadtsiegelankündigung und nach kurzem Kontext die Sachzustimmung und Siegelankündigung des Patroklikapitels; die Datierung beschränkt sich wieder auf die Jahresangabe. Gegenüber SRU. X, vom gleichen Jahre, dem älteren Ratsstatut über die Ratswahl, hat SRU. XII, ein Ratsstatut für die Soester Wollenweber von 1261, neben sonstigen Verschiedenheiten, z. B. des Eingangs, anders gefaßte Korroboration. SRU. XIII, ein Statut von 1268 für das Soester Heiliggeist-Hospital, beginnt sehr zur Abwechselung mit einer Invokation, gibt in der Intitulation geradezu ausnahmsweise für diese Gruppe innerhalb der SRU. Bürgermeisternamen und hält sich auch in der Inskription wie der Korroboration durchaus

[1]) Die Urkunde ist freilich nur durch ein Kopiar überliefert; da aber dieses, wie z. B. Hamb. UB. I, 542 oder 569 erkennen läßt, die von ihm aufgenommenen Urkunden offenbar vollständig wiedergibt, darf man annehmen, daß Invokation und Siegelankündigung bei SRU. III wirklich gefehlt haben.

selbständig. SRU. XIV, von 1269, setzt mit der Inskription (an Lübeck) ein, hat eine besonders gefaßte Salutation (die, nebenbei bemerkt, bei den letzterwähnten SRU. fehlt), dafür aber keine Korroboration. SRU. XV steht als übrigens undatierter Klagebrief des Soester Rates an den Kölner Erzbischof für sich. SRU. XVIII und XIX, von 1273 bezw. 1275, stimmen nicht nur in der Intitulation, mit der sie beginnen, der Inskription, der Korroboration, der Datierungsart, sondern auch im übrigen Wortlaute weitgehend miteinander überein; da aber beide Urkunden Statuten über Beitreibung der Soester Armenrenten sind, erklärt sich die Gleichheit wohl leicht damit, daß offenbar die ältere der jüngeren als Vorlage für die Fassung gedient hat. SRU. XX, von 1276, über eine Vereinbarung mit der Stadt Köln, beginnt mit einer in dieser Gruppe völlig einzigartigen Inskriptionsfassung, gibt in der Intitulation die hier ebenfalls noch nie verwendete Bezeichnung magistratus, zeigt auch eigene Korroborations-Gestaltung. SRU. XXIII, von 1283, das jüngere Statut über die Ratswahl, hat im Gegensatz zum älteren (SRU. X) und den letzterwähnten Statuten usw. eine Invokation, auch eine andere Intitulation und Korroboration, sodaß hier wiederum recht selbständige Abfassung vorliegt. In der Gesamtheit betrachtet sind selbst bei Berücksichtigung, daß, wie schon angedeutet, diese Urkunden weiteren Begriffes vielfach unterschiedliche Zweckbestimmung haben, die Verschiedenheiten dieser 17 Stücke auch nach ihren inneren Merkmalen doch recht erheblich.

Als noch mannigfacher gehalten erscheint die Fassung der 7 übrigen SRU., die Urkunden im engeren Sinne darstellen. SRU. IV, von 1242, über einen Güterverzicht zu Gunsten des Soester Heiliggeist-Hospitals, gibt auf Intitulation mit den Vornamen der Bürgermeister sowie allgemeine Inskription und kurze Salutation gleich die Siegel-Korroboration, hiernach erst den Kontext und schließlich nach der Datierung die Zeugenschaft. SRU. VIII, von 1256, über einen Güterverzicht zu Gunsten des Klosters Welver, hat nach einer Intitulation mit Angabe der Bürgermeisternamen, dabei sogar eines Familiennamens, selbständiger Inskription und Salutation noch eine besondere Arenga und nach dem Kontext Siegel-

Korroboration, Zeugenangabe und Datierung in dieser allgemeiner üblichen Reihenfolge. SRU. XVI, vom Mai 1272, über eine Häuserübertragung an das Kloster Paradies, beginnt mit einer Invokation, läßt der Intitulation mit den vollen Namen der Bürgermeister eine selbständig gefaßte Inskription und nach dem Kontext die Schlußformelteile wie üblich folgen. SRU. XVII, vom November 1272, über einen Streit, der Güter zu Weslarn betraf, hat ebenfalls Invokation nnd volle Bürgermeisternamen in der Intitulation, aber nach der kürzeren Inskription noch eine Arenga, im übrigen alles Übliche. SRU. XXI, von 1278, über einen Nutznießungsverzicht zu Gunsten des Klosters Hardehausen, ist verglichen mit den vorigen SRU. sehr knapp, beginnt auch mit einer hier ausnahmsweise allgemein gehaltenen Intitulation und schließt zwar mit Siegelankündigung, aber ohne Zeugenangaben. SRU. XXII, von 1281, über einen Verkauf an das Kloster Welver, wird im Gegensatz zu den letztbesprochenen Stücken dieser Gruppe durch eine Inskriptions-Formel eingeleitet, worauf die Intitulation mit vollen Namen der Bürgermeister und alles weitere sich nach dem gewöhnlichen Aufbau dieser Zeit gestaltet. SRU. XXIV, von 1285, über die Güterverpfändung eines Soester Bürgers für das Kloster St. Walburg, hat der vorigen recht ähnliche Einleitung und Durchführung, sodaß man bei der schon hervorgehobenen Tatsache völliger Schriftverschiedenheit wohl an weitgehende Formularverwendung denken muß. Immerhin ist, in der Gesamtheit gesehen, das Abweichende in der Textbehandlung dieser letzten 7 SRU. sowohl an sich wie auch im Vergleich zu der der vorhin besprochenen Gruppe wieder bemerkenswert. Wir werden auch noch feststellen, worin ein Teil dieser Mannigfaltigkeit seinen Grund hat.

Zunächst aber das Ergebnis der bisherigen Betrachtungen. Wenn bis in die 1280er Jahre von einem Stadtschreiber, d. h. also von einer Stadtkanzlei in Soest keinerlei Nachricht beizubringen ist, die früheste Erwähnung eines sicheren Stadtschreibers vielmehr erst aus dem Jahre 1289 stammt, — wenn überdies die Stadt- und Ratsurkunden bis in die 1280er Jahre hinein sowohl nach ihren äußeren Merkmalen, insbesondere nach der

sehr beträchtlichen Anzahl unzweifelhaft verschiedener Schreiberhände, wie auch nach ihren inneren Merkmalen, nach Aufbau und Fassung der Texte, recht erhebliche Mannigfaltigkeit aufweisen, — dann muß nunmehr mit Sicherheit gefolgert werden, daß es vor dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in Soest eine wirkliche Stadt-Kanzlei nicht gegeben hat und daß für die überdies vergleichsweise recht wenigen Stadt- und Ratsurkunden bis zu dieser Zeit von Kanzleimäßigkeit nicht gesprochen werden darf.

Selbstverständlich kann dann aber auch für „die älteste Soester Stadturkunde", die um $1^1/_4$ Jahrhundert vor der ersten Erwähnung eines Soester Stadtschreibers liegt, gar kein Gedanke an Stadtkanzleimäßigkeit aufkommen.

2. Mit diesen Ausführungen wird eine wesentliche Voraussetzung der Gedankengänge L. von Winterfelds, daß „die älteste Soester Stadturkunde" wie das Produkt einer „jungen städtischen Kanzlei" zu werten sei, hinfällig. Wer aber ist denn als Ausfertiger der Urkunde anzunehmen? Die Antwort kann sich nur von einer Betrachtung des allgemeineren Urkundenwesens der Zeit her ergeben.

Wir wissen heute mit völliger Sicherheit aus einer ganzen Reihe von Untersuchungen, daß bei der weit überwiegenden Masse der sog. Privaturkunden[1]) des Mittelalters bis weit in das 13. Jahrhundert hinein weniger der Urkunden-Aussteller, der etwas bekundete, als der Urkunden-Empfänger, für den etwas bekundet wurde, an der Urkunden-Ausfertigung beteiligt war.[2]) Sehr häufig stammt bei diesen Urkunden sowohl das Diktat, d. h. die Fassung des Textes, wie die Schrift vom Empfänger oder seinem Beauftragten, „sodaß der Aussteller nur seine Beglaubigung hinzufügte"[3]), d. h. die Urkunde besiegelte. „Ja, es kam vor, daß die ganze Urkunde vollständig vom Empfänger hergestellt, beglaubigt und aufbewahrt wurde,

[1]) D. h. der nicht von den Königen oder den Päpsten gegebenen Urkunden des Mittelalters, nach immer noch landläufiger, wenn auch höchst unbefriedigender, aber eben noch nicht ausreichend ersetzter Bezeichnung.

[2]) Vgl. hierzu nam. Redlich, Privaturkunden, S. 124 ff.: Kap. III, 2 „Die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger".

[3]) Redlich, a. a. O., S. 125.

sodaß also Empfänger und Aussteller zusammenfallen, während der Urheber des Rechtsgeschäftes, z. B. einer Schenkung, überhaupt an der Urkunde keinerlei Anteil hatte, von ihr wohl gar nichts wußte und sie niemals in die Hand bekam."[1]) Derartige Gewohnheiten und die gleichzeitig sich entwickelnde „gewisse Gleichgültigkeit in bezug auf Ständigkeit und Regelmäßigkeit der urkundlichen Formen" wurden gefördert durch „die wachsende Kraft des allenthalben durchdringenden Beglaubigungsmittels, des Siegels."[2]) Infolgedessen finden wir „im 11. und noch lange im 12. Jahrhundert nicht selten und allenthalben Fälle, daß Stücke in reiner und einfachster Form der Aktaufzeichnung mit einem Siegel zu Urkunden gestempelt wurden". „Nicht selten geschieht es, daß an einem solchen Akt das Siegel angebracht wird, ohne daß im Text auch nur ein Wort von Besiegelung gesagt wäre." „Auch die äußere Form solcher Stücke ist oft nur die eines Einzelaktes: kleine Pergamentblättchen, Bücherschrift, keinerlei urkundenmäßige Ausstattung."[3])

Die Tatsache weiter Verbreitung der Empfänger-Ausfertigung läßt sich auch für das Urkundenwesen im mittelalterlichen Westfalen leicht erweisen. Für Urkunden, die die Erzbischöfe von Köln des 1. bis 3. Viertels vom 12. Jahrhundert zu Ausstellern haben, betont sie Otto Oppermann[4]), für Urkunden Erzbischof Engelberts d. Hl., also aus dem 1. Viertel des 13. Jahrhunderts, erweist

---

[1]) Ebd. S. 126; in Anm. 1 weist Redlich Fälle der letzterwähnten Art gerade für Westfalen, für Korvey, aus dem 12. Jahrhundert genauer nach, unter Bezugnahme auf WUB. I, Urk. 136, 146.

[2]) Redlich, a. a. O., S. 126.

[3]) Diese allgemeinen Sätze von Redlich, a. a. O., S. 141, möchten für die weitere Erörterung unserer Einzelfrage besonders festgehalten werden.

[4]) O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien, I. Teil: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXIX, 1; zugleich Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht VII), Bonn bzw. Utrecht 1922, S. 1—44: Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln bis 1158, z. B. S. 42. — Einschlägige Bemerkungen gibt übrigens auch schon R. Knipping, Beiträge zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts, Phil. Diss. Bonn 1889, S. 6 ff.

sie Jakob Heimen.[1]) Für Gebiete im Osten Westfalens stellen Friedrich Wecken[2]) und Walther Stephan[3]) entsprechendes fest.[4]) Und auch die neueste Untersuchung, von Fritz Zschaeck über die Urkunden der Arnsberger Grafen, kann nur das Gleiche bezeugen.[5])

Es fragt sich nun, ob die Urkundenausfertigung nicht durch den Urkundenaussteller, sondern durch den Urkundenempfänger auch als bei Soester Urkunden, namentlich bei Soester Stadt- und Ratsurkunden gebräuchlich festzustellen ist.

Eine genauere Durchmusterung namentlich der Stifts- und Klosterarchive aus Soest und seiner nächsten Umgebung läßt die allgemeinere, eine Prüfung der von der Stadt Soest ausgestellten Geschäfts-Urkunden auch die besondere Frage unschwer bejahen.

SRU. IV, vom 24. Januar 1242, über einen Sieveringer Güterverzicht der Brüder Arnold und Radolf von Sieveringen für das Hospital zum Heiligen Geist in Soest, weist wie schon festgestellt eine in den übrigen SRU. der Zeit nicht wiederkehrende Handschrift auf. Dieselben Schriftzüge enthalten aber: 1. eine Urkunde vom 16. September 1241, mit der Erzbischof Konrad von Köln die Güterübertragung der erwähnten Brüder von Sieveringen für das Soester Hospital bezeugt[6]), 2. eine Urkunde des Stiftes Meschede vom 13. September 1242 über eine Gutsabgaben-Befreiung zu Gunsten des Soester Hospitals,[7])

---

[1]) J. Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (1216—1225) (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 13), Paderborn 1903, S. 19 ff.

[2]) Fr. Wecken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im 13. Jahrhundert; in der Westfäl. Zeitschrift, Bd. 58, 1900, Abt. II, S. 23 ff., nam. S. 44 ff.

[3]) W. Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom 11. bis 13. Jahrhundert, Phil. Diss. Marburg 1902, S. 25 ff. (Die Arbeit behandelt auch die Urkunden der Grafen von Tecklenburg.)

[4]) Vgl. auch die übersichtlichen Tabellen von Redlich, a. a. O., S. 130 f.

[5]) Fr. Zschaeck, Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg (1175—1368); im Archiv für Urkundenforschung, Bd. 8, 1922, S. 281 ff., nam. S. 297 ff.

[6]) Orig. Stadtarchiv Soest, Hoh. Hosp.; Druck WUB. VII, 519.

[7]) Orig. Stadtarchiv Soest, Hoh. Hosp.; Druck WUB. VII, 530.

3. eine Urkunde des Grafen Gottfried von Arnsberg vom 31. Mai 1245 mit einer Sieveringer Besitz-Übertragung für das Soester Hospital.[1]) Es unterliegt keiner Frage, daß diese Urkunden so verschiedener Aussteller einschließlich der Soester Ratsurkunde von demselben Schreiber, und zwar wohl von dem Geistlichen des Soester Hospitals zum Heiligen Geist[2]) geschrieben sind[3]) und also Empfänger-Ausfertigungen bedeuten.

SRU. VIII, vom 28. Januar 1256, über eine im Soester Gericht vor Ratsherren und weiteren Bürgern getätigte Verzichtleistung von Angehörigen des Geschlechtes von der Leithen auf das Gut Loh bei Welver für das Kloster Welver, ist in ungemein charakteristischen und in den SRU. sonst nie anzutreffenden Zügen geschrieben. Dieselben Züge weisen in völlig unverkennbarer Art auch die vorhergehende und die nachfolgenden Urkunden für das Kloster Welver auf: 1. eine Urkunde vom 20. September 1255, durch die Helmich Rump, ein sauerländischer Ritter[4]), den Verkauf einer Rente an das Kloster Welver bezeugt[5]), 2. eine Urkunde vom April 1256, durch die Graf Engelbert von der Mark den Verkauf eines Vorwerkes in Flerke bei Soest seitens seines Burgmannes Johann von Dinker an das Kl. Welver bezeugt[6]), 3. eine Urkunde vom 26. Mai 1256, durch die der Ritter Dietrich

[1]) Orig. Stadtarchiv Soest, Hoh. Hosp.; Druck WUB. VII, 591.

[2]) Daß das Soester Heiliggeist-Hospital einen eigenen Geistlichen hatte, läßt sich schon aus den 1240er Jahren urkundlich nachweisen: 1245 April 2 erscheint in der Zeugenschaft einer Soester Urkunde Arnoldus hospitalis [sacerdos] zwischen ausdrücklich als sacerdotes bezeichneten Personen (WUB. VII, 588); 1246 Mai 19 begegnet in einer Beurkundung des Grafen Adolf von der Mark für das Soester Heiliggeist-Hospital als erster Zeuge comes G(odefridus) de Arnesberg, clericus hospitalis (WUB. VII, 610), der später (1264) als Osnabrücker Kanoniker auftritt (WUB. III, 729.)

[3]) Die Zusammengehörigkeit wird leicht klar, wenn man zunächst die letzterwähnte Urk., dann die SRU. und hierauf die beiden übrigen betrachtet und vergleicht. Daß die SRU. in Format und Aufbau bescheidener ist, liegt daran, daß ihr Inhalt zuvor schon von der Erzbischofs-Urk. mitbehandelt ist.

[4]) Für ihn vgl. WUB. VII, S. 1557.

[5]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Welver, Urk. 30; Druck WUB. VII, 880.

[6]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Welver, Urk. 32; Druck WUB. VII, 896.

von Soest gen. von Honrode mit seinen Angehörigen die Übertragung der Mühle in Berwicke bei Soest an das Kl. Welver bezeugt[1]), 4. eine Urkunde von 1256 ohne Tagesangabe, durch die Graf Otto von Altena und Graf Engelbert von der Mark die Übertragung einer Wiese bei der Kottemühle im Kirchspiel Dinker an das Kloster Welver bezeugen.[2]) Es ist unzweifelhaft, daß alle diese Urkunden so verschiedener Aussteller einschließlich der vorangestellten Soester Ratsurkunde in Welver selbst geschrieben sind und also Empfänger-Ausfertigungen abgeben.

SRU. XXI, vom 13. Mai 1278, über eine Güternutzungs-Verzichtleistung der Gemahlin Kunigunde des Soester Patriziers Bruno vom Schafmarkt[3]) zu Gunsten des Klosters Hardehausen bei Warburg[4]) besitzt in Schrift und Aufbau weitgehende Verschiedenheit den übrigen SRU. gegenüber. Dieselben Schriftzüge aber, die sich u. a. durch recht besondere Verzierung des Anfangsbuchstaben der Intitulation auszeichnen, kehren in anderen Hardehauser Urkunden wieder, so gerade in den beiden nächsten, einer Besitz-Bestätigung der Gräfin Mathilde von Waldeck und ihres Sohnes Otto für das Kloster Hardehausen vom 13. Nov. 1278[5]) und einer Besitzbestätigung des hessischen Edelherrn Burkhard von Ziegenberg für das Kloster Hardehausen vom 25. Nov. 1278[6]). Auch bei diesen Urkunden, einschließlich der SRU. XVIII, liegt zweifellos Empfänger-Ausfertigung vor.

Nach diesen Feststellungen[7]) hat also noch im 2., im 3. und gar im 4. Viertel des 13. Jahrhunderts der Soester

[1]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Welver, Urk. 33; Druck WUB. VII, 900.

[2]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Welver, Urk. 31; Druck WUB. VII, 931, hier in der Anm. auch der Hinweis: „Die Urkunde ist von derselben Hand geschrieben wie Nr. 891", d. h. wie SRU. VIII.

[3]) Über die Personen vgl. Fr. von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Heft 18), Lübeck 1927, S. 46.

[4]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Hardehausen, Urk. 199; Druck WUB. IV, 1513.

[5]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Hardehausen, Urk. 200, Druck WUB. IV, 1528.

[6]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Hardehausen, Urk. 201, Druck WUB. IV, 1530.

[7]) Anmerkungsweise sei zu den übrigen 4 Geschäftsstücken der SRU. folgendes bemerkt: Für XVI, eine Paradieser Urkunde, läßt

Rat für Urkunden, die von ihm ausgestellt und von ihm mit dem Soester Stadtsiegel bekräftigt sind[1]), Empfänger-Ausfertigung zugelassen!

3. Diese Tatsachen werden weiter verständlich, wenn man das Soester Urkundenwesen gerade nach seinen Aussteller-Verhältnissen im allgemeinen betrachtet[2]). Schon ein schnelles Durchblättern des WUB. VII zeigt, daß Angelegenheiten, wie sie in den Stücken der Geschäfts-Urkunden-Gruppe der SRU. Behandlung gefunden haben, auch von den verschiedensten sonstigen Stellen oder Personen

---

sich die Frage, ob Empfänger-Ausfertigung stattgefunden hat, nicht sicher entscheiden, weil das Original nicht erhalten und infolgedessen Schriftvergleichung nicht möglich ist. — XVII befindet sich nicht in einem jemals dem Empfänger gehörenden Archivkörper, sodaß die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Urkunden desselben Empfängers fehlt. — XXII, eine Beurkundung von 1281 für Kloster Welver (Orig. St.-A. Münster, Kl. Welver, Urk. 77), paßt nicht in den Rahmen der Welver-Urkunden gleicher Zeit, soweit diese sicher Empfänger-Ausfertigungen sind; denn letztere weisen eine beinahe kümmerliche Buchschrift auf, während unsere SRU. eine flüchtige Urkundenschrift zeigt. Da diese SRU., wie oben S. 12 bemerkt, wahrscheinlich vom Schreiber der SRU. XVIII und XX hergestellt ist, dürfte sie in Soest geschrieben sein. — XXIV, ein recht schönes Stück von 1285 für St. Walburg (Orig. St.-A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 30) ist in großen, schönen, sehr sicheren, leicht feierlichen Zügen geschrieben. Dieselbe Schrift begegnet unverkennbar wieder in einer Urkunde des Soester Schultheißen für St. Walburg von 1288 (Orig. ebd. Nr. 36, Druck WUB. VII, 2085) und in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs für St. Walburg von 1289 (Orig. ebd. Nr. 37, Druck WUB. VII, 2135), in den übrigen Walburger Urkunden jedoch nicht, vielleicht aber noch in Stücken anderer Fonds, sodaß bestimmtere Zuweisung derzeit nicht gewagt werden kann.

[1]) Die Frage, wie es weiterhin um die Herstellung der Soester Ratsurkunden gestanden hat, braucht hier nicht mehr erörtert zu werden.

[2]) Die Frage nach Urkunden aus der Soester Schultheißen-Kanzlei muß nach den Ergebnissen einer schnellen Prüfung in dieser Untersuchung außer Betracht bleiben. Einige Bemerkungen über etwa in Soest geschriebene, aber naturgemäß nicht vom Schultheißen-Schreiber Ambrosius herrührende Urkunden des Kölner Erzbischofs Engelbert I. macht Heimen, a. a. O., S. 22 f, einige Bemerkungen über Soester Schreiber-Verhältnisse im Zusammenhang mit seinen Arnsberger Grafenurkunden-Forschungen auch Zschaeck, a. a. O., S. 301 f. Daß beide Autoren nur zu fragmentarischen, hier nicht weiter heranzuziehenden Ergebnissen gekommen sind, gibt bei der Schwierigkeit der Sachlage nicht zu einem Vorwurf Anlaß.

beurkundet worden sind. So ist von früh an das St. Patrokli-Stift als neutraler Aussteller für Urkunden über Privatrechtshandlungen von der Soester Bürgerschaft gesucht gewesen.[1]) Doch haben Soester Bürger schon in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts und dann nach dessen Mitte steigend auch im eigenen Namen Urkunden ausgestellt.[2]) Der Soester Stadtrichter begegnet als Urkunden-Aussteller (zudem in Ladungssache) fürs 13. Jahrhundert nur gelegentlich: 1270[3]). Aber mit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts macht die Richterurkunde der Ratsurkunde in Soest wachsenden Wettbewerb und drängt diese bald stark in den Hintergrund. Neben der Richterbeurkundung behauptet aber die Selbstbeurkundung der Soester Bürger immer recht geräumigen Platz. Infolgedessen ist es in Soest auch nicht zur Anlage von Stadtbüchern über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gekommen.[4]) Ja, Stadtbuchführung ist in Soest überhaupt erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts erkennbar: 1302 beginnt das erste Bürgerbuch und im nächsten Jahrzehnt das Nequambuch; weitere Stadtbücherarten folgen erst im 15. Jahrhundert.[5]) Auch diese Erscheinungen sprechen gewiß nicht für, sondern gegen das Vorhandensein einer Soester Stadtkanzlei[6]) eher als im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts.

---

[1]) Vgl. WUB. VII, 178 (von 1220), 572 (von 1244) u. a.

[2]) Vgl. WUB. VII, 341 (von 1230), 1186 (von 1265), 1397, 1682, 1819 u. a. Die Schreiberfrage bleibt hier außer Betracht.

[3]) Vgl. WUB. VII, 1353.

[4]) Das Beispiel der frühen und mustergültigen Schreinskarten- und Schreinsbücherführung in Köln hat also auf die Soester keinen zur Nachfolge bestimmenden Eindruck gemacht; es sind in Soest weder Erbebücher noch Rentenbücher noch Schuldbücher geführt. Zur Sache sei hier aus Raumgründen lediglich genannt: R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde I), 3 Bde., Bonn 1884 ff.; Vorstellung von Anlage und Schrift vermitteln insbesondere die Monumenta palaeographica, hrsg. von A. Chroust, Serie II, Lief. 8, Tfl. 9 und 10 (von 1130/40), Lief. 9, Tfl. 2 und 3 (aus den 1180/90er Jahren); hier übrigens auch manche weitere Literaturnachweise.

[5]) Vgl. Das Soester Nequambuch, hrsg. von der Historischen Kommission für Westfalen, Leipzig 1924, Einleitung S. 12 f.

Ist also eine wirkliche städtische Kanzlei in Soest erst seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts sichere Tatsache (seit einem Zeitpunkt übrigens, vor dem auch keine andere Stadt Westfalens eine ordentliche Stadtkanzlei aufzuweisen hat), ist ferner, wie nebenbei gezeigt, auch für den landesherrlichen Schultheißen in Soest eine durchgeordnete Kanzlei mit einem eigenen Notarius erst im 13. Jahrhundert deutliche Tatsache (aus verständlichen Gründen zeitlich noch vor der Stadtkanzlei stehend) — so soll doch noch dem Gedanken Raum gegeben werden, ob für die frühere Zeit mit einer sonstigen mehr oder minder behördlichen „organisierten Beurkundungsstelle" in Soest (insbesondere im Hinblick auf die „älteste Soester Stadturkunde") gerechnet werden muß[1]). Denn in keiner Weise sei verkannt, was allgemein genommen vor der Einrichtung wirklicher Kanzleien vorhanden gewesen sein kann: die Wirksamkeit namentlich eines Gerichtsschreibers, der eine Beurkundungsstelle als Vorläuferin einer regelrechten Kanzlei vertrat.[2]) Für Soest ist jedoch eine Gerichtsschreiber-Beurkundungsstelle im 12. Jahrhundert nicht erkennbar. Einem Versuche, ihr Vorhandensein wenigstens als wahrscheinlich einzusetzen, bereiten schon die Ausstellungsweisen der erhaltenen Soester Privatrechtsur-

[1]) Als Keimzelle der Stadtregistratur wird übrigens ebenfalls gerade im 4. Viertel des 13. Jahrhunderts die cista der consules Susacienses erwähnt, in dem Nachsatz der laut Erklärung des WUB. VII (S. 981) „gleichzeitigen" Abschrift einer SRU. von 1288 (WUB. VII, 2089). Die in der Nequambuchausgabe S. 12 angeführte entsprechende ältere Erwähnung ist doch nicht ebenso sicher für 1272 zu verwenden, da die als Unterlage dienende Notiz über die cista burgensium in Sosato (WUB. VII, 1434) möglicherweise erst aus dem 14. Jahrhundert stammt. Im 14. Jahrhundert begegnen Äußerungen von dem borgermester- oder kemere- oder burgerscape oder -schape in Eintragungen des Nequambuchs mehrfach (Nr. 97, 98, 101, 110, 163, 174).

[1]) Vgl. H. Steinacker, Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Ergänzungsband I), Leipzig 1927, S. 16.

[2]) Über diesbezügliche, in der bisherigen Urkundenforschung nicht hinreichend berücksichtigte „organisierte Urkundenherstellung" macht einige Bemerkungen: H. Zatschek, Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenlehre, in den Mitteilungen des Oesterreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 43, 1929, S. 407 f., 451 f.

kunden dieser Zeit Schwierigkeiten.[1]) Von eigentlichen Soester Gerichtsurkunden aus dem 12. Jahrhundert mit dem Gerichtsleiter, namentlich dem Vogt, als Aussteller kann man garnicht reden.[2]) Auch an besondere Grund- oder Schreinsbuchschreiber ist nicht zu denken, weil, wie schon erwähnt, grundbuchmäßige Aufzeichnungen im älteren Soest kaum gemacht worden sind. Damit erschließen sich auch keine weiteren Wege, die an L. von Winterfelds Operieren mit einer „jungen städtischen Kanzlei" für die Beurteilung der ältesten Soester Stadturkunde aus dem 3. Viertel des 12. Jahrhunderts heranführen könnten.[3])

II. Text und Art, Schreiber und Schrift, Diktat und Inhalt der ältesten Soester Stadturkunde.

Die älteste Soester Stadturkunde ist also schon unter einem anderen Gesichtswinkel als dem von L. von Winterfeld gestellten zu betrachten.

1. Der Urkundentext. Um diese Betrachtung zu erleichtern, sei zunächst der Text der Urkunde gegeben, mit genauer Anmerkung aller Korrekturen des Urkundenschreibers.

1160er Jahre. Den Eingesessenen der Pfarrei Hoinkhausen (bei Rüthen) wird das von ihren Vorfahren überkommene Recht, auf dem Markte der Stadt Soest ohne Zollentrichtung kaufen und verkaufen zu können, bestätigt.

Quia retro acta a nostra excidunt memoria, nisi vivacis[1]) scripture adhibita fuerint monimenta, cautum est presentis pagine scripto, ut huic, quod pre manibus est negotio, non unquam surrepat oblivio. Noverint ergo tam nati quam nascituri, tam presentes quam futuri, quod parogia ecclesie, que dicitur Hoienchusen,

[1]) Vgl. u. a. beispielhaft Seibertz' Urkundenbuch III, 1071.

[2]) Über eine Vogts-Kanzlei in Soest läßt sich auch im 13. Jahrhundert nichts Sicheres erkennen.

[3]) Wenn man also im Soest des 12. Jahrhunderts nach einer „organisierten Beurkundungsstelle" sucht, hat man ehestens schon an St. Patrokli zu denken (Zatschek bemerkt a. a. O. S. 407 f. ganz recht, daß man „organisierte Urkundenherstellung" auch an geistlichen Stätten suchen müsse). Damit wird man für die Herstellung der ältesten Soester Stadturkunde wieder vor die Frage der Empfänger- bzw. Empfängerbeauftragten-Ausfertigung gestellt, über die gleich weiteres zu sagen ist.

ius et licentiam vendendi et emendi absque omni exactione et redditione[2]) tributi, quod vulgo tol appellatur, in foro Sûsaciensis oppidi iure, quo oportuit et decuit a maioribus suis sibi relictum, in pretorio, id est coram sede iudiciaria,[3]) presidente iudice Hildegero villico et annuente[4]) et iusticiam suam predictis parrochianis[5]) recognoscente[6]) in facie[7]) meliorum, quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa iuris et rerum consistebat, absque omni contradictione volentibus omnibus equum amantibus obtinuerunt. Ne quis ergo avaricie estibus anhelans super iure prescripto iam sepe dictos parrochianos presumat inquietare, id est a lege prescripti iuris alienare et pro concambio vendendi vel emendi ab eis tributum, quod dicitur tol,[8]) exigere, presentis pergameni scripto statuimus in futurum precavere et idoneos testes tamquam veritatis assertores subnotare. Gerhardus Sûsatiensis ecclesie[9]) canonicus et pretaxate ecclesie decanus, Emelricus eiusdem ecclesie pastor, clerici;[10]) laici Gerhardus Niger, Liupo, Gerwinus, Albertus, Liuceke, Thetbertus Fistula, Luthewich, Henricus de Wirenchusen, Liudolfus, Gerhardus et frater suus Liuzo, Hescelinus monetarius,[11]) Hescelinus in Foro, Brunhardus preco, Wescelinus, Sûsaciensis oppidi concives; de parrochia Hoienchusen Thetmarus, Henricus, Hartmannus,[12]) Thetlefus, Hermannus, Renboldus et universa parrochia.

Orig. im St.-A. Münster, St. Patrokli-Soest, Urk. 4. — Undatiert; nach den Zeugen den 1160er Jahren zuzuweisen; Buchschrift; Ilgen meint von der Urk.: „Der Schrift nach ist sie um 1165 anzusetzen" (Deutsche Städtechroniken, Bd. 24, 1895, S. XVIII, Anm. 4.) Eingehängt-besiegelt mit dem ältesten Soester Stadtsiegel (Abb. Westfälische Siegel des Mittelalters, H. I, 1, Tfl. IX, 7). Pergament, 33×25 cm; teils ziemlich rauh, stellenweise sogar recht rauh (diese Stellen sind auf der Abbildung durch schattenhaft dunklere Tönung zu erkennen); einige kleine Löcher im Perg., die aber den Text nicht beschädigen; über das ganze Blatt Liniierung durch Blei; vom Text gegen Ende der 1. Zeile die letzten Buchstaben des Wortes monimenta und die ersten des Wortes cautum stark abgerieben, ebenso, aber nur leichter, schräg darunter liegende Stellen der 2. und 3. Zeile, jedoch alles noch gut erkennbar; gegen Ende der 2. Zeile über dem m des Wortes tam ein kleiner neuerer Tintenfleck; zu Anfang der 10. Zeile um tol und darüber ein größerer, wohl neuerer, vielleicht durch Anwendung

von Gallustinktur hervorgerufener Fleck. — Vollständige Drucke: Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. I, Nr. 58; von Klocke, Festschrift „Aus Soester Vergangenheit" (Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 42/43), S. 238 (wo indessen wie bei Seibertz und Ilgen (vgl. oben) in Susaciensis usw. das o über dem u aus technischen Gründen nicht wiedergegeben werden konnte und auf die Anmerkung der dem Abbildungs-Betrachter nicht besonders auffälligen Korrekturbemühungen des Schreibers verzichtet ist, was schon die Bemerkung auf der 4. Titelei-Seite der Buchhandelsausgabe des Werkes betont hat); ebd. im Anhang als Tafel 7 Abbildung des Orig. (wie in der Anlage zur vorliegenden Arbeit, für die der Vorstand des Soester Geschichtsvereins in dankenswerter Weise das Klischee ausgeliehen hat).

[1]) Rechts neben dem i und übergeschriebenen s ist radiert. — [2]) Das letzte e ist unter Benutzung zweifellos eines fälschlich eingesetzten i-Schaftes zustandegekommen. — [3]) Das r ist offenbar aus verschriebenem l verbessert. — [4]) Das erste e ist, auf übrigens sehr rauher Pergamentstelle, verbessert aus einem a, nachdem der Bauch des a fortradiert, wodurch eine Lücke im Worte entstanden. — [5]) Das ch über z. T. fortradiertem g verbessert. — [6]) Das erste e mit dem folgenden, etwas weit abstehenden c durch nachträglich gezogenen Strich verbunden. — [7]) Hiernach radiert, zweifellos zur Tilgung eines ohne Abstand angefügten m als Anfangsbuchstaben des nächsten Wortes und vielleicht noch weiterer Buchstaben; denn auch das m von meliorum steht noch auf Rasur. — [8]) Hiernach einige nicht mehr feststellbare Buchstaben durch Rasur getilgt. — [9]) Das Wort ecclesie ist durch dünne Striche wieder getilgt; ob aber diese Striche mit derselben Tinte und also vom Urkundenschreiber selbst oder erst später gemacht sind, läßt sich weder bei Tageslicht, auch nicht durch Mikroskop, noch bei ultravioletter Beleuchtung sicher erkennen. — [10]) Das l durch Rasur offenbar aus einem b verbessert. — [11]) Dieses Wort steht vom e an und das folgende bis wohl zum l einschließlich auf sorglich geglätteter Rasur. — [12]) Am letzten Bogen des m ist ein Aufstrich erkennbar; offenbar war zunächst versehentlich statt m ein n geschrieben und dieser Aufstrich der Anfang des folgenden a. — Als Abweichung von strengerer Schreibgewohnheit anderer Zeiten, aber als nichts Ungewöhnliches für einen Schreiber des 12. Jahrhunderts sei sodann schon hier bemerkt, daß ([13]) in dem Wort exactione der Teil ex vom folgenden ziemlich weit getrennt erscheint, daß ([14]) in dem Worte predictis das p mit Kürzungsstrich eine Kleinigkeit weiter als sonst vor dem übrigen Wortteil steht, daß andererseits ([15]) a maioribus, ([16]) Ne quis, ([17]) in futurum und ([18]) das letzte in Foro (in der Zeugenreihe) jedesmal ohne ausreichende Worttrennung geschrieben ist.

2. Die Urkundenart. Wie der Text auf den ersten Blick erkennen läßt, ist die Urkunde eine schlichte Notitia oder Beweisurkunde, ausgestellt, nicht um einen neu-

geschaffenen Rechtszustand festzulegen, sondern um einen bereits hergebrachten zu bekräftigen. Gedacht als einfaches Beweisdokument hat der Schreiber sie lediglich auf Tatbestands- und Zeugenschaftsaufnahme angelegt. Das war nach der aus dem 10. und 11. Jahrhundert von den Aktaufzeichnungen fortwirkenden Überlieferung völlig ausreichend, ja geradezu ordnungsgemäß. Oswald Redlich sagt: „Die Fassung dieser Akte war in der Regel eine höchst einfache. Das gewöhnliche Formelgerippe bestand aus einer einfachen Publikation, einer einfach gehaltenen Disposition und der Formel der Zeugeneinführung. Datierungen besitzen diese Akte gewöhnlich nicht.“[1]) Ein Aussteller wird aus dem Wesen ihrer Aufzeichnung in der ältesten Soester Stadturkunde nicht genannt, wie das übrigens noch viel später ebenso vorkommt.[2]) Unsere Urkunde beginnt vielmehr mit einer kurzen Arenga und gibt nach dem durch kurze Publikation eingeleiteten Kontext nur noch Einführung und Namen der Zeugen. Eine Siegelangabe fehlt; aber dies ist in keiner Weise auffällig.[3]) L. von Winterfelds „Verdacht, daß der Urkundenredaktor die Korroborationsformel fortließ, weil er nicht wußte, wer damals das Stadtsiegel führte“ (a. a. O. S. 250), muß also entschieden als grundlos und abwegig bezeichnet werden. Das Fehlen einer Datierung endlich hat auch nichts auf sich.[4]) Wenn L. von Winterfeld hervorhebt, daß im Gegensatz zu unserer Urkunde die Kölner Stadturkunde von 1159: „was besonders wichtig ist“: Datierung hat (a. a. O. S. 238), so trifft das also wiederum nicht die Sache. Ja es ist überhaupt unmöglich, unsere Urkunde aus den 1160er Jahren und die Kölner Urkunde von 1159[5]) in dem hier zur Erörterung stehenden Fragen-Bezirke zu kontrastieren, wie L. von Winterfeld es tut. Denn diese Kölner Urkunde ist ein Dekret der städtischen Obrigkeit

[1]) Redlich, Privaturkunden, S. 73; vgl. ferner ebd. S. 141 f.

[2]) Vgl. z. B. die Soester Urkunde vom 7. April 1254: WUB. VII, 825.

[3]) Vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 141 ff., z. T. oben S. 18 wörtlich zitiert.

[4]) Es begegnet auch z. B. in Kölner Erzbischofsurkunden oft.

[5]) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsg. von L. Ennen und G. Eckertz, Bd. I, Köln 1869, S. 550 f., Nr. 73. Nach frdl. Auskunft des Kölner Stadtarchivs hat das Stück auch Urkundenschrift.

und im Auftrage der in Köln schon recht entwickelten städtischen Verwaltung verfaßt, jene aber die Aufzeichnung einer auf Veranlassung der Empfänger vorgenommenen Beweishandlung.

3. Der Schreiber. Die Tatsache der Empfängerveranlassung ist aus dem Wortlaut unserer Urkunde selbst klar erkennbar. Die Parochianen von Hoinkhausen, einem Dorfe 19 km östlich von Soest, haben die gerichtliche Feststellung und schriftliche Festlegung ihrer Rechtsverhältnisse am Soester Markte herbeigeführt. Daß die so zustande gekommene Beurkundung nicht von „einer jungen städtischen Kanzlei" in Soest, wie L. von Winterfeld wertete, vorgenommen sein kann, ist im vorigen Kapitel dieser Arbeit nachgewiesen. Es läßt sich im Hinblick auf die ebenfalls nachgewiesene starke Verbreitung der Empfänger-Ausfertigungen in unserer Gegend vielmehr annehmen, daß der Empfängerkreis durch einen Vertrauensmann an der Urkundenausfertigung sich beteiligt hat. Und zwar darf man vermuten, daß nach und gemäß der Soester Gerichtsfeststellung ein Vertrauensmann der Hoinkhauser Parochianen die Urkunde verfaßt und geschrieben hat und daß sie dann städtischerseits geprüft und besiegelt ist. Auf diese Weise jedenfalls konnte jede der Parteien an der urkundlichen Festlegung der sie berührenden Rechtsverhältnisse mitwirken; worauf gewiß um so größeres Gewicht gelegt sein wird, weil die Fernhaltung jeder Mißhelligkeit ausdrücklich als Zweck der Beurkundung angegeben ist. Wer nun der als Vertrauensmann der Hoinkhauser gedachte Urkunden-Verfasser und -Schreiber gewesen sein mag, läßt sich natürlich wiederum höchstens vermuten. Man darf aber den Gedanken hegen, daß als dieser Vertrauensmann nicht zuletzt der Pfarrer von Hoinkhausen in Betracht kommen könnte. Denn dieser, der Pfarrer Emelrich,[1]) ist, wie die Zeugenreihe der Urkunde selbst erweist, Zeuge der Rechtsfeststellung im Soester Gericht gewesen. Er war also über den Sachvorgang persönlich bestens unterrichtet; und er hat überdies aus

[1]) Der Emelricus eiusdem ecclesie pastor ist natürlich auf Hoinkhausen zu beziehen. Die Angabe L. von Winterfelds a. a. O. S. 245, daß ich 1927 den Pfarrer Emelrich als „Pfarrer von Soest" bezeichnet hätte, ist unzutreffend; ich gehe hierauf unten S. 47 noch näher ein.

seinem Amte heraus gewiß besonderes Interesse an der Festlegung des Marktrechtes seiner Pfarreingesessenen gehabt.[1]) Er könnte also in Rücksicht auf seine Stellung und Vorbildung wohl auch um die Abfassung und Niederschrift der Urkunde angegangen sein.[2]) Aber natürlich kann auch eine ganz andere Persönlichkeit die Urkunde hergestellt haben. An einen Geistlichen muß man jedenfalls schon denken. Eben weil der Autor durchaus über die Bildung der Zeit verfügte, wie gleich erwiesen wird.[3])

[1]) Vielleicht auch etwas im Hinblick auf seine vom Wohlstand der Parochianen nicht unabhängigen Einkünfte; nach dem Liber valoris zu schließen, waren die Hoinkhauser Pfarrbezüge keineswegs glänzend, vgl. H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens, Lippstadt 1869, S. 51.

[2]) Man wird bei der Frage der Urkundenherstellung natürlich immer auch an St. Patrokli denken. Die Frage nach einer „organisierten Beurkundungsstelle" zu St. Patrokli (vgl. oben S. 25, Anm. 3) sei hier nicht weiter erörtert. So wie beispielsweise in der Essener Abtei (worüber H. Th. Hoederath, Die geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen von Essen, in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Bd. 45, 1927, S. 134 ff. kurze, aber beachtliche Nachrichten beibringt), waren die Soester Verhältnisse kaum; aber ein bemerkenswertes Können auf dem in Rede stehenden Gebiete ist für St. Patrokli zweifelsfrei (vgl. auch unten S. 34). Was beim Suchen nach dem Verfasser und Schreiber der ältesten Soester Stadturkunde (Verfasser und Schreiber war übrigens gewiß ein und dieselbe Persönlichkeit) m. E. mehr für einen außerhalb des Patroklistiftes wirkenden Geistlichen als für einen Stiftsangehörigen spricht, ist neben der Verwendung von Buchschrift statt Urkundenschrift insbesondere das Diktat der Urkunde. Die gleich näher zu erörternden besonderen Eigentümlichkeiten dieses Diktates finden sich in den Patrokli-Urkunden aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, die als Empfänger-Ausfertigungen anzusprechen sind, nicht mehr, waren also zu dieser Zeit im Stifte selbst wohl nicht mehr modern. Dagegen kann man sich im Hinblick auf das Diktat der Patrokli-Urkunde 1 aus der Zeit 1103—1131 (vgl. dazu unten S. 41) recht wohl vorstellen, daß unser Urkundenverfasser und -schreiber in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts als Stiftsschüler von St. Patrokli die damalige Stil- und Schreiblehre der Soester Stiftsschule in sich aufgenommen und in den 1160er Jahren als außenstehender Geistlicher bei der Abfassung unserer Soester Stadturkunde noch zur Auswirkung gebracht hat. Diese Anschauung ist, wie wiederum ausdrücklich betont sei, Vermutung, aber sie hat gewiß viel Wahrscheinlichkeit für sich; ich finde jedenfalls auch bei wiederholter Überlegung keine andere, die besser wäre.

[3]) Vgl. unten S. 36 ff., 40 ff.

4. Die Schrift. Im Hinblick auf häufigere Korrekturen in der ältesten Soester Stadturkunde hat L. von Winterfeld a. a. O. S. 235 bemerkt: „Nach altem diplomatischen Grundsatz sollen gute Urkunden keine Rasuren oder Verbesserungen enthalten."[1]) Diese Bemerkung ist so jedoch nicht zutreffend. Denn sie besagt, daß Urkunden mit Rasuren oder Verbesserungen schlechte Urkunden und, wenn man L. von Winterfelds weitere Äußerungen (ebd. S. 235) hinzunimmt, leicht „verdächtig" seien. Tatsächlich finden sich aber Rasuren und Verbesserungen selbst in Königs- und Papsturkunden, obwohl diese doch für gewöhnlich recht sorgfältig geschrieben sind. Beispiele dafür gibt es in Menge. Aber es genügt, für solche Königsurkunden hier ein Belegstück herauszugreifen.[2]) In dem Diplom, mit dem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1161 zu Lodi die Privilegien des Klosters Kappenberg bestätigte, stellt schon Fr. Philippi zahlreiche Rasuren und weitere Verbesserungen fest[3]); dabei ist der Text bis zur Zeugenreihe einschließlich, wie Philippi sagt: „von der zitterigen Hand eines Italieners ungleichmäßig geschrieben", die Urkunde also keinenfalls Empfängerprodukt und auch im

[1]) Die obige Sperrung rührt von L. von Winterfeld her.

[2]) Wem dies nicht ausreichend ist, der kann sich z. B. in den Diplomata-Bänden der Monumenta Germaniae historica oder in dem Werke: Kaiserurkunden in Abbildungen, hrsg. von H. von Sybel und Th. von Sickel, Berlin 1880 ff., leicht weiter unterrichten.

[3]) Wilmans-Philippi, Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, 1, Münster 1881, Nr. 236. Der Text Philippis ist jedoch nicht fehlerfrei, wie schon W. Schum im Textbande der „Kaiserurkunden in Abbildungen" S. 386 ff. festgestellt hat. Übrigens findet sich diese Kappenberg-Urkunde auch in den „Kaiserurkunden in Abbildungen", Lief. X, Tfl. 9 (von 1890) reproduziert. Danach und aus der Prüfung des Originals (im St.-A. Münster, Kl. Kappenberg K, Urk. 18) ergibt sich, daß Philippi in den „Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen" nicht alle Rasuren und sonstige Korrekturen oder unverbesserte Verschreibungen, auch nicht den Umstand, daß vom Urkundenschreiber insbesondere Vorworte mit den folgenden Hauptworten zusammenhängend geschrieben sind, hervorgehoben hat. Rechnet man alle Rasuren, Korrekturen, Verschreibungen samt den Wortzusammenziehungen des Kappenberg-Stückes auf, dann ergeben sich in dieser Kaiserurkunde von 1161 mehr beanstandbare Stellen als in der ältesten Soester Stadturkunde!

Übrigen alle Gewähr für Echtheit gegeben.[1]) Für die Tatsache des Vorkommens von Rasuren und Korrekturen in Papsturkunden sei kurz auf die aus ungefähr gleicher Zeit stammenden Stücke für rheinisch-westfälische Empfänger WUB. V, 113 und 119 verwiesen. Und daß Rasuren und Korrekturen in Privaturkunden, namentlich in Empfänger-Ausfertigungen, noch weniger bedenklich sind, ist geradezu allgemeine Lehrmeinung. Der Berliner Universitäts-Professor Michael Tangl, der von diesen Dingen doch wirklich etwas verstand, hat in seinen „Schrifttafeln" als Beispiel für die Unbedenklichkeit eine vom ersten bis zum letzten Buchstaben auf Rasur stehende Privaturkunde für die Abtei Hersfeld abgebildet[2]) und in seinen Erläuterungen dazu gesagt, daß derartiges „bei älteren deutschen Privaturkunden" nicht allzu „hart beurteilt zu werden braucht".[3]) Will man aber beispielhaft eine Privaturkunde mit Einzelverbesserungen sehen, so bietet ein zufolge seiner Abbildung in Tangls „Schrifttafeln" bequem zugängliches Stück[4]) ein Hersfelder Dokument von 1183, das mehrere Rasuren und ebenso mehrere Korrekturen in und über der Zeile aufweist[5]). Entsprechende Stücke aus Mittelwestfalen sind wohl in jedem Kasten der ältesten Urkunden aus Fonds wie Kappenberg, Liesborn, Geseke, Meschede, Wedinghausen und nicht zuletzt Soest des Staatsarchivs in Münster zu finden.

Selbst wenn L. von Winterfelds Äußerung, daß „die beiden ältesten Originalurkunden des Patrokliarchivs sauber und fehlerfrei geschrieben" seien (a. a. O. S. 235), richtig wäre, würde das also nicht viel gegen die älteste Soester Stadturkunde besagen. Sieht man sich aber die aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts stammende Patrokli-Urkunde 1 genauer an, so entdeckt man auf ihrem Pergamente im Gegensatz zu L. von Winterfeld eine beträchtliche Zahl Verbesserungen, Rasuren und Korrekturen!

[1]) Vgl. die Bemerkungen Philippis a. a. O. S. 328.

[2]) Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie, Heft 3, bearb. von M. Tangl, 2. Aufl., Berlin 1907, Tafel 82.

[3]) Ebd. S. 42.

[4]) Ebd. Tafel 87.

[5]) Vgl. dazu Tangls Transskription und Erläuterung ebd. S. 46 f.

Nämlich: 1) In der 1. Hälfte der 2. Zeile (gleich Z. 3 der Veröffentlichung in Seibertz' Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 39) ist in dem Worte sedule nach dem s radiert, und zwar auch eine Unterlänge getilgt, weil zweifellos anstelle des c zunächst ein z geschrieben wurde. — 2) Am Ende der Zeile 2 (Seibertz Z. 4) ist nach tam vor futuris radiert, anscheinend weil der Schreiber zunächst keinen Abstand zwischen den Worten gelassen hatte. — 3) In der 3. Zeile (Seibertz Z. 4 5) ist unmittelbar nach de vor Linsope, der Anfang eines Buchstabens torradiert. — 4) In derselben Zeile (Seibertz Z. 5) ist im Worte Patrokli nach dem r ein Abstrich torradiert. — 5) Unmittelbar danach ist im Worte minister über dem ersten Schaft des n ein Strich torradiert. — 6) In derselben Zeile (Seibertz Z. 6) ist in dem Namen Gundradem nach dem ersten d radiert und verbessert, weil zunächst das r ausgelassen war. — 7) In Zeile 9 finden sich durch die Buchstaben qq der Abkürzung für quoque (Seibertz Z. 16) anscheinend zwei dünne Striche: Federausgleiten oder vielleicht wahrscheinlicher Durchstreichung? — 8) In Zeile 11 Mitte (Seibertz Z. 20) ist nach si vor placuerit radiert, weil, wie sich ganz deutlich erkennen läßt, der Schreiber zunächst wieder ohne Abstand zwischen den Worten das p begonnen hatte. — 9) In der viertletzten Zeile (Seibertz Z. 26) ist das o in canonici verbessert. — 10) In der drittletzten Zeile (Seibertz Z. 28) ist an dem o in custos radiert und verbessert. — 11) Ebendort (Seibertz Z. 29) ist in dem Worte cellerarius nach dem ersten r radiert und verbessert. — 12) In der vorletzten Zeile (Seibertz Z. 29) ist im letzten r des Namens Rothingerus die Unterlänge offenbar nachträglich angesetzt. — 13) In derselben Zeile (Seibertz Z. 30) ist in dem Namen Sigifridus nach dem f radiert und verbessert, weil offenbar nach dem f zunächst ein i geschrieben war, das dann in r umgestaltet wurde. — Neben diesen Verbesserungen, Rasuren oder Korrekturen, ist aber in unserer Patrokli-Urkunde auch an einer ganzen Reihe von Stellen einerseits größerer Abstand zwischen Buchstaben desselben Wortes und andererseits das Fehlen jeden Abstandes zwischen zwei Worten zu beobachten. Lassen wir dabei alle harmloseren Fälle außer Betracht, so bleibt immerhin festzustellen: 14) In der 9. Zeile (Seibertz Z. 16) ist bei peractis das p mit Kürzungsstrich für sich und recht weit von actis geschrieben. — 15) In der 2. Hälfte der 12. Zeile (Seibertz Z. 22) ist bei permaneant wieder das p mit Kürzungsstrich ziemlich weit vom Wortrest getrennt. — 16) In der folgenden Zeile (Seibertz Z. 25) verhält es sich bei perpetuis ebenso. — 17) In der viertletzten Zeile (Seibertz Z. 26) ist im Worte conscribi zunächst die erste Silbe von den folgenden getrennt geschrieben, erst nachträglich ist durch einen ungewöhnlichen Strich zum s die Verbindung hergestellt. — Andererseits: 18) In der Mitte der 8. Zeile (Seibertz Z. 14) ist in decreto in einem Wort geschrieben. — 19) In der Mitte der 12. Zeile (Seibertz Z. 22) ist a generatione ebenfalls in einem Worte geschrieben.

Auch in der zweiten Urkunde des ehemaligen Patrokli-Archives (gedruckt Seibertz' UB. I, 43) lassen sich unschwer — und wiederum im Gegensatz zu L. von Winterfeld —

mehrere Verbesserungen erkennen. Auch weitere Patrokli-Urkunden des 12. wie des 13. Jahrhunderts haben Korrekturen erhalten.

In der Patrokli-Urkunde 2, einem recht schön in eleganter Urkunden-, nicht Buchschrift hergestellten Stück etwa des 2. Viertels des 12. Jahrhunderts[1]), läßt sich immerhin folgendes feststellen: 1) In der 1. Zeile ist in dem Worte Sosatiensis (Seibertz Z. 1) über dem o ein v nachträglich dazugesetzt, wie sich aus leichter, eben erkennbarer Ton-Verschiedenheit der Tinte ergibt. — 2) In der dritten Zeile (Seibertz Z. 6) ist in der Wendung legitima sua servaverit das sua über der Zeile in kleinerer Schrift und mit der etwas helleren Tinte wie bei der ersten Verbesserung nachgetragen. — 3) In der neunten Zeile (Seibertz Z. 18) ist das ursprüngliche deferatur durch die Zufügung eines e über dem a, wieder mit der etwas helleren Tinte, verbessert. An den beiden letzten Stellen ist der Farbunterschied der Tinte unverkennbar. Der Zusatz sua ist zudem in Buchschrift gegeben. Die Verbesserungen stammen hier also gewiß von anderer, vielleicht jüngerer Hand.

Gerade nach der eben vorgenommenen Aufdeckung zahlreicher Verbesserungen auch in jenen beim sachkundigen Betrachter gewiß keinen schlechten Eindruck hervorrufenden und von L. von Winterfeld sogar als „sauber und fehlerfrei geschrieben" bezeichneten Patrokli-Urkunden kann die Tatsache, daß auch die älteste Soester Stadturkunde Verbesserungen aufweist, durchaus nicht bedenklich stimmen. Die Verbesserungen in der ältesten Soester Stadturkunde[2]) sind weniger zahlreich als in der gleichlangen Patrokli-Urkunde 1. Nur wurden die Korrekturen in der letzteren durchweg geschickter vorgenommen, was aber in Anbetracht des zweifellos erheblichen Schreibkönnens in St. Patrokli und seiner auch als Priesterbildungsstätte Mittelwestfalens bedeutsamen Stiftsschule[3]) die geringeren Künste des

[1]) Seibertz' Datum für die Patr.-Urk. 1 u. 2 genügt nicht ganz.

[2]) Die Korrekturen und Rasuren in der ältesten Soester Stadturkunde sind übrigens von L. von Winterfeld keineswegs alle richtig erkannt, wie die Gegenüberstellung der Bemerkungen a. a. O. S. 235 f. und in diesem Aufsatz S. 27 zeigt. Zu L. von Winterfelds Anmerkung auf S. 236 bemerke ich noch, daß ich die Rasur nach tol schon 1927 nicht nur „angenommen", sondern präzise festgestellt habe. Von „künstlichen Moderflecken", die „die Rasur vertuschen" sollten, wie L. von Winterfeld a. a. O. S. 236 für diese Stelle meinen möchte, kann m. E. keine Rede sein.

[3]) Vgl. H. Rothert, Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Anfängen bis in die Tage der Reformation, im Jahrbuch für evangel. Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 16, 1914/15, S. 18 ff.

Stadturkundenschreibers gewiß nicht „verdächtig" macht. Die Veranlassung zur Korrektur ist gelegentlich auch ganz die gleiche. Das Versehen der Unterlassung richtigen Abstandes zwischen den Worten begegnet bei beiden Schreibern und ist von jedem teils verbessert, teils nicht verbessert. Der gegensätzliche Fehler, daß gelegentlich Zwischenraum zwischen Teilen ein und desselben Wortes geblieben ist, läßt sich ebenfalls bei beiden Schreibern feststellen. Bei beiden übrigens bemerkenswerterweise nur in Worten mit Präpositionen zwischen diesen und den weiteren Silben. Denn L. von Winterfelds Angabe (a. a. O. S. 236), daß in der Stadturkunde das Wort annuente in zwei weitvoneinander stehenden Stücken geschrieben sei, ist irrig, weil v. W. nicht erkannt hat, daß die vorhandene Wort-Lücke nachträglich durch Verbesserung eines a in e zustande kam[1]). Diese Feststellung will besonders betont sein, weil das, was nun in der Worttrennung bzw. Nichttrennung als beanstandbar (von der Schreibgewohnheit anderer Zeiten aus gesehen) bleibt, ganz allgemein im 12. Jahrhundert angetroffen werden kann[2]). Aus seiner völlig zeitgemäßen

[1]) Diese Verbesserung ist übrigens auch noch auf der Urkunden-Abbildung hinreichend erkennbar (zu Anfang der 6. Zeile). Man sieht deutlich noch die Enden des Bauchbogens vom a im Schaft stecken und oben auf einen a-Schaft den e-Bogen aufgesetzt.

[2]) Z. B. sagt F. Steffens, Lateinische Paläographie, 1. Aufl., Freiburg i. Schw. 1903, in seinen Ausführungen über die Wesenheiten der karolingischen Minuskel S. XXI: „Die Worttrennung wurde jedoch nur allmählich vollkommen durchgeführt; namentlich Präpositionen und andere kleine Wörtchen wurden lange Zeit mit dem folgenden Wort zusammengeschrieben; Beispiele der Art finden sich noch im 12. und 13. Jahrhundert." Solche Beispiele bieten unsere Schrifttafelwerke in Menge. So Steffens' Tfl. 65a (der 1. Aufl.) auf der Seite eines Kodex von 1114 mit beanstandbaren Trennungen einerseits und Zusammenziehungen andererseits. Oder die Seite aus der dem ausgehenden 12. Jahrhundert angehörenden Handschrift von Heinrich von Veldekes Eneit, die E. Petzet und O. Glauning, Deutsche Schrifttafeln des 9.—16. Jahrhunderts, Abt. 3, München 1912, Tfl. 31 abgebildet haben. Oder wieder eine Urkunde Friedrichs I. von 1180 in den „Kaiserurkunden in Abbildungen", Lief. X, Tfl. 14, wozu es im Textband S. 404 ausdrücklich heißt: „Der Schreiber pflegt in zusammengesetzten Tätigkeitswörtern das Vorwort von den folgenden Silben zu trennen und umgekehrt Vorwörter mit folgenden Hauptwörtern in einem Zuge zu schreiben." (Daß auch die Kaiserurkunde von 1161 für Kappenberg derartiges zeigt, wurde schon erwähnt).

Art unsystematischer Präpositionen-Behandlung läßt sich mithin für den Schreiber der ältesten Soester Stadturkunde ein Vorwurf nicht machen.

Also bedeutet L. von Winterfelds Folgerung, daß dem Schreiber „das volle Verständnis für seine Vorlage fehlte" und daß er „eine untergeordnete Persönlichkeit war und mechanisch arbeitete" (so a. a. O. S. 236) gewiß kein gerechtes Urteil. Und übertrieben sind auch die Bemerkungen L. von Winterfelds a. a. O. S. 237 über angeblichen Mangel an „sicherem Zug" in der Schrift unserer Urkunde[1]). Tatsächlich sind die Buchstabenformen von großer Gleichmäßigkeit und Festigkeit und wenn auch gewiß nicht von ausgemachter Eleganz, so doch von durchaus hinreichender Sicherheit, wie der Leser durch ein Betrachten der Urkunden-Abbildung leicht feststellen kann. So finden sich für die normalerweise sehr sichere Linienführung des beinahe eleganten g in den Zeilen 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 schöne Beispiele. Und vergleicht man den Zug in der Schrift unserer Urkunde z. B. mit dem in der schon zitierten Hersfelder von 1183, die aus der Schreibstube eines berühmten Klosters stammt (Abb. Arndt-Tangl, Schrifttafeln III, 87), dann wird man den unsrigen bestimmt nicht mangelhaft nennen können. Gerade auch, daß der untere Bogen des g nicht besser gelungen (z. B. a. a. O. Z. 11)[2]) und, was L. von Winterfeld (a. a. O. S. 235) rügt, daß die Buchstaben gegen Wortende gelegentlich größer werden, findet sich in der Hersfelder Urkunde (z. B. Z.

[1]) Auch sollte man selbst mit der Einschränkung, die L. von Winterfeld a. a. O. S. 237 anfügt, nicht die Wendung gebrauchen, daß unserem Schreiber „die orthographische Konsequenz fehlt"; denn von einer allgemeineren orthographischen Konsequenz läßt sich doch für das hohe Mittelalter nicht reden, und die a. a. O. S. 237 herausgestellte Schreibweise in der ältesten Soester Stadturkunde ist also auch in dieser Hinsicht nur durchaus zeitgemäß.

[2]) Dieser g-Bogen ist, wie so mancher andere Bogen auch, den Schreibern des 12. Jahrhunderts überhaupt häufig nicht in einem durchführenden Zuge geglückt; das zeigt jede einschlägige größere paläographische Publikation, z. B. die Specimina codicum latinorum Vaticanorum von F. Ehrle und P. Liebaert, Bonn 1912, Tfl. 36 (1. Viertel des 12. Jahrh.), oder die Deutschen Schrifttafeln von Petzet und Glauning, Abt. 2, München 1911, Tfl. 20 (Mitte des 12. Jahrh.), und Abt. 3, Tfl. 31 (vgl. oben). Und das warnt vor Verurteilungen!

8, 10)[1]). Im übrigen muß man beachten, daß der Schreibstoff der Soest-Hoinkhausen-Urkunde ein teils ziemlich rauhes, stellenweise sogar sehr rauhes Pergamentstück ist, welches der Feder gelegentlich schon besondere Schwierigkeiten bereiten und infolgedessen zu Absetzen und wieder Ansetzen innerhalb eines Buchstabens Veranlassung geben konnte. Auch daß aus Unsicherheit heraus „manche Buchstaben, die jetzt dunkler erscheinen, nachgezogen" sind (a. a. O. S. 237), muß man schon als zuviel gesagt bezeichnen. Für das Vorhandensein dunklerer Worte oder Wortteile ist nämlich die Eigenart der schwarzbraunen Tinte mindestens mit in Rechnung zu stellen, die offenbar aus eben eingetauchter Feder leicht dunkler floß; wie sie denn auch, wohl aus der gleichen Eigenart her, einem Druck gegenüber keine rechte Widerstandskraft besaß, daher an einigen Stellen abgescheuert ist, obwohl sie den Einflüssen der Zeit sonst erfolgreich getrotzt hat.

Schließlich aber ist für die Beurteilung der Schrift von entscheidender Wichtigkeit, daß ihre Züge in allem für die Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts durchaus zeitgemäß sind. Sie sind derart zeitgemäß, daß ein so erfahrener Schriftkenner wie Theodor Ilgen geradezu sagte: „um 1165 anzusetzen".[2]) Aber selbst wenn eine derart bestimmte Datierung aus den Schriftzügen selbst hier nicht abgeleitet werden soll,[3]) Merkmale für die Jahrzehnte um 1150 finden sich genug.

---

[1]) Auch diese Erscheinung ist sonst noch vielfach anzutreffen, z. B. in den Monumenta palaeographica von A. Chroust, Serie I, Lief. 21, Tfl. 8 b (3. Viertel des 12. Jahrh.), wo auch sonstige Größenunregelmäßigkeiten zu beobachten sind.

[2]) Deutsche Städtechroniken, Bd. 24, S. XVIII, Anm. 4.

[3]) Ich folge dabei nur allgemeiner Ansicht über die Schwierigkeit, genaue Zeitansätze für Schriftstücke aus ihren Schriftformen zu finden (vgl. z. B. Steffens, Lateinische Paläographie, 1. Aufl., S. XVIII; oder K. Löffler, Einführung in die Handschriftenkunde, Leipzig 1929, S. 78 ff.); wie denn auch J. Bauermann bei seinen ebenfalls im 12. Jahrhundert sich bewegenden Paderborner Urkunden-Untersuchungen (Die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn, in: Westfälische Studien, Alois Bömer zum 60. Geburtstag gewidmet, Leipzig 1928) ausdrücklich in Rücksicht stellt, daß „es nicht möglich ist, die Schrift einer Urkunde aufs Jahr, selbst nicht auf ein Jahrzehnt zu datieren" (a. a. O. S. 21). Ilgen hat übrigens eine nähere Begründung seines Urteils nicht gegeben.

Die Schrift unserer Urkunde, wie schon gesagt: eine Buchschrift, keine eigentliche Urkundenschrift, gibt sich als sog. karolingische Minuskel fast im Vollendungszustand.[1])

Die Buchstaben reihen sich teils noch verhältnismäßig breit auf. Aber die einstigen Rundbogen der karolingischen Minuskel haben schon Spitzbogen Platz gemacht, wie sie dann Merkmal der gotischen Minuskel werden. Wo möglich sind die Buchstaben beinahe durchweg mit Anfangs- und Schlußstrichen ausgestattet. Ja es ist schon weitgehend zur Gabelung der Schäfte, insbesondere beim b, d, l, aber auch nicht selten beim i und u gekommen. Diesen allgemeineren Zügen sei an Einzelheiten noch angefügt, daß für mehrere bemerkenswerte Buchstaben ältere und jüngere Formen nebeneinander erscheinen. Das alte gerade d wird vorzüglich verwendet, doch kommt daneben auch das jüngere gerundete vor. Als Schluß-s tritt sehr häufig das lange, nicht ganz selten aber auch das runde s auf. Neben dem Doppel-u für w zeigt sich auch ein eigenes, aus zwei ineinander geschobenen v gebildetes w. Gelegentlich begegnet schon c für t. Von besonderer Schreibung für das offene e (ae) findet sich keine Spur mehr; auch die alte typische Oberbogen-Verbindung in ct ist bemerkenswerterweise völlig verschwunden. Dafür weist ebenfalls bemerkenswerterweise Doppel-p Buchstabenverschränkung auf. Aber aufeinanderstoßendes i und u ist noch deutlich voneinander unterscheidbar. Es gibt auch noch keine Striche auf dem i und auch noch keine Trennungsstriche bei Worttrennung am Satzende.

Man kann danach sagen: ältere und jüngere Schriftmerkmale finden sich in unserer Urkunde vereinigt. Und es wäre nun sehr wertvoll, an weiteren Schriftdenkmälern namentlich von St. Patrokli das sonstige Auftreten dieser und ähnlicher Merkmale zeitlich genauer zu verfolgen. Aber leider sind nur wenige Schriftstücke erhalten, die wir für die Schreibentwicklung im Patroklistifte des 12. Jahrhunderts in Anspruch nehmen können; insbesondere sind alte Kodizes jedenfalls derzeit für diese Untersuchung nicht greifbar (in der Universitäts-Bibliothek zu Münster befinden sich nach J. Staender, Chirographorum . . . Monast. catalogus, Breslau 1889, keine Patrokli-Handschriften, und von den im Staatsarchiv zu Münster, Msk. I, 215 ff., VII, 6102 ff. vorhandenen stammt keine aus dem 12. Jahrhundert). Man darf jedoch betonen, daß die Schriftzüge der ältesten Soester Stadturkunde unzweifelhaft jünger sind als die der Patrokli-Urkunde 1 (vor 1131) und auch gewiß der Patrokli-Urkunde 2 (etwa 2. Viertel 12. Jahrh.) und 3 (von 1141, Druck Seibertz' UB. I, 45). Die in der Hauptsache in Buchschrift, doch bei bestimmten Buchstaben mit Urkundenschrift-Verschnörkelungen geschriebene Patrokli-Urkunde 1 hat nicht nur trotz vorhandener Brechungstendenzen rundere Buchstaben, nicht nur erst Ansätze zu

[1]) Für die Schrift des 12. Jahrhunderts im allgemeinen sei kurz verwiesen auf: Steffens' Lateinische Paläographie, 1. Aufl., S. XVIII; B. Bretholz, Lateinische Paläographie (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 1), 3. Aufl., Leipzig 1926, S. 93 f.; Löffler, Einführung in die Handschriftenkunde, S. 111 ff., 128.

eigentlicher Gabelung der Schäfte, sondern auch z. B. ein entschieden älteres a, ausschließlich gerades, noch kein gerundetes d, ständig die alte ct-Verbindung, gelegentlich auch noch die ae-Ligatur oder geschwänztes e. Die Patrokli-Urkunden 2 und 3 sind in ausgesprochenerer Urkundenschrift gehalten und also für unsere Zwecke nicht gleicherweise verwertbar. Beide zeigen aber rundere Buchstabenformen als die Stadturkunde. Auch die Patrokli-Urkunde 5 von 1166 besitzt Urkundenschrift, doch entsprechen manche Buchstaben, z. B. das kleine e und c oder das große G, L, R, T, W, denen der Stadturkunde weitgehend oder vollständig.[1])

So läßt sich doch wohl eine paläographische Eingliederung der ältesten Soester Stadturkunde zwischen die Patrokli-Urkunden der 1. und der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts vornehmen. Aus Vergleichen mit den Entwicklungslinien der Schriftprodukte sonstiger näherliegender Provenienz (Bemühungen, denen der auch von J. Bauermann in der „Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg", Münster 1927, S. 102, Anm. 120 herausgestellte „große Mangel an Reproduktionen sowohl westfälischer Handschriften wie auch westfälischer Urkunden" sehr abträglich ist) sei noch erwähnt, daß die Schrift unserer Urkunde in ihrem Entwicklungsstande zweifellos dem der Kölner Schreinsschriften von 1130/40 näher ist als dem der Schreinsschriften von 1180/90 (wofür sich die Monumenta palaeograph., wie oben S. 23, Anm. 4, heranziehen lassen). Noch bemerkenswerter ist vielleicht ein Vergleich mit dem Schriftentwicklungsstande einer in Liesborn, also nicht sehr weit vom Soestischen hergestellten Urkunde von 1148 (St.-A. Münster, Kl. Liesborn, Urk. 7; Druck WUB. II, 267), die nicht rein, aber stark buchschriftmäßig, entschieden eine modernere Hand als unsere Stadturkunde aufweist.

Aus allen Beobachtungen drängt sich der Eindruck auf, daß der Schreiber der ältesten Soester Stadturkunde in Schreibgewohnheiten der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts großgeworden ist, vielleicht in der Patrokli-Stiftsschule gelernt hat, daß er aber mit dem Patrokli-Schreib- und Beurkundungswesen der 1160er Jahre engere Fühlung wohl nicht (mehr) besaß und deshalb nach älterer Gewohnheit und namentlich buchschrift-, nicht urkundenschriftmäßig sein Werk zustande brachte.

So kann man in der Schrift des Stückes und in ihren Korrekturen nichts Verdächtiges, nur Zeitgemäßes finden und wird zu dem Urteil kommen müssen, daß ein nicht mehr täglich der Schreibkunst hingegebener Vertrauensmann der Hoinkhauser, etwa ihr Pfarrer, seine Sache zwischen 1160 und 1170 gar nicht schlecht gemacht hat.

5. Das Diktat. L. von Winterfeld glaubt sich nun freilich auch noch zu dem Vorwurf einer „auffallenden

[1]) Auf die Schrift der weiteren Patr.-Urk. (Nr. 7-14, von 1169-96) ist hier nicht mehr einzugehen; sie entfernt sich systematisch von der Stadturk.

sprachlichen Unsicherheit" (so a. a. O. S. 239) berechtigt. Wir brauchen zur Nachprüfung dieses Urteils keine detaillierte Untersuchung der Sprache unserer Urkunde anzustellen; daß sie kein ciceronisches Latein enthält, sieht jeder. Klassisches Latein kann man aber in den Kreisen, in denen wir den Verfasser und Schreiber unserer Urkunde zu suchen haben, für das 12. Jahrhundert auch garnicht erwarten.[1]) Wenn aber die Sprache unserer Urkunde germanisch gedacht und manchmal unbeholfen genug erscheint, auch gelegentlich geradezu entgleist[2]) — in ausgesuchter Kunstform bewegt sie sich doch! Ihr Kunstmittel ist die Reimprosa, d. h. die „Prosa, deren Glieder oder Kola, wie sie durch Sprechpausen abgegrenzt werden, am Kolonschlusse gereimt", und zwar einsilbig gereimt, d. h. vom letzten Vokale an oder in diesem gleich sind.[3]) Seit alters von den Schriftstellern geübt, hat diese Reimprosa auch in die mittelalterlichen Urkunden Eingang gefunden.[4]) Sie gibt sich hier freilich durchweg als unvollkommene Reimprosa, in der einzelne Kola, ja sogar einzelne oder mehrere Sätze reimlos bleiben. Aus der Sache heraus findet sich die Reimprosa am stärksten in den rein formelhaften Teilen, insbesondere in der Arenga, am wenigsten im eigentlich Kontext der Urkunde.

So ist es auch in der ältesten Soester Stadturkunde. Die Arenga enthält lauter Prosareime: Quia — memoria • nisi — monimenta • — scripto • — negotio • — oblivio • Ebenso die kurze Publikation: Noverint — nascituri • — futuri • Die folgende erste Hälfte des ersten langen Kontextsatzes hat keine Reimprosa; in seiner Mitte setzt sie aber wieder ein: presidente — annuente • — recognoscente •, und geht auch noch durch die Meliores-Schilderung: — pollebat • —

[1]) Vgl. dazu Breßlau, Urkundenlehre II, 1, S. 349 ff.

[2]) Daß das Subjekt des ersten Kontextsatzes im Singular erscheint, das Verbum hingegen Pluralform zeigt, erklärt sich übrigens leicht damit, daß das Subjekt tatsächlich eine Mehrzahl bedeutet und in einem Zwischensatz auch in Mehrzahlform (parrochiani) eingeführt ist. Auch das Auftreten des statuimus ohne Personenangabe ist nichts Bedenkliches, vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 141.

[3]) Vgl. K. Polheim, Die lateinische Reimprosa, Berlin 1925, S. IX.

[4]) Vgl. ebd. S. 88 ff., dazu Breßlau, Urkundenlehre II, 1, S. 371 ff.

consistebat ●; worauf der Satzschluß bewußt oder unbewußt von volentibus an rhythmisch auftritt, indem auf die betonte je zwei unbetonte Silben folgen. Der zweite, zu den Zeugennamen überleitende Kontextsatz ist völlig mit Reimprosa ausgestattet: Ne quis — inquietare ● — alienare ● — exigere ● — precavere ● — subnotare ●, und besitzt außerdem innerhalb des letzten Kolons von tamquam an beabsichtigt oder unbeabsichtigt rhythmischen Satzschluß mit je drei unbetonten Silben nach der betonten[1]). In der anschließenden Zeugenreihe selbst war (abgesehen vielleicht vom Eingang) aus der Sachlage für Reimprosa keine Gelegenheit mehr.

Solche Reimprosa findet sich fürs Soestische in unserer Urkunde nicht allein. Wie andere Urkunden, die Kölner Erzbischöfe[2]) des 11. und der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts als Aussteller nennen,[3]) hat auch die uns schon bekannt gewordene Soest-Patrokli-Urkunde 1 aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Arenga und Publikation, im Kontext und der Zeugeneinführung sorgfältig durchgebildete Reimprosa. Im Verlaufe der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts aber verschwindet die Reimprosa aus den Soester Urkunden[4]); und in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist sie in den Patrokli-Urkunden, namentlich auch denen des Dekans, nie wieder anzutreffen.[5])

Für die Wertung der Sprache in der ältesten Soester Stadturkunde ist die Feststellung der Reimprosa-Verwendung natürlich von entscheidender Bedeutung. Nicht aus

---

[1]) Für rhythmische Erscheinungen in den Urkunden vgl. Breßlau, Urkundenlehre II, 1, S. 361 ff., ferner (da die oben S. 19 angeführten Arbeiten für Westfalen zu diesen Dingen, ob und wie vorhanden oder nicht vorhanden, keine besondere Stellung nehmen) z. B. B. Griesser, Der Prosarhythmus in den bischöflichen Urkunden von Halberstadt und in den Gesta episcoporum Halberstadensium, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 45, 1924, S. 82 ff. — [2]) Vgl. Polheim, a. a. O., S. 121.

[3]) Vgl. auch die lehrreichen Pantaleon-Urk.-Studien von E. Weise im Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 11, 1929, S. 52 f.

[4]) Der Entwickelungsgang braucht hier genauer nicht verfolgt zu werden, zumal die Seibertzschen Drucke infolge häufigeren Fortlassens der Arenga hierfür nicht ausreichen, die Einstellung der Texte aus den Orig. aber zu weit führt.

[5]) Vgl. WUB. VII, 47, 73, 178, 362, 372, 374, 423, 427, 572, 586, 685.

Lateinmängeln schlechthin, sondern um der Reime willen haben viele Textteile die vorliegende Fassung erhalten. Beachtet man das nicht, so kommt man zu ganz falscher Beurteilung. Die Werke der gelehrten Nonne Hrotsvit von Gandersheim „hat man für eine Fälschung der Humanisten erklären wollen; das hätte nie geschehen können, wenn man die Reimprosa des 10. Jahrhunderts darin gespürt hätte".[1] Und wenn L. von Winterfeld die Reimprosa unserer Soest-Hoinkhausen-Urkunde gewürdigt hätte,[2] wäre das Urteil über „die sprachliche Formulierung des Urkundentextes" (a. a. O. S. 249 u. a.) auch wohl anders ausgefallen.

Die „auffallende sprachliche Unsicherheit" will L. von Winterfeld im einzelnen an bestimmten Inhaltsbezeichnungen genauer erkennen. Doch das ist wiederum irrig. Für die Bezeichnung des Vorsitzenden der Soester Feststellungshandlung ist die Verwendung der „beiden sonst sachlich unterschiedenen Ausdrücke judex und villicus" nicht auffällig, wie L. von Winterfeld S. 239 meint, sondern vollkommen in der Ordnung! Denn einen eigenen Stadtrichter gab es damals in Soest noch garnicht; die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit lag vielmehr beim erzbischöflichen Schultheißen; dieser war also tatsächlich presidens iudex bei der Feststellungshandlung im Soester Gericht.[3] Daß dies auch in der Urkunde über die Feststellungshandlung zum Ausdruck gebracht ist, kann man doch nur als Genauigkeit und als Stärkung der Tatsachen-Festlegung bezeichnen! Ferner ist die ausführliche Bezeichnung dessen, was tol bedeutet, keineswegs einfach „wortreiche Umschreibung" und auffallende „Übervorsicht", wie L. von Winterfeld (S. 239) meint, sondern wieder aus dem Streben, die Tatsachen für die Hoinkhauser unanfechtbar eindeutig festzulegen, völlig verständlich. Wenn „das Wort teloneum den Städtern so geläufig war", daß seine Nichtverwendung L. von Winterfeld stutzig

[1]) Polheim, a. a. O., S. 1.

[2]) Daß L. von Winterfeld die Reimprosa unserer Urkunde nicht erkannt hat, geht aus den Bemerkungen a. a. O. S. 244 hervor, in denen u. a. eine den vorhandenen Reim zerstörende Wendung pollebant „erwartet" wird.

[3]) Vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24, S. LXXXV ff.

macht, den Hoinkhauser Bauern, und darauf kommt es an, war diese schöne und glatte lateinische Bezeichnung kaum geläufig und ihrem Vertrauensmann jedenfalls nicht angenehm, weil sie nicht definierte, sondern im Streitfall vielleicht wieder erst besonderer Auslegung bedurfte. Auch die den Worten in pretorio zugefügte Erklärung: id est coram sede iudiciaria ist keine „Abschwächung", wie L. von Winterfeld behauptet, oder verdächtige Umschreibung, sondern eine für den Hoinkhauser Vertrauensmann durchaus vernünftige und zweckmäßige Erläuterung, weil sie den Handlungsort als den rechtsmäßigen feststellt! Übrigens ist diese ortserläuternde Wendung für ihre Zeit und Gegend keineswegs alleinstehend. In einer undatierten Urkunde,[1]) die Ilgen um 1175 ansetzt,[2]) erklärt Erzbischof Philipp von Köln, daß Gerhardus, qui dicebatur Niger, ecclesie beati Petri ministerialis et noster,[3]) dem St. Walburgstifte bei Soest eine Rente aus seinem Soester Hause super cippum, in quo rei detinentur — womit das Stockhaus, das Gefängnis gemeint ist — für ein Jahrgedächtnis bestimmt habe. Und auch, daß Soest in der ältesten Stadturkunde zunächst anläßlich der Markterwähnung als oppidum, dann in der Meliores-Stelle als villa und schließlich bei der Zeugenanführung wieder als oppidum bezeichnet ist, hat nichts auf sich. Man muß zur Beurteilung wieder berücksichtigen, von wem die Urkunde ausgefertigt ist.[4]) In landesherrlichen Stadtrechtsbeurkundungen wird der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen durchweg zwischen villa und oppidum genauer unterschieden; aber in gewöhnlichen, namentlich nichtkanzleimäßigen Privaturkunden sind Bezeichnungen dieser und ähnlicher Art keineswegs

[1]) Orig. St.-A. Münster, St. Walburg-Soest, Urk. 1; noch ungedruckt, bis auf einige Stellen in den Städtechroniken 24, vgl. nächste Anm.

[2]) Deutsche Städtechroniken 24, S. L XXI, Anm. 4; hier auch die wichtigsten Textstellen; doch zu verbessern: ex suo statt ruo und rei statt sei. — Ilgens Zeitansatz ist annehmbar.

[3]) Man beachte die Namensangabe durch einen Nebensatz und das geradezu kunstvolle Hendiadyoin für die ständische Bezeichnung!

[4]) Wie wichtig das ist, lehrt auch eine Urkunde (WUB. V, 388, bzw. VII, 408) von 1233, in der die Stadt Soest als castrum bezeichnet ist; das Stück ist eine avignonesische Papsturkunde!

immer sorgfältig als technische Ausdrücke auseinander gehalten. Doch begegnet selbst in der Aufzeichnung der stadtmünsterschen Statuten für Bielefeld aus der Zeit um 1221 im Rechtssatz über den Heimfall von Fremdlingsgütern der dominus ville.[1]) Für unseren Soester Fall muß man übrigens besonders beachten, daß zur Zeit der Hoinkhauser Zollfreiheitsfeststellung der große Soester Mauerring vermutlich noch nicht vollendet war und das Soester Siedlungsbild also auch als Ortsbild schlechthin aufgefaßt werden konnte.[2])

So erweisen sich also die von L. von Winterfeld im besonderen (S. 239) als sprachlich auffallend oder wortreich umschreibend und demgemäß verdächtig hingestellten Bezeichnungsweisen unserer Urkunde entweder als geradezu notwendig oder als höchst präzise oder als völlig zeitgemäß oder doch als durchaus harmlos. Ganz genau so ist es mit einigen weiteren, von L. von Winterfeld als „wortreiche, schwer zu deutende Ausdrücke" (a. a. O. S. 241) oder gar „irreführende Worte" (S. 245) bezeichneten Urkunden-Wendungen; auf die letzteren[3]) wird zweckmäßigerweise erst weiter unten in anderem Zusammenhang eingegangen.

Nimmt man also Diktat und Ausdrücke der Urkunde sorgsam und unvoreingenommen, so kann man nur sagen: Es ist nichts Verdächtiges zu erkennen, hingegen zweifelsfrei deutlich, daß der Urkundenverfasser bestrebt war, sprachliche Kunstmittel seiner Zeit für sein Dokument zu verwenden, daß er also ein gebildeter und wohlüberlegender Mann war, dessen Leistung für Zeit und Umstände keineswegs übel ist.[4])

[1]) WUB. III, 173, § 17. — Bei systematischem Suchen dürften sich vielleicht noch weitere ähnliche Beispiele des Schwankens in der Bezeichnung auch für Westfalen finden. Daß man im Mittelalter allgemeiner nicht immer streng systematische Unterscheidungen bei den Städtebezeichnungen getroffen hat, zeigt H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer, Erlangen 1882, S. 319 ff.

[2]) Wann die große Soester Stadtmauer vollendet ist, entzieht sich genauerer Bestimmung; wahrscheinlich aber unter Erzbischof Philipp (1167—91), zumal unter diesem, und wohl erst nach 1179, auch die kirchliche Aufteilung Soests stattgefunden hat; vgl. Ilgen, Städtechroniken 24, S. XXII ff.

[3]) Es handelt sich um die ecclesie- und die meliores-Stellen, vgl. dazu unten S. 46 ff. und 76 ff.

6. Zum Inhalt. Wenn nun Schrift und Diktat der ältesten Soester Stadturkunde vor der Kritik bestehen kann, läßt sich dann vielleicht in den inhaltlichen Angaben, insbesondere auch für die Personen, die genannt werden, irgend etwas Verdächtiges bemerken?

Gegen die Rechtsbestimmungen unserer Urkunde läßt sich nicht das Mindeste sagen. Eine Marktzollbefreiung bedeutet nichts Ungewöhnliches. Die Zollfreiheit der Hoinkhauser wird als hergebracht festgestellt; in der knappen Wendung darüber „vage Rechtsgründe" zu sehen, wie L. von Winterfeld (S. 239) es tut, ist unnötig. Weshalb die Hoinkhauser einst die Zollfreiheit erhalten haben, wird nicht erwähnt; eine Erklärung darüber war aber für unseren Urkundenverfasser auch gar nicht nötig, da er lediglich die Tatsache der Zollfreiheitsbestätigung aufzuzeichnen hatte. Wenn L. von Winterfeld noch betont, daß in unserer Urkunde keine besondere Gegenleistung der Hoinkhauser — bei denen man aber doch nicht gleich „eine ländliche Händlerschaft" voraussetzen sollte, wie es S. 240 geschieht — erwähnt sei: im Gegensatz zu Zollbefreiungen an anderen Orten, so wird damit auch nichts Verdächtiges herausgestellt. Der Hintergrund bleibt eben nur dunkel; aber vielleicht mag schon der Umstand, daß die Hoinkhauser über rund 20 km regelmäßig nach Soest kamen, den Soestern wichtig gewesen sein.

Auch in den Personenangaben unserer Urkunde ist keinerlei Unstimmigkeit oder Bedenklichkeit zu erkennen.

Als die wichtigste Persönlichkeit tritt der Soester Schultheiß Hildeger hervor, der auch sonst in den Jahren 1162 bis 1170 urkundlich nachgewiesen werden kann.[1]) In der Zeugenreihe wird ferner der Soester Fronbote, Brunhardus preco, genannt,[2]) was als recht wesentlich

[*]) Besonders hingewiesen sei noch auf den bemerkenswerten Zusammenklang älterer Schrifteigenheiten (wie oben S. 38 f. hervorgehoben) und der altertümlichen Diktatgestaltung (durch Reimprosa). Damit wird nicht nur die Unbedenklichkeit der Urkunde, sondern auch die oben S. 29 f. und 39 geäußerte Vermutung zum Autor gestärkt.

[1]) Vgl. Seibertz' UB. I, 57, 60, III, 1067, WUB. II, Add. 54a, Regesten der Erzbischöfe von Köln II, 919, 935; auch Fr. von Klocke, Studien zur Soester Geschichte I, S. 116 ff.

[2]) Dieser Frone Brunhard wird anderweitig urkundlich nicht genannt, was aber nicht verwunderlich ist, weil wir aus dieser Zeit überhaupt keine weitere Soester Gerichtsurkunde haben.

betrachtet werden darf.[1]) Im Gegensatz zu L. von Winterfeld (S. 248) muß betont werden, daß die Anführung auch des Fronen in der Beurkundung des Gerichtsvorganges wichtiger ist als das Fehlen eines Zollbeamten, der jedenfalls mit Berufsbezeichnung nicht erscheint, aber auch nicht notwendig zu erscheinen braucht. Übrigens kennen wir eigentümlicherweise überhaupt keinen Soester Zöllner aus dem 12. Jahrhundert mit Namen.

In der Zeugenreihe stehen wie üblich Geistliche an der Spitze. Die Wendung: Gerhardus Susatiensis ecclesie[2]) canonicus et pretaxate ecclesie decanus, Emelricus eiusdem ecclesie pastor, erfordert freilich genauere Betrachtung, ohne doch gleich „sehr merkwürdig" zu sein, wie L. von Winterfeld (S. 245) mit dem Unterton des Verdachtes sagt. Den ersten Teil dieser Wendung habe ich früher nicht richtig aufgefaßt, da ich allzusehr des Höxterschen Pfarrdechanten H. Kampschulte Meinung über Gerhard: „Jener Kanoniker war wahrscheinlich der Soester Stiftsdechant"[3]) gefolgt bin.[4]) Ich erblicke in dem Soester Kanoniker Gerhard[5]) heute einen Dekan über die Hoinkhauser

[1]) Vgl. auch die frühere Ansicht L. von Winterfelds unten S. 50.

[2]) Wie schon oben S. 27 bemerkt, ist dieses ecclesie wieder gestrichen, was ich früher bezweifelte (weil die üblichere nichtradierte Worttilgung im Mittelalter durch Unterpunktieren erfolgte), was ich aber heute annehme. Doch ist es, wie auch schon erwähnt, nicht sicher, daß die Streichung durch den Urkundenschreiber selbst erfolgte, sodaß also dessen letzter Ausdruckswille dahingestellt bleiben muß. Sachlich ist die dreifache Verwendung des ecclesie natürlich verstehbar, aber ebenso auch die Tilgung des ersten, weil damit die Bezugnahme des zweiten auf Hoinkhausen deutlicher wurde. Zu Bedenken ist keine Veranlassung.

[3]) H. Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik usw., S. 128; ob dieser Bemerkung habe ich die andere, sehr wichtige Äußerung Kampschultes ebd., daß Gerhard Dekan der Hoinkhauser Kirche gewesen, leider nicht beachtet; 1927 war mir bei der betr. Schlußarbeit, im Dienst fern von Münster, Kampschultes Buch nicht zur Hand.

[4]) Wofür besonders verlockend der von Kampschulte nicht weiter beachtete Umstand war, daß die Urkunden-Überlieferung für die Patrokli-Dekane in der 2. Hälfte der 1160er Jahre eine Lücke zeigt, die sich durch die Einfügung eines Patrokli-Dekans Gerhard ungezwungen zu schließen schien.

[5]) Ein Soester Kanoniker Gerhard schenkte 1162 dem Patroklistifte ein Gut (Seibertz' UB. III, 1067); ein Kanoniker Gerhard war 1166 und 1169 Beurkundungszeuge (ebd. I, 56, WUB. II, 341); ein Gerhardus subdiaconus erscheint unter Kanonikern 1174 (Seibertz' UB. I, 64), seine Memorie ist vielleicht die im Patrokli-Nekrolog (Msk. 157 des Westfälischen Geschichtsvereins zu Münster) f. 38 b zu Allerheiligen erwähnte.

Kirche. Denn ich halte es nunmehr[1]) für zwingend, daß die Angabe pretaxata ecclesia ebenso als rückbezüglich auf die im Eingang des Kontextes erwähnte parogia ecclesie, que dicitur Hoienchusen, verstanden werden muß wie die pretaxata villa in der Meliores-Wendung auf Soest. Bei dieser Auffassung gibt sich auch die Bezeichnung des Emelricus als eiusdem ecclesie pastor in Anknüpfung an das vorhergehende pretaxate ganz logisch. Denn mit Emelrich kann ja nur der Pfarrer von Hoinkhausen gemeint sein, weil es einen Pfarrer von St. Patrokli damals nicht gegeben hat. Die Bemerkung L. von Winterfelds (S. 245), daß ich Emelrich als „Pfarrer von Soest" verstanden hätte, ist unzutreffend; ich habe tatsächlich über E. nichts anderes gesagt als: „Der Pfarrer Emelrich begegnet nicht wieder", also kein Wort von Soest.[2]) Was nun den Patrokli-Kanoniker Gerhard als Dekan anlangt, so halte ich L. von Winterfelds Satz: „Gerhard heißt nur Dekan, weil er das Patronatsrecht über die Hoinkhauser Kirche besaß" (S. 246), in dieser Form nicht für sicher.[3]) Man muß vielmehr m. E. Gerhards Dekans-Eigenschaft über H. eher mit der allgemeineren Dekanatsverfassung[4])

[1]) Ich stelle gerne fest, daß der Anstoß, in der Erkennung dieser Fragen fortzuschreiten, L. von Winterfeld zu danken ist, muß aber gleich anfügen, daß v. Ws. eigene Interpretation, wie gleich zu zeigen, doch nicht als sicher gelten kann. — Übrigens ist zu der Bemerkung L. von Winterfelds (a. a. O. S. 246), daß ein Dekan Gerhard im Patrokli-Nekrologium „auffälligerweise fehlt", zu sagen, daß nach meiner genauen Vergleichung eine Menge anderer Dekane auch fehlt (was v. W. nicht beachtet hat), sodaß aus solchem Fehlen also nichts bewiesen werden könnte.

[2]) „Pfarrer von Soest" war damals der Pfarrer der Soester Petrikirche, die die Hoinkhausen-Urkunde nirgends berührt. Mit meiner Arbeit über die ältere Patrokli-Geistlichkeit (Westfäl. Zeitschrift, Bd. 80, 1922, Abt. I, S. 70 ff., etwas erweitert und gelegentlich verbessert — was ich bei dieser Gelegenheit besonders hervorhebe — wieder abgedruckt in meinen Studien zur Soester Geschichte I, S. 187 ff.), habe ich mich hinreichend dafür ausgewiesen, daß man mir die Annahme eines Patrokli-Pfarrers Emelrich nicht zumuten sollte, selbst wenn ich 1927 der Bezüglichkeit des eiusdem ecclesie keine hinreichend aufklärende Bemerkung habe zuteil werden lassen. Ich bin auch hier Kampschulte gefolgt, der ja auf dem richtigen Wege war.

[3]) Vgl. unten S. 48, Anm. 4 und 5.

[4]) Vgl. N. Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, Westfäl. Zeitschrift, Bd. 60, 1902, Abt. I, S. 13 ff., nam. S. 34 ff. — Derſ., Die bischöfliche Banngewalt, der Archipres-

in Zusammenhang bringen. Freilich liegt über den Einzelheiten der Dekanien-Entwicklung unserer Gegend noch reichliche Dunkelheit.[1]) Kampschulte meint, daß unser Kanoniker Gerhard, „mit Wahrnehmung der Dekanatsgeschäfte" einer stattlichen Dekanie Soest „betraut" in Stellvertretung des Patroklipropstes, des Verwalters dieser Dekanie, „als Decanus über die Kirche zu Hoinkhausen, vor dem Pastor derselben, Emelricus, auftritt".[2]) Wahrscheinlicher besitzt Gerhard Dekans-Eigenschaft über die Hoinkhauser Kirche wohl als institutionelle Zubehör seiner besonderen Stiftsstelle, wie derartiges anderwärts auch begegnet.[3]) Das später hervortretende Patrokli-Patronatsrecht[4]) über die Hoinkhauser Kirche könnte somit auch Begleiterscheinung jenes Dekansverhältnisses sein.[5])

---

byterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 80, 1900, S. 80 ff., Bd. 81, 1901, S. 86 ff., nam. 112.

[1]) H. Rothert, Das St. Patroklusstift, a. a. O., geht in dem Kapitel über die Dekanats- und Archidiakonatsverhältnisse S. 55 ff. auf unsere Frage nicht ein. — [2]) Kampschulte, a. a. O., S. 105.

[3]) Sehr lehrreich Hilling über Münster, a. a. O., S. 47 f., 51 ff. — Daß Gerhards Dekanswürde etwa auf Inhaberschaft einer ländlichen Mutterkirche der Hoinkhauser Pfarre beruhe, läßt sich kaum wahrscheinlicher machen. — Für weitere Lit. über Dekanie vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6), 2. Aufl., Leipzig 1913, S. 160, 167 f.

[4]) Um archivalische Feststellung, seit wann denn das Patroklistift nachweisbar mit dem besonderen Titel eben des Patronatsrechtes zur Hoinkhauser Kirche in Beziehung gestanden hat, ist L. von Winterfeld nicht bemüht gewesen; auch diese Frage meinerseits aufzuklären, sehe ich derzeit keine Möglichkeit mehr. Die zweite urkundliche Erwähnung der Hoinkhauser Pfarrei, übrigens die einzige aus dem 13. Jahrhundert, zeigt ihren Pfarrer Johann um 1250 nur insofern in Beziehungen zu St. Patrokli, als seine und seines Bruders Verzichtleistung auf eine Rechtsforderung an die Stadt Lübeck, also eine privatrechtliche Angelegenheit, in Gegenwart des Patrokli-Kapitels erfolgte (WUB. VII, 743).

[5]) Wenn „später" jedenfalls nach Kampschultes Angabe (a. a. O., S. 105 und 128) Hoinkhausen mit Allagen und Mülheim einen besonderen Dekanatkreis gerade für den 2. Patrokli-Dignitär, den Stiftsdekan, bildete, so darf man noch nicht sicher folgern, daß es um die Mitte des 12. Jahrhunderts nun auch so und der Kanoniker Gerhard also doch auch Soester Stiftsdekan gewesen sein müßte. Über die Entwicklung der von Kampschulte hervorgehobenen, immerhin recht bemerkenswerten Verhältnisse ist noch keine ausreichende

Unter den weltlichen Zeugen vermißt L. von Winterfeld „zunächst die Namen der großen bürgerlichen Ministerialen, die Thimonen, Brunsteins, Marsilii und Regenbodos, die damals eine führende Stellung in Soest einnahmen“ (S. 246). Aber L. von Winterfeld verkennt die Situation. Die Tiemonen usw. waren keine „bürgerlichen“, sondern vielmehr rittermäßige Ministerialen, sozusagen die gewaffneten Vertreter der erzbischöflichen Macht in Soest, die, weil sie nicht zur Bürgerschaft gehörten, den reinbürgerschaftlichen Angelegenheiten fernstanden. Doch auch L. von Winterfelds Ansicht, daß von den übrigen Zeugen immerhin noch vier „als erzbischöfliche Ministerialen nachgewiesen“ seien, beruht auf einen Irrtum. Die Bürgerzeugen unserer Urkunde mit Namen Albert und Liupo sind nämlich von den gleichzeitigen Rittermannen Albert und Luppo mangels jeder ernsthaften Möglichkeit für eine Identitätsannahme durchaus zu scheiden.[1])

Von den bürgerschaftlichen Zeugen ist uns der Münzer Hesselin besonders bemerkenswert, weil er auch 1162 und 1166 in den Urkunden begegnet[2]) und also zur zeitlichen Festlegung unseres Dokumentes beiträgt. Der Zeuge Gerhard Schwarze wird wenigstens als Toter noch einmal erwähnt, in einer oben schon zitierten Urkunde des Erzbischofs Philipp, die also nach 1167/68 ausgestellt und von Ilgen um 1175 angesetzt ist.[3]) Auch die Namen Lupo, Gerwin, Hesselin begegnen unter Soester Bürgerschaftsangehörigen ungefähr dieser Zeit wieder.[4])

Klarheit zu schaffen. Eben deswegen möchte ich auch L. von Winterfelds Satz 1 von S. 246 einstweilen dahingestellt sein lassen. In dem von L. von Winterfeld S. 245 herangezogenen Binterim-Mooren, Die Erzdiözese Köln, neubearb. von A. Mooren, Bd. I., Düsseldorf 1892, S. 499, ist übrigens nicht versucht, in unserer Sache wirklich etwas „zu beweisen“.

[1]) Vgl. meine Studien zur Soester Geschichte I, S. 115 ff. und nam. S. 133 ff., wo die rittermäßige Ministerialität in Soest eingehend behandelt ist. Daß die bürgerschaftlichen Ministerialen etwas ganz anderes sind, habe ich ebendort mehrfach, z. B. S. 49, 165 ff., dann 405 u. a. betont. Für Übergänge vergl. S. 404.

[2]) Seibertz' UB. III, 1067, I, 56; WUB. II, 336.

[3]) Vgl. oben S. 43.

[4]) Seibertz' UB. III, 1067, I, 80; natürlich soll nicht behauptet werden, daß diese Personen sicher identisch waren.

Außer dem Richter, dem Fronen, dem Münzer habe ich in meinem Patriziats-Büchlein von 1927 noch eine weitere Persönlichkeit aus der Zeugenreihe unserer Urkunde bestimmter in das Soester Bürgerschaftsleben einzustellen versucht, indem ich Hescelinus in Foro (nicht de Foro, wie L. von Winterfeld a. a. O. S. 247 sagt) als „vielleicht" auf dem Soester Markte beamtet erklärte.[1]) In den Bemerkungen dazu (a. a. O. S. 248) läßt L. von Winterfeld mein vorsichtiges „vielleicht" fort und entstellt damit wiederum meine Ausführungen. Dabei ist L. von Winterfeld an diesem Erklärungsversuche selbst urhebermäßig stark beteiligt gewesen.[2]) Nachdem wir zunächst auf der Tagung der Historischen Kommission für Westfalen am 11. IV. 1927 über diese Dinge gesprochen, schrieb mir L. von Winterfeld am 25. IV.: Es sei in unserer Zeugenschaftsliste nach Liupo vielleicht ein stärkeres Trennungszeichen zu setzen, und es „wären dann Beamte" für „Zoll [!], Markt und Gericht" folgende Personen: „1. der Münzer, 2. der Hescelinus in foro,[3]) 3. der wichtige [!] preco und 4. noch einer ohne nähere Bestimmung". Solche Bedeutung insbesondere des letzten dieser 4 Zeugen hat mir freilich nicht einleuchten wollen, weil damit die bei der Bildung von Bürgerschaftsausschüssen sonst bemerkenswert hervortretende Zwölfzahl[4]) nicht zustande gekommen wäre. Ich habe infolgedessen eine etwas andere Gruppierung für die „vermutlichen Angehörigen des Meliores-Ausschusses" vorzunehmen versucht. Wenn jetzt L. von Winterfeld ihren eigenen Vorschlag für die Deutung der Bezeichnung in foro bekämpft, so will ich nicht dagegen sein.

---

[1]) Patriziat und Stadtadel im alten Soest, S. 15, wo die Wendung Z. 11 v. u.: „Alle drei zuletzt genannten Personen" auf einem Druckversehen für „alle drei erste von den vier zuletzt genannten Personen" beruht, wie ich schon in meinen Soester Studien I, S. 398 verbessert habe.

[2]) Diese Beteiligung habe ich, da das Patriziat-Büchlein ohne Anmerkungen geschrieben werden mußte, in den Soester Studien I, S. 398 dankbar festgestellt.

[3]) L. von Winterfeld hat dabei das Wort foro unterstrichen.

[4]) Über die Zwölfzahl in Soest vgl. meine Soester Studien I, S. 114. Aber vielleicht ist bei unserer Zeugenreihe an eine Zwölfzahl garnicht gedacht.

Mit Entschiedenheit abzulehnen ist aber, daß auch aus der Zeugenschafts-Namengebung schlechthin, deren Formen als völlig zeitgemäß auftreten, noch Verdächtigungen gezogen werden. L. von Winterfeld findet es auffällig, daß die einzigen Träger der Namen Heinrich und Detbert (Dietbert, Thetbertus) noch mit Nachnamen gekennzeichnet sind, obwohl der Name Heinrich vor 1200 in Soester Urkunden sonst nicht anzutreffen und auch der Name Detbert[1]) selten gewesen sei. L. von Winterfeld meint, daß unter diesen Umständen die einfache Anführung der Rufnamen genügt habe und die Beifügung von Nachnamen verdächtig sei. Aber dabei ist nicht überlegt, daß wir z. B. aus den drei Jahrzehnten von 1170 bis 1200 gerade ein halbes Dutzend Urkunden mit Nennung von insgesamt nicht zwei Dutzend sicheren Soester Bürgern besitzen, daß wir also über die Namenverteilung in der Soester Oberschicht des 12. Jahrhunderts tatsächlich außerordentlich im Dunkeln bleiben, daß es mithin recht gut noch mehrere Heinrich und Detbert in Soest gegeben haben kann und die Zufügung von Nachnamen in unserer Urkunde zur Unterscheidung recht nützlich gewesen sein mag. Der erste Verdächtigungsschluß L. von Winterfelds ist also schon methodisch falsch. Ebenso unmöglich sind die weiteren Betrachtungen, mit denen die Zeugen Heinrich von Wieringhausen und Detbert Fistula (a. a. O. S. 249) weiter verdächtigt werden. Tatsächlich spricht der Umstand, daß 1237 wieder ein Heinrich von Wieringhausen,

[1]) Bei dieser Gelegenheit muß ich auch die „Verbesserung" ablehnen, die L. von Winterfeld S. 249 Anm. 1 versucht hat. Denn nicht ich habe „übersehen", daß der von mir Westfäl. Zeitschrift Bd. 84 I, S. 60 (Soester Studien II, S. 28) angeführte Soester Bürgermeister Dietbert mit ganzem Namen „Thitbertus Tremoniensis heißt", sondern L. von Winterfeld hat infolge ungenauer Durchsicht des WUB. VII die Nachrichten über zwei nicht miteinander identische und deshalb von mir sorgfältig auseinander gehaltene Det- oder Dietberte durcheinander gebracht. Beweis der Richtigkeit meines Verfahrens und der Irrtümlichkeit von L. von Winterfelds Berichtigung: Thetbertus Tremoniensis war noch 1229 IX 11 Soester Ratsherr, konnte also frühestens 1230 aus dem Rate ausscheiden und ehestens 1231 oder 1232 wieder gewählt werden; der Bürgermeister Dietbert aber ist im Februar 1230 an die Spitze des Rates gekommen und für die Ratsjahre 1230/31 und 1231/32 Bürgermeister gewesen (WUB. VII, 321, 341, 361 a und b).

Hermanns Sohn, in einer übrigens unzweifelhaft echten Urkunde begegnet, nur für das Unverdächtige des Heinrich der 1160er Jahre; denn es ergibt sich damit, daß der Name Heinrich in diesem Geschlechte Erbname war. Und völlig abwegig ist es, Detbert Fistula durch den Hinweis auf einen Detbert Blesken als Zeugen einer (gefälschten!) Urkunde für Freienohl mit der Jahreszahl 1237 fragwürdig zu machen; der Name Blesken dürfte in dieser Form doch wohl nicht aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammen[1]); ja wir können überdies hinreichend erkennen, daß die Freienohl-Fälschung im 16. Jahrhundert und zwar höchstwahrscheinlich in Feienohl selbst hergestellt ist und wie der Fälscher seine Zeugenangaben zusammengetragen hat. Fr. Zschaeck hat das sehr eingehend untersucht;[2]) aber seine Arbeit ist L. von Winterfeld unbekannt geblieben.

Ablehnen muß man ferner, daß L. von Winterfeld schließlich (S. 247 und 248) noch „Schreibversehen" für die Zeugenliste „annimmt" und namentlich für unseren Hescelinus in Foro den in anderen Urkunden erwähnten Theodericus de Foro „erwarten" möchte. Das ist ganz

[1]) Meinem Eindruck, daß die Namensform Blesken in das 12. oder 13. Jahrhundert kaum hineinpaßt, pflichtet Herr Privatdozent Dr. Schulte-Kemminghausen in Münster, dem ich für freundliche Beratung auch an dieser Stelle bestens danke, durchaus bei. Dafür spricht die Formentwicklung des nächsten Zeugennamens der Fälschung mit der Jahreszahl 1237: Notelken, der Analogieform zu Blesken zeigt. Dieser Name, den ein Werler Erbsälzergeschlecht geführt hat, erscheint zunächst in der Form Notlike, so 1306 (St.-A. Münster, Kl. Himmelpforten, Urk. 74); 1395 ist daraus Notelke geworden (Seibertz' UB. II, 891); und Notelken bedeutet alsdann die späteste Form. Mit dem Namen des Sälzergeschlechtes Blesse, der immer diese Form oder höchstens noch ein Genetiv-n bekommen, hat Blesken gewiß nichts zu tun. Dagegen kann man für Blesken, wie mir Herr Dr. Schulte-Kemminghausen betonte, an eine Ableitung von Blasius denken. Der hl. Blasius, dessen Reliquien im Stifte Busdorf zu Paderborn hochverehrt wurden, war u. a. Patron der Kirche zu Balve (vgl. H. Kampschulte, Die westfälischen Kirchenpatrozinien, Paderborn 1867, S. 120 f.). Überdies gibt oder gab es einen Ort Blescke oder Bleseke bei Büren (Seibertz' UB. II, S. 287, III, S. 565). Eine Übersetzung des Namens Fistula mit Blesken dürfte danach doch mehr wie gewagt sein!

[2]) Vgl. Fr. Zschaeck, Fälschungen im Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg, Westfäl. Zeitschrift, Bd. 82, 1924, S. 79 ff., namentlich S. 92 ff.

unbegründet! Wenn man aber derart ohne Grund alte Urkunden „verbessert", bringt man sich um jeden Rückhalt für die Erkenntnis.

Tatsächlich enthalten die Personenangaben der ältesten Soester Stadturkunde nicht das Mindeste, was auffällig oder gar verdächtig wäre. Vielmehr passen alle irgendwie identifizierbaren Personen in die sonstige Überlieferung hinein. Während gefälschte Dokumente sich nicht selten gerade mit den Zeugenreihen verraten, so die angebliche Urkunde über die Stadtrechtsverleihung an Rüthen mit der Jahreszahl 1178 oder die angebliche Urkunde für die Kirche zu Miste mit der Jahreszahl 1191, in denen jedesmal ein falscher Patrokli-Propst und ein falscher Soester Schultheiß aufgeführt ist.[1])

L. von Winterfelds nicht hinreichend begründete und nur aus dem unberechtigten Gedanken an Stadtkanzleimäßigkeit als notwendige Voraussetzung für eine echte Soester Stadturkunde überhaupt verständliche Bedenken erledigen sich aber hinsichtlich der Zeugenliste ebenso wie hinsichtlich der Schrift und des Diktates letzten Endes mit der Prüfung der Besiegelung des Dokumentes. Wenn dessen Siegel sich als einwandfrei erweist, muß man die Urkunde schlechthin als von den Mandataren der Soester Bürgerschaft akzeptiert betrachten.

Zur zeitlichen Ansetzung der Urkunde sei am Schlusse dieses Kapitels noch bemerkt: Nachgewiesenermaßen erscheinen mehrere der in ihr erwähnten Personen anderweit urkundlich seit 1162. Der Schultheiß Hildeger begegnet 1170 zum letzten Male[2]); im selben Jahre 1170 tritt schon der nächste Soester Schultheiß Heremannus villicus de Susatia auf.[3]) Danach kann man sagen: die Urkunde stammt aus den 1160er Jahren. Dieser Zeitansatz ist jedenfalls dem von Ilgen „um 1165", dem früher von mir vertretenen „um 1168" und auch dem von Seibertz „1159—1167"[4]) vorzuziehen.

---

[1]) Vgl. Seibertz' UB. I, 95, II, 540, Anm. 46; dazu Regesten der Erzbischöfe von Köln II, 1423 bzw. 1111, wo indessen der falsche Schultheiß noch nicht herausgestellt ist.

[2]) Seibertz' UB. I, 60.

[3]) Ebd. I, 61.

[4]) Ebd. I, 58, übrigens ohne nähere Begründung.

III. Siegel und Besiegelungsart der ältesten Soester Stadturkunde und anderer westfälischer Urkunden.

Es ist oben bereits einmal kurz angedeutet, daß für die Ausgestaltung der Privaturkunde des Mittelalters das Siegel erhebliche Bedeutung gewann.[1]) Die Siegelurkunde wurde seit dem 11. Jahrhundert immer mehr zum wirksamen und im Gegensatz zum Zeugnis der Behandlungszeugen recht dauerhaften Beweisstück für den vollzogenen Rechtsvorgang.[2]) Als ein wesentliches Beglaubigungsmittel — „das Siegel deckt alles“ [3]) — beansprucht das Siegel bei jeder Untersuchung über eine besiegelte Urkunde besondere Beachtung. Das gilt natürlich auch für die Prüfung der ältesten Soester Stadturkunde. Ja wir sind jetzt geradezu an die zweite entscheidende Stelle unserer Darlegungen gelangt.

L. von Winterfeld hat sich auffälligerweise um das Siegel der ältesten Soester Stadturkunde nicht genauer bemüht. Es heißt zwar a. a. O. S. 237: „Sehr sonderbar verhält es sich“ „mit der Besiegelung“. Aber eine nähere Begründung des weiterhin (vgl. S. 251) noch bestimmter erhobenen Verdachtes auf Unechtheit des Siegels ist nicht einmal versucht. Die wenigen S. 237 gegebenen Bemerkungen sind teils in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes unwesentlich teils geradezu falsch. Und das Unberechtigte der Gesamtauffassung L. von Winterfelds läßt sich mit der Erörterung dreier Fragen völlig widerlegen.

1. Die erste Frage ist: Kann man die Besiegelungsart, d. h. die Art der Anbringung, der Befestigung des Siegels auf dem Pergamente als raum- und zeitgemäß bezeichnen?

L. von Winterfeld meint, daß die an unserer Urkunde zu beobachtende Besiegelungsart — die auch wieder „den Anforderungen einer sorgfältigen Urkundenkanzlei“ nicht entspräche (so S. 238) — „in deutschen Kanzleien nur selten angewandt“ sei. Aber das Werk, das für diese Angabe berufen wird, sagt tatsächlich etwas anderes, näm-

[1]) Vgl. oben S. 18.
[2]) Vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 115.
[3]) Redlich, a. a. O., S. 126.

lich nur, daß diese Besiegelungsart „in der [!] deutschen Kanzlei" [!], d. h. der Reichskanzlei der Staufer wenig geübt sei;[1]) bezieht sich also lediglich auf deutsche Kaiser- und Königsurkunden! Nimmt man überdies die maßgebenden Lehrbücher der Siegelkunde, die Arbeit von Theodor Ilgen[2]) oder die Darstellungen von Wilhelm Ewald[3]) zu Rate, so wird die im 11. und 12. Jahrhundert tatsächlich erhebliche Verbreitung der Besiegelungsart unserer Soest-Urkunde, d. h. die Verwendung des sogenannten „eingehängten Siegels" gerade für Privaturkunden einschließlich der Briefe garnicht zweifelhaft.

Was im besonderen Westfalen anlangt, so ist L. von Winterfelds Ansicht, daß man hier „noch im 12. Jahrhundert die aufgedruckten Siegel, wie sie auch an den ältesten Urkunden des Patroklistiftes zu Soest vorkommen" vor den eingehängten Siegeln „bevorzugte", ebenfalls irrig. Das beweist schon ein Durchblättern des freilich nur Teile vom westfälischen Urkundenstoff vor 1200 zusammenfassenden Erhardschen Codex diplomaticus Westfal. (im folgenden zitiert als WUB. I bezw. II), in dem die Nachweisungen über „aufgedruckte Siegel" die über Siegel „mit Pergamentstreifen auf die Charte geheftet" (d. h. eben „eingehängte" Siegel) und die mit Pergamentstreifen, Schnüren oder Fäden „angehängten Siegel" bestimmt an Zahl nicht übertreffen. Bei genauerem Zusehen läßt sich auch der Entwicklungsverlauf im 12. Jahrhundert erkennen. Vom 11. Jahrhundert her haben zunächst die aufgedrückten, oder sagen wir besser: durchgedrückten Siegel beträchtliche Wertschätzung; dann setzen sich jedenfalls in manchen Gegenden, namentlich zu beiden Seiten der Lippe und weiter im nördlichen und östlichen Westfalen, auch für große Pergamente die nicht zuletzt durch die kleinformatigen Briefe

[1]) W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters, in Erben-Schmitz-Redlichs Urkundenlehre Bd. I, S. 226.

[2]) Th. Ilgen, Sphragistik, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 4, 2. Aufl., Leipzig 1912, S. 24.

[3]) W. Ewald, Siegelkunde (Teil von Below-Meineckes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte), München 1914, S. 168 f.; auch W. Ewald, Siegelmißbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 30, 1911, S. 1 ff., z. B. S. 26 ff., 47 ff.; ferner vgl. G. Seyler, Geschichte der Siegel, Leipzig 1894, S. 170 f.

verbreiteten eingehängten Siegel erheblicher durch; schließlich wird das angehängte Siegel im Wettbewerb um stärkste Verwendung der Sieger. Für die eindringliche Wertung der Verhältnisse muß man überdies berücksichtigen, daß es zwischen den Arten der auf- oder durchgedrückten einerseits und der offen eingehängten Siegel anderseits noch Zwischenarten der Siegelbefestigung gegeben hat, die in den Lehrbüchern der Siegelkunde von H. Grotefends grundlegender Sphragistik (1875) bis zu den inhaltsreichen neuesten nicht aufgeführt sind und infolgedessen bei äußerlicher Betrachtung leicht unbeachtet bleiben.

Das eingehängte Siegel ist in der folgenden Weise[1]) hergestellt: Zunächst sind in das Urkundenpergament zwei parallel gestellte (oder vier kreuzweis gestellte) kurze Einschnitte gemacht und durch diese von der Rückseite des Pergamentes her ein (bezw. bei vier Einschnitten zwei) Pergamentstreifen oder gelegentlich Lederstreifen gezogen, dessen (oder deren) Enden auf der Vorderseite des Pergamentes alsdann meist auf einander zu gebogen oder miteinander verschlungen, auch wohl geradezu verknotet wurden. Hierauf drückte bzw. knetete man um diese Pergamentstreifen herum auf das Pergament das erwärmte Wachs[2]) für den Hauptsiegelkörper auf, der auf seiner vielfach durch Rillenziehen noch besonders aufnahmebereit gemachten Oberseite zum Schluß mit einer erwärmt in den Siegelstempel gedrückten zweiten, manchmal feineren Wachsschicht das Siegelbild mittels des Siegelstempels aufgepreßt erhielt.[3])

Ein als aufgedrückt oder besser als durchgedrückt zu bezeichnendes Siegel entstand[4]) hingegen, indem zunächst in das Urkundenpergament zwei etwas größere Einschnitte

[1]) Vgl. auch Ewald, Siegelkunde, S. 168 f.

[2]) Das Wachs wurde im hohen Mittelalter übrigens aus Festigungs- und Sparsamkeitsgründen nicht mehr rein, sondern mit anderen Stoffen, namentlich Weißpech vermischt (für die derbere Unterschicht und die feinere Prägeschicht manchmal verschieden) verwendet; vgl. auch Ewald, Siegelkunde, S. 155 f.

[3]) Schematische Darstellung dieser Befestigungsweise gibt Ewald, Siegelkunde, Tafel 8, Nr. 2—5; das Lichtbild eines infolge Beschädigung des Siegelkörpers die Befestigung aufzeigenden Siegels gibt Fr. Philippi, Siegel (Heft 4 der „Urkunden und Siegel in Nachbildungen", hrsg. von G. Seeliger) Leipzig 1914, Tafel XI, D 2.

[4]) Vgl. auch Ewald, Siegelkunde, S. 165 f.

kreuzweis angebracht und die vier Ecken der so zerschnittenen Pergamentstelle eingebogen wurden,[1]) worauf man einen Wachsklumpen auf das Pergament aufdrückte bezw. teilweise durch die Kreuzschnittöffnung durchdrückte und beiderseits auf das Pergament festpreßte und schließlich auf dem so befestigten Hauptsiegelkörper wieder durch Auflegung besonderer Bildschicht mittels des Siegelstempels die Prägung anbrachte.

Jene, m. W. noch nirgends besonders behandelten Siegelbefestigungs-Zwischenarten aber entstanden:

1. derart, daß man in das Urkundenpergament zum Wachsdurchdrücken kreuzweise Einschnitte machte oder geradezu ein viereckiges Loch einschnitt, überdies aber in geringer Entfernung davon noch weitere kurze Einschnitte, diese parallel zu einander, anbrachte, entweder zwei oder vier, durch welche man nun Pergamentstreifen zog. Das Wachs wurde also zunächst auf- und durchgedrückt, dann aber auch noch mit den auf einander zu gebogenen Pergamentstreifen eingehängt befestigt. Es entstand damit ein tatsächlich „auf- bzw. durchgedrücktes und eingehängtes" Siegel, das aber, falls wohlerhalten, nach außen nur als einfach auf- bzw. durchgedrückt erscheint.

2. dadurch, daß man bei einem eingehängten Siegel auf der Rückseite des Pergamentblattes um den (oder die) den Hauptsiegelkörper festhaltenden Pergamentstreifen wohl zu dessen (oder deren) Schutz gegen Beschädigung ebenfalls Wachs anbrachte und befestigte, womit der Anschein eines durchgedrückten Siegels hervorgerufen wurde, während tatsächlich das Wachs auf der Vorderseite und das auf der Rückseite keinen unmittelbaren Zusammenhang erhielt.

Daß man diese Besiegelungs-Zwischenarten in Westfalen gekannt und verwendet hat, läßt sich mit Siegeln, die im Laufe der Jahrhunderte beschädigt worden sind, sicher beweisen.

Für die erstgenannte Zwischenart gibt unterrichtsames Beispiel eine Urkunde[2]) des Abtes Erkenbert von Korvey vom Jahre 1126. Das Siegel ist abgefallen (und nicht mehr vorhanden); infolgedessen läßt sich erkennen, wie es

[1]) Abbildung bei Philippi, Siegel, Tafel XI, D 1.

[2]) Orig. St.-A. Münster, Fürstentum Korvey, Urk. 47; Druck WUB. II, 198.

auf der Urkunde befestigt worden ist. Man hat in das Pergament ein ungefähr quadratisches Loch mit 1,2 cm Seitenlänge geschnitten und in dessen vier Winkeln zur Verhütung einer Pergamentbeschädigung beim Wachsdurchdrücken wiederum Einschnitte, je etwa 0,7 oder 0,8 cm lang, in der Richtung der Diagonalen gleichmäßig angebracht. Außerdem sind parallel zu den Quadratseiten vier kurze Einschnitte zum Durchziehen von Pergamentstreifen gemacht. Einer der Streifen steckt noch im Pergament und zeigt klar, daß er zur Befestigung des durchgedrückten Wachses gedient hat. Nach außen wird man aber früher von einer Zuhülfenahme der Einhängung für das auf- bzw. durchgedrückte Siegel nichts wahrgenommen haben.

Und jene zweite Zwischenart: Auf einer Urkunde von 1170 für das Kloster Liesborn[1]) sind auf der Vorderseite und der Rückseite des Pergamentes im allgemeinen, bis auf mäßige Verluste, wohlerhaltene Siegelteile zu sehen, vorn schön beprägt mit dem Typar des Bischofs Ludwig von Münster, auf der Rückseite in Schalenform geknetet. An einer fortgebrochenen Stelle des Oberteils ist aber bei genauerem Zusehen ein Stückchen Pergamentstreifen sichtbar. Und da das Vorderseitenstück derzeit wie früher schon einmal lose geworden ist, ermöglicht sich auch die Betrachtung des Inneren, die einwandfrei das Vorhandensein nicht eines Loches zum Wachsdurchdrücken, sondern nur eines doppelt durchgezogenen Pergamentstreifens, wenig aufwärts gebogen und daher nicht von besonderer Haltefähigkeit als Siegelbefestigung, ergibt und also dieses Siegel als ein nur scheinbar auf- bezw. durchgedrücktes, tatsächlich „verborgen-eingehängtes" erkennen läßt. Auch bei dem Siegel einer Kappenberger Urkunde von 1174[2]) ist infolge seines halbzerbrochenen Zustandes ganz die gleiche Besiegelungs-Zwischenart deutlich erkennbar.

Diese Feststellungen muß man berücksichtigen, bevor man zu einer Einschätzung der Verwendung und Verbreitung wirklich nur auf- bezw. durchgedrückter Siegel für das 12. Jahrhundert schreitet!

[1]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Liesborn, Urk. 11; Druck WUB. II, 345.

[2]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Kappenberg K (Depos.), Urk. 23; Druck WUB. II, 371.

Im Übrigen läßt auch die Anbringung offen-eingehängter Siegel auf westfälischen Urkunden des 12. Jahrhunderts als vielgeübte Siegelbefestigungsart sich unschwer erweisen und das Bild, das wie erwähnt in Umrissen schon beim Durchblättern von WUB. I und II entsteht, sehr eindrucksvoll sich umfänglich-genauer aufzeigen. Leider ist in den Einleitungen zu den Heften des großen und wertvollen Werkes „Die westfälischen Siegel des Mittelalters" auf die Siegelbefestigungsarten nirgends besonders eingegangen. Immerhin sagt Philippi im ersten Hefte einmal zu einem „eingehängten" Siegel: es scheine die Einhängung „in einer Zeit geschehen, als diese Art der Siegelbefestigung nicht mehr die gewöhnliche war."[1]) Danach hat also Philippi, ein anerkannt vorzüglicher Sphragistiker, unter den westfälischen Siegeln des hohen Mittelalters bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein soviel eingehängte beobachtet, daß ihm die Einhängung geradezu als die „gewöhnliche" Siegelbefestigung erschien. Eine zur ausreichenden Beurteilung der Verhältnisse meinerseits vorgenommene, im hier gegebenen Rahmen natürlich nur eilige Durchmusterung zahlreicher Urkunden-Fonds des Staatsarchivs zu Münster, die aus den verschiedensten Gegenden stammen, ließ jedenfalls über das Zeitgemäße der Siegel-Einhängung im Westfalen des 12. Jahrhunderts gar keinen Zweifel. Nur einige Belege dafür können hier angeführt werden. Im Süden Westfalens, aus dem übrigens nur verhältnißmäßig wenig und meist von den Kölner Erzbischöfen ausgestellte und besiegelte Urkunden dieser Zeit vorliegen, begegnen für gewöhnlich freilich dem jeweiligen Kölner Gebrauche entsprechend auf- bzw. durchgedrückte und später angehängte Siegel.[2]) Aber schon im Paderborner Gebiete verschiebt sich die Sachlage. Eine Urkunde über eine Schenkung des Bischofs Imad von Paderborn, die nicht datiert ist, aber jedenfalls dem

[1]) Die westfälischen Siegel des Mittelalters, Heft I, 1, Die Siegel des 11. und 12. Jahrhunderts, bearbeitet von F. Philippi, Münster 1882, Einleitung S. 3.

[2]) Doch ließen gerade um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kölner Erzbischöfe auch eingehängt siegeln, vgl. unten S. 61. Zschaeck, Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg, a. a. O., S. 285, verwendet die Bezeichnung „eingehängt" nicht im üblichen Sinne, sondern für „angehängt".

3. Viertel des 11. Jahrhunderts angehört,[1]) und ebenso eine Urkunde des Paderborner Bischofs Heinrich von 1123[2]) zeigt — wie auch noch spätere Paderborner Urkunden eingehängte Siegel tragen — deutlich die Spuren der Einhängung eines verlorenen Siegels. Desgleichen eine Urkunde des Bischofs Ulrich von Minden von 1096 für die Mindener Domkirche,[3]) in deren Pergamente wie in dem abgefallenen, aber beiliegenden Siegelreste (dieser sei in Ergänzung zu Erhard bemerkt) noch Stücke des Einhängungsstreifens stecken. Allerdings sind diese drei Urkunden in neuerer Zeit zur Verstärkung des beschädigten Pergamentes auf der Rückseite mit Papier überklebt, sodaß sich derzeit die Rückseite der Siegelbefestigungsstelle nicht prüfen läßt. Aber bei einer Urkunde des Bischofs Sigwart von Minden für die Mindener Domkirche, nicht datiert, jedoch den 1120er bis 1140er Jahren angehörend,[4]) wird auch von der Rückseite her deutlich, daß das restlos zerstörte Siegel nur eingehängt war. Zwei Urkunden des Münsterschen Bischofs Werner für das Kloster Münster-Überwasser aus den Jahren 1132 und 1137[5]) und die Urkunde über desselben Bischofs Memorienstiftung beim Alten und Neuen Dom zu Münster von 1137[6]) zeigen gleicherweise klar offen-eingehängte Siegel. Desgleichen zwei Urkunden der Äbtissin von Herford, Jutta, aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.[7]) Und ebenso eine große Anzahl von Urkunden für das Kloster Kappenberg[8]) aus

[1]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Busdorf-Paderborn, Urk. 4; Druck WUB. I, 151.

[2]) Orig. St.-A. Münster, Fürstentum Paderborn, Urk. 71; Druck WUB. I, 194.

[3]) Orig. St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 4; Druck WUB. I, 167.

[4]) Orig. St.-A. Münster, Fürstentum Minden, Urk. 5; Druck WUB. I, 189.

[5]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Überwasser-Münster, Urk. 5 und 7; Druck WUB. II, 213 und 225.

[6]) Orig. St.-A. Münster, Fürstentum Münster, Urk. 7; Druck WUB. II, 224.

[7]) Orig. St.-A. Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 21 und 23; Druck WUB. II, 257 und 276.

[8]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Kappenberg A, Urk. 4 (von 1171), 9 (1192); Kappenberg K (Depos.), Urk. 8 (ca. 1140), 13—17 (1154—61), 20 (1170), 21 (1172), (23, vgl. oben), 24—28 (1175—77), 30 (1178), 32 (ca. 1180).

der 1. wie der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und weitere Stücke für das Kloster Liesborn.[1]) Auf den Osnabrücker Urkunden hat Stephan als Siegelbefestigungsart geradezu „am häufigsten" die Einhängung, und zwar bis 1170, beobachtet; durchgedrückte Siegel finden sich hier „verhältnismäßig nur selten".[2])

Es läßt sich also sagen: Südlich wie nördlich der Lippe, aber auch im weiteren Osten und Norden Westfalens war im 12. Jahrhundert die Siegelbefestigung durch Einhängen recht gebräuchlich. Und auch für verschiedene Kölner Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts, nämlich Arnold I. (1138—1151), Arnold II. (1151—1156) und Philipp von Heinsberg (1167 ff.) ist Besiegelung mit eingehängten Siegeln nachweisbar.[3]) Man muß nach alledem feststellen: Eine Soester Besiegelung durch Einhängen des Siegels war im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts durchaus raum- und zeitgemäß![4])

2. Die zweite wichtige Frage zum Siegel der ältesten Soester Stadturkunde ist nun die: Trägt dieses Siegel sicher eine Prägung aus echtem Siegelstempel?

Diese Frage muß gestellt werden, um der Möglichkeit des Gedankens zuvorzukommen, daß vielleicht zur Be-

---

[1]) Orig. St.-A. Münster, Kl. Liesborn, Urk. 6 (1144), (11, vgl. oben, 12 vielleicht entsprechend), 15—17 (1176—81), 22 (1190).

[2]) W. Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück, S. 51 f.

[3]) W. Ewald, Rheinische Siegel I: Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795) (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXVII, 1), Bonn 1906, Einleitung S. 9.

[4]) Noch sei bemerkt, daß von einer „eigentümlich lockeren" Anbringung des Soester Siegels (L. von Winterfeld a. a. O. S. 237) nicht geredet werden kann. Das mit nur einem Pergamentstreifen eingehängte Soester Siegel hat, solange es nicht durchgebrochen war, zweifellos recht fest gesessen; etwas bewegen lassen sich naturgemäß viele, insbesondere mit nur einem Streifen befestigte eingehängte Siegel. Wie ein wirklich locker eingehängtes (dabei aber ganz unverdächtiges) Siegel aussieht, zeigt St.-A. Münster, Kl. Kappenberg K, Urk. 20 (von 1170). Demgegenüber sind die Bemerkungen H. Blochs zum Soester Siegel, das er selbst garnicht gesehen, völlig unhaltbar (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 16, 1914, S. 36, Anm. 125); Reincke-Bloch hat (wie wohl auch L. von Winterfeld) die Seibertzsche Bezeichnung „merkwürdig" statt nach dem älteren Sprachgebrauch (vgl. Goethe!) auf „bemerkenswert" wohl unzutreffend auf sonderbar bzw. verdächtig bezogen.

schaffung dieses Siegels eigens ein Siegelstempel gefälscht sei und damit die eine Art alten Siegelbetruges, die eigentliche Siegelfälschung, vorliege.

Das älteste Soester Stadtsiegel, das wie früher schon bemerkt auf unserer Urkunde erstmalig begegnet, zeigt ein für Westfalen zeitgemäß schlicht ausgeführtes Siegelbild,[1]) schlicht jedenfalls im Vergleich zu dem erheblich eleganteren Kölner Stadtsiegel[2]) der gleichen Zeit. Auf dem Soester Siegel ist innerhalb eines Mauerkranzes der hl. Petrus mit dem Heiligenschein und dem erzbischöflichen Pallium, sitzend auf einem Faltstuhle und in der rechten Hand wohl zwei Schlüssel,[3]) auf der linken eine Kirche tragend, dargestellt.[4]) Die Ausstattung mit dem Pallium, das dem Kölner Stadtsiegel-Petrus fehlt,[5]) ist vielleicht aus dem Gedanken an den Soester Stadtherrn, den Erzbischof von Köln, dessen Erzstift ja auch den hl. Petrus als Schutzpatron besaß, und vielleicht unter dem Einfluß des

[1]) Für das Siegel sei zunächst auf die hier beigefügte Urkunden-Abbildung verwiesen, auf der es recht gut erkennbar ist; ferner auf Die westfäl. Siegel I, 1, Tfl. 9, Nr. 7, wo die Wiedergabe jedoch keineswegs die mögliche Schärfe und auch nicht ganz gleiches Maß hat, was mit der Verwendung eines Staniol-Abdruckes für die als Vervielfältigungsvorlage dienende Gips-Reproduktion zusammenhängt. Die Darstellung in Seibertz' UB. II, Tfl. VI, 1, ist sehr ungenau.

[2]) Vgl. H. Lückger, Kölns ältestes Stadtsiegel, im Wallraf-Richartz-Jahrbuch, Bd. 5, Leipzig 1928, S. 159 ff., mit Abb.

[3]) Philippi wird Recht haben, wenn er in der Beschreibung des Siegels: Westfäl. Siegel I, 1, Erläuterung zu Tfl. 9, aus dem jüngeren Soester Stadtsiegel folgert, daß 2 Schlüssel anzunehmen sind. Auf diesem jüngeren Siegel sind dem hl. Petrus zweifellos 2 Schlüssel in die Hand gegeben, deren Bärte freilich die gleiche Richtung, nämlich zum Heiligen hin, erhalten haben, sodaß sie auf den ersten Blick leicht wie ein Schlüssel wirken. (Infolgedessen begegnet man auch wohl zeichnerischer Darstellung des Siegels mit fälschlich nur einem Schlüssel.)

[4]) Die in ihrer Fassung übrigens ganz unverdächtige raumbedingte Umschrift besagt (bei Heranziehung des Stückes von 1230, vgl. das Folgende) ergänzt: SIGILLUM SANCTI PETRI IN SUSATIO ANGRORUM OPPIDO (die Ausführungen dazu von H. ten Doornkaat Koolman, Engern und Soest, die Engernstadt, in der Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins, Heft 35, 1920, S. 61 ff., sind schief); die Umschrift des Kölner Stadtsiegels: SANCTA COLONIA DEI GRATIA ROMANAE ECCLESIAE FIDELIS FILIA (vgl. dazu Lückger, a. a. O., S. 164).

[5]) Der stadtkölnische Petrus hat in der Linken übrigens ein Buch, nicht eine Kirche.

erzbischöflichen Siegels gewählt. Auch andere Züge der Petrus-Darstellung, nämlich der Haltung, könnten wohl von dem „gänzlich eingetrockneten Typus“ [1]) des erzbischöflichen Siegels beeinflußt sein.[2])

Im erwähnten großen Werk „Die westfälischen Siegel des Mittelalters“ sagt der Bearbeiter der Städtesiegel-Abteilung, G. Tumbült, zum Siegel vom ältesten Stempel „Soest A“: „Ältestes Stadtsiegel Westfalens, kommt 1159—1220 vor“.[3]) Die Angabe 1220 beruht aber anscheinend auf einem Schreib- oder Druckfehler statt 1230; jedenfalls gibt es keine Urkunde von 1220, an der noch ein Stadtsiegel erhalten ist, wohl aber eine solche von 1230.[4]) Allerdings bemerkt Ilgen im WUB. VII, 341, Anm., zu dem Siegel von 1230: „Stempel A 1, fehlt in den Westf. Siegeln“. Ilgen hat also angenommen, daß dieses Siegel, das erste aus dem 13. Jahrhundert und das erste nach dem Siegel der ältesten Soester Stadturkunde überhaupt wieder begegnende Soester Stadtsiegel, nicht mit dem Stempel des Siegels der 1160er Jahre, sondern mit einem weiteren, aber ähnlichen Soester Siegelstempel hergestellt sei; während Tumbült über die Gleichheit der Stempel nicht bedenklich geworden ist. Tatsächlich hat auch Tumbült Recht und Ilgen Unrecht. Vergleicht man[5]) das Siegel der 1160er Jahre und das von 1230 ganz genau, dann ergibt sich völlige Übereinstimmung der Darstellung und völlige Übereinstimmung der Maße!

Nicht nur die Figur des hl. Petrus, nicht nur die Eigenart des Mauerkranzes, die Besonderheit der Schlüsselbärte, die Neigung der Kirche auf der Hand des Heiligen zu seiner Schulter hin, die

[1]) Lückger, a. a. O., S. 160.

[2]) Man vgl. die Gewandbildung und Beinhaltung beim Stadtsiegel-Petrus mit den entsprechenden Darstellungen auf den Siegeln der Erzbischöfe Arnold I. (1138—1151) und namentlich Friedrich II. (1156–58), abgebildet von Ewald, Rheinische Siegel I, Tfl. 10, 2 und 11, 4. Doch muß bemerkt werden, daß auch die Darstellungen auf Münsterer und Paderborner Bischofssiegeln aus der Mitte bzw. 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts (vgl. Westfäl. Siegel I, 1, Tfl. 1. und 2 bzw. 6) ganz ähnlich sind.

[3]) Die westfälischen Siegel des Mittelalters, Heft II, 2, Münster 1887, Einl. S. 9. Für das Jahr 1159 besser: 1160er Jahre.

[4]) Orig. Stdt.-A. Soest, Vorwerckische Sammlung, Nr. 8.

[5]) Zum Zweck dieser Vergleichung sandte das Soester Stadtarchiv die Urkunde von 1230 freundlicherweise an das Staatsarchiv zu Münster.

Umschrift, soweit sie erhalten ist, und ihre Stellung zum Siegelbilde entspricht einander auf den Siegeln durchaus, sondern auch das Größenverhältnis bis in die letzten Einzelheiten. Beispielsweise[1]) beträgt auf beiden Stücken: der Durchmesser des Siegels vom Außenrande der Legende über dem Kopfe des hl. Petrus bis zum Außenrande unter den Füßen 7,5 cm; die Breite des Schriftrandes, zwischen dem D und O heraldisch-schrägrechts über dem Kopfe des Heiligen genommen 0,7 cm; der Durchmesser des Heiligenscheines, wagrecht an seiner breitesten Stelle gemessen 1,6 cm; die Länge des oberen Streifens des Palliums an seinem unteren Rande 1,5 cm; die Außenentfernung der Knie des Heiligen 2,0 cm; die Höhe der Kirche auf Petrus' Hand 1,7 cm; auch die Entfernung der Buchstaben in der Umschrift an der besterhaltenen Stelle bei IN heraldisch-schräglinks von den Füßen der Figur beträgt auf beiden Siegeln vom linken Außenende des unteren Querstrichs beim I bis zum rechten Außenende vom zweiten unteren Querstrich des N gleicherweise 1,1 cm.

Es ist völlig ausgeschlossen, daß diese restlose Übereinstimmung vorhanden wäre, wenn die Prägungen nicht aus dem gleichen Stempel stammten; ausgeschlossen, daß ein mittelalterlicher Fälscher nach einem echten Siegel ein gefälschtes Prägemittel zustande gebracht hätte, welches ein dem echten so völlig entsprechendes Siegelbild geben konnte.[2]) Und da nun überdies die Urkunden, die die beiden Siegel aus dem ältesten Stadtsiegelstempel tragen, für verschiedene Empfänger[3]) ausgestellt sind, also unmöglich ein gefälschter Stempel für beide Siegelungen benutzt sein kann,[4]) gilt im Hinblick auf die Prägung jedes dieser Siegel vollinhaltlich der Satz Ewalds: „Unzweifelhaft echt ist dasjenige Siegel, das sich auf Urkunden verschiedener von einander unabhängiger Empfänger nachweisen läßt".[5])

[1]) Die Auswahl dieser Stellen zur Messung ist erfolgt, weil sie auf beiden Siegeln gut erhalten und also sicher meßbar sind. Auf die Erfassung der Bruchteile von Millimetern ist dabei, auch weil die Wachsprägungen den Zeiteinflüssen natürlich nicht gleichen Widerstand entgegengebracht haben, unbedenklich verzichtet.

[2]) Vgl. auch Ewald, Siegelkunde, S. 231 f.

[3]) Die Urkunde von 1230 ist ausgestellt von zwei Soester Bürgern, nämlich dem Ritter Herger und einem Johann Tudik, über die Beilegung eines Streites zwischen ihnen; Aussteller und Empfänger sind hier sozusagen wechselseitig identisch.

[4]) Letzteres wäre nur denkbar, wenn beide Urkunden für denselben Empfänger oder für miteinander in Verbindung stehende Empfänger, etwa zeitlich verschiedene Vertreter der gleichen Institution ausgestellt wären.

[5]) Vgl. Ewald, Siegelkunde, S. 234.

Über die Echtheit der Prägung des Siegels an der ältesten Soester Stadturkunde kann also gar kein Zweifel sein!

Übrigens haben wir die Möglichkeit dieser Feststellung einer besonderen Gunst der Überlieferung zu danken. Denn ziemlich bald nach der Verwendung an der glücklich erhaltenen Urkunde von 1230 ist der älteste Soester Stadtsiegelstempel aufgegeben und ein modernerer angefertigt.[1]) Ein Abdruck des neuen findet sich erstmalig an einer Urkunde von 1236.[2])

3. Die dritte grundsätzliche Frage endlich: Ist die als echt festgestellte Prägung auch von jeher auf dem heute an unserer Urkunde befindlichen Siegel angebracht gewesen?

Das heißt, es bleibt noch zu prüfen, ob auch nicht etwa ein Siegelmißbrauch vorliegt. Siegelmißbrauch ist die zweite Möglichkeit des Siegelbetrugs. Siegelmißbrauch geschah namentlich[3]) auf die Weise, daß ein echtes

[1]) Das Bild dieses zweiten Stempels unterscheidet sich von dem des ersten zwar nicht in der Gesamtdarstellung, wohl aber, und recht erheblich, in den Einzelheiten. Insbesondere fehlt jetzt dem hl. Petrus, der übrigens auch ausgesprochen morgenländische Züge erhalten hat, das Pallium, und vielleicht nicht ohne Grund. Denn im Jahrzehnt zuvor hatte es in Soest Aufruhr gegen den erzbischöflichen Stadtherrn gegeben (vgl. Städtechroniken 24, S. XXX f.); und gerade weil die Soester in diesem Streite nicht unbedingt gesiegt hatten, mochten sie wohl keinen besonderen Wert mehr darauf legen, die Siegelfigur ihres Stadtsiegels erzbischöflich geschmückt zu sehen. Übrigens ist auch die Umschrift des Siegels die gleiche geblieben. Eine Abbildung des Siegels findet sich in den Westfälischen Siegeln, Heft II, 2, Tfl. 76, 1; auch in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Westfalen, Kreis Soest, Münster 1905, S. 85, Abb. 1; und gelegentlich sonst.

[2]) Vgl. WUB. VII, 446. Die Angabe Ilgens im WUB. VII, 514 Anm., daß das Siegel an dieser Urkunde (es ist übrigens SRU. II) „wahrscheinlich" aus dem jüngeren Siegelstempel stamme, ist in ein „sicher" zu berichtigen.

[3]) Siegelmißbrauch konnte auch noch durch die heimliche, widerrechtliche Benutzung des echten Siegelstempels für die Herstellung des Siegels einer gefälschten Urkunde erfolgen. Da aber die Siegelstempel im Mittelalter sehr sorgfältig aufbewahrt wurden, ist Siegelmißbrauch dieser Art nur unter besonderen Umständen vorgekommen (vgl. Ewald, Siegelkunde, S. 226 ff.). Für unsere Erwägungen kann ein derartiger Siegelbetrug schon deswegen außer Betracht bleiben, weil zu der Zeit, für welche L. von Winterfeld die vermutete Fälschung der ältesten Soester Stadturkunde ansetzen möchte, nämlich „ziemlich spät" in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. a. a. O.

Siegel von einer echten Urkunde abgenommen und ganz oder teilweise auf einer Fälschung angebracht wurde. Es mußte entweder bei auf- bzw. durchgedrückten und bei eingehängten Siegeln das ganze abgenommene alte Stück in neue Siegelmasse eingebettet — oder aber für auf- bzw. durchgedrückte, für eingehängte, auch für angehängte Siegel die Oberschicht eines echten Siegels von dessen Unterschicht getrennt und an eine auf oder an der Fälschung angebrachte neue Unterschicht aufgefügt werden.[1]) Die Manipulation war im letzteren Falle nicht immer leicht. Die vom echten Siegel abzunehmende Oberschicht durfte weder bei der Loslösung noch auch bei der Wiederanbringung auf neue Unterschicht zerbrechen. In jedem Falle mußte nicht zuletzt dafür gesorgt werden, daß eine dauerhafte Verbindung des aufgesetzten ganzen Siegels bzw. der abgespalteten Oberschicht echter Prägung mit der neu hergestellten, gewiß durchweg recht kräftig gestalteten Unterschicht zustande kam. Das ließ sich in etwa durch Erwärmen der Unterschicht und schnelles Eindrücken eines echten Siegels oder vorsichtiges Auflegen einer abgenommenen alten Oberschicht herbeiführen. Und wenn dann der Siegelrand als übergreifende Einfassung gestaltet wurde, sodaß er überall die Bildplatte festhielt, konnte das Betrugsstück wohl unauffällig und bei vorsichtiger Aufbewahrung dauerhaft geraten. Dem „Zahn der Zeit" gegenüber waren aber solche Betrugsstücke doch weniger widerstandsfähig als echte Siegel. Bröckelte die Randeinfassung ab, wie es auch bei echten Siegeln in zahllosen Fällen sich ereignet hat, oder trat sonst eine Beschädigung ein, dann löste sich der Oberteil des zusammengefälschten Siegels natürlich sehr leicht vom Unterteil. Oder wurde das Betrugsstück irgendwie einem unbeabsichtigten Drucke ausgesetzt, dann zerbrach die Bild-

S. 250), der älteste Soester Stadtsiegelstempel wohl nicht mehr vorhanden war. Wie üblich wird er bei Anfertigung des neuen Stempels, d. h. also vor 1236, wahrscheinlich vernichtet sein. Übrigens war Siegelmißbrauch dieser Art gleich Urkundenfälschung im Mittelalter ein Vergehen, auf dem schwerste, meist Todesstrafe stand (vgl. Ewald, Siegelkunde, S. 235 ff.) In Soest wurde noch 1483 der honoratiorenmäßige Großrichter Heinrich von Steinfurt wegen „valscher Segele und Breiffe" hingerichtet (vgl. Städtechroniken 24, S. 72).

[1]) Zur Technik vgl. Ewald, Siegelkunde, S. 228 f.

platte leicht und fiel wohl teilweise heraus. Beobachtete Fälle dieser Art sind sehr unterrichtsam.

Einen lehrreichen Kölner Betrugsfall hat Ewald aufgedeckt und beschrieben.[1]) Auf einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Philipp für St. Martin zu Köln, mit der Jahreszahl 1179, ist ein massiges, auf- bezw. durchgedrücktes Siegel angebracht. „Es besteht aus einer sehr starken, auf der Vorderseite der Urkunde etwa 3—4 cm dicken Wachsschicht", hat also eine „ganz einzigartige Dicke", „welche man sonst an keinem Siegelabdruck des fraglichen Ausstellers beobachtet"![2]) Trotzdem oder gerade deshalb ist das Siegel beschädigt, seine Teile haben sich gelöst, und so läßt sich erkennen, daß als Bildplatte ein vollständiges, von anderer Urkunde abgenommenes, ehedem eingehängtes, noch mit den Resten der alten Einhängungsstreifen versehenes altes Siegel, übrigens aus einem nur bis 1174 verwendeten Typar des angeblichen Ausstellers benutzt wurde. In diesem Falle ist also ein ganzes, echtes Siegel in neue, auf- bezw. durchgedrückte Wachsunterlage betrügerischerweise eingebettet.

Ziemlich entsprechend steht es mit einem nicht auf- bezw. durchgedrückten, sondern regelrecht eingehängten Betrugsstück wahrscheinlich des 11. oder 12. Jahrhunderts auf einer angeblichen Urkunde des Trierer Erzbischofs Eberhard für die Abtei St. Matthias bei Trier mit der Jahreszahl 1059. Dieses Siegel hat Ewald zunächst in unbeschädigtem Zustande vorgelegen, wobei ihm schon auffiel, „daß die geprägte Wachsplatte sich gegen die untere, auf der Urkunde eingehängte Schicht durch eine Fuge deutlich abhob".[3]) Später ist das Siegel auseinandergefallen und dabei offenbar geworden, daß das, was zunächst nur nach Bildschicht aussah, tatsächlich ein von anderer Urkunde abgelöstes vollständiges Originalsiegel war. Man hat also auch hier in eine auf der

[1]) Ewald, Rheinische Siegel I, S. 10 (mit der Angabe: „Urkunde Philipps I. von Heinsberg für St. Martin in Köln aus dem Jahre 1179"), und ausführlicher: Siegelmißbrauch usw. S. 26 f. mit Abb. Tfl. I, 6 (S. 26 ist wohl irrtümlich für die Urk. das Jahr 1178 angegeben; es kann sich doch nur um das Stück: Regesten der Erzbischöfe von Köln II, 1134, zum Jahre 1179 handeln, das deren Bearbeiter R. Knipping 1901 noch als echt hat durchgehen lassen).

[2]) Ewald, Siegelmißbrauch, S. 26. — [3]) Ebd. S. 95.

angeblichen Urkunde eingehängt angebrachte, aus neuem Wachs hergestellte Unterschicht ein ganzes, altes, echtes Siegel betrügerischerweise aufgedrückt.[1])

Anders liegt hingegen ein wieder sehr aufschlußreicher westfälischer Fall, auf den Tumbült aufmerksam gemacht hat.[2]) Es handelt sich um das heute lose beiliegende Siegel einer im Fürstlich Salm-Horstmarschen Archive zu Coesfeld, Abt. Metelen, befindlichen[3]) angeblichen Urkunde des Grafen Simon von Tecklenburg für das Stift Metelen mit der Jahreszahl 1202.[4]) Schon die Urkunde hat verdächtige Eigentümlichkeiten,[5]) aber das „angehängte" Siegel noch mehr. Es ist zunächst offenbar nie fest an der Urkunde angebracht gewesen, sondern der 15 cm lange obere Teil des pergamentenen Siegelstreifens war lediglich durch einen Einschnitt im Urkunden-Umbug gezogen und dann in sich verschlungen; man hat den Siegelstreifen also nur einmal zwischen Ober- und Unterschicht des Siegels gelegt, nicht aber wie üblich nach dem Durchziehen durch die Urkunde in das Siegel zurückgeführt. Das Siegel von 7,8 cm Durchmesser besteht aus einer 1,5—1,8 cm dicken Siegelschale und einer 0,2—0,3 cm starken Bildschicht, je aus ungefärbtem Wachs, aber mit leichter Verschiedenheit der Tönung. Auf der Oberseite der Unterschicht wie der Unterseite der Oberschicht lassen sich am unteren Rande des Siegels geschwärzte Stellen erkennen; Tumbült möchte hier ein Bindemittel annehmen; es scheint mir aber nicht ausgeschlossen, daß es sich um Rußflecken handelt, die beim Anwärmen der Siegelschale über einer Flamme entstanden sein könnten. Ober- und Unterschicht selbst liegen nicht überall fest aufeinander,

[1]) Leider hat Ewald keine Angaben gemacht, wie dick in diesem Falle das Betrugsstück geworden ist; es dürfte aber wohl ebenfalls ziemlich massig ausgefallen sein.

[2]) G. Tumbült, Mittelalterliche Siegelfälschungen in Westfalen, Westfäl. Zeitschrift, Bd. 40, 1882, Abt. I, S. 155 ff.

[3]) Zur genaueren Prüfung des Stückes bin ich nach Coesfeld gefahren, wo Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Horstmar, der sich um die Durchführung der Nachforschung gütigst persönlich bemühte, in seiner Rentkammer die Metelener Urkunden mir vorlegen ließ; ich sage dafür auch an dieser Stelle besten Dank.

[4]) Druck: Nieserts Münstersche Urkundensammlung IV, S. 221 f.; Regest: WUB. III, 14.

[5]) Vgl. Tumbült, a. a. O., S. 162.

sondern zeigen namentlich am unteren Rande des Siegels 1—2 mm starken Abstand, sind aber noch miteinander verbunden. Am unteren Rande ist an einer Stelle ein Heraufdrücken des Wachses der Siegelschale zur Bildschicht deutlich erkennbar. Die Bildschicht stammt unzweifelhaft von einem echten Tecklenburger Grafen-Siegel aus dem letzten Viertel des 12. oder dem ersten des 13. Jahrhunderts.[1]) Die Unterschicht spricht Tumbült als eine für die betrügerische Aufnahme der Bildschicht eigens „präparierte Wachsschale" an; und diese Ansicht läßt sich mit der Tatsache, daß die Bildschicht ungezwungen in die Wachsschale hineinpaßt, wohl stützen. Wie dem aber auch gewesen sei, jedenfalls hat sich eine sichere und dauerhafte Einfügung der Bildschicht in die Wachsschale nicht ermöglichen lassen. Vermutlich sind dem Fälscher selbst schon Bedenken über das Gelingen seiner Unternehmung aufgestiegen, sodaß er vielleicht deshalb den Siegelstreifen nicht doppelt zwischen Bildschicht und Schale durchgelegt hat. Und wohl schon ihm selbst (oder, was aber weniger wahrscheinlich sein dürfte, später durch irgendwelchen Druck) ist die Oberschicht am Rande von tief heraldisch-rechts hinaufgreifend bis zur Mitte des Randes heraldisch-links mehrfach, mindestens siebenmal, eingebrochen und teilweise abgefallen oder an den Einbruchstellen ein wenig verschoben, sodaß die Bildstücke (nicht nur der Schriftrand, wie Tumbült sagt) nicht mehr ganz genau aneinander passen. Es muß als völlig unzweifelhaft gelten, daß diese Oberschicht nicht wie bei echten Siegeln mittels des Typars in die Siegelschale eingepreßt, sondern daß sie in Fälschungsabsicht mit der Hand eingefügt ist. Wir haben also sicher Siegelbetrug vor uns.

Weitere Fälle der im vorstehenden beispielhaft veranschaulichten Siegelmißbrauchsarten sind für unsere westdeutschen Gegenden von Ewald, und teilweise auch von Tumbült, beobachtet.[2]) Hingegen finden sich in Ewalds und

[1]) Abb. Westfäl. Siegel I, 2, Tfl. 20, Nr. 1; dazu Text S. 11!

[2]) Vgl. Ewald, Siegelmißbrauch, S. 26, 55 ff. (wo S. 56 wieder eine „etwas massive Wachsschicht" als Begleiterscheinung des Siegelmißbrauchs festgestellt wird), und weiter z. B. 71 f., 86 ff. Nach der Zusammenstellung ebd. S. 100 übertreffen übrigens die erkannten eigentlichen Siegelfälschungen mit gefälschten Typaren die erkannten

Tumbülts Vorführungen keine sicheren Fälle, in denen nur eine losgetrennte eigentliche Prägeschicht eines echten Siegels auf einer „eingehängten" gefälschten Unterschicht angebracht ist. Es war eben doch wohl nicht ganz leicht, eine solche abgespaltene alte Oberschicht von nur 0,2—0,3 cm Dicke bei durchschnittlich 7—8 cm Durchmesser auf einer eingehängten neuen Unterschicht unbeschädigt und zugleich fest anzubringen.

Nach diesen vorbereitenden Betrachtungen kann nun die Beschaffenheit des Siegels der ältesten Soester Stadturkunde auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit von Siegelmißbrauch geprüft werden. Diese Prüfung wird durch den heutigen Zustand des Siegels erfreulicherweise sehr erleichtert.

Das Siegel auf der ältesten Soester Stadturkunde ist schon seit langer Zeit beschädigt. Eine Randeinfassung, wie sie mit dem Emporquellen des Siegelkörperwachses beim Einpressen der Bildschicht mittels des Siegelstempels entstand, hat sich nur an einer Stelle, unter dem Fuße des Siegelbildes, erhalten. Am ganzen übrigen Rande muß sie, falls überhaupt je vorhanden (was allerdings wahrscheinlich sein dürfte), schon vor langer Zeit abgebröckelt sein; sie fehlt bereits auf der vor beinahe einem Jahrhundert hergestellten Siegelzeichnung für Seibertz' Urkundenbuch.[1]) Überdies ist das Siegel in der Mittel durchgebrochen, und zwar derart, daß die untere Hälfte noch durch die Einhängungsstreifen auf dem Pergamente festgehalten wird, während die Oberhälfte, bis auf rechts und links ausgebrochene und verlorene Stücke,

Siegelmißbrauchfälle. Dasselbe ergeben für Westfalen die Ausführungen von Tumbült, Siegelfälschungen, zu dessen Bemerkungen a. a. O. S. 159 jetzt WUB. VII, 450 Anm., hinzuzunehmen ist, wo die Einsetzung einer echten Siegelprägung von einem Arnsberger Grafensiegel in die gefälschte Siegelschale des mit Seidenfäden angehängten Siegels einer Freienohler Fälschung auf das Jahr 1237 aus der Technik wie der verschiedenen Wachsfarbe bestimmt wird. Zur Sache vgl. auch Zschaeck, Fälschungen (wie oben S. 52), S. 88 ff. Stephan (vgl. oben S. 19, Anm. 3) stellt S. 94 ff. für das Osnabrücker Gebiet, übrigens wesentlich auf Grund der Beobachtungen Philippis, wohl Typarfälschung und Typarmißbrauch, aber nicht Siegelmißbrauch durch Spaltung fest. Weckens Mindener Untersuchung bringt nichts bei.

[1]) Vgl. Seibertz' UB. II, Tfl. VI, Abb. 1.

lose beiliegt. Auch diese Beschädigungen müssen, da die Seibertzsche Zeichnung sie wiedergibt, schon vor geraumer Zeit eingetreten sein.

Diese Beschädigungen ermöglichen nun das, was ein eingehängtes Siegel im wohlerhaltenen Zustand nicht ermöglichen würde, nämlich zur Oberseite auch die Unterseite und das Innere des Siegels zu untersuchen.

Zunächst ergibt sich, daß das Wachs der auf dem Pergamente aufliegenden Unterseite und das der beprägten Oberseite unseres Siegels nicht nur bei Tageslicht, sondern auch unter den ultravioletten Strahlen einer Analysen-Quarzlampe (System Heraeus-Hanau)[1]) jeweils ganz die gleiche Tönung[2]) zeigt. Und wenn der oben beschriebene Siegel-Durchbruch in der Mittelschicht des Siegelkörpers bei Tageslicht[3]) eine dunklere, bräunlichere Färbung aufweist, die sich von der ganz hellen (leicht braungrauen) der Ober- und der Unterschicht abhebt (wie man auch sonst bei zerbrochenen Siegeln des 12. oder 13. Jahrhunderts häufig in der Mittelschicht dunklere Färbung feststellen kann), so liegt das nur daran, daß sich hier in der Mittelschicht wesentliche Substanzen des Wachses stärker erhalten konnten, während das Wachs der Ober- und Unterschicht im Laufe vieler Jahrhunderte porös und gebleicht wurde. Im Gegensatz zu Siegelmißbrauchfällen, in denen oft schon bei gewöhnlicher Beleuchtung Stoffverschiedenheit an der verschiedenen äußeren Wachsfärbung erkennbar wird,[4]) dürfte also beim Siegel der ältesten Soester Stadturkunde die Wahrscheinlichkeit mindestens für ungefähre Stoffgleichheit der Schichten vorhanden sein. Ich sage für ungefähre, weil man natürlich damit rechnen muß,

[1]) Eine freundliche Vermittlung von Herrn Staatsarchivdirektor Professor Dr. Schmitz-Kallenberg und das gefällige Entgegenkommen von Herrn Professor Dr. Al. Bömer als Direktor der Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen ermöglichte mir in dieser Versuchsstation die genauere Betrachtung der ältesten Soester Stadturkunde und ihres Siegels unter einer Quarzlampe. Herrn Professor Dr. Bömer und Herrn Abteilungsleiter Dr. Dinslage sage ich für die bei dieser Gelegenheit erwiesene Unterstützung meiner Untersuchung auch an dieser Stelle besten Dank.

[2]) Das Wachs ist zeitgemäß ohne besonderen Farbzusatz.

[3]) Nicht aber unter ultravioletttem Lichte.

[4]) Vgl. Ewald, Siegelkunde, S. 229, Siegelmißbrauch, S. 23.

daß wie es vorkommt zur Bildschicht ein etwas anderes Wachs genommen ist;[1]) dafür möchte vielleicht auch das Ergebnis einer noch besonders angestellten chemischen Untersuchung[2]) sprechen. Ein begründbarer Verdacht auf Siegelbetrug kann also aus der Stoffbetrachtung des Siegels an der ältesten Soester Stadturkunde in keiner Weise aufsteigen.

Noch wichtiger aber dürften die folgenden Feststellungen sein. Am oberen Rande, über dem Bildkopfe, ist das Siegel nur 0,5 cm stark. In der Mitte, am Bruch, wo die Prägung erhabenere Bilddarstellung gibt, beträgt die Stärke erst 0,7 cm. Weiter nach unten nimmt sie noch etwas zu, sodaß sie am unteren Rande, unter dem Bildfuße, etwa 0,8—0,9 cm ausmacht.[3]) Das Siegel ist also

[1]) Vgl. Ewald, Siegelmißbrauch, S. 23; vgl. auch oben S. 56, Anm. 2.

[2]) In der Versuchsstation der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen wurden einige abgeschabte Partikel vom Wachs der Oberschicht, die der Bruchstelle am heraldisch-rechten Rande der Oberhälfte des Siegels ohne Beschädigung des Siegelbildes entnommen werden konnten, und ein kleines kompaktes Stück Wachs aus der Unterschicht, das unmittelbar unter dem Einhängungsstreifen gesessen hatte und bereits brüchig geworden war, auf den Schmelzpunkt und die Löslichkeit in Chloroform hin untersucht. Dabei ergab sich für das Wachs der Oberschicht als Schmelzpunkt der gereinigten Substanz (korr.): 66,0°, für das Wachs der Unterschicht hingegen 66,8°. Die Chloroformlösung vom Wachs der Oberschicht zeigte sich fast klar und fast farblos löslich, die vom Wachs der Unterschicht hingegen bräunlich löslich bis auf einen kleinen bräunlichen flockigen Rückstand. Herr Abteilungsleiter Dr. Dinslage gab hierzu folgendes Gutachten: „Hiernach weisen die beiden Proben gewisse Unterschiede auf, sowohl hinsichtlich der Farbe, wie der Löslichkeit in Chloroform, wie auch des Schmelzpunktes. Es ist demnach zwar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hier verschiedene Wachssorten vorliegen; der sichere Beweis für eine ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Wachspartien ist jedoch durch vorstehenden Befund u. E. keineswegs erbracht. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß im Verlaufe von 8 Jahrhunderten sich Einflüsse auf die Wachsmasse geltend machen können, die zu beurteilen außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt, ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, ob die Wachsmasse von vornherein in allen Teilen homogen war." Das Original der oben mitgeteilten Befundfeststellungen und des Gutachtens befindet sich im Staatsarchiv zu Münster. Auch für die Durchführung dieser Untersuchung sage ich Herrn Professor Dr. Bömer und Herrn Dr. Dinslage aufrichtigsten Dank.

[3]) Dieses Ansteigen der Siegelstärke nach unten zu erklärt sich damit, daß der Siegelstempel mit der Oberschicht nicht ganz wagrecht, sondern etwas schräg auf die Unterschicht aufgesetzt worden ist.

vergleichsweise recht dünn.[1]) Für die Bildschicht sind dabei etwa 0,25 cm anzusetzen, weil, an der Durchbruchstelle sicher meßbar, der Einhänge-Pergamentstreifen bis auf 0,3 cm unter die hier in der Mitte infolge des erhabeneren Siegelbildes dickere Bildschicht reicht. Ist aber die Bildschicht 0,25 cm stark, dann ergibt sich für die Unterschicht am oberen Rande auch nur eine Stärke von 0,25 cm. Und diese also gleicherweise sehr dünne Unterschicht und Oberschicht ist nun, obwohl doch eine zusammenhaltende Randeinfassung fehlt, ganz fest miteinander verbunden. So fest verbunden, daß selbst die gewiß erhebliche Kraft, die vor langer Zeit bei einem Druck oder Fall das Siegel in der Mitte durchgebrochen hat, die Schichten nicht von einander zu lösen oder auch nur zu locken vermochte. Auch das häufigere Hantieren mit der Urkunde und dem Siegel im Laufe der letzten hundert Jahre hat der Verbindung der Schichten nichts anhaben können. Die Schichten müssen also im Siegelinnern sehr starken Zusammenhalt besitzen. Dieser dauerhaft starke innere Zusammenhalt kann aber nur durch das kräftige Aufpressen einer erwärmten Oberschicht auf eine erwärmte Unterschicht mit Hülfe des Siegelstempels (wie oben S. 56 beschrieben) zustande gekommen sein. Von einem als Schichtenverbindung durch einen Fälscher angebrachten besonderen Bindemittel ist auch unter ultraviolettem Lichte nicht die kleinste Spur, weder an den Rändern noch an den Bruchstellen der Mitte des Siegels zu erkennen.[2]) Und ein solches besonderes Bindemittel hätte doch schon recht dick als Zwischenschicht eingefügt sein müssen, wenn die Oberschicht zu dauernder Wirkung, dabei aber ohne Druckanwendung aufgelegt werden sollte. Gegen betrügerische Auffügung der dünnen Bildschicht vermittels Druckanwendung spricht es, daß das Siegelbild selbst, abgesehen natürlich von der Durchbruchsstelle der Mitte und den

[1]) Auch das übrigens zeitgemäß angehängt angebrachte Soester Stadtsiegel von 1230 ist recht dünn: 0,6—0,9 cm.

[2]) An der Bruchstelle der Unterhälfte des Siegels ist schon bei Tageslicht und noch deutlicher bei ultravioletter Beleuchtung ein geringer Fremdkörper festzustellen, der aber zweifellos nur aus Gummiarabicum besteht, welches offenbar zur Festhaltung eines kleinen gelockerten Bruchstückes des Wachses in neuerer Zeit aufgestrichen ist.

Verlusten an den Seiten der Oberhälfte, nirgends auch nur im geringsten zerbrochen oder eingebrochen ist. Wenn man diesen völlig einwandfreien Zustand unseres dünnen Siegels[1]) den Merkmalen der oben vorgeführten Siegelbetrugsfälle gegenüberstellt, wird auch dem leisesten Gedanken an die Möglichkeit eines Siegelmißbrauchs die Grundlage entzogen.

Es kann mithin gar kein Zweifel sein, daß das Siegel der ältesten Soester Stadturkunde in einer völlig ordnungsgemäßen Besiegelungshandlung auf dem Pergamente angebracht ist.

Nachdem also L. von Winterfelds Ansicht, daß es sich „mit der Besiegelung" der ältesten Soester Stadturkunde „sehr sonderbar verhält", vorhin als völlig falsch erwiesen ist, weil ihre Siegelbefestigung mittels Einhängung durch die oben vorgeführte genauere Prüfung des Besiegelungswesens in Westfalen als durchaus raum- und zeitgemäß festgestellt werden kann, — nachdem ferner die Fragen der Möglichkeit eines Siegelbetruges, sei es durch Siegelfälschung, sei es durch Siegelmißbrauch, Fragen, welche L. von Winterfeld garnicht in Betracht gezogen hat, mit den vorstehenden Erörterungen dahin beantwortet sind, daß nichts für, sondern alles gegen einen Siegelbetrug spricht, darf mit Sicherheit gefolgert werden:

Das Siegel der ältesten Soester Stadturkunde ist ein in ordnungsgemäßer Besiegelungshandlung hergestelltes, in jeder Hinsicht echtes Siegel!

Dem Beweisbau für die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde wird damit der Schlußstein eingefügt.

IV. Weshalb und von wem denn die älteste Soester Stadturkunde gefälscht sein sollte?

Mittelalterliche Urkundenfälschungen hatten immer einen höchst realen Zweck. Sie sollten durchweg irgendwie einen Rechtstitel schaffen oder sichern. Deswegen muß bei jedem Verdacht gegen die Echtheit einer mittelalterlichen Urkunde gefragt werden, zu welchem Zwecke sie gefälscht sein könnte.

[1]) Auch Ewald, Siegelkunde, S. 241, stellt heraus, daß bei dünnen Siegeln ein Siegelmißbrauch durch Spaltung kaum möglich geworden ist.

Durchweg bildet bei mittelalterlichen Fälschungen der zu sichernde oder zu schaffende Rechtstitel den Mittelpunkt der angeblichen Beurkundungen. Demzufolge müßte man bei einer Fälschungsannahme für unser Soest-Hoinkhausen-Stück in erster Linie die Festlegung einer Zollfreiheit der Hoinkhauser Parochianen auf dem Soester Markte als Fälschungszweck ansprechen. Aber schon L. von Winterfeld will in dieser Angabe keinen Fälschungszweck erblicken. Auf den Gedanken, mit einer gefälschten Gerichtsfeststellung sich widerrechtlich Zollfreiheit auf dem Soester Markte zu verschaffen, sind die Hoinkhauser Kirchspielsleute auch gewiß nie gekommen, da ihnen, anders als bei einem gewöhnlichen Besitzstreit zwischen zwei Privatleuten, Gegenzeugen über die tatsächlichen Marktverhältnisse gewiß mit Leichtigkeit entgegengestellt werden konnten. Deswegen, sagt L. von Winterfeld, kommt „als einzige Fälschungsstelle" „nur der Dekan von Patrokli in Betracht"; dieser soll die Urkunde als Beweisstück für Patronatsrecht über Hoinkhausen gefälscht haben (a. a. O. S. 250). Aber diese Annahme ist ebenfalls unhaltbar. Wenn Patronats-Urkunden gefälscht wurden, kam schon das Patronatsrecht in den Mittelpunkt des Kontextes. Beispiel dafür ist gerade die angebliche Urkunde von 1065 (?), mit der der Dekan von Mariengraden zu Köln ein Patronatsrecht u. a. über die Dortmunder Reinoldikirche dokumentieren wollte.[1]) In unserer Soester Stadturkunde steht hingegen von einem Patronatsrechte des Patrokli-Stiftes oder seines Dekans über Hoinkhausen kein Wort. Der Umstand aber, daß unter den Zeugen ein Soester Kanoniker als Dekan der Hoinkhauser Kirche erwähnt ist, beweist ein Patronatsrecht noch keineswegs.[2])

Auch die Tatsache, daß die Soest-Hoinkhausen-Urkunde im Stiftsarchiv von St. Patrokli aufbewahrt ist, kann den Patrokli-Dekan nicht belasten. Geistliche Stätten bezw. ihre

[1]) Dortmunder Urkundenbuch I, 46, Ergänzungs-Bd. I, 54. Die Jahreszahl 1056 L. von Winterfelds S. 250 beruht wohl auf einem Versehen. Zur Sache vgl. Dortmunder Beiträge, Bd. 33, 1926, S. 95 ff.

[2]) Übrigens ist S. 250 die Bemerkung L. von Winterfelds unrichtig, daß der Patrokli-Dekan sonstiges Patronatsrecht „überhaupt nicht besessen" habe. Für das Gegenteil verweise ich nur auf Kampschulte, Statistik, S. 121.

Archive waren im Mittelalter als Aufbewahrungsort für Privaturkunden, selbst für Hausurkunden der Fürsten, beliebt.[1]) Wie sehr mochte also den Hoinkhauser Bauern, deren eigene Kirche vielleicht noch aus Holz war, daran liegen, ihr wichtiges Dokument im Patrokli-Stifte, dem sie kirchenverfassungsmäßig verbunden waren, sozusagen doppelt, nämlich durch feste Gewölbe und durch alte Gegnerschaft des Stiftes der Stadt Soest gegenüber, gesichert zu sehen!

Und schließlich entlastet den Patrokli-Dekan schon der ganze Zustand der Urkunde. Eine normale Fälschung aus der Zeit kurz vor 1250 würde schon anders aussehen. Aber dies näher auszuführen, ist unnötig.[2]) Auch an eine sogenannte Nachzeichnung kann nicht gedacht werden.

V. Zum Meliores-Satze.

Das Allgemein-Wichtigste in der ältesten Soester Stadturkunde sind im übrigen nicht die Gerechtsame der Hoinkhauser Parochianen am Soester Mark und nicht die Dekanie-Verhältnisse, sondern die Soester Meliores.

Um die Erfassung der Soester Meliores, quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat et in quibus summa iuris et rerum consistebat, d. h. der „Führenden der Bürgerschaft, durch deren obrigkeitliches Wirken die Stadt in Blüte stand und bei denen das gesamte Recht mit der Rechtsgrundlage zur Vorherrschaft und die gesamte politische Macht beruhte“[3]) habe ich mich namentlich in meinem Patriziats-Büchlein bemüht.[4]) Ich verweise darauf, da ich mich hier notgedrungen kurz fassen muß.

Vorbedingung zum Verständnis des Satzes ist natürlich, daß man sich an den Wortlaut hält, den die als echt erwiesene Urkunde bietet. Jeder Versuch, zunächst einmal den „Urkundenredaktor“ zu korrigieren, mit der Vermutung, daß er „seine Vorlage mißverstanden, die Satz-

[1]) Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre, S. 49.

[2]) Nur darauf, daß im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts bei St. Patrokli nach dessen Urk. (z. B. WUB. VII, 372, 374, 423, 572, 586, 685) ein ganz anderes, keineswegs besonders schlechtes Latein geherrscht, möchte ich gegen L. von Winterfeld S. 251 noch verweisen.

[3]) Fr. von Klocke, Patriziat und Stadtadel im alten Soest, S. 12.

[4]) Ebd S. 11—20.

konstruktion geändert und dadurch den an sich klaren Sinn verwirrt" habe (womit L. von Winterfeld S. 244 operiert), muß energisch abgewiesen werden. Es kommt nicht darauf an, was ein Stadtgeschichts-System „logischerweise" — „an dieser Stelle" — „zu erwarten" hat (vgl. L. von Winterfeld S. 244!), sondern was die Urkunde tatsächlich sagt. In unserem Falle ist der Satzformungswille des Urkundenverfassers durch Anwendung der von L. von Winterfeld freilich nicht gewürdigten Reimprosa ganz unmißverständlich. Der Versuch L. von Winterfelds, den Text abzuändern, ist also unmöglich. Unmöglich ist aber auch die Bedeutung, die L. von Winterfeld dem für den ersten Satzteil entscheidenden Worte pollere zu geben strebt. L. von Winterfeld hat das Wort mißverstanden, wie die Bemerkung (S. 244), von pollere (= regieren) sei „politia abgeleitet", unterstreicht.[1]) Du Cange's Glossarium besagt nicht, daß „die vornehmste Bedeutung von pollere" „im Mittelalter regere, gubernare" sei, wie L. von Winterfeld behauptet, sondern führt lediglich Belege dafür an, daß in zwei französisch-flandrischen (!) Geschichtsquellen diese Bedeutung vorkommt. Der Verfasser unserer ältesten Soester Stadturkunde kann aber an eine Bedeutung „regieren" für pollere deswegen nicht gedacht haben, weil seine Satzkonstruktion das Verbum intransitiv nimmt. Folglich läßt sich auch nicht sagen, daß man „an dieser Stelle nur ein Hervortreten der Glaubwürdigkeit der Soester Zeugen, nicht ein Betonen des damaligen Vorrangs bezw. einer Blüte der Stadt Soest zu erwarten" habe. Und der gegen mich erhobene Vorwurf, ich hätte dem pollere „einen zu weiten Sinn gegeben", indem ich davon sprach, daß durch das Wirken der Meliores Soest damals „voll war", mithin „in Blüte stand", ist also durchaus unbegründet. Tatsächlich bin ich in der Ausdeutung erheblich vorsichtiger als L. von Winterfeld gewesen, ja auch zurückhaltender als Ilgen, der pollebat mit „in Ansehen stand" übersetzt hat. Und was die zweite

[1]) Wie ich bei der Korrektur des Druckerei-Satzes höre, hat v. W. schon im Dez. 1929 die Schriftleitung der Westf. Zeitschrift um die Streichung der Worte „von dem politia abgeleitet ist" gebeten; dieser Wunsch konnte aus redakt. Gründen nicht mehr erfüllt werden; eine Berichtigung am Schlusse der Arbeit erschien der Schriftleitung untunlich. Der ursprüngliche Irrtum bleibt auch für die Verkennung des pollere beachtlich (politia kommt ja von *πολιτεία*).

Hälfte der Meliores-Stelle anbelangt, so habe ich mich für die summa iuris et rerum wieder nur „an die schlichten Worte selbst gehalten"; bei Licht besehen ist L. von Winterfelds Erklärung als der „Summe des Rechts und der (öffentlichen) Angelegenheiten" (S. 245) von der meinen zunächst gar nicht so sehr entfernt. So ist es keine fernliegende Folgerung, zumal wenn man die Frühgeschichte des Ortes Soest im Auge behält, in der summa iuris das „gesamte Recht mit der Rechtsgrundlage zur Vorherrschaft" und in der summa rerum die gesamte politische Macht zu sehen.[1]) Wenn L. von Winterfeld für die summa iuris et rerum andere Ausdeutungswege sucht, so dürfte das wesentlich damit gegeben sein, daß erstens die pollebat-Bemerkung unzutreffend aufgefaßt ist, und daß zweitens die älteste Soester Geschichte stark unter dem Licht der Entwicklung anderer Städte gesehen wird.[2])

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß L. von Winterfeld meine sonstigen Patriziats-Ausführungen mehrfach unzutreffend wiedergibt, um sie so — unpräzis — zur Unterlage weiterer Betrachtungen zu machen. Daß ich den Melioreskreis anders sehe als L. von Winterfeld S. 247 behauptet, zeigt mein Patriziats-Büchlein leicht. Daß ich das Soester Patriziat nicht nur „aus einer Reihe altfreier und alteingesessener Familien" ableite, — desgleichen.[3]) Daß ich für die „Anfangszeiten" Soest's nicht

[1]) Abwegig ist auch L. von Winterfelds Versuch S. 243 f., das tunc auf eine regelmäßig wechselnde Obrigkeit auszudeuten. Die unpersönliche Fassung der nach der Gerichtshandlung geschriebenen Urkunde läßt das tunc zwanglos auf den bei der Handlung bestehenden, „damaligen" Zustand Bezug haben; das verstand schon Ilgen so. Meine Skizzierung des Meliores-Magistrates läßt sich mit der unberechtigten Behauptung, daß ich einfach „die Theorie Koebners" auf Soest übertragen, nicht abtun. Übrigens ist Koebners stattliches Köln-Werk wertvoller, als v. W. wahrhaben möchte. Weiteres zur Sache später in meinen Soester Studien Bd. III.

[2]) Selbst Kölner Licht läßt sich nur beschränkt benutzen! In der Stadtgeschichtsforschung ist das natürlich nicht einfach zu vernachlässigende, aber, wie auch Th. Mayer (Mitteilungen des Oesterreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 43, 1929, S. 268) betont: „nicht ungefährliche Gebiet der Analogieschlüsse" mit besonderer Vorsicht zu begehen.

[3]) Ich darf doch erwarten, daß für meine Patriziats-Auffassung mein Buch von 1927, und klar und genau, herangezogen wird! Hier habe ich S. 17 ausdrücklich einen Sohn Kölns unter den Meliores ver-

daran gedacht habe, „Patriziat und Honoratiorentum sehr scharf zu kontrastieren", — ebenso.[1]) Ich bedaure sehr, unter solchen Umständen von weiterer gemeinsamer Erörterung absehen zu müssen.

VI. Schlußbemerkungen.

L. von Winterfeld behauptet: „Nicht wegen eines Anzeichens, sondern aus vielen äußeren und inneren Merkmalen hat sich die bisher als echt angesehene älteste Soester Stadturkunde als sehr stark der Fälschung verdächtig enthüllt".

Ich sage: Nicht wegen eines Anzeichens, sondern aus allen äußeren und inneren Merkmalen ist die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde über jede Anzweifelung durchaus erhaben. Dasselbe sagte ich, nur kürzer, schon 1927.

Wie diese Gegensätzlichkeit der Meinungen zustande gekommen ist, läßt sich unschwer erkennen.

L. von Winterfelds Urteil ist bedingt durch falsche Voraussetzungen, durch nicht hinreichend ausgedehnte oder nicht sorgfältig genug ausgeführte Beobachtungen, durch ungenaue oder irrige Ausdeutungen. Falsche Voraussetzung ist vor allem die Meinung, eine Urkunde wie die unsrige dürfe mit Stadtkanzleimaßstäben gemessen werden. Falsche Voraussetzung bedeutet auch die Annahme, daß die Besiegelung der Urkunde sehr sonderbar und das heißt des weiteren verdächtig sei. An den beiden wichtigsten Be-

mutet, S. 18 nur „ein Altfreien-Element im Patriziat" (dieses aber, übrigens definiert, mit vollem Recht!) betont, S. 24 ff. die weiteren Patriziergeschlechter nach 1. kaufmännischen, 2. ländlich freien, 3. ritterlichen Zuzüglern (in dieser Reihenfolge!) erörtert. Damit wird aus den „unbegründbaren Annahmen", von denen L. von Winterfeld S. 247 spricht, freilich etwas anderes! S. 252 hat v. W. in einem Zitat wieder mein „vermutlich" fortgelassen und überdies mit dem Aneinanderfügen von Stellen aus verschiedenen Zusammenhängen weitere Bildtrübung bewirkt. S. 247, Z. 2, ist eine Stelle aus einem älteren Aufsatz (über diesen vgl. Soester Studien I, S. 397) sogar ohne Zitat eingestellt, sodaß der Leser meinen muß, sie stamme aus dem Buch von 1927!

[1]) Vgl. mein Patriziatsbuch S. 45 f. Zu L. von Winterfelds Patriziatsbemerkungen von S. 242 werde ich an anderer Stelle wesentliche Beobachtungsfehler aufzeigen. Übrigens habe ausgerechnet ich schon früher wo eben geeignet die Meliores-Bezeichnung verwendet!

urteilungsstellen hat also L. von Winterfeld von vornherein unglücklich operiert. Von den Fragen nach der Schrift und dem Diktate aber ist weder die eine noch die andere in dem für solche Untersuchungen unerläßlichen Umfang und mit der notwendigen Eindringlichkeit verfolgt. Die Schrift und das Diktat hat infolgedessen falsche Beurteilung erfahren, auch die Deutung der in der Urkunde erwähnten Personen und Zustände ist zum Teil irrig, zum Teil ungenau und mithin jedenfalls anfechtbar ausgefallen.

Untersucht man aber die Urkunde und ihren Hintergrund genauer, wie ich es in allem wesentlichen schon früher und sicherheitshalber noch erheblich ausgedehnter[1]) jetzt getan habe, — stellt man fest, daß gar kein Gedanke an Kanzleimäßigkeit des Stückes sein kann, — setzt man dafür das Gegebene einer Ausfertigung durch Beauftragten der wirklichen Urkunden-Empfänger, der Parochianen von Hoinkhausen, ein, — prüft man die Schrift und das Diktat unter diesem Gesichtswinkel und in umfänglichem Vergleiche mit anderen Privaturkunden aus dem 12. Jahrhundert, dann erstehen keinerlei Bedenken über die Echtheit. Und die Erkennung, wie völlig einwandfrei das Siegel und schließlich der Urkunden-Inhalt ist, gibt der Echtheitsüberzeugung die letzte Sicherheit. Überdies läßt sich nicht die mindeste Fälschungsveranlassung erkennen.

Zum Schluß betone ich vorsichtshalber noch allgemeiner, was eigentlich selbstverständlich ist: Ein Dokument hat als echt zu gelten, solange nicht aus vergleichender Betrachtung gewonnene besondere Gründe dagegen sprechen. Gegen die älteste Soester Stadturkunde lassen sich nach dem Stande unserer Urkundenkenntnis durchschlagende Einwendungen nicht erheben. Also dürfen wir sie als echte Urkunde nehmen und verwerten. Aber selbst wenn eine Urkunde etwas wirklich Auffälliges enthält, muß vor einer Verdächtigung zunächst einmal die Überlegung angestellt werden, ob nicht mit bislang unbeachteten Gesichtspunkten auch diese Auffälligkeit sich begründen läßt. Das ist gerade neuerdings und mit Recht gefordert.

[1]) Dabei übrigens immer noch eingeengt durch den Raum in dieser Publikation und die Notwendigkeit, die Darlegungen in verhältnismäßig kurzer Zeit neben drängenden anderen Arbeiten zu schreiben.

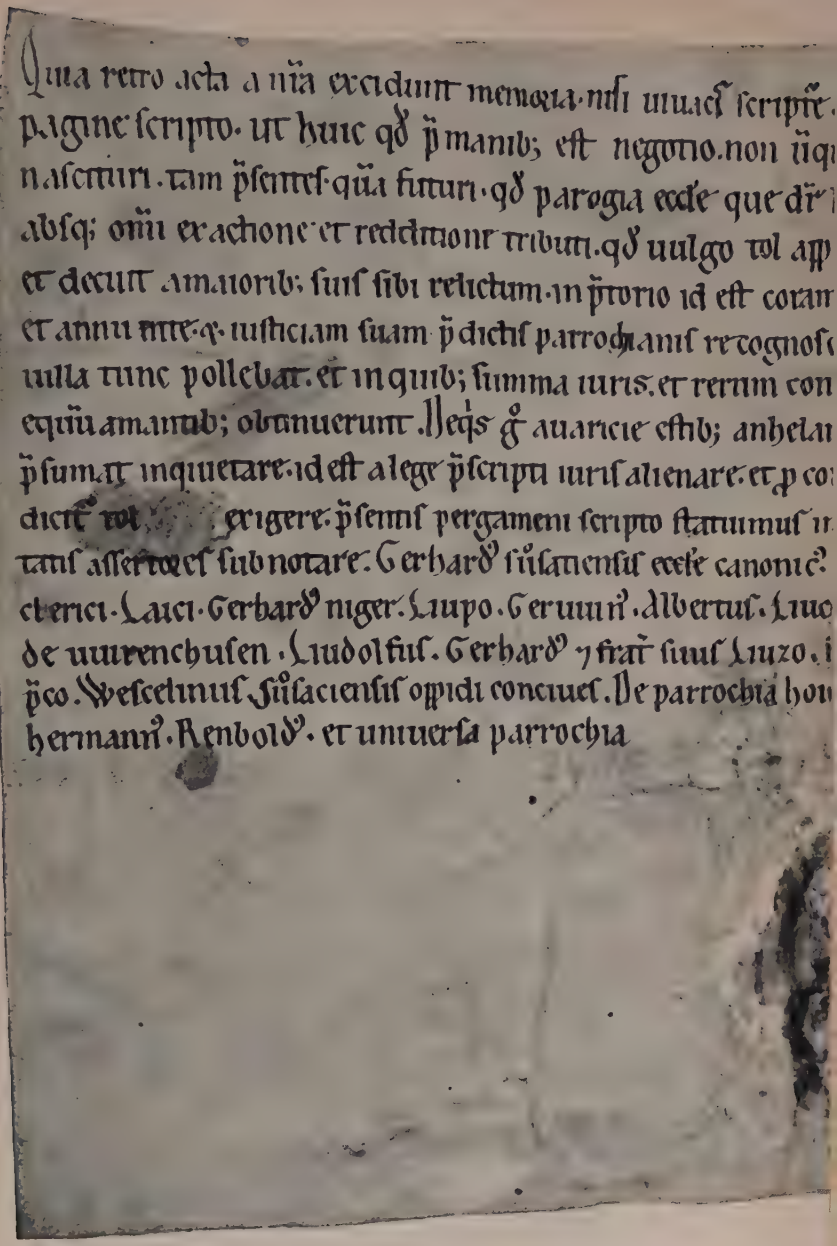

Die älteste Soester Stadturkunde
(Abbildung in nicht ganz zwei D

adhibita fuerint monimenta · certum est ꝑsentis
iam surrepat oblivio. Hoverint ꝙ tam nm. qua
horenchusen. tur et heremum uendendi. q. emendi ·
ellat · in foro sũ facienst oppidi iure quo oportun.
sede iudiciali · ꝑsidente iudice hildegero ullico.
ente: in facie melioꝝ quoꝝ auctoritate ꝑ taxata
stituat · absq; omni contradictione uolentib; oñib;
ut sup iure ꝑscripto · iam sepe dictos parrochianos
ncambio uendendi · uel emendi · ab ea tribuũ qd
stituru ꝑcauere · et idoneos testes tamquam ueri
et ꝑtaxate eccle decan. Emelric eiꝺem eccle pastꝝ ·
ke. therbert fistula. Lantheuuich. henricus
escelin monetarius. hescelinus in foro. Brunhard
nchusen. thetmarus. henricus. harmanni. therlef.

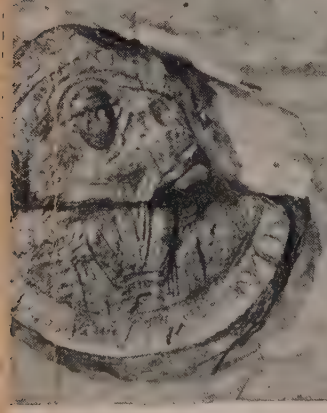

aus den 1160er Jahren.
rittel natürlicher Größe)

II.

Die älteste Soester Stadturkunde und andere verdächtige Urkunden des Patroklistiftes in Soest

Von Luise von Winterfeld.

Je weiter die Forschung fortschreitet, um so mehr wächst die Zahl der als Fälschungen erwiesenen oder verdächtigen Urkunden. Da nicht wenige dieser Stücke einst fundamentales Ansehen genossen hatten, rief jede neuausgesprochene Verdächtigung gewöhnlich eine literarische Fehde hervor, und in diesen bellis diplomaticis gehörte es zur Taktik der Kriegführenden, den Gegner als kenntnislos darzustellen und seine Arbeitsweise als oberflächlich und unmethodisch herabzusetzen. Um nicht in diesen Ton zu verfallen, überlasse ich es den Lesern, die Zurechtweisungen nachzuprüfen, die F. v. Klocke (z. B. oben S. 79 f.) meinem Aufsatz erteilt hat. Ich werde im ersten Teil meiner Entgegnung die vier Thesen seines „Echtheitsbeweises" widerlegen und im zweiten auf indirektem Wege neue Verdachtsmomente gegen die älteste Soester Stadturkunde vorbringen.

I. Untersuchung des Echtheitsbeweises.

Die Beweisführung v. Kl.'s läßt sich in folgende Thesen zusammenfassen:

1. Eine „wesentliche" (bzw. „notwendige") Voraussetzung meiner Gedankengänge, daß nämlich „die älteste Soester Stadturkunde wie das Produkt einer jungen städtischen Kanzlei zu werten sei",[1]) erweise sich als hinfällig, weil es vor dem letzten Viertel des 13. Jahrh. in Soest keinen Stadtschreiber und keine städtische Kanzlei gegeben habe, vielmehr bis dahin „für Ratsurkunden Empfängerherstellung gebräuchlich war."
2. Als Urkundenschreiber sei der Pfarrer von Hoinkhausen oder ein anderer Vertrauensmann der „bäuerlichen" Gemeinde Hoinkhausen anzunehmen und von dieser Voraussetzung aus müsse sowohl die Schrift wie das Urkundendiktat, in dem „die Tatsache (!)

[1]) Vgl. oben S. 17 und dazu die ähnlichen Stellen S. 3, 25, 29, 53 u. 79.

der Empfängerveranlassung klar (!) erkennbar ist" (S. 29) als „unverdächtig, ja geradezu als notwendig oder als höchst präzise" (S. 44) beurteilt werden.

3. Das Siegel sei echt und „damit werde dem Beweisbau für die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde der Schlußstein eingefügt" (S. 74).
4. Eine Fälscher- oder Fälscherzweckvermutung sei unhaltbar, weil der von mir vermutete Fälschungszweck „nicht im Mittelpunkt des Kontextes" (S. 75) stehe.

Der kritischen Nachprüfung dieser Thesen sei eine Erörterung des wichtigsten Urkundensatzes vorangestellt, weil sie von der Echtheitsfrage nicht berührt wird.

Zur Interpretation der Meliores-stelle.

Immer wieder hatte F. v. Klocke auf die Meliores-stelle verwiesen, seine Interpretation wiederholt und auf ihr seine Schlüsse aufgebaut. „Wesen und Befugnis des Soester Patriziates waren ihm verständlich nur durch einen Zusammenschluß bauerschaftlicher landrechtlicher Gemeinden mit altfreien Führern", während er umgekehrt das Vorhandensein dieser Führer als weiteres Beweisstück für die Entstehung Soests aus uralten Weilern wertete.[1]) Dieser Zirkelschluß führte ihn dazu, „ein altes, ausgeprägtes und dauerhaftes Patriziat von der Frühzeit der Stadt im 12. Jahrh. bis in

[1]) Vgl. v. Klocke, Das Patriziat der Stadt Soest auf Grundlage seiner Geschlechtergeschichte I (bis 1400). Ungedr. Diss. Münster 1921, S. 62 u. 67: „Auf der Altfreiheit ist also die Stellung der meliores, in quibus summa juris et rerum consistebat begründet; auf der Altfreiheit beruht auch die Burrichter- und Ratsmäßigkeit des 12. Jahrh." Ähnlich S. 40 u. 149, sowie Pfingstblatt S. 18: „Es erscheint unzweifelhaft, daß hier in Soest, wo die Stadtgemeindeorganisation sicher erheblich auf bauerschaftlicher Grundlage aufgebaut war, ein Altfreien-Element im Patriziat von Anbeginn eine erhebliche (!) Rolle gespielt hat." Ferner Diss. S. 464: „Den Ursprung und die Grundlage des Soester Patriziates fanden wir in der Altfreiheit. Nur als Altfreie können die Soester meliores aus dem 3. Viertel des 12. Jahrh. . . . völlig verstanden werden, zumal im Hinblick auf die Entstehung ihrer Stadt aus ländlichen Bauerschaften." Zur Rechtfertigung meiner Ausführungen S. 241 f. u. 246 f. gegen den Vorwurf entstellender Berichterstattung (s. oben S. 50 Z. 9 u. S. 78 f.) zitiere ich die Dissertation, weil sie v. Klocke selbst im ‚Hansischen Pfingstblatt' XVIII (1927) S. 96 als „Rückhalt" aller

ihre Endzeit um 1800“[1]) anzunehmen. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. (d. h. in einer Zeit, aus der überhaupt erst aus wenigen Urkunden kümmerliche Rats- und Bürgermeisterlisten zu erschließen sind) scheidet er die Soester Oberschicht in patrizische und nichtpatrizische Bürger,[2]) ja er rechnet mit „etlichen besonderen

seiner Patriziatsaufsätze bezeichnet und ihre Darstellung nicht widerrufen hat. Die von v. Kl. oben S. 49 Anm. 1, S. 50 Anm. 1 und später zitierten „Soester Studien“ I (1928) konnte ich zu meinen Aufsatz nicht benutzen, da sie nicht 1928, sondern erst im November 1929, d. h. fünf Monate nach Drucklegung meines Aufsatzes, erschienen sind. Im Einzelnen zeigt ein Nachschlagen meiner Zitate, wie unwesentlich die gerügten Auslassungen sind. In Bd. 86 S. 248 Z. 2 f. u. S. 251 sind wegen des an sich problematischen Charakters der Zeitworte „ansprechen“ bzw. „deuten“ die Worte „vielleicht“ bezw. „vermutlich“ m. E. so entbehrlich, daß ihr Fortlassen keine Sinnesänderung bedeutet. Auch ist es allgemein üblich, markante Stellen aus Aufsätzen des gleichen Verfassers über den gleichen Gegenstand zur Kennzeichnung seiner Grundanschauung anzuführen, zumal wenn die jüngste Arbeit keine Quellenbelege enthält und stark auf den älteren Darstellungen beruht. Mein Zitat auf S. 247 Anm. 1 ist so klar und eindeutig, daß ich den Sinn der Ausführungen oben S. 78 Anm. überhaupt nicht verstehe. Der hier zitierte Aufsatz von 1923, den v. Kl. erst 1929 — wegen behinderter Korrekturmöglichkeiten während der Drucklegung — desavouiert hat, greift zudem ebenfalls auf seine Dissertation zurück. Beide Arbeiten geben die Herkunftselemente des Soester Patriziates noch in folgender Reihenfolge an: 1 Altfreiheit, 2. Ministerialität und Rittertum, 3. Kaufmannschaft (vgl. Soester Zeitschr. 40 (1925) S. 49 ff.); beide bemühen sich, die Zahl der patrizischen Geschlechter durch das Ausscheiden „bloß honoriatiorenmäßiger“ Kaufleute zu verkleinern. Die gleiche ständische Einstellung enthält das Pfingstblatt, wenn es auch vorsichtiger formuliert ist und die emporhebende Kraft von Handel und Kaufmannschaft stärker berücksichtigt.

[1]) Vgl. v. Kl. Pfingstblatt S. 9.

[2]) A. a. O. S. 21 ff., 54 ff. Hier hat v. Kl. seine älteren Darstellungen (Diss. S. 74, 257 u. 465 oder Westf. Familienarchiv 1926 S. 106 f.) (Alt-Soester Geschlechter) mehrfach abgeändert und vor allem die Zahl der Familien, die er in den patrizischen Geschlechterkatalog aufnahm, ständig verkleinert. Heißt es in der Dissertation S. 465: „Das Patriziat umschloß im 13. Jahrh. etwa 140 Geschlechter, von denen etwa 70 als patrizisch ins 14. Jahrh. getreten sind, und etwa 26 bis 1400 hinzukamen“, so sagt das Pfingstblatt S. 23: „Insgesamt mögen sich bis zum Jahre 1300 mehr als 100 Geschlechter als dem Patriziat zugehörig ansprechen lassen ... Nur ungefähr die Hälfte jener Menge mag ... ins 14. Jahrh. hinübergelangt sein; und für die Zeit vom 1300—1400 lassen sich dann vielleicht 22 weitere zählen“. Dieser Zahlenunterschied und die sehr weichen Formulierungen beweisen, daß die Ausscheidung der Nicht-

Fällen", wo selbst Ratmäßigkeit die Zugehörigkeit zum Patriziat nicht genügend beweise. Infolge seiner genealogisch-ständischen Einstellung war ihm, wie er selbst sagt, durch die „erfreulich ungewöhnlicherweise angefügten Zusätze der Meliores-urkunde die Stellung der Patrizier recht klar gemacht"[1]) und aus der Charakterisierung dieser Urkunde ergab sich ihm, daß die ältesten Patrizier Freie waren und „infolge ihres Geburtsstandes Vorrang und Führerschaft besessen haben."[2])

Diese Auslegung halte ich sachlich und sprachlich für unzutreffend. Von den beiden Bedeutungen für „pollere", die ich Bd. 86, 244 nach Du Cange anführte, findet sich

---

patrizier nicht „verhältnismäßig leicht" (so Pfingstblatt S. 21) war. Welche Kriterien v. Kl. dazu führten, „namhafte Kaufleute" oder [ehemalige?] Zunftgenossen unter den Ratsherren als nichtpatrizisch auszusondern, läßt sich nicht erkennen. Sie stehen in den Zeugenlisten nicht an letzter Stelle, man gibt einigen sogar den Titel „dominus", der vielerorten als Vorrecht gewesener oder regierender Bürgermeister galt. Da Kaufleute mit handwerklichen Familiennamen, die in Kaufmannsgilden oder im englischen Großhandel begegnen, selbst keine Handwerker mehr gewesen sein können, da sich in Dortmund ein rascher Aufstieg aus Handwerkerkreisen vielfach beobachten läßt (vgl. L. v. Winterfeld, Das Dortmunder Patriziat, Mitt. d. westdt. Gesellschaft f. Familienkunde 1925 S. 102 ff), muß man m. E. wegen der gleichgearteten Verhältnisse auch in Soest mit den gleichen Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs rechnen. Man darf ferner nicht übersehen, daß Blutsverwandte alter Soester Patrizierfamilien im 14. Jahrh. Handwerker waren (z. B. Goldschmiede, vgl. Rothert, Jb. f. ev. Kirchengesch. d. Grafschaft Mark 16 (1914) S. 45 Anm. 1), daß im 13. Jahrh. Ratsherren mit Wachszinsigen (vgl. WUB. VII 321 (1229) u. 427 (1234)) verheiratet gewesen sind und daß die Ahnherren von Patrizierfamilien sich unter Franken, Friesen, Walen und anderen Fremden (vgl. Städtechroniken XXIV S. XV und Seibertz, UB. I 23 (1014)), ja unter Hörigen und zinspflichtigen Gewerbetreibenden klösterlicher Fronhöfe (vgl. R. Kötzschke, Urbare der Abtei Werden II S. 68, 249, 255 und 263) befunden haben können.

[1]) v. Kl., Pfingstblatt S. 11.

[2]) Vgl. v. Kl., Soester Studien I, 31: „Daß die Soester Meliores, die ältesten Patrizier, Freie waren, ergibt sich nicht nur aus der Charakterisierung in der Urkunde von 1168", oder im Westfälischen Familienarchiv 1926 S. 109 = Diss. S. 75: „Hescelinus in Foro um 1168 in der Meliores-Urkunde, daher (!) als altfrei anzusprechen," oder im Soester Nequamsbuch (1924): „Das Patriziat war die zweifellos wesentlich (!) auf altfreier Grundlage entstandene ständisch hervorragende Oberschicht in Soest, ein wirklicher Stadtadel." Im Sommer 1929 hat v. Klocke diese Darstellung in den Anmerkungen seiner Soester Studien (I, 399) stark abgeschwächt.

die erste (= regere, gubernare) ähnlich in den ältesten Statuten Lübecks.[1]) Hiernach war derjenige „qui preconis copiam pollere non poterit“, d. h. der nicht über die Rechtshilfe des Fronen, die sogen. „fronegewelde“, verfügte,[2]) sie also nicht regieren, beherrschen oder ihrer mächtig sein konnte, zur Pfändung nur befugt, falls er zwei zeugnisfähige Personen hinzuzog („si sibi duos viros adhibeat, idem est ac si preconem habeat“.) Das seltene Wort „pollere“ ist also — wohl infolge Soester Einflusses[3]) — in einer Soester Tochterstadt transitiv gebraucht worden und zwar auffälligerweise auch hier in Verbindung mit einem Rechtsvorgang, der ein autoritatives Zeugnis erforderte. Die andere Bedeutung von pollere (= excellere) hatte vor mir Ilgen gewählt, da er es mit in „Ansehen stand“ d. h. hervorragend ꝛc. seiend übersetzte. Er dachte also nicht daran, daß man „im Hinblick auf pollere als voll sein“ die „auctoritas als den Begriff des Führerschaftlichen erschließen müsse“ und dieser Begriff „ohne weiteres als obrigkeitlich zu verstehen sei und zwar als auctoritas, die Soests Blüte veranlaßte.

Diese problematischen Folgerungen setzte v. Kl. dann als Prämisse voraus für das Verständnis des zweiten Relativsatzes („meliores) . ., in quibus (!) summa juris et rerum consistebat (!)“, also nicht „quorum summa j. et. r. erat“ oder „qui summam j. et. r. possidebant“), und sie führten ihn zu dem Schluß, daß die meliores „mit dem Complex des gesamten Rechtes das Vorrecht (!) zur Vorherrschaft“ und „die gesamte politische Macht“ in Händen hatten.[4])

[1]) Vgl. Lüb. U. B. I, S. 43 [1220—6].

[2]) Für das Wort „copia“ im Sinne rechtlicher Beweiskraft vgl. das in Soest ausgestellte Städtebündnis von 1257 (WUB. VII 2420): „quia sigillorum nostrorum extunc copiam non habuimus, sigillo Susaciensi oppidi fecimus communiri“. Für den Ausdruck „fronegewelde“ vgl. R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Bd. II Register S. 315.

[3]) Vgl. das älteste Soester Stadtrecht (F. Keutgen, Urk. z. städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 139) § 21: Actor vero, si invento reo copiam preconis habere nequiverit, detinere reum licebit“, oder das Medebacher Stadtrecht (a. a. O. Nr. 141) § 22: „qui possessionen concivis sui minorare voluerit, duos assumet secum fideles et iuramento optineat sine banno.“

[4]) Vgl. v. Kl. Pfingstblatt S. 12.

Beide Schlüsse sind nicht nur logisch anfechtbar, sondern auch deshalb zu verwerfen, weil es ähnliches in keiner deutschen Stadt gegeben hat. Nirgends existierte im 12. Jahrh. ein Patriziat mit solchen Rechts- und Machtmitteln, vielmehr beruhte die Summe des Rechts und der Macht überall bei dem Stadtherrn. Dies gilt vor allem für Köln, aus dessen Verhältnissen v. Kl. seine Ansicht zu unterstützen suchte.[1]) Denn als hier Mitte des 13. Jahrh. das Streben nach größerer städtischer Autonomie zu einem Streit mit dem Stadtherrn führte, wurde der Besitz der „summa potestatis et rerum" auf Grund der Aussagen rechtserfahrener, glaubwürdiger Leute allein dem Erzbischof und nicht der Richerzeche oder dem Rat zuerkannt.[2]) Die Parallele zu Soest liegt so nahe, daß es unmöglich ist, sich im 12. Jahrh. die „summa juris et rerum" als Besitz der Soester meliores vorzustellen. Will man dennoch an dieser Deutung festhalten, so müßte der Meliores-Satz, weil er städtische Autonomiewünsche des 13. Jahrh. als schon im 12. Jahrh. verwirklicht hinstellt, als Fälscherzutat des 13. Jahrh. gewertet werden.

Im Gegensatz zu v. Kl. fügt sich meine Auslegung des Meliores-stelle reibungslos in die Soester und die allgemeine deutsche Stadtgeschichte ein. Sie bleibt auch bestehen, wenn man sich nicht der von mir wegen des Wortes „tunc" versuchten Conjecturen[3]) anschließt. In

[1]) a. a. O. S. 12 ff.

[2]) Vgl. Ennen-Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, S. 389 (1258): „nos vero arbitri . . . de consilio iurisperitorum ac aliorum proborum virorum . . . taliter diffinimus" . . . ad 1 et 2 (S. 391) „dicimus quod verum quidem est quod summa postestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi. Sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso iudices iurisdictionem habentes et officiati, qui dicuntur magistri Civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate, que Rigerzegeit vocatur . . ." Für den Begriff der „summa rerum" als der höchsten Gewalt, vgl. ferner das königliche Zollprivileg für die Stadt von Köln von 1207 (Lacomblet II 17.): „Imperialis eminentia, que in summa rerum specula est constituta . . ."

[3]) Trotz der Ausführungen oben auf S. 76 f. halte ich es für methodisch geboten, in den Fällen, wo der Text keinen logischen Sinn gibt, es mit Conjecturen zu versuchen. Mit Reimprosa läßt sich hier ebensowenig wie auf S. 42 Anm. 2 etwas beweisen, da es völlig ungewiß ist, ob der Urkundenschreiber die Reimprosa bereits aus seiner Vorlage übernahm oder sie erst selbst bildete.

diesem Fall wäre der Satz „meliores, quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat“ als verschränkte, bildliche Rede aufzufassen, d. h. man müßte ihn, obwohl villa das grammatische Subject ist, sinngemäß nicht auf ein damaliges Ansehen oder eine damalige Blüte Soests beziehen, sondern ihn als Charakterisierung der damaligen Meliores auffassen, umsomehr, als das Wort „tunc“ auf eine bei der Urkundenausstellung vergangene Zeit deutet (s. unten S. 106), was wegen der unverändert fortdauernden Blüte Soests sinnlos wäre.

1. Hat es in Soest vor dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts keine Kanzlei gegeben?

Von den Echtheitsbeweisen fällt der erste Teil der 1. These gegenstandslos in sich zusammen, da ich nirgends „wertete“, daß die Beurkundung von einer „jungen städtischen Kanzlei vorgenommen sein kann“ (s. oben S. 29), oder die Urkunde wegen mangelhafter Kanzleimäßigkeit, d. h. wegen ihrer formalen Mängel, „die sie mit vielen älteren Stücken teilt“ (s. Bd. 86 S. 238), „verworfen“ habe. Noch weniger habe ich mit dem „Begriff der Kanzleimäßigkeit“ „operiert“ (s. oben S. 25), sondern aus gehäuften Bedenken das Stück als das wahrscheinliche Werk eines Fälschers, der sich im Patrolliftift befand, gekennzeichnet. In diesem Sinne haben auch zwei Sachverständige auf dem Gebiete mittelalterlicher Diplomatik im Dezember 1929 meine Darlegungen verstanden, als sie auf meine Bitte hin sich über die Echtheitsfrage der Soester Stadturkunde äußerten. Unter dem Eindruck des Aufsatzes von v. Klocke in der Soester Zeitschrift 42/3, meiner Untersuchungen in Bd. 86, 245 ff. und dem Hinweis, daß v. Kl. durch die Annahme von Siegelechtheit und Empfängerherstellung die Echtheit der Urkunde zu retten beabsichtige[1]), sind sie unabhängig voneinander zu folgendem Urteil gekommen. Herr Geh.-Rat Professor Brandi-Göttingen

[1]) Mehr war mir Anfang Dezember 1929 von der Entgegnung v. Kl., von der mir im Januar 1930 die beiden ersten Kapitel zugingen, die gesamte, während der Drucklegung stark geänderte, Arbeit erst Anfang Juni 1930 vorlag, nicht bekannt. Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Geheimrat Professor Brandi und Herrn Professor Oppermann meinen aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen sagen.

schrieb: . . . . . „ich kann Ihnen mit gutem Gewissen sagen, daß mein Gesamteindruck von der Urkunde auch ein durchaus ungünstiger ist. Ich teile also Ihre Meinung, daß man allen Grund hat, sie für eine Fälschung zu halten. Leider läßt es sich, so viel ich sehe, nicht so, wie in manchen anderen Fällen positiv behaupten. Aber die Art der Einkleidung, die überaus flaue, aller mittelalterlichen Rechtsempfindung widersprechende Formulierung der entscheidenden Sätze in dieser sonderbaren Notitia machen es auch mir subjektiv zur Gewißheit, daß hier ein mäßig begabter Schreiber von St. Patroclus und nicht eine verantwortliche Stelle diktiert hat."

Nicht anders urteilt Herr Professor Oppermann-Utrecht: „Der Wortlaut der Urkunde betr. die Zollrechte von Hoinkhausen macht auf mich den bestimmten Eindruck der Unechtheit . . . Der Zweck der Fälschung scheint mir einleuchtend: sie ist natürlich im Patroklusstift entstanden, das seine Hintersassen in Hoinkhausen auf dem Soester Markt begünstigen wollte." (Weiteres s. unten S. 105 f.).

Erweist sich hierdurch die Polemik v. Kl.'s in ihrem Ausgangspunkt als ein Kampf gegen Windmühlenflügel, da sie sich gegen eine von mir garnicht behauptete und in sich widersinnige[1]) These richtet, so hat sie für deren zweiten Teil nicht den Nachweis erbracht, daß es „vor dem letzten Viertel des 13. Jahrh. keine städtische Kanzlei gegeben habe" und vorher ein „Stadtschreiber nicht vermutbar sei". Von den Gründen, auf denen sich diese Schlußfolgerung aufbaut, sind die meisten Beweise ex silentio. Wie gefährlich es jedoch ist, aus einem nur in Trümmern und Zufallstücken erhaltenen Material Schlüsse dieser Art zu ziehen, hatte v. Kl. schon früher erfahren. Noch im Frühjahr 1927 war er der Ansicht, daß die „Stadt Soest", weil Soest in Urkunden vor der Mitte des 12. Jahrh. als Stadt überhaupt nicht bezeichnet werde, „erst um die Mitte des 12. Jahrh., nicht viel früher, aber auch nicht später entstanden sei."[2]) Erst mein Hin-

[1]) Die Entscheidung, ob eine Urkunde kanzleimäßig ist oder nicht, setzt Diktatvergleich mehrerer Urkunden des gleichen Ausstellers oder des gleichen Empfängers voraus, ist also beim Vorliegen von nur einer Urkunde unmöglich.

[2]) Vgl. F. v. Kl. in dem Heimatbuch Soest, 3. Aufl. (1926) S. 10.

weis[1]) auf das tatkräftige Handeln der Stadtgemeinde Soest um 1114 und auf das Alter des autonomen Soester Stadtrechts bewog ihn, schon für den Anfang des 12. Jahrh. ein organisiertes städtisches Gemeinwesen anzunehmen.

Zum Aufgabenkreis dieses Gemeinwesens gehörten schon im 12. Jahrh. die Verwaltung des kommunalen Grundeigentums[2]) und der kommunalen Einnahmen (collecta, tallia, Bußen, Bürgergewinngelder und andere jura civilia), ferner die Führung des Stadtsiegels, die Bewahrung städtischer Privilegien und anderer Rechtsaufzeichnungen, die Weiterbildung des Stadtrechtes durch Willküren, die Ausübung der kommunalen Gerichtsbarkeit, die stadtrechtlich geforderte Verteilung der kommunalen und stadtherrschaftlichen Gerichtsgefälle an kommunale und stadtherrschaftliche Organe, der Verkehr mit anderen Gemeinden, vor allem mit den Tochterstädten und hansischen Handelsniederlassungen usw., alles Aufgaben, bei denen es ohne behördliches Schreib- und Rechenwerk nicht abging. Mag dieses zuerst noch so primitiv gewesen sein, so wird es sich mit dem Erstarken der städtischen Autonomie ständig vermehrt haben. Die Schreibbedürfnisse der Stadt Soest, die um 1229 in Gotland und Nowgorod als hansischer Vorort und gegen Mitte des 13. Jahrhunderts als politische Macht hervortritt, dürften deshalb umfangreicher als die des Soester Schultheißen[3]) oder gar der Hospitalsverwaltung in Soest gewesen sein, für die v. Kl. (S. 6 u. 20) schon für spätestens 1250 eine Kanzlei, bzw. einen eigenen Schreiber nachgewiesen hat.

---

[1]) Vgl. Soester Zeitschrift 42/43 (1927), 157. Unter der gleichen Beweisführung hat v. Kl. meine Ansicht in das Hansische Pfingstheft 18 (1927) S. 10 übernommen.

[2]) Für städtisches Grundeigentum in Soest vgl. Ilgen, Städtechroniken XXIV, S. XXII Anm. 4, sowie WUB. VII 1064 A (1260).

[3]) Der Versuch v. Kl's. (S. 7 Anm. 9), die Schreibbedürfnisse des Schultheissen erheblicher als die des Rates darzustellen, kann nicht überzeugen. Anscheinend möchte v. Kl. die Entstehung der Soester Kanzlei mit dem Erwerb der Vogtei (1281) zusammenbringen. Er übersieht, daß schon die Siegelführung ein Zeichen städtischer Autonomie ist und daß die Stadt Köln, der niemand ein großes Maß von Selbstverwaltung abstreiten wird, niemals in den Besitz des Hochgerichtes gekommen ist.

Wie nun in Köln schon im 12. Jahrh. nicht etwa die Stadtrichter, sondern die zentralen und parochialen Kommunalbehörden für die außergerichtlichen Grundstücks- und Rentenübertragungen ein Schreibpersonal beschäftigten,[1]) wie man hier schon alle bemerkenswerten kommunalen Ereignisse (z. B. Gilden- und Bürgerlisten, Aechtungen wegen Friedbruch, Abweisungen von Hörigkeitsansprüchen, Städtebündnisse, Zollprivilegien usw.) auf Karten eintrug,[2]) wie der zu 1228 erwähnte erste städtische Notar Johannes mit dem schon Ende des 12. Jahrh. vorkommenden Schreiber Johannes identisch sein kann und es im 12./13. Jahrh. außer den Geistlichen, die sozusagen im Nebenamt gelegentlich Schreibdienste taten, in Köln nicht wenig Leute gab,[3]) die sich und ihre Familie als Berufs-

[1]) Vgl. Hoeniger, Kölner Schreinsurk. des 12. Jahrh. II, 280 f. Anm. (1220): „vidit hoc contineri in scripto civium pro quo debet stare sicut et alii" und S. 281: „in carta publica civium in qua scribi solent omnia acta civitatis et memorie commendari", desgl. a. a. O. S. 282: „in archivo publico officialium in Ovirsburg" oder S. I, 300 (Anf. d. 13. Jahrh.): „in carta officialium s. Brigide invenitur." Es gab also sowohl bei der kommunalen Gesamtbehörde, wie in den einzelnen Kölner Sondergemeinden ein „archivum publicum!"

[2]) Vgl. die einschlägigen Stellen bei F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396 (1898).

[3]) Zu dem Folgenden füge ich aus einer Liste kölnischer Schreiber, die ich mir einst aus Kölner Schreinsbüchern zur Ermittlung des Reimchronisten Gottfried Hagen aufstellte, einige Belegstellen hinzu: 1. Engelbertus scriptor et uxor eius Gertrudis. c. 1170—90. C. I. XIII. 11. gedr. Hoeniger, Schreinsurkunden I, 350. — 2. Albertus, qui cognominatur Scriba, et uxor eius Bezela, c. 1178—93. Nied. 8. IV. 10, gedr. Hoeniger, II, 121. Wahrscheinlich identisch mit Albertus scriptor. c. 1219—37, Nied. 19. I. 70 und mit Albero nuncius civium (1230) bei Lau, Verf. u. Verwaltung der Stadt Köln S. 268. — 3. Godefridus scriptor c. 1208—12. vgl. Schrb. 156, 23. Methildis uxor Godefridi scriptoris et filius Henricus (desgl. Schrb. 156, 41 (1221). — 4. Johannes scriptor (1196—1224) Hoeniger II, 237 u. 240=? Johannes notarius civium Coloniensium. 1228 Okt. (Qu. II Nr. 108) bei Stein, Akten zur Gesch. d. Verf. u. Verw. d. Stadt Köln I, S. CXVIII ff. Nr. 1. — 5 Emilricus scriptor et uxor eius Methildis c. 1231—52. Ger. 5. I. 5 u. Schrb. 334, 194. — 6. Theodericus clericus et uxor eius Engelradis c. 1233. Schrb. 311, 144. — 7. Henricus clericus et uxor Aleidis c. 1233. Schrb. 311, 119. — 8. Arnoldus clericus, c. 1246—50. Schrb. 371, 337: N. N. emit erga pueros Arnoldi clerici. — 9. Henricus notarius Colon. 1241 (Mittelrhein. UB. III Nr. 729) bei Stein Nr. 2 — 1255 Schrb. 156 f.

schreiber ernährten und ihren bürgerlichen Beruf auf Kinder und Enkel vererbten, so wird auch die Stadt Soest schon im 12. Jahrh. jederzeit Leute zur Hand gehabt haben, die in ihrem Auftrage die städtischen Schreibarbeiten erledigten. Sie konnte also, bevor sie einen ständigen, vereidigten „Stadtschreiber" anstellte, in ihren Amtsstuben auch Urkunden anfertigen lassen und war nicht zwangsläufig auf Empfängerherstellung angewiesen.

Will man die städtische Kanzlei, die sich organisch aus diesen Anfängen entwickelte, erst mit dem Augenblick beginnen lassen, wo ein eigentlicher Stadtschreiber anzunehmen sei, so ist dies m. E. umsomehr eine Frage der Definition, als das Stadtschreiberamt sich vielerorten gleich bei seinem Auftreten als gehobenes Amt charakterisiert. Dieser Beamte war stets mehr als ein gewöhnlicher Schreiber. Als juristisch gebildete Persönlichkeit (Notar) leitete er die Kanzlei, mochte aber die Urkundenreinschriften nachgeordneten Kräften überlassen. Man erinnere sich, daß schon im 12. Jahrh. in der erzbischöflich-kölnischen Kanzlei unter einem Diktator mehrere Schreiber tätig waren,[1]) oder daß im frühen 13. Jahrh. durchaus nicht

18a: Iliana relicta Henrici notarii. — 10. Ludolphus notarius de Novo Foro et uxor eius Irmentrudis. c. 1248 (Schrb. 447 I. 372). Es heißt auch Ludolf nepos Aquensis (Schrb. 448 I. 15). c) 1251—62 (Schrb. 211, 244). — 15. Albertus scriptor et uxor eius Ludmudis 1260 (Schrb. 240, 72). Er ist vielleicht ein Sohn von Nr 2 s. Niedrich 19. I. 70: „Albertus filius Alberti scriptoris" u. Schrb. 275, 86 (n. 1254). Lora filia Alberti qui fuit nuncius civitatis Coloniensis. — 20. Godefridus (dictus) scriptor de Novo Foro, Sohn des oben genannten Ludolf (Nr. 10) und verheiratet mit Margareta 1262. — 1293/94 (Schrb. 115, 633 u. 644, Schrb. 12 b, 31 (1303), 1273, 581 (1288); 211, 244, 285, 398, 674, — 223, 403, — 311, 828, 1385, 1464. — 21. Mag. Godefridus clericus Coloniensis, Stadtschreiber u. Notar 1270, 1275 Pfarrer von Kl. S. Martin, wahrscheinlich auch Kanoniker von S. Georg, † 1299 Juli. Er ist jedoch nicht mit dem Reimchronisten Gottfried Hagen identisch.

[1]) Vgl. O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien (1922) S. 26 f., S. 34 ff. oder S. 42 f: „Auch nach 1100 ist die Abfassung der Urkunden in der Kanzlei die Regel, Abfassung durch den Empfänger seltene Ausnahme. Doch üben die Empfänger gleichwohl auf die Gestaltung des erzbischöflichen Urkundenwesens starken Einfluß aus dadurch, daß sie vielfach die Reinschrift der für sie bestimmten Stücke besorgen und vor allem dadurch, daß sie ältere Urkunden als Diktatvorlagen präsentieren, die dann häufig auch auf die Fassung von Urkunden anderer Empfänger einwirken."

alle Urkunden dieser Kanzlei, die den Vermerk „datum per manum Godefridi“ tragen, von derselben Hand geschrieben sind.[1]) Das Vorkommen mehrerer Schreiberhände in den Soester Ratsurkunden von 1240—89 vermag also nicht das Fehlen eines Stadtschreibers zu beweisen.[2])

Berücksichtigt man diesen Sachverhalt, so wird man die von v. Kl. (S. 19 ff.) ermittelten Gruppen gleichhändiger Urkunden in Empfängerarchiven nicht ohne weiteres als Beweis für das Fehlen einer Soester Kanzlei oder für die beim Soester Rate gebräuchliche Empfängerherstellung ansehen. Bei Empfängern mit Kanzleitradition mag reine Empfängerherstellung vorliegen,[3]) andere Empfänger mögen aus Sparsamkeit nur die Urkundenreinschriften selbst besorgt haben,[4]) oder es mögen auch in Soest verschiedene Stellen die gleichen Berufsschreiber beauftragt haben, ihre Verträge in die Form rechtsgültiger Urkunden zu bringen.[5]) So hat z. B. Ambrosius, Notar

[1]) Vgl. K. Beyerle, Die Fälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich von Arberg (1912) S. 143 Anm.

[2]) Ebensowenig läßt sich die Nichtidentität des 1267 auftretenden „Albertus sacerdos et scriptor in Susato“ und des zwischen 1289—93 verstorbenen „Albertus notarius opidi Susatiensis“ mit Sicherheit behaupten. Da dieser um 1289 sein Seelengerät bestellte, kann er ein älterer Mann gewesen sein und schon lange Zeit in städtischen Diensten gestanden haben. Andererseits ist die Bezeichnung des Schreibers Albert um 1267 so allgemein, daß sie einen Stadtschreiber nicht ausschließt. Für die verschiedenen Bezeichnungen der städtischen Schreiber, die auch Boten- und Gesandtschaftsdienste leisteten, vgl. oben Anm. 23 und für Lübeck F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 116 ff., sowie Lüb. Zeitschr. 4, 227 u. 240 f. Die Analogien in Lübeck legen es nahe, daß es in Osnabrück um 1284 außer dem gewöhnlichen Stadtschreiber (scriptor noster) noch einen höher bezahlten „clericus universitatis“ oder „clericus noster“ gab, dem besonders die Führung geistlicher Prozesse anvertraut wurde. Vgl. Osnabrück. UB. IV 136 (1284) und die ältesten Stadtrechnungen von 1285 (gedr. Mitt. v. Osnabrück XIV, 92). Das für Osnabrück zufällig erhaltene Material widerlegt also die Ansicht von v. Kl. oben S. 9 Anm. 1 u. S. 24.

[3]) Z. B. beim Kloster Hardehausen. s. unten S. 101.

[4]) Bereits 1210 werden in einer Soester Patrokliurkunde „sceda et mundum“ deutlich geschieden. (Vgl. WUB. VII 73.)

[5]) Diese Möglichkeit hat v. Kl. nicht beachtet, obwohl er auf S. 9 damit rechnet, daß die Stadt Soest „schreibgeübte Persönlichkeiten mit der Herstellung ihrer Urkunden beauftragt hat“. Nach dem Literaturbericht von H. Zatschek (MÖIG. 43 (1929) S. 446)

des Soester Schultheißen, auch Urkunden für westfälische Adlige und vielleicht auch für das Patroklistift und das Kloster Walburgis in Soest geschrieben, bezw. vom gleichen Schreiber schreiben lassen.[1]) Der Urkundenschreiber der Soester Ratsurkunden IV und VIII muß also nicht notwendig ein Geistlicher des Heiliggeisthospitals oder des Klosters Welver, sondern kann ebensogut ein Schreiber gewesen sein, der zugleich für die Stadt und andere Stellen arbeitete.

Allerdings versucht v. Kl. (S. 10 ff.) aus der Durchsicht der ältesten 24 Soester Ratsurkunden zu beweisen, daß bis in das letzte Viertel des 13. Jahrh. „Empfängerherstellung bei Soester Urkunden, namentlich bei Soester Ratsurkunden, gebräuchlich" gewesen sei. Er teilt diese Urkunden in zwei Gruppen (17 Notizurkunden und 7 Geschäftsurkunden) ein, um sie dann schematisch innerhalb ihrer Gruppe zu vergleichen und aus weitgehenden Abweichungen des Urkundenaufbaues ein angebliches Fehlen von Kanzleimäßigkeit (S. 17) festzustellen. Sondert man indeß die Urkunden nach sachlichen Gesichtspunkten, so ändert sich sofort das Bild. Zur Kategorie der offenen, an auswärtige Empfänger (Städte, Fürsten, Privatpersonen) gerichteten Briefe gehören z. B. SRU. I, II, III, V, VI, XIII, XIV, XX, während das Original von XV möglicherweise eine litera clausa war. Solche Briefe wurden durch städtische Boten (s. V, XIII) überbracht. Sie dienten dem gegenseitigen Verkehr und wurden in der Regel vernichtet, wenn der Vorgang erledigt und an sich unerheblich war. Trotz individueller Abweichungen ist diesen Urkunden eine besondere Form gemeinsam. Sie gehen von der gesamten Stadtverwaltung aus. Deshalb erscheinen in den älteren Stücken hier Vogt und Schultheiß[2]) an der Spitze der Aussteller. Entspricht dies völlig dem Kanzleigebrauch anderer Städte, so erklärt der übliche Briefstil auch die

hatten z. B. im 14. Jahrh. in Kempten „weder Stift noch Stadt eine Kanzlei", ließen „vielmehr ihre Urkunden von den in Kempten ansässigen Schreibern anfertigen. Soweit hier Berufsschreiber in Frage kommen, ist jeweils der Älteste Stadtschreiber geworden, hat sich aber am Urkundenschreiben nicht mehr beteiligt."

[1]) Vgl. WUB. VII, 1567 Anm. u. ferner v. Kl. oben S. 21 f. Anm. 7.

[2]) SRU. III (1241) nennt ausnahmsweise nur den Schultheißen.

größere Beweglichkeit und Sorglosigkeit in Form, Aufbau und Datierung. Bei wichtigeren Stücken (wie z. B. Vollmachterklärung [I], Friedensschluß [II], Quittung [IX]), war die Form strenger, während mit Zunahme der städtischen Autonomie Vogt und Schultheiß zurückgedrängt wurden und die Stadt schon Mitte des 13. Jahrh. ohne ihre Mitwirkung Bündnisse und Rechtsverträge abschloß.

Hierfür ist der Beitritt Soests zum großen rheinischen Städtebund um 1255 das wichtigste Stück. Diese Urkunde (SRU. VII) gehört mit 12 gleichartigen zu einer Gruppe westfälischer Stadturkunden im Kölner Stadtarchiv,[1]) die alle das gleiche Vorstück, nämlich einen Beschluß des großen rheinischen Städtebundes, benutzt haben. Wenn also wirklich bei den größeren und kleineren Städten Westfalens Empfängerherstellung damals gebräuchlich war, so müßten, da sie in diesem Fall besonders nahe lag, die Urkunden von einer Hand oder von wenigen Händen geschrieben sein. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Es lassen sich insgesamt 10 Schreiberhände[2]) und trotz des zugrundeliegenden gleichen Formulars nicht geringe Abweichungen im Urkundendiktat feststellen. Mit Ausnahme der Urkunden der münsterischen Städte Coesfeld und Telgte und der Stiftsstadt Vreden, die vom gleichen Schreiber wie die der Stadt Münster geschrieben sind, weist jede Stadturkunde ihre eigene Hand und „redaktionelle Verschiedenheiten“[3]) auf. Städte münsterischen Rechtes wie Warendorf, Borken, Ahlen und Beckum stellten also ebenso selbständig wie Osnabrück, Minden und Herford, die unter dem Dortmunder Rechtszuge standen, oder wie Soest und seine Tochterstädte Lippstadt und Attendorn ihre Urkunden aus. Hierbei fällt besonders auf, daß sich weder Ahlen[4]) noch Attendorn,[5]) die sich auf die Bundes-

[1]) Gedr. Ennen-Eckertz, a. a. O. II, 339 ff. (1255 Mai 3 — Mai 29). Vgl. dazu WUB. III 1739 u. VII 872—75, und F. Zurbonsen, Der westf. Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298. Münster. Diss. 1881, S. 13 ff.

[2]) Nach freundlicher Mitteilung des Historischen Archivs der Stadt Köln.

[3]) Vgl. Zurbonsen, a. a. O. S. 19.

[4]) Ennen-Eckertz, Qu. II 344 (1255 Mai 21).

[5]) WUB. VII 874 (1255 Mai 28).

verpflichtungen ihrer Vorortstädte (Münster bezw. Soest) beziehen, der Kanzleien dieser Städte, die ihnen die Bundesnachrichten vermittelte, bedient haben.

Ergibt sich hieraus, wie stark damals auch in den kleineren Städten die Fähigkeit entwickelt war, selbst Urkunden auszustellen, so wird dies durch die Geschichte der westfälischen Städtebünde weithin bestätigt. Nicht nur waren allen Bundesgliedern die Bundessatzungen und Satzungsänderungen schriftlich zu übergeben, sondern schon 1246 sollten die Namen der in einer Bundesstadt Geächteten durch besiegelte Urkunden dieser Stadt allen Verbündeten mitgeteilt werden,[1]) eine Verpflichtung, die in den späteren Städtebündnissen wiederkehrt. Um 1268 und 1270 forderte man, daß die zu Bundestagungen abzusendenden Vertreter in Verhinderungsfällen durch einen urkundlich beglaubigten Boten entschuldigt würden.[2]) Man setzte voraus, daß jede der Bundesstädte bei Bedrängung rasch zur Feder griff, man kannte schon Bundeshilfe auf diplomatischem Wege[3]) (d. h. durch das Mittel identischer bezw. kollektiver Noten) und hielt Hilfsverweigerung erst dann für rechtskräftig bewiesen, wenn eine Stadt einen Verbündeten innerhalb drei Wochen dreimal durch eine besiegelte Stadturkunde vergeblich um Kriegs-

[1]) Vgl. WUB. III 450 (1246): „proscriptionis sententia scriptis litteris et sigillatis ac expressis ipsorum nominibus singulis civitatibus ac munitionibus adiutorum nostrorum tantocius mittetur."

[2]) A. a. O. III 816 (1268): „Si civitates nostre... ad habendum colloquium pro tempore aliquando convenire decreverint et aliqua ex nobis ... non accesserit, penam ... centum marcharum committet, nisi nuntius eiusdem civitatis cum litteris suis patentibus, habens plenum mandatum iurandi in animas scabinorum civitatis eiusdem, pro ipsa comparendo iuret usw."

[3]) A. a. O.: „Si aliquis civium nostrarum civitatum captivatus fuerit sive bona alicuius ablata fuerint ... civitas illi (castro) proxima litteris suis monebit dominum illius castri vel etiam castellanos ... quod captivus vel captivi vel etiam bona accepta super justa placita liberentur vel restituantur ... Et si eadem civitas taliter scribendo non profecerit, cetere civitates eundem tenorem illius castri domino seu castellanis transcribere non omittent" ... und ebenso schon vorher: „si aliquis dominorum" der verbündeten fünf Städte eine Bundesstadt bedroht, „quatuor alie civitatum dominum illius civitatis, oppressorem scilicet, nunciis et literis suis ydoneis attente monebunt ..."

hilfe gemahnt hatte.[1]) Alles dies widerlegt die Behauptung, daß es in Soest oder anderen westfälischen Städten vor dem letzten Viertel des 13. Jahrh. „keine städtische Schreibstube" (s. oben S. 9, 17 u. 24) gegeben habe und daß sich erst aus der Erwähnung eines Stadtschreibers das Bestehen einer Stadtkanzlei sicher nachweisen lasse.

Zu weiterem Beweise sei jedoch noch eine zweite Gruppe aus den Soester Ratsurkunden herausgegriffen. Es sind: RSU. IV (1242), VIII (1256), XVI (1272), XVII (1272), XXII (1281) und XXIV (1285). Man kann diese Urkunden kurz mit dem Schlagwort „Bürgermeisterurkunden" bezeichnen, da sie von den beiden namentlich genannten Bürgermeistern namens des Rates und der Stadt ausgestellt wurden, und diese unter dem Stadtsiegel die vor ihnen geschehenen Rechtshandlungen beglaubigten. Als Zeugnisse kommunalrechtlicher Beurkundungen kommen sie im 13. und 14. Jahrh. vor und bilden ein gewisses Gegenstück zu den Urkunden des öffentlichrechtlichen Stadtgerichts, die im Namen des Richters (Schultheißen) ergingen. Da die Form der Bürgermeisterurkunden m. W. in andern westfälischen Prinzipalstädten z. B. in Dortmund, nicht vorkommt und sie auch in Köln, wo in den ältesten Schreinskarten die Zeugenschaft der „magistri civium tunc magistratum tenentes" stark betont wird,[2]) im 13. Jahrh. nicht angewandt wurde, scheint sich in Soest und in seinen älteren Tochterstädten z. B. Werl, Medebach usw.[3]) ein altertümlicher Brauch erhalten zu haben.

Ein rascher Diktatvergleich läßt erkennen, daß den sogen. Bürgermeisterurkunden trotz individueller Abweichungen ein typisches Ausstellungsformular mit besonderen Erfordernissen und traditionellen Kanzleiwendungen zugrunde lag.

[1]) WUB. VII 804 (1270): „quecunque civitas ex nobis infra tres ebdomados tribus vicibus tribus patentibus litteris monita supersederit et non venerit numero prenotato, solvet quadringenta marcis aliis duabus civitatibus equaliter dividendas . . .

[2]) Vgl. Hoeniger, a. a. O. z. B. M I 9 (1135—41) „tempore magistratus Ottonis er Godefridi . . . et Sigewini comitis". Es sei auch an die starke Amtsgewalt der beiden Kölner Bürgermeister, von denen der Schöffenbürgermeister das Stadtsiegel bewahrte, erinnert. Vgl. F. Lau, a. a. O. S. 88 ff.

[3]) Vgl. WUB. VII 2466, 2469, 2529 u. 2632.

Der Urkundeneingang lautet in:

IV (1242) „N. N. et N. N. tunc magistri burgensium consules ceterique burgenses Sus. universis presens scriptum inspecturis salutem in Domino."

VIII (1256) „N. N. et N. N. magistri burgensium et totum consilium oppidi Sus. omnibus ad quos presens scriptum pervenerit salutem in perpetuum." (Es folgt eine rationalistische Arenga mit vorweggenommener Corroboratio).

XVI (1272) „In nomine Domine amen. N. N. et N. N. magistri opidanorum, consules et universi oppidani Sus. omnibus has litteras percepturis in perpetuum."

XVII (1272) wie XVI bis auf den verkürzten Schluß: „omnibus in perpetum." (Es folgt eine rationalistische Arenga).

XXII (1281? oder 82) „Universis et singulis presentes litteras visiuris imperpetuum. Nos N. N. et N. N. magistri burgensium, consules et universi burgenses Sus."

XXIV (1285) „Omnibus presentes litteras visuris in perpetuum. Nos N. N. et N. N. magistri opidanorum, consules et universi opidani Sus."

WUB. VII 2089 (1288) „Nos N. N. et N. N. magistri consulum totumque consilium opid Susaciensis."

„ 2259 (1293) Nos N. N. et N. N. magistri consulum in Susato et totum consilium eiusdem opidi."

„ 2282 (1294) „In nomine Domini Amen. N. N. et N. N. magistri opidanorum et totum consilium oppidi Sus. omnibus presens scriptum visuris seu audituris in perpetuum." (Es folgt eine rationalistische Arenga.)

„ 2449 (1298) „Omnibus presens scriptum visuris vel audituris nos N. N. et N. N. proconsules et totum consilium opidi Sus." (Es folgt eine rationalistische Arenga).

Als Promulgatio findet sich in:

IV (1242) „presenti scripto sigillo Susat. oppidi signato notum facimus et protestamur quod . . ."

VIII (1256) „presentium igitur tenore protestamur et notum esse cupimus universis quod."

XVI (1272) genau so.

XVII (1272) genau so.

XXII (1281 oder 82) „notum esse cupimus publice protestantes quod."

XXIV (1285) „notum facimus publice protestantes quod."

WUB. VII 2089 (1288) „tenore presentium protestamur et notum esse cupimus universis presentes litteras visuris seu percepturis quod."

„ 2259 (1293) „universis ad quos presentes littere pervenerint notum esse cupimus quod."

„ VII 2282 (1294) „universis tam presentibus quam futuris notum esse cupimus et publice protestamur quod."

„ 2449 (1298) „notum fore cupimus dilucide protestantes quod".

Die Corroboratio begegnet nicht in IV, da sie in der Promulgatio vorweggenommen ist, dagegen heißt es in:

VIII (1256) „ad petitionem ergo partium utrobique presentem paginam fecimus sigillo burgensium roborari."

XVI (1272) „nos ad petitionem parcium hinc inde presentem paginam super eo conscriptam opidi nostri sigillo communiri fecimus in testimonium premissorum et in robur perpetue firmitatis."

XVII (1272) „Ut igitur hec omnia rata inconvulsa permaneant et ne quis postmodum conetur infringere, presentem paginam super eo conscriptam ad peticionem parcium utrobique sigilli nostri fecimus impressione muniri".

XXII (1281) ‚In testimonium igitur premissorum et robur firmitatis ad peticionem parcium utrobique presens scriptum opidi nostri sigillo fecimus communiri (ſ. XVI!)."

XXIV (1285) „In testimonium igitur premissorum et robur presentem paginam super eo conscriptam nos ad petitionem parcium utrobique opidi nostri sigillo fecimus communiri (Vgl. XVII)."

WUB. VII 2089 (1288) „In testimonium igitur premissorum et robur omnium premissorum sigillum opdidi nostri presentibus duximus appenendum."

„ 2259 (1293) faſt ebenſo, nur etwas kürzer.

„ 2282 (1294) „Ut igitur omnia premissa rata et inconvulsa permaneant ac etiam firmitatis debite robur et munimem sorciantur nos . . . ad peticionem partium premissarum utrobique" ſ. XVI, XVII, XXII) uſw. (ſehr wortreich).

„ 2249 (1298) „et in huis contractus testimonium et firmitatem perpetuam . . . contulimus presens scriptum sigillo nostri opidi communitum."

Ohne weitere Erklärung zeigt dieſe Zuſammenſtellung, daß man bei dieſer Urkundengruppe einen durch das ganze 13. Jahrh. hindurchgehenden eigenen Kanzleiſtil annehmen muß, der ſich ſtändig entwickelte und nach 1280 keine größere Einheitlichkeit als vorher erkennen läßt.

In dieſen „Bürgermeiſterurkunden" wird man die bei ihnen erforderliche Nennung der Bürgermeiſter und markanter Zeugen[1]) als Sicherung gegen Fälſchungen anſehen und daraus folgern, daß man im Soeſter Stadtarchiv nicht nur die Originale wichtiger Urkunden aufbewahrte,[2]) ſondern hier entweder Nachrichten über die

[1]) Hieraus entwickelte ſich die Formel: „presentes erant (bezw. testes huius rei sunt) viri subscripti cum prescriptis N. N. . . . et totum consilium. Insuper (bezw. Preterea) N. N. . . ." Vgl. SRU. XVI, XXII, XXIV u. WUB. VII. 2089 u. 2282.

[2]) Den Zweifel v. Kl.'s (S. 24 Anm. 1) an dem Beſtehen einer „cista" im 13. Jahrh. vermag ich nicht zu teilen. Wo anders ſoll man Urkunden, Statuten uſw. aufbewahrt haben?

Amtszeiten der Bürgermeister niederlegte oder kommunale Beurkundungen nach kölnischem Vorbild auf Karten, Rollen oder in Büchern eintrug. Für v. Kl. (S. 23) ist das Fehlen solcher Aufzeichnungen ein ausreichender Beweis, daß sie nicht vorhanden waren. Er vermutet deshalb, daß Soest erst im 14. Jahrh. zu einer beschränkten Stadtbuchführung überging, dagegen Erbe-, Renten- und Schuldbücher überhaupt nicht angelegt habe.[1]) Allein dieser Schluß ex silentio kann wegen der Mittelstellung Soests zwischen seiner Mutterstadt Köln und seiner Tochterstadt Lübeck nicht überzeugen. Wenn die viel jüngere Travestadt um 1227 ein jetzt verlorenes Stadtbuch anlegte, wenn sie schon 1243 Namen und Taten der Friedbrecher und Geächteten registrierte,[2]) wenn sich hier Kämmereiverzeichnisse seit 1262, Neubürgerlisten für 1259 oder Brottaxen für 1255 erhalten haben,[3]) so weisen diese Erscheinungen auf das köln-soester Recht zurück und warnen davor, sich die Verhältnisse in Soest im 12./13. Jahrh. allzu primitiv vorzustellen.

Nach der Darstellung v. Kl.'s scheint es dagegen, als ob bis gegen 1280 *alle* Soester Ratsurkunden auf Empfängerausstellung zurückgehen, denn Ratsurkunden anderer Herstellung zählt er nicht auf.[4]) Macht man sich

---

[1]) Anscheinend rechnet v. Kl. nicht mit sehr großen Verlusten von Stadtbüchern oder ihren primitiveren Vorläufern. Vgl. dafür K. Beyerle, Die Deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsblätter XI, 182 ff; für die weitere Literatur: Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgesch. 6. Aufl. (1919) S. 768. Auch in Dortmund nahm man bis vor kurzem wegen des Nichtmehrvorhandenseins älterer Stadtbücher an, sie seien im MA. nicht geführt worden. Vgl. dazu Dortm. Beitr. XXXII (1925) S. 148 f.

[2]) Vgl. Lüb. UB. III, S. 3 ff. u. für ähnliche Aufzeichnungen in Köln Hoeniger, a. a. O. II, 398 (c. 1150—89).

[3]) Vgl. Lüb. UB. II S. 247 ff. und III, S. 1017 ff. In Soest, wo schon 1249 Kämmerer erwähnt werden, hat sich nur ein undatiertes Kämmereiverzeichnis (gedr. von Rothert im Jb. für ev. Kirchengesch. der Grafsch. Mark IV (1902) S. 26 f.), wohl aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. erhalten. Zur Lüb. Brottaxe von 1255 (Lüb. UB. II S. 205) vgl. man die Soester Brottaxe von c. 1250—80 (Seibertz, UB. I 268).

[4]) Es beruht m. E. auf Verkennung, wenn v. Kl. (S. 22 f., 25 Anm. 3 und 30 Anm. 1) das Patroklistift gewissermaßen als Ersatz für eine fehlende städtische „organisierte Beurkundungsstelle" vermutet und ihm von „früh an" die Rolle eines „neutralen" (!) Urkunden-

aber klar, daß sich, ebenso wie bei den Briefen, durchweg auch bei den Ratsdekreten, Statuten, Aechtungsurkunden usw. Empfängerherstellung als sinnlos ausschließt, überlegt man, daß SRU. X (1260) und XXIII (1283) Fortbildungen des Stadtrechts durch neue Willküren sind, daß XII (1261) kein Ratsstatut in obigem Sinne ist, sondern zur Gattung der Zunftprivilege gehört, daß XVII und XIX Verordnungen des Rates für die Verwaltung des Heiliggeisthospitals sind, stellt man schließlich auch in diesen Urkunden eine weitgehende Verwandtschaft im Urkundendiktat untereinander und mit andern Soester Ratsurkunden fest,[1]) so wird man ihre Verschiedenheiten im Urkundenaufbau nicht als Willkürlichkeiten werten, die Empfängerherstellung beweisen, sondern sie grade als Zeichen einer in sich vielfach gegliederten und sich lebendig weiterentwickelnden städtischen Kanzlei ansehen.

Das Bestehen dieser Kanzlei wird natürlich nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Rat auch Empfängerherstellung zuließ. Im Gegenteil werden die vom Rat nur besiegelten, nicht selbst ausgestellten Urkunden für

---

ausstellers für privatrechtliche Angelegenheiten der Bürger zuweist, wie sie auch in Ratsurkunden „Behandlung gefunden haben". Er übersieht, daß man wegen der drei Gerichte in Soest Rechtsvorgänge von Stellen verschiedener Zuständigkeit beurkunden lassen und sie unter den Schutz verschiedenen Rechtes (des geistlichen Rechtes, des Stadtgerichtes und des Stadtrechtes) stellen konnte.

[1]) Die Promulgatio lautet in den Ratsurkunden X: „notum esse cupimus universis", XI: „notum esse cupimus universis quod sub appensione sigilli nostri quod" (für die Vorwegnahme der Corroboratio vgl. oben S. 98 SRU. IV), XII: „tenore presentium protestamur et notum esse cupimus universis quod", in XVIII u. XIX: „omnibus has literas percepturis notum facimus publice protestantes quod". Als Corroboratio begegnet in X: „ut igitur hec constitutio robur perpetue firmitatis (vgl. XVI!) obtineat, presentem paginam conscriptam sigillo nostro duximus roborandum"; XI: fehlt, weil in der Promulgatio vorweggenommen, wohl wegen der Mitbesiegelung durch den Dekan; XII: „ut igitur premissa robur perpetue firmitatis obtineant et ne quis postmodum conetur aut possit infringere, presentem super hoc conscriptam paginam sigilli nostri fecimus impressione iumuniri (vgl. XVII!); XVIII u. XIX: „ut igitur huiusmodi nostri statuti ordinatio rata et inconvulsa permaneat (vgl. WUB. VII 2181 (1290)!), presentem paginam super eo conscriptam sigillo nostri opidi fecimus communiri (vgl X, XII !) und ähnlich XXIII: „in cuius rei testimonium presentem paginam super eo conscriptam, opidi notri sigillo fecimus communiri."

eine städtische Kanzlei zeugen, wenn sie sich durch ihr Urkundendiktat von den übrigen Ratsurkunden abheben. Hierfür ist SRU. XXI (1278), für die v. Kl. (S. 21) Herstellung im Kloster Hardehausen bewiesen hat, geradezu ein Schulbeispiel, denn Promulgatio (ad certitudinem presencium et memoriam futurorum presentis scripti testimonio declaramus) und Corroboratio (ut igitur occasio malignandi dormiat in premissis presens scriptum nostre civitatis sigillo fecimus stabiliri) verraten sofort den fremden Diktator.

Wie Soest in diesem Fall die vorgelegte Urkunde geprüft und durch ihr Siegel beglaubigt hat und beides in der Stadtkanzlei geschehen sein wird, so müßte doch, da v. Kl. (S. 29) auch für die angeblich älteste Stadturkunde annimmt, sie sei „städtischerseits geprüft und besiegelt" worden, damals eine Stelle dagewesen sein, die hierzu befähigt und bevollmächtigt gewesen wäre. Wie man diese Stelle nennen will, ist eine untergeordnete Frage. Ihrem Wesen nach müßte sie jedenfalls die Anfänge einer Stadtkanzlei in sich enthalten haben. Was aber um 1160 in Soest als kanzleimäßig oder nicht zu gelten hat, läßt sich aus einer Urkunde nicht erschließen und ist für die Frage der Echtheit belanglos.

2. Kann Empfängerherstellung die Mängel der Meliores-urkunde entschuldigen?

Durch diese Überlegungen dürfte auch der zweiten These der Boden entzogen sein. Die Empfängerherstellung durch den Pfarrer von Hoinkhausen oder einen anderen Geistlichen, der für das Kirchspiel die Urkunde abfaßte, ist nicht „das Gegebene" (s. oben S. 80), sondern nichts als eine erwünschte, aber unbeweisbare Rettungshypothese. Sie kann deshalb weder die alleinige Voraussetzung sein, aus der man die Urkunde erklären muß, noch ist sie irgendwie aus dem Urkundendiktat „als Tatsache (!) erkennbar" (s. oben S. 29). Jedoch selbst, wenn man sie hypothetisch unterstellt, könnte der Hinweis auf eine Avignoneser Papsturkunde, in der Soest „castrum" heißt, das Nebeneinander von villa und oppidium, judex und villicus usw. in einem angeblich von der Stadt Soest selbst durch ihr Siegel beglaubigten Privileg nicht rechtfertigen. Dazu

ist die Vorstellung, man hätte den wesentlichen Inhalt dieses Zollprivilegs, nämlich das Wort „theloneum", umschreiben müssen, weil man in Hoinkhausen nur Bauern, keine „ländliche Händlerschaft" voraussetzen dürfe, im Voraus durch die Ausführungen Ilgens oder Seegers widerlegt worden.[1]) Man erinnere sich auch an die Verzweigung der von Dortmund abhängigen Hansegrafschaft Borken in zahlreiche ländliche Pfarrspiele und überlege, daß das Hansegrafenamt eine längere Entwicklnng durchgemacht haben muß, da es im 13. Jahrh. zum Lehen geworden war und sich um 1260 schon in dritter Generation vererbt hatte.[2]) Bedenkt man schließlich, daß alle Eingesessenen des Soester Dekanates das Kirchweihfest Patrokli, mit dem ein fünftägiger Markt verbunden war, regelmäßig besuchen mußten,[3]) so läßt sich schwer verstehen, daß der Begriff des Zolles den Hoinkhauser Eingesessenen nicht ebenso geläufig wie den Städtern, Klöstern oder andern Marktbesuchern war. Denn der Zoll wurde als Regalabgabe in Höhe von 4 ₰ von jedem erhoben, der einen öffentlichen Markt mit der Absicht, dort zu kaufen oder zu verkaufen, besuchte.[4])

Die These der Empfängerherstellung entschuldigt auch nicht das Fehlen der Korroborations- und Datierungsklauseln. Beide Mängel teilt die Melioresurkunde mit der verdächtigen Patrokliurkunde Nr. 2 (s. d. II. Teil) und beide wiegen schwer, da einerseits das Stadtsiegel als Zeichen der städtischen Autonomie nie allein von

[1]) Vgl. Ilgen, Hans. Gesch. Bl. 9 (1900) S. 130, sowie Städtechroniken XXIV, S. XX: „wie wir aus dem Besuch des Soester Marktes durch die Eingesessenen des etwa drei Meilen entfernt liegenden Höinkhausen schließen dürfen, übte sie offenbar auf unternehmende Kaufleute eine besondere Anziehungskraft aus" und H. J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe v. 9. bis Beginn des 14. Jahrh. (1926) S. 92 f.

[2]) Vgl. WUB. VII 1066 (c. 1260).

[3]) Vgl. Ilgen, Hans. Gesch. Blätter 9 (1900) S. 127 f. Ilgen hebt hervor, daß die Eingesessenen der Dekanie Soest dem Propst des Patroklistiftes unterstanden.

[4]) Vgl. die Lüb. Zollrolle (Lüb. UB. I, S. 37 c. 1225): „Cum quispiam venit in civitatem et vendit vel emit valens mille marcas dabit ad theloneum 4^{or} denarios et si emit valens fertonem idem facit". Vgl. dazu E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgesch. Bd. 2 (1899) S. 204 ff. und G. Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum v. 1188, Festschr. f. Aloys Schulte (1927) S. 167.

einem stadtherrlichen Beamten geführt worden ist, während andererseits andere Soester Urkunden dieser Zeit zeigen, wie sehr man sich der Wichtigkeit einer genauen Datierung bewußt war.[1])

In der Beurteilung der Schrift, vor allem der Strichführung, gehen v. Kl.'s und mein Urteil so weit auseinander, daß ich es unparteiischen Augen überlasse, am Original (das Lichtbild reicht nicht dafür aus) nachzuprüfen, ob das günstigere oder ungünstigere Urteil zu Recht besteht. Daß der Schreiber jedoch ungeübt war, sich sehr häufig mitten im Wort verschrieb und den richtigen Abstand zwischen den einzelnen Buchstaben oder Worten nicht selten verfehlte, gibt auch v. Kl. (S. 35 f.) zu. Ebenso hat er die Streichung des Wortes „ecclesie" in Z. 11 und alle von mir hervorgehobenen Rasuren anerkannt, ja die letzteren mit Hilfe ultravioletter Beleuchtung noch um Kleinigkeiten vermehrt. Bei seinem Versuch, diese Mängel der Schrift als belanglos und unverfänglich darzustellen, polemisiert er (s. S. 31) gegen den diplomatischen Grundsatz: Gute Urkunden sollen (!) keine Rasuren enthalten.[2]) Daß dieser Satz natürlich wie jede empirische Regel Ausnahmen zuläßt, ist eine Binsenwahrheit, nicht anders, als die Regel, daß man die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde nicht aus einem Merkmal beweisen solle. Zu den verdächtigen Merkmalen gehören aber Rasuren, weil sie stets zu Mißtrauen reizen.

In der Melioresurkunde fällt die große Rasur in Z. 10 noch beträchtlicher ins Gewicht, als ich früher annahm. Denn da sie nicht erst hinter „tol" beginnt, sondern „tol" selbst noch ganz oder fast ganz auf Rasur steht, kann die Lücke zwischen „tol" und „exigere" nicht durch die Tilgung eines Wortes bezw. einiger

---

[1]) Schon 1106—9 (vgl. Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II Nr. 62 und Breslau, Handbuch der Urkundenlehre S. 819) galt im Kölner Sprengel, zu dem Soest gehörte, der Grundsatz: „decreta autem Romana affirmant nullius esse vigoris epistolas (hier = litteras sigillatas) quae carent die et indictione."

[2]) Mir fehlen z. Zt. die bibliographischen Hilfsmittel, um festzustellen, welcher Diplomatiker diesen Grundsatz zuerst aufgestellt hat. Entnommen ist er einer Vorlesung von Geh. Rat Prof. Dr. Brandi über Diplomatik, Göttingen W. S. 1909/10.

Buchstaben erklärt werden.[1]) Hätte der Schreiber noch beim Schreiben an dieser Stelle radiert, so hätte er wie sonst ohne Lücke auf Rasur weitergeschrieben. Radierte er dagegen nach Fertigstellung der Urkunden einige Buchstaben oder ein Wort hinter „tol" aus, so müßte grammatisch etwas fehlen oder wenigstens der Sinn eine Ergänzung zulassen. Da dies nicht der Fall ist, dürfte anstatt „tol" im Text ursprünglich ein längeres Wort dagestanden haben und nachträglich durch ein kürzeres ersetzt worden sein. Ich vermute, daß hier zuerst „theloneum" zu lesen war. Entsprechend der Wendung in Z. 4 „redditione tributi quod vulgo tol appellatur", wäre also in Z. 9 f. „tributum quod dicitur teloneum" d. h. das lateinische Wort anstelle des vorher gebrauchten Vulgärausdruckes einzusetzen. Diese Conjectur würde mit der starken Neigung des Urkundenredaktors übereinstimmen, verschiedene Worte für die gleichen Gegenstände zu gebrauchen. Nachträgliche Bedenken, ob die Neueinführung des Wortes „teloneum" die ohnehin „flaue" Umschreibung der Zollfreiheit nicht noch unterstreiche, oder orthographische Unsicherheit (vgl. die Korrekturen von parogia, parrogianis) mögen ihn dann zur Rasur und zum Einsetzen von „tol" geführt haben.

Der letzte Satz verrät schon, wie wenig mich die Ausführungen von v. Kl. über das Urkundendiktat überzeugt haben. Mein ungünstiges Urteil beruht nicht darauf, daß ich die „Verwendung von Reimprosa nicht erkannt hätte",[2]) sondern ich überging die Reimprosa, weil sie sich sowohl in echten, wie unechten Urkunden des 11./12. Jahrh. findet und sich deshalb in einer Untersuchung über Echtheit oder Fälschung kritisch wenig damit anfangen läßt.

Umsomehr fordern die Pleonasmen und die geschwollene Ausdrucksweise des Urkundendiktats die Kritik

[1]) Diese auf Seibertz I. 58 zurückgehende Ansicht ist von v. Kl. (s. S. 34 Anm. 2) als „präzise Feststellung" übernommen worden.

[2]) Schon 1927 wurde ich von v. Kl. darauf hingewiesen. Für die Beobachtung, daß Fälscher gern mit Reimprosa, Wortspielereien, Wortschwall usw. arbeiten, vgl. u. a. K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen 1890 S. 60 f., O. Oppermann, a. a. O. S. 188 ff. und H. Hirsch, „Urkundenfälschungen der Klöster Hugshofen und Murbach. (MÖIG. Erg. Bd. XI, 185 f. und 190 f.).

heraus. Welchen ungünstigen Eindruck es auf Brandi und Oppermann machte, ist bereits oben (S. 87) vorweggenommen. Im Einzelnen urteilt Oppermann in seinem Brief: „daß die ‚Umschreibung absque omnia exactione et redditione tributi quod vulgo tol appellatur' stark den Eindruck der Fälschung macht; eine echte Urkunde würde doch einfach gesagt haben: absque teloneo. Eine merkwürdige Parallele dafür bietet die bisher für echt gehaltene Urkunde des Grafen von Geldern für die Bürger in Utrecht von 1177 (Hans. UB. I 27), die ich (Oppermann) gerade beschäftigt bin, als eine Fälschung von c. 1215 zu erweisen, „exactio que vulgo bede dicitur". Diese Urkunde hat übrigens auch, worauf Oppermann hinweist, eine Arenga rationalistischen, statt erbaulichen Inhalts. Es müßte deshalb geprüft werden, wie weit solche Arengen schon im 12 Jahrh. in unzweifelhaft echten westfälischen Urkunden vorkommen. Unter den rationalistischen Arengen des WUB. begegnet jedenfalls im 12. Jahrh. keine, die der eigenartigen Arenga der Meliores urkunde stilistisch ähnlich wäre. Erst im 13. Jahrh. fanden sich für Teile dieser Arenga folgende sprachlich verwandte Stellen in andern Urkunden wieder:

Meliores urkunde:	WUB. III 540 (1241):
„Quia retro acta a nostra excidunt memoria, nisi . . ."	„Quoniam solempniter acta tractu temporis excidunt a memoriis hominum, nisi . . ."
	Lac. II 259 (1241) „. . . et ab humana memoria que est labilis excidunt . . ."
	WUB. III 555 (1253)
„. . . non umquam surrepat oblivio".	„. . . surrepit odiosa oblivio . . ."

An der Promulgatio hebt Oppermann ferner hervor: „daß die Formel ‚noverint tam nati quam nasciturí' doch auch ungewöhnlich ist." Ich habe sie daraufhin in Urkunden der kölnischen Diözese und der westfälischen Diözesen gesucht, ohne ihr im 12. Jahrh. irgendwo zu

begegnen. Erst um 1255 findet sie sich noch einmal wieder in einer Schenkung der Edelfrau Mathilde v. Holte, Wwe. des Kölner Burggrafen Gerhard v. Arberg, an das Kloster Sterkrade.[1]) Es ließ sich jedoch nicht feststellen, ob die Übereinstimmung mit der Soester Stadturkunde eine bloß zufällige ist.

Bei Oppermann haben noch zwei Stellen im Urkundentext der Meliоresurkunde Bedenken erregt. Er schreibt: „. . . in facie meliorum quorum auctoritate pretaxata villa tunc pollebat." Das deutet doch auf eine zur Zeit der Abfassung der Urkunde bereits vergangene Zeit und kann doch nicht durch ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung erklärt werden. Denn die meliores waren doch sicher auch zur Zeit der letzteren im Wesentlichen noch dieselben.

„avaricie estibus anhelans." So würde sich doch eine echte Urkunde, da doch nur Beamte für die Erhebung des Marktzolles in Betracht kommen, kaum ausgedrückt haben."

Ich hebe aus dem ersten Bedenken hervor, daß auch Oppermann das Wort „tunc" auf die „meliores", nicht auf die Blüte der Stadt bezieht, und ich schließe mich dem letzten Bedenken besonders an, weil der Satz, in dem die Wendung „avaricie estibus anhelans" steht, auch sonst stilistisch auffällt. Es genügte dem Schreiber nicht, den Ausdruck „super iure prescripto . . . inquietare" durch den Zusatz „id est a jure prescripto alienare" zu erklären, er fügte noch den unschönen Pleonasmus „id est a lege precripti iuris alienare" und eine wortreiche Umschreibung des Zollbegriffs („tributum quod dicitur tol [bezw. teloneum] pro concambio vendendi vel emendi") hinzu.

Zu dem Ausdruck „equum amantibus" sei noch der Vollständigkeit halber hinzugefügt, daß um 1196 in einer

[1]) Vgl. Lacomblet II, 414 (1255 April): „noscant igitur tam nati quam nascituri". Nach freundl. Mitteilung des Staatsarchives Düsseldorf ist die Urkunde von anderer Hand als die Soester Melionsurkunde geschrieben, während die in WUB. VII 889a zu 1255 gesetzte und hier ihrer Schrift wegen verdächtigte Urkunde 23 des Klosters Sterkrade erst gegen 1400 von Graf Adolf II ausgestellt worden ist und als echt gilt.

für das Soester Kapitel ungemein wichtigen Urkunde (Seibertz I. 105) die Wendung vorkommt: „equum iudicamus inter patrem et filios equitatis pocius moderamine quam stricti juris rigore agendum“ oder um 1203 (WUB. VII 28) in einer anderen Stiftsurkunde die Salutatio „omnibus pacem et veritatem amantibus“ begegnet. Ferner kehrt in einer Patroklurkunde von c. 1145 die Wendung „presumat inquietare“ wieder, während um 1162 nicht nur „Gerhardus Sus. ecclesie canonicus“ handelnd begegnet, sondern auch das wortreiche Diktat (z. B. „astantibus . . . annuentibus . . . consentientibus“) lebhaft an die Melioresurkunde erinnert.[1])

Von meinen Beanstandungen der Zeugenliste hat v. Kl. (S. 46 f.) die schwerste, die korrigierte mehrdeutige Dekanstelle,[2]) zugegeben, sich aber dagegen verwahrt, auch den zweiten Zeugen Emelricus mißdeutet zu haben. Da er jedoch weder die Streichung von „ecclesie“ erkannt, noch Kampschulte zitiert, geschweige denn dessen Interpretation, Gerhard sei Dekan der Hoinkhauser Kirche, beachtet hatte, konnte seine Darstellung[3]) nur auf ein Vorkommen Emelrichs als „Pfarrer von Soest“ bezogen werden, umsomehr, als es damals nur eine Pfarrkirche in Soest gab, und diese als der Stiftskirche inkorporiert galt.[4])

Da v. Kl. im übrigen meine Interpretation der Zeugenliste ablehnt, trage ich hier Ergänzungen nach. Unter den „concives oppidi Susat“. sind zwei Zeugen,

---

[1]) Vgl. Teil II der Arbeit in Bd. 88 dieser Zeitschrift.

[2]) Für die Deutungsmöglichkeiten dieser Stelle vgl. auch unten S. 112, Anm. 2. Die Streichung muß früh erfolgt sein, da das Stiftskopiar des 14. Jahrh. (StA. Münster Mi. VII 6102 fol. 21b—22a) nur die Worte „Gerhardus Susatiensis canonicus et pretaxate ecclesie decanus“ enthält.

[3]) Vgl. Soester Zeitschrift 42/3 S. 241: „Der Soester Dekan Gerhard erscheint in dieser Urkunde erstmalig, ja nur in ihr . . . Der Pfarrer Emelrich begegnet nicht wieder. Hingegen ist der [Soester] Münzer Hesselin für die Jahre 1162 und 1166 nachweisbar.“

[4]) Deshalb konnte man den Pfarrer z. B. 1179 als „Susatiensis ecclesie pastor“ (Seibertz I 79) oder „pastor Sosatiensis“ (a. a. O. 76) bezeichnen, obwohl auch das Patroklistift sich gern „Susatiensis ecclesia“ (s. Teil II) nannte. Die „Zumutung eines Patroklipfarrers Emelrich“ (s. oben S. 47 Anm. 2) ist aus Bd. 86, 241 nicht herauszu interpretieren.

der zu Anfang der Liste stehende Gerhardus Niger und der nahe am Schluß stehende Münzer Hesselin sowohl Bürger wie Ministerialen gewesen, deshalb besteht auch bei den Zeugen Albert und Liuppo, deren Namen in andern Zeugenlisten unter Soester Ministerialen vorkommen, die gleiche Möglichkeit, zumal es sich nicht um beliebige Alberts und Liuppos handelt, sondern um Zeugen aus den führenden Kreisen Soests. Bei den Übergangserscheinungen zwischen Bürgertum und Ministerialität, bei der Bedeutung, die den Ministerialen allgemein in den städtischen Frühzeiten zukommt, bei der weitgehenden Gleichstellung aller in Soest wohnenden Freien und Ministerialen im Soester Stadtrecht,[1]) wird es auch in Soest schwer sein, „primär rittermäßige" und „primär bürgerliche" Ministerialen wirklich einwandfrei zu unterscheiden. Man wird einfach von „städtischen" Ministerialen reden müssen und dabei vor Augen haben, daß die reichgewordenen Kaufleute schon sehr früh und in steigendem Maße die älteren Ministerialen aus ihrem Grundbesitz verdrängten und z. t. selbst Ministerialen geworden sind. Daß, wie in Köln, ein Teil der städtischen Verwaltung im 12. Jahrh. bei den Ministerialen lag, hat schon Ilgen mit Recht betont.

Zu Heinricus de Wirinchusen, dem „einzigen Herkunftsnamen, der im Soester Patriziat des 12. Jahrh. begegnet" und Thetbertus Fistula (s. oben S. 51 f.) sei bemerkt, daß meine Bedenken weiter bestehen. Es muß auffallen, daß in der Zeugenliste zwei nicht doppelt vorkommende Vornamen durch Beinamen hervorgehoben werden, die beide in Urkunden von angeblich 1237 wiederbegegnen. Ebenso darf man die Namensformen „Fistula" und „Blesken", zumal sie beide mit dem gleichen, seltenen Vornamen Thetbert[2]) verbunden sind, m. E. mit Recht

[1]) Vgl. die ältesten Statuten § 53: „Hanc autem civilem justitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in opidi nostro commorantes sive liberi sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro archiepiscopo vel imperatori nostro equali portione subvenirent."

[2]) Gegen v. Kl. S. 51 Anm. 1 sei bemerkt, daß die Identifizierung des Bürgermeisters Dietbert mit dem Ratsherrn Thetbertus Tremoniensis auf den Index des WUB. VII S. 1395 zurückgeht. Von

einander gleichsetzen, weil auch in Köln bürgerliche Nachnamen urkundlich zuerst meist lateinisch (auch in mehreren, abweichenden Übersetzungen), wiedergegeben werden. (Superbus = Overstolz; Parve mentis, Subtili mente Parvus animus = Kleingedank; Avarus, Vultur = Gir; Pulchra aurea = Schonewedder usw.) Wurde aber im 13. Jahrh. eine Urkunde mit Zeugennamen, deren Familien nachweislich seit langem in Soest angesessen waren, vor Gericht produziert, so verstärkte dies m. E. ihre Beweiskraft.

3. Beweist das Siegel die Urkundenechtheit?

Nicht anders steht es mit dem Beweis der Siegelechtheit. Selbst wenn er sich positiv zweifelsfrei erbringen ließe, würde er m. E. nicht die Echtheit der Urkunde garantieren, weil nicht wenige Fälschungen bekannt sind, an denen echte Siegel hängen und auch nach Ewald „das echte in seiner Befestigung usw. unverdächtige Siegel ... durchaus nicht die Echtheit der zugehörigen Urkunde beweist; es ist nur ein und zwar ein nicht ausreichendes Kriterium der Echtheit des besiegelten Schriftstückes".[1]) Voraussetzung für den Siegelbeweis bleibt zudem für Ewald „ein ausreichendes, zeitgemäßes Urkundenmaterial". Es fehlt aber in unserm Falle völlig. Auch ist der Zustand des ältesten Soester Stadtsiegels so mangelhaft, daß man es nur in groben Äußerlichkeiten mit einem

hier hat sie v. Kl. selbst als Vermutung in seine Diss. S. 97 eingetragen, ohne ihr in seinen Bürgermeisterlisten, deren ältere Teile höchst unsicher sind, zu widersprechen. Der jetzige „Gegenbeweis" v. Kl.'s überzeugt nicht, da die Zeugen im WUB. VII 321 nur „burgenses Susatienses ... et totum consilium" heißen. Die unmittelbar auf die regierenden Bürgermeister folgenden Zeugen Arnoldus und Thetbertus Tremoniensis können deshalb die Altbürgermeister Thetbertus und Arnoldus (vgl. WUB. VII 294 (1227)) gewesen sein. Ob sie als solche damals dem „totum consilium" angehörten und ob der von v. Kl. aus späteren Quellen für das frühe 13. Jahrh. vermutete Bürgermeisterturnus schon unabänderlich bestand, läßt sich aus Quellenmangel nicht feststellen.

[1]) Vgl. W. Ewald, Westdt. Zeitschr. 30 (1911) S. 25. Den von v. Kl. oben S. 64 zitierten Grundsatz Ewalds, daß das Vorkommen eines Siegels an Urkunden verschiedener Empfänger die Echtheit desselben beweise, läßt Ewald selbst (a. a. O. S. 10 ff.) nur bedingt gelten, während Oppermann (a. a. O. S. 19) eine Ausnahme von dieser Regel nachweist.

angeblich c. 60—70 Jahre jüngerem Stadtsiegel vergleichen kann. Ob die Siegelbilder beider Siegel in allen Einzelheiten gleich sind, ob an der Melioresurkunde ein scharfer oder unscharfer, bezw. ein originaler oder von einem echten Siegel abgenommener Siegelstempel verwandt wurde, läßt sich nicht mehr erkennen. Dazu fehlt ferner der Beweis, daß die Stadt Soest in der Zeit von c. 1160—1236 den gleichen Siegelstempel benutzt hat, ja man weiß nicht einmal, ob sie Mitte des 12. Jahrh. überhaupt ein Stadtsiegel führte. Scheidet deshalb für die Frage der Echtheit oder Unechtheit der Melioresurkunde m. E. das Siegel als belanglos aus, so war es für mich noch unwesentlicher, auf die Art und Weise der in der Kölner Diözese im 12. Jahrh. kaum gebräuchlichen Besiegelung, zu der sich Seibertz und Bloch bereits geäußert hatten, einzugehen. Wer Genaueres über die Technik der eingehängten Siegel wissen wollte, konnte es in jedem Handbuch nachlesen.

4. Ist der Gedanke unhaltbar, im Pakroklistift den Fälscher zu vermuten?

Die vierte These geht von der Voraussetzung aus, „daß durchweg bei mittelalterlichen Fälschungen der zu sichernde oder zu schaffende Rechtstitel den Mittelpunkt der angeblichen Beurkundung bildet" (s. oben S. 75). Wäre dies der Fall, so hätten es die Diplomatiker weniger schwer, die Absichten der Fälscher zu erkennen und aus Fälschungen historisch wertvolle Urkunden zu machen. Leider haben indeß nicht wenig Fälscher durch räumlich geringfügige Interpolationen, durch Auslassungen, Rasuren, Zusätze usw. echte Stücke unauffällig ihrem Fälschungszweck angepaßt oder in einer nach echten Vorlagen erfundenen Urkunde die Fälschungstendenz geschickt versteckt.[1])

Bei der Melioresurkunde fällt neben der ungewöhnlichen „Flauheit" des Hauptinhaltes die unklare Dekanstelle der Zeugenliste auf, die gerade wegen ihrer Beiläufigkeit auf Kampschulte, Mooren und v. Klocke Eindruck gemacht hat.[2])

[1]) Vgl. Erben—Schmitz—Redlich, Urkundenlehre I, 36 u. III, 151 f.

[2]) Kampschulte (a. a. O. S. 128) nahm an: „Jener Kanoniker Gerhard war vermutlich der Soester Stiftsdechant"; Mooren (a. a. O.

Für die Fälschungsabsicht des Dekans spricht außer anderen verdächtigen Urkunden des Patrokliftiftes (f. Teil II) noch die Beobachtung, daß die Dekanalrechte des Soester Dekans[1]) über die Pfarrkirchen zu Erwitte, Mülheim und Allagen, die zusammen mit Hoinkhausen später seinen Archidiakonalbezirk bildeten, jungen Datums sind. Erwitte wurde erst 1482 aus der Soester Propstei, bei der aber das Patronatsrecht verblieb, gelöst und der Soester Dekanie einverleibt,[2]) während für die ursprünglich nicht einem Soester Stiftspatronat unterstehenden Kirchen zu Allagen und Mülheim noch um 1321 der Soester Scholaster Collation und Investitur erteilte.[3]) Über die Rechtsverhältnisse dieser beiden Kirchen und der Pfarrkirche zu Hoinkhausen stellte der Dompropst im Anschluß an die erzbischöfliche Urkunde vom 2. Oktober 1321, die dem Soester Propst die Anerkennung seiner Archidiakonalrechte brachte,[4]) genaue Erhebungen an. Aus dem von ihm veranstalteten Zeugenverhör geht hervor, daß diese Kirchen nicht dem Soester Propst oder Archidiakon, sondern dem Scholaster und dem Dekan gehörten.[5]) Durch Zeugen-

I, 499) gab den Soester Dechanten als Patronatsinhaber von Hoinkhausen an und hob in der zum Beweis zitierten Urkunde die Worte „praetaxate ecclesie decanus" durch Sperrdruck hervor; für v. Kl. vgl. oben S. 46 f.

[1]) Vgl. W. Fabricius, Erläuter. z. Geschichtl. Atlas der Rheinprovinz V (1909) S. 339 ff. und die dort angegebenen Quellen. Hier ist übersehen, daß Allagen und Mülheim im 13./14. Jahrh. (s. S. 111 Anm. 3) der Collation des Soester Scholasters unterstanden und das Erwitte nicht (wie auch Mooren I, 490 annahm) seit alter Zeit unter dem Patronat des Soester Dechanten gestanden hat. — Für den Archidiakonalbezirk des letzteren vgl. Kampschulte, Kirchenpol. Statistik S. 121 ff.

[2]) Vgl. Kath. Pfarrarchiv zu Erwitte, Or.-Urk. von 1482.

[3]) Vgl. Staatsarchiv Münster, Soester Patrokliftift Or.-Urk. 105b (1321 Okt. 3.): „quod ad predictum ... scolasticum collatio ecclesie de Allaghen pleno jure et investitura ecclesie de Molnheym ... pertinerent". Bereits 1275 (WUB. VII 1530 u. 1533) wird bestätigt, daß die Soester Kirche und der Scholaster das Patronatsrecht über die Kirche zu Mülheim besaßen und auch nach dessen Veräußerung im Besitz ihrer hergebrachten Investitur- und Synodalrechte verblieben. Der Besitz der Soester Kirche ging auf eine undatierte Urkunde von c. 1219—24 (WUB. VII 171) zurück.

[4]) Vgl. W. Kisky, Regesten der Erbischöfe von Köln IV Nr. 1262 und die dort angegebene Literatur.

[5]) Vgl. StA. Münster, Soester Patrokliftift Nr. 105b (1321 Okt. 3): „per tantum temporis spatium cuius contrarium non extitit

aussagen konnte der Letztere die Ausübung seiner Patronats-, Investitur- und Synodalrechte über Hoinkhausen für etwa 40—50 Jahre nachweisen, also bis vor jene Zeit (1287), in der der Soester Propst überhaupt erstmalig als Archidiakon begegnet.[1]) Als Rechtstitel gab er nur unvordenklichen Besitz an. Leider liegen keine Antworten für die wichtigen, etwas jüngeren Zeugenfragen[2]) vor, von wem und seit wann (an welchem Ort, in welchem Jahr, Monat, Tag) der Dekan oder der Scholaster ihre Investiturrechte hätten und ob diese ausgeübt worden wären. „de scientia prepositorum Coloniensium pro tempore existentium et verum aliquí prepositi contradixerint", oder woran die Zeugen bei vorgelegten Siegeln „cognoscant sigilla et quomodo sciant esse ipsa eorum, quibus ascribantur et verum viderint eos uti huiusmodi sigillis et in quibus factis." Schon die Fragen zeigen, daß der Dompropst als der alte Soester Archidiakon die Investitur- und Synodalansprüche des Soester Dekans, der um 1303 besondere Rechte auf die Pfarrkirche zu Brilon gegen seinen Propst nur auf dem Wege des Vergleichs erstritten hatte,[3]) nicht für rechtsmäßig hielt.

Ob der Soester Dekan sich bei den Erhebungen von 1321/2 auf die Melioresurkunde berief, oder ob er sich vor oder gegen Mitte des 13. Jahrh. auf diese Urkunde stützte, als sich Propst und Kapitel wegen des Stiftseigentums auseinandersetzten, lassen die Quellen nicht erkennen. Aus kirchenrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht wahrscheinlich, daß schon um 1160 ein Soester Kanoniker (oder der Soester Dekan) an Stelle des Propstes Dekan der Kirche zu Hoinkhausen gewesen wäre. Denn das Patroklistift ist frühestens gegen 1138—51 durch die Inkorporation St. Peters, der ältesten Soester Pfarr- und Mutterkirche, in den Besitz der synodalen Gerichtsbarkeit in der Stadt

---

unde non ad dictum dominum nostrum prepositum et archidiaconum seu ad nos vice sua nobis commissa, sed ad ipsum decanum et scolasticum pertinere".

[1]) Vgl. F. Gescher, Der köln. Dekanat u. Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung (1919), S. 37 Anm. 1 u. S. 45 ff.

[2]) StA. Münster, Soester Patroklistift Nr. 108 (1322 Aug. 2).

[3]) Vgl. Seibertz, UB. II 503 (1303 März 16) u. Fabricius, a. a. O. S. 343.

Soest,[1]) sowie möglicherweise auch im Landdekanat Soest gekommen,[2]) und nach kanonischem Recht war der Stiftspropst der decanus natus in seinem Bezirk. Ebenso legt es das alte Pankratiuspatrozinium der Hoinkhauser Pfarrkirche nahe, daß sie gleich den Kirchen in Störmede, Körbecke und Anröchte, die demselben Heiligen gewidmet waren,[3]) anfänglich dem Soester Pfarrer bezw. dem Soester Propst unterstanden hat.

Der aus dem Wortlaut der Meliores urkunde erschlossene Fälschungsverdacht ist also m. E. nicht „unhaltbar", sondern wird vielmehr durch die Sonderstellung der Hoinkhauser Kirche im Soester Dekanat wie durch die Fälschungstendenz anderer verdächtiger Urkunden des Patrokliftiftes nachträglich verstärkt.

---

[1]) Dies wird zuerst durch § 3 der ältesten Soester Statuten (Aufzeichn. aus der 1. Hälfte d. 13. Jahrh.) bezeugt. Die Gerichtsverhältnisse in der Soester Tochterstadt Medebach (vgl. Seibertz UB. I. 55 § 1 (1165): „quodcunque negotium coram preposito nostro vel Decano" und Seibertz I, 62 (1172): „presentibus Brunone (Dompropst) loci archidiacono") sprechen dafür, daß in den allerältesten Soester Statuten ebenfalls der Dompropst das geistliche Gericht in der Stadt Soest besaß. Ob damals, wie Ilgen S. LXXIX und Rothert, a. a. O. S. 65 ff. der Pfarrer von S. Petri in Soest als Dekan fungierte, ist ungewiß. Wenn man daraufhin versuchsweise die Identität des Soester Kanonikers Gerhard mit einem Soester Pfarrer Gerhard unterstellt, so müßte die undatierte Meliores urkunde vor die Schenkung der Petrikirche an Patrokli (c 1138—51) fallen, d. h. der Soester Kanoniker Gerhard wäre dann nur wegen seiner Würde als Soester Pfarrer Dekan der Hoinkhauser Kirche gewesen.

[2]) Gescher, a. a. O. S. 47 Anm. 1 bezweifelt, diese von Fabricius, Ilgen und Kampschulte geteilte Behauptung. Er weist darauf hin, daß die Pröpste als „decani nati" (S. 39) sich bei der Aussonderung der Kapitelvermögens „regelmäßig den Dekanat als ihr Sonderrecht vorbehalten" (S. 104).

[3]) Vgl. H. Kampschulte, Die westf. Kirchenpatrozinien (1867) S. 44 und StA. Münster, Soester Patrokliftift Akten 28 (1472—1746) betr. das Pastorat zu Hoinkhausen.

(Teil II: „Andere verdächtige Urkunden des Patrokli-stiftes" folgt im nächsten Bande der Zeitschrift.)

III.

Hermann Zoestius von Marienfeld, ein Vertreter der konziliaren Theorie am Konzil zu Basel

Von Josef Tönsmeyer aus Boke

I. Kurzer Lebensabriß des Zoestius

Da über den Entwicklungsgang des Zoestius die Quellen nicht mehr klar fließen, ja zuweilen ganz versiegen, so wird sich ein völlig abgerundetes, sicher bestimmtes Lebensbild kaum mehr geben lassen. Schon die Fixierung des Geburtsjahres macht einige Schwierigkeiten, weshalb sich Zurbonsen mit der Angabe begnügt, daß Hermanns Geburt in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts falle. Etwas bestimmter wird sich die Datierung doch geben lassen. Denn da sein erstes Gedicht pro scolaribus St. Ludgeri aus dem Jahre 1399 stammt, so darf wohl mit ziemlicher Sicherheit daraus gefolgert werden, daß Zoestius vielleicht kurz nach 1380 geboren sein muß. Als Geburtsort wird Münster anzusehen sein, da er sich selbst am Schlusse des Werkes De vocibus definitivis[1]) De Munster natus nennt und uns sehr oft unter dem Namen Hermannus de Monasterio begegnet. Um diese Behauptung noch zu stützen, beruft sich Zurbonsen auf die Zensurenlisten des münsterschen Gymnasiums,[2]) wo der Name Zoestius, Soestius, Zoest im 17. Jahrhundert vorkommt. Damit ist nun zwar zur Genüge bewiesen, daß dieser Name als Familienbezeichnung in Münster heimisch und auch im 17. Jahrhundert tatsächlich vorhanden war, während andererseits die Erwähnung dieses Gentilnamens im 17. Jahrhundert an sich noch nichts für seine Existenz schon im 14. und 15. Jahrhundert besagt. Aber auch diese Lücke läßt sich leicht ausfüllen, was Zurbonsen anscheinend übersehen hat, wenn er schreibt: „Der Name unseres Autors, Hermann Zoestius,

[1]) Hermannus conflavit opus hoc erronea stravit, De Munster natus, set religione renatus. Cisterci forma regit hunc, sub celibe norma, quam dedit invictus legislator Benedictus. Nunc ipsum duces tu qui super omnia luces. Sic ducas xriste ne penas sentiat iste. Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 107.

[2]) Festschrift des Gymnasiums Münster, 1898, S. 58.

begegnet urkundlich, soweit ersichtlich, nirgends; sein Träger mag einer schlichten bürgerlichen Familie der Zeit entstammt sein". Allerdings ist es nicht unser Verfasser selbst, wohl aber dessen Familienname, der schon im 14. Jahrhundert in den Urkunden begegnet. So nennt das Registrum privilegiorum omnium beneficiatorum et officiatorum in ecclesia Osnabrugensi vom Jahre 1377 einen Gerhard de Zoest,[1]) ferner berichtet das Gedächtnisbuch des Fraterhauses zu Münster von einem dominus Johannes Zoest,[2]) vicarius ecclesiae Monasteriensis, der als Wohltäter des Hauses St. Martini in Westfalia aufgeführt wird. Und endlich wird in einer Urkunde vom Jahre 1459 über das Magdalenenhospital zu Münster eines Dietrich Zoste[3]) Erwähnung getan, der aber im genannten Jahre schon tot war. Vielleicht könnte dieser sogar ein Bruder Hermanns gewesen sein. Ferner bringt die Matrikel der Universität Heidelberg im Jahre 1410 einen Helmicus Zoest, Sost, clericus Rigensis[4]). Nach diesen urkundlichen Angaben haben wir es mit einer schlichten, münsterschen Bürgerfamilie zu tun, die zwar in einfachen Verhältnissen lebend, doch dem Mittelstande angehören mochte, weil aus ihr schon mehrere Mitglieder des geistlichen Standes hervorgegangen waren. Damit dürfte der Nachweis, daß als Geburtsort unseres Autors nur Münster in Frage kommt, als gesichert gelten können, während die Vermutung, daß Hermanns Zuname von der Stadt Soest abzuleiten sei, auf eine glaubhafte Bestätigung nicht mehr rechnen kann. Erst recht entbehrt die willkürliche Annahme von Evelt jeder Grundlage, der Rüthen als Heimat gelten läßt.[5]) Seine erste Ausbildung hat Zoestius in der Stiftsschule St. Ludgeri[6]) erhalten, wohin die zum Studium der Theologie bestimmten Knaben dem Brauche damaliger Zeit entsprechend schon sehr früh geschickt wurden. Von seinem Aufenthalte daselbst gibt

[1]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. 5, S. 287.
[2]) ebenda Bd. 6, S. 118. — [3]) ebenda Bd. 19, S. 125.
[4]) Toepke, Matrikel der Univers. Heidelberg Bd. I, S. 113. Vielleicht hat sich Zoestius im heutigen Familiennamen von Soist erhalten. Germania 26. V. 1928.
[5]) Zeitschr. f. v. G. u. A. Bd. 21, S. 289.
[6]) Zurbonsen verwechselt sie in der Anm. 6 S. 147 der Westdeutschen Zeitschr. Bd. 18 mit der Münsterschen Domschule.

uns das für seine Mitschüler verfaßte Gedicht[1]) vom Jahre 1399 Kunde, indem er schon als junger Mann die durch das verhängnisvolle Schisma verursachten drei Hauptschäden seiner Zeit geißelt. Nach Verlassen der Schule wird er dann in Münster seine theologischen Studien beendet haben, wobei Domdekan Menso und Weihbischof Heinrich von Minden seine Lehrer gewesen sind; denn er nennt beide Theologieprofessoren und widmet ihnen bei ihrem Ableben einen in kurzen Versen gehaltenen warmen Nachruf, zugleich für ihn ein schöner Beweis ehrender Dankbarkeit gegen seine Lehrer. Das erste dem Domdekan Menso gewidmete Epitaph datiert vom Jahre 1408.[2]) Im Jahre 1415,[3]) nicht wie Zurbonsen meint, schon 1414, folgt dann sein Nachruf auf den 1414 verstorbenen Weihbischof von Minden, Heinrich von Yppona, der ziemlich jung gestorben sein muß, was Hermanns Bemerkung[4]) am Rande anzudeuten scheint. Im selben Jahre erschien dann seine Ode an Kaiser Sigismund,[5]) den er als Retter in dem nun schon über ein Menschenalter hinaus anhaltenden für Kirche und Staat so verhängnisvollen Schisma mit überschwenglichem Lobe begrüßte, weil nach seiner Ansicht nur der Kaiser die Macht, aber auch ein gutes historisch begründetes Recht hat, endlich einmal durch Einberufung eines allgemeinen Konzils die Schäden zu beheben. Eigentümlich ist es nun, daß dieser Hymnus auf den Kaiser als Befreier des Christentums und der Kirche den Nonnen des Klosters Aegidii gewidmet ist. Daraus darf man wohl den Schluß ziehen, daß Hermann bereits 1415 in den Orden der Zisterzienser zu Marienfeld eingetreten war, der ihm dann die Stelle des Beichtvaters

[1]) erhalten in Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 132, abgedr. von Zurbonsen im Warendorf. Programm 1884.

[2]) Istud epithaphium feci pro Mensone Decano, Mon. theol. professore 1408. Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 134.

[3]) Denn das Epitaph hat das Chronostichon M. X. ac. V. C. quater. Dazu steht noch am Rande die Zahl 1415 vermerkt, Gud. Lat. 206, 1 S. 134.

[4]) Mors rapit senes veluti segetes metuntur falce, set iuvenes affligit duriori morte sicut ligna sorra scindi solent vel securi.

[5]) Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 133. Das Gedicht zeigt manche Ähnlichkeit mit den kleinen poetischen Versuchen des Theodorich de Vrie, die ebenfalls eine Verherrlichung des Kaisers Sigismund bezwecken. Hardt, Bd. I, S. 10/15.

am Münsterschen Zisterzienserinnenkloster übertragen hatte. Denn bis zum Jahre 1468 hat Kloster Marienfeld den unter seiner Aufsicht stehenden Nonnen in Aegidii den Beichtvater gestellt, bis dann im genannten Jahre dieses Privileg an das Kloster Liesborn überging. Gerade dieses an Kaiser Sigismund gerichtete Gedicht hat nun seine besondere Note. Es zeigt uns, wie der Autor jetzt aus seiner Umgebung, woher er den Stoff zu seinen Erstlingsversuchen genommen hatte, allmählich herauswächst. Die Not seines Volkes und Vaterlandes ist es, die sein lebhaftes Interesse erweckt hat, bei deren Schilderung er wie auch Theoderich de Vrie in seinen 9 kleinen Gedichten das Verdienst des Kaisers in sicher übertriebenem Maße feiert, indem er ihn mit großen Helden aus Bibel und Geschichte in Parallele setzt.

Die Stelle eines Beichtvaters zu Aegidii wird Hermann nur einige Jahre bekleidet haben. Denn der Konvent, oder, was noch wahrscheinlicher ist, Abt Hermann von Marienfeld,[1]) ein wissenschaftlich sehr hochstehender Vorsteher des Klosters und eifriger Förderer gelehrter Bildung, wird ihn, vielleicht auf Hermanns Fähigkeiten aufmerksam geworden, bald zur Fortsetzung seiner Studien an die Prager Universität geschickt haben.[2]) Ein genauer Nachweis, daß Zoest tatsächlich diese Hochschule besucht hat, läßt sich bei dem Fehlen der betreffenden Matrikel nicht mehr führen. Dagegen ist das Verweilen seines Abtes Hermann von Warendorf daselbst noch nachzuweisen,[3]) der

[1]) Selbst durch das Studium an den Universitäten Erfurt und Prag gebildet, blieb er auch als Abt des Klosters Marienfeld, das er von 1403/1443 leiten durfte, ein Freund und eifriger Förderer der Wissenschaften, sodaß die Chronik zu seinem Ruhme berichten kann, er habe die studierenden Novizen „copiose“ unterstützt. Dorow, Necrologium von Marienfeld Bd. II.

[2]) Karl IV. selbst erließ Einladungsschreiben an die Generalkapitel verschiedener Orden, worin er sie aufforderte, Glieder aus ihrer Mitte zum Besuch der Universität zu bestellen, da das Studium daselbst dem zu Paris und Oxford nicht nachstände. Tomek, Geschichte der Prager Universität S. 5. Auch Papst Urban V. ermahnte 1366 die Äbte der Orden des hl. Benedikt, des Augustinus, Zisterzienster und Prämonstratenser, Mitglieder zur Prager Hochschule zu entsenden. Denifle zieht daraus den Schluß: „Aus obigem Schreiben erkennt man zur Genüge, bei welchen Orden damals die Wissenschaft zu Hause war“. Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, S. 602.

[3]) Monumenta historica Univer. Pragensis, Bd. II, S. 138.

auch als Abt noch in Prag studiert hat. In dessen Begleitung wird sich, wie Zurbonsen als sehr wahrscheinlich dargetan hat, auch Zoestius befunden haben. Da aber nach Ausbruch der Hussitischen Bewegung den deutschen Studierenden ein längeres Verweilen an der religiös wie politisch gespaltenen Universität unmöglich gemacht wurde, begaben sich die beiden Marienfelder wahrscheinlich in das Kloster Kremsmünster, das mit dem berühmten Kloster Melk in gutem Einvernehmen stand. Vielleicht haben sie längere Zeit die Gastfreundschaft dieser Klöster genossen und mit deren Insassen gute Beziehungen angeknüpft, die unserem Autor am Konzil zu Basel vielleicht sehr zustatten kamen. Denn das Gubernaculum conciliorum, ein Werk des Andreas von Escobar, das Hermann teilweise als Vorlage benutzt hat, wurde 1437 von einem Melker Mönch abgeschrieben. Es liegt nun die Vermutung nahe, daß Zoestius gerade durch diesen Mönch auf das Werk hingewiesen wurde und bei dem Schreiber dann auch wirklich eingesehen hat, zumal wenn sein freundschaftliches Verhältnis zu dem oesterreichischen Kloster der Wirklichkeit entspricht.[1]) Natürlich ist zuzugeben, daß diese Einsichtnahme der Vorlage auch ohne die vorherige Bekanntschaft durchaus möglich war.

Ob Hermann nach seiner Rückkehr von Prag seine Tätigkeit als Beichtvater bei den Nonnen in Aegidii wieder aufgenommen hat, oder mit seinem Abte im heimischen Kloster Marienfeld blieb, läßt sich nicht mehr nachweisen. Zurbonsen hat sich für das erstere entschieden; aber der von ihm dafür als Beweis herangezogene Vermerk in der Phaselexis des Klosters Melk: De monasterio Münster Ordinis Cisterciensis, braucht sich nicht unbedingt auf das Kloster Aegidii zu beziehen, kann vielmehr auch für Marienfeld Geltung haben. Ferner wird er bei seiner Immatrikulation im Jahre 1430 in Köln professus in Campo S. Marie genannt, woraus hervorgeht, daß er damals von Marienfeld, nicht von Aegidii nach Köln kam.[2]) Es folgt nun die Zeit seines verborgenen Wirkens im Kloster, die

[1]) Auf meine Anfrage erhielt ich von der Bibliotheksverwaltung des Klosters Melk die Mitteilung, daß dieser vermutete Aufenthalt des Zoestius daselbst nicht mehr nachweisbar ist.

[2]) Zurbonsen dagegen, dem dieser Aufenthalt des Zoestius auf der Kölner Universität entgangen ist, berichtet: „So sehen wir denn den Marienfelder Mönch von Münster aus gegen Basel ziehen."

er mit der Abfassung der Klosterchronik und einiger Heiligenleben ausgefüllt hat. Doch wird diese Periode seiner klösterlichen Abgeschlossenheit keine 12 Jahre betragen haben, wie Zurbonsen will.[1]) Noch vor seiner Ankunft am Baseler Konzil tritt Zoestius wieder an die Öffentlichkeit und zwar als Student an der Universität Köln. Die Matrikel der rheinischen Universität bringt im Jahre 1430 einen dominus Hermannus de Monasterio, ordinis Ciscerciensis, professus in campo S. Marie, Monasterii, theol., sodaß bei der ausführlichen Angabe des Namens und seines Klosters kein Zweifel mehr möglich ist, ob auch unser Zoestius hiermit gemeint sein kann.[2]) Überhaupt waren damals außer in Erfurt und Heidelberg gerade in Köln ziemlich viele Zisterzienser immatrikuliert, trotz der mehr realen Richtung dieses Ordens. Gerade dieser Aufenthalt auf der Universität wird als ein bedeutender Wendepunkt in Hermanns Leben angesehen werden müssen, weil daraus ersichtlich ist, wie der Wissenstrieb unseren Autor aus stiller Klosterzelle wieder — vielleicht auch zum ersten Male, da das Prager Studium nicht sicher verbürgt ist, — an die Alma Mater rief, um sein Studium zu vertiefen und zu vervollständigen, wozu ihm das Kloster auch von der Bedeutung eines Marienfeld doch nicht die Möglichkeit bieten konnte. Vielleicht hat auch der um die Förderung der Wissenschaften im Kloster Marienfeld so hochverdiente Abt Hermann von Warendorf den Anstoß dazu gegeben. Hier in Köln wird Hermann das eigentliche Fundament gelegt haben für sein späteres Wirken am Baseler Konzil, zumal wenn man bedenkt, daß außer den führenden Universitäten Paris, Oxford, Prag auch Köln mächtig in die allgemeine Bewegung zur Abhaltung eines Generalkonzils eingriff und die Professoren öffentlich in den Vorlesungen diese drängenden Fragen erörterten. Weithin reichte damals schon die Bedeutung und der Einfluß der rheinischen Universität. Mit allem Nachdruck forderte sie ein allgemeines Konzil, besonders als Paris unter dem Einflusse des Hofes die Idee einer allgemeinen Kirchenversammlung aufzugeben

[1]) Etwa ein Dutzend Jahre bis zu seinem Auftreten am Konzil zu Basel ist es, während deren uns Hermann gänzlich verborgen bleibt. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 18, S. 152.

[2]) Keussen, Kölner Universitätsmatrikel, Bd. I, S. 251.

schien, um von den drei erörterten Möglichkeiten zur Beseitigung des Schismas nunmehr den Weg der Cession vorzuziehen. So schickte die Universität Köln am 5. Juli 1394 ein Schreiben an die Magistri zu Paris, worin Köln den von Paris eingeschlagenen Kurs ablehnte und nachdrücklich für ein Konzil eintrat.[1]) Und wirklich hatte sie wenigstens den Erfolg, daß sich ihr auch Oxford und Wien gegen Paris anschlossen. In Wien war es vor allem Heinrich von Langenstein, der mit Konrad von Gelnhausen den Konzilsgedanken systematisch zur konziliaren Theorie entwickelte. Zum Konzil zu Pisa sandte die Kölner Universität keine besonderen Vertreter, da sich unter den Gesandten der Kölner Kirche bedeutende Männer auch der Universität befanden.[2]) Als dann später um die Frage nach der Gültigkeit des Pisaner Konzils an den Universitäten lebhaft gestritten wurde, machte wieder die rheinische Hochschule ihren ganzen Einfluß für die Anerkennung des Konzils geltend und erteilte dem die Universität um Rat fragenden Erzbischof einen diesbezüglichen Bescheid. Im gleichen Sinne waren die Gesandten der Universität auf dem Konzil zu Konstanz tätig, wo damals Theodorich von Münster, unseres Zoestius Landsmann, vor der Versammlung der Väter seine Vorträge hielt und mit in den Untersuchungsausschuß über die Lehre des Hus gewählt wurde.[3]) Und endlich waren auch auf dem Baseler Konzil eigene Vertreter der rheinischen Universität anwesend. Wenn auch Zoestius damals noch nicht in Köln studierte, so sind die abschweifenden Ausführungen doch wichtig für die Stellung, die die rheinische Hochschule während des Schismas einnahm, zeigen sie uns doch zur Genüge, daß neben den älteren Universitäten auch Köln für die Abhaltung eines allgemeinen Konzils mit gründlicher Reform sich ein großes Verdienst erworben hat. Und als nach dem mißlungenen Versuche in Konstanz, eine durchgreifende Umgestaltung der traurigen Zustände im Leben der Kirche herbeizuführen,

[1]) Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im abendländ. Schisma, S. 133.

[2]) ebenda S. 336. Über die konziliare Gesinnung der Kölner Universität vgl. auch Breßler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil, S. 21 ff.

[3]) Bianco, Die alte Universität Köln.

namentlich unter den Deutschen eine wachsende Mißstimmung gegen die Curie sich geltend machte, als der Ruf nach Reform lauter denn je durch die Lande scholl und die Universitäten diese Frage von neuem zu erörtern begannen, da erschien unser Zoestius plötzlich an der Universität, um sich als Student anzumelden. Wie mag sich da sein Blickfeld erweitert haben! Aus der Stille des Klosters plötzlich auf den Markt des öffentlichen Lebens gestellt, wurde er mit einem Schlage ergriffen von der allgemeinen Bewegung, die umso stärker auf ihn einwirken mußte, weil er selbst schon in der Abgeschiedenheit seines Klosters gerade diesen Fragen ein lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte. Dort wird Hermann dann auch einen Einblick in die reiche Traktatenliteratur[1]), die sich doch letzten Endes fast ausschließlich um diese alle Welt bewegenden Fragen drehte, gewonnen haben. Inwieweit dies tatsächlich bei ihm zutrifft, erhellt aus der Tatsache, daß Zoestius im Gegensatze zu seiner früheren weniger bedeutenden literarischen Tätigkeit nach diesem kurzen Universitätsstudium am Baseler Konzil eine nie geahnte Schaffenskraft und Produktivität offenbart. Doch nicht lange sollte es unserm Autor vergönnt sein, an dieser Bildungsstätte seinen Studien nachzugehen. Kurz nach der Eröffnung des dritten großen Reformkonzils finden wir ihn in Basel wieder. Ob er diese Entsendung dem Abte des Mutterklosters Cisterz verdankt, oder ob sein von ihm selbst verfaßtes und in einer Phaselexis ausdrücklich erwähntes tractatulum exhortatorium[2]) zur Kalenderreform den Anstoß dazu gegeben hat, läßt sich nicht mehr bestimmt nachweisen. War das letztere der Fall, so müßte Hermann noch 1432 sich auf der Kölner Universität aufgehalten und dort bereits zu diesen Fragen Stellung genommen haben, was auch wohl anzunehmen ist.[3]) Aber wenn Zurbonsen hervorhebt:

[1]) Für seine astronomisch-kalendarischen Werke z. B. weist er selbst auf seine Vorbilder Roger Bako, Johannes de Lineriis, Reinherus, Johannes de Muris, Firminus de Bellawalle, Lincolnensis: = Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln und Pierre Ailli hin, mit deren Abhandlungen er also wohl vertraut war, vgl. Phaselexis Kap. 5.

[2]) Cod. 18470 München, Kap. 5.

[3]) Es ist sehr unwahrscheinlich, daß Zoestius gleich zu Beginn des Konzils nach Basel kam, da die meisten Gesandten der Fürsten,

„Selten genug waren astronomische Kenntnisse, wie sie Hermann entwickelte", so ist das doch nur in gewissem Umfange anzuerkennen. Denn so bedeutend sind auch seine Kenntnisse in der Mathematik und Astronomie nicht anzuschlagen, reicht er doch in dieser Beziehung an einen Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues keineswegs heran, deren Werke er für seine kalendarischen Schriften wiederholt benutzt hat.[1]) Vielmehr scheint ganz allgemein sein Aufenthalt auf der Universität gerade für seine Entsendung an das Konzil eine große Rolle gespielt zu haben. Denn es ist doch selbstverständlich, daß nur ein solcher Mann für diesen ehrenvollen Auftrag in Frage kam, der wie Zoestius durch das Universitätsstudium geschult, in den am Konzile zur Debatte stehenden Fragen bewandert war, und da wird der doch im allgemeinen real eingestellte Orden keine allzugroße Auswahl gehabt haben. Auch der gute Ruf seines Klosters Marienfeld mit seinem damals für die Wissenschaften weithin berühmten Abte Hermann mögen für die Entsendung des Zoestius von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein.

Hier am Konzil entfaltet dann Hermann einen staunenswerten Fleiß und eine starke Produktivität. Ein Traktat folgt dem anderen, kirchenpolitische Schriften wechseln ab mit astronomisch-mathematischen Arbeiten, nur zuweilen unterbrochen durch hierographische Abhandlungen. Welche Stellung er eigentlich auf der großen Kirchenversammlung eingenommen hat, ist unbestimmt. Ein allzu großer Einfluß auf den Fortgang des Konzils aber darf ihm nicht zugeschrieben werden. Die Konzilsakten berichten über ihn, soweit ersichtlich, nur an zwei Stellen,[2]) beide Male in der Frage der Kalenderverbesserung. Die erste Erwähnung

Städte und Universitäten erst 1433 eintrafen, nachdem Caesarini lange vergebens um Beschickung des Konzils gebeten hatte. Voigt, Eneas Sylvius, Bd. I, S. 67.

[1]) Erst als Nikolaus v. Cues am 7. 3. 1437 vom Papste Eugen abberufen wurde, gewann Zoestius an Bedeutung. Wattenbach, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1884, S. 93.

[2]) Es ist eigenartig, weshalb der Name unseres Verfassers so selten in den Konzilsakten erscheint, während doch Standesgenossen vom gleichen Rang wiederholt genannt werden, wie die fratres: Johannes, Petrus und Martinus von Melk, die auch nur einfache Benediktinermönche waren. Noch auffälliger ist folgendes: Quo ad supplicationem domini episcopi Monasteriensis, petentis fundari missam perpetuam in monasterio de Campo S. Marie ordinis

fällt in das Jahr 1434. Es heißt dort:[1]) Die veneris XVIII. iunii 1434 in congregatione generali fuerunt incorporati u. a. Hermannus de Monasterio Campi Sancte Marie Cisterciensis ordinis. Zu dieser Versammlung wird Zoestius nur deshalb hinzugezogen worden sein, weil in derselben eine cedula zur Verlesung kommt, die man mit Zurbonsen[2]) und Wattenbach[3]) als das im Jahre 1432 von unserem Autor abgefaßte tractatulum exhortatorium ansehen darf. Der Bericht besagt: Lecta fuit cedula concernens calendarium reformandum; placuit, quod huiusmodi negotium committatur et commissum extitit reverendissimo domino cardinali Bononiensi, qui vocatis secum peritis in astronomia provideat circa huiusmodi materiam. Diese unsere Vermutung von der Identität der hier genannten cedula mit dem von Hermann selbst erwähnten tractatulum exhortatorium gewinnt umso mehr Wahrscheinlichkeit, da auch der Auszug aus seinen kirchenpolitischen Schriften einfach als cedula bezeichnet wird.[4]) Aber selbst in der Frage der Kalenderverbesserung, wo er zwar nach dem Berichte des Johannes von Segovia[5]) eingreift, mußte ihn ein Mann von der Bedeutung des Nikolaus von Cues doch in den Hintergrund drücken. Zudem war ja unser Zoestius nur ein einfacher Mönch ohne jeden akademischen Grad und mußte schon deshalb den Vorrang anderen überlassen. Und gerade dieser Umstand mag es gewesen sein, der ihn zur Abfassung seiner Tendenzschriften zwang, da er nur auf diese Weise seine Meinung geltend machen und durch das geschriebene Wort einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausüben konnte. Nur so konnte er seine Absicht verwirklichen, die Konzilsväter in seinem Sinne zur Schaffung einer durchgreifenden

Cisterciensis diocesis Monasteriensis . . . War Zoestius der Vertreter des Klosters Marienfeld, warum brachte er dann nicht selbst diese Bitte vor? Concilium Basiliense Bd. III, S. 378.

[1]) Haller, Bd. III, S. 125.

[2]) Westd. Zeitschr. S. 157. — [3]) a. a. O. S. 93 ff.

[4]) Diese beiden cedulae sind diejenigen Abhandlungen des Zoestius, von denen wir wissen, daß sie vor den versammelten Vätern am Konzile zur Verlesung gekommen sind. Überhaupt war es damals Brauch, kleinere Abhandlungen, die bestimmt waren, den Väter vorgelegt zu werden, als cedulae zu bezeichnen. Vgl. für das Baseler Konzil Mansi Bd. 27 und 28.

[5]) Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 158.

Reform der Kirche zu bewegen. Neben dieser seiner schriftstellerischen Tätigkeit scheint er seine uns von Münster her bekannte Stellung als Beichtvater auch am Konzile wieder aufgenommen zu haben. Dafür spricht schon sein in Basel verfaßtes Konfessionale,[1]) von dem wir nur wissen, daß es den Griechen gewidmet war, das aber selbst bis heute verschollen geblieben ist. Ausdrücklich aber ist das aus folgendem zu entnehmen. Im Jahre 1441 erkrankte der am Konzil zu Basel anwesende Gottfried Bley von Dorsten, Kanoniker der Kirche St. Georg zu Köln, so schwer, daß er sich veranlaßt sah, vor dem Notar Niclas Baldewin aus seiner Vaterstadt Dorsten am 22. Dezember 1441 sein Testament zu machen. Und als dann nach dem tatsächlich erfolgten Ableben des Klerikers im folgenden Jahre sein Testament eröffnet wurde, war darin zu lesen: Fratri Hermanno Cistercienser Ordens Geistlichen und des Conciliy zu Basell Poenitentiarius 1 Goldgulden.[2]) Da auch Zoestius in dieser letztwilligen Verfügung eigens bedacht wird, so mag es sich dabei wahrscheinlich um einen Studienfreund von der Kölner-Universität handeln, was ja auch aus der Stellung des Verstorbenen als Kleriker an der Georgskirche in Köln durchaus verständlich ist. Aus dieser Angabe ist zu entnehmen, daß der Marienfelder am Konzile nicht nur als Gelehrter gewirkt, sondern auch seelsorgliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Ungefähr 12 Jahre muß Zoestius am Konzile geweilt haben. Er sah die Fortschritte der radikalen Opposition, seiner Partei, die er durch seine beiden kirchenpolitischen Werke noch zu fördern bestrebt war, erlebte die Ausdehnung des Stimmrechtes auch auf die niederen Kleriker, wofür er so leidenschaftlich gestritten, durfte damit in Zukunft seine Meinung mündlich vor der Versammlung vortragen, konnte auch persönlich teilnehmen an der Absetzung des Papstes Eugen[3]) und der Wahl des Herzogs Amadeus

[1]) Es liegt die Vermutung nahe, daß der Verfasser sich hierbei an die Abhandlung „Modus confitendi“ des Andreas von Escobar angeschlossen hat, die im Jahre 1429 entstanden ist.

[2]) Zeitschr. f. G. u. A. Bd. 24, S. 167. Es ist wohl sicher, daß mit der Bezeichnung frater Hermannus der Marienfelder gemeint ist.

[3]) Bei dieser Abstimmung gab die große Zahl der inferiores, zu denen auch Zoestius gehörte, den Ausschlag. Raumer, Histor. Taschenbuch, Bd. 10, S. 151.

von Savoyen als Felix V, dem er sehr ergeben war, wie seine Inschrift für die von Felix gestiftete Glocke zu Basel beweist.[1]) Daß er diesem unfähigen Gegenpapste eine solche Verehrung entgegenbringen konnte, — qui germinat ut terebinthus — findet in der Leidenschaftlichkeit seiner Kampfesweise wohl eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Dieses Gedicht Hermanns, das zugleich seine letzte eigene Erwähnung bedeutet, bezeugt also seine Anwesenheit in Basel noch für das Jahr 1442. Damit stimmt ja auch das vorhin erwähnte Testament des Kölner Klerikers überein. Und wenn man seine ganze Einstellung betrachtet und den Eifer, mit dem er für seine Sache stritt, so darf man vermuten, daß er erst Anfang des Jahres 1443 seinen langjährigen Wirkungskreis verließ, ja man kann ruhig sagen, verlassen mußte, da Basel den Gesandten keine hinreichende Sicherheit mehr verbürgen[2]) und er für seine Partei auf Erfolg nicht mehr rechnen konnte.

Daß er nun nicht nach Marienfeld, sondern zu den Nonnen von Aegidii zurückgekehrt sei, wie Zurbonsen mit Berufung auf die Stelle: tandem concilio dissoluto ad civitatem Monasteriensem reversus est[3]), behauptet, scheint mir doch höchst zweifelhaft. Denn zunächst einmal war es doch seine Pflicht und Schuldigkeit, seinem Kloster, dessen Vertreter er gewesen, und dem er doch noch immer unterstand, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, so daß er nicht sofort unter Umgehung seines Mutterklosters die alte Stellung als Seelsorger wieder aufgenommen haben kann. Ferner war es damals üblich, als Heimatsort die nächste Stadt anzugeben, wie das auch bei den Matrikeln der Universitäten durchweg Brauch war, und auch heute noch oft angewandt wird. Deshalb kann unter der

---

[1]) Das Gedicht ist erhalten in Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 135, abgedruckt von Zurbonsen in Warend. Programm 1884. Wenn Zurbonsen nach Anführung dieses Epigramms sagt: „Eine Stelle war leider unleserlich", so wird er damit den Schlußsatz gemeint haben, der folgendes Chronostichon enthält: M cum C quater X. tot: post ./. iungito duplex = 1442.

[2]) Das königliche Geleit für das Baseler Konzil hat Friedrich der III. aber erst im Jahre 1447 aufgehoben.

[3]) Westdeutsche Zeitschr. Bd. 18, S. 173. Daselbe bei Löffler in „Unsere Heimat", 2. Jahrg. Nr. 8.

civitas Monasteriensis ebensogut Marienfeld gemeint sein. Und endlich wird Zoestius im Kloster Aegidii bei seiner 13jährigen Abwesenheit längst einen Nachfolger erhalten haben; vielleicht hat auch die Behauptung Drivers, daß Zoestius im Kloster Aegidii gestorben sei,[1]) Zurbonsen in seiner Auffaßung bestärkt. Ueber den Lebensabend unseres Autors sind wir weniger gut unterrichtet. Möglicherweise hat er im heimischen Kloster in stiller Zurückgezogenheit seine letzten Tage verbracht. Ganz anders dagegen müßte der Abschluß seines Lebens gezeichnet werden, würde es den Tatsachen entsprechen, daß er abermals die Ruhe seines Klosters mit der Alma Mater zu Köln vertauscht hätte. Die Matrikel der rheinischen Universität meldet nämlich unter dem 21. Juni 1445 die Ankunft eines Hermannus de Monasterio, clericus Monasteriensis.[2]) Kann dieser Hermann von Münster mit unserem Zoestius identisch sein? Ich bin geneigt, diese Frage zu bejahen. Zwar ist hier die Bezeichnung nicht so genau wie bei seiner ersten Immatrikulation im Jahre 1430, weil nur die Diözese verzeichnet ist, das Kloster aber überhaupt nicht genannt wird. Aber die Tatsache, daß Zoestius auch das erste Mal sich unter dem Namen Hermannus de Monasterio einschreiben ließ, und daß alle anderen neben ihm Verzeichneten auch nur ganz allgemein durch Angabe der Diözese kenntlich gemacht sind, spricht doch offenbar für die Identität mit unserem Autor. Ferner war eine so ausführliche Bezeichnung deshalb nicht mehr nötig, weil er schon 1430 an derselben Universität immatrikuliert war. Ist dieses aber der Fall, so haben wir darin ein eigenartiges Beispiel eines von Liebe und Eifer für die Wissenschaft beseelten Mannes, zumal wenn man bedenkt, daß er damals sicher über 60 Jahre zählen mochte. Von seinem Standpunkt aus betrachtet, wäre ein solcher Schritt durchaus verständlich. Denn berücksichtigt man, daß die Einberufung des Baseler Konzils ihm eine längere Studienzeit unmöglich machte und ihn fast 12 Jahre in der Konzilstadt festhielt, so konnte der Plan in ihm reifen, das je

[1]) Necrologium von Marienfeld. In Denkmäler alter Sprache und Kunst, Bd. II.

[2]) Keussen, Kölner Universitätsmatrikel Bd. I, S. 367.

unterbrochene Studium fortzusetzen.[1]) Doch der treibende Grund ist anderswo zu suchen. Gerade das Baseler Konzil hatte den Gesichtskreis des Zoestius bedeutend erweitert und ihm zu neuem Forschen den kräftigsten Anstoß gegeben. Es ist doch zu natürlich, daß Hermann sich mit seinen in den Konzilstraktaten niedergelegten Lehren und Anschauungen, für die er doch letzten Endes vergeblich gerungen hatte, auch nach Beendigung des Konzils noch weiter beschäftigt hat. Aus diesem Grunde halte ich es auch für verfehlt, wenn man seine literarische Tätigkeit mit dem Ende des Konzils als abgeschlossen betrachtet und nur die in dem Pariser, Wolfenbüttler und Detmolder Verzeichnis selbst aufgeführten Schriften geltend lassen will. Sehr wahrscheinlich fällt in diese Zeit die Abfassung seiner Werke De schismate und De neutralitate. Aber mitten in der Arbeit wird er noch im Jahre 1445 gestorben sein. Auch über den Sterbeort herrscht keine Einstimmigkeit. Während Driver ihn im Aegidiikloster sterben läßt, führt ihn ein in der Staatsbibliothek zu Berlin befindliches Marienfelder Verzeichnis[2]) unter den seit 1429 im Kloster gestorbenen auf. Merkwürdig aber bleibt es, daß das Necrologium von Marienfeld seinen Tod überhaupt nicht erwähnt, was doch bestimmt der Fall sein würde, wenn er in Marienfeld, aber auch dann, wenn er im Aegidiikloster als ein vom Mutterkloster dort angestellter Beichtvater seine Tage beschlossen hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß Zoestius noch 1445 seinen Studien in Köln oblag, wo dann der Tod dem rastlos tätigen Mönche die Exmatrikel in die Hand drückte, um ihm vielleicht am Rheine eine letzte Ruhestätte zu bereiten.

---

[1]) Auch der Tod seines großen Gönners und Abtes Hermann von Warendorf im Jahre 1443 konnte keine nachteiligen Folgen für unseren Zoestius haben, da auch der Nachfolger, Abt Arnold (1443—1477), ein Freund und Förderer gelehrter Bildung war. Unter seiner Regierung zeichnete sich Bruno Folben aus Osnabrück durch besondere Gelehrsamkeit aus, der auch mehrere Pergamentabschriften verfertigte. Necrologium, Marienfeldense in Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst, Bd. II.

[2]) Cod. theol. fol. 169. V. Rose, Handschriftenverzeichnis der Staatsbibliothek Berlin Nr. 382.

II. Übersicht über seine Werke

Über den Umfang der Schriften des Zoestius bemerkt Zurbonsen: „Der Schriften Hermanns sind im ganzen siebzehn".[1]) Dasselbe wiederholte noch jüngst Löffler.[2]) Und doch ist diese Frage nach der Zahl der Werke nicht so leicht zu beantworten, da die vorhandenen Verzeichnisse sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können. So vermissen wir in des Verfassers eigenem Berichte folgende Traktate: De schismate, De neutralitate, De arguentibus et impugnantibus religiosus, die cedula pro voto suo und endlich seine sechs kleinen Gedichte. Ferner lehrt ein Vergleich des Wolfenbüttler[3]) und Detmolder[4]) Verzeichnisses, daß das letztere zwei Werke mehr aufweist als das erstere. Das findet seine Erklärung darin, daß jenes später abgefaßt ist und deshalb die inzwischen veröffentlichten Traktate mit berücksichtigt hat. Und ebenso würde eine gegen Ende seines Lebens abgefaßte Bestandsaufnahme seiner Schriften wieder bedeutend reichhaltiger ausgefallen sein und dürfte wohl am ehesten den Anspruch auf Vollständigkeit geltend machen. Die Festlegung auf die Zahl 17 aber setzt voraus, daß Zoestius nach diesem während des Konzils aufgestelltem Verzeichnisse seine literarische Tätigkeit eingestellt habe. Das ist aber kaum zu glauben; viel wahrscheinlicher ist es, daß er auch nach Beendigung des eigentlichen Konzils noch mutig für seine Überzeugung mit Wort und Schrift gekämpft hat, erst recht dann, wenn sein nachmaliger Aufenthalt auf der Universität Köln den Tatsachen entspricht. Es liegt demnach gar kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß Zoestius, wie Trithemius[5]) und nach ihm Witte,[6]) Hartzheim,[7]) Eysengrein,[8]) Gesner,[9]) und Driver[10]) berichten, noch die Werke De schismate und De neutralitate verfaßt habe. Aber eben weil sein eigenes Verzeichnis diese Abhandlungen

[1]) Westd. Zeitschr. 18, S. 152,
[2]) Münst. Anzeiger, Beil. „Unsere Heimat", 2. Jg. Nr. 8.
[3]) Cod. Gud. Lat. 206, 1. [4]) Mscr. 72, Ou.
[5]) Catalogus scriptorum ecclesiasticorum S. 141 b.
[6]) Historia Westphaliae S. 835.
[7]) Bibliotheca Coloniensis S. 139.
[8]) Catalogus testium veritatis S. 165.
[9]) Bibliotheca miwersalis S. 314.
[10]) Bibliotheca Monasteriensis S. 134.

nicht mehr nennt, müssen sie in der Zeit des ausgehenden Konzils oder noch später entstanden sein. Rechnet man auch diese Traktate hinzu, so ergibt sich eine Gesamtzahl von mehr als 20 Schriften.

Von diesen Werken aber ist ungefähr die Hälfte bis heute verschollen geblieben. Trithemius † 1516 kannte nur vier, die beiden kirchenpolitischen, über das Schisma und über die Neutralität. Auch seine Nachfolger, wie Witte † 1520, Eysengrein † 1578, Gesner † 1761, und Hartzheim † 1763 gehen nicht darüber hinaus, begnügen sich überhaupt damit, den Trithemius fast wörtlich auszuschreiben. Eigentümlich ist also, daß alle diese Quellen Hermanns Traktate über die Kalenderverbesserung nicht kennen. Erst Montfaucon[1]) berichtet dann von weiteren Arbeiten unseres Autors und nennt De fermento et azymo, de emendatione Calendarii, de laude S. Benedicti und Contra impugnantes religiosos. Doch weiß er diese Schriften nicht so recht unterzubringen, und aus dem einen Verfasser werden nach ihm die drei: Hermann der Zisterzienser, Hermann von Münster und Hermann von Soest. Kleinsorgen[2]) geht einen Schritt weiter. Unter Berufung auf Trithemius für die von ihm genannten Werke spricht er zuerst die Vermutung aus, daß Hermann wohl der Verfasser der münsterschen Bistumschronik sein könne und erwähnt dann das für die Griechen ausgearbeitete Konfessionale. Hinsichtlich der Kalenderverbesserung sagt er zwar, daß der Marienfelder deshalb an das Konzil berufen sei, nennt aber den Traktat nicht. Driver[3]) endlich, der den Kleinsorgen als Quelle benutzt hat, was schon daraus erhellt, daß beide irrtümlich das Baseler Konzil mit dem Konstanzer verwechseln, nennt keine neuen Werke, es sei denn, daß er mit den Sermones die von Hermann selbst aufgeführten, aber bis heute verschollenen Sermones 25 de festis gemeint hat. Aber mit dieser von den in Frage kommenden Schriftstellern nach und nach erweiterten Angabe der Titel seiner Werke war nicht viel gewonnen, da über den Verbleib dieser Handschriften nichts gesagt wird. Nur Montfaucon führt

[1]) Bibliotheca bibliothecarum I. Bd. S. 612.
[2]) Kirchengeschichte von Westfalen Bd. II, S. 273.
[3]) Bibliotheca Monasteriensis S. 134.

die von ihm genannten Werke als in der Bibliothek zu Basel befindlich auf, was ja auch wirklich der Fall ist. Aber erst die umfassenden Arbeiten von Wattenbach[1]) und Zurbonsen[2]), die fast gleichzeitig erschienen, wurden für die Beurteilung unseres Autors und die Kenntnis seiner Werke grundlegend. Durch sie erst nahm die Person des Zoestius eine greifbarere Form an und fand sein Wirken die schon längst verdiente Würdigung. Zwar sind auch bis heute noch einige wichtige Werke verborgen geblieben. So empfinden wir recht schmerzlich den Verlust der beiden schon von Trithemius und seinen Nachfolgern aufgeführten Schriften De schismate und De neutralitate, die auch Zoestius selbst in seinen Verzeichnissen nicht erwähnt. Aber daraus schließen zu wollen, daß er sie nicht verfaßt habe, ist doch unbegründet, auch wenn für den Traktat De schismate Zurbonsen auf das gleichnamige Werk Dietrichs von Niem[3]) hinweist, mit dem es verwechselt sein könnte, weil sich zufällig eine Abschrift der Niemschen Arbeit in dem Baseler Codex de laude sancti Benedicti unseres Zoestius befindet. Ebenso wird auch der Traktat De neutralitate tatsächlich, wie Trithemius berichtet, von ihm damals verfaßt sein. Denn es lag doch sehr nahe, daß Hermann anknüpfend an die im Jahre 1438 in Frankfurt erklärte Neutralität der deutschen Fürsten, die im folgenden Jahre auf dem Mainzer Reichstage erneuert wurde, zu dieser Frage Stellung nahm, mag das nun schon am Ende des Konzils noch in Basel oder auf der Kölner Universität geschehen sein. In des Verfassers eigenen Verzeichnissen seiner Schriften werden wir diese Werke schon deshalb nicht erwarten dürfen, weil diese Zusammenstellung noch während des Konzils, also vor der vermutlichen Abfassungszeit der Traktate erfolgt ist. Noch bedauerlicher ist der Verlust seiner Schrift De Caesarea maiestate[4]), dessen Existenz der Verfasser selbst durch seine

[1]) Sitzungsberichte a. a. O. S. 93 ff.

[2]) In demselben Jahre 1884 erschien Zurbonsens Aufsatz über Hermann Zoestius und seine historisch-politischen Schriften im Warendorfer Programm.

[3]) De schismate 3 libri.

[4]) Nach den übereinstimmenden Angaben des Wolfenbüttler und Detmolder Verzeichnisses ist es ein Werk von 4 Kapiteln. Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 136 und Mscr. 72 Ou.

Aufzeichnung bezeugt, ein Werk, das deshalb noch zu Basel entstanden sein muß. Die Kenntnis dieser Abhandlung würde für uns von besonderer Bedeutung sein, weil es eine notwendige Ergänzung zu seinem in den beiden wichtigsten kirchenpolitischen Schriften niedergelegten Anschauungen bilden wird. Hatte der Verfasser vor allem in De potestate genau die Grenzen abzustecken versucht zwischen dem allgemeinen Konzil und dem Papste, wobei er schon hier die Stellung des römischen Kaisers kurz gestreift hatte, so wird in dem noch verschollenen Werke besonders das Verhältnis von Kaiser und Papst, sowie die Stellung des Herrschers zum allgemeinen Konzil im Mittelpunkt der Betrachtung stehen[1]). Schon die Schrift De potestate enthält zahlreiche Belege dafür, daß Zoestins, begeistert von der Macht und dem Glanze mittelalterlich deutscher Kaiserhoheit ein guter Patriot und ein treuer Verfechter der Ansprüche des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gewesen ist. So betont er ausdrücklich das große Verdienst, das sich gerade die deutschen Kaiser des Mittelalters, vor allem in Zeiten des Schismas und religiöser Wirren erworben haben. Ja er wagt sogar zu behaupten, daß die Kirche sich nie aus eigener Kraft aus bedrängter Lage hat erretten können, sondern immer kaiserlicher Hilfe bedurfte, wobei er Karl den Großen und die Ottonen besonders hervorhebt. Dasselbe wird sich, so dürfen wir vermuten, in dem unbekannten Traktate wiederholen. Außerdem liegt die Vermutung sehr nahe, daß in diesem Werke des Zisterziensers eine Verwandtschaft, wenn nicht sogar eine Abhängigkeit mit Wilhelm von Occam, Marsilius von Padua und Lupold von Bebenburg in die Erscheinung treten wird, die ja im Streite mit dem Papste Johann XXII. schon die These aufstellten, daß dem römischen Kaiser weitgehende Rechte auch über die Kirche einzuräumen seien.

Will man die in dieser Übersicht erwähnten größeren und kleineren Arbeiten, mögen sie nun schon bekannt oder noch verschollen sein, als Eigentum unseres Verfassers gelten lassen, so dürfte folgendes Verzeichnis den gesamten Umfang seiner literarischen Tätigkeit erfassen.

[1]) Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 171. War er gegen das Papsttum, so war er mit dem Kaiser, dessen jeweilige Stellung zu dem ersteren noch immer den Ausgangspunkt der imperialen Machtverhältnisse darstellte.

1) die kirchlich-politischen Schriften.

De potestate ecclesiastica et papali.
De vocibus definitivis in conciliis generalibus.
De caesarea maiestate.
De schismate.
De neutralitate.
Cedula pro voto suo.

2) die kalendarischen Schriften.

Phaselexis sive de correctione paschalis erroris.
Calendarium hebraicum novum.
De fermento et azymo.
Compendium paschale.
Tractatulum exhortatorium.

3) die historischen Schriften.

Chronica quaedam.
Gesta Ottonis Monasteriensis episcopi magnanimi.

4) die kirchlich-theologischen Schriften.

Evangelium ex quatuor unum.
De laude sancti Benedicti.
Sermones 25 de festis.
Questio de sabbato sancto.[1])
Historia de sancto Hyeronimo.
Historia de sanctis Victorino et Floriano.
Modus novus translationis corporum sanctorum.
De arguentibus et impugnantibus religiosos.
Questio de oratione illiteratorum in latino.
Confessionale.
6 Gedichte.

III. Quellengeschichtliche Untersuchung der kirchlich-politischen Schriften.

Zurbonsen hebt hervor, daß des Marienfelders Ansichten keine wesentlich neuen Gedanken bringen. Er sagt: Man begegnet denselben mehr oder weniger auch in den Schriften der Stimmführer jener Zeit: Gersons, Pierre d' Aillis,

[1]) Der ausführliche Titel dieser Schrift: „Questio an sabbato sancto liceat cantari vesperas tempore interdicti" spricht mehr für juristisch-kanonischen Inhalt.

Aeneas Sylvios und Nikolaus von Cues.[1]) An diese von Zurbonsen nicht weiter verfolgte Frage anknüpfend, möchte ich im folgenden den Versuch machen zu zeigen, ob denn eine solche Beeinflussung unseres Verfassers noch erkennbar und inwieweit nun der Zisterzienser von ähnlichen Werken gleichgesinnter Vorgänger abhängig ist. In dieselbe Richtung wies auch folgende Erwägung. Gleich mit seinem Erscheinen am Konzil zu Basel entwickelt unser Autor, dessen Name doch bis dahin kaum über den Bannkreis seines heimischen Klosters bekannt geworden war, eine solch staunenswerte literarische Produktivität, daß man unwillkürlich die Frage erheben muß, kann Zoestius während seines Aufenthaltes am Konzil, mit dessen Aufgaben er sich außerdem noch zu befaßen hatte, alle diese Werke geschrieben haben? Daran schließt sich gleich ein weiteres Bedenken. Ist er wirklich als Schöpfer der in Frage kommenden Traktate anzusehen, wie ja meistens die Unterschriften mit seinen charakteristischen Sprüchen beweisen, sind es dann wertvolle und originelle Erzeugnisse seines Geistes, oder haben sie wie auch die hierographischen Arbeiten nur den Wert von Kompilationen? Um diese Frage beantworten zu können, gehe ich die beiden wichtigsten kirchenpolitischen Traktate, auf die ich mich bei meiner Abhandlung beschränken möchte, der Reihe nach durch, behandle im ersten Teile die Schrift De potestate ecclesiastica et papali,[2]) dessen Prolog uns zunächst beschäftigen soll.

A. De potestate ecclesiastica et papali.

1) Der Prolog und Kapitel 1—4.

Wie jede Einleitung eines Werkes, so hat auch dieser Prolog den Zweck, Methoden und Absichten des Verfassers zum Ausdruck zu bringen. Wenn er auch gleichsam als Thema den Satz vorausschickt, der sein politisches Glaubensbekenntnis enthält: „Sacra generalia concilia legittime congregata ipsam sanctam catholicam ecclesiam veraciter repräsentant", so liegt es doch nicht in seiner Absicht, Lehren aufzustellen, Que determinationi sancte matris

[1]) Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 163.

[2]) Hinsichtlich des Textes dieser Abhandlung, die in verschiedenen Handschriften erhalten ist, habe ich mich an Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 1/83 angeschlossen.

ecclesie sunt contraria.[1]) Er ist und bleibt ein treuer Anhänger der Kirche, deren Lob zu singen, er nicht genug tun kann. Aber gerade diese Liebe zwingt ihn, nach Kräften für das Wohl der Kirche einzutreten, deren Schädigung und drohenden Niedergang er voll tiefer Betrübnis als sein eigenes Leid mitempfindet. Hoc quidem cor meum ledit, animum meum sauciat et ad scribendum me compellit.[2]) Neue Wege zu gehen, liegt dem Verfasser völlig fern, sein Werk ist lediglich ein Versuch, mittels eines reichhaltigen Stellenmaterial aus Bibel und Väterschriften die teilweise entstellte Lehre der Kirche wieder in alter Reinheit erstrahlen zu lassen. Que in catholicis scripturis reperi simul et autenticis nec iura allegare attemptabo ubi sacra dicta in divinis libris invenire queo magis de fonte quam de rivulis haurire cupiens.[3]) Man könnte den gesamten Traktat als einen großen induktiven Beweis betrachten, dessen zahlreiche Prämissen in Form von mannigfachen Bibelzitaten und Väterspüchen zu dem allgemein gültigen Schlusse führen sollen, daß das Generalkonzil die gesamte katholische Kirche darstellt, woraus sich dann auch die Beantwortung der Frage nach der Zuständigkeit des Papstes und Kaisers von selbst ergibt. Von seinem Stil berichtet er, daß er nach dem Beispiele Christi seine Ansicht ungekünstelt und ohne jede Phrase vortragen werde, damit nicht die Macht des Wortes einen Augenblicks erfolg erringe, der Inhalt dafür aber zu kurz komme. Poetarum flosculos et colores rethorum minime curabo. Non in sermone est regnum dei sed in virtute. Deshalb läßt er seine Person ganz in den Hintergrund treten, weshalb auch aus seinen Werken wichtige Angaben über den Werdegang unseres Verfassers nicht gewonnen werden können, sagt er doch selbst: et ideo ambulare sprevi in magnis

[1]) Er beginnt seine Ausführung mit folgendem Gebete: Oro te igitur corde supplici, cervice flexa, ne scribendo deviam, sed ut recto calle pergam. Tu mentem purga et insuffla, tibi gratia.

[2]) Theoderich de Vrie in seiner Epistola an Kaiser Sigismund. Schisma, quod me molestat, te percutit, me vulnerat, te laedit, me aniat, contra te errores et mihi immittit dolores.

[3]) Nikolaus von Cues in seiner Concordantia: Omnia ex antiquis origenalibus non ex cuiusquam abbreviata collectione huc attracta sunt. Des Cusaners Werk hat Zoestius sicher bei seiner Arbeit herangezogen. Vgl. Zurbonsen, Westd. Zeitschr. 18, S. 163.

et mirabilibus super me, sed cum propheta humiliter sentire concupivi.[1]) Nach diesen den hauptsächlichsten Inhalt des Prologs wiedergebenden Worten gelangt er zur Ausführung des Werkes selbst, dem er folgende Einteilung in 15 Kapiteln vorausschickt:

1) De ecclesia.
2) Concilia generalia ecclesiam representant.
3) Ad quem pertinet ea couvocare.
4) De papae excellentia.
5) De cura papae.
6) De aetatibus ecclesiae.
7) De infantia eius et puritia.
8) De adolescencia et iuventute.
9) De virili aetate et senio.
10) De decrepita aetate et Ianguore.
11) Universales synodi sunt super papam et probatur per decreta ipsarum synodorum.
12) De probatione per doctorum attestationes.
13) Probatur per rationes.
14) Universales synodi tenentur papae legemdare.
15) Synodi veras indulgentias confere possunt.

Um das Ergebnis schon vorwegzunehmen, ist festzustellen, daß von diesen 15 Kapitel umfassenden Werke die Abschnitte 4—10 sofort zu streichen sind, da Zoestius hier eine fremde Vorlage restlos in seinen Traktat aufgenommen hat. Aber auch von dem verbleibenden Reste von 9 Kapiteln ist noch ein großer Teil bald wörtlich, bald nur inhaltlich den Schriften anderer Autoren entnommen. Diesen Nachweis aber möchte ich erst an der Stelle erbringen, wo wir bei Besprechung des Werkes darauf stoßen. Im Anschluß an den Prolog gehe ich deshalb zunächst zu Kapitel 1—4. Gleich zu Beginn seines Traktates, der mit dem Lobe der einen wahren Kirche beginnt, könnte man versucht sein, eine Anlehnung des Marienfelders an die Schrift des Dietrich von Niem „Invectiva in diffugientem Joh. XXIII“ anzunehmen, wie eine Gegenüberstellung verdeutlichen soll.

[1]) Vgl. den Schluß seiner Phaselexis: Neque ambulavi in magnis neque in mirabilibus super me, sed humiliter sentiebam scribens stilo rudi et sermone rustico. Cod. 18470 München. Aus Psalm 130.

Dietrich von Niem:	Zoestius:
Alma mater catholica et apostolica ecclesia, unica et virgo sine ruga, sponsaque boni pastoris Jesu Christi illibata.	Beata mater ecclesia mater illibata et virgo sine ruga.

Doch da es sich hierbei um für die damalige Zeit häufig wiederkehrende Formeln und Redewendungen handelt, so ist aus dieser kurzen Stelle eine Abhängigkeit nicht zu erschließen,[1]) wenngleich damit die Möglichkeit nicht bestritten werden soll, daß Zoestius die Werke des ihm in seinen Anschauungen so verwandten Landsmannes benutzt, sicherlich aber gekannt hat. Im zweiten Kapitel gibt der Verfasser vor der Definition der Kirche die Einteilung derselben in die leidende, streitende und triumphierende Kirche, wobei er betont, daß seine weitere Abhandlung sich nur auf die ecclesia militans beziehen werde. Genau so verfährt Nikolaus von Cues[2]) in seiner Konkordanz, der nach derselben Einteilung die Ausführung mit ad militantem stilum vertens beginnt. Auch in der Anführung von Bibelstellen zeigt er häufig dieselbe Anordnung wie seine Vorgänger. So könnte er in der Zitierung der Stelle Augustins: Evangelio non crederem, nisi auctoritas ecclesiae me compelleret, ein Zitat, das er öfter und meistens in demselben Zusammenhange wie seine Vorläufer verwendet, Nikolaus von Clemanges, Pierre d' Ailli, oder noch wahrscheinlicher dem Andreas von Escobar gefolgt sein. Allen Synodisten gemeinsam sind dann vor allem die Bibelstellen, die für den Primat des Papstes angeführt zu werden pflegen, hier aber natürlich von allen in gleicher Weise ihre Auslegung im demokratischen Sinne gefunden haben,[3]) so daß Zoestius nur eines der ihm bekannten Werke aufzuschlagen brauchte, um die Stellen bei der Hand zu haben. Das 3. Kapitel trägt die Ueberschrift: Ad quem pertinet ea convocare? Dieser Titel mag dem

[1]) Ein kurzer Einblick in die Konzilstraktate lehrt, daß die damaligen Literaten über einen gemeinsamen festen Formelschatz verfügten, woraus also eine Abhängigkeit nicht gefolgert werden darf.

[2]) Den Einfluß der Konkordanz des Cusaners auf den Marienfelder werden wir noch häufig beobachten können.

[3]) Düx, Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cues, Bd. II, S. 280.

Andreas von Escobar entlehnt sein, der in seinem Gubernaculum verwandte Gedanken bringt, die er in einem Abschnitte: Quis habeat convocare concilia, zusammenfaßt. In diesem Kapitel behandelt Zoestius die so schwer wiegende Frage, wer ein Konzil einzuberufen habe. Zwar leugnet er nicht das Recht des Papstes, bekämpft aber dessen alleinige Zuständigkeit. Denn wie gefährlich, ja gerade zu verhängnisvoll würde es sein, die gesamte Kirche der Willkür eines Mannes auszuliefern. Hier wäre an eine Uebereinstimmung mit derselben gedanklichen Ausführung des Konrad von Gelnhausen[1]) in seiner Epistola concordiae zu denken; vielleicht liegt sogar eine wörtliche Anlehnung vor, wie die Parallele zeigen mag:

Konrad v. Gelnhausen:	Zoestius:
Nimis periculosum esset fidem nostram committere arbitrio unius hominis.	Periculosum foret causam fidei relinquere unius iudicio.

Denn, so fährt Zoestius fort, wenn der Papst absichtlich ein Konzil verhindert wollte, wenn er Häretiker, Simonist, ein Wüstling wäre, sollte dann die Kirche ratlos zusehen, wie der schlechte Hirt die ihm anvertrauten Seelen in die Irre führt? Dasselbe Bild finde ich bei Konrad von Ge nhausen und bei Thomas von Corsellis.[2])

Konrad v. Gelnhausen:	Thomas de Corsellis:	Zoestius:
Populi catervatim in infernum iam apertum ruunt.	quamvis animas catervatim secum ad inferos trahat.	Sub cuius cura animae ad inferos catervatim ruerent.

Da es sich hierbei nicht um ein Zitat handelt, so dürfte dies ein charakteristisches Beispiel dafür sein, wie die damaligen Autoren sich, wenn nicht wörtlich, so doch sicherlich gedanklich beeinflußt haben. Am nächsten liegt hier eine Anlehnung des Zoestius an Konrad von Gelnhausen vor, zumal wenn man bedenkt, daß die Epistola concordiae auch von Gerson, Ailli, Niem und Zabarella ausgebeutet und weitergeführt ist.[3]) Auch die folgende

[1]) Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des abendländischen Schismas S. 115 und 124.
[2]) Catalogus testium veritatis, S. 148.
[3]) Kneer, Entstehung der konziliaren Theorie S. 126

Stelle des hl. Basilius, die besagt, daß ein krankes Haupt alle anderen Glieder des menschlichen Körpers in Mitleidenschaft zieht, ist Gemeingut aller Konzilsanhänger und ist von unserem Autor der Konkordanz entlehnt. Zoestius streift dann das Recht des Kaisers, ein allgemeines Konzil zu eröffnen, wobei er ausführt, daß auch die weltlichen Herrscher sehr häufig Kirchenversammlungen berufen haben, so Constantin das große Nicaenum; von einer Gutheißung und Mitwirkung des Papstes Sylvester sei ihm nichts bekannt. Gerade diesen Gedanken an das Nicaenum und Papst Sylvester finden wir bei vielen Autoren damaliger Zeit immer und immer wieder betont. So bringt ihn Nikolaus von Cues mit der Bemerkung, daß alle 8 Konzilien bis auf Basilius ausschließlich von den Kaisern zustandegebracht seien, es hat ihn auch Franziskus Zabarella in seinem Werke: De schismate et concilio, und endlich auch Andreas von Escobar in seinem uns bekannten „Cubernaculum conciliorum". Ausdrücklich betont der letztere, daß in den ersten Zeiten der Kirche die Einberufung der Konzilien durch den Kaiser die Regel war. Auch Theoderich de Vrie, der überhaupt vieles mit unserem Zoestius gemeinsam hat, führt denselben Gedanken in seiner Epistola an Kaiser Sigismund aus. Beide Autoren gleichen sich auch in der Einstellung zum deutschen Kaiser, der nach ihrer Ansicht allein imstande ist, durch ein allgemeines Reformkonzil bessere Zeiten heraufzuführen, weshalb sie mit ihrem Lobe auf den Kaiser nicht kargen. So Theoderich de Vrie neben diesem Brief noch in mehreren kleinen Gedichten, die vielleicht dem Marienfelder bei seinem Lobeshymnus: „En Sigismundus imperat" vorgelegen haben.[1]) Aber die Kaiser, so fährt der Verfasser fort, haben nicht nur von jeher die Konzilien einberufen, sondern auch in jedem Schisma, jeder Häresie, kurz in jeder Notlage ihre Kraft für die Rettung der Kirche eingesetzt. Nur dem entschiedenen Eingreifen Karls des Großen und der mächtigen Ottonen ist es zu danken, daß die Kirche im Mittelalter alle Krisen und Erschütterungen glücklich überstanden hat, woraus sich natürlich ein Anrecht des Kaisers auf das Konzil von selbst ergibt. Singulariter est notandum, quod

[1]) Hardt, Magnum concilium Constanciense Bd. I, S. 10/15.

quando ecclesia fuit in scismate vel alio modo vacillavit semper erecta fuit per aliquos seculares et per carolum per ottones de saxonia et alios. Ecclesia enim collapsa vel vacillans nunquam suis viribus erecta est. In der Oratio des Vienner Theologen Nikolaus von Dinkelspuhel[1]) an Kaiser Sigismund vom Jahre 1422 findet sich derselbe Gedanke in fast wörtlicher Uebereinstimmung.

Nikolaus v. Dinkelspuhel:	Zoestius:
Ecclesia schismate collapsa sine principum auxilio nunquam erecta.	Ecclesia enim collapsa vel vacillans nunquam suis viribus erecta est.

Besonderen Wert legt der Verfasser auf die Tatsache, daß der Papst nur der Verwalter der Kirche an Christi Statt sei, der bei schlechter Amtsführung zur Rechenschaft gezogen, ja sogar abgesetzt werden kann, weshalb gerade dieser Vergleich in den beiden politischen Traktaten des öfteren wiederkehrt. Doch ist diese Bezeichnung des Papstes als villicus nicht von ihm geprägt, wie Zurbonsen anzunehmen scheint, sondern er hat auch dieses typische Bild in seinen beiden Hauptquellen „De aetatibus ecclesiae“ und „Gubernaculum conciliorum“ schon vorgefunden.

2) Kapitel 4—10 und der Traktat: De aetatibus ecclesiae.

Hatten wir im Prolog und den ersten vier Kapiteln lediglich gedankliche Übereinstimmungen mit den Schriften anderer Konzilsanhänger,[2]) so folgt nunmehr der große Einschub einer fremden Quelle, die er restlos und fast wortgetreu seinem Traktate einverleibt hat. Da unser Verfasser das sechste Kapitel seines Werkes betitelt: De aetatibus ecclesiae, so wurde man von selbst auf die gleichnamige Schrift geführt, die um 1350 von einem bis heute nicht ermittelten Verfasser zusammengestellt sein mag. Dieser unbekannte Autor suchte bei den überall hervortretenden Schäden im Leben der Kirche sich in die

[1]) Hardt, a. a. O. Bd. II S. 203; vgl. auch Mansi, Bd. 28, S. 516.

[2]) Erst durch den sicheren Nachweis von Hermanns Unselbständigkeit, der nun beginnt, gewinnen auch die früher dargelegten gedanklichen Berührungspunkte an Bedeutung.

große Vergangenheit zu retten, wo die Kirche, stark und mächtig nach außen, einig im Glauben und Lehre, rein und makellos in Sitte und Lebenswandel, voll Kraft als ein geschlossenes Ganzes dastand. In der Betrachtung dieser für ihn goldenen alten Zeit suchte und fand er Befriedigung und Trost in der so harten, ganz das ursprüngliche Ideal entstellenden Wirklichkeit. Aber er verfolgte mit seiner lebhaften Schilderung der früheren Verhältnisse auch einen praktischen Zweck, und darin offenbart sich der Charakter einer Tendenzschrift. Mit aller Leidenschaftlichkeit läuft er Sturm gegen den allmächtig gewordenen Primat des römischen Bischofs, der nach seiner Behauptung in der Urkirche nicht grundgelegt ist. Vielmehr sind es die Päpste selbst gewesen, die unter schlauer Ausnützung der politischen Lage sich allmählich diese überragende Stellung geschaffen haben, nach deren Befestigung sie nun eine wahre Tyrannenherrschaft begonnen haben. Das waren so recht die Gedankengänge, wie sie dem reformfreundlichen Zisterzienser zusagten, aus dessen Munde diese Ausführungen ja stammen könnten. Hatte auch er es sich doch zur Aufgabe gesetzt, den Nachweis zu erbringen, daß der Primat der römischen Kirche nicht von Christus eingesetzt, sondern auf einer bloßen Uebereinkunft beruhe, und daß die Auswirkungen dieses von Rom sich angemaßten herrischen Regimentes den allmählichen Untergang der Kirche heraufbeschwören müßten. Wie nahe lag es da, daß Zoestius dieses seinem Geiste so verwandte Werk übernahm und ausbeutete. Wäre das nun in der Weise geschehen, daß er diese Schrift als solche zitierte[1]) und als fremdes Gut kenntlich machte, so könnte ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Zu beachten ist ferner, daß wir es hier mit einem anonymen Traktate zu tun haben, weshalb die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß Zoestius durch die Übernahme der Abhandlung sich zu deren Verfasser hat stempeln wollen. Tatsächlich glaubt man ja auch für die Eingangsformel: Cogitanti mihi et cum animo meo saepe repetenti,

[1]) So hat er z. B. für die astronomisch-kalendarischen Schriften seine Abhängigkeit von Roger Bako, Robert Großeteste und namentlich Pierre d' Ailli selbst ausgesprochen, in dem er ausdrücklich auf ihre Werke hinweist. Cod. 18470 München, Phaselexis Kap. 7

zunächst unseren Zoestius vor sich zu haben, während doch mit der angeführten ersten Person der anonymus des Jahres 1350 gemeint ist. Das Werk De aetatibus eeclesiae umfaßt folgende 7 Kapitel:

1) De aetatibus ecclesiae,
2) De cura papae.
3) De aetatibus ecclesiae, infantia, pueritia, adolescentia iuventus, virilis aetas senilis aetas.
4) De infantia, et pueritia ecclesiae.
5) De pueritia ecclesiae.
6) De ecclesiae adolescentia et iuventute.
7) De ecclesiae virili aetate et senio.

Diese Kapiteleinteilung seiner Vorlage mußte sich unter dem Einflusse des Zoestius eine kleine Änderung gefallen lassen. Die vom Verfasser vielleicht bewußt gewählte Siebenzahl[1]) ändert er durch Zusammenfassung von 4 und 5 in 6 Kapitel um. Das mit

a) De aetatibus ecclesiae

bezeichnete erste Kapitel seiner Quelle übernimmt er unter dem Titel: De excellentia papae, was auch viel eher zu dem Inhalt passen will als die erste Überschrift. Denn abgesehen vom Anfange bilden der allmähliche Aufstieg der Päpste zur jetzigen Macht, der für sich allein reservierte Name papa, die Selbstüberhebung der römischen Bischöfe, gefördert durch kriecherische Unterwürfigkeit der Gläubigen, und die Stellung Christi, der Apostel und Väter hierzu den Inhalt, weshalb Zoestius nicht mit Unrecht diesen neuen Titel wählte. Gleichzeitig aber ist diese Änderung der Überschrift auch das Einzige, daß der Marienfelder als sein Eigentum buchen kann. Im übrigen hat er dieses Kapitel verbotenus ausgeschrieben, wie sofort der Anfang zeigen mag:[2])

---

[1]) Sicher analog den sieben Sakramenten, wie ja Andreas von Eskobar sein Werk den neun Engelchören entsprechend in neun partes gegliedert hat.

[2]) Es ist eigenartig, daß diese wortgetreue Übernahme des Traktates Zurbonsen entgangen ist, obwohl er doch selbst betont: Disposition und Ideengang des folgenden verweisen auf die anonyme Schrift De aetatibus ecclesia. Westd. Zeitschr. 18. Bd. S. 164.

De aetatibus ecclesiae:[1])	Zoestius:
Cogitanti mihi et cum animo meo saepe repetenti, priorem illum ecclesiae dei statum, et mirum pariter et indignum videri solet, quod unius ecclesiae statu varietates suscipiente, eo perventum sit ut ablata ab oculis veritate, nec antiqua religio, neque humanitatis ratio teneretur. Quamobrem perfectio veterum seculorum mutata est. Ait enim quidam Metrista dicens: Divitias peperit, quasi mater honorificata. Relligio quod ait sententia gregoriana. Dum disciplina cessat, regnatque simultas. Deficit ecclesiae veritas, peritque facultas.	Cogitanti mihi et cum animo meo saepe reputanti priorem illum ecclesiae dei statum et mirum pariter et indignum videri solet, quod unius ecclesiae status consuetudines varias suscipientis ventum est, ut ablata ab oculis veritate, neque antiqua religio neque humanitatis ratio teneretur. Quamobrem profecto seculorum veterum mutata felicitas est. Ait inde quidam Metrista dicens: Divitias peperit quasi mater honorificata. Religio quod ait sententia gregoriana. Proleque vastata mater nec prole beata. Dum disciplina cessat, regnatque simultas. Deficit ecclesiae virtus paritque facultas.

Eine weitere Gegenüberstellung und Vergleichung erübrigt sich vollständig, da der erste Blick die genaue Uebereinstimmung mit der Vorlage erkennen läßt. Ich begnüge mich deshalb damit, kurz den Inhalt der einzelnen Kapitel wiederzugeben und die geringen Abweichungen festzustellen, wodurch sich des Zoestius Text noch eben von seiner Vorlage abhebt. In diesem Kapitel nun führt die Quelle ungefähr folgendes aus:

Früher war das goldene Zeitalter mit seiner echten Religion, eine Zeit, in der Treue, Glaube, Ehrlichkeit, Einfachheit und Sittenreinheit noch in hohem Ansehen

[1]) gedruckt bei Goldast, Monarchia romani imperii Bd. I, S. 52 ff. und im Catalogus testium veritatis, dessen Text ich benutzt habe.

ſtanden.[1]) Seitdem aber die Könige und Fürſten begannen, Kirchen und Klöſter mit Vermögen auszuſtatten, da zeigte ſich die verderbenbringende Macht des Reichtums.[2]) Der Wert der Zeit ſank vom Golde bis zum Blei herab. Die Hirten vergaßen ihre Seelſorgspflichten und herrſchten grauſam wie Tyrannen.[3]) Das Vorbild des erſten Hirten Petrus war längſt in Vergeſſenheit geraten. Dann ſpringt der Verfaſſer unvermittelt auf den Titel papa des römiſchen Biſchofs über, der ihm nicht gebühre. Denn in der alten Zeit war dieſer Name allen Biſchöfen gemeinſam. Die Bezeichnung war einfach sacerdos. Zwar pries der hl. Bernhard den Vorzug des Papſtes vor den anderen Biſchöfen, verſagte ihm aber doch die Herrſchaft über ſie. Warum alſo fines alienos invaditis?, ſo ruft er warnend den Päpſten zu. Cur falcem vestram in messem alienam extenditis? Die rein diesſeits eingeſtellte Herrſchaft der Päpſte hat es ſoweit gebracht, daß ſie ihres alten, einfachen Zuſtandes vergeſſen haben. Mit Recht durfte ſich Papſt Gregor servus servorum dei nennen; heute dagegen bezeichnet dieſer Titel eine innere Unwahrhaftigkeit und müßten durch die Benennung dominus dominantium erſetzt werden.[4]) Ja die Päpſte gingen ſogar ſoweit, ſich göttliche Ehren erweiſen zu laſſen von ſolchen, die, um eine Gunſt von ihnen zu erlangen, ſie wie Götter anflehen.[5]) Doch nur einer iſt es, und damit ſchließt das Kapitel, dem ſolche Ehren zukommen, dem Schöpfer des Weltalls, dem ſich

---

[1]) Eine ſehr ähnliche Schilderung paradieſiſcher Zuſtände in der Zeit der alten Kirche bei Nikolaus von Clemanges De ruina ecclesiae Kap. I.

[2]) De ruina ecclesiae in Hardt Bd. I, S. 3.

[3]) Vgl. Theoderich de Vrie in ſeiner Epistola an Kaiſer Sigismund: Praelati nostri tyranni sunt, bonum proprium quaeritantes non gregem suorum. Hi non pastores sed mercennarii. Hardt I Bd. S. 72.

[4]) Als Parallele dazu Dietrich von Niem: Imo iam non est servus servorum dei, sed verius, si vellet, Johannes episcopus dominus dominorum. Ipse tamen Gregorius, qui primo sic scribit, vere sic potuit scribere, quia servus servorum erat. De modis uniendi, Hardt Bd. I, S. 135, vielleicht hat von Niem hierbei ebenfalls aus dem anonymen Werke geſchöpft.

[5]) Ähnlich Petrus von Ferrara um 1400: Papa in verbis se dicit servum servorum, de facto tamen se adorari permittit. Catalogus testium veritatis S. 1869.

kein Mensch zur Seite stellen kann, da sie, und damit wendet er sich wieder an die Päpste, doch nur Staub und Asche sind. Das sind Gedankengänge, wie wir sie von Zoestius selbst erwarten dürfen, weshalb unser Autor auch kaum an seiner Vorlage geändert hat. Die geringen Abweichungen finden ihre Erklärung durch die Tatsache, daß Zoestius seine Quellen ziemlich flüchtig ausgeschrieben haben muß, was sich durch zahlreiche Beispiele leicht beweisen läßt. So wird er in der angeführten Stelle das Wort perfectio als profecto gelesen haben, weshalb er sich dann allerdings gezwungen sieht, nach Ausscheidung des vorhandenen Subjekts mit dem Worte felicitas ein neues dafür einzusetzen. Überhaupt hält er sich bei der Anführung einer Stelle nicht eng an den Wortlaut, was sich neben so vielen anderen Beispielen in seinem Traktate auch bei den Strophen des Dichters wieder zeigt, wo der Vers: „Proleque vastata mater, nec prole beata“ sich in der Vorlage nicht findet. Auch die vielen grammatischen Fehler sind ohne Zweifel auf das Konto des flüchtigen Abschreibers zu setzen.[1]) Mag man auch die Beispiele von Verwechselung der modi nicht hierfür gelten lassen, so sind doch Formen, wie facti statt sancti, profecto statt perfectio, drcrevit statt decernit, virtus statt veritas, parit statt perit, inde statt enim nur durch die Flüchtigkeit des Kopiators entstanden. Den Satz: Qui felici commitatu destinarunt gibt er, da er offenbar für commitatu communicant gelesen hat, mit felici communicant destinarunt wieder, ohne zu beachten, daß damit zwei Verben unvermittelt nebeneinander treten und der Ablativ des Adjektivs isoliert dasteht. Diese schon aus der angeführten Stelle ersichtlichen Beispiele, die sich leicht noch vermehren ließen, müssen genügen um zu zeigen, daß der Text des Zoest'schen Traktates der Vorlage weit nachsteht, und daß der Zisterzienser seine Quelle äußerst flüchtig und schnell benutzt hat, was ja bei der starken

[1]) Stil und Beherrschung der lateinischen Sprache des Marienfelders lassen überhaupt noch viel zu wünschen übrig. Vergl. Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 155. Es bleibt aber zu beachten, daß der Humanismus in Deutschland noch nicht heimisch geworden war, sondern erst durch das Baseler Konzil in den Weltverkehr eintrat und das öffentliche Leben der Nationen zu durchdringen begann. Manche Unebenheiten und Mängel werden auch durch die starke Produktivität, die eine formvollendete Darstellung nicht zuließ, mitverursacht sein.

Produktivität und vielleicht auch infolge der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit auch durchaus verständlich ist. Hinsichtlich des Textes dieses Kapitels geht Zoestius kaum über seine Vorlage hinaus. Nur eine Marginalnote, die vielleicht von Hermanns Hand nach beendigtem Traktate noch hinzugefügt wurde, und die nur die Stellen aus den Vätern noch um eine aus den Briefen des hl. Cyrillus vermehrt, ist die einzige, recht unbedeutende Zutat unseres Autors.

b) De cura papae.

Ebenso wortgetreu hält sich Zoestius an seine Vorlage im Kapitel 5: De cura papae. Der Inhalt ist ungefähr folgender: Einst gab es keinen Unterschied zwischen Priester und Bischöfen; erst als jeder seine Getauften als die seinen ansah, trat eine gewisse Schichtung ein, weshalb man sich dahin einigte, daß einer von den Presbytern den anderen übergeordnet sein solle. Vergebens sucht er dann die heute so scharf ausgeprägte Monarchie in der Urkirche zu entdecken. Ich setze diese charakteristische Stelle in Parallele, um gleichzeitig die enge Anlehnung an die Vorlage zu verdeutlichen:

De aetatibus ecclesiae:	Zoestius:
Quaero igitur, ubi erat tunc illa Monarchia, de qua nunc his diebus tam exquisite disputatur? Unde Romanus pontifex sic exaltatur, ut semetipsum non cognoscat? Unde et Monarcha dicitur?	Quaero igitur, ubi erat tunc illa Monarchia, de qua nunc his diebus tam exquisite disputatur? Unde romanus pontifex sic exaltatur, ut semetipsum non cognoscat? Unde et Monarcha dicitur?

Die völlige Abhängigkeit des Zoestius ist so offensichtlich, daß sie nicht eigens hervorgehoben zu werden braucht. Dasselbe gilt auch für die weiteren Ausführungen, die ich nur inhaltlich wiedergebe. Interessant ist die Unterscheidung in die prima primitiva ecclesia und die secunda primitiva In der ersteren waren Name und Pflichten der Priester und Bischöfe gleich. Dagegen begann in der secunda primitiva zwischen Namen und Amte eine Scheidung einzutreten, die also auf menschlicher Einrichtung beruht, nicht aber vom Herrn selbst beabsichtigt und geschaffen ist. Wohl soll der Bischof einen Ehrenvorrang durch einen

erhöhten Platz beanspruchen dürfen, aber eine weitere Überhebung über die Priester ist nicht berechtigt. Vor allem aber mögen die Prälaten bedenken, daß größere Rechte auch größere Pflichten nach sich ziehen, weshalb die Bischöfe auch die Sorge für die ihnen unterstehenden Kleriker zu tragen haben, wie der Papst für alle. Hier gebraucht die Vorlage das bekannte Bild vom Papste als dem villicus, das uns bei Zoestius des öfteren wieder begegnet. Zurbonsen macht darauf aufmerksam, daß der Marienfelder gerade diese Bezeichnung gern gebraucht, während Nicolaus von Cues in seiner Konkordanz den Papst mit einem Brautführer in Parallele setzt.[1]) Es bleibt hier aber zu berücksichtigen, daß nicht unser Zoestius dieses passende Bild geschaffen, sondern eben dieser seiner Quelle entnommen hat. Dispensationen, so heißt es in der Vorlage, sollen nur gegeben werden, wenn der Nutzen oder die Notwendigkeit es erfordert. Da sich hier bei Zoestius eine kleine Abweichung von seiner Quelle findet, stelle ich beide Texte einander gegenüber.

De aetatibus ecclesiae:	Zoestius:
Ubi necessitas urget excusabilis dispensatio est. Utilis distinctio quamvis non propria. Nam cum horum nihil est, non plane fidelis dispensatio est, sed crudelis dispersio.	Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio est. Ubi utilitas provocat dispensatio laudabilis est. Utilitas dico communis non propria. Nam cum horum nihil ist, non plane fidelis dispensatio est, sed crudelis dispropriatio.

Nach meinem Dafürhalten ist der erweiterte Zoest'sche Text der bessere, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er auch in dem unserem Autor vorgelegenen Exemplar des anonymen Traktates so gestanden hat, da das von Goldast in seiner Monarchia abgedruckte Werk unvollständig und sicher auch verderbt auf uns gekommen ist. Wäre das aber der Fall, so viele der Schrift des Zoestius auch hier die Aufgabe zu, ihre Vorlage in der ursprünglichen Fassung wiederherzustellen, worauf wir am Schlusse des Traktates noch zurückkommen werden.

[1]) Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 169.

Der anonyme Traktat erwähnt dann die Versündigung der Päpste an ihrer Herde, den Stolz und Hochmut der Prälaten, wofür als Beleg eine Stelle aus der Schrift des hl. Bernhard: De consideratione aufgeführt wird,[1]) der in glänzenden Farben das Bild eines wahren Hirten mit allen seinen hervorstechenden Eigenschaften malt. Sed ubi iam talis?, so schaut sich der Verfasser fragend nach einem solchen verwirklichten Idealbilde um.[2]) Die Zeiten sind anders geworden. Mutatus est color optimus, aurum perversum est. Unwürdige dringen in die höchsten Stellen ein, während früher Männer, wie Basilius und Gregor sich sträubten, ein Amt anzunehmen, für das sie nach ihrer Meinung nicht würdig seien.[3]) Auch in diesem von Zoestius wortgetreu wiedergegebenen Kapitel bestätigt sich wieder die Flüchtigkeit des Abschreibers durch Auslassung von Verben und Verwechselungen gleich klingender Worte und Wortformen wie: tondunt statt tondent, inconvenientissime für incontentissime, dispersio und dispropriatio. Zu den schon vorhin erwähnten Abweichungen vom Texte der Vorlage kommt noch eine am Rande zugefügte Note, wo Zoestius anknüpfend an die Worte des heil. Bernhard über den Papst: Te vero non dominum episcoporum sed unum ex ipsis hervorhebt, daß ja auch die übrigen Apostel mit Petrus eine Gemeinschaft bildeten und auch ihnen dieselben Vollmachten vom Herrn verliehen wurden, wie dem Petrus. Freilich gesteht er zu, daß Petrus diese Macht zeitlich vor dem Konsortium der Apostel erhalten habe. Doch lag es nicht in der Absicht des göttlichen Meisters, einen Primat zu schaffen, weil dann dessen Inhaber sich nicht unter die andern erniedrigen könnte, und zudem hat der Herr ja auch ausdrücklich betont:

[1]) Der Traktat: De aetatibus zeigt eine enge Verwandtschaft mit der Schrift des hl. Bernhard: De consideratione, die um 1150 entstanden sein muß.

[2]) Diese Stelle erinnert an eine ähnlich lautende des Bischofs Jacobus von Lodi in seiner Predigt: „Idea melioris summi pontificis," die im Jahre 1417 vor Eintritt der Kardinäle ins Konklave zur Wahl eines neuen Papstes gehalten wurde. Concil. const. I, S. 931.

[3]) Vgl. Konrad von Gelnhausen in seiner Epistola concordiae: Et sic indigni indigne per media diaboli ad dignitates promovebuntur. Bliemetzrieder, Literarische Polemik zu Beginn des abendländischen Schismas. S. 114.

Reges gentium dominantur, sed non erit ita inter vos. Endlich schließt das Verhältnis von Petrus und Paulus, die beide auf gleicher Höhe stehen, einen Primat vollständig aus. Mit Ausnahme der vorhin erwähnten Abweichungen und dieser Randnote, die unser Autor zur Ergänzung und Bekräftigung seiner Vorlage beizufügen für nötig hielt, zeigt im übrigen auch dieses Kapitel die gewohnte Übereinstimmung beider Texte.

c) De aetatibus ecclesiae.

Waren die beiden ersten Kapitel mehr eine allgemeine Übersicht über einst und jetzt, so findet im folgenden der Vergleich zwischen den einzelnen Menschenaltern und der allmählichen Entwicklung der Kirche seine besondere Ausführung. Damit beginnt die Abhandlung über die einzelnen Zeitalter der Kirche, ihre geschichtliche Festlegung und Abgrenzung gegeneinander, immer zu den entsprechenden Perioden des Menschenlebens in Parallele gesetzt. Es ist das ein Vergleich, der für die damalige Zeit als fast ebenso abgegriffen bezeichnet werden darf wie die abgedroschene Zweischwertertheorie. Der Anonymus führt in diesem Kapitel ungefähr folgendes aus: Seneca teilte die Zeitalter der Stadt Rom nach den verschiedenen Perioden des Menschenlebens ein. Besser wäre es, einen solchen Vergleich mit der Kirche anzustellen. Denn auch sie hat ihr Kindes- und Jugendalter, bis sie allmählich erstarkt auf der Mittagshöhe des Lebens erscheint, um dann nach eintretender Erschlaffung mit dem alternden Greise ins Grab zu sinken. So geht er dann die einzelnen Zeiten durch. Das unmündige, in der Apostelgeschichte so treffend geschilderte Kindesalter setzt ein mit der Himmelfahrt des Herrn, das Knabenalter seit der Trennung der Apostel. Die adolescentia der Kirche kennzeichnen die ausbrechenden Christenverfolgungen, während das Freiheitsedikt Konstantins die juventus heraufführt, worauf die Kirche äußerlich und innerlich gefestigt, bald im Mannesalter ihren Höhepunkt erreichte. Mit der Trennung der abendländischen und morgenländischen Kirche bricht dann der jähe Verfall herein.[1]) Verderblich sind die Auswirkungen dieses

[1]) Diese Stelle zeugt gegen die Behauptung Gierkes, daß der anonyme Verfasser von De aetatibus die Trennung der abendlän-

Schismas. Beide Teilkirchen gehen geschwächt daraus hervor. Die Besten zerreiben ihre Kräfte im Hader untereinander, so daß die Kirche wie an einer schlimmen inneren Krankheit langsam dahinsiecht. Im Morgenlande fallen die Heiden über die heiligen Stätten her. Tief ergriffen ob all dieser äußeren Zerrissenheit und inneren Ohnmacht der Kirche sendet er aus bewegtem Herzen ein Gebet zum Himmel empor, der allein aus dieser Notlage befreien kann.

Dieses von Zoestius mit geringen Abweichungen übernommene Kapitel bietet uns gleich zu Anfang wieder ein charakteristisches Beispiel für unsere Behauptung, daß der Kopiator es bei seiner Arbeit eilig hatte. Dazu folgende Parallele:

De aetibus ecclesiae:	Zoestius I:	Zoestius II:
Non inscite Seneca Romanae urbis tempora distribuit per aetates: melius tamen et perfectius tempora ecclesiae per aetates distribuuntur.	Non inscite Seneca, Romanae urbis tempora, distribuit per aetates describuntur.	Non inscite Seneca Romanae urbis tempora distribuit per aetates melius tamen et perfectius tempora ecclesiae per aetates describuntur.

Die Erklärung kann nur so lauten. Infolge der Eile hat Zoestius offenbar das erste per aetates als zweites angesehen, so daß derselbe Satz der Vorlage bei ihm zuerst in der verkürzten Form I erscheint. Bei einer nochmaligen Durchsicht hat er dann das Fehlende am Rande nachgeholt. Für seine Flüchtigkeit spricht auch die Verwechselung von distribuuntur und describuntur. In dem zitierten Psalm 78 lesen wir in der Vorlage: Posuerunt Jerusalem in acervos lapidum, während Zoestius dafür in pomorum custodiam eingesetzt hat. Bemerkenswert ist endlich noch der Schlußsatz: Resuscita Romanum imperium, heu dolor, collapsum, ad conterendam agarenorum potestatem, qui non in te domine sed in sua feritate confidunt. Das waren Worte, die in unserem Autor ein sehnsüchtiges

dischen Kirche von Rom schon in die virilis aetas verlegt. Vgl. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 7, S. 55.

Verlangen nach Wiedergeburt alter deutscher Kaiserherrlichkeit wachrufen mußten, und wir würden bei seiner uns bekannten Einstellung zur Kaiseridee gerade deshalb die Urheberschaft des Zoestius hierfür unbedenklich geltend machen, wenn nicht so unzweifelhaft feststände, daß er hier nur den Traktat des ihm in seinen Anschauungen so verwandten unbekannten Verfassers ausgeschrieben hat. War es doch auch des Zoestius unverrückbare Meinung, daß nur ein starker Kaiser imstande sei, dem immer vor einer ernstlichen Reform zurückschreckenden Papst zur Abhaltung eines Generalkonzils zu zwingen, oder selbst ein solches einzuberufen, was ja nach ihm durchaus in der Macht des Kaisers lag. Leider ist die in diesem Zusammenhange äußerst wichtige kirchenpolitische Schrift des Zoestius: De caesarea maiestate[1]) bis heute verschollen geblieben.

d) De infantia et pueritia ecclesiae.

Nach der mehr allgemein gehaltenen Einführung in die verschiedenen Zeiten der Kirche geht der Verfasser zwecks näherer Ausführung des Vergleiches auf die einzelnen Perioden ein und behandelt zunächst das Kindesalter der Kirche. Streifen wir kurz den Inhalt dieses Kapitels. Nach der Himmelfahrt des Herrn kamen die Apostel zusammen und setzten den Jacobus als Bischof zu Jerusalelm ein, dem nach dessen Martyrium Simon auf dem Bischofsstuhle folgte. Wo ist da die Rede von einem Primat Petri? Gerade diese Frage hat Zoestius noch besonders unterstreichen zu müssen geglaubt, weshalb er unter Abweichung von seiner Vorlage am Rande die Bemerkung anfügt, daß, wollte man überhaupt von einem Primat reden, Jacobus viel eher auf eine Ausnahmestellung und einen Vorrang Anspruch erheben dürfe.[2]) Der anonyme Verfasser geht dann auf der Suche nach dem Primat alle Synoden durch, um schließlich zu dem Ergebnis zu kommen, daß in der Urkirche auch nicht die geringste Spur von einem Primat zu entdecken sei. Vielmehr gaben auf den Synoden die

[1]) Die Schrift wird vom Verfasser selbst als sein Werk genannt im Cod. Gud. Lat. 206, 1 und Mscr. 72 Qu.

[2]) Jacobus successit in ecclesia iherosolimitana Christo. Sed Christus fuit primus ecclesiae militantis sacerdos, qui igitur in eadem sede successor Christi fuit, debuit potius dici summus sacerdos et aliorum princeps sicut Christus fuit.

Apostel in Verbindung mit den Schülern bei allen Entscheidungen den Ausschlag, also ein demokratisches Prinzip. Man könnte bei der Übersicht über dieses Kapitel die Frage erheben, was soll denn überhaupt der Nachweis des Primates hier?, da der Verfasser doch das Kindesalter der Kirche zu behandeln sich vorgenommen hatte. Dieselbe Frage wäre auch bei den anderen Kapiteln am Platze. Sehr wahrscheinlich hat auch Zurbonsen darauf hinweisen wollen, wenn er nach Anführung dieser Abhandlung sagt: „Klarheit und Disposition unseres Traktates lassen viel zu wünschen übrig; die erbitterten Angriffe gegen das Papsttum sind sich Selbstzweck."[1]) Dieser Tadel mochte für das Zoest'sche Werk berechtigt sein, trifft aber seine Vorlage in keiner Weise, da der richtige Titel des anonymen Traktates vollständig lautet: De aetatibus ecclesiae contra primatum et superioritatem papae Romanae.

In einem 5. Kapitel bringt dann der anonyme Verfasser die Abhandlung über das Knabenalter der Kirche, obwohl schon Kapitel 4 das Kindes- und Knabenalter zusammen behandeln sollte. Sein Kopiator Zoestius ist darin aber konsequenter, indem er beide auch wirklich in einem Abschnitte behandelt. Die Vorlage hat folgenden Inhalt: Nach der Trennung der Apostel wurde Petrus einige Jahre Bischof von Antiochien, ging dann mit Paulus nach Rom, wo beide gemeinsam der Kirche vorstanden. Hier zeigt sich sofort das Widerstreben gegen Anerkennung eines Primates, indem er dem Petrus als Gegenpol den Paulus beigesellt und die Amtshandlungen von beiden gemeinsam vollführen läßt. So legt er Wert darauf zu betonen, daß beide Apostel den Linus als Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Rom bestimmt. Zoestius fügt noch hinzu, daß Petrus nach siebenjährigem Aufenthalte in Antiochien nach Rom gekommen sei. Von dieser unbedeutenden Bemerkung abgesehen, hat der Marienfelder auch dieses Kapitel wieder wörtlich seinem Traktate eingefügt. Die Behauptung von dem flüchtigen Gebrauch der Vorlage wird ebenfalls durch einige Beispiele neu bestätigt.

[1]) Westd. Zeitschr. Bd. 18 S. 166 ff.. Zurbonsen sah eben den Mönch aus Marienfeld als Verfasser an, während in Wirklichkeit der anonyme Autor des 14. Jahrhunderts durch diese Zeilen zu uns spricht.

Die häufige Vertauschung von ubi und ibi, hiis und iis, des Perfekts mit dem Präsens, die Verwechselung von communionibus mit contaminationibus, die falsche Zitierung einer Stelle als Act 25, während es Act 18 heißen muß, mögen an dieser Stelle genügen.

e) De adolescentia et iuventute.

Auf das in mancher Hinsicht noch schwache und hilflose Kindesalter folgt die Jugend der Kirche, worüber uns der anonymus ungefähr folgendes zu berichten weiß: Innerlich gefestigt und im äußeren Kampfe siegreich, fühlt sich die Kirche bald stark genug, den Drohungen der Machthaber zu trotzen, freilich nicht ohne eigene Gefahr. Sie gerät in Konflikt mit der heidnischen Staatsgewalt. Verfolgungen setzen ein, in denen viele mit ausgesuchten Qualen gemartert, mutig für ihre Überzeuguug in den Tod gehen. Doch nicht alle beweisen eine solche Standhaftigkeit. Es gibt auch Unwürdige unter ihnen. Ja sogar solche fallen ab, die ihrem Amte und ihrer Stellung nach Säulen der Wahrheit sein sollten. Unter ihnen befindet sich auch Papst Marcellinus. Dieser Fall, der in der gesamten Traktatenliteratur des 14. und 15. Jahrhunderts fast bei allen Autoren wiederkehrt,[1]) wird auch in De aetatibus ergiebig ausgebeutet, und von da hat ihn Zoestius in sein Werk aufgenommen, wo er sich noch öfter wiederholt. Die Jugend der Kirche beginnt mit dem Freiheitsedikt des großen Konstantin, dessen Anfang er wörtlich wiedergibt. An dieser Stelle weicht Zoestius wieder einmal von seiner Quelle ab. Es scheint, als habe nach seiner Ansicht die Vorlage das Verdienst des großen Christenbefreiers nicht genügend unterstrichen, was er durch eine längere Randnote nachholen möchte, worin er folgendes ausführt: Dieser imperator optimus hat durch seine der Kirche gemachten Zuwendungen sie reich gemacht.[2]) Es ist aber falsch zu behaupten, daß die Kirche ein Anrecht

[1]) Vgl. Konrad von Gelnhausen in Bliemetzrieder, Literarische Polemik S. 123; Heinrich von Langenstein in Hardt, Bd. II, S. 29, Theoderich de Vrie in Hardt Bd. I, S. 32.

[2]) Wahrscheinlich deutet diese Anmerkung auf die Constantinische Schenkung hin, die dann auch Zoestius noch als bare Münze nimmt, wie das auch bei Heinrich von Langenstein, dem Begründer der konziliaren Theorie, der Fall ist. Hardt Bd. II, S. 3 ff.

auf zeitliche Güter habe. Er zitiert dafür eine Stelle des hl. Gregor, die besagt, daß sie die Sünden des Volkes essen, indem sie deren Gaben dafür annehmen. Und so lautet denn seine Nutzanwendung, der Papst und die übrigen Prälaten haben durchaus kein Recht, stolz und hochmütig auf das Volk herabzublicken; sie sollen vielmehr bedenken, quod de elemosinis vivunt pro peccatis datis et oblatis.[1]) Nach der Freiheitserklärung der Kirche durch Konstantin, so führt die Vorlage weiter aus, kamen die Bischöfe zur Festlegung der Glaubenssätze und zur Ausmerzung der Irrtümer zusammen, was vorher in der Christenverfolgung wegen der allgemeinen Unsicherheit nicht möglich gewesen war. Die Irrlehren wurden beseitigt, die Patriarchensitze festgelegt. Auf der ersten Synode zu Nicaea wurde dem Bischofssitz Alexandrien die Herrschaft über Aegypten und Libyen zuerkannt. Ein gleiches Privileg erhielt bald darauf Konstantionopel für sein Gebiet, während Rom die Leitung der suburbicanischen Kirchen übernahm.[2]) Als Beispiel wortgetreuer Übernahme, die sich weiter durch das ganze Kapitel belegen läßt, greife ich folgende Stelle heraus.

De aetatibus ecclesiae:	Zoestius:
Puerilibus annis iam transactis adolevit ecclesia et accepit robur. Nam Christi fideles fortes facti sunt in bello, tyrannorum minas contempserunt.	Puerilibus annis iam transactis adolevit ecclesia et accepit robur. Nam Christi fideles fortes facti sunt in bello, tyrannorum minas contempserunt.

Abweichungen des Zoestius von seiner Vorlage sind in diesem Kapitel kaum zu verzeichnen. Nur hier und da zeigt sich wieder die durch nachlässiges Ausschreiben verursachte Änderung einiger Worte wie: passionis statt pavoris, quare für qualiter, huic für nunc, iuravit statt

[1]) Hier zeigt sich wieder der besonders auch von Nikolaus von Clemanges in seinem Werke: De ruina ecclesiae so scharf geführte Angriff auf eines der drei Hauptübel der Kirche, den Hochmut der Prälaten, vor allem des Papstes.

[2]) Zur Erklärung des Wortes suburbicarum glaubt hier Zoestius die Note am Rande beifügen zu müssen: suburbicarum id est occidentalium qui sunt sub urbe romana.

curavit, ab für atque, nec videtur statt nunc videatur, Verwechselung von quoniam, qui, quod, quia, inde, insuper, von Präsens und Perfekt. Natürlich ändern diese geringfügigen Textunterschiede nichts am Gesamtergebnisse, welches immerhin lauten muß, daß Zoestius seine Vorlage wortgetreu, wenn auch etwas flüchtig, wiedergibt.

f) De virili aetate et senio.

Im letzten Kapitel endlich behandelt der anonyme Verfasser in seinem Traktate das Mannes- und Greisenalter der Kirche, das folgenden Gedankengang aufweist: Konstantionopel kämpft mit aller Macht um den Vorrang, findet aber einen ebenbürtigen Gegner in Rom, das schließlich in dem rivalisierden Kampfe, dem Gregor der Große vergeblich gütlich beizulegen versucht hatte, durch die Mithilfe des Kaisers Phocas Sieger bleibt. Somit als Haupt der Kirche anerkannt, gelangt dann der römische Bischofssitz im Bunde mit dem Kaisertum bald zu Macht und Ansehen. Die Kaiser übernehmen den Schutz der Kirche gegen äußere Feinde, wofür ihnen das Recht zuerkannt wird, alle Bischofssitze und auch den Papstthron zu besetzen. Bei der Erwähnung des damaligen modus der Papstwahl, die bald vom Volke, bald vom Kaiser oder von beiden zusammen vorgenommen wurde, wird das Recht des Kaisers auf die Papstwahl besonders unterstriechen. Nicht erst Papst Hadrian hat dem Kaiser Karl die Befugnis dazu erteilt, sondern dieses Recht ist bedeutend älter und die Kaiser selbst haben schon früher davon Gebrauch gemacht. Welch' gewichtiges Wort die Herrscher mitzusprechen hatten, zeigt besonders die Tatsache, daß die Päpste sich bei ihnen für begangene Fehler reinigen zu müssen glaubten, so Papst Sixtus vor Kaiser Valentinian. Durch diesen Beistand der Kaiser nahm die Kirche rasch einen ungeheuren Aufschwung; aber mit der Vermehrung des äußeren Wohlstandes wuchs auch das Laster, das wie eine schleichende Krankheit am Marke der Kirche zehrte, um bald, wie der Verfasser meint, den stolzen, aber innerlich morsch und hohl gewordenen Bau in Trümmer zu legen. Da gerade dieser letzte Teil des Traktates in mancher Beziehung von Bedeutung ist, stelle ich Vorlage und Abschrift in Parallele.

De aetatibus ecclesiae:	Zoestius:
Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem velut in religionem crevit, et simul in deliciis crevit.	Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem venit in religione crevit et simul in divitiis.

Diese Gegenüberstellung bestätigt aufs neue einmal die völlige Abhängigkeit des Zoestius von seiner Quelle, dann aber auch die Flüchtigkeit des Kopiators, da Verwechselungen von venit und velut, divitiis und deliciis nur auf diese Weise entstanden sein können. Und so gilt auch vom Schlußkapitel dasselbe, was wir bei allen anderen Abschnitten der Vorlage feststellen könnten, sodaß als Ergebnis der Untersuchung folgendes Urteil gelten muß: Bei im allgemeinen wörtlicher Übernahme des Traktates zeigen sich geringe Abweichungen, die meist nur von untergeordneter Bedeutung sind, oft sogar in der flüchtigen Arbeitsweise des Zoestius allein ihre Erklärung finden.

3) Streitfragen über den Traktat: De aetatibus ecclesiae.

Über dieses von Zoestius herangezogene Werk herrschen noch vielfach Meinungsverschiedenheiten, auf die ich wegen der engen Verbindung beider Schriften kurz eingehen möchte. Es stehen sich im wesentlichen zwei, in manchen Punkten widerspruchsvolle Ansichten gegenüber, mit denen wir uns gestützt auf den Zoestschen Traktat auseinanderzusetzen haben. Zuerst hat Siegmund Riezler[1]) sein Urteil über diese Schrift in folgende Worte gekleidet: Man ist in Verlegenheit, welcher Zeit man die Schrift zuweisen soll. Wenn Goldast sie 1350 setzt, sein Freund sie dem Bonagratia zuschreibt (Dissertatio de auctoribus), so sind dies völlig aus der Luft gegriffene Annahmen. Die Schlußworte: Die Kirche ist geteilt und zerrissen, nötigen keineswegs, sie in die Zeit des großen Schismas zu setzen, da sie sich auch auf die vorher besprochene Scheidung der orientalischen Kirche beziehen können. Dem 14. Jahrhundert muß die Schrift angehören, wenn anders des Illyrikus Bestimmung des Alters der Handschrift (ungefähr 200 Jahre) nicht ganz verfehlt ist.

[1]) Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern S. 153, Anm. 2.

Diese Ansicht Riezlers aber sollte nicht lange unwidersprochen bleiben. Schon 5 Jahre später nahm Otto Gierke[1]) zu dieser Frage Stellung und kam dabei zu folgendem Ergebnis: Der Tractatus de aetatibus ecclesiae muß trotz Riezler in die Zeit des großen Schismas fallen; er nimmt 6, nicht wie Riezler sagt, 4 Lebensalter der Kirche an, versetzt die Scheidung der orientalischen Kirche in die Zeit der virilis aetas und erwähnt am Schluß die jetzige Spaltung unter den Symptomen äußerster Greisenhaftigkeit der Kirche. Unmöglich können sich also die Schlußworte auf jene früher besprochene Scheidung zurückbeziehen, Ton und Anschauungen verweisen auch durchaus auf die angegebene Zeit.

Ich habe diese entgegengesetzten Ansichten absichtlich hier wiedergegeben, weil ich der Meinung bin, daß sich mit Hilfe des Zoestschen Traktates, der ja, wie wir sahen, das Werk De aetatibus wörtlich übernommen hat, diese Schwierigkeiten wegräumen lassen. Daß die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zugunsten Riezlers ausfällt, kann nicht verwundern. Schon dessen Vermutung, daß der Traktat nur unvollständig auf uns gekommen sei, ist durchaus zutreffend und deckt sich mit der vor Abdruck des Traktates im Catalogus testium veritatis geäußerten Angabe: Verum adscribamus sane totum eum libellum, quoniam omnino lectu dignus est: tam et si valde verear integrum non esse. Denn tatsächlich ist das Werk de aetatibus am Schlusse unvollständig. Mitten im Satze bricht die Erzählung ab, sodaß von der im letzten Abschnitte versprochenen Abhandlung über das Mannes- und Greisenalter nur der erste Teil zur Ausführung gelangt ist, während der Verfasser uns die Schilderung des Greisenalters schuldig bleibt. Nur der letzte Satz: sed tandem emarcuit, senuit et rugosa facta est: insuper divisa est et scissa bildet den Anfang der Schilderung des greisenhaften Zustandes der Kirche, während die weitere Ausführung fehlt. Einen durchschlagenden Beweis für die Unvollständigkeit der Vorlage aber gewinnen wir erst durch den Traktat des Zoestius, der hier kein Satzende

[1]) Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 7, S. 55.

und auch keinen neuen Abschnitt aufweist, was doch bestimmt der Fall wäre, wenn seine Vorlage hiermit geendet hätte. Zur besseren Übersicht lasse ich beide Texte hier folgen.

De aetatibus ecclesiae:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem velut in religionem crevit, et simul in deliciis crevit: sed tandem emarcuit, senuit, rugosa facta est: insuper divisa est et scissa.

Ende.

Zoestius:

Cum igitur ecclesia in perfectam libertatem venit in religione crevit et simul in divitiis. Sed tandem emarcuit et senuit et rugosa facta est. Insuper divisa est et scissa quod quidem contigisse legimus post octavi Constantinopolitani concilii celebrationem. In illa namque concilio restitutus fuit Ignatius depositus amoto fotino, Constantinopolitanus patriarcha. Sed postea Basilius Grecorum imperator restituit fotinum et expulit Ignatium. Et tunc inter Grecos et Latinos scisma factum est.

Daß also der Traktat De aetatibus nur unvollständig auf uns gekommen ist, dürfte damit erwiesen sein. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß unserm Zoestius bei seiner Arbeit das Werk unverkürzt vorgelegen hat. So erhebt sich die Frage, wie weit reichte die anonyme Schrift in Wirklichkeit? Ist es möglich, sie in ihrem früheren Umfange wiederherzustellen? Ich glaube nun diese Frage unter Zuhilfenahme des Zoestchen Werkes bejahen zu können, und damit gewinnt die Schrift unseres Autors eben wegen ihrer bereits festgestellten, wortgetreuen Wiedergabe der Vorlage eine erhöhte Bedeutung. Sicher ist, daß das in Hermanns Traktate sich findende 9. Kapitel noch ganz der Vorlage angehört, bringt es doch erst die Ausführung des nur eben angedeuteten greisenhaften Zustandes der Kirche. Es schildert vor allem die Folgen jener so verhängnisvollen Glaubensspaltung und hat kurz folgenden

Inhalt: Als Gründe für die Trennung führen die Griechen besonders drei Momente an, den Stolz der römischen Legaten, dem jährlichen Zensus von 80 Pfund Gold und die Trennung des Imperiums seit Karl dem Großen. Von der Zeit an häufte sich das Übel. Obscuratum est aurum et mutatus est color optimus.[1]) Die Päpste vergaßen, was sie früher gewesen, brüsteten sich mit ihrer Stellung und reservierten den Titel papa nur für sich, während doch Augustinus und Hieronymus jeden Bischof so nannten und der Papst einfach die Bezeichnung Bischof, praesul, provisor oder consacerdos führte. Bald nach der Trennung schufen die Morgenländer vier Patriarchensitze. Der römische Bischofsstuhl aber zog alles an sich, ohne des Propheten Worte zu beachten: Qui ambulat in iustitiis et loquitur veritatem, qui proicit avaritiam ex calumnia et excutit manus suas ab omni munere. Ysaie 33. Mit dieser Bibelstelle, so vermute ich, wird der Traktat De aetatibus geendet haben, sodaß der Schluß des anonymen Werkes mit dem Ende des 9. Kapitels von Hermanns De potestate zusammenfällt. Zwar behandelt Zoestius dann noch in einem 10. Abschnitte unter der Überschrift: De aetate decrepita ecclesiae et eius languore den allmählichen Niedergang der Kirche, den er mit dem Schisma vom Jahre 1378 einsetzen läßt. Aber das wird doch wohl seine Zutat sein und nicht mehr der Vorlage angehören. Denn zunächst eimal bildet in allen Werken, die diese Parallele der Menschenalter mit der geschichtlichen Entwicklung der Kirche zum Gegenstand haben — und dieser Vergleich ist in früherer Zeit sehr gern angestellt — das Greisenalter der Kirche, das dem letzten Stadium des menschlichen Lebens entspricht, natürlich den Abschluß. Davon wird auch der Traktat De aetatibus keine Ausnahme machen. Zu demselben Ergebnis führt uns sodann auch folgende Erwägung. Der eigentlichen Durchführung dieses Vergleiches geht eine Aufführung der 6 Lebensalter voraus, die naturgemäß mit dem Greisenalter endet und eine decrepita aetas, die an sich schon etwas Außergewöhnliches wäre, ist dem Traktate unbekannt. Daß aber Hermann

[1]) Dasselbe Bild bei Theoderich de Vrie, Epistola an Kaiser Sigismund in Hardt Bd. I S. 19.

diesen übernommenen Vergleich bis zur letzten Konsequenz weiter durchführte, lag doch auf der Hand, da er das große Schisma selbst miterlebte, das nach seiner Ansicht den völligen Ruin der Kirche nach sich ziehen werde. Da nun in seiner Vorlage das Greisenalter der Kirche schon ins 10. Jahrhundert festgelegt war, so mußte er zur Schilderung seiner Zeit ein siebtes Lebensalter einführen, das er dann als decrepita aetas bezeichnet. Andernfalls hätte er die Reihenfolge der Kapitel seiner Vorlage ändern und den Abstieg der Kirche nach der Trennung des Morgenlandes von Rom schon in dievirilis aetas verlegen müssen, wie ja Gierke für De aetatibus mit Unrecht behauptet hat. Somit hat die Ansicht, daß auch das 10. Kapitel des Zoestschen Traktates noch der Vorlage entnommen sei, wenig Wahrscheinlichkeit. Ganz unmöglich ist endlich diese Annahme aus dem einen Grunde, weil Zoest die decrepita aetas mit dem großen Schisma des Jahres 1378 beginnen läßt. Halten wir aber fest, daß der Traktat De aetatibus schon um 1350 entstanden ist, so konnte der anonyme Verfasser dieses ja für ihn noch in der Zukunft liegende Ereignis noch nicht als geschehen bringen, oder aber man müßte schon zugeben, daß das Werk erst um 1400 verfaßt und die Zeitangabe des Flavius Illyrikus nicht zu halten ist. Das aber zu behaupten, so will mir scheinen, liegt doch kein hinreichender Grund vor. Damit ist schon die Frage nach der Entstehungszeit des Traktates De aetatibus in die Debatte geworfen, die von Gierke und Riezler verschieden beantwortet wird. Zwar ist es auch mit Hilfe des Zoestschen Traktates nicht möglich, die genaue Abfassungszeit von De aetatibus festzustellen. Wohl aber sind wir durch ihn in der Lage, die Unhaltbarkeit der Ansicht Gierkes darzutun, der zu dem Ergebnis kam, daß der Schlußsatz: Insuper divisa est et scissa sich auf das Schisma von 1378 beziehe, woraus natürlich folgte, daß die Schrift nach diesem Termin entstanden wäre. Das trifft aber nicht zu. Denn Zoestius, in dessen Werke die gekürzte Vorlage ihren Abschluß findet, berichtet ganz eindeutig: et tunc inter Grecos et Latinos scisma factum est. Damit steht unzweifelhaft fest, daß mit dem nur angedeuteten Schisma nur die Trennung der morgenländischen und abendländischen Kirchen gemeint sein kann.

Und um vollends sicher zu sein, daß dies der Fall ist, lasse ich den Traktat selbst sprechen.

Senilis aetas orta est ab eo tempore, quo Orientalium Christicolarum quatuor patriarchales ecclesiae a Romana ecclesia sunt divisa: tunc senuit et tandem languida morbidaque facta est.[1]) Damit fällt auch die weitere Behauptung Gierkes, daß das Werk die Scheidung der orientalischen Kirche schon in dievirilis aetas verlege. Denn nach dem Traktate setzt das Mannesalter der Kirche schon um 600 ein, als Papst Bonifac IV. (der Kirche) vom Kaiser Phocas die Zusicherung erhält, daß die römische Kirche caput omnium ecclesiarum sei. Wenn Gierke endlich noch bemerkt, daß die Schrift im Gegensatze zu Riezler nicht vier, sondern sechs Zeitalter annehme, so ist darauf zu erwidern, daß beide Ansichten das Richtige treffen; nur faßt Gierke die tatsächlich vorhandenen sechs Zeitalter für sich getrennt, während Riezler durch Zusammenfassung der adolescentia et iuventus wie auch der virilis aetas et senilis zu der Vierzahl gelangt, die sich neben der 6-Zahl auch im Traktate selbst wiederfindet. Im wesentlichen wird also die Ansicht Riezlers über unseren Traktat Geltung behalten müssen, auch bezüglich der Datierung, von der er sagt: dem 14. Jahrhuudert muß die Schrift angehören. Wenn er infolgedessen die Entstehungszeit des Traktates in die Zeit von 1300—1400 versetzt,[2]) so scheint mir das doch allzu vorsichtig und ziemlich weit gegriffen zu sein. Denn da das Werk das Schisma von 1378 noch nicht erwähnt, wie ich soeben darzutun versuchte, so muß das Jahr 1378 als äußerster terminus ante quem angesehen werden. Andererseits dürften auch die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wohl kaum in Frage kommen, sodaß die Ansicht des Flavius Illyrikus doch zu Recht besteht, daß die anonyme Schrift zu der reichen Traktatenliteratur zu rechnen ist, die in dem politisch wie literarisch geführten Kampfe zwischen dem Papste und Ludwig dem Bayern kurz vor 1350 ent-

[1]) Cod. Gud. Lat. 206, 1 Kap. 6. Als Beweis eine zweite Stelle, S. 44: Sed post ortum scismatis inter Grecos et Latinos obscuratum est aurum et mutatus est color optimus.

[2]) Riezler, Übersicht der theoretischen Literatur über Staat und Kirche von Thomas von Aquin bis zum Schisma.

ſtanden iſt. Ich perſönlich halte dafür, daß die mannigfachen Übergriffe und Anmaßungen des geldhungrigen Papſtes Johann XXII. die Haupturſache geweſen ſind, denen dieſe anonyme Schrift ihre Entſtehung verdankt. Daher das entſchiedene Eintreten des Verfaſſers für die Sache des Kaiſer, ſeine Mahnung an das weltliche Haupt der Chriſtenheit: resuscita Romanum imperium, heu dolor, collapsum. Dem Verfaſſer mag eine Wiederaufnahme ſtaufiſcher Kaiſerpolitik vorgeſchwebt haben, worauf ja die italieniſche Politik Heinrich des VII. und Ludwig des Bayern nicht ganz unberechtigte Hoffnungen erwecken konnte. Ferner ſpricht die häufige, ſcharfe Gegenüberſtellung von einſt und jetzt Olim, hiis modernis diebus, die ausführliche Schilderung der gegenwärtigen traurigen Lage, die durch den unheilvollen Kampf der Kurie und des deutſchen Kaiſertums mitbedingt iſt, offenbar dafür, daß als die wahrſcheinlichſte Abfaſſungszeit der Schrift das Zeitalter Kaiſer Ludwigs des Bayern angeſehen werden muß. Denn Kaiſer Karl IV., der als ein Geſchöpf des Papſtes Clemens VI. den Thron beſtieg, hat durch Nachgiebigkeit und kluge Berechnung den Frieden mit der Kurie zu wahren verſtanden. Deshalb iſt es wohl berechtigt, die Entſtehung des Werkes De aetatibus in die Zeit von rund 1320 bis 1350 anzuſetzen.

4) Kapitel 10 und 11 und der Traktat: Gubernaculum conciliorum.

Daß alſo Kap. 4—10 nicht der Feder unſeres Zoeſtius entſtammen, glaube ich bei der völligen Übereinſtimmung beider Werke zur Genüge dargelegt zu haben, und es bedarf ja auch eigentlich keines Beweiſes. Im Anſchluß hieran gehe ich kurz auf die folgenden Abſchnitte ein, um zu verſuchen, auch dort Anklänge, Zuſammenhänge und Übereinſtimmungen mit anderen Werken gleichgeſinnter Vorgänger feſtzuſtellen. Im 10. Kapitel behandelt Zoeſtius den allmählichen Untergang der Kirche, der nach ſeiner Anſicht mit dem Ausbruch des großen Schismas begonnen hat und in Bälde zu völligem Ruin führen muß. Um dieſe unhaltbaren Zuſtände beſſer zu verdeutlichen und greller zu beleuchten, gebraucht er mehrere Bilder; ſo vergleicht er die Zerriſſenheit der Kirche mit der Tunika

domini inconsutilis partita, ein früher anscheinend sehr beliebtes Bild, das sich bei Ailli und Konrad von Gelnhausen wiederfindet.

Pierre d'Ailli:[1])	Konrad von Gelnhausen:[2])	Zoestius:
Diviserunt ecclesiam Christi et tunicam eius inconsutilem.	Inconsutilis tunica salvatoris nostri miserabiliter scissa et divulsa videtur.	Tunica domini inconsutilis partita est, ecclesiaque divisa.

Mag hier auch von einer wörtlichen Übereinstimmung nicht gesprochen werden dürfen, so zeigt die Parallele doch, daß dieses Bild schon vor Zoestius gern angewandt wurde und er es wahrscheinlich dort entlehnt hat. Dasselbe gilt von dem Vergleich der geschichtlichen Entwicklung der Kirche mit dem goldenen, silbernen, kupfernen, eisernen und bleiernen Zeitalter, dem er unter ständiger Hervorhebung des tertium comparationis ausführliche Worte widmet.[3]) Interessanter, weil äußerst scharf und unbarmherzig in der Bloßlegung der Schäden der Kirche sind dann die folgenden Ausführungen, die ich teilweise wörtlich wiedergebe. Mutatus est color optimus.[4]) Avari et ambitiosi cetera monstra hominum, ruere ceperunt ad pedum oscula. Ipsique Romani pontifices dignitates praelaturas ceteraque ecclesiastica beneficia vendere ceperunt, beneficia beneficiis copulabantur. Christi praeceptum ludibrium factum est, quo praecepit dicens: gratis accepistis, gratis date.

Ein noch schonungsloseres Gegenstück hierzu findet sich im Catalogus testium veritatis.[5]) Venalia Romae templa, sacerdotes, altaria, sacra, coronae, ignis, thura preces, caelum est venale deusque.

Curia Romana non carpit ovem sine lana, Dantes exaudit, non dantibus ostia claudit. Daraus ist ersichtlich,

[1]) Epistola diaboli Leviathan, in Hardt I. Bd. S. 938.
[2]) Epistola concordiae, in Liter. Polemik, S. 113.
[3]) Es ist dies lediglich eine weitere Ausführung des schon in dem Werke De aetatibus kurz angedeuteten Vergleiches.
[4]) Dieses öfter genannte Bild begegnet uns auch bei Theoderich de Vrie in seiner Epistola Hardt Bd. I, S. 19.
[5]) ebenda S. 19.

daß diese Mißstände schon vor Zoestius immer und immer wieder den schärfsten Tadel erfahren haben, und daß unseres Verfassers Ausführungen, an diesen Parallelen gemessen, doch nur schwache Abbilder darstellen. Prägte doch schon sein radikaler Landsmann Dietrich von Niem mit Rücksicht auf die schmutzigen Geldgeschäfte der Kurie den charakteristischen Satz: Quod quidem non recipit Christus, suscipit fiscus,[1]) und Theoderich de Vrie geißelt unter den Hauptübeln der Kirche die Simonie an erster Stelle. Im Vergleich mit diesen dasselbe Thema in immer wieder anderer Variation und Schärfe behandelnden Ausführungen bringt Zoestius durchaus nichts Neues, und es liegt die Vermutung nahe, daß seine Gedanken auf die ihm bekannten Werke zurückgehen.

Im folgenden Kapitel sucht unser Verfasser dann nachzuweisen, daß das Generalkonzil als höchste Instanz auch dem Papste übergeordnet sei. Es ist das ja ein Gedanke, der damals alle Welt bewegte und angesichts des Schismas und der unwürdigen Vertreter auf dem Stuhle Petri von der Mehrzahl der diese brennende Frage behandelnden Autoren zugunsten des allgemeinen Konzils entschieden war, angefangen bei Heinrich von Langenstein über Konrad von Gelnhausen, Johannes Gerson, Matheus de Krakovia, Francesco Zabarella, Dietrich von Niem, Pierre d' Ailli, Nikolaus von Cues, Gregor von Heimburg, Aeneas Sylvius bis zu unserem Zoestius. Der Weg, den er einschlägt, ist wie bei allen seinen Vorgängern der Nachweis, daß auf den ersten, von der Urkirche abgehaltenen Konzilen keine Spur eines Primates in die Erscheinung getreten ist, sondern daß es stets die Gemeinschaft der Apostel und Schüler war, die Beschluß faßte und die für die Kirche wichtigen Anordnungen erließ. Besonders erwähnt er noch das Konzil zu Arles, dessen Beschlüsse dem Papste Sylvester lediglich zur Bekanntmachung mitgeteilt wurden, wodurch also der Papst in die Stellung eines bloß ausführenden Organs herabgedrückt wurde.[2]) Im weiteren Verlaufe der Abhandlung sucht Zoestius dann seine Theorie von der Superiorität

[1]) De modis uniendi, in Hardt Bd. I S. 134.

[2]) Hier wiederholt Zoestius den Beweisgang aus seiner Vorlage De aetatibus, Kap. 4.

der Konzilien noch durch Väterzitate zu stützen. Er beruft sich auf das Wort des hl. Hieronymus: orbis maior est urbe, das besagen soll, daß die Gesamtkirche doch zuverlässiger und glaubwürdiger sei als der Papst allein.[1]) Auch dieser Gedanke kehrt als Gemeingut aller Synodisten bei Gerson, Ailli, Konrad von Gelnhausen und Andreas von Escobar wieder.[2]) Gemeingut aller Konzilsanhänger sind dann auch die von Zoestius gegen den Primat angeführten Bibelstellen, die schon längst vor ihm ihre Auslegung zu Gunsteu des allgemeinen Konzils erhalten hatten und von unserem Autor übernommen sind. Konnten wir in den letzten Beispielen den allen Synodisten gemeinsamen Gebrauch von formelhaften Redewendungen, Bildern und Vergleichen feststellen, vielleicht auch eine gedankliche Übereinstimmung mit anderen Traktaten, so folgt nunmehr wieder ein Stück, wo eine wörtliche Übernahme aus einem ihm vorliegenden Werke klar zu Tage tritt. Es handelt sich hierbei um das schon mehrfach erwähnte, recht umfangreiche Werk, betitelt: Gubernaculum conciliorum des spanischen Bischofs Andreas von Escobar.[3]) Dieser Bischof, ein literarischer Freund des Dietrich von Niem, war auch auf dem Konzil zu Konstanz anwesend, wo er in der 5. Sitzung des Konzils eine Rede hielt, die vielleicht mit dazu beigetragen hat, daß in derselben Versammlung die Superiorität des Konzils über den Papst ausgesprochen wurde. Er selbst ist eine uns wenig sympathische Persönlichkeit infolge seines häufigen Parteiwechsels. Zuerst Anhänger Gregors des XII. trat er nach dem Konzil zu Pisa zu Alexander V. über, wurde dafür zum Bischof von Ciudad erhoben und in dieser Stellung von Johann XXIII. bestätigt. Nachdem er dann einige Jahre Bischof von Ajaccio auf Corsika gewesen war, ernannte ihn Martin V.,

[1]) Sehr scharf bei Dietrich von Niem: Ridiculum enim est dicere, quod unus homo dicat se potestatem habere in coelo et in terra ligandi et solvendi. De modis uniendi, in Hardt Bd. I, S. 80.

[2]) Konrad von Gelnhausen bringt denselben Gedanken in derselben Form in seiner Epistola concordiae, während Gerson in De potestate ecclesiastica, Ailli in De iurisdictione ecclesiae und Andreas von Escobar in seinem Gubernaculum conciliorum denselben Gedanken in der Form: Omne totum est maius sua parte zum Ausdruck bringen.

[3]) Vgl. Walters, Andreas v. Escobar, über seine Persönlichkeit und Lebensgang.

auf dessen Seite er sich nach dem Konstanzer Konzil geschlagen hatte, zum Titularbischof von Megara. In den Jahren 1434/37 scheint er im Dienste der Kurie zu Florenz und Bologna sein Werk Gubernaculum conciliorum verfaßt zu haben. Er widmet diese Schrift, von der er im Epilog sagt, daß er sie nach Analogie der 9 Engelchöre in 9 partes gegliedert habe, dem berühmten Kardinal und Konzilspräsidenten in Basel, Julianus Caesarini. Über seine Absicht spricht er sich selbst so aus: Wie ein Schiff auf stürmischer See durch eine gute Handhabung des Steuerruders den Wogen des Meeres und den Stürmen Trotz zu bieten vermag, um glücklich in den Hafen zu gelangen, so möge eine straffe Leitung des Konzils alle Schäden der Kirche beheben, damit das arg gefährdete Schifflein Petri wohlbehalten den rettenden Hafen anlaufen kann. Mit der Bemerkung, daß er jederzeit bereit sei, etwa in dem Werke vorhandene Irrtümer zu widerrufen, occulte et publice, da er nur das glauben und lehren wolle, quod credit, tenet et asserit sancta mater universalis ecclesia et sancta Romana curia, übergibt er seinen Traktat dem Julianus Caesarini ad corrigendum et reformandum.[1]) Als eifriger Anhänger der Konzilspartei kommt Andreas in seinem Werke zu dem Ergebnis, daß ein allgemeines Konzil in autoritate, iurisdictione et executione dem Papste übergeordnet sei. Alle Gläubigen, Geistliche wie Laien haben das Recht, auf dem Konzile zu erscheinen und abzustimmen. Muß er also seinem Bekenntnisse nach zum radikalen Flügel der Konzilspartei gerechnet werden, so wollte er doch nicht zur Opposition gehören, sondern blieb auf Seiten Eugens.[2]) In diesem Zusammenhange aber interessiert uns nur seine Einstellung

[1]) Derselbe Verfasser hat uns noch einen zweiten Traktat, betitelt: De schismatibus, hinterlassen, in dem er unter Zusammenfassung der beiden letzten insgesamt 24 Schismen aufzählt. Auch dieses Werk, von dem Finke sagt, „ein Verzeichnis der Schismen, das war ein Thema, über welches ein jeder informiert sein mußte, wenn er sich an den Debatten beteiligen wollte", hat unserem Zoestius vorgelegen und ihm bei der häufigen Zitierung der Schismen und Konzilien gute Dienste geleistet.

[2]) Das Werk Gubernaculum conciliorum selbst lehnt sich eng an Zabarellas Traktat Über das Schisma an, der in den Jahren 1403 bis 1408 entstanden ist.

zur Frage nach der Superiorität der Konzilien, die er durch vier Gründe zu beweisen sucht:

1) naturali ratione,
2) multiplici auctoritate,
3) exemplificatione,
4) potestatis ecclesiasticae executione.

Im ersten Punkte nun deckt er sich teilweise mit den Ausführungen unseres Zoestius, weshalb ich beide Texte als Beweis in Parallele stelle.[1])

Andreas von Escobar:	Zoestius:
Primo ratione naturali. Ratio enim naturalis dictat, quod omne totum est maius sua parte.	Item omne totum est maius sua parte.
Cum ergo nos omnes fideles Christiani secundum apostolum unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra sequitur quod totum maius sit et dignius aliqua parte ipsius. Quod ergo papa sit membrum huius corporis probatur: Quia secundum apostolum caput ecclesiae est Deus, secundum eundem apostolum. Sic ergo caput Christi est Deus in quantum est in Christo, multo magis caput papae est Deus: Et sic papa in quantum fidelis Christianus et credens firmiter in dominum Jesum est membrum ecclesiae. Et hoc est, quod dicit apostolus: Nos sumus membra, de membro scilicet Jesu Christo. Ergo	Cum ergo nos omnes fideles secundum apostolum corpus sumus in Christo, singuli alter alterius membra, sequitur, quod totum istud sit maius et dignius aliqua parte eius. Cum ergo papa sit membrum, huius corporis, quia secundum apostolum caput ecclesiae est Christus et sponsus eius. Et caput Christi est Deus in quantum est homo, multo magis caput papae est Deus. Es sic papa in quantum fidelis Christianus et credens firmiter in dominum Jesum est membrum ecclesiae. Et hoc est, quod dicit apostolus. Nos sumus membra, de membro scilicet Jesu Christi. Ergo

[1]) Den Text habe ich aus dem großen Werke von Hardt, Magnum concilium Constantiense Bd. VI, pars 4, S. 148 entnommen.

totum corpus ecclesiae universalis est maius et dignius in auctoritate et potestate, cum sit corpus totum sine ruga, sine macula formosum, quam sit eius pars scilicet persona papae, qui plenus peccatis potest errare et fieri in fide Christi deformis. Ergo maius est concilium in potestate.

totum corpus ecclesiae universalis est maius et dignius in auctoritate et potestate,

quam sit eius pars scilicet persona papae, qui plenus peccatis potest errare.

Zoestius hat hier noch ein Plus gegenüber seiner Vorlage in Form einer Randnote, die lautet: Si papa esset caput ecclesiae tunc mortuo papa ecclesia esset acephala, conceditur tamen, quod est ministeriale caput.[1]) Die Parallele läßt sich dann noch ein Stück Weges weiter verfolgen.

Andreas von Escobar:

Item probatur haec opinio Evangelica lege. Dixit enim Christus: Omnis qui facit peccatum, servus est peccati, sed papa potest facere peccatum, ergo est servus peccati. Ecclesia autem catholica nullum peccatum potest facere, cum sit aedificata super Christo Jesu, angulari lapide. Ergo est domina peccati. Sed dominus maiorem potestatem habet quam servus: Ergo maior est potestas ecclesiae quam papae.

Zoestius:

Denique Joh. 8 Dicit.

Omnis qui facit peccatum, servus est peccati.[2]) Sed papa potest facere peccatum, ergo est servus peccati. Ecclesia autem nullum peccatum potest facere, cum sit aedificata super Christo Jesu, angulari lapide. Ergo est domina peccati. Sed dominus maiorem potestatem habet quam servus: Ergo maior est potestas ecclesiae quam papae.

Diese Gegenüberstellung läßt keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, daß Zoest das bedeutende Werk des Spaniers benutzt hat. Man könnte nun daran denken,

[1]) Dasselbe bei Mansi Bd. 29, S. 295.
[2]) Vgl. Nikolaus von Clemanges. In Hardt Bd. I. S. 25.

daß dieser Traktat teilweise am Konzile verlesen wurde und Zoestius ihn auf diese Weise kennen lernte. Aber das würde höchstens eine gedankliche Übereinstimmung erklären, und manche inhaltlichen Parallelen des Zoestschen Werkes mit schon genannten Traktaten seiner Vorläufer können auf diese Weise entstanden sein, wozu noch die Reden und Erörterungen, die Diskussionen und endlosen Debatten hinzukamen. Eine wörtliche Wiedergabe aber ist nur dadurch möglich, daß ihm das Werk selbst vorgelegen hat. Doch da erhebt sich sofort die Frage, ob das auch zeitlich möglich war. Des Zoestius Traktat De potestate wurde nach eigener Angabe im Jahre 1436 fertig gestellt.[1]) Von dem Werke Gubernaculum conciliorum heißt es: Juliano de Caesarinis cardinali inscriptum, eique in Basiliensi concilio präsidenti anno 1435 missum atque oblatum.[2]) Danach müßte das Werk ein Jahr vor dem des Marienfelders entstanden sein. Der Schluß dagegen trägt folgende Zeitangabe: Scriptum Basileae, tempore interdicti anno verbi incarnati 1436, a nativitate vero Christi anno 1437, den 19. März, manu fratris N.[3]) professi monasterii Mellicensis Pataviensis dioeceseos, ordinis S. Benedicti. Wäre die Arbeit aber erst 1437 entstanden, so konnte sie unserem Zoestius noch nicht bekannt sein. Doch diese Schwierigkeit wird sich durch folgende Erwägung beheben lassen. Der Traktat des spanischen Bischofs wurde, wie zu Anfang ja auch angegeben ist, schon 1435 dem Konzilspräsidenten überreicht. Das Werk wird allgemeinen Beifall gefunden haben, und so stellte sich das Bedürfnis ein, es in mehreren Exemplaren zu besitzen, weshalb ein Mönch aus dem Kloster Melk den Auftrag erhielt, dieses Werk abzuschreiben. Dieser Schreiber vollendete seine Abschrift erst zu Anfang des Jahres 1437, sodaß sich das „scriptum“ auf die Fertigstellung der Abschrift des wenigstens schon ein Jahr vorhandenen eigentlichen Werkes bezieht.

[1]) Am Schlusse des Traktates ist zu lesen; Editus anno Christi 1436 in Basileae tempore concilii.

[2]) Vgl. Walter, Andreas v. Escobar, S. 21.

[3]) Vielleicht ist Johannes de Spira professus monasterii Mellicensis oder Frater Martinus de Senghin, religiosus Monasterii Medligensis, dieser ungenannte Schreiber.

Besonders interessant ist die Bemerkung, daß es gerade ein Benediktiner aus dem Kloster Melk war, der den Traktat des Spaniers abgeschrieben hat. Denn Zurbonsen sieht es als sehr wahrscheinlich an, daß Zoestius mit seinem Abte Hermann von Warendorf in Prag studierte, bei Ausbruch der hussitischen Bewegung sich dann in das Kloster Kremsmünster flüchtete, das mit Melk gute Beziehungen unterhielt. So sei es auch zu erklären, daß der Traktat des Zoestius über die Kalenderverbesserung sich in einer Abschrift im Kloster Melk befand, von wo sie dann in die Hofbibliothek zu Wien kam. Wenn also Zoestius schon vorher mit dem Kloster Melk Freundschaft geschlossen hatte, so wird er vielleicht sogar den am Konzile zu Basel tätigen Mönch dieses Klosters gekannt haben, der ihm als Abschreiber des Werkes einen Einblick in die Schrift gewähren konnte. Man könnte nun leicht auf den Gedanken kommen, das Vorhandensein einer Abschrift von Hermanns Phaselexis in dem österreichischen Kloster damit zu erklären, daß jener am Baseler Konzil mit dem Abschreiben von Traktaten beschäftigte Benediktinermönch auch das Werk über die Kalenderverbesserung unseres Zoestius in Basel abgeschrieben und diese Schrift bei seiner Rückkehr ins heimische Kloster mitgebracht habe. Dem steht aber entgegen, daß die Melker Handschrift erst 1467 entstanden ist.

Als Ergebnis dieser Untersuchung haben wir also festzuhalten, daß die schon vorher wiederholt vermutete Anlehnung des Marienfelders an das Werk des spanischen Bischofs nunmehr ihre Bestätigung gefunden hat.

5) Kapitel 12—15.

Die letzten Kapitel des Zoestschen Traktates sind für unsere Untersuchung weniger von Bedeutung, obwohl auch darin neue Berührungspunkte mit den Werken anderer Autoren festzustellen sind. Seinen Gedankengang von der Superiorität der Konzilien wieder aufnehmend, weist der Verfasser darauf hin, daß die Kirche ja auch ohne den Papst existieren könne,[1]) wobei er sich gedanklich wahrscheinlich wieder an seine Quelle, den Traktat Gubernaculum conciliorm anschließt. Es bedarf ja auch keiner

[1]) Vgl. Theoderich de Vrie in seinem Briefe an Kaiser Sigismund: Sede vacante ecclesia manet ecclesia. In Hardt Bd. I, S. 32.

weiteren Untersuchung, um behaupten zu können, daß er auch dann der Vorlage gefolgt sein kann, wenn eine wörtliche Übernahme nicht festzustellen ist. Ein zweites Mal richtet er dann seine erbitterten Angriffe gegen den Titel papa, der ihm besonders verhaßt zu sein scheint. Aber nicht ihm allein. Schon sein westfälischer Landsmann, Dietrich von Niem, hatte dagegen geeifert, der auch das anmaßende päpstliche Siegel nicht anerkennen wollte,[1]) und wie unser Zoestius, so betont auch Nikolaus von Cues in seiner Konkordanz, daß der Papst sich früher mit der Benennung Bischof zufrieden gegeben habe. Aus der Superiorität der Konzilien ergab sich von selbst der Gedanke, daß dann auch das Generalkonzil berufen sei, dem Papste Gesetze zu geben und ihm seinen Weg vorzuschreiben, was Zoestius im 14. Kapitel noch besonders zu begründen sucht. Aber auch da ist ein wesentlicher Fortschritt unseres Verfassers nicht festzustellen; vielmehr gilt auch von ihm der Satz, den Gerson seinem Werke vorangestellt hat: Nihil est dictum, quod non dictum sit prius.[2]) Es wiederholen sich die Gedanken und Argumente aus Gersons De potestate ecclesiastica und aus Theoderich de Vrie's Brief an Sigismund. Erst recht herrscht dann volle Einmütigkeit unter den Anhängern des Konzilsgedankens, wenn es sich darum handelt, gegen den Hochmut und die so verhaßte Selbstüberhebung der Päpste Stellung zu nehmen. Außer unserem Autor sind es besonders Gerson, Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues, die diese Tatsache immer wieder unterstreichen, und Theoderich de Vrie und Nikolaus von Clemanges bezeichnen es als eines der Hauptschäden der Kirche. Wie anders war es doch früher, als Papst Marcellinus — gerade dieser Fall wird immer und immer wieder ausgebeutet[3]) — sich dem Urteile der Bischöfe demütig unterwarf, als Sixtus, Symmachus und Formosus das Gericht über sich ergehen lassen mußten. Und jetzt? Die Antwort gibt Zoestis in Übereinstimmung mit Pierre d' Ailli durch

[1]) De modis uniendi. In Hardt Bd. I, S. 138.
[2]) De potestate ecclesiastica. In Hardt Bd. VI, S. 87.
[3]) Vgl. Konrad von Gelnhausen in seiner Epistola concordiae, Heinrich von Langenstein, Epistola pacis et Theoderich de Vrie, Epistola an Sigismund.

das Zitat des hl. Bernhard: Omnes amici et omnes inimici, omnes necessarii et omnes adversarii, omnes domestici et nulli pacifici, omnes ministri Christi sunt et serviunt Antichristo. Plus calcaria quam altaria fulgent inde mensae splendidae in cibis et ciphis, inde commessationes et ebrietates, inde cithora et lira et tibia, inde redundantia torcularia et distenta marsupia. Sollte bei diesen traurigen Verhältnissen nicht die Kirche Gesetze erlassen, damit der Papst und die Prälaten sich endlich einmal besinnen und tuen quod licebit, non quod libebit?[1]) Im Schlußkapitel endlich soll der Nachweis erbracht werden, daß die Kirche es ist, der der Herr die Schlüssel verliehen hat. Er sucht deshalb alle früher für den Primat zitierten Bibelstellen jetzt zur Stützung seiner These in Anspruch zu nehmen. Aber auch das kann nicht als sein Eigentum angesehen werden, da alle hierfür in Betracht kommenden Zitate schon längst vor ihm zu demselben Zwecke gesammelt und die entsprechende Auslegung gefunden hatten. Parallelen anzuführen dürfte sich vollkommen erübrigen, da man aus der reichen Traktatenliteratur der Synodisten nur ein Werk herauszugreifen braucht, um diese Behauptung bestätigt zu finden.

B. De vocibus definitivis.[2])

Nachdem die Frage nach der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst schon in der fünften Sitzung des Konzils zu Konstanz im Jahre 1415 zugunsten des Generalkonzils entschieden war, und für die zu Basel tagende Versammlung nur neu bestätigt zu werden brauchte,[3]) trat nun in Basel die Entscheidung über den Umfang des Stimmrechtes in den Vordergrund. Es war das eigentlich eine natürliche Weiterentwicklung im Sinne des demokratischen Prinzips, wenn diese Frage angeschnitten wurde. Denn da einmal die Entscheidung über die zahlreichen Reformvorschläge, die die dritte große Reformsynode auf die Tagesordnung gesetzt hatte, dem

[1]) Dasselbe Wortspiel gibt Theoderich de Vrie mit licita und libita wieder.

[2]) Handschriften mit diesem Traktate befinden sich in München, Basel und im Wolfenbütteler Cod. Gud. Lat. 206, 1, dessen Text ich zugrundegelegt habe.

[3]) Mansi, Bd. 29, S. 21 ff.

Generalkonzil als der Vertretung der Gesamtkirche übertragen war, mußte es das Bestreben aller Reformfreunde sein, aktiv an dieser wichtigen Aufgabe, nach dessen befriedigenden Lösung ja alle Welt so sehnsüchtig verlangte, mitarbeiten und Beschluß faßen zu können. Aber gerade dieses Problem trug den Keim zu langwierigen Zwistigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten in sich, die um den Umfang des Stimmrechts notwendigerweise entbrennen mußten. Sollte nur der höhere Klerus das Votum decisivum besitzen oder durfte man ohne Schaden für die Gesamtkirche dieses Recht auch auf den niederen Klerus oder sogar auf die Laien ausdehnen?

Um in dieser Frage seine Meinuug darzulegen und durch das geschriebene Wort die Versammlung der Väter in seinem Sinne zu beeinflussen, schrieb Zoestius seine zweite kirchenpolitische Schrift: De vocibus definitivis in conciliis generalibus, an soli episcopi eas habeant an non,[1]) worin er sich natürlich für das Stimmrecht auch des niederen Klerus einsetzt. Das war allerdings ein radikaler Gedauke, besonders wenn man bedenkt, daß doch ein Gerson, Pierre d' Ailli und Nikolaus von Cues trotz ihres mannhaften Eintretens gegen die an der Kurie eingerissenen Mißstände diese letzte Konsequenz zunächst nicht zu ziehen wagten.[2]) Des Cusaners Ansicht erhellt aus seiner Konkordanz, wo es heißt nec laicos nec indifferenter clericos puto admitti debere, laici in concilio se subscribunt sed ut testes.[3]) Aber schon Pierre d' Ailli kennt eine Erweiterung des Stimmrechts in seiner dem Konstanzer Konzil im Jahre 1414 überreichten schedula, wobei er darauf hinweist, daß in der Urkirche sehr oft sogar die communitas christianorum am Konzile teilnahm, und so geht denn seine Ansicht dahin, wenigstens doch den Äbten, Doktoren der juristischen Fakultäten, den Königen, Fürsten oder ihren Abgesandten das ius voti

[1]) Compilatum anno Christi 1438 in Basilea, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 107

[2]) Raumer, die Kirchenversamml. von Pisa, Kostnitz und Basel. Histor. Taschenbuch Bd. 10, S. 63.

[3]) De concordantia catholica fol. 27. Diese Zulassung als Zeugen, lediglich eine Form der Höflichkeit, findet sich öfter. Hardt Bd. IV S. 89.

zu erteilen.[1]) Und schon im nächsten Jahre hatte die deutsche Nation mit dem alleinigen Stimmrechte der Bischöfe und infulierten Äbte gebrochen.[2]) Nun galt es, diesen Gedanken in die Debatte zu werfen und ihm durch geschickte Schachzüge unter Niederringung der Opposition zum Siege zu verhelfen. Wie von vornherein zu erwarten war, bildeten sich zwei große Heerlager. Die Radikalen scharten sich um ihren großen Vorkämpfer, den einflußreichen Kardinal Ludwig von Arles, von dem Äneas Sylvius rühmend hervorheben muß, er sei natus ad gubernationem concilii.[3]) Der französische Kardinal war es auch, der unter Hinweis auf die früheren Konzilien die Parole von der Stimmberechtigung der minores herausgab, und so hat denn auch unser Autor in Anlehnung an den großen Führer sich dieses Feldgeschrei zu eigen gemacht, so daß die seinem Traktate zugrundeliegende Idee von vorneherein seine Abhängigkeit von seiner Partei verrät[4]) Doch wäre ihm diese Feststellung nicht zum Vorwurf zu machen, wenn die gedankliche Ausführung als sein originelles Eigentum angesprochen werden könnte. Aber auch das ist nur bis zu einem gewissen Grade der Fall; vielmehr ist auch diese Schrift ein neuer Beweis für die geringe Selbständigkeit des Marienfelders.

Wenn Zurbonsen hervorhebt, daß die Angriffe gegen das Papsttum den Gedanken des oben genannten Traktates De potestate ziemlich verwandt seien, so ist das durchaus zuzugeben, besagt aber zu wenig und erfaßt nur einen Teil der Schrift. Vielmehr läßt sich darüber hinausgehend feststellen, daß der Traktat zum größten Teile lediglich eine Wiederholung der Argumente und Stellen bringt, die uns schon im ersten Werke begegnet sind.

[1]) Tschakert Pierre d' Alli S. 203. Äneas Sylvius berichtet schon vom Konstanzer Konzil: Vide sine difficultate inferiores cum episcopis ad decisionem admitti rerum arduarum. Historia concilii Basiliensis, Bd. I, S. 29.

[2]) Tschakert, Pierre d' Ailli S. 202.

[3]) Äneas Sylvius, De gestis Basiliensis concilii S. 47.

[4]) Zurbonsen dagegen ist geneigt, eine Beeinflußung des französischen Kardinals durch unseren Zoestius anzunehmen. Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 170. Doch viel eher gilt von ihm, was Voigt über Äneas Sylvius Piccolomini sagt: Er machte die ganze Bewegung mit als einer, der von ihr fortgerissen wird wie eine Welle im Strudel. Voigt, Äneas Sylvius Bd. I, S. 140.

Hier wie dort wird das eigentliche Thema stark in den Hintergrund gedrängt durch die jäh hervorbrechenden Angriffe gegen das Papsttum, die hier wiederkehrend in den einheitlichen Verlauf der Abhandlung störend eingreifen. Zum Beweise dieser das eigentliche Ergebnis schon vorwegnehmenden Behauptung gehe ich auf den Traktat etwas näher ein. Von den drei Teilen seines Werkes will der Verfasser in einem ersten Abschnitte die Gründe anführen, weshalb er die gegenteitige Ansicht von dem ausschließlichen Stimmrechte der maiores nicht fassen kann. Im wesentlichen sind es sechs Argumente, die er gegen die Behauptung der Gegner, daß den niederen Klerikern nur beratende Stimme zugesprochen werden könnte, ins Feld führt. Der erste besteht in der Befürchtung, daß die geringe Anzahl der Bischöfe leichter schlecht sein kann als die große Zahl der niederen Kleriker. Es ist das ein Grund, über dessen Stichhaltigkeit sich streiten ließe, der aber schon von des Zoestius Parteigängern und Vorläufern gern zum Beweise herangezogen wurde. Ferner verleiht der Herr oft den Kleinen die Einsicht, die er den Großen versagt,[1]) was er durch Bibelstellen zu erhärten sucht. Hinzu kommt, daß bei Begrenzung des Stimmrechtes auf die höhere Geistlichkeit dieser damit das Recht verbrieft würde, ungestraft alle Lasten auf die Schultern der niederen abzuwälzen und eine Tyrannis aufzurichten. Hier kehrt der schon von seinen Vorgängern so oft und scharf geführte Angriff gegen den Papst und die Prälaten wegen Mißbrauchs ihrer Rechte wieder, dessen Schilderung unser Autor schon in seinem ersten Werke einen breiten Raum gegönnt hatte. Noch deutlicher aber tritt diese Anlehnung an den vorhergehenden Traktat hervor, wo er sein beliebtes Thema von der Gleichheit von Bischof und Priester anschneidet, wofür er die Stelle des hl. Hieronymus in ihrem ganzen Umfange wieder übernimmt und als vierten Grund anführt.[2]) Auch hier

[1]) Auf diesen Punkt weist auch das Gutachten der Theologen besonders hin. Mansi Bd. 27, S. 534. Kardinal Ludwig von Arles betont, daß die Weisheit öfter in schmutzigen Kleidern als in gestickten Gewändern wohne. Commentarii de concilio Basiliensi S. 27.

[2]) Olim enim idem erat prasbyter et episcopus. Unde beatus Hieronymus . . . . .

wieder schließt sich daran die uns schon bekannte Mahnung an die Bischöfe, ihrer früher so einfachen Stellung und eigentlichen Aufgabe non quasi dominantes in clero sed forma facti gregis eingedenk zu sein. Als Beispiel dient ihm wieder die Synode zu Nizäa, die uns schon einmal in demselben Zusammenhange begegnet ist.

Der fünfte Gegengrund gegen die Theorie seiner Gegner folgt aus seiner schon im ersten Traktate ausführlich entwickelten Definition des Konzils, worauf er nicht etwa nur hinweist, sondern die er an dieser Stelle wieder wörtlich und ebenso ausführlich übernommen hat. Endlich, so lautet sein letzter Einwand, bleibt ja die Kirche auch ohne Bischöfe das, was sie ist, womit er den schon in De potestate ausgesprochenen Gedanken jetzt auch auf die Bischöfe ausdehnt. Et si nullus esset episcopus numquit ecclesia tunc deficeret. Absit. Et si omnes episcopi in heresim essent lapsi, numquit ipsi soli deberent habere voces definitivas. Absit.[1]) Im zweiten Teile schlägt er den alten, oft begangenen Weg wieder ein, durch zahlreiche Stellen aus der Bibel und Belege aus den Väterschriften seine Ansicht zu beweisen.[2]) Und da es sich hier um die Frage nach dem Abstimmungsrecht handelt, so zieht er die schon öfter von ihm zitierten Konzilien fast in derselben Reihenfolge auch hier wieder heran. Wir dürfen annehmen, daß ihm für diesen Abschnitt der Traktat De schismatibus des Andreas von Escobar vorgelegen hat, der ein Verzeichnis der Schismen enthielt. Es liegt diese Vermutung gerade deshalb so nahe, weil es nach der vorhergehenden Ausführung doch als gesichert gelten darf, daß Zoestius bei Abfassung seiner Werke den Schriften des episcopus Majorensis, besonders aber dessen Gubernaculum conciliorum, wiederholt seine Gedanken entlehnt hat.

So geht denn unser Verfasser unter enger Anlehnung an sein erstes Werk die Konzilien der Reihe nach durch,

[1]) Theoderich de Vrie in seiner Epistola an Sigismund: Vacante sede ecclesia manet ecclesia und ecclesia potest carere pontifice. Hardt I. Bd. S. 19.

[2]) Auch für ihn hat das über Marsilius von Padua gefällte Urteil seine Berechtigung: papatum impugnant ex dei verbo, Catalogus testium veritatis S. 1758.

angefangen von der Versammlung der 120 zu Jerusalem bis zum Konzil von Lyon, wobei er immer wieder betont, daß an allen diesen Synoden auch die Presbyter und Diakone teilgenommen haben. Damit wird dieser zweite Teil dem Thema des Traktates, der doch die Frage nach dem Abstimmungsrecht behandeln soll, am ehesten gerecht, wenn auch die eigentliche Ausführung keine neuen Belege bringt, sondern sich eng an sein erstes Werk anschließt.

Ganz anders dagegen der dritte Teil des Traktates, der den Kompetenzstreit kaum erwähnt, dafür aber von Angriffen gegen das Papsttum strotzt. Gerade dieser Abschnitt zeigt am deutlichsten die wörtliche Übernahme größerer Stellen aus De potestate. Zu Anfang seiner Ausführungen wendet er sich gegen Papst Eugen, weil dieser den Ausdruck zu gebrauchen wage: „Sacro approbante concilio". Das steht im schärfsten Widerspruche zu der Demut und Einfachheit der früheren Päpste. Denn: Olim romani pontifices non ambulaverunt in magnis neque mirabilibus super se sed humiliter de se sentiebant. Et multi de hiis praeponebant illorum nomina quibus scripserunt suis nominibus.[1]) Um diese Behauptung zu stützen, läßt er unter Zurückgreifung auf den ersten Traktat dieselben Belege hier wieder folgen. Vom hochmütigen Wandel der Päpste wendet sich sein Protest dann gegen den Titel Papa, den die Nachfolger Petri mit Unrecht für sich allein in Anspruch nehmen. Denn gegen sie spricht die Tatsache, daß auch verschiedentlich Bischöfe diesen Namen getragen haben, wie der hl. Augustin und der Bischof Aurelius von Karthago. Nec ipse Romanus pontifex solus vocabatur papa sed etiam et alii episcopi.[2]) Aber wie hat es nur zu solchen Anspruch des römischen Bischofs kommen können? Gefördert ist die Entwicklung vor allem durch das unmännliche Verhalten der Bischöfe selbst, die durch ihre Kriecherei und allzugroße Unterwürfigkeit es dahin gebracht haben, daß der Papst diese überschwenglichen Ehrenbezeugungen und Gunsterweise,

[1]) Dieselbe Redewendung gebraucht Zoestius zu Anfang von De potestate zur Charakteristik seines einfachen Stils: Et ideo ambulare sprevi in magnis et mirabilibus super me sed cum propheta humiliter sentire concupivi.

[2]) Vgl. De potestate, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 43.

die nun einmal üblich geworden sind, als sein gutes Recht zu betrachten sich gewöhnt hat und dann infolge seiner Herrschsucht durch eine tyrannische Regierung der Schrecken der Welt geworden ist. Wie anders war das doch früher! Denique episcopi non extollebant Romanum episcopum, nec ipse Romanus pontifex erat toti mundo timor velut hiis modernis diebus extollitur et timetur.[1]) Damals gab es noch keinen Primat, sondern es standen sich der Bischof von Alexandrien und Rom mit gleichen Rechten gegenüber. So hatte die Synode von Nizäa entschieden, und die zu Konstantinopel räumte auch dem dortigen Bischofe dieselben Rechte ein.[2])

Es folgen jedesmal die uns schon bekannten Beispiele. Die weitere Abhandlung bringt dann eine Widerlegung der für den Primat angeführten Bibelstellen genau in der Ausführung wie in De potestate. Nachdem er noch auf die Gleichberechtigung der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus hingewiesen, die einen Primat des Papstes nicht zustande kommen läßt, gilt für ihn durch die Geschichte und Bibel als bewiesen, daß in der Urkirche ein Primat nicht vorhanden gewesen ist. Daraus folgt, daß der Papst kein Recht hat zu sagen: „Sacro approbante concilio". Zudem hat Petrus nie hunc exorbitantem titulum sich angemaßt. Dagegen aber läßt sich die von unserem Autor schon vorher erwähnte Synode zu Arles anführen, die ihre Beschlüsse dem Papste lediglich zur Ausführung überwies. Es kann ja auch unmöglich so sein, daß die Kirche, die regina des höchsten Königs und sponsa Christi, ihrem villicus ausgeliefert ist, der sie in Irrtum und enormia vitia stürzen kann. Deshalb muß der Papst schweigen, wenn die Kirche gebietet.[3])

Quia nequaquam decet, ut villicus loquatur praeceptive, quando regi per se loqui placet.

Besonderen Wert scheint Zoestius darauf zu legen, den Papst mit einem villicus in Vergleich zu setzen, ein Bild,

[1]) Hier beginnt der Text der cedula pro voto suo, die ja nur ein Auszug aus seinen kirchenpolitischen Schriften ist.

[2]) Vgl De potestate, Cod. Gud. Lat. 206, 1 S. 44.

[3]) Alle diese Ausführungen sind aus De potestate hier wiederholt und begegnen uns zum dritten Male in der cedula pro voto suo.

das uns schon mehrfach in seinem ersten Traktate begegnet ist, besonders, wie auch hier wieder, in der Verbindung mit der Stelle des hl. Bernhard: Exi inquam in mundum, isque creditus est tibi. Exi inquam non tamquam dominus sed tamquam villicus videre et procurare unde exigendus es rationem.

Pflicht der Kirche ist es, den ihr Gut veruntreuenden Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen und, wenn nötig, auch das entscheidende Wort zu sprechen: Redde rationem, iam amplius non poteris villicare.[1]) Mit diesem von Zoestius so gern gebrauchtem Vergleiche, der übrigens nicht sein Eigentum ist, wie Zurbonsen anzunehmen geneigt ist, sondern ebenfalls dem Traktate des Andreas von Escobar entstammt, schließt Zoestius sein Werk ab, um durch dasselbe die Aufmerksamkeit der gloriosi viri auf diese so wichtige Frage zu lenken. Ecce reverendissimi reverendique et domini offertur dominationibus vestris scintilla de qua gloriosi viri copiosum ignem possunt producere. Latrat catellus ut magni canes suscitentur. Wenn Zurbonsen hierbei bemerkt, daß dieser Ausspruch für unseren Autor charakteristisch sei, so sei darauf hingewiesen, daß dasselbe Bild sich ebenfalls bei Andreas von Escobar in dessen Schriften De decimis und Lumen confessorum findet, woher es Zoestius entlehnt haben mag, da ja der episcopus Magorensis in vieler Hinsicht als sein Gewährsmann gelten darf.[2])

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, so kann als Ergebnis dieser Untersuchung gelten, daß der Traktat de vocibus definitivis in mancher Hinsicht, besonders aber in seinem dritten Teile, als ein Auszug aus Hermanns Werke De potestate angesehen werden darf, wodurch diese Schrift natürlich viel ihres Eigenwertes einbüßen muß, der ihr zweifellos zuzuerkennen wäre, wenn man diese Parallele unberücksichtigt lassen wollte. Denn für die

[1]) De potestate Cod. Gud. Lat. 206, 1, S. 64. Das so oft zitierte Bibelwort fehlt natürlich auch in der cedula pro voto suo nicht.

[2]) Vgl. Hardt Bd. II, S. 307. Canes muti nescientes latrare et amantes somnia. Ebenso Pierre d'Ailli, der mit seinem Traktate über die Kalenderverbesserung die bequemen Bischöfe wie ein Jagdhund aufscheuchen wollte. Tschakert, Pierre von Ailli, S. 333.

zahlreichen Abschnitte, die unser Werk mit dem vorher genannten gemeinsam hat, behält natürlich auch das über jenen Traktat gefällte Urteil seine Gültigkeit, d. h., entweder hat es der Verfasser wörtlich seinen uns teilweise bekannten Vorlagen entnommen, oder es verrät wenigstens eine enge gedankliche Anlehnung an ähnliche Zwecke verfolgende Werke gleichgesinnter Vorläufer. Hinzu kommt die besonders im letzten Abschnitte dieser Schrift stark auffallende Vernachlässigung des eigentlichen Themas, in dem Zoestius die Frage nach dem Abstimmungsrecht plötzlich fallen läßt, um mit leidenschaftlicher Erregung aufs neue gegen den Primat des Papstes zu Felde zu ziehen, so daß dieser Teil viel besser mit der Aufschrift: De primatu papae charakterisiert wäre. Doch steht auch diese Abschweifung vom Thema nicht vereinzelt da, sondern hat ihre Parallele ebenfalls im ersten Traktat, wie wir schon feststellen konnten. Somit ist die zweite kirchenpolitische Schrift des Marienfelders eng mit der ersten verknüpft, und ihr Wert steht und fällt mit dem Hauptwerke De potestate.

C. Zusammenfassung.

Unser Ergebnis überschauend muß gesagt werden, daß die Persönlichkeit des Zoestius und sein literarisches Schaffen etwas von seinem alten Glanze eingebüßt hat und sein Bild in ein für seine Beurteilung weniger günstiges Licht gerückt ist. Vor allem ist seine Originalität stark erschüttert. Die Übernahme des Traktates De aetatibus, den er, wie wir gesehen haben, nicht nur gedanklich, sondern wörtlich und in seinem ganzen Umfange seinem Werke einverleibt hat, ferner die teilweise wörtliche Übereinstimmung mit dem Werke des spanischen Bischofs sind doch Tatsachen, denen man Beachtung schenken muß, sobald man an eine Würdigung seiner literarischen Tätigkeit herangeht, und ihm unter der großen Zahl gleichgesinnter, literarisch bedeutender Konzilsanhänger einen ihm gebührenden Platz anzuweisen versucht. Wenn auch schon von vornherein feststand, daß der Name Zoestius keineswegs gleichzeitig mit seinen großen Vorläufern und Zeitgenossen Gerson, Ailli und Cues genannt werden

darf, so hat doch jetzt sein Ansehen einen neuen Stoß erlitten, da es sich um zwei seiner bedeutendsten Schriften, die für seine kirchenpolitische Stellung die einzigen Quellen sind,[1]) handelt. In Verbindung mit der soeben festgestellten Abhängigkeit von den Werken De aetatibus und Gubernaculum conciliorum gewinnen nun auch die zahlreichen gedanklichen Berührungspunkte eine größere Beachtung. Denn da es nun einmal feststeht, daß ihm bei Abfassung seines Werkes obengenannte Traktate vorgelegen haben, so war eine gedankliche Beeinflussung nicht zu vermeiden, weshalb wir überall da, wo sich lediglich solche inhaltliche Übereinstimmungen finden, unserem Autor den Vorwurf geistigen Diebstahls nach heutiger Auffassung nicht ersparen können. Das gilt natürlich zunächst für die beiden Werke De aetatibus und Gubernaculum conciliorum. Sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht streng zu erweisen, ist ferner die gedankliche Ausbeutung von Werken eines Gerson, Pierre de Ailli,[2]) Nikolaus von Cues, Theoderich de Vrie, Konrad von Gelnhausen, Nikolaus von Clemanges und Dietrich von Niem. Ist das aber auch noch der Fall, was die Untersuchung als sehr wahrscheinlich gefunden hat, so bleibt von seinen kirchenpolitischen Traktaten kaum noch etwas übrig, was als Eigentum des Verfassers angesehen werden könnte. Damit muß auch die günstige Beurteilung, die Zurbonsen den beiden kirchenpolitischen Werken des Zoestius hat angedeihen lassen, sich eine empfindliche Änderung gefallen lassen.[3]) Denn nicht mehr unser Autor, sondern vor allem der anonyme Verfasser des Traktates De aetatibus darf das Lob, das Zur-

[1]) Die übrigen kirchenpolitischen Werke sind bis heute verschollen geblieben.

[2]) In seinem Werke Phaselexis hat sich Zoestius enge an den Traktat des Pierre d'Ailli „Exhortatio ad concilium generale Constantiense super correctione calendarii" angeschlossen, wie in seiner Phaselexis S. 12 und 15 leicht nachgewiesen werden kann, wo er aber selbst freimütig diese Abhängigkeit ausspricht. Erat enim ut Petrus Cameracensis ait . . . . .

[3]) Dasselbe Ergebnis wird, so dürfen wir vermuten, die Untersuchung der übrigen Werke des Zoestius ergeben, die nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehören. Auf den Einfluß des Nikolaus von Cues und Pierre de Ailli für seine astronomisch-kalendarischen Schriften haben wir schon hingewiesen.

bonsen dem Zisterzienser zollt,[1]) für sich in Anspruch nehmen. Der Marienfelder dagegen wird sich zufrieden geben müssen, wenn ihm der volle Preis vorenthalten wird. Ihn ganz auf die Stufe eines Kompilators herabdrücken zu wollen, wäre etwas zuviel behauptet. Wenn aber andererseits Zurbonsen von ihm sagt: „Er äußert eine eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte, unverdrossen zieht er aus allen Teilen seine Belege herbei", so ist das doch für unsere Untersuchung nur in gewissem Umfange zuzugestehen. Ich möchte vielmehr das Urteil dahin abändern: Er äußert eine eingehende Kenntnis in der üppig wuchernden Traktatenliteratur, die er geschickt für seine Zwecke auszubeuten versteht. Und das kann ja auch garnicht Wunder nehmen, kam er doch von der Universität direkt zum Konzil und nicht, wie Zurbonsen meint, vom heimischen Kloster Marienfeld, wo er niemals den Einblick in die Flugschriften der damaligen Zeit hätte gewinnen können, wie auf der Alma mater. Natürlich soll nicht bestritten werden, daß er über eine gewisse Kenntnis der Bibel und Kirchengeschichte verfügte, was aber bei den mittelalterlichen Gebildeten nichts Außergewöhnliches bedeutet, da auch für das 15. Jahrhundert Kultur und Bildung ein noch vorwiegend kirchliches Gepräge tragen. Über den Durchschnitt ragt er kaum hinaus, und so hat er denn auch am großen Konzil als einfacher Zisterzienserm ö nch ohne akademische Grade eine verhältnismäßig bescheidene Rolle gespielt. Daß er überhaupt auf der großen Kirchenversammlung als schlichter Mönch doch zeitweise in den Vordergrund rückt, liegt nach meiner Meinung nicht allein in seiner Persönlichkeit begründet, sondern ebensosehr in der ganzen Organisation und dem Geschäftsgange des Baseler Konzils, wo schließlich die niederen Kleriker und Mönche in Scharen herbeiströmten, um in den Deputationen neben Kardinälen und Bischöfen Sitz und Stimme zu erhalten.[2]) Gerade dieses Moment

[1]) Da Zurbonsen der Meinung war, unsern Marienfelder als Autor vor sich zu haben, so richten sich seine ganzen Ausführungen, so berechtigt sie sonst auch sind, doch an die falsche Adresse. Westd. Zeitschr. Bd. 18, S. 164 ff.

[2]) Voigt, Aeneas Sylvius Piccolomini Bd. I, S. 107. So drängte sich denn aus allen Ländern, besonders aus dem nahen

verdient besonders hervorgehoben zu werden, wäre doch das freimütige, selbstbewußte Auftreten eines einfachen Mönches auf früheren Konzilien, ja selbst noch in Konstanz, glatt unmöglich gewesen. Ein Hermann Zoestius, wie wir ihn kennen, war eben nur am Baseler Konzil möglich. Zu beachten ist ferner der Zeitpunkt seiner größten Wirksamkeit, als die doch immer sein entschiedenes Eintreten für die Kalenderverbesserung angesehen wird. Erst als die Versammlung in ihrer Haltung gegen den Papst immer drohender und gewalttätiger vorging, als längst die Besten, angeekelt durch das wilde Gebahren der Opposition, Basel den Rücken wandten, um zu Eugen zurückzukehren, als auch, wie Wattenbach hervorhebt,[1]) Nikolaus von Cues 1437 vom Papste abberufen war, da erst wurde für den Marienfelder die Bahn frei, sich als Rufer im Streite einen Namen zu erwerben. Von da ab scheint er tatsächlich an Stelle des Cusaners die Kalenderreform geleitet zu haben. Doch will es nicht allzu viel besagen, wenn er sich jetzt eine einflußreiche Stellung erworben hat, da die Opposition, in der die Deutschen von vornherein recht spärlich vertreten waren, von Tag zu Tag mehr zusammenschmolz. Noch ein kurzes Aufflackern, und die zur Bedeutungslosigkeit verurteilte Synode versinkt in einen tiefen Schlaf. Nur unter der Asche des stolzen Baues, den die Baseler in ihrem Trotz gegen Rom aufgetürmt, glimmt das wilde Feuer des Aufruhrs und der Leidenschaftlichkeit noch eine Zeit lang fort. Halten wir also zum Schluß neben der festgestellten literarischen Unselbständigkeit des Marienfelders noch folgendes fest:

Unser Zoestius traf bei seinem öffentlichen Auftreten äußerst günstige Zustände und Zeitverhältnisse an, die für das Emporkommen eines so radikalen Geistes geradezu geschaffen waren. Durch sein unentwegtes Festhalten an der Sache der Opposition, mit der sein Ruhm steht und

Frankreich, eine Schar von Pröpsten und Prioren, von Presbytern und Kanonikern, von Pfarrern und einfachen Mönchen hinzu, die sämtlich auf den Bänken der Väter ihren Platz nahmen. Aus Deutschland war von den geistlichen Kurfürsten keiner, von den Bischöfen wenige in Basel anwesend, wohl aber eine beträchtliche Zahl von niederen Klerikern, von Juristen und Mönchen.

[1]) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1884, S. 93.

fällt, vermochte er zwar für den Augenblick als eifriger Parteigänger der Radikalen sich eine gewisse Bedeutung zu verschaffen. Ein bleibender Erfolg aber konnte seinem Wirken nicht beschieden sein.

Anhang.

I. Die verschiedenen Träger des Namens Hermannus de Monasterio.

Sind Namensverzeichnisse des Mittelalters für uns schon wegen ihrer Orthographie ein recht schwieriges Kapitel, so wird die Sache noch verwickelter, wenn, wie das sehr häufig der Fall ist, der Zuname ganz fallen gelassen ist und der Vorname mit dem Geburts- oder Aufenthaltsort allein die Bezeichnung der betreffenden Person übernimmt. So begegnet uns unser Zoestius fast durchweg als Hermannus de Monasterio oder noch weitschweifiger als Hermannus Westphalus, weshalb es nicht immer sehr leicht ist, ihn unter den vielen Trägern desselben Namens ausfindig zu machen. Denn es sind ihrer tatsächlich eine ganze Reihe, die uns unter dieser Bezeichnung in den Quellen begegnen.

1. Schon 1377 studiert an der Prager Universität ein Hermannus de Monasterio, der im selben Jahre zum Bakkalaurius promoviert und im Jahre 1380 das Licentiat gewinnt.[1]) Als Rivale für den Marienfelder kann dieser schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil Zoestius erst um 1380 geboren ist und auch trotz seiner Universitätsstudien keine akademischen Grade sich erworben hat.

2. Auch am Baseler Konzil erscheint 1436 ein Hermannus de Monasterio. Es ist der dominus officialis, der Vertreter des Bischofs von Münster, und heißt in Wirklichkeit Henricus Keppel. Die Verwechslung von Henricus mit Hermann ist dadurch entstanden, daß an allen Stellen, wo sich der Name in den Konzilsakten findet, mit einer Ausnahme immer nur ein H. gestanden hat, was dann irrtümlicherweise zu Hermannus ergänzt

[1]) Monumenta historica Univers. Pragensis, Bd. I, S. 175.

worden ist.[1]) Hinzu kommen noch mehrere Träger dieses Namens, die aber nur manchmal die ungenaue Bezeichnung führen, deren Zuname uns auch bekannt ist. Hier sind zu nennen:[2])

3. Hermann Line de Monasterio 1417 auf der Universität Köln.

4. Hermann Ludinghusen de Monasterio 1422 auf der Universität Köln.

5. Hermann Drosset de Monasterio 1437 auf der Universität Köln.

Noch größer wird der Kreis derjenigen sein, die auf die Benennung Hermannus Westphalus Anspruch erheben. Soviel ich sehe, führt Zoestius aber nur bei Driver[3]) diese ungenaue Bezeichnung, weshalb ich darauf verzichten kann, allen Trägern dieses Namens den rechten Platz anzuweisen.

II. Cedula pro voto suo, eine bisher unbekannte Schrift.

Wie schon erwähnt, ist ein großer Teil der Schriften Hermanns bis heute verschollen geblieben. In dem Bestreben nun, solche bisher unbekannte Traktate zu entdecken, ist es mir gelungen, wenigstens eine kurze Abhandlung des Marienfelder Mönches wieder aufzufinden,[4]) deren Wortlaut ich hier, weil noch nicht veröffentlicht,

---

[1]) Haller Bd. IV, S. 356. Merkwürdigerweise wird auch bei dieser Abstimmung über den Ort des Konzils der Marienfelder nicht genannt, obwohl sich doch gerade hierbei alle möglichen Leute beteiligten, die nur aufzutreiben waren. Voigt, Aeneas Sylvius Bd. I, S. 123.

[2]) Kölner Matrikel, Bd. I, S. 153, 190, 467.

[3]) Hermannus Soest vulgo Westphalus Bibliotheca Monasteriensis S. 134. Ein zweites Mal erscheint er unter diesem Namen bei Döllinger. Ungedruckte Berichte und Tagebücher des Konzils von Trient, Bd. II, S. 180, wo aber die nähere Bestimmung als monachus de campo, ordinis cisterciensis in diocesi Monasteriensi folgt.

[4]) Die Vermutung hatte schon B. Erdmannsdörfer ausgesprochen, Westfäl. Zeitschr. Bd. 5, S. 92 Anhang. Es handelt sich um Cod. Vatic. Regin. 10—18, ein sehr korrekt abgefaßtes Manuskript, das der Schrift nach wohl zur selben Zeit mit den kirchenpolitischen Werken entstanden ist.

wiedergebe.[1]) Daneben führe ich Stellen aus den kirchenpolitischen Werken des Zoestius als Parallelen an, die die Autorschaft des Zisterziensers für diese kleine Schrift beweisen sollen.

Hanc cedulam dedit quidam monachus pro voto suo. Olim antequam greci a latinis separabantur Romanus pontifex non sic exaltabatur non sic erat toti mundo timor quemadmodum post hoc et nunc modernis temporibus exaltatur et timetur Productam ergo de hoc scripturas in medium reperio igitur in tripertita historia li. 9 c. 14 quod patres in Constantínopoli concilio congregati scripserunt sancto Damaso Romano presuli aliisque sanctis cum ipso Rome constitutis sub hac forma dominis honorabilibus atque venerandis fratribus et comministris Damaso Ambrosio Brictonio. Ecce non sanctificatur ibi nec extollitur sed frater et comminister appellatur. Etiam invenio quod protherius Alexandrinus episcopus vocat leonem papam fratrem et consacerdotem sic scribens domino meo dilectissimo fratri et consacerdoti leoni protherius. Prae-

Denique episcopi non extollebant Romanum episcopum nec ipse Romanus erat toti mundo timor velut hiis modernis diebus extollitur et timetur. De vocibus Cod. Gud. Lat. S. 100

Patres vero in Constantinopolitana synodo congregati sic scribunt Romano presuli ceterisque episcopis Roma collectis dominis honorabilibus
atque venerandis fratribus et comministris Damaso Ambrosio, Brictonio Valentiniano. De votibus S. 100, De potestate S. 55
Nam eum fratrem et comministrum appellabant atque consacerdotem exemplum domino meo dilectissimo

fatri et consacerdoti leoni protherius. Leo fuit Ro-

[1]) Durch gütige Vermittlung der Herren Dr. Erdmann und Dr. Wehse vom preußischen historischen Institut in Rom, denen auch an dieser Stelle mein besonderer Dank ausgesprochen sei.

terea reperio quod Romanus episcopus proposuit nomina episcoporum quibus epistolas direxit suo nomini. Exemplum dilectissimo honorabilique sancto fratri victorio hylarius episcopus urbis Rome. Vocabantur et alii episcopi pape unde beatus Ieronymus in epistolis suis domino vere, sancto beatissimo pape Augustino et simili modo aliis scribit beatus Augustinus. Idem facit exemplum domino beatissimo et venerabiliter suscipiendo sincerissimo que carissimo et consacerdoti pape aurelio alippius et augustinus in domino salutem. Hic aurelius non erat Romanus pontifex sed Carthaginensis. Erant olim equalis potestatis Romanus et alexandrinus pontifices unde 6 Nicene Synodi et 5. capitoli 10. libri ecclesiastice historie dicitur. Mos antiquus perduret in egypto vel libia vel pentapoli ut alexandrinus episcopus omnium horum habeat potestatem quamquidem etiam romano episcopo parilis mos est. Et habetur transsumptive distinctio V. Incomparabiliter igitur sancta mater ecclesia romano pontifice maior est. Nam glosa super illud apostoli vir caput manus pontifex et protherius alexandrinus episcopus.

Et multi de hiis preponebant illorum nomina quibus scripserunt suis nominibus. De vocibus S. 100 Patet idem de hylario Romano presule dilectissimo honorabilique sancto fratri Victorio hylarius episcopus urbis Rome. De potestate S. 43

Unde Beatus Ieronimus in epistolis domino vere sancto beatissimo pape augustino. Licet aliis scribit episcopis. Et beatus augustinus sic scribit. Domino beatissimo et venerabiliter suscipiendo sincerissimoque carissimo fratri et consacerdoti pape aurelio alippius et Augustinus in domino salutem. Hic aurelius erat Carthaginensis episcopus (De potestate S. 43. De vocibus S. 100).
Olim enim ut videtur equalis potestatis erant Romanus et Alexandrinus episcopi unde 6. c. Nicene synodi dicitur
Mos antiquus perduret in egypto vel libia et pentapoli ut Alexandrinus episcopus horum omnium po-

sic inquit qui est rector et auctor ecclesie. Christus etiam est salvator corporis eius id est ecclesie una caro sunt xristus et ecclesia quia qui deus erat apud deum patrem per quem et facti sumus factus est per carnem particeps noster dormit adam ut fiat eva moritur xristus ut fiat ecclesia que eciam est coniunx eius. Cum dicit apostolus vos autem corpus Christi et membra lancea percutitur latus ut perfluant sacramenta quibus formetur ecclesia.
hec ibi. Romanus autem pontifex est villicus ad quem male regentem sponsa Christi mater ecclesia regina potentissima dicere debet. Redde rationem villicationis iam ammodo non poteris villicare nec credat sibi nimis nec fundet se super verbis salvatoris mathei 16. Nam nicolaus de Lyra dicit ibi sic ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis ecclesiastice vel secularis quia multi principes et summi pontifices et alii inferiores inventi sunt apostate a fide. Et quodcumque ligaveris super terram debito usu clavis deus illud approbat in celis aliter non. Ex quo igitur romanus testatem habeat quamquidem et romano episcopo parilis mos est. (De potestate S. 44, De vocibus S. 102). Et glosa super predicto verbo. Vir caput est dicit qui est rector et auctor ecclesie et quod plus est Christus etiam est salvator corporis eius. Item una caro sunt Christus et ecclesia quia qui deus erat apud deum patrem, per quem et facti sumus factus est per carnem particeps noster.

Dormiente Adam fit Eva de latere, mortuo Christo lancea percutitur latus ut perfluant sacramenta quibus formatur ecclesia. Hec ibi. (De potestate S. 71 u 72). Haec sponsa Christi hec regina eterni regis potest dicere ymmo debet villico bona regni dissipanti maleque regenti: Quid hoc audio de te redde rationem villicationis tue.

Et Nicolaus de lyra ait Ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis ecclesiatice vel secularis qui multi principes et summi pontifices et alii inferiores inventi sunt apostate a fide. Et quodcumque ligaveris

modernus pontifex excessit debitum usum clavium eiciatur tamquam villicus iniquitatis nec timeantur principes quia ipsi non fundaverunt ecclesiam nec ipsam plantaverunt sed piscatores pauperes et pannosi principibus ipsos persequentibus non obtemperantes in suo sanguine ipsam plantaverunt. Faciatis, o patres, prout fecerunt et scripserunt patres in Constantinopolitano concilio congregati unde libro 9 historie tripertite sic scribitur. Nos etenim sive persecucionem sive tribulacionem sive minas imperiales sive crudelitates judicum sive quamlibet aliam temptacionem libenter sustinuimus pro evangelica fide que in nicea bitinie a 318 patribus roborata dinoscitur. Hec ibi. Hiis igitur actentis michi placet cedula dominorum deputatorum.

super terram debito usu clavis deus illud approbat in celis aliter non. (De potestate S. 64).

Nos etenim sive persecutiones sive tribulationes sive minas imperiales sive crudelitates iudicum sive quamlibet aliam temptationem hereticorum libenter sustinuimus pro evangelica fide que in nicea bitinie a 318 patribus roborata dinoscitur. (De potestate S. 56.)

Der Nachweis, daß der zu Anfang der Abhandlung erwähnte quidam monachus mit Hermann Zoestius aus Marienfeld identisch ist, fällt nicht schwer. Schon die Schrift selbst spricht dafür, daß diese schedula fast gleichzeitig mit den größeren kirchenpolitischen Traktaten De potestate und De vocibus abgefaßt ist. Ferner wissen wir, daß Zoestius den Konzilsvätern auch über die Kalenderverbesserung eine cedula vorgelegt hat, die uns nicht bekannt ist.[1])

[1]) Zoestius selbst bezeichnet diese Abhandlung als tractatulum exhortatorium. Et ego tamquam scobs et fex omnium ultimus inde tractatulum exhortatorium conscripsi anno 1432, Münchener Cod. 18470.

Wir vermuten aber, daß sie nur ein Auszug aus seinen kalendarisch-astronomischen Schriften gewesen ist. Eine Parallele dazu bietet auf kirchenpolitischem Gebiete diese cedula pro voto suo. Wie jene nur eine Wiederholung besonders markanter Stellen seiner Phaselexis sein wird, so ist diese Abhandlung nur ein kurzer Auszug aus seinen vorher verfaßten Traktaten De potestate und De vocibus. Endlich verdeutlichen die angeführten Parallelen[1]) die Autorschaft des Zoestius so einwandfrei, daß sie ohne weiteres abzulesen ist.

Stellen wir die Frage, welche Absicht den Verfasser leitete, diese cedula auszuarbeiten, so muß die Antwort in Übereinstimmung mit dem Traktate De vocibus gegeben werden. Bekanntlich verfolgte Zoestius mit seiner zweiten kirchenpolitischen Schrift den Zweck, das Konzil für die Erweiterung des Stimmrechtes auch auf die niederen Kleriker zu beeinflussen. Der Verfasser mußte aber bald einsehen, daß es den Konzilsvätern unmöglich war, lange wissenschaftliche Abhandlungen für und gegen das Stimmrecht, wie sie damals in Unmenge erschienen, zu lesen, und die angeführten Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, weshalb er sich entschloß, von seinen schon vorliegenden Traktaten einen Auszug anzufertigen und diesen den Vätern am Konzile vorzulegen. So haben wir uns die Entstehung dieser Schrift zu denken, die im übrigen nichts wesentlich Neues bringt, sondern den Grundgedanken noch einmal in aller Kürze wiederholt und unterstreicht.

III. Auf der Suche nach verschollenen Werken des Zoestius.

Durch den erwähnten kleinen Erfolg ermutigt, habe ich dann noch mehrere Versuche unternommen, verlorene Traktate des Marienfelders wieder ausfindig zu machen, leider ohne Erfolg. Da nach meiner Ansicht die Angabe des Trithemius, Zoestius habe auch eine Schrift über

[1]) Die Tatsache, daß sich Parallelen zu dieser Abhandlung sowohl in De potestate als auch in De vocibus finden, weshalb man nicht recht weiß, ob der Verfasser sich mehr an diesen oder jenen Traktat angelehnt hat, spricht für meine Behauptung, daß die zweite kirchenpolitische Schrift in mancher Hinsicht nur als eine Wiederholung der ersten angesehen werden kann.

die Neutralität der deutschen Fürsten geschrieben, durchaus glaubwürdig ist, so wandte ich zunächst mein Augenmerk auf zwei dieses Thema behandelnden Werke, deren Verfasser noch unbekannt ist. Das erste, auf das schon Erdmannsdörfer hingewiesen hatte, ist betitelt: Super neutralitate principum.[1]) Von der Autorschaft des Zisterziensers aber kann dabei keine Rede sein. Denn will schon die Bezeichnung des Verfassers als sacre Theologie professor und der ordo Carthusiensis nicht zu unserem Zoestius passen, so spricht auch die Handschrift selbst gegen ihn.[2]) Zu demselben Ergebnisse führte die Untersuchung über den zweiten Traktat De neutralitate,[3]) den ich in dem Handschrifterverzeichnisse der Vaticana als anonym aufgeführt fand. Aus dieser Sammlung der Manuskripte ist jedenfalls das eine ersichtlich, daß gerade über die Neutralität eine kaum übersehbare Traktatenliteratur entstanden ist, ein weiterer Grund zu der Annahme, daß auch der Westfale zu dieser von seinen Zeitgenossen gern als Thema einer besonderen Abhandlung gewählten Frage selbst wird Stellung genommen haben. Irrig erwies sich endlich auch meine letzte Vermutung, wobei ich verleitet durch den Namen Hermannus de Westphalia den Zoestius als Verfasser von zwei kleinen hierographischen Arbeiten[4]) anzusehen geneigt war. Aber einmal ist die Bezeichnung Hermannus de Westphalia eine so vieldeutige, daß letzten Endes alle westfälischen Schriftsteller mit dem Vornamen Hermann auf diese Benennung ein Anrecht haben und ferner hat die Einsichtnahme des Traktrates nichts ergeben, was die Abfassung durch den Zisterzienser auch nur wahr-

[1]) Cod. Reg. Lat. 1020. Der Eingang lautet: Incipit tractatus super neutralitate principum per quendam religiosum fratrem ordinis Carthusiensis apud Coloniam sacre Theologie professorem compilatus anno domini 1440.

[2]) Die Einsicht dieser Traktate wurde mir durch das freundliche Entgegenkommen der genannten Herren vom preußischen historischen Institut in Rom ermöglicht, die die in Frage kommenden Werke ganz oder teilweise photographieren ließen und mir auf diese Weise zugänglich machten.

[3]) Bibliotheca Apostolica Vaticana. Cod. pal. Lat. 600.

[4]) Bibliotheca Apost. Vat. Cod. pal. Lat. 362. Es handelt sich um zwei hierographische Aufsätze, betitelt: Speculum sacerdotum de sacramentis und Tractatus de defectibus misse et regula de celebratione misse.

scheinlich machen könnte. Ebenso negativ war das Ergebnis zahlreicher Anfragen an eine Reihe von Klöstern und Bibliotheken. Und doch wird kaum anzunehmen sein, daß von den mehr als 20 Schriften des Zoestius fast die Hälfte völlig verloren sei; vielmehr bleibt zu hoffen, daß ein gütiges Geschick den einen oder anderen Traktat plötzlich aus bisheriger Verborgenheit zu neuem Leben erwecken wird.

IV.

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) 1133—1803

Von Dr. Rudolf Schulze, Münster i. W.

III.

Von der Visitation im Jahre 1665 bis zur Aufhebung des Klosters 1803.

Auch für diese letzte Periode der Klostergeschichte ist der Quellenstoff leider nur lückenhaft vorhanden. Wie im Klarholzer Kloster niemals der Geist der Wissenschaft geblüht hat,[1]) so hat man auch keinen Sinn gehabt für die Geschichte und Schicksale des eigenen Klosters; wußten doch die Kanoniker, als der Abt Hugo den Quellenstoff für seine Ordensannalen[2]) sammelte, nichts Genaueres über die eigene Klostergeschichte und erst recht nichts über die Schicksale des benachbarten Frauenklosters Lette anzugeben.[3])

1.

Nach den Stürmen der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges war — wie wir in den früheren Aufsätzen gesehen haben[4]) — der sittlich-religiöse sowie der wirtschaftliche Zustand des Klosters ziemlich kläglich. Der Propst Johann Schilling (gewählt 1613) stand dem Kloster bis 1658 vor.[5]) Sein Nachfolger wurde der schon

---

[1]) Die Bücher der ehemaligen Klosterbücherei, im Klarholzer Pfarrhaus, enthalten nur schöngeistige Werke des 18. Jh.

[2]) Hugo, Praemonstratensis Ordinis Annales, Nanzig 1734/36.

[3]) Hugo a. a. O. II Sp. 41, 42.

[4]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 78 I, S. 25—64 und Bd. 81 I, S. 41—59. Der Druck dieses 3. Teiles hat sich aus Gründen, die nicht in der Macht des Verfassers lagen, sehr verzögert.

[5]) Todestag: 19. Jan. (Klarholzer Totenbuch). Unter seinem guterhaltenen Ölbild (aus dem 18. Jh., s. u.) heißt es: Die mündliche Überlieferung erzählte von ihm, daß er früher in österreichischen Militärdiensten gestanden habe. Als sein altes Regiment während des Dreißigjährigen Krieges in Klarholz in Quartier gelegen habe, sei das Offizierkorps vom Propst Schilling bewirtet worden. Auf seinem Leichenstein standen die bezeichnenden Worte: Pacis et belli temporibus memorabilissimus.

hochbetagte Kanoniker Gottfried Schwartze.[1]) Unter ihm fand im Mai des Jahres 1665 endlich eine gründliche Visitation durch die Ordensobern statt, wohl auf Grund der Beschlüsse der großen Ordenssynode, die 1661 zu Köln abgehalten worden war.[2]) Dieser Synode war schon 1628 ein Provinzialkapitel unter dem Vorsitze des Steinfelder Abtes Christoph Rilkmann († 1637) vorausgegangen, auf dem „heilsame Beschlüsse in bezug auf Zucht und Studien" gefaßt worden waren[3]) Aber infolge des Großen Krieges konnten sie nicht zur Durchführung gelangen. Daher sah sich der ausgezeichnete Steinfelder Abt Johannes Luckenradt (1653—1680), der an den Verhandlungen der Kölner Synode von 1661 hervorragenden Anteil genommen hatte,[4]) als Generalvikar der Westfälischen Zirkarie des Prämonstratenserordens im Mai 1665 veranlaßt, zusammen mit dem Visitator der Zirkarie, Adolf Gülich, Abt des Klosters Sayn, das Kloster Klarholz gründlich zu visitieren und „an Haupt und Gliedern zu reformieren".[5]) Das für Propst und Konvent wenig schmeichelhafte Ergebnis erinnert in mehr als einer Hinsicht an die in der „Reformation und Ordnung" von 1580 schon gerügten Mißstände.[6]) Es wird getadelt, daß die Vorschriften, die auf dem Provinzialkapitel von Kappenberg 1658 erlassen seien, nicht beachtet und die Verwaltung der Klostergüter „mäßig" sowie Ordenszucht und Ordensleben „ungenügend" seien; als einzigen Milderungsgrund nennt der Bericht das hohe Alter und die Gebrechlichkeit des Propstes.

Aus dem umfangreichen Bericht sei folgendes herausgegriffen: I. Es wird bestimmt: Beginn der Tagzeiten morgens 5½ spätestens 6 Uhr mit Betrachtung und anschließender Messe. 9 Uhr täglich Hochamt. 11 Uhr Frühstück, anschließend Danksagung im Chor. 12—2 Uhr Colloquium. Morgens 7—8 und nachmittags 2—3 Uhr muß jeder Kanoniker in seiner Zelle verweilen, sei es, um zu beten, zu lesen oder eine Hand- oder andere Arbeit zu verrichten. 5 Uhr Hauptmahlzeit, anschließend Danksagung im Chor. Abends 7 Uhr Complet

[1]) Wahlbestätigung durch den Bischof von Osnabrück, 16. III. 1658 (Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz Urk. Nr. 522).

[2]) Hugo a. a. O. II Spalte 864. — [3]) Ebda Spalte 863.

[4]) Ebda Sp. 863. Vgl. über diesen Abt die Annalen des Vereins f. d. Geschichte des Niederrheins Heft 99, S. 129 f.

[5]) Visitationsbericht vom 20. Mai 1665. (Pfarrarchiv Klarholz).

[6]) Vgl. diese Zeitschr. Bd. 81 I, S. 48 f.

mit Gewissenserforschung. 8 oder 8½ Uhr Schlafenszeit. Der Gottesdienst (vor allem Chorgebet und Gesang) soll würdig und andächtig abgehalten werden. Lachen und Schwätzen ist streng verboten; der Gesang soll „langsam und tragend", nicht hastig und schnell sein. Altar- und Kirchengerät muß sauber und heil gehalten werden. Der Küster soll alles wohl verwahren, die Uhr richtig aufziehen und die Glocken pünktlich läuten sowie das Ewige Licht regelmäßig versorgen. Niemand darf sich dem Chorgebet entziehen oder auch nur zu spät kommen. Es ist ein Verzeichnis der Stifter und Wohltäter des Klosters anzulegen, damit ihrer im Gebete des Kapitels nicht vergessen wird. Zwei Beichtväter des Ordens sollen im Kloster sein, die auch das Recht haben, die dem Propste vorbehaltenen Fälle zu vergeben Die Laienbrüder sollen alle vierzehn Tage zu den Sakramenten gehen. Da nach dem Beschluß des Generalkapitels alle Klöster wenigstens zwölf Insassen zählen sollen, so wird Klarholz befohlen, dementsprechend Novizen aufzunehmen.

II. Die alte Ordensregel, daß kein Kanoniker persönliches Einkommen besitzen soll, wird mit allen Ernst eingeprägt. Alle Einkünfte müssen fortan durch den Propst mit dem Klostervermögen zusammengelegt werden, aus dem die Bedürfnisse aller Kanoniker zu bestreiten sind. Das Amt des Ortspfarres soll künftig nur mit einem Regularkleriker besetzt und der jetzige Weltgeistliche deshalb entfernt werden. Die Stolgebühren sollen wieder zum Nutzen des ganzen Klosters oder der Schule[1]) verwendet werden.

III. Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die Klausur und Klosterzucht; sie wiederholen im wesentlichen die schon streng gehaltenen Vorschriften der „Reformation und Ordnung" von 1580: Keine weibliche Person darf in die Klausur kommen, alle Mahlzeiten und Spaziergänge sind gemeinsam zu halten. Der Propst soll, wenn er keine Gäste hat, häufiger mit dem Konvent speisen. Als Abstinenztage werden festgesetzt der Advent, die Freitage und Mittwoche sowie die Zeit von Septuagesima bis Aschermittwoch. Kein Kanoniker soll die Zelle der andern betreten, um dort etwa einen Schwatz oder Umtrunk zu halten; die Jagd wird streng untersagt, alle Hunde müssen aus dem Konventshaus entfernt werden. Jeder Kanoniker hat auch die Tonsur zu tragen.

IV. Die Vorschriften über die Klosterzucht im eigentlichen Sinne verlangen unbedingten Gehorsam gegen den Propst, der mit väterlicher Strenge alle Übertretungen strafen und in besonders schweren Fällen sogar den weltlichen Arm anrufen soll. Montags und Freitags soll der Propst im Kapitel von den Konventualen das Bekenntnis ihrer Verfehlungen entgegennehmen und die notwendigen Strafen verhängen. In ganz schwerwiegenden Fällen darf er Gefängnis und Ausschließung verfügen, doch muß ein solcher Fall dem Generalvikar des Ordens mitgeteilt werden.

V. Zum Schluß folgen Verwaltungsvorschriften. Kellner und Prior werden auf ihre Amtspflichten genau verwiesen; jener

[1]) In usus catecheticos. 1463 wird ein „clericus Johannes Kerstianus in der tyt scholmester to Clarholt" genannt. (Fürstl. Archiv Rheda, Klarholz Urk. Nr. 246.)

hat das gesamte Klostergut mit Hilfe eines Schreibers zu verwalten. Der Propst kann ihn bei Überbürdung von Chorgebet und Refektorium entbinden, nicht aber vom Freitagskapitel; er hat im übrigen die Amtsführung des Kellners aufs schärfste zu überwachen. Die Rechnungslegung des Kellners hat jährlich am Martinitage zu geschehen. Ferner soll fortan das Archiv des Klosters durch Prior, Kellner und einen Konventualen sorgfältig registriert werden. Alle wichtigen Dokumente müssen in einem besonderen Buch abgeschrieben werden. Dem Propst dürfen fortan die Eigentumsgefälle (Sterbfall, Gewinn, Weinkauf) nicht mehr, wie noch 1580 bestimmt war, zufallen, sondern gehören dem gesamten Konvent. Treue und redliche Beamte haben dafür zu sorgen, daß alle Abgaben pünktlich einkommen.

Diese vorstehenden Bestimmungen sollen zweimal im Jahr im Refektorium verlesen und so allen Kanonikern eingeschärft werden.

Wenn auch die Vorschriften von 1665 sich im wesentlichen an die schon 1580 gemachten anlehnten, so bestand doch zwischen beiden Reformen ein wesentlicher Unterschied: 1580 begnügte sich die Ordensleitung mit dem Erlaß, ohne später nachzuprüfen, ob er auch in allem beobachtet werde; der Abt Luckenradt jedoch nahm es mit seinen Pflichten als Visitator peinlich genau. Am 12. März 1671 stellte er bei seiner zweiten Klostervisitation fest, daß die 1665 erlassenen Vorschriften nicht streng durchgeführt waren. Deshalb schärfte er sie aufs neue unter Hinweis auf die Gehorsamspflicht ein und fügte noch folgende Vorschriften hinzu:[1])

1. Jeder Kanoniker hat dem Propst strengen Gehorsam zu leisten;
2. Kein Kanoniker darf ohne Erlaubnis das Kloster verlassen und mit weiblichen Personen sprechen;
3. Kein Kanoniker darf sich vom Gottesdienste fernhalten;
4. Zank und Streit sind unter allen Umständen zu meiden und gegebenenfalls „in brüderlicher Liebe" zu schlichten;
5. Der Schlafsaal muß abends acht Uhr vom Prior verschlossen werden;
6. Da das Kirchspiel von Heretikern umgeben ist, soll der Propst eine Schule errichten, in der nicht nur Religionsunterricht, sondern auch das Trivium gelehrt werden soll, und zwar entweder durch den (weltlichen) Küster oder einen sonstigen dazu geeigneten Mann, der dafür Schulgeld nehmen darf.
7. Zur Verschönerung des Gottesdienstes sollen einige Paramente angeschafft werden.

Die letzte Visitation durch den Abt Luckenradt fand am 10. Juni 1678 statt. Diesmal stellte der Visitator mit Genugtuung fest, daß er alles in bester Ordnung vorgefunden habe.[2])

[1]) Pfarrarchiv Klarholz. — [2]) Ebda.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Besserung der Zustände dem neuen Propste, Bernhard von Kerkerinck, zuschreiben, der Ende 1666 dem am 8. Oktober dieses Jahres verstorbenen Propste Gotfried Schwartze[1]) gefolgt war.

2.

Ehe wir uns wieder den äußeren Schicksalen des Klosters zuwenden, müssen wir noch einen Blick auf die Handhabung der Pfarrseelsorge werfen.

Nach dem großen Kriege nahm der glaubenseifrige Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg, der von 1633 bis 1650 durch die Schweden von seinem Bistum ferngehalten war, in den Jahren 1650 und 1651 eine gründliche Visitation seines Bistums vor.[2]) Am 18. Juli 1651 kam der Bischof auch nach Klarholz. Vom Propst und Konvent am Eingang der Pfarr- und Klosterkirche feierlich empfangen, hielt er wegen der kurzbemessenen Zeit keine Messe und Predigt, sondern erteilte der Gemeinde nur den bischöflichen Segen und spendete dem Klarholzer Gotfried Niermann die niederen Weihen sowie 44 Firmlingen die Hl. Firmung. Alsdann begann die Visitation der Kirche und des Klosters. In der Kirche fanden sich vor: vier Altäre, bis auf einen beschädigt, zwei Tragaltäre, fünf Meßgewänder und drei Glocken, ein Weihwasserbecken war nicht vorhanden. Die Schule war infolge der Kriegsunruhen noch nicht wieder eingerichtet. Der Pfarrer Bernhard Störbrock erklärte auf Befragen dem beschöflichen Offizial: Die Gemeinde zähle 800 Kommunikanten; er besitze die Osnabrücker Synodalbeschlüsse und die Kölner Agende.[3]) An den Sonntagen halte er Kinderlehre. Über die Pfarreinkünfte machte er noch folgende Angaben: Das Missaticum (Meßkorn) verbleibe dem Pfarrer, im übrigen fielen die Pfarreinkünfte dem Kloster zu. Der Küster habe seine Kost beim Propst.

---

[1]) Ebda Totenbuch.

[2]) Staatsarchiv Osnabrück, Hs. 87 p. 18, 120, 147, 237.

[3]) 1653 erschien in Köln für das Bistum Osnabrück eine eigene Agende. Vgl. über sie meinen Aufsatz „Die Osnabrücker Agende von 1653" im Münst. Pastoralblatt 1920 S. 118—120 und 137—141.

Aber erst 14 Jahre später — nach der Visitation von 1665 — gelang es den Ordensoberen durch die scharfen Bestimmungen der Ordensvisitatoren, dem Pfarrgottesdienst wie überhaupt dem kirchlichen Leben in Klarholz neues Leben einzuhauchen. Insbesondere hatten die Ordensvisitatoren 1665 eine Verstärkung des Konventes verlangt, damit Chorgebet und Gottesdienst würdiger und den Ordensregeln entsprechend abgehalten werden könnten. Leider besitzen wir kein Mönchsverzeichnis des Klosters Klarholz; aber aus dem glücklicherweise erhaltenen Steinfelder Verzeichnis[1]) lassen sich sieben Patres nachweisen, die eine Zeitlang im Klarholzer Konvent tätig gewesen sind und hier aneifernd und bessernd gewirkt haben; es sind sämtlich Bürgerliche. Nach dem Tode des Pfarrers Hermann Specken (lt. Klarholzer Totenbuch 25. II. 1671) wurde Pfingsten 1671 der Steinfelder Subprior Rotger Müller nach Klarholz geschickt, wo er von Propst und Kanonikern beifällig aufgenommen wurde; 1675 kehrte er in seine rheinische Heimat zurück und starb 1712 als Pfarrer von Geilenkirchen.[2]) Ihm folgte 1676 Anno Weber, der bis 1680 das Pfarramt in Klarholz versah; dann wurde er 1681 zum Prior in Steinfeld gewählt und 1684 zum Prior in Ilmenstadt, wo er 1687 starb.[3]) Erst 1685 schickte Steinfeld wieder einen Mönch zur Ausübung der Seelsorge nach Klarholz, Gerhard Fingerhoet. 1690 zurückberufen, starb er 1700 als Prior in Hamborn.[4]) Ihm folgte im Klarholzer Pfarramt der Knechtsteder Mönch Matthias Goertz, der am 23. Juli 1700 in Klarholz starb.[5]) Als fünfter auswärtiger Kanoniker kam Johannes Christophori am 18. August 1707 „zur Unterstützung im Chor und in der Seelsorge" nach Klarholz; 1712 wieder abberufen, starb er 1753 als Prior von Arnheim.[6]) Erst 1750 wurde von Steinfeld aus wieder ein Kanoniker nach Klarholz geschickt, Theodor Ahn, der fünf Jahre dort verblieb; er starb 1785 als Pfarrer von Nettersheim.[7]) Der letzte

[1]) Druck: Annalen des Vereins f. d. G. d. Niederrheins IX X, XI, XII, XIII, XIV.
[2]) Annalen IX/X (1861) S. 194. — [3]) Ebda S. 197.
[4]) Ebda S. 206. — [5]) Totenbuch von Klarholz.
[6]) Annalen XI/XII (1862) S. 217.
[7]) Annalen XIII/XIV (1863) S. 182.

Mönch, den Steinfeld nach Klarholz sandte, war Martin Letz, der vom 26. Okt. 1771 bis zum 30. April 1776 hier wirkte; dann war er 1778 bis 1784 in gleicher Eigenschaft im Kloster Kappenberg tätig. Als die Franzosen im ersten Koalitionskrieg das linke Rheinufer besetzten, verließ Letz Steinfeld und flüchtete nach Klarholz, wo er am 5. Juli 1795 starb.[1])

Unter diesen Steinfelder Kanonikern ragt vor allem Anno Weber hervor, der von 1676—1680 die Pfarrseelsorge in Klarholz ausübte; über Stolgebühren und Gottesdienstordnung hat er genaue Aufzeichnungen hinterlassen.[2]) Die Visitationen des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm (1651) und des Abtes Luckenradt (1665) waren hinsichtlich der Pfarreinkünfte zu gegensätzlichen Forderungen gelangt: Der bischöfliche Offizial wollte sie gemäß den Bestimmungen des Trienter Konzils dem Stelleninhaber vorbehalten wissen, der Abt dagegen bestimmte 1665, daß die Stolgebühren der Klostergemeinschaft gehörten und allenfalls mit Zustimmung des Propstes für die Zwecke der Christenlehre verwendet werden dürften. Tatsächlich kam es noch im gleichen Jahre über die Stolgebühren zu einem Streit zwischen dem Pfarrer und den Pfarreingesessenen aus der Bauerschaft Heerde, die nur einen Schilling Taufgebühr bezahlten, wogegen die Pfarreingesessenen aus Klarholz zwei entrichteten. Während der Pfarrer in diesem Streite nachgeben mußte, errang er in der Gebührenfrage bei den Begräbnissen einen (wenn auch nicht klingenden!) Erfolg; bei den Kinderbegräbnissen fiel fortan die Leichenrede fort.[3])

Sehr wertvolle Einblicke in das kirchlich-religiöse Leben der Pfarrgemeinde Klarholz gewährt uns der ebenfalls von Anno Weber 1676 aufgestellte „Consuetudinarius".[4]) Er beweist deutlich, wie sehr die Mahnungen

[1]) Ebda S. 186. — [2]) Pfarrarchiv Klarholz.

[3]) Besonders hoch war die Taufgebühr für ein uneheliches Kind (je ein Reichstaler für den Archidiakon und Pfarrer, ein Schilling für den Küster). Ebenso hoch waren die Traugebühren für auswärtige Brautleute und Soldaten. Die Fürbitte für einen Kranken belohnte man mit einem Sch., für die Wiedererlangung eines verlorenen Gegenstandes gab man 1—3 Sch. (Pfarrarchiv Klarholz.)

[4]) Pfarrachiv Klarholz.

der Visitation von 1665, einen würdigen und feierlichen Gottesdienst zu halten, von dem Pfarrer Weber beachtet worden sind:

Am Tage vor Weihnachten las der Pfarrer die Messe am Laurentiusaltare und teilte die Kommunion an die Greise, Knechte und Schäfer aus, da diese an der Weihnachtsfeier in der Frühe des 25. Dez. nicht teilnehmen konnten. Um zwölf Uhr nachts wurde die Matutin gesungen, dann folgte die erste Messe „im Umgang der Hl. Apostel". Während der Laudes las der Pfarrer am Laurentiusaltar; nach den Laudes war die erste Predigt. Vorher sang man nach der Vorschrift der Osnabrücker Agende (von 1653) das Lied „Der Tag, der ist so freudenreich", nach der Predigt aber „Gelobt seist du, Herr Jesu Christ". Diese Lieder wurden an allen folgenden Fest- und Sonntagen bis Neujahr gesungen. Beichte sollte während der ersten Messe nicht gehört werden. Die zweite Messe begann um sechs Uhr, nach ihr war Austeilung der Kommunion. Neun Uhr war feierliches Hochamt mit Sakraments-Prozession um den Kirchhof. Nach dem Gloria pflegten die Gläubigen ihre Oblationen (Opfergaben) darzubringen. Auch nach dem Hochamt wurde wieder gepredigt; ebenso nachmittags um zwei Uhr, darauf folgte die Vesper. Die Complet wurde um fünf Uhr gebetet.

Am Stephanstage las der Pastor während des Hochamts eine Messe für diejenigen, die Oblationen dargebracht, und für das Wohlergehen des Viehes.

Am Neujahrstage wurden beide Vespern gesungen. Am Dreikönigstage wurde die Gemeinde aufgefordert, am nächstfolgenden Dienstag und Mittwoch das Meßkorn abzuliefern, das der Kellner und Schlüter in Empfang zu nehmen hatten. An diesen Tagen wurden die Bauern mit Mehlspeisen bewirtet, für die der Kellner und der Schlüter das Mehl, der Pastor den Honig und der Küster die Zutaten (Aromata, Gewürze) zu spenden hatte.

Am Lichtmeßtage (2. Februar) wurden am Laurentiusaltare die Kerzen gesegnet, dann fand bei günstigem Wetter eine Sakramentsprozession um den Kirchhof statt mit brennenden Kerzen unter dem Gesange „Maria ging geschwind". Vor der Predigt pflegte man zu singen „Ein Kindelein, so löbelich". Am Vorabende und dem Festtage selbst pflegten viele Gläubige zu beichten.

Am Aschermittwoch teilte der Pfarrer das Aschekreuz aus und hielt dann eine Predigt. Nach 1679 — in diesem Jahre wurde die „Erzbruderschaft „Unserer Lieben Frau vom Berge Carmel" oder die sog. Erzscapulierbruderschaft gestiftet[1]) — las der Pastor während des Hochamts eine Seelenmesse für die Mitglieder der Erzbruderschaft. Eine zweite Seelenmesse für die Sodalen wurde am 24. März gelesen. Am Palmsonntage wurden die Palmwedel auf dem Friedhof vor dem „kleinen Haus" geweiht. Bei der Grünendonnerstagsprozession (Kreuztracht) sang man „Christi Mutter stand in Schmerzen". In der Predigt wurden die Gläubigen an die Pflicht der Osterbeichte und Osterkommunion erinnert. Für die Kinder und Schwerhörigen wurde ein besonderer Tag festgesetzt.

[1]) Sodalenbuch im Pfarrarchiv Klarholz.

Am Charfreitage sangen nach alter Sitte[1]) die Franziskaner (früher von Bielefeld, jetzt von Warendorf) die Passion, während der Pfarrer an diesem Tage nur Beichte hörte. Am Charsamstage aber las der Pfarrer die Messe und teilte die Kommunion vorzugsweise an die Schwerhörigen und Schäfer aus.

Am Ostertage begann um drei Uhr nachts die Auferstehungsfeier, der sich die Matutin anschloß. Nach der ersten Messe und während der Non wurde Kommunion ausgeteilt. Vor dem Hochamt aber fand eine feierliche Sakraments-Prozession statt unter Absingung des Liedes „Freu dich, du Himmelskönigin". Während des Hochamts wurde abermals Kommunion ausgeteilt. Vor der nun folgenden Predigt sang man „Christus ist auferstanden", nachher „Königin des Himmels". Um zwei Uhr war wiederum Predigt, dann folgte die Vesper.

Am Himmelfahrtstage ging die Sakramentsprozession durch den Garten des Propstes unter dem Gesange „Heut ist gefahren Gottes Sohn".

Selbstverständlich wurde das Pfingstfest wieder ganz besonders feierlich begangen. An diesem Tage trug der Propst selbst das Sakrament während der Prozession, die sich wieder unter Absingung des Liedes „Komm, Schöpfer Geist" durch seinen Garten bewegte. Nach dem Gloria begann der Pastor seine Messe, das Volk aber opferte und kommunizierte. Vor und nach der Predigt sang man „Nun bitten wir den Hl. Geist". Am Tage vor Pfingsten wurde das Taufbecken gesegnet. Für den ersten Täufling erhielt der Küster drei Schilling. Am Pfingstdienstag wurde eine Sodalenmesse gelesen.

Am Dreifaltigkeitssonntage war einfacher Umgang mit dem Gesang „Gelobt sei Gott der Vater". Dagegen war am Fronleichnamstage Sakramentsprozession durch den Propstgarten, dabei sang man das „Pange lingua". Dagegen wurde an diesem Tage vor und nach der Predigt nicht gesungen.

Die Fronleichnamsprozession fand erst in der Oktav statt. Sie begann ihren Auszug um acht Uhr durch den Garten des Propstes. Der erste Altar stand bei dem Lindentor. Man sang während der Prozession folgende Lieder: „Das Heil der Welt", „O Gott, du unser Schirmherr bist", „Unus panis", „Veni creator", „Pange lingua", „O Königin, gnädigste Frau", „O Gottesfreund" und nach der vierten Station das „Te Deum".

Am Sonntag in der Oktav des Norberttages (6. Juni) des Ordensstifters, pflegten viele zu beichten. Nach der Sakramentsprozession war feierliches Levitenhochamt. Der Vorgänger des Paters Anno Weber, der Frater Rotger Müller (1671/75), hatte für diesen Tag einen Kapuzinerpater zum Predigen bestellt, Anno Weber predigte stets selbst und empfahl das auch seinen Nachfolgern. Selbstverständlich fand am Laurentiustage, dem Feste des Kirchenpatrons, eine besonders feierliche Sakramentsprozession statt (10. August). Der erste Altar stand an der Wohnung des Schlüters, hier sang man das Lied „Das Heil der Welt", dann „Gelobt sei Gott

[1]) Siehe diese Zeitschr. Bd 81 I S. 54.

der Vater" und endlich „Jesu, wie süß". Der zweite Altar stand bei der Wohnung des Küsters. Nach dem Segen hielt der Pfarrer von Lette eine kleine Ansprache, darauf sang man „Lobe, Sion, deinen Herrn". Beim dritten Altar, der an der Ortschaftspforte stand, sang man „O unüberwindlicher Held." Der vierte Altar war unter der Eiche „im Mersch" aufgeschlagen, auch hier wurde eine kleine Ansprache (durch den Pfarrer von Klarholz) gehalten. In der Messe wurde nur der Introitus angestimmt, die übrigen Gesänge ließ man durch einen „Musikchor" singen, und ein Pater aus Warendorf hielt die Predigt.

Mariae Himmelfahrt (15. August) war das Fest der Erzskapulierbruderschaft. Das Volk opferte und brachte Gaben zur sog. Kräuterweihe. Vor und nach der Predigt sang man „Maria, Mutter Jesu Christ". Um zwei Uhr war Nachmittagspredigt.

Am Annatage (16. August) las der Pastor eine Messe für die Sodalen. Am Tage Mariae Geburt (8. Sept.) pflegten viele zu beichten. Am Allerheiligenfeste war Sakramentsprozession um den Kirchhof unter Absingung des Liedes „O ihr heiligen Gottesfreund'". Am Nachmittage segnete der Propst die Gräber auf den Kirchhof. Am Allerseelentage gingen die Gläubigen nach der Messe und Predigt zum Kirchhof, wo wieder die Psalmen „Miserere" und „De profundis" gesungen und die Gräber abermals gesegnet wurden.

Wie man sieht, haben die Steinfelder Mönche es verstanden, in Klarholz einen würdigen Gottesdienst einzurichten und den Bedürfnissen des Volkes durch deutschen Kirchengesang[1]) und regelmäßige Predigten und Prozessionen Rechnung zu tragen. So war das klösterliche und kirchliche Leben in Klarholz zu neuem und frischem Leben erwacht, und die letzten 150 Jahre der Klostergeschichte zeigen nicht nur eine religiöse, sondern auch eine gewisse wirtschaftliche Nachblüte des Klosters. Allerdings lebten andererseits die alten Streitigkeiten mit Rheda[2]) immer wieder auf.

3.

Sie begannen 1668 mit Auseinandersetzungen über die Jagdgerechtsame zwischen dem Propst Bernhard von Kerkerinck und dem Grafen von Rheda,[3]) und ehe das Jahrhundert zuendeging, kam es wegen der Sendgerichtsbarkeit zu neuen Mißhelligkeiten. Obschon am 23. April 1690 das Osnabrücker Domkapitel bezeugte,

[1]) Im Gebrauch war das Kölner Gesangbuch.

[2]) Vgl. diese Zeitschr. Bd 78, I S. 49 und Bd 81, I S. 41 ff.

[3]) Akten im St.-A. Osnabrück Abschnitt Nr. 24 f.

daß die Archidiakone die „adulteria“ zu bestrafen hätten,[1]) gab sich Rheda mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und machte Klarholz immer wieder neue Schwierigkeiten. Indem sich das Kloster auf den Vergleich von 1567[2]) stützte, beanspruchte es die Bestrafung „aller archidiaconalia mit Exclusion des Landesherrn“ „in den Bauerschaften Klarholz, Heerde und Lette bis ans Münsterſche“.

Ferner bestritt das Kloster, daß „diejenigen Kotten, so auf ihren geistlichen Gründen und ihren freyen Sundern stehen“, das dem Landesherrn von jedem Neukötter in den Marken zustehende Rauchhuhn zu leisten hätten.[3])

Inzwischen war am 20. Sept. 1693 der Propst Bernhard von Kerkerinck gestorben;[4]) ihm folgte der Kanoniker Elbert von Rückelsheim, der bis 1750 die Propstwürde innehatte. (Wohl die längste Amtsdauer eines Klarholzer Propstes.) Der Osnabrücker Weihbischof Otto von Bronckhorst gibt in seiner 1696 erstatteten „Informatio“ die Zahl der Klosterinsassen auf 20 an;[5]) indes waren darunter wohl kaum mehr als zehn Kanoniker,[6]) die übrigen Novizen und Laienbrüder.

Nach dem Tode des Grafen Moritz von Tecklenburg-Rheda (1674) hatten die drei Klöster Klarholz, Marienfeld und Herzebrock keinen Edelvogt mehr gewählt;[7]) sie machten sich offenbar den schon seit 1576 zwischen den Grafen von Tecklenburg und von Solms währenden Streit zunutze, der erst 1686 durch Kammergerichtsurteil geschlichtet wurde. Dieses Urteil, 1696 bestätigt, sprach drei Neuntel von Tecklenburg und Rheda dem Grafen von Solms zu; doch erhielt er 1698 im Lengericher Vergleich von Rheda nur ein Viertel, und 1701 verkaufte Solms seine Gerechtsame

[1]) Ebda und St.-A. Münster, Tecklenburger Akten XIV, Generalia 3.

[2]) Vgl. diese Zeitschr. Bd 81, I S. 43 f.

[3]) St.-A. Münster, Tecklenburger Akten XVI Generalia 3.

[4]) Totenbuch der Pfarre Klarholz.

[5]) Osnabrücker Mitteilungen XXIX. Bd S. 104.

[6]) Vgl. Hugo, Annales I Sp 513 f.: Verum exortae haeresis et fatalia religioni foedera Monasterii et Osnabrugii . . . adeo imminuerunt substantiam eius, ut ad novem canonicos et praepositum nobilitatis equestris redactum . . . vix respirari concedatur.

[7]) Codex trad. Westf. V 305 ff.

same für 250000 Taler an Preußen, das 1707 die ganze Grafschaft Tecklenburg in Besitz nahm.[1]) Die drei genannten Klöster, „die Landstände der Grafschaft Rheda", verhandelten bis 1712 mit den Grafen von Tecklenburg-Rheda, die seit 1675 willkürlich Bet- und Fasttage angesetzt und immer wieder in die Archidiakonalgerichtsbarkeit der Klöster eingegriffen hatten; erst in diesen Jahren kam man auf einer Zusammenkunft von Osnabrücker und Rhedaer Räten in Gütersloh zu einem Vergleich des Inhalts, daß der Graf von Rheda als Edelvogt keinerlei Neuerungen einführen und nur dann Landschatzungen anschlagen dürfe, wenn die drei Klöster als „Landstände" sie bewilligt hätte.[2])

Trotz des Gütersloher Vergeichs kamen aber die Streitigkeiten über die Gerichts-Gerechtsame zwischen Klarholz und Rheda nicht zur Ruhe. Gegen die fortwährenden Übergriffe Rhedas legte der Propst endlich am 7. Oktober 1721 beim Reichskammergericht Verwahrung ein. Als aber der Kaiser 1728 zugunsten Rhedas entschied, beauftragten die drei Klöster Klarholz, Marienfeld und Herzebrock am 26. Okt. 1728 ihren Rechtsanwalt Brandt mit der Fortführung des Rechtsstreites.[3]) Unterm 23. Nov. 1730 schrieben die Osnabrücker Räte auf Befehl des Bischofs[4]) an Rheda: Dem Klarholzer Propst sei vom Bischof „Jurisdiktion und Archidiakonat" verliehen; sie hofften, daß die „Irrungen" nicht wieder vorkämen. Doch Rheda störte sich nicht daran, und so erging 1731 eine neue Beschwerde des Propstes an den Bischof von Osnabrück: Sonntag, den 25. Febr. 1731, habe der Graf durch seinen Klarholzer Führer und einige Schützen während des Gottesdienstes den im Kirchspiel wohnenden Klaes Dingen „gewaltätiger Weise aus der auf hiesigem Kirchhof belegenen Ernestischen Behausung" nach Rheda abführen lassen. Wenn diesem Gebahren Rhedas nicht

[1]) Vgl. Kretschmar, Hist. Geographie von Mitteleuropa, München 1904, S. 606.

[2]) Codex trad. Westf. V, 305 ff. und Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, Kreis Wiedenbrück S. 10 ff.

[3]) St.-A. Osnabrück, Abschnitt 24 ff.

[4]) Des Kölner Erzbischofs Clemens August, der auch Osnabrück, Paderborn und Münster innehatte.

bald durch den Bischof „Einhalt getan" würde, so sei „die Immunität und Jurisdiktion" des Klosters vom Grafen bezw. seinen Bedienten „gesetzlich zerstoßen". Aus dem Gutachten des Osnabrücker Geheimen Rates Linden vom 21. Mai 1731 ergeben sich folgende Streitpunkte: 1. Verletzung der Immunität des Kirchhofes; 2. Visitation einer Wohnung ohne Wissen des Propstes; 3. Gefangensetzung des Kloster-Bauschulten wegen Prügelei mit dem Klosterknecht; 4. Ehedispenserteilung von seiten des Grafen „in causa matrimonali et quidem inter personas catholicas"; 5. Belästigung des Klosters mit allerlei weltlichen „Mandatis et Publicandis".[1])

So führte der Vergleich von 1567, der dem Grafen von Rheda die Landeshoheit über das Kirchspiel Klarholz gegeben hatte, immer wieder zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und dem Grafen, da es oft schwer war, weltliche und geistliche Angelegenheiten auseinanderzuhalten und jeder der beiden Parteien angeblich über seine Rechte wachte. Daran hatte auch der Gütersloher Vergleich von 1712 nichts ändern können; die Rhedaer Grafen erstrebten eben auch in kirchlichen Sachen die volle Landeshoheit. Zu ähnlichen Streitigkeiten mit dem Fürstbistum Münster führte die Archidiakonatsgerechtigkeit des Klarholzer Propstes über das münstersche Kirchspiel Beelen. 1709 glaubten die übereifrigen Beamten von Sassenberg, der Propst wolle sich, weil er die Beelener Kirchenkötter „besichtigt" hatte, das „Dominium über sothane Kottens" anmaßen. Der Streit wurde erst am 6. August 1729 durch Vergleich beigelegt, der dem Propst in allem Recht gab; nur mußte er zugestehen, daß wenn die Kotten mit fürstbischöflichen Eigenbehörigen oder Untertanen besetzt würden, der Sterbfall[2]) an den Bischof von Münster fallen sollte.[3])

4.

So war auch die Amtszeit des Propstes Elbert von Kückelsheim (1693—1750) nicht ohne mannigfache äußere Reibungen. Dafür herrschte aber soweit ich

[1]) St.-A. Osnabrück, Abschnitt 340 d, 45.
[2]) Abgabe an den Gutsherrn beim Tode des Wehrfesters.
[3]) R. Schulze, Das Kirchspiel Beelen. S. 12.

sehe, innerhalb der Klostergemeinde Einigkeit und religiöser Eifer. Insbesondere sorgte der Propst für die Erhaltung von Kirche und Kloster. Nicht nur, daß 1719 das Dach und die Fenster der Kirche, sowie die Schule gründlich ausgebessert wurden,[1]) der Propst schritt auch zu einem würdigen Neubau der Propstei.[2]) Er ist ein schlichtes zweistöckiges Haus mit etwas vorspringendem Mittelbau, den eine Freitreppe und ein flacher Giebel zieren. Über dem Türsturz ließ der Erbauer sein Wappen anbringen. Die Flucht des stattlichen Gebäudes hat 17 Fenster, von denen drei auf den Mittelbau entfallen. Der etwas vorspringende östliche Seitenflügel schließt sich unmittelbar an die sog. Pastorswohnung, d. h. das eigentliche Konventshaus, an. Der ganze Bau, 1726 vollendet, macht trotz seiner schlichten Formen einen stattlichen Eindruck, sodaß ihn Hugos Annalen, deren erster Band 1734 erschienen ist, mit Recht als „glänzend" bezeichnen konnte.[3])

Als der Propst Elbert von Kückelsheim am 10. Mai 1750 im hohen Alter von 91 Jahren starb, von denen er 71 Jahre im Orden verbracht und 57 Jahre als Propst gewirkt hatte,[4]) wurde am 20. Juni desselben Jahres in der vom Prälaten Lenie aus dem Kloster Wedinghausen[5]) geleiteten Wahlhandlung der Klarholzer Kanoniker Leopold von Rübel zum Propst gewählt.[6]) Es scheint indes, als ob diese Wahl aus kanonischen Gründen beanstandet wurde; denn auf besondern Befehl des Generals des Prämonstratenserordens wurde der Abt Gabriel Hilger von Steinfeld nach Klarholz geschickt, und unter seinem Vorsitz wurde die Propstwahl am 29. August 1750 noch einmal vorgenommen. Der Erwählte — es war wiederum Leopold von Rübel — wurde sofort vom Abt

[1]) Laut Kirchenrechnung von 1719 (Pfarrarchiv Klarholz).

[2]) Hugo, Annales II, Sp. 16: Modernus praepositus . . . Kückelsheim . . . ruentem undequaquam domum et belli incursionibus vastatam splendide a fundamentis instauravit.

[3]) Abbildung in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Westfalen, Kreis Wiedenbrück. S. 10 ff.

[4]) Totenbuch der Pfarre Lette.

[5]) Prämonstratenserkloster zu Arnsberg.

[6]) Totenbuch Lette.

Gabriel kraft besonderer Vollmacht bestätigt und die frühere Wahl für nichtig erklärt.[1])

Nach dem Tode des Beelener Pfarres Struick (1754) kam es zu neuen Streitigkeiten mit Münster. Zum ersten Mal in der Geschichte dieser um 920 gegründeten Pfarre versuchte das Münsterer Generalvikariat die erledigte Pfarrstelle ohne Wissen des Klarholzer Propstes zu besetzen; es verweigerte nämlich dem vom Propst von Rübel als dem Beelener Archidiakon zu Recht ernannten Pfarrer B. Aldensell[2]) die cura animarum mit der Begründung, es habe die Pfarrstelle schon ausgeschrieben. Zu dessen bestätigte auf die Vorstellungen des Klarholzer Propstes das Generalvikariat nachträglich doch die Wahl Aldensells. Um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhüten, ließ Leopold von Rübels Nachfolger in der Propstwürde, der Kanoniker Bernhard Adrian von Spitael (1763—1765) alsbald nach seiner Wahl „die Präsentation zum Archidiakon von Beelen und Lette wie üblich durch das Domkapitel zu Münster nachsuchen", und auf dem Frühjahrssend 1764 zu Münster bestätigte der Fürstbischof Klemens August nach Zahlung der „Kanzlei-Jura" dem Klarholzer Propste das Archidiakonat über Beelen und Lette.[3]) Welche Leiden das Kloster Klarholz im Siebenjährigen Kriege (1756—1763) hat durchmachen müssen, läßt sich aktenmäßig nicht nachweisen. Aber Klarholz wird ebenso wie die Nachbargemeinden Beelen und Lette — hier hatten am Charfreitag, dem 24. März 1758 Hannoveraner die Kirche beraubt, die heiligen Hostien auf die Erde gestreut und das Ziborium mitgenommen[4]) — von den ewigen Durchzügen der Franzosen, Preußen, Braunschweiger und Hannoveraner zu leiden gehabt haben.[5])

Der wirtschaftliche Stand des Klosters war im 18. Jahrhundert durchaus gut. Wenn trotzdem unter dem Propste

[1]) Annalen f. d. Geschichte des Niederrheins XIII/XIV (1863) S. 172: Gabriel Hilger . . . 29. Aug. 1750 ex speciali commissione illustrissimi domini generali praesedit electioni praepositi Clarholtani cum potestate electum confirmandi cassata priori electione.

[2]) Vorher Kaplan in der Alten Kirche zu Warendorf.

[3]) R. Schulze a. a. O. S. 13.

[4]) A. a. O. Anhang Nr. 11 (Kriegschronik des Pfarrers Aldensell von Beelen).

[5]) A. a. O. S. 149—151.

Philipp von Meuseren (1766—1794) am 8. August 1779 der gesamte Warendorfer Besitz[1]) an den Bürgermeister Heinrich Storp für 1804 Taler verkauft wurde, so tat man es offenbar einmal, um diesen stark verschuldeten Besitz abzustoßen,[2]) andererseits aber auch wohl, weil infolge eines neuen langjährigen Streites um die Beelener und Letter Archidiakonatsrechte die Beziehungen zum Bistum Münster recht gespannt waren. 1766 nämlich hatte der Münsterer Generalvikar den Pfarrern von Beelen und Lette verboten, den gewählten Klarholzer Propst von Meuseren als ihren Archidiakon zu gehorchen, da dieser in Münster nicht um die „Konfirmation" eingekommen sei. Wohl erwirkte der Propst auf seine Klage in Rom bei der Rota Romana ein ihm günstiges Urteil (8. Juli 1767), aber erst am 8. Januar 1774 kam es zu einem Vergleich zwischen Münster und Klarholz, der — wie nicht anders möglich — das Archidiakonat der Klarholzer Pröpste über Beelen und Lette anerkannte; indes gestand der Propst „Konkurs"[3]) in Münster zu, falls die Pfarrstellen in einem ungeraden Monat erledigt würden.[4]) Das Schicksal wollte es, daß nur noch einmal — 1794 — die Pfarrstelle in Beelen vom Klarholzer Propst besetzt werden konnte.[5])

Die Zahl der Kanoniker war in dieser Zeit wieder sehr gering geworden. Die Verkaufsurkunde von 1779 unterzeichneten folgende sechs Kanoniker: Franz Philipp von Meuseren Propst, Luis von Schönebeck Senior, Alexander von der Horst Kellner, Karl von Hardungh Kapitular, Jodocus von Oldeneel Kapitular und Hermann August Dücker Kapitular. Zum Nachbarkloster Marienfeld, dessen Abt Franz Everhard Maessen als Generalvikar die Verkaufsurkunde um 1779 genehmigt hat, unterhielten

[1]) Wohnhaus (sog. Klarholzer Hof), Leibzuchthaus auf der Oststraße und 16 Kämpe, Gärten und Wiesen in und um Warendorf. Vgl. das Nähere über die Klarholzer Besitzungen in Warendorf bei Zuhorn, Kirchengeschichte der Stadt Warendorf II. Bd., 1920, S. 103—108.

[2]) Auf den Besitzungen ruhten 1800 Taler Schulden.

[3]) D. h. Ausschreibung der Stelle.

[4]) Vergleichsurkunde gedruckt bei R. Schulze a. a. O. Anhang Nr. 14 (S. 187).

[5]) R. Schulze a. a. O. S. 13—16.

die Klarholzer Kanoniker freundnachbarliche Beziehungen; man besuchte sich öfter, besonders auf den Namenstagen der beiden Klosteroberen.[1])

5.

Schon aber nahte die schwere und unheildrohende Zeit der großen französischen Staatsumwälzung von 1789; sie sollte in ihren Folgen auch das altehrwürdige Kloster Klarholz mit in ihren Strudel hinabziehen.

Über das letzte Jahrzehnt der Klarholzer Klostergeschichte haben wir zwei ausführliche Quellen: die „Lebenserinnerungen" des bekannten Juristen und Demokraten von 1848, Hubert Temme,[2]) und die Aufzeichnungen des Prämontratenserchorherrn Joan Baptisti Henry, Prior von Nessons (Oisedepartement),[3]) der von 1794—1802 das Gastrecht des Klosters Klarholz genoß. Temme nennt den letzten Klarholzer Propst Jodokus Donatus von Oldeneel zu Heerenbrinck (1794—1803)[4]) einen „ebenso wohlwollenden und edlen wie wahrhaft frommen Mann". Es war „ein kleiner, magerer Herr ... Sein ganzes Wesen zeigte seine außerordentliche Gutmütigkeit, er war ein frommer und ... ein pünktlicher Mann". Auch von den damaligen Konventualen gibt uns Temme, dessen Vater seit 1792 Amtmann des Klosters war, scharf umrissene Wesensschilderungen. Der Prior, ein Freiherr von Dücker, war „ein kleines Männchen mit einem feinen Gesicht, klugen Augen, einer sehr langen, spitzen Nase." Als

[1]) „Eine prachtvoll angelegte Übersicht über die Gebäude, Besitzungen und Einkünfte des Klosters" von 1788 beruht im Archiv des Generalvikariats in Paderborn. (Pfarre Clarholz). Siehe J. Linneborn, Inventar des Archivs des Bischöfl. Gen.-Vikariats zu Paderborn, Münster i. W. 1920, S. 198.

[2]) * 22. Okt. 1798 zu Lette bei Klarholz, † 14. Nov. 1881 zu Zürich. Temme war 1844/48 Direktor des Stadt- und Landgerichts in Tilsit, dann Staatsanwalt in Berlin, darauf bis 1849 Oberlandesgerichtsdirektor in Münster. 1851 wurde er wegen Teilnahme am Stuttgarter Rumpfparlament entlassen und ging nach Zürich, wo er 1852—1878 Univ.-Prof. war. Temme schrieb außer Fachabeiten zahlreiche Kriminalgeschichten.

[3]) Gedruckt in den Analectes pour servir à l' histoire ecclesiastique de la Belgique Bd XXVI (1896) Seite 207 ff.

[4]) Wahlakten in Paderborn a. a. O.

dritten nennt Temme einen Grafen von Rantzau aus Holstein „mit einem breiten, hochmütigen und unangenehmen Gesichte", als vierten einen Herrn von Pfeuffer aus Baiern, „eine hohe, stattliche, fast prächtige Gestalt mit seinem blassen, schön geformten und ausdrucksvollem Gesichte, mit schwarzen und so durchdringenden Augen, wie ich sie nie wieder gesehen habe."[1]) Außerdem lebten bei Aufhebung des Klosters noch zwei Kanoniker in Klarholz: Sigismund von Brackel und Wilhelm von Chiari.

Die Jugenderinnerungen Temmes, der seinem hohen Paten, dem letzten Klarholzer Propst, ein liebenswürdiges literarisches Denkmal gesetzt hat, werden durch die ausführlichen Aufzeichnungen des französischen Emigranten Henry aufs trefflichste ergänzt. Dieser war am 4. Oktober 1792 aus seiner Abtei Ressons zunächst nach England geflüchtet und kam über Belgien und Holland am 21. Juli 1794 nach Münster. Von hier begab er sich über Paderborn nach dem Kloster Wedinghausen in Arnsberg; aber schon am 31. Juli reiste er über das Dominikanerkloster Galiläa (Kreis Meschede) nach dem Prämonstratenserkloster Eikeloh (Kreis Lippstadt) und von hier am 5. August nach Klarholz, wo er über Rheda und Herzebrock spät abends anlangte. Doch lassen wir nunmehr den liebenswürdigen Franzosen selbst erzählen:[2])

„Klarholz ... liegt in einer ganz angenehmen Gegend, inmitten von schönen Wäldern ..., an der großen Heerstraße von Münster nach Paderborn, drei Wegstunden von Warendorf. Der liebenswürdige Empfang ließ mich alsbald alle meine Reisebeschwerden vergessen. Der hochwürdige Propst ... empfing mich mit jener Freundlichkeit, die das vollste Vertrauen erweckt, mit jener Güte und Liebenswürdigkeit, die seine (des Propstes) zweite Natur sind, mit jener Teilnahme, die das Schicksal der Unglücklichen feinfühlichen Seelen einflößt. Und bevor ich ihm die Einzelheiten meiner Leiden mitteilen konnte, sagte er zu mir: „Nun beunruhigen Sie sich nicht weiter, lieber Mitbruder! Sie bleiben in unserer Propstei, wo ich Sie

[1]) Temme, a. a. O. S. 6—7.

[2]) Vgl. auch Hechelmanns Aufsatz „Westfalen und die französische Emigration". (Diese Zeitschr. Bd 46 II, 33—91, insbesondere S. 60 ff.).

schon unterbringen werde!" Diese Worte waren für mich eine unerschöpfliche Quelle des Trostes und der Freude. Aber meine Freude erreichte den höchsten Grad, als Herr von Dücker, der Kellner der Propstei, der vertraute Freund und übereifrige Gönner der französischen Geistlichen, herbei kam und mir mitteilte, daß auch von Seiten des Konventes meinem Bleiben in der Klarholzer Propstei nichts im Wege stehe. So war denn mein sehnlichster Wunsch (eine bleibende Zufluchtsstätte zu finden) erfüllt!

Seit dem vergangenen 26. Juli waren in Klarholz angekommen die Herren Courveur, Praemonstratensermönch der Abtei Dommartin bei Hesdin (Artois) und Lefèbre, Augustinermönch der Abtei S. Hubert bei Cambray. Am 6. August kam noch Herr Bocquillon mit einem seiner Mitbrüder, beide von der schon genannten Abtei Dommartin. Im Laufe des Oktobers kamen noch zwei Mitbrüder, die Herren Letz[1]) und Gertz von der berühmten Abtei Steinfeld, ein Weltgeistlicher aus der Diözese Cambray, zwei Laienbrüder, Barnabas und Bertuin, von den Observanten in Artois. Einige Zeit später kam Herr Hober, Praemonstratensermönch der Abtei Wasgasse in Deutschlothringen und Pfarrer von Berus bei Saarludwig; ferner der Herr Pfarrer von Clairfontaine in der Pikardie, der Praemonstratensermönch Saisseval". Dieser ehrwürdige Priester hatte in Kappenberg und Rheda vergeblich um Aufnahme gebeten, ebenso vergeblich hatte er sich bei den vornehmen und reichen Abteien Hamborn und Varlar (bei Coesfeld) bemüht. Als seine Barmittel erschöpft waren, machte er sich auf den Weg nach Klarholz. „Die Pforte öffnet sich, er tritt ein und findet nicht nur edle Menschen, sondern auch erfüllt von Mitgefühl und Mitleid, die ihn gütig aufnehmen . . . Als letzter kam der Pfarrer von Fresquienne (Diözese Rouen), Herr Derrozier, ein ausgezeichneter Maler. Kaum waren wir angekommen, so gab man uns das Ordensgewand und kleidete auch die andern nach ihrem Stand. Man nahm uns in die Ordensgemeinschaft auf, man ließ uns teilnehmen am Chorgebet, Kapitel und an den gemeinsamen Mahlzeiten. Der aufmerksame Propst übernahm unsern vollständigen Unter-

[1]) Über ihn siehe oben Seite 197/198.

halt; er erfüllte dieses Werk der Barmherzigkeit mit dem größten Eifer. Oft kam er unsern Wünschen zuvor, manchmal ging er sogar über sie hinaus — kurz, er erwies sich uns gegenüber wie der zärtliche Vater, wie unser Freund ... Nicht anders waren die Kanoniker von Klarholz. Alle unsere Mitbrüder und besonders der Prior von Hardung, den Kellner von Dücker, der Pfarrer von Rantzau und der alte Pfarrer Prichartz[1]) erwiesen uns in jeder Weise Freundschaft, Wohlwollen und Aufmerksamkeit, und wir gaben ihnen gern das Zeugnis, daß sie sich vor uns viel mehr durch ihre edlen menschlichen Gefühle als durch ihre vornehme Geburt auszeichneten! Sie ließen uns ganz und gar vergessen, daß ... wir noch ein Vaterland hatten, das ... zu lieben wir niemals aufhören werden trotz seiner schrecklichen Verirrungen!" So wurde das Kloster ein Zufluchtsort für viele französische Geistliche. „Ende Oktober (1794) kam unter andern zur Propstei sogar eine ganze Schar Mönche der berühmten Abtei La Trappe",[2]) die zuerst nach Brabant und dann beim zweiten Einfall der Franzosen[3]) nach Westfalen geflüchtet waren. Der Propst von Oldeneel bat sie, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen, aber vergeblich; denn die Trappisten wollten ihre strenge Lebensweise auch in der Fremde nicht aufgeben. „So ließ man ihnen denn völlige Freiheit, gemäß ihren Vorschriften zu leben. Infolgedessen begaben sich die Trappisten nach dem Offizium der Klosterinsassen sowohl in der Nacht wie am Tage zur Kirche, um hier zu beten, zu singen und zu betrachten, sodaß es damals in Klarholz fast ein ewiges Lob Gottes gab. Sie aßen nur grobes Schwarzbrot, Wurzeln oder Gemüse, das sie selbst ohne Butter und Öl, nur mit Wasser und Salz und gelegentlich mit etwas Milch zubereiteten. Während der Mahlzeit fand eine geistliche Lesung aus der Hl. Schrift oder belehrenden Büchern statt. Stets wurde Stillschweigen beobachtet; sie wohnten und schliefen alle in ein- und demselben Zimmer und hielten die Nachtruhe auf dem bloßen Fußboden. Diese Lebens-

[1]) Das Steinfelder Mönchsverzeichnis nennt ihn nicht.
[2]) Stammkloster der Trappisten am Iton, Dep. Orne.
[3]) Nach ihrem Siege über die Österreicher bei Fleurus am 26. Juni 1794.

weise erschien mir viel strenger, als ich sie in La Trappe selbst auf meiner Durchreise am 5. Mai 1788 kennen gelernt hatte.

Viele Leute aus der Nachbarschaft kamen nach Klarholz, um diese heiligen Einsiedler zu sehen und sich zu erbauen an den Tugenden und der heiligen Freude, die auf ihrem Antlitz leuchtete, besonders wenn sie im Gotteshause weilten.

Nachdem diese Mönche uns etwa elf Tage hoch erbaut hatten, nahmen sie unter tausend Dankesworten Abschied vom Propst, der sie mit seinem Segen entließ. Ein Pferd trug das wenige Kirchengerät, das sie aus ihrem Brabanter Kloster hatten retten können. Sie begaben sich nach der Zisterzienserabtei Marienfeld, zwei Stunden von Klarholz. Dort befanden sich schon ungefähr zwanzig französische Flüchtlinge. Die Trappisten blieben nur ein Jahr in Marienfeld . . ." Infolge der Besetzung Hollands durch die Franzosen (1795) kamen so viele Flüchtlinge nach Klarholz, daß es erschien, als ob „die ganze Welt" geflüchtet sei! Doch der Propst kam nicht aus der Fassung; er sorgte für alle, obschon sich mehrere Monate lang die Flüchtlinge ohne Unterbrechung folgten. Er teilte unter sie Geld, Kleidung und Leinen aus und sorgte für die Kranken und Schwachen. Auch den Eifer der Dienerschaft rühmt Pater Henry laut. Ja, sogar die Dienstmädchen gaben den oft durchnäßt ankommenden Nonnen Kleidung, Leinen und Geld.

Als der Friede von Amiens (1802) auch Pater Henry die Heimkehr nach Frankreich gestattete, nahm er am 21. Mai 1802 rührenden Abschied von Klarholz. Er schloß an diesem Tage seine Erinnerungen mit den schönen Worten: „Möge der Allmächtige fort und fort dieses Land behüten, mehr und mehr diesen Frieden festigen, diese Ruhe, deren sich die Bevölkerung erfreut! Das ist meine glühende Bitte!" [1])

6.

Sie sollte nicht in Erfüllung gehen. Der Reichsdeputionshauptschluß zu Regensburg vom 25. Februar 1803 brachte auch dem Kloster Klarholz den Untergang. Es

[1]) Deutsche Übersetzung des Henryschen Reisetagebuches von Bahlmann, Münster 1852.

fiel mit seinem gesamten Grundbesitz an dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg zu Rheda. Als aber die gräflichen Beamten von dem Kloster Besitz ergreifen wollten, zeigte sich die Anhänglichkeit der Bauern an die milde Herrschaft des Klosters: sie verwehrten den Rhedaer Beamten mit Gewalt den Zutritt, sodaß erst eine Schwadron preußischer Husaren, die der Graf von Münster erbat, eingreifen mußte, wie Temme erzählt. Die letzten Kanoniker, der Propst von Oldeneel, der Prior von Dücker und die Grafen von Rantzau und von Pfeuffer wurden pensioniert, durften aber im Kloster wohnen bleiben.

So endete die Geschichte des Klarholzer Klosters, das 670 Jahre allen Stürmen der wechselvollen Zeiten getrotzt und sich schließlich noch einmal zu einer späten gewissen Blüte aufgerafft hatte.

Gewiß hat das kleine Kloster niemals in der Kultur- und Geistesgeschichte Westfalens eine Rolle gespielt; auch seine religiöse Wirksamkeit kann man nur gering anschlagen. Denn wohl versahen die Kanoniker in drei Pfarren — Klarholz, Lette und Beelen — die Seelsorge,[1]) aber im Kloster selbst hat sich wohl gemäß der Ordensverfassung nie ein echt klösterliches oder innerlich religiöses Leben entfaltet: es waren adelige Geistliche, die unter einem Propst ein gemeinsames Leben führten. So war es übrigens auch in den großen Prämonstratenserabteien Westfalens — Kappenberg und Valar — und daher dürfen wir wohl sagen, daß sich diese Klöster als Versorgungsanstalten nachgeborener Söhne des Adels im 18. Jahrhundert überlebt hatten. Aber die Säkularisation von 1803 bleibt darum doch ein großes Unrecht; auch bedeutet sie eine schwere wirtschaftliche Schädigung der katholischen Kirche und der katholischen Bevölkerung Deutschlands.

Der letzte Propst von Klarholz starb erst am 6. Januar 1832, während der letzte Kanoniker Maximilian von Pfeuffer, der seit 1803 in Klarholz als Pfarrer amtierte, erst 1854 gestorben ist. Die Bücherei des Klosters ist anscheinend größtenteils zerstreut; nur ein kleiner Rest ist noch im Pfarrhaus aufgestellt. Glücklicherweise sind auch

[1]) Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Pfarrstellen von Beelen und Lette mit Weltgeistlichen besetzt, die der Propst ernannte.

noch die großen Privilegien von 1134, 1146 und 1231 im Pfarrarchiv erhalten. Die schlichte Kirche aber birgt nur wenige Erinnerungen an die alte Zeit: Außer den vier Glocken, deren älteste von 1320 und deren jüngste von 1719 stammt, einen Renaissancekronleuchter von 1711, zwei romanische Bronzetürgriffe (Löwenkopf mit Ring) und ein fein emailliertes romanisches Reliquienkästchen aus dem 13. Jahrhundert (Limoger Arbeit), das kostbarste Kunstwerk der Klarholzer Kirche.[1]) Endlich hängen in den Gängen der Propstei noch einige religiöse Gemälde und die Ölbilder der letzten Klarholzer Pröpste aus dem 18. Jahrhundert von geringem Kunstwert. Ein altes Klarholzer Tafelgemälde (die Heilige Sippe, im Hintergrunde das Klarholzer Kloster?)[2]) von der Hand des unbekannten sog. Kappenberger Meisters bildet jetzt eine Zierde des Landesmuseums in Münster.[3])

Noch aber umgeben den kleinen freundlichen Ort die alten herrlichen ehemaligen Kloster-Waldungen und drücken der stillen, echt münsterländischen Landschaft das bestimmende Gepräge auf.[4])

---

[1]) Siehe Kunstdenkmäler, Kreis Wiedenbrück S. 159. Vgl. auch diese Zeitschr. Bd 78 I S. 48. — [2]) Vgl. diese Zeitschr. Bd 78 I S. 47 f.

[3]) Abbildung in den Bau- und Kunstdenkmälern, Kreis Wiedenbrück, Tafel 3. Vgl. diese Zeitschr. Bd 78 I S. 47 f. u. W. Kaesbach, Das Werk der Maler Duenewege und des Meisters von Kappenberg. Straßburger Diss. 1907, S. 29 f.

[4]) Nicht benutzt wurden die im Bischöfl. General-Vikariat zu Paderborn beruhenden Akten. (Vgl. oben S. 208 Anm. 1); es sind im wesentlichen die Akten der bischöflichen Visitation von 1788 und Klosterrechnungen um 1790 bis 1794 und 1797.

V.

Chronik der Abteilung Münster für das Vereinsjahr 1929/30.

Mit 620 Mitgliedern konnten wir das vergangene Jahr beschließen. Seitdem haben wir durch den Tod recht schmerzliche Verluste erlitten. Wir betrauern das Hinscheiden von:

Föcking, Senatspräsident, Hamm i. W.
Gerlach, Geh. Med.-Rat, Münster
Gottlob, Univ.-Prof., Breslau
Hecking, Fabrikant, Stadtlohn
Freiherr von Ketteler, Oberst a. D. Wolfenbüttel
Klünemann, Vikar, Bakum i. Oldbg.
Mausbach, Dompropst, Univ.-Prof., Prälat, Münster
Meyer, Conr., Rechtsanwalt, Münster
Meyer, Heinr. Kommerzienrat, Gronau
Noest, Geh. Justizrat, Münster
Philippi, Geh. Archivrat, Staatsarchivdirektor, Münster
Sommer, René, Eisenbahndirektionspräsident, Münster
Sommer, Apotheker, Derne b. Dortmund
Schlieker, Kommerzienrat, Dülmen

Besonders hart traf uns der Tod unseres Ehrenmitgliedes Philippi. Schwere Krankheit hatte ihn schon längere Zeit gehindert, bei uns zu sein, an unserem Vereinsleben, an unseren Arbeiten und Sorgen Anteil zu nehmen. Er war der warme Freund westfälischer Geschichtsschreibung; ein gestrenger Meister, der an sich und an die anderen keine geringen Anforderungen stellte, aber auch ein getreuer Begleiter, ein erfahrener, sicherer, allzeit zuverlässiger Führer. Stets, solange man westfälische Geschichte mit Ernst betreibt, wird der Name Philippi mit Ehrfurcht und Dankbarkeit genannt werden.

Eine Anzahl Mitglieder haben wir durch Austritt verloren; z. T. waren es alte Freunde unserer Bestrebungen, die dem Altertums-Verein lange Jahre hindurch die Treue gewahrt haben. Die wirtschaftliche Not unserer Tage, die zu äußerster Sparsamkeit drängt, wird vielfach die Veranlassung gewesen sein. Wir hoffen zuversichtlich, daß

sie, wenn die Zeiten sich bessern, wieder in unsere Reihen zurückkehren.

Durch die Gewinnung neuer Mitglieder konnten diese Verluste in etwa ausgeglichen werden. Es sind unserem Vereine beigetreten:

In Münster:

Arnate, Regierungsbaurat, Niedersachsenring 24
Sixt von Armin, Major, Melchersstraße 62
Bisping, Frau, Rechtsanwalt, Brockhoffstraße 6
Buschmann, Frau Fritz Drubbel 17/18 II
Cordes, Frau Bankdirektor, Gröningerstraße 26
Freiherr von Diepenbrock-Grüter, Reg.-Rat, Finkenstr. 7
Dupré, Oberstleutnant, Hammerstraße 6 a
Froning, gt. Havixbeck, Forstmeister i. R., Salzstraße 38
Frühling, Jos., Studienrat, Grevenerstraße 4
Hesse, Jos., Dr med., Warendorferstraße 37
Kemper, Heinrich, Dr Kinderarzt, Klosterstraße 10
Kühl, Ernst, Dr Landesrat, Schwelingstraße 21
Lentze, Karl, Dr Chefarzt des Klemenshospitals, Schützenstr. 7
Luigs, Landgerichtsrat, Moltkestraße 7
Miese, Dr Regierungsrat, Hamburgerstraße 4
Mohler, L., Univ.-Prof. Dr, Melchersstraße 5
Moritz, Woldemar, Oberregierungsrat, Hindenburgplatz 26
Müller, Johannes, Kreuzstraße 9/10
von Noorden, Regierungsrat, Kaiser-Wilhelmring 12
Plankermann, Pfarrer, Hollenbeckerstraße 9
Rohling, Rudolf, Dr rer. pol., Kaufmann, Zumsandestr. 11
von Tiedemann, Tietrich, Oberregierungsrat, Achtermannstraße 14
Uebe, Frau Dr Görresstraße 7
Vattmann, Grete, Schwelingstraße 6
Walbe, Ernst, Professor, Studienrat i. R. Dr Melchersstr. 52
Weyler, Karl, Dr Bankdirektor, Königstraße 3

Auswärtige:

Jordaan, J. G. H. Haaksbergen (Holland) Huize „De Bleeck"
Koenecke, H., Hauptlehrer, Lauenförde
von Lünen, Adalbert, Hamburg 33, Pestalozzistraße 80
Pennekamp, Dr Selm i. W.
Roer, Oberlandesgerichtsrat Dr Hamm i. W., Ostenallee 49
Roth, Wilhelm, Lehrer, Duisburg-Hambron, Veilchenstr. 11

Schnieder, Stephan, Pfarrektor, Schmedehausen b. Greven
Vogelsang, Oberregierungsrat, Arnsberg, Finanzamt
Wermers, Studienrat, Bocholt
von Winterfeld, Fräulein, Archivdirektorin Dr Dortmund, Stadtarchiv.

Körperschaftliche Mitglieder:

Evangelische Bürgerschule, Höxter an der Weser
Heimatbund Hagen, Hagen i. W., Stirnband 40
Heimatverein Borghorst, Borghorst i. W.
Heimatverein Metelen, Metelen i. W.
Historisches Seminar der Universität Marburg, Marburg
Konvent der Kapuziner, hier, Kapuzinerstraße 80
Oberlandesgericht Hamm, Hamm Bücherei
Schillerschule Gronau i. W.

Die Abteilung Münster des Altertumsvereins zählt mithin 624 Mitglieder, darunter 7 Ehrenmitglieder, 4 korrespondierende Mitglieder, 316 Münsteraner, 251 Auswärtige und 46 körperschaftliche Mitglieder.

Mit 93 Vereinen stehen wir im Austauschverkehr. Das Schrifttum dieser Vereine — das uns im Austausch gegen unsere Vereinsschrift zugeht — bildet eine wertvolle Bereicherung unserer Bibliothek.

An den frohen Ereignissen im Leben unserer Mitglieder nahm der Verein aufrichtigen Anteil. Wir beglückwünschten am 13. Dezember 1930 unsere Ehrenmitglieder Geheimen Rat Finke zu seiner Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Salamanca und Herrn Geheimrat Aloys Schulte zu seinem goldenen Doktorjubiläum, am 4. Februar 1930 Universitätsprofessor Koepp in Göttingen zum 70. Geburtstag.

Bei der Hauptversammlung unserer Schwesterabteilung Paderborn, die am 3. September 1929 in Warburg stattfand, und bei der Tagung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine im September 1929 in Marburg waren wir in der herkömmlichen Weise durch Vorstandsmitglieder vertreten.

Für Geheimrat Spannagel trat Prof. Wätjen, als Vorsitzender der Historischen Kommission, und für Professor von Salis Dr Stieren als Vorsitzender der Altertumskommission in unseren Vorstand ein. Der Vorstand tagte

am 8. Oktober 1929 und 25. Januar 1930. An beiden Sitzungen nahm der zeitige Kurator des Altertumsvereins Oberpräsident i. R. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr Bernhard Würmeling teil. Über die Arbeit des Vorstandes gibt das Protokollbuch Aufschluß.

Am 12. Dezember 1929 fand die ordentliche Generalversammlung statt. Bezüglich der „Korrespondierenden" Mitglieder wurde festgestellt: Diese Einrichtung ist auf dem Jubelfeste 1924 getroffen worden mit der Bestimmung, daß diese Mitglieder alle Vereinsveröffentlichungen kostenlos beziehen. Es wurde beschlossen, folgende Herren als korrespondierende Mitglieder zu führen: Sanitätsrat Dr Conrads, Haltern, Prof. Dr Löffler, Köln, Prof. H. Schmitz, Berlin, und Archivrat Dr Tumbült, Donaueschingen. In Zukunft soll eine Ernennung zum korrespondierenden Mitglied nicht mehr statthaft sein. Der Rechnungsprüfer Rat Eugen Müller erstattete seinen sorgfältigen Kassenbericht; auf seinen Antrag wurde dem Vorstande Entlastung erteilt. Auf Anregung von Bibliotheksdirektor Prof. Dr Bömer beschloß die Mitgliederversammlung — vorbehaltlich der Zustimmung Paderborns — aus bibliothekstechnischen Gründen unserer Zeitschrift in Zukunft den Obertitel „Westfälische Zeitschrift" geben.

Auf den 10. April 1930 wurde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um die — durch die Statuten vorgeschriebenen — Neuwahl zum Vorstand vorzunehmen. Die Herren Bömer und Humperdinck waren durch das Los ausgeschieden. Sie wurden einstimmig wiedergewählt unter Anerkennung ihrer großen, dem Verein geleisteten Dienste.

Im verflossenen Vereinsjahre wurden 7 Vorträge gehalten, über die Rat Eugen Müller in der Tagespresse ausführlich berichtete.

Am 30. Oktober 1929 Univ. Prof. Dr Anton Eitel: Fürstenberg und die Kirche seiner Zeit (anläßlich der eindrucksvollen Gedenkfeier, die der Altertumsverein zusammen mit dem Hohen Domkapitel und dem Deutschen Institut für Wissenschaftliche Pädagogik in der Stadthalle veranstaltete, um das Gedächtnis des vor 200 Jahren geborenen Generalvikars und Ministers Freiherrn Franz von Fürstenberg zu feiern).

Am 21. November 1929 Universitätsprofessor Dr Richard Stapper: Die Kalandgesellschaften in Stadt und Stift Münster.

Am 12. Dezember 1929 Präsident Geheimrat Dr Adolf Schmedding: Die Katharinenbruderschaft in Münster von 1330—1930; anschließend berichtete Oberrentmeister Franz Humperdinck über die aus dem 14. Jahrhundert stammende Bruderschaft der 24er in Überwasser.

Am 16. Januar 1930 Dr Paul Casser, Wolbeck: Das Wiedererwachen des westfälischen Bewußtseins im 18. Jahrhundert.

Am 13. Februar 1930 Landesmuseumsdirektor Prof. Dr Max Geisberg: Die städtebauliche Entwicklung Münsters.

Am 10. April 1930 Stadtarchivar Dr Ed. Schulte: Der Gebietsaufbau der Provinz Westfalen auf dem Wiener Kongreß.

Am 18. Juni 1930 weilte das Ehrenmitglied des Vereins Geh. Rat Univ.-Prof. Dr Finke in unserer Mitte. Er erfreute uns mit einem Vortrage über: „Die historischen und politischen Grundlagen des modernen spanischen Staates".

Die Vorträge waren außerordentlich zahlreich besucht; die angeregte Diskussion zeugte dafür, wie sehr unsere Mitglieder interessiert waren.

Als Sommerausflug wurde am 30. Juli 1929 die schon seit Jahren geplante große Burgenfahrt unternommen. Mehr als 200 Teilnehmer fanden sich ein. Hülshoff, Havixbeck, Velen, Gemen und Raesfeld wurden aufgesucht und durch beredte und kundige Führer (Baron von Schorlemer, und Archivdirektor Dr Glasmeier) erklärt. Es war ein wohlgelungener Tagesausflug, durch gutes Wetter und ausgezeichnete Stimmung begünstigt. Die Maifahrt des Vereins — die sich auch schon fest eingebürgert — führte uns am 29. Mai 1930 in die Davert. Etwa 60 Teilnehmer wanderten zu Fuß von Rinkerode über Haus Borg, wo Freiherr E. von Kerckerinck-Borg persönlich seine schöne Burg zeigte, Haus Bisping durch die Davert nach Davensberg; hier nahm man die wohlverdiente Stärkung ein und blieb bis zur Rückfahrt noch eine gute Weile gemütlich beieinander.

Trotz der Ungunst der Zeiten bleibt der Verein bestrebt, seine wissenschaftlichen Darbietungen beizubehalten und sie nach Möglichkeit zu steigern. Wir überreichten unseren Mitgliedern: die Zweimonatschrift Westfalen, die in 6 stattlichen Heften vorliegt. Den Band 87 der Westfälischen Zeitschrift und als außerordentliche Spende den 1. Halbband des wertvollen Bömer'schen Registers zu Band 51—75 der Westfälischen Zeitschrift. Im nächsten Jahre wird voraussichtlich der 2. Halbband, mit dessen Druck bereits begonnen wurde, folgen können. Das Bömer'sche Register ist besonders geeignet, den reichen Inhalt der Westfälischen Zeitschrift zu erschließen. Wir hoffen, daß wir durch seine Herausgabe und unentgeltliche Überlassung an unsere Mitglieder das Interesse am Altertumsverein und die Liebe zur heimatlichen Geschichte nachdrücklich fördern werden.

Der Jahresbeitrag ist der ursprüngliche geblieben (wie im Jahre 1825): 2 Reichstaler = 6 Mark. Wenn wir den gesteigerten finanziellen Anforderungen auch im verflossenen Jahre genügen konnten, so danken wir es der verständnisvollen Unterstützung durch die Stadt Münster und durch die Provinzialverwaltung, vor allem dem eifrigen Förderer unserer Bestrebungen, dem Kulturdezernenten der Provinz, Landesrat Dr Zuhorn.

Mit Wirkung vom 1. Februar dieses Jahres ist unseren Mitgliedern durch das Entgegenkommen der Provinz der freie Eintritt in das Landesmuseum an allen Tagen, an denen es geöffnet ist, gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte gestattet. Auch für diese Vergünstigung sei wiederholt der herzliche Dank des Altertumsvereins ausgesprochen. Die Mitglieder, die nicht mehr im Besitze der Mitgliederkarte sind, mögen diese bei der Geschäftsstelle (Domplatz 20 Fernruf 20978) einfordern.

Am 27. April 1931 vollendet der alte und getreue Freund unseres Vereins Herr Rat Eugen Müller sein 80. Lebensjahr. In dankbarer Würdigung seiner großen Verdienste hat ihm die Generalversammlung am 11. Dezember 1930 die Ehrenmitgliedschaft des Altertumsverein verliehen.

Der Vereinsdirektor: **Anton Eitel.**

Münster, den 15. Februar 1931.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Pfarrer Dr. H. J. Wurm.

I.

Höxter und Corvey.

Ein Beitrag zur Stadtgeographie.

Von Dr. Herbert Krüger, Göttingen.

Verzeichnis der zitierten Literatur.

Baasen, C., Das Oldenburger Ammerland, Oldenburg 1927.
Bächtold, H., Der norddeutsche Handel im 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts. Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch. 21, Berlin 1910.
Backhaus, J., Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jahrhunderts, in Philippi, Abhandl. über Corveyer Geschichtsschreibung I, Münster 1906.
Bartels, G., Die Geschichtsschreibung des Klosters Corvey, in Philippi, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung I, Münster 1906.
Bartsch, G., Der Solling, Jahrb. d. geogr. Ges. Hannover 1925.
Behrendsen, O., Beiträge zur Geschichte des alten Göttinger Bürgerhauses, Göttingen 1919.
Berkenkamp, Das Fürstentum Corvey unter der Administration Bischof C. B. v. Galens, Hildesheim 1913.
Bethge, O., Fränkische Siedlungen in Deutschland auf Grund von Ortsnamen festgestellt, in „Wörter und Sachen", Bd. 6. 1914—15.
Bitterling, O., Kulturgeographie von Deutschland, in Fischer-Geistbeck. München und Berlin 1929.
Bocholtz-Asseburg, J. Graf v., Einzug des Bischofs Christian Bernhard v. Galen, Zeitschr. f. Westf. Bd. 49, 1891.
— — Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes. Zeitschr. f. Westf. 1896.
Böse, F., Niedersächsische Bauernburgen und Steinwerke. Zeitschr. f. Bauwesen 77, 1927.
Brand, W., Der westfälische Hellweg und die Weinstraße der Benediktiner von Corvey. Westdeutsche Monatshefte 1. Jahrg., Bonn 1925. Heft 6.
Brandi, K., Das Osnabrücker Bauern- und Bürgerhaus. Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskd. v. Osnabrück, Bd. 16, 1891.
— — Rübel, Die Franken. Gött. gelehrte Anzeigen 1908, S. 1—51.
Carlberg, C., Die Städte des westlichen Hinterpommerns. Phil. Diss. Greifswald 1924.
Cordes, E., Die Fachwerkbauten der Stadt Celle, Hannover 1914.
Creutzburg, N., Über den Werdegang von Kulturlandschaften, Jubiläumsbd. d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1928.
Dehio, G., Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Bd. V, 2. Aufl. Berlin 1928.
Delius, H., Entstehung und Entwicklung des Stadtgrundrisses von Lippstadt, Dortmund 1926.

Vorliegende Arbeit ist eine im Geographischen Seminar der Universität Göttingen unter Professor Dr. W. Meinardus entstandene, November 1929 abgeschlossene Dissertation.

Deppe, H., Die Beziehungen der Göttinger Kalkflora zu den vorgeschichtlichen Siedlungen im Leinetal. Wanderer i. Cheruskerland H. 1—3, Göttingen 1922.
— — Die Verbreitung der Steppentriften und Steppenhaine im ostfälischen Berg- und Hügelland in ihrer Beziehung zu urgeschichtlichen Siedelungen. Nachrichtenblatt f. Nieders. Vorgeschichte 1926.
Dietrich, Br., Der Siedlungsraum in Mäandertälern. 95. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterl. Kultur, Breslau 1917.
Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Bd. I u. II, Weimar 1912—13.
— — Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. 2. Aufl., Wien 1923—24.
Dörries, H., Die Städte im oberen Leinetal Göttingen, Northeim, Einbeck, Göttingen 1925.
— — Zur Entwicklung der Kulturlandschaft im nordostschweizerischen Alpenvorlande. Mitt. d. geogr. Ges. in Hamburg Bd. 39, Hamburg 1928.
— — P. J. Meier, Niedersächsischer Städteatlas. Gött. gelehrte Anzeigen, Berlin 1929.
— — Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Stadt. Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde, Stuttgart 1929.
Dürre, H., Consules civitatis Huxariensis. Zeitschr. f. Westf. 35, 1875.
— — Ein Gedenkbuch der Stadt Höxter. Ebenda.
— — Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses. Zeitschr. f. Westf. Bd. 41 u. 42, 1883—84.
Ebinghaus, H., Das Ackerbürgerhaus der Städte Westfalens und des Wesertales, Dresden 1912.
Effmann, W., Die Kirche der Abtei Corvey, hrsg. v. A. Fuchs, Paderborn 1929.
Eicke, K., Die bürgerliche Baukunst Niedersachsens in Mittelalter und Renaissance. Studien z. dtsch. Kunstgesch. H. 209, Straßburg 1919.
— — Die Steinwerke in Niedersachsen. Der Schlütting 1922.
Forbat-Fischer, Der Bau der Städte an Flüssen in alter und neuer Zeit. Diss. ing. Darmstadt, Frankfurt 1904, s. auch: Der Städtebau 1904.
Frick, Hausinschriften in Höxter. Magistratsbericht Höxter 1905—06, Höxter 1906.
Fritz, J., Deutsche Stadtanlagen. Programm des Lyzeums zu Straßburg 1894.
Gams, H., u. Nordhagen, R., Postglaziale Klimaänderungen und Erdkrustenbewegungen in Mitteleuropa, München 1923.
Geisler, W., Danzig, ein siedlungsgeographischer Versuch. Phil. Diss. Halle 1918.
— — Beiträge zur Stadtgeographie. Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1920.
— — Die Weichsellandschaft von Thorn bis Danzig, Braunschweig u. Hamburg 1922.
— — Die deutsche Stadt. Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde, Stuttgart 1924.
Gerlach, W., Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Lpzg. hist. Abhdl. H. 34, 1913.
Gradmann, R., Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Geogr. Ztschr. 1901.

Gradmann, R., Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte. Geogr. Ztschr. 1906.
— — Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1914.
— — Schwäbische Städte. Ztschr. d. Ges. f. Erdk., Berlin 1916.
— — Zur Geographie der Vor- und Frühgeschichte. Geogr. Ztschr. 1922.
— — Die postglazialen Klimaschwankungen Mitteleuropas. Geogr. Ztschr. 1924.
— — Die Arbeitsweise der Siedlungsgeographie in ihrer Anwendung auf das Frankenland. Ztschr. f. bayr. Landesgesch. Bd. I, 1928.
Grupe, O., Erläuterungen z. geologischen Karte v. Preußen. ... Bl. Höxter, Lfg. 153, Berlin 1912.
— — Dasselbe, Bl. Holzminden, Berlin 1912.
— — Die Flußterrassen des Wesergebietes und ihre Altersbeziehungen zu den Eiszeiten. Zeitschr. d. dtsch. geol. Ges. 1912, 264 ff.
— — Über jüngeren und älteren Löß im Flußgebiet der Weser. Jahrb. d. preuß. geol. Landesanstalt Bd. 37, Berlin 1916.
— — Tal- und Terrassenbildung im Gebiet der Werra, Fulda, Weser. Geol. Rundsch. Bd. 17, 1926.
Gusmann, W., Wald- und Siedlungsfläche Südhannovers und angrenzender Gebiete etwa im 5. Jahrhundert n. Chr. Diss. Gött. 1926. Quellen u. Darstell. z. Gesch. Niedersachsens Bd. 36, Hildesheim u. Leipzig 1928.
Guthe, H., Die Lande Braunschweig und Hannover, 2. Aufl. Hannover 1888.
Hahn, F. G., Die Städte der Norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung, Stuttgart 1885.
Hanslik, E., Biala, eine deutsche Stadt in Galizien, geographische Untersuchung des Stadtproblems, Leipzig 1909.
Hassinger, H., Über Aufgaben der Städtekunde. Petermanns Mitt. 1910, II.
— — Beiträge zur Siedlungs- und Verkehrsgeographie von Wien. Mitt. d. geogr. Ges. Wien 1910.
— — Kunsthistorischer Atlas der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1916.
Heil, B., Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter, Leipzig 1921.
Hellmann, G., Klimaatlas von Deutschland, Berlin 1921.
Herbst, A., Die alten Heer- und Handelsstraßen in Südhannover. Diss. Göttingen 1926.
Hesmer, H., Die Waldgeschichte der Nacheiszeit des nordwestdeutschen Berglandes auf Grund von pollenanalytischen Moorunterſuchungen. Ztschr. f. Forst- u. Jagdwesen 1928, H. 4 u. 5.
Hinrichs, E., Das Haus im Dorf, früher und jetzt. Lübecker Bucht 1926.
Hofmann, A. v., Das deutsche Land und die deutsche Geschichte, Stuttgart u. Berlin 1920.
Holscher, L. A. Th., Die ältere Diözese Paderborn, Archidiakonat Höxter, Iburg (später Brakel), Horhausen und Haldinghausen. Ztschr. f. Westf. 39, 40, 42, 1881—84.
Hölzermann, L., Lokaluntersuchungen, die Kriege der Franken und Römer betreffend, Münster 1878.
Ihne, E., Phänologische Karte des Frühlingseinzuges in Mitteleuropa. Pet. Mitt. 1905.

Jellinghaus, H., Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 3. Aufl. Osnabrück 1923.
Kampschulte, H., Chronik der Stadt Höxter nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Höxter 1872.
Keller, H., Weser und Ems, ihre Stromgebiete und ihre wichtigsten Nebenflüsse, Bd. 1—3. Berlin 1901.
Keller, P., Pollenanalytische Untersuchungen an Schweizer Mooren und ihre florengeschichtliche Deutung. Veröff. d. geobot. Inst. i. Zürich 1928.
Kiseritzky, Ilse, Die Stadt Stralsund geographisch betrachtet. Phil. Diss. Greifswald 1924.
Klaiber, Chr., Die Grundrißbildung der deutschen Städte im Mittelalter. Beitr. z. Bauwiss. H. 20. Berlin 1912.
Kletler, P., Nordwesteuropas Verkehr, Handel und Gewerbe im frühen Mittelalter. Dtsch. Kultur II, Wien 1924.
Klohn, O., Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse, Hildesheim 1912.
Koch, F. A., Älteste Kirchen im Sprengel Paderborn. Ztschr. f. Westf. 20, 1859.
Koehne, C., Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Unters. z. dtsch. Staats- und Rechtsgeschichte H. 71, 1904.
Kötzschke, R., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
Krebs, A., Die vorrömische Metallzeit im östlichen Westfalen. Mannusbibl. Nr. 38, Leipzig 1925.
— — „Westfalen" in: Eberts Reallex. der Vorgesch. Bd. 14, 1929, S. 291 ff.
Kretzschmar, J., Der Stadtplan als Geschichtsquelle. Dtsch. Gesch. Bl. 9, Gotha 1908.
Lappe J., Kirchen auf Wüstungen. Ztschr. d. Savignystiftg. 34, kanon. Abt. III, 1913.
— — Die Wüstungen der Provinz Westfalen. I. Teil. Veröff. d. hist. Komm. d. Prov. Westf. 1916.
Die Leiden der Stadt Höxter im 30jährigen Kriege, Höxter 1922.
Leixner, O., Der Stadtgrundriß und seine Entwicklung, Wien 1925.
Leonhardt, F., Straßen und Häuser im alten Hannover. Hann. Geschbl. 27. Jahrg., Hannover 1924.
Lotze, Geschichte Mündens, Münden 1878.
Lövinson, H., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte, Paderborn 1889.
Lüben, K., Welche Aufgabe kommt dem Oberwesergebiet auf Grund seiner Lage zu? Jahrb. d. geogr. Ges. Hannover 1927.
Ludorff, A., Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Höxter, Münster 1914.
Mader, K., Freiburg im Breisgau, ein Beitrag zur Stadtgeographie, Badische Geogr. Abhdlg. Karlsruhe 1926.
Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, Augsburg 1787.
Martiny, R., Der Corveyer Güterbesitz im Nordlande. Mitt. d. hist. Ver. z. Osnabrück Nr. 20, 1895.
— — Die Grundrißgestaltung der Städte und Flecken im Gebiet des alten Sachsenstammes. Mitt. d. hist. Ver. zu Osnabrück Bd. 47, 1925.

Martiny, R., Hof und Dorf in Altwestfalen, das westfälische Streusiedlungsproblem. Forsch. z. dtsch. Landes- u. Volkskunde, Stuttgart 1926.
Meier, K., Das schöne alte Lemgo, Lemgo o. J.
Meier, P. J., Die Grundrißbildung der deutschen Stadt des Mittelalters in ihrer Bedeutung als Geschichtsquelle. Korr. Bl. d. Gesamtvereins 1909, 3, 105 ff.
— — Anfänge und Grundrißbildung der Stadt Hameln. Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1909.
— — Anfänge und Grundrißbildung der Stadt Stendal. Forsch. z. brandenbg.-preuß. Geschichte 27. Bd. 1914.
— — Die Anfänge der Stadt Magdeburg und der deutsche Marktort des frühen Mittelalters. Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg, 55. Jahrg. 1920.
— — Marktansiedlung, Jahrmarkt, bürgerliches Wohnhaus, Braunschweigisches Magazin 1924.
— — u. Steinacker, K., Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig, 2. erw. Aufl., Braunschweig 1926.
— — Niedersächsischer Städteatlas, 2. Aufl., Braunschweig, Hamburg 1926.
— — Zur ältesten Siedlungsgeschichte Magdeburgs. Montagsblatt der Magdeburger Zeitung 1929 Nr. 20.
Merian, M., Topographia Westfaliae, das ist . . . Frankfurt 1655.
Metternich, Fhr. v., Beschreibung des Kreises Höxter, Paderborn Bd. I 1870, Bd. II 1877.
— — Zur Topographie der Stadt Höxter, in: Westf. Urkundenbuch Bd. 4. Münster 1877—94, Nr. 2584 A.
Meurer, F., Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung, Berlin o. J. (1914).
Meyer zu Selhausen, Die Schiffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. Staatswiss. Diss. Tübingen 1911.
Meyer, M., Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters. Phil. Diss. Münster 1893.
Meyermann, G., Das Göttinger Wortzinsbuch von 1334—64. Fam.gesch. Bl. Bd. II u. III. Jahrg. 1906—09.
Mortensen, H., Schlüters Karte der Waldverteilung in Altpreußen vor der Ordenszeit. Sitzungsber. d. Altertumsges. Prussia. H. 24 Königsberg 1922.
Nitzschke, Die Güter und Einkünfte der Reichsabtei Corvey, Gymn. Progr. Nr. 171, 1885.
Oberhummer, E., Der Stadtplan, seine Entwicklung und geographische Bedeutung. Verhandl. d. 16. dtsch. Geogr. Tages zu Nürnberg 1907, Berlin 1907.
Peltzer, A., Geschichte der Messingindustrie. Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins Bd. 30, 1908.
Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894.
— — Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung. Veröff. d. hist. Komm. f. Westf. Bd. I, Münster 1906, Bd. II 1916.
— — Der Markt der mittelalterlichen deutschen Stadt. Hist. Ztschr. Bd. 138, 1928.

Pröve, H., Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg, Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas f. Niedersachsen 11. Göttingen 1929.
Püschel, A., Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Abhdl. z. Verkehrs- u. Seegeschichte Bd. IV, Berlin 1910.
Rehorst, C., Alte Städtebilder und moderner Verkehr. 38. Flugschr. d. Dürerbundes. Vortr. auf der 8. Tag. für Denkmalspflege, Mannheim 1907.
Reiche, Frida, Greifswald, eine Stadtmonographie auf geographischer Grundlage. Beiheft z. 43.—44. Jahrb. d. geogr. Ges. Greifswald. 1925.
Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
Robitzsch, P., Beiträge zur Geschichte von Höxter und Corvey. Ztschr. f. Westf. 43, 1885.
— — Die alte Markkirche bei Corvey. Ztschr. f. Westf. 43, 1891.
Rodenberg, C., Die Vita Walae als historische Quelle. Phil. Diss. Göttingen 1877.
Rondorf, J., Die westfälischen Städte im Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des 16. Jahrh. Phil. Diss. Münster 1906.
Röpke, W., Beiträge zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der bäuerlichen Bevölkerung in der ehemaligen Grafschaft Hoya. Niedersächsisches Jahrb. Bd. I, Hildesheim 1924.
Rübel, K., Reichshöfe im Ruhr-Lippe- und Diemelgebiet und am Hellweg. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Dortmund. X. Bd. 1901.
— — Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904.
Schäfer, G., Kunstgeographische Siedlungslandschaften und Städtebilder, Phil. Diss. Basel 1928.
Schäfers, Joh., Die Fabritiusschen Gemälde im Kollegienhaus in Paderborn. Ztschr. f. Westf. 69, 1911.
Scheibner, R., Das städtische Bürgerhaus Niedersachsens: Duderstadt, Einbeck, Gandersheim. Dresden 1910.
Schily, F., Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes. Ztschr. f. Westf. 79, 1921.
Schlüter, O., Bemerkungen zur Siedlungsgeographie. Geogr. Ztschr. 1899.
— — über den Grundriß der Städte. Ztschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1899.
— — Die Siedlungen im nordöstlichen Thüringen, Berlin 1903.
— — Zur Geschichte der deutschen Landschaft. Mitt. d. Nat.forsch. Ges. Halle 1912.
— — Deutsches Siedlungswesen. Hoops Reallexikon I, Straßburg 1911/13.
— — Die Urlandschaft, in: W. Volz: Der Ostdeutsche Volksboden. 2. Aufl. Breslau 1926.
— — Die analytische Geographie der Kulturlandschaft. Jubiläumsbd. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1928.
— — Die natürlichen Grundlagen der Besiedlung Deutschlands, in: „Deutschland" hrsg. von der Kaiserl. Leopold. Dtsch. Akad. d. Naturforsch. z. Halle, Leipzig 1928.
— — Die frühgeschichtlichen Siedlungsflächen Mitteldeutschlands. in: Beitr. z. Landeskd. Mitteldeutschlands, Braunschweig 1929.

Schmidt, H., Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1896.
Schmidt, R., Juristisches Gutachten über die Mühlenverhältnisse an der Grube bei Höxter. Msc. 1928.
Schmitz-Kallenberg, L., Monasticon Westfaliae, Münster 1909.
Schöck, P., Das Stadtbild von Heilbronn. Eine siedlungsgeographische Untersuchung. Stuttg. geogr. Studien H. 10. Stuttgart 1927.
Schrader, Erich, Die Städte Hessens. Jahresber. d. Frkf. Ver. f. Geogr. u. Statistik 44—46. Jahrg., Frkf. 1922.
Schrader, E., Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Phil. Diss. Göttingen 1909.
Schrepfer, H., Blüte und Erntezeit des Winterroggens in Deutschland. Arbeiten der dtsch. Landwirtsch. Ges. 321. Berl. 1922.
— — Das phänologische Jahr in den deutschen Landschaften. Geogr. Ztschr. 1923.
Schröder, E., Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters. Nachr. d. Ges. der Wiss. Göttingen 1906.
Schuchhardt, K., Die frühgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen. Nieders. Heimatbücher Bd. III, Salzuflen o. J. (1924.)
— — Vorgeschichte von Deutschland, München u. Berlin 1928.
Schulz, W., Westfalen in der frühgeschichtlichen Zeit. Mannus Bd. V. Würzburg 1913.
— — Urnenfriedhöfe und Grabhügel des letzten Jahrtausends v. Chr. im nordöstlichen Westfalen. Mannus Bd. X. Leipzig u. Würzburg 1919.
Schumacher, G., Führer durch Höxter und Corvey, Höxter 1921.
— — Die Weser in Geschichte und Sage, 2. Aufl. Höxter 1925.
Schumacher, K., Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande 1—3, Mainz 1921—25.
Schwanold, H., Hügelgräber der Bronzezeit in Lippe. Mitt. aus d. Lipp. Gesch. u. Landeskd. Bd. XII, Detmold 1926.
— — Ausgrabungen in den Jahren 1926—27. Mitt. aus der Lippischen Geschichte Bd. XIII, Detmold 1927.
Schwieker, F., Hamburg, Hamburg 1925.
Seeger, H. J., Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Studien z. Gesch. d. Wirtsch. u. Geisteskultur. Bd. 1 Berlin 1926.
Siedentopf, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Stadt Hannover. Beitr. z. Adreßbuch v. Hannover 1926.
Siedler, J., Märkischer Städtebau im Mittelalter, Berlin 1914.
Siegert, L., Über die Entwicklung des Wesertales. Ztschr. d. dtsch. geol. Ges. Abhdl. Bd. 64, 1912.
— — Beiträge zur Kenntnis des Pliozäns und der diluvialen Terrassen im Flußgebiet der Weser. Abhdl. d. preuß. geol. Landesanst. H. 90, 1921.
Sieveking, H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart, 3. Aufl. Leipzig u. Berlin 1921.
Soergel, W., Die Gliederung und absolute Zeitrechnung des Eiszeitalters. Fortschr. d. Geol. u. Paläont. H. 13, Berlin 1925.
Sonnen, M., Die Weserrenaissance, Münster 1918.
— — Holzbauten östlich der Weser (Nieders. Renaissance), Münster 1926.

Spieß, W., Das Marktprivileg; die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht auf Grund der Kaiserurkunden. Dtschrechtl. Beitr. XI, Heidelberg 1916.
— — Kritische Besprechung von Dörries: Die Städte Göttingen, Northeim, Einbeck. Hans. Geschichtsbl. Bd. 30, 1925.
— — Heerstraßen und Stadtsiedlung in Südhannover. Ebenda Bd. 32, 1927.
Stein, W., Die Hansestädte. II. Hans. Geschichtsblätter 1914.
— — Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. Abhdl. z. Verkehrs- u. Seegesch. Bd. X, Berlin 1922.
— — „Deutscher Handel" in: Hoops Reallex. Bd. II. S. 373 ff.
— — „Markt". Ebenda Bd. III. S. 197.
Steinacker, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Holzminden, Wolfenbüttel 1907.
— — Die Kemnaten Braunschweigs. Unsere Heimat Niedersachsen, Braunschweig u. Hamburg 1924.
— — Zur Herkunft niedersächsischer Bürgerhäuser. Nieders. Jahrb. Bd. III, 1926.
Stille, H., Abschnitt Geologie in: O. Reißert, Weserbergland und Teutoburger Wald, 2. Aufl. Bielefeld 1925.
Thiele, K., Chronik der Stadt Höxter, Höxter 1928.
Volckmar, E., Die Ortsnamen des Kreises Höxter. Jahresber. d. Gymn. zu Höxter 1896.
Völker, Chr., Untergegangene Dörfer in der Nähe von Vörden. Heimatbuch d. Kreises Höxter, Bd. II, 1927.
Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrh. I. Bd. 7. Aufl., Stuttg. 1904.
Wegener, P., Die mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet. Hans. Geschichtsbl. 19, 1913.
Wegner, R., Klimaprovinzen von Deutschland. Geogr. Ztschr. 29, 1923.
Wegner, Th., Geologie Westfalens, 2. Aufl. Paderborn 1926.
Wigand, P., Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Höxter und Corvey, I.—III. Höxter 1819.
— — Die alte Brücke bei Höxter. Wigands Arch. Bd. III. H. 1, Lemgo 1828.
— — Der Corveyer Güterbesitz, dargestellt aus den Quellen, Lemgo 1831.
— — Denkwürdige Beiträge für Geschichts- und Rechtsaltertümer aus westfälischen Quellen gesammelt, Leipzig 1858.
Winkler, H., Brücken als Problem der Anthropogeographie. Phil. Diss. Halle 1922 (ungedruckt).
Wolf, G., Soest, ein Heimatbuch und Führer durch die Stadt und Börde, 3.—4. Tausend 1922.
Zeller, A., Geschichte der Wohnbaukunst der Stadt Hildesheim, Hannover 1913.

Quellenverzeichnis.

A. Gedruckte Quellen.

zitiert:	
Schaten	Annalium Paderbornensium, Bd. I u. II, Neuhaus 1693—98.
Letzner	J. Letzner, Corbeysche Chronika von Ankunft Zunemung, Gelegenheit zusamt den gedenkwürdigsten Geschichten des kaiserlich freien Stiftes Corbey, Hamburg 1590.
Paullini	Chronicon Hüxariense ... a Chr. Fr. Paullini 1698.
E. R.	Regesta historiae Westfaliae, bearb. v. H. A. Erhard, Bd. I Münster 1847, II 1851, Additamenta v. R. Wilmans, 1877, Supplementband v. Diekamp, 1885.
Jaffé	Monumenta Corbeiensia, Berl. 1864, in Bibliotheca rerum Germanicarum Bd. I.
Kindlinger	A. Kindlinger, Münsterſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands Bd. II, 1790.
M. G. D.	Monumenta Germaniae historica diplomata.
M. G. SS.	„ „ „ scriptores.
Tr. Corb.	P. Wigand, Traditiones Corbeienses, Leipzig 1843.
Philippi, Quellen	Philippi u. Grotefend, Neue Quellen zur Geſchichte Weſtfalens in Handſchrift 861 der Leipziger Univerſ. Bibliothek. Zeitſchrift für Geſchichte und Altertumskunde Weſtf. 1902.
Tr. S. V.	F. Stentrup, Translatio S. Viti in: Abhandlungen über Corveyer Geſchichtsſchreibung Bd. I, Münster 1906.
Wigand Archiv	Wigand, Archiv für Geſchichte und Altertumskunde Weſtfalens, Bd. I—VII. Hamm u. Lemgo 1826/38.
W., K. U.,	R. Wilmans, Die Kaiſerurkunden der Provinz Weſtfalen, Bd. I, Münster 1867.
WUB.	Weſtfäliſches Urkundenbuch Bd. IV: Die Urkunden des Bistums Paderborn von 1201 bis 1300, bearb. von R. Wilmans u. Finke, Münster 1874.

B. Ungedruckte Quellen.

zitiert:	
Gedenkbuch	Gedenkbuch der Stadt Höxter, Mſc. in Corvey.
Corv. Akt.	Akten des Schloſſes Corvey.
Dech. Arch.	Dechanei-Archiv Höxter.
Höxter Urk.	Urkunden des Stadt-Archivs Höxter.
Höxter Akt.	Akten der Stadt Höxter.
Münster Corv. Urk.	Staatsarchiv Münster, Urkunden des Kloſters Corvey.

zitiert:

Münster Corv. Akt.	Staatsarchiv Münster, Akten des Fürstentums Corvey.
Münster Nass. Oran.	Staatsarchiv Münster, Akten der Nassauisch-Oranischen Zeit.
Münster Höxt. Urk.	Staatsarchiv Münster, Urkunden der Stadt Höxter.
Münster Höxt. Akt.	Staatsarchiv Münster, Akten der Stadt Höxter.
Münster-Urk. S. Peter	Staatsarchiv Münster, Urkunden des Stifts St. Peter in Höxter.
Paderborner Arch.	Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abtlg. Paderborn, Akten Bd. 136.
Ziegenhirt	Ziegenhirts Chronik, Msc. Corvey.

Karten.

Lepsius, Geologische Karte von Deutschland 1 : 500 000.

Ebert, A., Geologisch-morphologische Übersichtskarte des Oberweserbietes, zu Dr. Dieckhoffs Führer durch das Oberwesergebiet, 1 : 500 000.

Geologische Übersichtskarte von Deutschland 1 : 200 000. Bl. Göttingen, Kassel.

Siegert, Karte der Weserterrassen aus „Beiträge zur Kenntnis des Pliozäns . .“ 1 : 100 000.

Geologische Karte von Preußen 1 : 25 000. Bl. Höxter, Holzminden, Schwalenberg, Pyrmont, Blomberg, Steinheim, Driburg.

Hochwasserkarte für das Stromgebiet der Weser. Her. v. d. Wasserstraßendirektion Hannover 1 : 50 000.

Gusmann, Karte der Urlandschaft Südhannovers 1 : 200 000, s. Lit. Verz.

Herbst, A., Karte der Heerstraßen Südhannovers 1 : 200 000, s. Lit. Verz.

Topographische Übersichtskarte des deutschen Reiches 1 : 200 000. Bl. Göttingen, Detmold, Hannover. Dazu die orographischen und hydrographischen Spezialblätter.

Karte des deutschen Reiches 1 : 100 000. Bl. Detmold, Höxter, Brakel, Uslar.

Meßtischblätter 1 : 25 000. Höxter, Holzminden, Schwalenberg, Brakel, Carlshafen.

Le Coq, Topographische Karte . . . von Westphalen. Berlin 1805. ca. 1 : 84 000.

Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover, 1764—86; Lichtdrucke im Maßstabe 1 : 40 000. Herausg. v. d. Histor. Komm. f. Niedersachsen, Geograph. Seminar der Universität.

Die Flurkarten der Gemarkung Höxter, Katasteramt Höxter und Katasterarchiv der Preuß. Regierung zu Minden. Verschiedene Jahrgänge von 1828/30 an in den Maßstäben 1 : 1250, 1 : 2500, 1 : 5000 und ca. 1 : 25000.

Kanalisations- und Bebauungspläne des Stadtbauamtes in Höxter. Verschiedene Jahrgänge. Maßstäben 1 : 1250, 1 : 2500, 1 : 5000.

Einleitung.

Problemstellung und Anlage der Arbeit.

In einer siedlungsgeographischen Monographie der Kleinstadtlandschaft Höxter-Corvey treten historisch-geographische Probleme entschieden in den Vordergrund. Die ehemalige Benediktinerabtei Corvey ist die älteste wirklich bedeutende Klostergründung im Sachsenlande, die für die Kulturentwicklung Sachsens und des europäischen Nordens von ausschlaggebender Bedeutung war. Höxter ist die unter der Brunsburg gelegene uralte Übergangsstelle des westfälischen Hellweges über die Weser und ist, wenn nicht der älteste, so doch der älteste bezeugte rechtsrheinische Marktort. Die Eigenart des Grundrisses von Höxter läßt vermuten, daß wir es hier mit einem von der Regel der deutschen Stadtentstehung abweichenden Fall einer „gewordenen" Stadt zu tun haben.

Bei diesem Tatbestande dürfte es, angesichts neuerer auch von geographischer Seite vorgenommener Übersichtsuntersuchungen über Grundrißformen und Grundrißentwicklung [1]) eine überaus lohnende Aufgabe sein, einmal in einer Spezialuntersuchung dem „Werden" einer „gewordenen" Stadt bis in ihre einzelnen Phasen hinein nachzugehen.

Die sich daran anschließende Betrachtung der geographischen Bedingtheit dieser auffallenden Siedlungsentwicklung Höxters führt zu einer Untersuchung der Probleme der Orts-, Markt- und Verkehrslage, die bei unserm Objekt von besonderer Bedeutung werden muß.

Getrennt von den historisch-geographischen Fragen stellen wir uns zum Schluß die Aufgabe, das heutige Stadtbild Höxter-Coveys zu untersuchen, das vor allem wegen der Mannigfaltigkeit seiner baulichen Struktur eine eigene und neuartige Darstellungsmethode verlangt.

Daß historische Eigenarbeit eine selbstverständliche Voraussetzung für die Behandlung der oben genannten Probleme ist, haben bereits früher O. Schlüter und R. Gradmann betont; neuerdings weist besonders Dörries mit Nachdruck auf ihre Unerläßlichkeit bei siedlungsgeographischer Arbeit hin.

Der Gang der Untersuchung und die Anlage der Arbeit bedarf einer kurzen Erklärung. Um den Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung zu gewinnen, mußten wir, bei den heutigen

[1]) S. Arbeiten von Dörries, Geisler, Gradmann, Martiny, Schlüter, Forbat, Klaiber, Meurer, Siedler.

Gelände- und Gewässerverhältnissen beginnend über die historische Topographie unseres Gebietes auf die urlandschaftlichen Verhältnisse zurückgehen. Grundvoraussetzung zur Erledigung dieser ersten Aufgabe war eine bis in ihre Feinheiten reichende Kenntnis der Gelände- und Gewässerverhältnisse, die durch wiederholte Winter- und Sommerbeobachtungen an Ort und Stelle gewonnen wurde.[1]) Darüber hinaus erfuhr die Arbeit entscheidende Förderung durch eine über die selbstverständliche Benutzung der bekannten topographischen und geologischen Karten hinausgehende Auswertung der im beigefügten Kartenverzeichnis angegebenen Spezialkarten.

Außer zum Bekanntwerden mit den gegenwärtigen Naturbedingungen diente dasselbe Kartenmaterial zur Rekonstruktion der historischen Topographie unserer Landschaft. Jedoch genügten Katasterkarte und Flurkarte, die manche brauchbare Auskunft geben, unserer Absicht bei weitem nicht, sondern mußten ergänzt werden durch eine mühselige, aber lohnende Durchsicht des gedruckten und ungedruckten Urkundenmaterials der zuständigen Archive nach Flur- und Geländebezeichnungen und Nachrichten über topographische Veränderungen.

Die nach den heutigen Arbeitsmethoden durchgeführte Darstellung der Urlandschaft mußte, da bei Abfassung dieser Arbeit eine Fundkarte noch nicht existierte, durch an Ort und Stelle erfragte Funde belegt werden.

Über die quellenmäßige Ermittlung der älteren Topographie hinaus zeigte sich die Notwendigkeit historischer Eigenarbeit noch weit eindringlicher. Dem Bild, das wir auf Grund der eben skizzierten urgeschichtlichen und geographischen Indizien und der Geländebezeichnungen über die Ausgangspunkte der älteren Siedlungsentwicklung Höxters und Corveys gewonnen hatten, widersprachen die scheinbar auf Urkunden begründeten Anschauungen der bisherigen Lokalforschung auf das entschiedenste. Im Laufe der daraufhin angestellten urkundlichen Prüfung stellte es sich dann heraus, daß die uns widersprechende Auffassung in der Hauptsache auf den Corveyer Chronikenfälschungen des 16.—18.

[1]) Die genauere Kenntnis von Örtlichkeit und Umgebung vor Beginn der Arbeit stammte aus zahlreichen Wanderungen, einer Seminararbeit und einer Reihe von Exkursionen des Göttinger geographischen Seminars, wodurch ich nicht nur Stadt und Umgebung, sondern auch das Wesertal von Münden bis Minden im Überblick kennen lernte. Im Laufe der Arbeit habe ich im ganzen mehr als zwei Monate, in kürzeren und längeren Aufenthalten in den Jahren 1927 und 28 am Orte zugebracht.

Jahrhunderts fußt. Diese benutzen die Lokalhistoriker bis in jüngste Veröffentlichungen hinein, obwohl die Fälschungen als solche der historischen Forschung längst bekannt sind.[1])

Bei diesem Sachverhalt lag ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit darin, Werden und Wandel der städtischen Kulturlandschaft von der älteren Siedlungsentwicklung an aus allen zur Verfügung stehenden gedruckten und ungedruckten echten Quellen im wesentlichen neu darzustellen.[2])

Hierbei zeigte es sich, daß, wie wir zur Rekonstruktion der älteren Gelände- und Gewässerverhältnisse weitgehend urkundlicher Notizen bedurften, uns die Darstellung der darauf folgenden historischen Entwicklung bei aller Reichhaltigkeit des Quellenmaterials nur auf der Grundlage der durch „geographische Quellen" nachgewiesenen allgemeinen Geländeverhältnisse gelang.

Die historisch und siedlungskundlich gleich interessanten Orte Höxter und Corvey sind bereits in einer größeren Zahl von Übersichtsuntersuchungen behandelt worden. Da für die bisherige ortsgeschichtliche Forschung noch immer das von Lövinson bereits 1889 gefällte Urteil volle Berechtigung besitzt, daß „der Fernerstehende, der auf die Lokalforschung zur allgemeinen Orientierung angewiesen ist, nie weiß, wie weit er festen Boden unter sich hat", so dürfte unsere aus den echten Quellen dargestellte Siedlungsentwicklung einem dringenden Bedürfnis landeskundlicher Forschung entgegengekommen sein. Trotzdem verfolgt unsere historische Untersuchung nicht diesen Zweck; über die ursächliche Erklärung der gegenwärtigen Kulturlandschaft hinaus beabsichtigt sie, die geographischen Züge in diesem Werden, die Bedeutung der geographischen Faktoren von Ortslage und Verkehrslage für die Siedlungsentwicklung aufdecken zu können.

Indem unsere Untersuchung den Nachweis führt, daß sie die ihr gestellten Aufgaben nur „bei voller Freiheit in der Anwendung der verschiedenen Forschungsmethoden"[3]) erfüllen kann, liefert sie außerdem einen Beitrag zur Methode der Stadtgeographie.

[1]) Über letztere berichtet zusammenfassend am besten Backhaus.

[2]) Den Stand der bisherigen Höxterschen Lokalforschung und die ältere Geschichte Höxters und Corveys, besonders die Frage nach der ursprünglichen Lage der beiden Orte habe ich, obwohl sie einen wesentlichen Teil meiner Untersuchung ausmachte, an anderer Stelle (Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskd. Westf. Bd. 86, 1929) veröffentlicht, weil die ohnehin umfangreiche vorliegende Arbeit durch jene spezifisch historische Vorarbeit zu stark belastet worden wäre.

[3]) Dörries, Städte im Leinetal 12.

Die den Abschluß unserer Stadtgeographie bildende Analyse des heutigen Stadtbildes ist weitgehend unabhängig von den voraufgehenden Untersuchungen und stellt in gewissem Sinne eine selbständige Untersuchung dar. Ihre Methode werden wir weiter unten ausführlich behandeln.

I. Landschaftlicher Überblick.[1])

In den kleinräumigen Landschaften des Weserberglandes hebt sich der Weserabschnitt von Herstelle bis zur Forstbachmündung einigermaßen deutlich als schmale aber einheitliche, ebene Talandschaft ab. In diese und in ihr bergiges Hinterland eingebettet liegt der engere Lebensraum Höxters und Corveys. Über diesen hinaus erstrecken sich die Wechselwirkungen von Stadt und Land auf die weitere Umgebung, die wir im Folgenden überblicken.

Nach ihrem Austritt aus dem Oberweser-Buntsandsteingewölbe wendet sich die Weser bei Herstelle scharf nach Norden und bildet in dem folgenden Abschnitt bis zur Forstbach-Mündung ein breites Isoklinaltal, dessen Talaue sie mit freien Mäandern von Talrand zu Talrand durchmißt. Die rechte, östliche Talflanke von Herstelle bis über Holzminden hinaus wird durch die Schichtflächen des Buntsandsteingewölbes gebildet, das seinen Scheitel in den höchsten Erhebungen des Sollings besitzt und das sich nach Süden in den beiden Schenkeln des Reinhardswaldes und Bramwaldes fortsetzt. Nach Süden setzt sich von Herstelle aus der mürbe obere Buntsandstein, der im Wesertal erodiert ist, in der Rötsenke der Esse-Diemel-Niederung als offene Landschaft über Kassel hinaus in die hessische Senke hinein fort.

Im Gegensatz zu den meist sanften Sollinghängen im Osten wird, dem unsymmetrischen Profil eines Isoklinaltales entsprechend, die westliche Talflanke von der Muschelkalk- und Röt-Schichtstufe gebildet, die sich 200—280 Meter über den Fluß erhebt und oft hart an diesen herantritt. Im Norden erreicht unsere Talandschaft einen deutlichen Abschluß dadurch, daß in dem tektonisch stark zerstückelten Muschelkalkgebiet um Reileifzen der Prallhang des Kapenberges nördlich von Forst die Weser zu einem scharfen Ausweichen nach Westen zwingt und die nun folgende Flußstrecke durch ihre, in das Muschelkalkplateau eingesenkten Mäander einen anderen Charakter empfängt.

In der Nähe der Schlösser Blankenau und Fürstenberg erfährt die Einheitlichkeit unseres Talabschnittes eine Unterbrechung

[1]) Vgl. dazu Kartenbeilagen 1—4.

durch das Übergreifen des Buntsandsteins auf das Westufer der Weser. Denn der Heggeberg bei Blankenau riegelt das südliche Drittel von dem nördlichen Talabschnitt ab, sodaß die Chaussee unter der Wildburg paßartig aus dem einen Talstück in das andere hinübersteigen muß.

Von dieser Unterbrechung an abwärts, besser noch von Amelunxen im Nethetale bis zum Kapenberg im Norden haben wir dann aber ein einheitliches, in sich geschlossenes Tal vor uns von ca. 21 km Länge, dessen Talaue, wenn wir sie durch die 100 Meter-Isohypse begrenzen, eine Breite von 2—3 km besitzt. Das Auge des Beschauers möchte sie nach Osten so weit ausdehnen wie der Blick reicht, weil die sanften Sollinghänge zumeist ohne orographische Grenze aus der Talaue aufsteigen und die Einheit der Hänge durch die Kerb- und schmalen Sohlentäler der Sollingbäche kaum gestört wird. Im Westen dagegen ist diese Grenze um so schärfer. Wie die klippenreiche Schichtstufe des unteren Muschelkalkes jeden Ausblick nach Westen verwehrt und den Betrachter die dahinterliegenden ausgedehnten Hochflächen nicht ahnen läßt, so scheint durch diese Oberflächenform das Wesertal von seinem westlichen Hinterlande auf den ersten Blick abgeriegelt. Und dennoch erfährt die offene Tallandschaft gerade auf dieser Seite, besonders in unserem nördlichen Abschnitt, größere Erweiterungen. Denn die westlichen Bäche und Nebenflüsse: die Bever, Nethe, Grube, Schelpe, Saumer und Twier haben mit ihren größeren und kleineren Nebentälern, die fast bis auf das Niveau des Haupttales eingetieft sind, die Hochfläche aufgelöst und die mauerartige Steilstufe mehrfach durchbrochen. Diese Nebentäler, zu deren Größe die genannten Bäche heute in keinem Verhältnis mehr stehen, erweitern aber nicht nur die Tallandschaft und den Siedlungsraum, sondern sie schaffen überhaupt erst eine einigermaßen gangbare Verbindung des Wesertales mit dem Hinterlande ihrer westlichen Hochfläche.

Neben diesen Großformen, die gewissermaßen den Rahmen für den Siedlungsraum Höxters und Corveys bilden, ist nicht weniger wichtig die eigentliche Talaue, in deren mannigfaltiger Kleingliederung sich die Entwicklungsgeschichte des Wesertales widerspiegelt.

Altpliozäne Höhenschotter in der Feldmark von Fürstenberg in einer Höhe von 120—150 m über der heutigen Talaue und die obere Terrasse in 20—90 m Höhe in der Boffzer Feldmark mögen als Zeugen der tertiären und der ältesten diluvialen Tal-

entwicklung Erwähnung finden.[1]) Die mittlere Terrasse in 5—20 m Höhenlage tritt morphologisch stärker hervor und ist auch siedlungsgeographisch ein bedeutenderes Element. Ihre Schotterzüge begleiten oft weit durchgehend das Wesertal und lassen sich auch in viele Nebentäler hinein verfolgen, wo sie in Nebentalschotter übergehen. Der Löß, der, wie allgemein angenommen, in der Zeit zwischen der Bildung der mittleren und unteren Terrasse abgelagert ist, überdeckt mantelförmig sowohl die älteren diluvialen Bildungeu als auch das anstehende Gestein in nach oben zunehmender Mächtigkeit. Auch in die Nebentäler setzt er sich fort, wobei er eine offenkundige Bevorzugung der westlichen und südlichen Talflanken aufweist. Trotz seiner 1—2 m tiefen Verlehmung liefert der Lößlehm heute die fruchtbarsten Böden unseres Gebietes. Seine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte wird uns später noch beschäftigen.

Die wichtigste Terrasse ist entschieden die jungdiluviale untere Terrasse. Sie ist, nach Grupe, 3—5 m über dem Talboden gelegen, im allgemeinen den Hochfluten entrückt und wird nur bei ganz außergewöhnlichen Überschwemmungen, wie zuletzt im Februar 1909, und vorher i. J. 1841 (und neuerdings um die Jahreswende 1925—26) stellenweise an ihrem Rande unter Wasser gesetzt. Danach besitzen wir in der geologischen Karte in großen Zügen auch eine Hochwasserkarte, die uns in der Verbreitung der unteren Terrasse die gewöhnlich hochwasserfreien Gebiete der Talaue veranschaulicht. Weil sie hochwasserfrei ist und außerdem in dem meist engbegrenzten Siedlungsraum die größte ebene Fläche bildet, stellt sie die im ganzen Oberwesertal zur Anlage von Siedlungen bevorzugte Terrasse dar. In großer Breite zieht sie sich zwischen der alluvialen Talsohle und der mittleren Terrasse durch das ganze Wesertal und setzt sich gleichfalls in die Nebentäler hinein fort. Unterbrochen wird sie dort, wo die Nebentäler, wir im Untergrunde von Höxter, eigene Schuttfächer bis an den Strom vorgeschoben haben, oder dort, wo der mäandrierende Strom gegen die Talwände prallt. Ihr Material ist nicht ein-

[1]) Die Talgeschichte der Weser, besonders ihre zeitliche Parallelisierung mit der Eiszeit ist noch heftig umstritten. In der Kontroverse zwischen Grupe und Siegert hat sich neuerdings Soergel mit Nachdruck für Siegert ausgesprochen. Die strittigen Fragen spielen in unserem Zusammenhange selbst für die prähistorischen Verhältnisse keine Rolle. Wir bedienen uns deshalb in Übereinstimmung mit der geologischen Karte der Angaben in den Erläuterungsheften des Landesgeologen Grupe.

heitlich; Lehme, Tone, Sande und Schotter wechseln miteinander ab und schaffen Böden von verschiedener Durchlässigkeit und im ganzen guter Fruchtbarkeit; aber sie ist frei von echtem Löß. Die alluviale Talsohle ist für uns vor allem deshalb von Bedeutung, weil wir in ihr das gewöhnliche Überschwemmungsgebiet vor uns haben.

Die Landwirtschaft versucht diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die alluviale Talaue weitgehend zur Wiesenkultur benutzt. Die untere und die mittlere Terrasse, vor allem soweit der fruchtbare Lößlehm letztere überkleidet, sind die natürlichen Ackerbaugebiete. Auch die flachen Buntsandsteinhänge der östlichen Talflanke tragen weit hinauf Felder, die dann von meist einheitlichen Buchenwäldern abgelöst werden. Im Westen der Weser bildet der Röt einen ausgezeichneten Ackerboden, und die Landwirtschaft verwertet ihn, soweit es der Böschungswinkel irgendwie zuläßt. Die Steilstufe des unteren Muschelkalks scheidet schon aus orographischen Gründen für die Landwirtschaft aus. Buchenwald und Mischwald bedeckt heute die steilen Abhänge, dehnt sich in der Umgebung von Höxter auch oft über die flachen Hänge des mittleren bis auf die Hochebene des oberen Muschelkalkes hinauf aus.

Das Klima mag diese vom Boden und den Oberflächenformen bestimmten Vegetations- und Anbauverhältnisse im einzelnen noch verstärken. In der großräumigen klimatischen Einheit unserer hercynischen Klimaprovinz ist eine klimatische Vielgestaltigkeit charakteristisch, die durch die orographische Kleinzelligkeit der mitteldeutschen Gebirgsschwelle verursacht wird. Ihr wesentliches Merkmal ist der Unterschied von Höhenklima und Niederungsklima, der sich auch in unserem speziellen Fall bemerkbar macht. Das Tal wird von der westlichen Hochfläche um 200—280 m, vom Solling bis um 420 m überragt. Daß es aus diesem Grunde vor den Randgebieten klimatisch begünstigt ist, wird durch die phänologischen Verhältnisse, in denen die Gesamtheit der klimatischen Faktoren am deutlichsten in die Erscheinung tritt, durchaus bestätigt. Die einzelnen Vegetationsphasen beginnen eine Woche früher und dauern auch um soviel länger an. An klimatischen Einzelelementen wird die Jahrestemperatur des Tales mit 8^0 oder 8^0—9^0 angegeben, die der Sollinghöhen mit 6^0—7^0. Die jährliche Niederschlagsmenge der näheren Umgebung beträgt nach Hellmann (Klimaatlas) 800—900 mm,[1]) während der Solling über

[1]) Nach Hellmann, Regenkarte von Westfalen . . . 1914 beträgt die Jahresmenge für Höxter, damit wohl für die ganze Talaue, 761 mm.

900 mm Regen empfängt, sodaß hier, wie Bartsch ausführt, „die große Niederschlagsmenge wohl das bedeutsamste Element ist".[1])

Produkte des hier herrschenden humiden Klimas sind die Bäche der Umgebung. Die Bever, Grube, Schelpe, Saumer und Twier, die, von dem Höxterschen Hügellande herunterkommend, auf kurze Strecken 180—200 m Höhenunterschied überwinden müssen, fließen mit starkem Gefälle in engen Tälchen, mit steilen nach der Mündung hin an Höhe zunehmenden Wänden. In der Wasserführung zeigen sie einen bedeutenden Wechsel zwischen übermäßiger Wasserfülle und großer Wasserarmut. Bei starkem Regen und nach plötzlicher Schneeschmelze bringen sie mit bedeutender Geschwindigkeit erhebliche Wassermassen aus ihren Talschluchten herab,[2]) ein Umstand, der nicht ohne Bedeutung für die an ihren Ufern liegenden Siedlungen ist. Die Nethe, die nach 48 km Laufstrecke bei Godelheim mit einer Spiegelbreite von 8—10 m in die Weser mündet, verdient schon den Namen eines Flüßchens. Sie greift westwärts durch das ganze Höxtersche Hügelland zurück bis auf das Eggegebirge, wo sie bei Neuenherse ihre Quelle besitzt. Nach einem gewundenen engen Oberlauf fließt sie, etwa von Brakel an, gestreckt ostwärts in einer 500—1500 m breiten Talaue, die aber auch, ähnlich den kleineren Bächen, von Muschelkalksteilwänden eingefaßt ist. Auch sie führt bei starkem Gefälle das schnell zusammenfließende Hochwasser plötzlich ab und kann dadurch lästige Uferabbrüche und unzeitige Ausuferungen hervorrufen.

Weit weniger bedeutungsvoll sind die Abfluß- und Hochwasserverhältnisse der Sollingbäche. Sie besitzen sehr kleine dichtbewaldete Einzugsgebiete und geringe Lauflängen mit starkem Gefälle. Im Hochsommer trocknen sie, im porösen Sandstein gelegen, völlig aus. Höchstens die Hochwässer der Rottmünde überschwemmen zur Zeit der Schneeschmelze zuweilen Acker- und Wiesenflächen von Boffzen auf eine kurze Strecke.

Die Weser ist für unsere Arbeit in mannigfacher Beziehung von entscheidender Bedeutung, und wir können nicht ausführlich genug die Stromgestaltung, die Wasserführung und ihre Wirkungen schildern. Dabei dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, daß sie heute eine moderne Wasserstraße darstellt, und daß der natürliche Stromlauf diesem Zwecke entsprechend umgestaltet worden ist. Die Strombreite, von Uferbord zu Uferbord gemessen,

[1]) Bartsch 15. — [2]) Keller II 186.

beträgt oberhalb Carlshafen durchschnittlich 100 m, von dort abwärts bis zur Emmermündung 120—130 m. Die Wasserspiegelbreite bei Mittelwasser (M.W.) wird für unsere Flußstrecke mit 82 m angegeben,[1]) die bei mittlerem Niedrigwasser (M.N.W.) bis auf 67 m zusammenschrumpfen kann.

Trotz der Vereinheitlichung durch Stromkorrektionen weist die Breite dennoch lokale Verschiedenheiten auf. Wo die Hochwassermengen nur auf das normale Flußbett angewiesen sind, oder wo die Weser in scharfem Knick ihre Richtung ändert, ist der Spiegel besonders breit; wo die Hochfluten Abkürzungswege gefunden haben oder wo Nebenflüsse und Bäche ihre Schuttmassen dem Strome aufbürden, finden sich noch heute engere Stellen. Gerade bei Höxter ist der Wasserspiegel so eng, daß es selbst auf dem Meßtischblatt deutlich zutagetritt. Einmal bringt der hier einmündende Bollerbach viel Kalkschutt in den Strom, zum andern büßt der Strom an dieser Stelle seine Stoßkraft bei Hochfluten durch den dann über das Brückfeld setzenden Hochwasserstrom ein.[2])

Die Stromtiefe wechselt naturgemäß mit den jeweiligen Wasserständen. Ursprüngliche Zustände sind gerade hier am wenigsten erhalten geblieben, weil ja das Hauptaugenmerk der Stromkorrekturen auf die Erlangung einer 25 m breiten Fahrwasserrinne gerichtet ist, die bei mittlerem Niedrigwasser noch eine Minimaltiefe von 1 m aufweisen soll. Da das Mittelwasser der Weser ca. 1,20 m über dem Niedrigwasserstande liegt, so haben wir damit die mittlere Wassertiefe der Weser mit 2 m anzusetzen[3].)

Der normale Abflußvorgang gestaltet sich derart, daß am Carlshafener Pegel im Winterhalbjahr[4]) 70,3 %, im Sommer 29,7 % der jährlichen Wassermenge abfließen,[5]) wobei das Abflußmaximum nach der Schneeschmelze in den März, das Minimum wegen des Wasserverlustes durch Verdunstung und Vegetation in die Monate August und September fällt.

---

[1]) Keller III 78. — [2]) Keller III 15.

[3]) Keller III 176. Diese Angaben Kellers von 1901 sind dahin zu ändern, daß nach Anlage der Talsperren der Eder, Werra und Diemel die Fahrwassertiefe der Niedrigwasserstände eine Erhöhung von ca. 35 cm erfährt

[4]) Das hydrographische Jahr faßt als Winterhalbjahr die Monate November bis April, als Sommerhalbjahr die Monate Mai bis Oktober zusammen.

[5]) Keller I 315.

Die Hochfluten der Weser sind für die menschlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung; ihre Häufigkeit, ihre Dauer und ihre Ausmaße müssen wir deshalb eingehend darstellen. Wichtig ist zunächst, daß sich die Hochwässer weitgehend auf die Wintermonate Dezember bis März zusammendrängen. So stand in den 35 Jahren von 1836—1870 eine einzige Sommerhochflut 30 Winterfluten gegenüber. In den folgenden 30 Jahren von 1871—1900 kamen 25 Winterhochfluten mit zusammen 119 Tagen auf 2 Sommerfluten mit nur 7 Tagen.[1])

Aus dieser Zusammenstellung geht einmal hervor, daß nicht in jedem Jahre Hochfluten auftreten, zum andern, daß ein solcher Hochwasserstand durchschnittlich nur etwa 3—5 Tage andauert. Wenigstens heute. Wie sich in früheren Zeiten diese Verhältnisse gestalteten, wissen wir nicht genau, doch läßt sich darüber jedenfalls soviel sagen, daß das moderne korrigierte Strombett weit mehr geeignet ist, die Flutmengen schnell und ohne Schaden abzuleiten, als das dem urwüchsigen Strom mit breitem seichten Bett, mit Stromverwilderung und Stromspaltung möglich war. Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß auch in früheren Jahrhunderten die Hochfluten der Oberweser niemals auf Wochen hinaus die Talaue zu einer unüberbrückbaren Schranke gemacht haben, wie das etwa im norddeutschen Tieflande noch heute der Fall sein kann.

Bedeutungsvoll ist schließlich der Umfang, den diese Hochfluten in der Talaue annehmen. Im Weserstromwerk werden die Ausuferungsverhältnisse der Oberweser als günstig bezeichnet. Die mittleren Hochwässer liegen an den wichtigsten Pegeln durchschnittlich 3,4 m über Mittelwasser; die Stromborden betragen in unserem Weserabschnitt etwa 2,7—2,9 m, sodaß das mittlere Hochwasser sie nur um 0,50—0,70 m übersteigt. Von den Uferborden an erhebt sich das Seitengelände aber fast überall zu so bedeutender Höhenlage, daß bei mittlerem Hochwasser nur die Nachbarschaft des Strombettes überschwemmt wird. Wir wiesen schon einmal darauf hin, daß die geologische Karte in großen Zügen insofern als eine Hochwasserkarte der mittleren Hochwässer gelten kann, als sie die alluviale Talsohle als Überschwemmungsgebiet kennzeichnet.

Da die Meßtischblatt-Höhenangaben garnichts über die Stromverhältnisse aussagen, müssen wir zur Darstellung dieser

[1]) Keller III 524 u. 555. Als Hochwasser gelten diejenigen Anschwellungen, die am Pegel von Höxter, dessen Mittelwasserstand 1,24 m beträgt, eine Höhe von 4,65 m messen, sodaß die Hochwasser wenigstens 3,40 m über Mittelwasser liegen.

für uns überaus wichtigen Dinge eine besondere Berechnung vornehmen. Pegelpunkte bestehen für Höxter, Lüchtringen und Holzminden; für sie besitzen wir auch Angaben über die Pegelhöhe der Maximalfluten, sodaß wir daraus die Flutstände in ihrem Verhältnis zu den auf dem Meßtischblatt ersichtlichen Uferhöhen berechnen können. Die für uns wichtigen Punkte an der Nethemündung und vor Corvey im Gebiet des Höxterschen Hafens besitzen keine Pegel. Ihre Höhen können wir, unter Zugrundelegung des im Atlasband des Weserstromwerkes gezeichneten Stromprofiles, deshalb nur ungefähr bestimmen. Wir stellen unter dieser Einschränkung folgende Tabelle zusammen.

	Pegelnull	ufervoll		MHW.		HHW.	
		üb. PN.	üb. NN.	üb. PN.	üb. NN.	üb. PN.	üb. NN.
Nethemündung	88,00 m	4,00 m	92,00 m	4,65 m	92,65 m	6,59 m	94,59 m
Höxter	86,37[1])	4,00[1])	90,37	4,65[1])	91,02	6,59	92,96
Corvey	86,00	4,00	90,00	4,55	90,55	6,28	92,28
Lüchtringen	85,00[1])	4,00[1])	89,00	4,45[1])	89,45	5,65	90,65
Holzminden	82,35[1])	2,30[1])	84,65	4,05[1])	86,40	5,96	87,31

[1]) Die Stromgebiete des deutschen Reiches, Teil II b. Die Weser, Berlin 1907, S. 52—54.

Die mit den Isohypsen des Meßtischblattes leicht vergleichbaren Normal-Nullwerte lassen erkennen, welche Ausdehnung und Höhe sowohl die Maximalfluten als auch die obenbezeichneten 58 mittleren Hochfluten des Zeitraumes von 1836—1900 erreicht haben, wobei es sich, wie wir nochmals betonen, um die Abflußverhältnisse des regulierten Stromes handelt.

Außergewöhnliche Hochfluten, die etwa jede Generation einmal erlebt, gehen über die Mindestgrenze noch erheblich hinaus. Ihre Wirkung auf die Siedlungsgestaltung und Wirschaftsverhältnisse ist stark genug, um die Nachricht davon lange nachleben zu lassen. So gehören Hochwassernotizen bereis zu den früheſten Angaben der Corveyer Annalen; „inundatio nimia“ wird berichtet zu den Jahren 873, 896, 942, 968.[1]) Eine Hochflut vom Jahre 1126 schildert der Annalista Saxo.[2]) Für Höxter liegen nur recht zufällige Angaben vor für die Jahre 1264, 1342, 1424, 1552, 1592,[3]) und es wird mehrfach darauf hingewieſen, daß seitdem viele andere Hochfluten eingetreten seien. Wo in Höxter überhaupt solche überliefert werden, stimmen sie gut mit den Angaben Lotzes und Willigerods für Hann. Münden überein.

Die größte bekannte Ausdehnung erreichte die Hochflut vom Januar 1841 bei einem Wasserstand von 6,59 m über Höxterschem PN., d. h. einer Höhe von 92,96 m über NN.[4])

Bei diesen außergewöhnlichen Wasserständen handelt es sich nicht etwa um eine seeartig ruhende Wasserfläche, sondern im Gegenteil um einen breiten unwiderstehlichen Flutstrom mit einer durch das Hochwasser erhöhten Geschwindigkeit.

---

[1]) S. Jaffé.

[2]) „Zu Corvey, Corbeja trat die Wisera heraus, da das Eis wie ein Riegel sie zurücktrieb und nahm die ganze Fläche der „civitas“ (Corvey) ein. Sie bedeckte wie ein stehendes Gewässer den Fußboden der Kirche des teuren Märtyrers Vitus, aber bald danach zieht sie sich durch den Schutz dieses Heiligen ohne Schaden anzurichten, in ihr gewohntes Bett zurück. Außerdem entstanden in vielen anderen Ortschaften verschiedener Gegenden durch große Überschwemmungen große Schrecken und Gefahren.“

[3]) Vgl. Letzner, Philippi Quellen, Ziegenhirt.

[4]) Die preußische Wasserstraßendirektion Hannover hat die Maximalausdehnung dieser Überschwemmung für das gesamte Wesergebiet kartographisch fixiert und damit eine geographische Urkunde von unschätzbarem Werte geschaffen. Die für unser Gebiet in Frage kommende Ausdehnung haben wir in den Kartenbeilagen 1—4 verzeichnet. Dabei haben wir insofern zu einer Korrektur der amtlichen Stromkarte, die im höxterschen Stadtgebiet keine Hochwasser verzeichnet, schreiten müssen, als auch hier 1841, 1909 und 1926 in die tiefgelegenen Stellen die Flut eingedrungen war.

Die mittleren, und noch mehr die höchsten Hochfluten sind es, die für die Gestaltung der diluvialen und alluvialen Talaue von größter Bedeutung sind. Denn, da die Wassermassen zum Abfluß gewisse Rinnen bevorzugen, werden solche tief in die Talaue eingeschnitten. Über solche Hochwasserrinnen in unserem Talabschnitt unterrichtet am besten das Stromwerk:[1]) „Bis zur Mündung der Nethe muß die Strömung des Hochwassers ziemlich genau dem Mittelwasserbette folgen. Dagegen verläßt oberhalb Höxters ein beträchtlicher Teil der Menge den Stromschlauch, namentlich auf der rechten Seite, wo sich ein kräftiger Nebenstrom, der Stadt gegenüber quer über die breite Uferzunge des Brückfeldes hinabzieht. Jenseits der, das Tal bei Höxter durchquerenden Eisenbahn liegt rechts vom Strome zwischen der Eisenbahnbrücke und Lüchtringen eine wegen vorgeschrittener Verlandung wenig bedeutende Flutmulde, wahrscheinlich der Rest eines alten Stromarmes." Alle diese Hochwasserbetten treten auf der geologischen Karte als ins Diluvium eingefurchte Rinnen deutlich zutage. Auch das Alluvium der Doppelschleife bei Lüchtringen ist mehrfach so tief eingefurcht, daß die Rinnen, die gleich gegenüber Lüchtringen ansetzen, selbst auf dem Meßtischblatt deutlich zutage treten und sich in der unteren Terrasse zwischen Stahle und Holzminden fortsetzen.

Das Gelände nördlich der Allee Höxter-Corvey erscheint auf Grupes geologischem Blatt bis zu dem 3 km nördlich an der Weser gelegenen Vorwerk Nachtigall als einheitliche Diluvialterrasse, die nur von dem Nebentalalluvium der Schelpe durchbrochen wird. Diese Darstellung müssen wir jedoch aus verschiedenen Gründen beanstanden. Wie wir aus Urkunden feststellen können,[2]) ist der ursprünglich nach Nachtigall führende Unterlauf der Schelpe erst 1465 nach Corvey künstlich abgelenkt worden.[3]) Der rechtwinklige Knick des Baches und die auffällige Einbuchtung der Isohypsen dürften den ursprünglichen Lauf deutlich genug erkennen lassen. Die geologische Karte verzeichnet hier aber kein Alluvium. Ebenso auffällig erscheint nördlich vom Hafen Höxters die Einmuldung im Gelände der „Halben Hude", die nach Nachtigall zu eine deutlich rinnenartige Gestaltung der Isohypsen aufweist. Im Muldenzentrum steht noch heute ein Grundwasser-

[1]) S. Keller III 15. Hierzu vergl. die Gestalt der Talaue auf der geologischen Karte.
[2]) S. unten S. 39.
[3]) S. die topographische Karte 1 : 50000, Beilage Nr. 4.

tümpel, das umliegende und nördlich anschließende Gelände dient der Wiesenkultur; moderne Entwässerungsgräben benutzen die Geländevertiefung. In diesen Erscheinungen glauben wir mit Bestimmtheit eine jener Flutrinnen vor uns zu haben, die die Hochwasser unter Vermeidung des scharfen Weserknicks „unterm Steine" hier geschaffen haben.[1]) Danach erweist sich, was wir noch einmal betonen, das Gelände um Corvey nicht als homogen, sondern als eine durch Hochwasserrinnen abgetrennte Diluvialinsel, wie etwa eine solche weiter oberhalb, Boffzen gegenüber, liegt und auf der geologischen Karte klar in die Erscheinung tritt.

Schwieriger als die Wirkung der Hochfluten auf die Orographie der Talaue ist ihre Bedeutung für die anthropogeographischen Verhältnisse abzuschätzen. Die selten auftretenden außergewöhnlichen Hochwässer scheinen jedenfalls nicht von unmittelbarer und plötzlicher Wirkung zu sein. Seit dem erwähnten höchsten Hochwasser von 1841 sind bereits 4—5 ähnlich hohe Wasserstände zu verzeichnen.[2]) Trotzdem dürften seitdem kaum wesentliche Änderungen der Anbau- und Siedlungsverhältnisse eingetreten sein.

Doch den mittleren Hochwasserständen trägt die moderne Kulturlandschaft weitgehend Rechnung. Obwohl diese meist im Winter auftretenden Hochwässer nur wenige Tage andauern, sucht sich die Landwirtschaft diesen Verhältnissen doch möglichst anzupassen. Die Bedeutung der Fluten für die mittelalterlichen Verkehrsverhältnisse müssen wir an anderer Stelle eingehend betrachten. Die modernen Verkehrswege: Landstraße und Eisenbahn haben sich durch Kunstbauten relativ unabhängig gemacht, streben im ganzen aber doch nach Anpassung an die hydrographischen Bedingungen.

---

[1]) Für diese Annahme finden wir übrigens in dem Weserstromwerk eine kräftige Stütze: „eine breitere, schon von Höxter dahin (nach Nachtigall) führende Senke ist oben an ihrer Abzweigstelle bereits vor langer Zeit verlandet und durch die Bahnhofsanlagen vollends geschlossen worden." Auch Siegert hat auf seiner Karte der Weserterrassen an dieser Stelle Alluvium angenommen. Vgl. unsere ergänzende geol. Karte Nr. 2.

[2]) Damals sind von Münden ab eigentlich alle Dörfer im Wesertale, sofern sie nicht als Nebentalsiedlungen aufzufassen sind, ganz oder in der tiefergelegenen Hälfte überschwemmt und stark geschädigt worden. In unserem Talabschnitt lagen Lüchtringen, Corvey, Wehrden, Meinbrexen und Lauensörde vollkommen im Wasser, Herstelle, Würgassen und Boffzen fast zur Hälfte. Auch in die Städte Beverungen und Holzminden war die Hochflut beträchtlich eingedrungen. Höxter aber, abgesehen von der tiefgelegenen Stelle an der Bachstraße, war selbst von dieser Hochflut unberührt geblieben.

Am deutlichsten aber finden wir diese Anpassung bei den unmittelbarsten Gütern und Einrichtungen der Menschen: seinen Siedlungen. Außer dem Schloß Corvey liegt heute keine Siedlung in der hochwassergefährdeten Talaue. Daß diese Anpassung erst ein Produkt historischer Entwicklung ist, wird sich im Folgenden erweisen.

II. Urlandschaft und prähistorische Besiedlung.

Es bedarf heute keines besonderen Hinweises mehr, daß die Geschehnisse und Motive der historischen Zeit nicht ausreichen, das Siedlungsbild nach Lage und Form eindeutig zu erklären, sondern daß unsere Siedlungen mit ihren Wurzeln oft in prähistorische Zeit zurückgehen.

Die Frage, ob die natürlich offenen Landschaften der subborealen Trockenzeit von dem Neolithikum bis in die Frühgeschichte hinein unter der Wirkung des Menschen kontinuierlich fortbestanden haben, ist jüngst für Südhannover von Gusmann nach den Arbeitsmethoden der modernen Siedlungskunde untersucht und kartographisch festgelegt worden. Unser schmales Wesertal von Herstelle bis Forst-Heinsen charakterisiert er als altoffenes, bevorzugtes Siedlungsgebiet gegenüber den geschlossenen Wäldern des Sollings und der Braunschweiger Weserlande. Seine Ansicht belegt er mit der Existenz von Diluvium, besonders Löß, Steppenheiderelikten an den Südhängen der Muschelkalkhöhen, mit prähistorischen Funden vom Neolithikum bis zur Latène-Zeit, mit frühgeschichtlichen Volksburgen, der Hasselburg und Brunsburg, mit dem Vorhandensein von alten und dem Fehlen junger Ortsnamensformen. Unser Weserabschnitt stand durch die gleichfalls offene Rötsenke der Esse-Diemelniederung [1]) in Verbindung mit dem prähistorisch reich besiedelten Kasseler Becken und der hessischen Senke.

Das Höxtersche Bergland.

Da der Lebensraum Höxters über das Stromtal hinausreicht, versuchen wir, wenigstens in großen Zügen, einen Überblick über den urlandschaftlichen Charakter des von Gusmann nicht mehr untersuchten westlichen Hinterlandes zu gewinnen.[2])

[1]) Die nach den neuen geologischen Spezialkarten 1 : 25 000, Blätter Hofgeismar und Trendelburg unerwartet große Lößflächen zeigt.

[2]) Nach den geologischen Karten Höxter und Holzminden und den benachbarten Verhältnissen des Blattes Schwalenberg. Bezüglich des

Die Muschelkalkhochflächen des westlichen Talrandes dehnen sich in einer Breite von 6—8 km nach Westen und reichen etwa bis zu einer Linie Polle—Bödexen—Altenbergen—Bökendorf—Hembsen. In subborealer Trockenzeit werden diese Flächen des oberen Muschelkalks naturoffene Gebiete gewesen sein; Steppenheiderelikte an den Südhängen der Steilstufen weisen darauf hin.[1])

Dem Einfallen der Schichten gemäß folgt nach Westen hin der Keuper, der dort das ostwestfälisch-lippische Keuperbergland aufbaut. Doch bleibt von den allgemein als von Natur waldfreundlich bezeichneten Keuperböden nach den neuen geologischen Spezialkarten im Höxterschen Hügellande nur ein Streifen von 5—8 km Breite.[2]) Denn westlich daran grenzt ein großes Lößgebiet, das sich mit Steinheim als Zentrum von Nieheim im Süden bis über Blomberg im Norden, von Vinsebeck im Westen bis nach Vörden im Osten ausdehnt. Durch zahlreiche lößbedeckte Nebentäler wird der als bewaldet anzunehmende Keuperstreifen häufig unterbrochen; am Nethetal, das mit dem Steinheimer Lößgebiet und mit dem Wesertale in Verbindung steht, findet er geradezu seinen Abschluß.

Nach diesem geologisch-pflanzengeographischen Befund war das Höxtersche Hügelland zu einem Teil wenigstens eine altoffene Landschaft, die mit den Nachbargebieten in einiger Verbindung stand. Die urlandschaftliche Forschung nimmt für naturoffene Gebiete, wenn sie erst einmal besiedelt waren, den Fortbestand der Siedlungsflächen über die folgende waldfreundliche subatlantische Feuchtigkeitsperiode bis in die frühgeschichtliche Zeit an.

Da im näheren Höxterschen Hinterlande prähistorische Funde bis jetzt nicht bekannt sind,[3]) so ist der Beweis, ob die besiedelbaren Hochflächen und Lößtäler auch wirklich besiedelt waren, noch nicht geliefert. Doch wäre es voreilig, aus dieser Fundleere

---

Lößvorkommens auf dem noch nicht erschienenen Blatt Brakel hilft uns noch die Beobachtung, daß die Feldwege besonders auf Lößboden sich hohlwegartig so stark eingetieft haben, daß sie im Meßtischblatt durch diesbezügliche Signatur gekennzeichnet sind, und daß deshalb bei einiger Vorsicht aus dem Meßtischblatt auf die geologischen Verhältnisse geschlossen werden kann.

[1]) So nach Deppe, andere Fundstellen sind uns nicht bekannt.

[2]) Martinys Übersichtskarte der Bodenverhältnisse Altwestfalens (Hoj und Dorf), der die Lepsius-Karte als Vorlage gedient zu haben scheint, wird für das Altpaderborner und das Lippische Bergland noch einer Korrektur in dieser Richtung bedürfen.

[3]) Herr Rechnungsrat Moll-Höxter glaubt, auf der Höhe des Ziegenberges ein Steinhügelgrab festgestellt zu haben. Genaueres liegt z. Zt. leider noch nicht vor.

sogleich auf eine Siedlungsleere zu schließen.[1]) Nun sind heute und schon vor der Forstpflege zu Beginn der Neuzeit Flächen bewaldet, die als altoffen anzunehmen sind. Daraus hätten wir den Schluß zu ziehen, daß entweder diese unbesiedelt waren, oder daß die Theorie von der Siedlungskonstanz für unsere Gebiete keine Geltung besitzt.

In dieser Beziehung ist von Wichtigkeit, daß nach Schwanold und Krebs die bronze- und früheisenzeitlichen Gräberfunde Ostwestfalens und Lippes besonders zahlreich auf Muschelkalkhöhen liegen, die ehemals besiedelt waren, heute aber bewaldet sind. Nach diesem Tatbestand in gleichartigen Nachbarlandschaften werden wir eine Konstanz der offenen Landschaften für das Hörtersche Hügelland auch dann nicht ohne weiteres annehmen dürfen, wenn sich diese als Siedlungsgebiete in subborealer Zeit erweisen sollten.[2])

Die Auswertung der Orts-, Flur- und Wüstungsnamen ergibt, daß die mittelalterliche Rodezeit nach 900[3]) keinen wesentlichen Ausbau der Siedlungsflächen gebracht hat. Soviel steht auch außer Zweifel, daß die Besiedlung zur Zeit des urkundlichen Auftretens unserer Dörfer in den Corveyer Traditionsbüchern im wesentlichen bereits abgeschlossen war, und wir nicht etwa den erobernden Franken, wie das in der älteren ortsgeschichtlichen Literatur gern angedeutet wird, den entscheidenden Ausbau des Siedlungsbildes zuzuschreiben haben.

In überwiegender Mehrzahl endigen unsere Orts- und Wüstungsnamen auf „hausen" oder „sen", „xen", auf „dorf",

[1]) Dem Verdacht, daß diese „Fundlücken" eine bequeme Entschuldigung darstellen, begegnen wir mit den Urteilen von Rademacher und Schulz: „Das Auffinden dieser germanischen Gräber ist sehr erschwert, da durch keine deutlichen Kennzeichen die Gräber kenntlich gemacht sind. Nur der Zufall bringt sie zum Vorschein, und es können die Funde noch in der Erde ruhen. Ein Leerstehen des Gebietes darf also nicht so ohne weiteres gefolgert werden." Schulz, Westfalen 49.

[2]) Wenn wir die Konstanz der Siedlungsflächen in Zweifel ziehen, so tun wir damit nichts grundsätzlich Neues. Erstmalig hat Mortensen und später auch Schlüter die Auffassung vertreten, daß wir besonders nach den unruhigen Zeiten der Völkerwanderung doch mit kleineren Siedlungsbezirken zu rechnen haben als in der neolithisch-bronzezeitlichen Trockenperiode. Auch die Prähistoriker unseres Gebietes erklären das Auftreten prähistorischer Funde im heutigen Walde durch einen Rückgang der Siedlungsflächen.

[3]) III. Periode nach Arnold. V. Periode nach Schlüter. III. Periode nach Gusmann.

„born" und „heim". Sie gehören damit in die Ortsklasse, die „ihren Abschluß um das Jahr 800 erreicht",[1]) und müßten als Zeugen des ersten Ausbaues aufgefaßt werden, der in sächsischer Zeit gemacht wurde.

Wir möchten diese aus der Ortsnamensform gewonnene Datierung als die spätestmögliche bezeichnen, schon aus dem bedeutsamen Grund, daß in den sicher altoffenen und frühbesiedelten Landschaften des Leinetalgrabens, des Einbecker Beckens, in dem siedlungsgeographisch hochbegünstigten Wesertale und in dem Nieheim-Steinheimer Lößgebiet, das wir ebenfalls als kontinuierliches Siedlungsgebiet auffassen, in der Hauptsache auch erst die Namensformen der II. Periode auftreten.[2]) Wir kommen damit, wie Gusmann, zu der Auffassung Edward Schröders: „daß häufig Alter der Ortsnamen und Alter der Niederlassung bzw. auch Besiedlungsalter eines Gebietes, nicht identisch sind".[3])

Müssen wir eingestehen, daß es uns nicht gelungen ist, auf Grund der heutigen Arbeitsmethoden die urgeschichtlichen Siedlungsräume des Höxterschen Berglandes und ihre Entwicklung eindeutig herauszuarbeiten, so ist soviel sicher geworden, daß bereits seit der altsächsischen Ausbauperiode die Siedlungsräume weitgehend ausgebildet waren, als sie durch die fränkische Eroberung in den Gesichtskreis der Geschichte traten.

---

[1]) II. Periode nach Arnold. III. Periode nach Schlüter. II. Periode nach Gusmann.

[2]) Martiny vertritt jüngst (Hof und Dorf, 13) in Anlehnung an die Namensdeutung von Jellinghaus die Auffassung von der erst altsächsischen Entstehungszeit dieser Siedlungen: „Das Hauptgebiet der Namen auf „hausen" bilden aber die von Natur waldigen Berglande, das Ravensbergische und Lippische, das Altpaderborner Bergland sowie das Schiefergebirge . . . Im wesentlichen muß das Bergland in frühgeschichtlicher Zeit und frühmittelalterlicher Zeit durch Rodung besiedelt worden sein. Die Gegenden, wo diese Namen fehlen, sind dagegen im wesentlichen die schon vorgeschichtlich besiedelten Teile Altwestfalens." Seine Annahme, „daß das gesamte Bergland fast unbewohnter Urwald war", (S. 8) wird erschüttert durch die jüngsten prähistorischen Veröffentlichungen von Krebs und Schwanold. Daß nach den geologischen Spezialkarten nicht allgemein vom Waldcharakter unseres Berglandes gesprochen werden kann, haben wir bereits früher erwähnt (siehe S. 26). Zu einem abschließenden Urteil kann hier gewiß nur eine Spezialuntersuchung gelangen.

[3]) Gusmann 21. In einer jüngsten Veröffentlichung, in der Gradmann die Arbeitsweise der Siedlungsgeographie neu umreißt, spricht er sich in Anlehnung an Steinbach gleichfalls über die nur bedingte Beweiskraft der Ortsnamenmethode aus. Gradmann, Arbeitsweise 324 ff.

Die Talaue.

Die Wesertalaue,[1]) die das Gebiet des Stromalluviums und das der unteren diluvialen Terrasse einnimmt und neben den mehr oder weniger sanften Lößhängen den Hauptbestandteil des Lebensraumes unserer Wesersiedlungen ausmacht, bedarf einer eingehenderen Untersuchung ihres urlandschaftlichen Charakters, umso mehr, als sich herausstellen wird, daß in der Talaue eine Konstanz der Siedlungsflächen, vielmehr, eine Konstanz der Benutzbarkeit dieser Flächen, vom Neolithikum bis in die Frühgeschichte hinein schlechterdings nicht bestanden haben kann.[2]) Denn das Feuchterwerden des Klimas muß auf die Urlandschaft noch andere Wirkungen gehabt haben als nur die einer Veränderung der Vegetation. Durch die Klimaänderung sind Grundwasserverhältnisse, Stromgestalt und Wasserführung im allgemeinen und die Hochwassergefahr im besonderen wesentlich beeinflußt worden. Diese Faktoren wiederum mußten Siedlungsflächen und Siedlungsplätze der Flußtalauen verändern und umwerten.

In der trockenen neolithisch-bronzezeitlichen Periode, ja nach Ausweis der Funde sogar noch in der frühen Eisenzeit, dürfte die Wesertalaue bei niedrigerem Grundwasserstande selbst in den weißgelassenen Flächen der Gusmannschen Karte durchaus als uroffenes Gebiet aufgefaßt werden. In der darauffolgenden subatlantischen Feuchtigkeitsperiode, die mit einer wichtigen Unterbrechung[4]) bis in die Frühgeschichte andauerte, werden die hydrographischen Verhältnisse jedoch noch ungünstiger gelegen haben als

---

[1]) Vgl. hierzu Karte Nr. 2 u. 3.

[2]) Gusmann hat in seiner Arbeit die Bedeutung der Klimaschwankung für die frühgeschichtliche Talaue noch nicht auswerten können. Ohne Diskussion im Text hat er auf seiner Karte in der altoffenen diluvialen und alluvialen Talaue ein Gebiet unkartiert gelassen, das er unbestimmt als: „unter dem Hochwasserniveau gelegen" bezeichnet hat. Wie sich zeigen wird, ist eine solche Angabe zeitlich und räumlich unzureichend.

[3]) Die Änderung der hydrographischen Verhältnisse in subatlantischer Zeit ist zur Erklärung der Besiedlung der Seengebiete der Alpen und des Alpenvorlandes schon lange von Prähistorikern und Siedlungsgeographen herangezogen worden. Merkwürdigerweise sind dieselben hydrographischen Erscheinungen bei der Betrachtung der deutschen Flußgebiete noch gar nicht bewußt ausgewertet.

[4]) Nach Gams-Nordhagen, die gallorömische Zeit von ca. 120 v. Chr. bis 180 n. Chr. Jacob-Friesen hat das Vorhandensein dieser Periode auch für Nordwestdeutschland jüngst durch Funde eisenzeitlicher Schmelzöfen (Hann. Anzeiger, Juni 1929 und Niedersächsisches Jahrbuch 1929) bestätigen können.

in der Gegenwart. Die Hochwassergrenze von heute kann also für die Siedlungsverhältnisse um 500 n. Chr. keinen einwandfreien Maßstab abgeben.

Diese Überlegung ist nicht etwa nur von theoretischem Wert, sondern für die siedlungsgeographischen Verhältnisse unserer Talaue von praktischer Bedeutung. Das wird bestätigt durch prähistorische Funde.[1])

Das stimmt auffallend mit den Ergebnissen der Klimaforschung überein, nach welcher die Klimaverschlechterung in der frühen Eisenzeit einsetzt.[2]) Diese feuchtere und kühlere Periode hat eine Erhöhung des Grundwasserspiegels, eine Vergrößerung der durchschnittlichen Abflußmenge und auch wohl eine Verstärkung der Hochwasserverhältnisse bewirkt, sodaß die Weser der subatlantischen Zeit bedeutendere Ausmaße und Wirkungen besaß als die der vorhergehenden Trockenperiode. Genaue Grenzen lassen sich für den subatlantischen Strom naturgemäß nicht angeben; aber wenn wir annehmen, daß damals die größeren Hochwässer die heutige Maximalgrenze von 1841 häufiger erreicht haben, so muß einleuchten, daß jene Fluten weit über den alluvialen Talboden hinaus auch subboreale Siedlungsflächen auf der unteren Diluvialterrasse vernichtet oder eingeschränkt haben müssen.

---

[1]) Das Urnenfeld von Godelheim liegt auf einer kleinen Erhebung hart am Strome innerhalb der Zone, die durch die Hochflut von 1841 als Gebiet der Maximalausdehnung der Weserhochwässer gekennzeichnet wird. (Vergl. die in das Meßtischblatt eingetragenen Hochwasserlinien.) Nach zufälligen Funden und Raubgrabungen hat der Platz nicht nur steinzeitliches sondern auch bronze- und vor allem früheisenzeitliches Material ergeben; die Benutzung scheint nach der letzten Periode abzubrechen. Auch der bronzezeitliche Fund von Wittenhusen südlich der Porta zeigt diese charakteristische Lage. Gleichfalls im Hochwassergebiet liegen 3 Fundplätze in der Feldmark von Lauenförde, die mir von Herrn Lehrer Könnecke-Lauenförde genannt wurden; ihre Benutzungsdauer scheint der von Godelheim zu entsprechen. Latène-Funde bei Lauenförde und Beverungen liegen, wie die Karte von Gusmann zeigt, dagegen nicht mehr in der Talaue, sondern höchst bezeichnend stromfern auf der mittleren Terrasse. Durch diese, wenn auch noch so dürftigen prähistorischen Befunde wird uns mit der Dauer der Benutzung ohne Zweifel auch die Dauer der Benutzbarkeit der Talaue als Siedlungs- und Wohngebiet bewiesen.

[2]) Wir fassen die subatlantische Klimaverschlechterung im Sinne von Gams-Nordhagen, wenn auch neuere Arbeiten (Hesmer, P. Keller) annehmen, daß sie nicht in der katastrophalen Wirkung jener Autoren aufzufassen sei, sondern daß schon ein Wachsen der Luftfeuchtigkeit um wenige Prozent die Vegetation, aus welcher ja in der Hauptsache die Klimaänderung bewiesen wird, grundlegend umgestalten könne.

Durch die subatlantische Feuchtigkeitsperiode wird der Zustand der frühgeschichtlichen Talaue in der Gegend von Höxter und Corvey weitgehend bestimmt worden sein. Er läßt sich aus geologischen Karten, Flurkarten und urkundlichen Quellen im einzelnen doch einigermaßen rekonstruieren. (Vgl. Werderkarte Nr. 3).

Paul Wigand hat bereits 1831[1]) und Robitzsch 1883[2]) den Versuch einer Rekonstruktion der ursprünglichen Verhältnisse von Strom und Wesertal unternommen. Es wird nicht Wunder nehmen, wenn wir auf Grund moderner Unterlagen die beiden älteren Arbeiten in manchen Punkten berichtigen und vervollständigen können.

Wigand nennt einen Werder gegenüber Boffzen nach einer Urkunde von 1375. Die scheinbar verlorene Urkunde kann nicht nachgeprüft werden, doch läßt die heutige Beschaffenheit der alluvialen Aue eine Werderbildung an jener Stelle durchaus als möglich erscheinen.

Stromab, unterhalb Boffzen, lag der Obere Werder auf der Höxterschen Stromseite, im Alluvium oberhalb der Stadt. Der Flurname „der Werder" haftet noch an jener Stelle; auch ohne diesen Fingerzeig gelingt es, ihn aus den Urkunden genau zu lokalisieren. Die älteste Erwähnung vom Jahre 1371[3]) nennt 14 Morgen Landes „up dem oberen Werder bover huxar".[4]) Wenn es dann 1531 bei der Nennung von Ländereien heißt „unser werstede unde flöthe twyschen dem werder und wege vor dem Stumern dore" (= Stummrige Tor, im Süden der Stadt), so ist zwischen Weg und Tor dieser Werder genau zu lokalisieren.

---

[1]) Corveyer Güterbesitz 181 ff. — [2]) Beiträge S. 13 ff.

[3]) Münster, Urk. S. Peter, Msc. III 86, fol. 240, März 17. Ähnlich auch: Dechaneiarchiv Höxter a. a. 1371.

[4]) Wigand ist im Irrtum, wenn er auf Grund eines Lehnsbriefes von 1495 den Oberen Werder in das Brückfeld verlegt. Robitzsch übernimmt diese Lokalisierung; er zeichnet die tiefe alluviale Rinne an der Wurzel des Brückfeldes über die Ziegelei, die wir aus der Strombeschreibung schon kennen gelernt haben (s. S. 23), als Wesearm aus und trennt mit diesem oberen Werder das ganze Brückfeld vom Sollingfuße ab. Auch ohne den urkundlichen Gegenbeweis hätten wir Robitzsch und Wigands Lokalisierung des Oberen Werders im Brückfeld widersprechen müssen, denn, wie das geologische Blatt eindeutig zeigt, besitzt der nördliche und südliche Rinnenabschnitt gar keine durchgehende alluviale Verbindung. Nur höchste Hochwässer können über die dazwischenliegende diluviale Barre hinwegsetzen, ein Umstand, der uns noch später bei der Besprechung der Verkehrsverhältnisse beschäftigen wird.

Der „neddere werder" wird in Urkunden von 1371 und 1520[1]) als „gelegen teghen (gegenüber) Nigenkerken" bezeichnet; das ergibt die Lage gegenüber dem Hafen und dem Bahnhof Höxter.

Einen dritten Werder werden wir in dem Hämeken Werder zu suchen haben, dessen Lage im Brückfelde aber nicht genauer anzugeben ist.[2])

Schließlich werden uns 1499[3]) 12 Morgen Landes auf dem Lüchtringer Werder genannt. Gebildet wird er von der Flutrinne, die nach der Strombeschreibung an der Corveyer Eisenbahnbrücke ansetzt und bis vor Lüchtringen reicht.[4])

Außer diesen Werdern können wir noch weitere Spuren des Weserstromes aus Flurkarte, Meßtischblatt und urkundlicher Erwähnung aufdecken.

Die alluviale Rinne, welche die Diluvialinsel gegenüber Boffzen im Westen begrenzt, heißt „im Obroke" und tritt uns unter dem Namen des „Obroke up der Sandtwisch" wenigstens schon 1541 entgegen.[5]) Der „Kolk up der Sandtwisch" und die „Lake by dem Steinweg"[6]) liegen nicht weit von dieser Stelle. Westlich der Eisenbahn zeigen der Flurname „das Bruch", die Wiesensignatur auf dem Meßtischblatt, die Bezeichnung „die Grundlosen" und die Karte der Maximalhochwässer, welche Wirkung die großen Hochfluten ausübten, die hart bis unter die Felsen der Brunsburg und des Ziegenberges treten. Auch die bekannte große Flutrinne im Brückfeld trägt bezeichnende Namen; der südliche Abschnitt wird 1393[7]) „up der Horst an dem

---

[1]) Münster, Corv. Urk. Msc. I 136 fol. 122.

[2]) 1469 verkauft der Ratsmann Hermann Siverdes (Münster, Höxt. Urk. Msc. III a 75 fol. 466) an Heinrich Dornemann einen pachtfreien Morgen Land im Brückfelde. Ein „vorling" davon lag „up dem hämeken werdere, by Hermann Mummen lande und schut up Cord Hoxermans lande". Diese Bezeichnung hat Robitzsch die Veranlassung gegeben, unter Benutzung zweier Geländerinnen, die auch das Meßtischblatt zeigt, das Brückfeld durch zwei weitere Werder noch stärker zu zersetzen. Nach dieser genauen Nennung der Nachbarn müßte es, etwa der in Höxter eifrig betriebenen familiengeschichtlichen Forschung, möglich sein, durch sorgfältige Urkundenvergleiche, die damalige Lage der Ländereien und damit die Lage des Hämeken Werder genauer festzulegen. Uns war es nicht möglich, diese Arbeit weiter durchzuführen.

[3]) Münster, Corv. Urk. Nr. 624.

[4]) Robitzsch sucht ihn fälschlich in der Lüchtringer Weserschleife.

[5]) Münster, Corv. Urk. Nr. 813.

[6]) Münster, Corv. Urk. Nr. 847, zu 1552 Jan. 22.

[7]) Münster, Höxt. Urk. Msc. I 136 fol. 241.

Abb. 1. Höxter von Süden. Nach dem Gemälde von Fabritius, 1664–66.

Abb. 2.

Photo-Weber, Höxter-Brenkhausen.
Corvey im Hochwasser 1926, vom Strom nach Westen.

Nach einer Postkarte.

Abb. 3. Hochwasser Februar 1909; vom Kilianikirchturm nach O. auf Bahnhof, Schloß Corvey und das südliche Brückfeld Rechts vor Corvey lag ehemals die civitas Corvey.

Abb. 4. Hochwasser Januar 1926; vom Kirchturm nach SO. über das Brückfeld. Links Brückfeldlandstraße, der alte Heerweg; rechts Boffzerweg; Hintergr. Solling.

Abb. 5. 1926. An Abb. 4 anschließend. Blick nach S. Weser im Mittelgrund von links nach rechts. Unter dem Ziegenberg nach rechts Bahnstrecke und Landstraße im Wasser; die alte Südstraße links davon überschwemmt.

Photo Abb. 4 und 5 cand. S. Krause, Höxter.

Junkers Luftbild.

Abb. 6. Höxter von S. Vorn Wall, Graben, Bollerbachmündung; die Südstraße. Brücke, Rathausplatz; der alte Weststraßenzug geht durch den Mittelgrund. Verengtes Flußbett.

Aero-Expreß-Luftbild.

Abb. 7. Corvey von WNW. Hinter der Brücke der Ansatz des ehemaligen Lüchtringer Stromarmes; rechts die Steilwand des Sollinger Waldes, „unterm Stein".

Abb. 8. Ortslage Höxters. Vom Rodeneckturm nach N.; Wesertal; rechts hinten Holzminden; links der Räuscheberg.

Abb. 9. Von Wilhelmshöhe nach NO. ins Wesertal; links Muschelkalkstufe, rechts Solling; exponiert im Weserwinkel Corvey.

Abb. 10. Im Corveyer Schloßpark. Nordfront.

Abb. 11. Romanische Kilianikirche in Höxter. Westfront.

großen broke" genannt. Die längere Rinne, die im Norden „unterm Stein" in die Weser mündet und die heute ein Rinnsal austretenden Grundwassers führt, trägt auf dem Meßtischblatt den Namen „Finkenbruch", den wir wenigstens seit 1443 als „vinkenbrok" nachweisen können.[1])

Auch unsere Annahme, daß vom Bahnhof Höxter an ein Hochwasserstrom, die auffallenden Tiefenlinien im Gelände benutzend, früher direkt auf Nachtigall zugeflossen ist, wird durch charakteristische Flurnamen erhärtet. Eine im Mittelalter hier erbaute Probstei trug den bezeichnenden Namen „tom Roden". Der Probst tom Roden verpachtet 1523 vier Morgen Landes, die „von dem koper gerumet unde gerodet" sind und „vor Hoxer bie gedachter kerken tom roden up dem Broke" lagen.[2]) All diese Kennzeichen erweisen, daß hier einst eine verwilderte, vielleicht mit Bruchwald bewachsene Flutrinne bestanden hat, deren Reste sich damals noch erhalten hatten.

Die Werder im Stromalluvium, die Brücher und sumpfigen Stellen und die mit Bruchwald bestandenen Hochflutrinnen veranschaulichen auch den Zustand der Talaue zur Zeit der Gründung von Corvey. Wenn zwar die ältere Forschung das Wesertal von allzuvielen Flußarmen und Sümpfen durchsetzt annahm, so muß doch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß bei dem oben geschilderten Charakter des Stromes und des Tales die besiedelbaren Flächen gegenüber den vorhergehenden trockenzeitlich naturoffenen Gebieten stark eingeschränkt worden waren.

Die Änderung dieser „ursprünglichen" Verhältnisse bis in die Gegenwart werden wir heute nicht mehr allein auf das Konto der Kulturarbeit des Menschen, sondern weitgehend auf das des trockener gewordenen Klimas der historischen Zeit setzen. Selbst über die Veränderungen geben die Urkunden manche gute Antwort.

Noch bis zur Zeit der Weserkorrektion hat es hier und da ständig vom Wasser umflossene wirkliche Werder und Inseln gegeben; eine Anzahl wird auch, wie Wigand angibt, vom 17. Jahrhundert an durch Uferbereinigungen verschwunden sein. Doch ist es bereits für die Zeit der Beurkundung, 1350 –1550, nicht mehr angängig, aus jedem Namen „Werder" auf die Existenz eines wirklichen Werders zu schließen.

Das natürliche Landfestwerden durch Ablagerung von Geröll und Sand im schwächeren Stromarm können wir am niederen

[1]) Münster, Corv. Urk. Msc. I 134 fol. 266.
[2]) Münster, Höxt. Urk. Msc. III a 167 fol. 750.

Werder urkundlich feststellen, denn 1521 [1]) beleibzuchtet Abt Franz den Bürger Gottschalk Freyse mit der Hälfte des „anflotes am nedderen Werder thegen Nienkerken".

So wird eine große Anzahl damals, genau wie heute, nur noch als Flurname existiert haben; beim Oberen Werder wird 1531 [2]) ja gerade „die flöthe twischen dem werder und wege . . .", die Stromnebenrinne selbst also, als Landparzelle in Pacht gegeben.

Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, daß im Mittelalter der Charakter der Talaue sich erheblich geändert hatte gegenüber dem der frühgeschichtlichen Zeit. Mit ihm änderten sich naturgemäß auch die Anbau-, Bewirtschaftungs- und Verkehrsverhältnisse in der Talaue.

Die urgeschichtlichen Siedlungen in der Talaue.

Nach der Feststellung des vor- und frühgeschichtlichen Charakters der Siedlungsflächen haben wir den urlandschaftlichen Siedlungen selbst und ihrer möglichen Kontinuität nachzugehen.

Außer Krebs bestätigt namentlich Schwanold die Nachbarschaft zwischen prähistorischen Gräberfundplätzen und heutigen Siedlungen, die in der Nähe des Wassers, eines Baches oder einer Quelle liegen.[3]) In unserm Talabschnitt zeigt Gusmanns Karte nach der damaligen Fundkenntnis diese Beziehung bei Herstelle, Lauenförde, Beverungen, Godelheim, Boffzen und Holzminden; für Höxter konnten wir sie durch eigene Nachforschung erweisen.[4]) Auch für Lüchtringen werden sie durch Angaben des Holzmindener Heimatmuseums wahrscheinlich gemacht.[5])

[1]) Münster, Corv. Urk. Msc. I 136 Nr. 123, Okt. 1. Die Flütte am Niederen Werder am Exerzierplatz tritt noch häufig auf und muß von Bauten im Ufergelände gemieden werden.

[2]) Münster, Stadt Höxt. Urk. Msc. III a 177 fol. 782.

[3]) Schwanold, Hügelgräber 108.

[4]) Herr Stadtrat Wilhelm Freise hat beim Ausschachten einer Eiskellerbaugrube auf dem Grundstück Sackstraße 2 in Höxter vor Jahrzehnten ca. „12 Urnen" ausgegraben. Der Fund selbst ist nach allen Angaben nicht zu bezweifeln; weniger gewiß ist die Datierung der Keramik. Herr Freise glaubte die inzwischen verloren gegangenen Urnen in meinen Photographien Godelheimer Beigefäße wiedererkennen zu können. Es handelt sich damit um frühe Eisenzeit. Auch die näheren Fundangaben machen diese Datierung wahrscheinlich.

[5]) Der Leiter des dortigen Heimatmuseums teilte mir mit, daß oberhalb des Forsthauses Otternbach bei Lüchtringen Hügelgräber lägen und gelegentliche Nachgrabungen stattgefunden hätten. Eine Anfrage an das dortige Forsthaus blieb bis zur Stunde leider noch unbeantwortet.

Diese Anschauung der Prähistoriker, daß unsere Dörfer zumeist die Erben neolithisch-bronzezeitlicher Siedlungen sind, glauben wir durch eine aus Beobachtung hervorgehende Schlußfolgerung, die zunächst allerdings als Arbeitshypothese gewertet werden muß, noch weiter stützen zu können. Es läßt sich bei den Siedlungen der Oberweser feststellen, daß die modernen Dorfteile flußfern liegen, daß sich dagegen die ältesten Teile und Straßenzüge geradezu an den Fluß herandrängen.[1]) Zieht man in Betracht, wieweit die Weserdörfer durch die Hochflut von 1841 und durch die in etwa 20jähriger Folge auftretenden ähnlich hohen Wasserstände in Mitleidenschaft gezogen werden,[2]) so müssen wir die heutige Lage der älteren Siedlungen als nicht gerade günstig und zweckentsprechend bezeichnen. Diesen keineswegs selbstverständlichen Tatbestand erklären wir am besten, wenn wir die heutige Lage unserer Siedlungen als eine siedlungsgeographische Vorzeitform auffassen. Als Vorzeitform insofern, als sie eine aus sinnvollen Verhältnissen der Vergangenheit ererbte und aus den Gegebenheiten der Gegenwart nicht zu erklärende oder sogar als zweckwidrig zu bezeichnende Form darstellt. Die sinnvollen Verhältnisse der Vergangenheit können aber nur in den klimatischen Bedingungen einer Trockenzeit gefunden werden. Nun stand auch unter subborealen Klimabedingungen der Besiedlung im Oberwesertale bei dessen speziellen orographischen und hydrographischen Verhältnissen[3]) nur eine beschränkte Zahl geeigneter Siedlungslagen zur Verfügung. Auf diesen wenigen, einmal ererbten Plätzen hat dann die Besiedlung selbst die ungünstige subatlantische Klimaperiode unter den geschilderten Bedingungen überdauert.

Mit dieser zeitlichen Fixierung soll keine absolute Unveränderheit der Siedlungslagen behauptet werden. Vielmehr zeigen unsere Siedlungen eine so weitgehende Anpassung an frühgeschichtliche und vorgeschichtliche Stromverhältnisse, daß wir

[1]) Diese Lageentwicklung tritt deutlich zutage bei Altmünden, Gimte, Vaake, Hemeln, Gieselwerder, Wahmbeck, Herstelle, Würgassen, Lauenförde, Boffzen, Lüchtringen, Heinsen, Grave, Dölme, Pegestorf, aber auch bei den Dörfern abwärts von Bodenwerder läßt sich diese Lage erkennen.

[2]) Die Hochwasserkarte des Wasserstraßenbauamtes Hannover zeigt das mit erschreckender Deutlichkeit.

[3]) Die morphologische Bedingtheit der Siedlungen in den Mäandertalstrecken hat Br. Dietrich dargestellt.

sie nur als das Produkt eines langen Korrektionsprozesses der vorgeschichtlichen Ortslagen auffassen können, der aber bereits so früh abgeschlossen war, daß er in historischen Quellen keinen Niederschlag mehr gefunden hat.[1])

Bei dem Eintritt in das Licht der Geschichte in karolingischer Zeit hatte unsere Gesamtlandschaft somit bereits eine, ihrem Kulturzustand entsprechend, weitgehende Ausnutzung ihrer Siedlungsmöglichkeiten erfahren, die im Mittelalter nur noch eine beschränkte Ausgestaltung erfuhr.

Diese durch so verschiedenfache Arbeitsmittel gewonnene Auffassung von dem Siedlungszustand unserer Weserlandschaft wird nun aufs trefflichste durch ein urkundliches Zeugnis bestätigt. Die „Vita Walae" preist die Gegend, in der das Kloster

---

[1]) Nur bei Siedlung und Fundplatz Godelheim scheint uns ein quellenmäßiger Nachweis gelingen zu wollen. Das Abbrechen der Grabfunde bei Godelheim in der Früheisenzeit brachten wir bereits früher mit der Klimaverschlechterung in Zusammenhang, die hier an der Mündungsstelle von Weser und Nethe ganz besonders schwerwiegende Folgen gehabt haben wird. Dieser alluviale Mündungswinkel südlich vom Fundplatz trägt noch heute den Flurnamen „Winkel-Altendorf" oder „auf dem alten Dorfe". In diesem Altendorf, nicht etwa in Godelheim, suchen wir die zum Godelheimer Gräberfeld gehörende urgeschichtliche Siedlung. S. Kartenbeilage 4. Eine systematische Grabung dürfte umso lohnender sein, als in Winkel-Altendorf zweifellos Siedlungsfunde zu erwarten sind und eine Grabung auf dem bekannten Urnenfelde eine Fixierung der Dauer der Besiedlnng in der hochwassergefährdeten Talaue ermöglicht. Mit dieser Fixierung erhalten wir einen seltenen Aufschluß über die Siedlungsmöglichkeit der Talaue in der Zeit der subatlantischen Klimaverschlechterung. Durch freundliche Vermittlung von Herrn Schulrat Schwanold-Detmold ist im März 1930 eine erste systematische Grabung auf dem Urnenfelde vorgenommen worden, die, unsere Vermutung bestätigend, nach brieflicher Mitteilung von Herrn Professor Langewiesche-Bünde, Funde der jüngsten Bronze- und frühen Eisenzeit ergeben hat. Der Name „Altendorf" wird in den Corveyer Traditionen öfter genannt, kann aber erst für 1078 (Erh. Reg. hist. Westf. I S. 197, 1078 Dez. 2.) einwandfrei auf das hiesige bezogen werden. Die Zentregister des 12. Jahrhunderts lokalisieren es genauer als „Oldendorpe super campis dicti zantwisch" (Wigands Archiv VII, S. 301. Lehnregister Nr. 221. Die Zantwisch oder Sandwiese ist das nördlich anschließende Flurstück.) Aber bereits im 11., nach den Corveyer Traditionen sogar schon im 10. Jahrhundert, ist Altendorf sicher nur noch die Feldmark einer Wüstung, während das 823 genannte Godelheim bereits an seinem heutigen Platze lag. Graf Asseburgs Auffassung (Beiträge S. 165), daß es sich bei dem zum Jahre 823 genannten Godelheim um Altendorf gehandelt habe, hält einer kritischen Prüfung nicht stand.

errichtet wurde, folgendermaßen: „situs loci amoenissimus et locuples valde ac fertilis, quo dedicatum monstratur coenobium, et omnia quaeque sunt, quibus in gyro vallatur ille locus“.[1])

III. Die topographische Lage der Siedlungsplätze Höxter und Corvey.

Nachdem wir den landschaftlichen Rahmen der Umgebung Höxters und Corveys so weit gespannt und ihre Urlandschaft ausführlich besprochen haben, drängt sich uns die Frage auf, wie sich die urgeschichtlichen räumlichen Verhältnisse dieser beiden heutigen Siedlungen im einzelnen gestaltet haben. Die Besprechung der allgemeinen Stromverhältnisse wird die Eigenart der Siedlungsanlage beider Orte leicht erkennen lassen.

Corvey liegt, wie keine andere heutige Siedlung in unserem Talabschnitt, mitten im Bereich der Stromschlingen, in gefährdeter Lage, nahe einer scharfen Stromkrümmung, durch eine im Westen vorüberziehende Hochwasserrinne (s. S. 23 f.) auf eine Diluvialinsel beschränkt. Den Untergrund des heutigen Schloßgebietes bilden Lehme, Sande und Schotter der unteren diluvialen Terrasse. Im Osten wird das Schloßgebiet von der Weser begleitet, im Süden setzt sich Alluvium an, das den ganzen Weserbogen mit der sog. Plantage, das Gebiet des Bahnhofs und des Hafens von Höxter, einnimmt. Der Plantage gegenüber liegt der Buntsandstein des Sollings, der vor dem Bahnbau als steiler Felsen bis an den Strom gereicht hat. Die hier mündende Rutengrund hat sich tief in den Felsen eingenagt. Corvey gegenüber an der Eisenbahnbrücke, wo der Felsen zurücktritt, setzt die alluviale Stromrinne des Lüchtringer Werders an. Sie führt, wie auch der Finkenbruch im Brückfelde, einen Bach, der von Sickerwässern des Sollings gespeist wird.[2])

In seinen höchsten Geländeerhebungen liegt Schloß Corvey mit bis 92,50 m über NN, nur + 2,00 m über mittlerem Hochwasser,[3]) heute einigermaßen durch den hohen Eisenbahndamm geschützt. Bei dem Hochwasser von 1909 erscheint es auf Abb. 2 als eine durch ihre Mauern geschützte Insel inmitten eines breiten Stromes und ruft die Erinnerung wach an den

[1]) M. G. Ss. II S. 540 Z. 22—24. S. Rodenberg.
[2]) Vgl. Bartsch u. Keller.
[3]) S. die Berechnung auf S. 21.

Hochwasserbericht des Annalista Saxo von 1132,[1]) nach welchem ja die Hochflut bis an den Altar der Klosterkirche reichte. Die Hochwasserkarte von 1841 läßt diese Verhältnisse nicht anders erscheinen.

In subborealer Trockenzeit wird zwar der ganze Corveyer Weserwinkel altoffenes Gebiet gewesen sein; in subatlantischer Zeit des Wald- und Feuchtigkeitmaximums ist dieser Platz jedoch bis in die Frühgeschichte hinein hochwassergefährdeter gewesen als heute. Eine Besiedlung der Corveyer Talaue war deshalb zu der Zeit so gut wie ausgeschlossen. Wenigstens die zur Versumpfung neigenden Hochwasserrinnen der Umgebung werden mit Bruchwald bestanden gewesen sein. Wegen ihrer abgeriegelten und bedrohten Lage werden selbst die beiden höchsten 2,00 m über heutigem MHW. gelegenen Stellen unbesiedelt gewesen sein. Zur Anlage von Siedlungen gab es damals immerhin genügend Landflächen, auf denen man mit seinem Hab und Gut den Launen des Stromes nicht so sehr ausgeliefert war. Corvey — Nova Corbeia — Corbie deutet als übertragene Namensform auf den Namen des Mutterklosters in der Picardie und bezeichnet Corvey als Neugründung, die für das Jahr 822 quellenmäßig zu belegen ist.

Noch mehr als bei Corvey sind wir bei Höxter darauf angewiesen, den durch mannigfache menschliche Einwirkungen geschaffenen modernen Geländezustand zum Ausgangspunkt für die Betrachtung der urlandschaftlichen Verhältnisse zu machen, was uns unter Ausnutzung aller Hilfsquellen einigermaßen gelingen wird.

Am ursprünglichsten haben sich natürlich die Verhältnisse außerhalb des Stadtuntergrundes erhalten. Die breiten Lößhänge des Schelpe- und Grubetales ziehen sich aus den Tälern von Lütmarsen und Brenkhausen ins Wesertal hinab bis hart unter die Mauern der Stadt und haben in der altoffenen Landschaft sicher als siedlungsgeographische Vorzugsgebiete gegolten. An der Felsterrasse, die sich vom Felsenkeller bis zum Stummrigen Tor, im Süden der Stadt erstreckt, bricht der südwestliche Lößhang ab. Aber die altoffene Landschaft der neolithisch-bronzezeitlichen Periode setzte sich hier in der alluvialen und diluvialen Talaue bis an die Weser hin fort. Die Nebenbach-Talaue, in der heute Grube- und Bollerbach fließen, ist angefüllt mit diluvialen Kalk-

[1]) S. 22 Anm. 2.

steinschottern des Seitentales. Die Stadt selbst liegt auf dem Nebenbach-Schuttkegel. Dieser petrographischen Beschaffenheit zufolge besitzt der Stadtuntergrund und die diluviale Nebentalsohle eine relativ große Durchlässigkeit und muß selbst in subatlantischer Zeit seinen trockenen Charakter bewahrt haben. Nach Ausweis der Höhenlinien [1]) geht der Nebentalschuttfächer ohne merkliche Geländespuren in die untere Terrasse über. Im Stadtgebiet selbst zeigt er ein interessantes und bewegtes Relief.

Die Ausdeutung dieses Reliefs bedeutet die nächste Stufe in der Rekonstruktion unserer Urlandschaft. Das Kartenmaterial der Stadtbauämter [2]) ersetzt, worauf allgemein Oberhummer als erster hingewiesen hat, den Mangel der Meßtischblätter, die im eigentlichen Stadtgebiet leider keine Höhenlinien verzeichnen. Weiter bedürfen wir der urkundlichen Überlieferung; sie hilft uns besonders bei der Darstellung der älteren Hydrographie.

Die heutigen Bachläufe sind keine ursprünglichen Gebilde mehr; ihre gegenwärtige Laufrichtung haben sie endgültig erst 1482 erhalten.[3]) Damals ließ die Stadt Höxter den Schelpebach aus seinem alten Laufe, der unter dem Räuscheberg entlang nach Vorwerk Nachtigall floß, abgraben [4]) und als Wasserleitung und Mühlengraben nach Corvey hinleiten. Dafür durfte die Stadt den Grubebach, der vorher die Grubestraße entlang in Richtung der heutigen Corveyer Allee geradlinig nach Corvey floß, und in dessen Unterlauf die Schelpe nun hineingeleitet wurde, am heutigen Corveyer Tore abgraben, direkt nach der Weser leiten und das starke Gefälle für eigenen Mühlenbetrieb verwenden.[5])

[1]) S. die topographische Karte, Beilage 4 u. 5.

[2]) Höhenlinienplan der Stadt Höxter; das Original 1 : 2500.

[3]) Höxt. Urk. 75; Robitzsch, Beiträge S. 19 f.; Wigand, denkwürdige Beiträge S. 76; Gedenkbuch Nr. 1.

[4]) Robitzsch (S. 21) sagt über den alten Schelpelauf, daß er nach der Urkunde von 1482 „bei einer Steinbrücke vermutlich in einen Weserarm des großen Werders gegenüber Lüchtringen" mündete. Mit Wigand haben wir festgestellt, daß der Lüchtringer Werder auf der rechten Weserseite oberhalb dieses Dorfes und nicht gegenüber auf der linken Seite gelegen habe. Die Isohypsen des Meßtischblattes lassen den alten Bachlauf in Richtung auf Nachtigall einwandfrei erkennen.

[5]) Genauer gesagt durfte die Stadt damals das Grubewasser ausschließlich in diesen kurzen Lauf ablenken. Denn daß dieser an der mittelalterlichen Stadtmauer entlanglaufende Grubearm schon früher als Mühlenbach bestanden hatte, geht einwandfrei aus zwei Urkunden von 1281 und 1367 hervor. Höxt. Urk. Nr. 5; WUB. IV 1654 u. 1655; Dech. Arch. 1281 bekundet Abt Heinrich v. Corvey, daß die Ratsmänner der Stadt Höxter an das Kloster zu Amelunxborn zwei Mühlen verkaufen: „molen-

Die zahlreichen sonstigen Bäche und Gerinne, die heute teils offen, teils gedeckt die Straßen der Stadt durcheilen,[1]) lassen ihre wenigstens mittalterliche Existenz aus Urkunden und Straßennamen erkennen. Für die Westerbeke wird eine Urkunde von 1346 heranzuziehen sein.[2]) Nach Wasserläufen haben außerdem die Knochenbach- oder Knochenhauerbachstraße und die Faulebachstraße ihren Namen.[3])

Schon die Herkunft des Wassers läßt die künstliche Anlage erkennen. Bevor die Grube unter der Stadtmauer in die Obere Grubestraße eintritt, zweigt nach Süden ein Bachlauf ab, der außerhalb der Stadt am Mauerfuß entlang bis an das Petritor verläuft. Dort tritt er als Westerbach ins Stadtgebiet ein. Schon vorher fließt von diesem Graben je ein Rinnsal durch die Stadtmauer in die Knochenbach- und in die Faulebachstraße. In ähnlicher Weise sind die übrigen Kanäle des Stadtgebietes z. T. in kompliziertem Laufe aus Grubebach und Westerbach künstlich abgeleitet worden.

Doch auch der ältere Grubelauf erweist sich bei näherer Betrachtung als künstliches Gebilde. Er zweigt nicht weniger als 2 km oberhalb Höxters vom Bollerbache ab, fließt über dem Niveau des Wiesentales in auffallend gestrecktem Lauf hart unterm Bielenberge hin, weist nur an der Stein- und Mönchmühle offenbar absichtliche Krümmungen auf und zeigt vom Eintritt in die Stadtmauer bis zu seiner ehemaligen Mündung bei Corvey einen linealgeraden Lauf parallel der Weser, der auf die Geländeverhältnisse keinerlei Rücksicht nimmt.

---

dinum super Wiseram iuxta muros civitatis Huxariensis situm et molendium adiacens quod Walkemole vulgariter dicitur, ac spatium a superiori loco ipsius molendini usque in fundum fossati". Daß diese an der Stadtmauer gelegenen Mühlen tatsächlich auch aus dem besprochenen Grubearm ihr Wasser bezogen, und daß dieser deshalb damals schon bestanden haben muß, beweist eindeutig die Urkunde von 1367. (Dech. Arch.) Darin wird „unse walkemole" als „gelegen vor und binne dem dore, da man utgehet to Corvey" bezeichnet. Das hier gemeinte Corveyer Tor lag im Verlaufe der Unteren Westerbachstraße an dem Mauerknick zwischen Weser und Minoritenkirche. Hier also in Wesernähe, wo noch heute die Grube in zwei unausgenutzten Wasserfällen in die Weser fließt, lagen unsere oben bezeichneten Mühlen.

[1]) S. Kartenbeilage Nr. 6.

[2]) Höxt. Urk. Nr. 15, auch Gedenkb. Nr. 8. Darin ist von dem „water, dat da flütet in dem uterstен graven der stat" die Rede. Nach der topographischen Lage eines „uterstен graven" und nach der Erwähnung einer Kornmühle an ihm, kann das nur die Westerbache sein

[3]) Erwähnt wird die erstere 1355 als rivum carnificum (Münster Höxt. Urk. Msc. 1, 134, Nr. 162), die letztere wird erst in den von 1480 an vorhandenen Schloßregistern (Höxt. Urk. Stadtbuch) aufgeführt.

Außer der auffallenden topographischen Erscheinung deuten die vorhandenen Urkunden auf seinen wahrscheinlichen Zweck hin. Deutlich ist zu verfolgen, daß die erstarkende Stadt durch Kauf, Vergleich oder aus Willkür und eigener Machtbefugnis immer mehr Mühlen an der Grube und an der Westerbache, also indirekt wieder an der Grube, anzulegen versucht und auf diese Weise den Zufluß von Grubewasser nach Corvey schwächt und damit alte Rechte der Abtei schädigt.[1])

Aber auch der Bollerbach in seiner heutigen Gestalt darf nicht als ursprünglicher Bachlauf angesprochen werden.

Der tiefe Bacheinschnitt im Gebiet des Stadtgrabens liegt nicht etwa im Kalkschotter des Schuttkegels, sondern ist durch die Lößdecke hindurch bis auf den oberen Buntsandstein eingetieft. Außerdem fließt der Bach von seiner scharfen Umbiegungsstelle gegen die Erhebung an, die, durch die 98 m-Isohypse gekennzeichnet, den Ausläufer des Lößhanges darstellt.[2]) Auch die am Wallgraben nicht ausgezogenen Höhenlinie der Spezialkarte charakterisieren diesen als künstlichen Einschnitt.[3])

---

[1]) S. Robitzsch, Beiträge. — Eine gewisse Datierung der Anlage ist durch die auffallende Tatsache gegeben, daß dieser Wasserleitungs- und Mühlengraben Corveys das Stadtgebiet Höxters durchschneidet, statt, was topographisch keine Schwierigkeiten gemacht hätte, es zu umgehen. Die Anlage fällt damit wenigstens vor Ummauerung der Stadt, 1145 oder 1245. Wir erinnern in diesem Zusammenhange daran, daß die Wassermühlen durch die fränkische Eroberung nach Nordwestdeutschland gelangt sind, daß die Kapitulare der Karolinger darauf dringen, daß im Machtbereich einer villa regia Wassermühlen angelegt würden (Bethge S. 68) und daß die Benediktinerklöster laut Vorschriften Wasserlauf, Mühle, Fischteiche und andere Wirtschaftseinrichtungen anlegen sollten (Schumacher III). Gerade von Abt Adalhard von Corbie, dem Gründer Corveys besitzen wir Mühlenstatuten, die die Sorgfalt erkennen lassen, welche der Abt auf dieses Wirtschaftselement verwandte (Koehne S. 13 ff.). Nach diesen Verhältnissen dürfen wir den Bau des Mühlengrabens wohl noch in weit früherer Zeit annehmen.

[2]) Die geologische Karte gibt die Ausdehnung dieser Formation zu gering an.

[3]) Ob wir für die oberhalb anschließende Bachstrecke die gegenwärtige Talrinne oder die heutige Talmitte als ursprünglichen Bachlauf annehmen müssen, läßt sich anhand der modern korrigierten Rinne nicht mehr entscheiden. In einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Höxter und den Grubemühlenbesitzern hat der kürzlich verstorbene Verwaltungsgerichtsdirektor Richard Schmidt-Münster ein juristisches Gutachten abgegeben, in dem er, gestützt auf die ortsgeschichtliche Literatur, im Bollerbach die natürliche Bachmündung und in der Grube eine städtischerseits ausgeführte Bewässerungsanlage der Wallgräben sieht. Wenn sich nach unserer Untersuchung die Ansicht von Schmidt als falsch erweist, so wird jedoch das

Es wird jedoch für unsere Frage genügen, festgestellt zu haben, daß der Bollerbach im Verlaufe des Stadtwallgrabens eine künstliche Anlage ist, die ohne Zweifel mit dem Bau dieser Stadtbefestigung auch in zeitlichen Zusammenhang zu bringen ist.

Wo hat nun Unterlauf und Mündung des ursprünglichen Baches gelegen? Da Bau- und Kanalisationsgruben als willkommene Aufschlüsse über den Untergrund der Stadt in bezug auf unsere Fragestellung natürlich nie untersucht und aufgenommen worden sind, bleibt uns nur das heutige Relief, wie es sich aus dem Isohypsenplan des Stadtbauamtes ergibt, zur Entscheidung unserer Frage übrig.[1]) Selbst unter gewissen Einschränkungen erweist sich dieser Isohypsenplan als eine Quelle allerersten Ranges, die die ältere Hydrographie nahezu vollständig aufzuklären vermag. Interpretieren wir den Isohypsenverlauf,[2]) so erklärt sich die merkwürdige Ausstülpung der 99 m Höhenlinie zwischen Petritor und Grubelauf als eine der beiden künstlichen Geländeveränderungen. Sie spiegelt die Aufschüttung des Stadtwalles wider. Im Süden der Stadt zeigen die Höhenlinien noch deutlich an, daß die Buntsandsteinterrasse vom Ziegenberge bis zum Stummrigen Tor vorstößt und dort noch eine beträchtliche Höhe besitzt. Das weite Vordringen der 98 und 97 m Linie ins Stadtgebiet südlich des Petritores haben wir schon oben durch das Auslaufen des Lößhanges erklärt. Künstlich daran ist der tiefe Einschnitt des Stadtgrabens, durch den die Stadtmauer von dem gleichhohen Nachbargelände getrennt werden mußte.

In dem hier ansetzenden Nebentalschuttfächer, der das ganze Stadtgebiet einnimmt, heben sich deutlich 2 Geländevertiefungen ab. Die südliche Vertiefung hat augenscheinlich ihren Ursprung in einer Rinne, die durch das tiefe Zurückspringen der 98 m Linie über das Petritor hinaus bis zur Umbiegung des Bollerbaches gekennzeichnet wird. Die Tiefpunkte liegen zunächst auf der

heutige städtische Besitzrecht durch unsere Feststellung nicht in Zweifel gezogen, denn durch den Vergleich von 1482 (s. S. 39 Anm. 3) erwarb die Stadt auf Kosten einer Ersatzanlage das Besitzrecht an der Grube von der ehemaligen Besitzerin, dem Stifte Corvey.

[1]) Dabei dürfte dieses ganz allgemein um eine Kulturschicht von 1 m Stärke über dem ursprünglichen liegen, und es dürften die Niveauunterschiede gegenüber dem ursprünglichen Zustande im Lauf der Jahrhunderte im ganzen abgestumpft worden sein.

[2]) Vergl. zu folgendem Kartenbeilagen 4—6.

Westerbachstraße, darauf, hart an den Hang gedrängt, in der Neuen Straße; die enger werdende Mündung liegt in der Schnakenstraße. Noch schärfer, im Mündungsgebiet sogar rinnenartig, ist die nördliche Geländevertiefung auf dem Isohypsenplan erkennbar. Bachstraße und Hennekenstraße und weiter oberhalb der gewundene Straßenzug von Brinkstraße, Altmärkerstraße und Knochenbachstraße zeigen die Tiefpunkte an; im Verlauf des letzgenannten Straßenzuges wird sie undeutlich. Bedauerlich ist, daß durch den Ausbau des Stadtwalles das Nachbargelände hier so verändert worden ist, daß wir ihre Beziehung zur südlichen Rinne und ihren ursprünglichen Zusammenhang mit dem Höxter-Lütmarsener Tal nicht feststellen können. Soviel steht außer Zweifel, daß wir in den beiden deutlich ausgeprägten Rinnen ursprüngliche Mündungsrinnen des Bollerbaches vor uns haben. Die südliche würde einer an den Außenrand des Schuttfächers verlegten Mündung entsprechen, die nördliche liegt etwa in Schuttkegelmitte.

Über die letzte zu beantwortende Frage, ob zur Zeit der Siedlungsanlage das Wasser die nördliche oder südliche Rinne benutzte, oder ob es gar beide Mündungsarme gleichzeitig benutzt hat, gibt das heutige Relief keine Auskunft. Letzteres muß, besonders in subatlantisch feuchter Zeit, durchaus in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden.[1])

Mit der Feststellung der beiden Bachrinnen haben wir bereits viel gewonnen, weil, wie wir an einer Anzahl unserer Weserdörfer gesehen[2]) und wie die Prähistoriker für die Siedlungen festgestellt haben,[3]) die Bach- und Wasserläufe gewissermaßen als geometrische Örter der Siedlungsbildung aufzufassen sind. Zum andern können wir dadurch den siedlungsfähigen Raum im heutigen Stadtgebiet weiter spezialisieren und einschränken. Denn wir werden, ohne den Tatsachen Zwang anzutun, behaupten dürfen, daß in Anbetracht möglicher Hochwässer, die eigentlichen Bachrinnen und ihre nächste Umgebung als Wohnflächen einer Siedlungsanlage nicht in Betracht kamen. Zwischen beiden Rinnen schiebt sich, im Verlauf der Westerbachstraße ein Höhenrücken spornartig bis

[1]) Die heutige Nethemündung liegt nach Ausweis der Isohypsen nicht in der tiefsten Stelle des Geländes. Das Meßtischblatt zeigt die Reste eines früheren Laufes, der die tiefste Lage weit besser einhält. Derartige Mündungsverlagerungen müssen auch bei der Bollerbachmündung angenommen werden.

[2]) Siehe S. 34 f.

[3]) Krebs, Vorrömische Metallzeit. Schwanold, Hügelgräber.

an den Strom vor und besitzt nahe der Brücke, nach Ausweis der Isohypsen, noch die erstaunliche Höhe von 94 m. Und die Kilianikirche, die auf einem Geländevorsprung gegen den Strom und die nördliche Bachrinne vorstößt, liegt selbst in dieser exponierten Lage noch auf 93,75 mm über NN., also 6,14 m über mittlerem Weserspiegel, 7,38 m über Pegelnull.[1])

Wenn wir deshalb behaupten, daß der Geländerücken zwischen den beiden Bachrinnen durch seine topographische Lage für einen Siedlungsplatz geradezu prädestiniert erscheint, so glauben wir nicht den methodischen Fehler zu begehen, daß wir unsere Siedlungslage aus Motiven zu erklären versuchen, die für den Zeitpunkt ihrer Anlage gar keine Bedeutung besessen haben. Vielmehr müssen wir gerade dann zu diesem Urteil kommen, wenn wir für ländliche Siedlungen annehmen, daß nur die Bedürfnisse und Gegebenheiten der nächsten Umgebung ihre Anlage bestimmt haben. Die nächste Nähe einer möglichst auf Löß gelegenen naturoffenen Feldmark, die Lage an einem Bach oder an einer Quelle, trockener Baugrund und ein vielleicht nicht genau zu erklärendes Drängen an den Strom in hier sogar hochwasserfreier Lage sind Motive, die wir für die Mehrzahl unserer Weserdörfer wahrscheinlich zu machen vermochten. All diese erstrebten Lagevorteile vereinigt der Geländerücken im Höxterschen Stadtgebiet in sich.

Die wichtige Beziehung zum Strom und seinen Hochwässern liegt gerade bei Höxter, wie der Höhenschichtenplan erweist, günstiger als irgendwo sonst im Wesertale. Die Höhe des Maximalhochwassers von 1841 im Stadtgebiet bezeugt ein Markstein am Hause Hennekenstr. Nr. 10. Da er etwa 93 m über NN.[2]) liegt, kann die mutmaßliche Ausdehnung der Hochflut im Stadtgebiet ungefähr durch die 93 m Isohypse umgrenzt werden. Danach sind die tiefstgelegenen Straßenzüge vom Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen worden, jedoch nachweislich am geringsten von allen Weserstädten.[3]) Selbst bei so enormer Fluthöhe tritt noch immer der

---

[1]) S. Tabelle S. 21 und S. 20 Anm. 1.

[2]) Das stimmt aufs beste mit unserer Berechnung S. 21 überein, die 92,96 m über NN. angibt.

[3]) Nach Ausweis der Hochwasserkarte, die, wie bereits erwähnt, die Verhältnisse in Höxter fälschlich zu günstig darstellt. Schenken wir dem Chronisten Letzner Glauben, daß 1552 (Corv. Chron.) die Hochflut bis an die Kilianikirche gestanden habe, dann müssen die stromnahen Stadtgebiete noch stärker als 1841 heimgesucht worden sein.

an den Strom heranreichende Geländerücken zwischen beiden Bachrinnen mit überraschender Deutlichkeit als unversehrtes Siedlungsgebiet hervor.

Nichts kann die Gunst der Geländelage des Stadtgebietes von Höxter eindeutiger erweisen als ein Vergleich mit dem Siedlungsplatze Corvey. Wasserstände von 93 und mehr Meter über NN. schaffen ein einziges nasses Grab, das sich von der Kilianikirche in Höxter über ganz Corvey hinweg bis an den Steilrand des Sollings ausdehnt, in dem auch die kleineren Erhebungen dortselbst ertrinken.[1])

Zum Überfluß wird die Gunst unseres Siedlungsplatzes durch den oben (S. 34) besprochenen früheisenzeitlichen Fund bezeugt, der hochwasserfrei am Rande unseres Geländerückens liegt. Nach dem, was wir über die Siedlungsverhältnisse des Gesamtgebietes oben festgestellt haben, erlaubt uns dieser, eine Besiedlung in der Eisenzeit bestätigende Grabfund, eine Kontinuität des Siedlungsplatzes Höxter bis zur urkundlichen Erwähnung anzunehmen.

Gegenüber der Anschauung der Lokalforscher betonen wir noch einmal zusammenfassend, daß wir ohne Zuhilfenahme der urkundlichen Überlieferung, allein aus geographischen und urgeschichtlichen Faktoren heraus zu der Überzeugung kommen, daß bereits zu Beginn der historischen Zeit eine Siedlung im Höxterschen Stadtgebiet lag, während wir um dieselbe Zeit im hochwasserbedrohten Corveyer Weserwinkel keine Niederlassung anzunehmen haben.

Die Topographie des Siedlungsplatzes Höxter können wir nicht abschließen, ohne auf die speziellen Strom- und Uferverhältnisse hingewiesen zu haben. Daß der den Höxterschen Schuttkegel anschneidende Strom an dieser Stelle auffallend eingeengt ist und das Diluvium an beiden Ufern dichter als sonst irgendwo an den Fluß herantritt, haben wir schon früher erwähnt (s. Abb. 6). Außerdem verdient die Tatsache besondere Beachtung, daß nach Ausweis der Spezialkarten (Hochwasserkarte von 1841 und Pläne des Stadtbauamtes) sich das gegenüberliegende Ufer in einem brückenkopfartigen, inselförmigen Gebiet in hochwasserfreier Lage befindet.[2])

Daß man von dem Siedlungsplatz Höxter aus über einen schmalen Fluß und eine enge alluviale Talrinne hinweg auf einen

[1]) S. Hochwasserbilder.

[2]) Die Isohypsen des Meßtischblattes lassen diesen Tatbestand nicht vermuten. Auf unserer topographischen Karte, Beilage Nr. 2, haben wir deshalb verzeichnet, daß dieses hochwasserfreie Gebiet 93 m über NN. liegen muß.

hochwasserfreien Brückenkopf gelangen konnte und man von hier die Sollinghänge erreichte, ohne das Alluvium queren zu müssen,[1]) und daß diese Verhältnisse nach Ausweis von topographischen, geologischen und Hochwasserkarten in unserm ganzen Weserabschnitt nirgends so günstig wie an dieser Stelle liegen, braucht auf die erste Anlage und Entstehung des Siedlungsplatzes Höxter noch keinerlei Einfluß gehabt zu haben. Aber seit der Anlage haften diese speziellen topographischen Lageverhältnisse dieser Siedlung unabänderlich an. Ob sie in der weiteren Entwicklung in historischer Zeit für sie von Einfluß gewesen sind, wird sich im Folgenden herausstellen.

IV. Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys.

Zu unserer, auf geographischen und urgeschichtlichen Indizien beruhenden Anschauung von dem altbesiedelten Höxter und dem vorkarolingisch siedlungsfreien Corveyer Gebiet steht aber die bisherige Höxtersche Lokalforschung in entschiedenem Gegensatz.

Seit Paul Wigands 1819 erschienener Geschichte von Höxter und Corvey ist sich die ortsgeschichtliche Forschung bis in die jüngsten Veröffentlichungen hinein darüber einig, daß die ursprüngliche vorkarolingische Siedlung, die villa Huxori, etwa in der Art eines sächsischen Einzelhofes im Weserwinkel in der Nähe des Klosters gelegen habe. Diese villa sei die Keimzelle des Klosters Corvey gewesen, aus ihr habe sich aber auch eine ältere Stadt Höxter entwickelt, die im Gebiet des heutigen Hafens gelegen habe. Erst nach zahlreichen Bränden sei diese etwa um 1070 vom Abt Saracho auf ihren heutigen Platz verlegt und um die damals geweihte Kilianskirche neu aufgebaut worden. Die gelegentliche Annahme einer gleichfalls beim Kloster gelegenen besonderen Stadt (civitas) Corvey und einer uralten Furt beim heutigen Höxter kompliziert das Bild im einzelnen. Gestützt wurde diese Auffassung durch urkundliche Quellen und durch immer wieder auftretende Bodenfunde im Hafengebiet.

Wir buchen es als einen Erfolg siedlungsgeographischer Betrachtungsweise, daß wir in dem Konflikt zwischen geographisch begründeter und herrschender historischer Auffassung an der Richtig-

[1]) Wir haben früher darauf hingewiesen, daß die übers Brückfeld setzende Hochflutrinne von einem diluvialen Riegel unterbrochen wird; über diese führte, wie wir später genau sehen werden, die mittelalterliche Heerstraße am Brückfeldturm trockenen Fußes nach dem Solling.

keit der letzteren zweifelten und uns zu einer eingehenden eigenen Untersuchung der Lokalgeschichte entschlossen.

Im Verlauf dieser rein historischen Untersuchung[1]) stellte sich dann heraus, daß die Ansichten der Lokalforschung in entscheidenden Punkten auf gefälschtem und wertlosem Quellenmaterial beruhen.[2]) Von der modernen Urkundenforschung sind diese Chroniken und Urkundensammlungen längst als Fälschungen erkannt worden.[3]) Neuerdings ist selbst der Lokalforschung dieser Tatbestand bekannt geworden.[4]) Trotzdem hat sie an der überkommenen Auffassung festgehalten, statt gefälschtes und echtes Material zu sichten und an Hand des letzteren die älteren Darstellungen zu korrigieren. So herrscht bis heute der bereits einleitend gekennzeichnete Zustand der Lokalforschung.

Durch die Auswertung des echten Quellenmaterials gelangten wir zu folgendem Ergebnis:

Es zwingt nichts dazu, die villa Huxori der ältesten Erwähnungen als Einzelhof aufzufassen. Die für unsere Gegend allgemein geltenden Siedlungsverhältnisse sprechen dagegen; die frühzeitige Erwähnung besonderen freien Eigentums in ihr beweist geradezu die dörfliche Struktur dieser Siedlung. Für die spätere Zeit ist auch eine Ortsverlegung aus dem Weserwinkel auf den heutigen Platz weder für ein Dorf, noch eine Stadt Höxter erkennbar. Danach ist nicht mehr zu bezweifeln, daß bereits vor Eintritt unseres Gebietes in die historische Welt des Karolingerreiches eine dörfliche Siedlung Höxter auf ihrer heutigen Stelle im Stadtgebiet gelegen hat. Demgegenüber ist eine vorkarolingische Besiedlung des Klostergebietes urkundlich nicht zu erweisen. Erst im Gefolge der fränkischen Herrschaft ist das Kloster Corvey auf dem siedlungsfeindlichen, vorher unbesiedelten Boden erbaut worden.

Mit diesem Ergebnis ist, entgegen der bisherigen Lokalforschung, in vollem Umfange die Auffassung bestätigt, die wir aus der vorangegangenen Besprechung der hydrographischen, urlandschaftlichen und urgeschichtlichen Verhältnisse unseres Gebietes gewonnen haben.

---

[1]) Herbert Krüger, Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys. Ztschr. f. Westf. 86 II 1929.

[2]) Es handelt sich um die berüchtigten Corveyer Chronikenfälschungen des 17. und 18. Jahrhunderts, Schatens Annales Paderbornenses und die unkritische Chronik Letzners vom Jahre 1590 (s. Quellenverzeichnis).

[3]) Die beste Zusammenfassung geben Bartels und Backhaus.

[4]) S. Thiele 1.

Bevor wir im weiteren Verlaufe der vorliegenden Arbeit erfahren, was die echten Quellen über die weitere Entwicklung unserer Orte aussagen, verdient noch eine andere Frage der älteren Geschichte Höxter-Corveys dringender Erwähnung. Das ist die Frage der villa regia Huxori in ihrer Eigenschaft als fränkische curtis.

Rübel hat gelehrt, daß Karl d. Gr. bei seinen Eroberungszügen in Sachsen systematisch gewisse Straßenzüge benutzte und sich vorwiegend gegen die Volksburgen richtete. Er fand, daß ursprünglich bei jeder Volksburg ein sächsischer Adelshof gelegen habe, daß sich später unter jeder Burg ein fränkischer Königshof urkundlich nachweisen lasse und daß dieser Königsbesitz auf Konfiskation der sächsischen Herrenhöfe beruhe. Durch diese befestigten curtes regiae als „Gegenburgen" habe Karl die Volksburgen lahmgelegt und sich die Einkünfte der großen Sachsengüter gesichert. „Die ältesten sind Westhofen (unter der Hohensiburg), Horohusen (unter der Eresburg) und Höxter (unter der Brunsburg). Leider ist keine der curtes mehr zu finden."[1])

Nachdem Schuchhardt, Schumacher und Dopsch Rübels Ergebnisse angenommen haben und diese z. B. in Schieder archäologisch belegt worden sind, erscheint ein Zweifel an diesen fast als verwegen.[2])

In der urkundlichen Begründung der villa regia Huxori zum Jahre 823 stützt sich Rübel[3]) auf Wilmans Kaiserurkunden (I, § 7; S. 275—318). Doch in dieser zitierten Stelle spricht sich Wilmans deutlich (I, 283 ff.) dahin aus, daß die villa Huxori erst zum Zwecke der Klostergründung von Ludwig dem Frommen dem sächsischen comes Bernhard abgekauft worden sei.[4]) Martin Meyer bestätigte 1893 die Auffassung Wilmans in vollem Umfange. Mit diesem leider von Rübel gleichfalls unbeachtet gelassenen Nachweise entbehrt die Annahme einer fränkischen curtis Huxori am Weserübergang unter der Brunsburg in der Zeit der Sachsenkämpfe und ihre Bedeutung für die spätere Klostergründung jedes urkundlichen Beleges.

[1]) Die Franken 6. 23. 136.

[2]) Bethge (S. 70 ff.) gibt zwar die „zuweilen gefährliche Arbeit" einer Beurteilung des Königsgutes zu, tritt aber dafür ein, „daß Rübels Werk nach der anfänglichen starken Ablehnung (besonders durch K. Brandi) jetzt allmählich die berechtigte Anerkennung zu finden beginnt".

[3]) Reichshöfe 32.

[4]) Angesichts dieses Tatbestandes erinnern wir daran, daß K. Brandi in seiner Kritik Rübels neben sachlichen Ausstellungen auch die Arbeitsweise dieses Forschers geißelt und im einzelnen belegt.

V. Das Werden der städtischen Kulturlandschaft.

1. Probleme historischer und geographischer Städteforschung.

Über den Ursprung der deutschen Stadt[1]) ist die historische Forschung seit S. Rietschel darin einig, daß sich im rechtsrheinischen Deutschland die Stadt rechtlich aus dem Markt entwickelt hat. Aber nicht nur in rechtlicher Beziehung, sondern auch, und das ist für die Siedlungsgeographie und Stadtplanforschung von entscheidender Bedeutung, in topographischer Beziehung fußt die Stadt nach Rietschel auf der Marktansiedlung. Marktansiedlungen aber sind keine in Marktorte umgewandelte Dörfer,[2]) sondern sind in der Regel getrennt neben ländlichen Siedlungen angelegte künstliche Gründungen des Grundherrn, die zumeist dadurch den Schein hohen Alters erhalten, daß sie deren Namen übernehmen.[3]) Die vorherrschende Grundrißform der ottonischen Zeit, in der nach P. J. Meier die große Flut der Marktgründungen in Innerdeutschland einsetzte, stellt sich als Verbreiterung der durchgehenden Verkehrsstraße dar,[4]) als sogen. Straßenmarkt. Die Entwicklung der Marktsiedlung zur Stadt beginnt mit dem 12. Jahrhundert. In dieses fällt auch eine neue Periode der Formentwicklung: ganze Städte mit einem entwickelten planvollen Grundriß werden „aus wilder Wurzel" gegründet, ohne daß eine Marktanlage voraufgegangen wäre.

Das wirtschaftliche Merkmal der Marktansiedlung, die von Kaufleuten und Handwerkern besiedelt wurde, war, darauf hat R. Gradmann besonderes Gewicht gelegt, nach Rietschel nicht der Großhandel, nicht der Zwischenhandel, sondern Kleinhandel und Handwerk, der Wochenmarkt, der dem Güteraustausch zwischen Markt und ländlicher Umgebung diente. Nicht im Fernhandel für sich allein, sondern nur in Verknüpfung mit dem Nahverkehr äußert sich der Beruf des Marktes und der seiner ältesten Einwohner.[5])

---

[1]) An dieser Stelle geben wir, zunächst referierend, einen allgemeinen Überblick über den Stand historisch-geographischer Probleme der Städteforschung, um später bei der Einzelbetrachtung auf die speziellen Fragen näher einzugehen und zu ihnen Stellung zu nehmen.

[2]) Rietschel, Markt und Stadt 232.

[3]) Vgl. Gradmann, Schwäbische Städte 426.

[4]) P. J. Meier, Niedersächsischer Städteatlas.

[5]) Gradmann, Schwäbische Städte 427.

Das für die deutsche Städteforschung so überaus fruchtbare Ergebnis Rietschels ist in Einzelheiten nicht unwidersprochen geblieben. In topographischer Hinsicht hat schon 1897 F. Philippi, gestützt auf eigene Untersuchungen über die westfälischen Bischofsstädte darauf hingewiesen, daß, wenn schon die Mehrzahl der rechtsrheinischen Städte als künstliche Gründungen anzusehen seien, diese Annahme aber gerade bei den ältesten derartigen Gebilden, die den Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung bildeten, abgelehnt werden müsse.[1]) Martiny ist bei dem Vergleich der Grundrißgestaltung der Marktsiedlungen Altwestfalens zur gleichen Überzeugung gekommen.[2]) Jüngst hat auch Seegers Untersuchung über Westfalens Handel und Gewerbe Philippis und Martinys Darstellung durchaus bestätigt.[3]) Er gelangte, wenigstens bei den älteren Märkten und Städten, zu der Überzeugung: „Die Marktgründungen Westfalens erfolgten zum größeren Teile im engsten Anschlusse an schon bestehende Bauernsiedlungen, die gewiß durch planmäßige Ansetzung neuer Ansiedler in ihrem Aussehen verändert werden konnten, nirgends aber den Eindruck der Gründung aus einem Guß gewähren."

Aber auch Rietschels Datierung der rechtsrheinischen Marktgründungen und ihre Vorgeschichte ist durch die jüngere Forschung modifiziert worden. Gegen Rietschels allzu späte Ansetzung der Befestigung rechtsrheinischer Städte hat sich schon Gerlach[4]) ausgesprochen. Walter Stein hat sowohl in dem Kapitel über den „Deutschen Handel" als auch in seiner leider fragmentarischen „Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit" den karolingischen und ottonischen Handelsbeziehungen doch ein weit größeres Gewicht beigelegt als das noch Rietschel tat. Zum andern betont er, daß wir eine größere Zahl nicht urkundlich faßbarer älterer Märkte mit schon bestehendem Handelsverkehr annehmen müssen,[5]) daß diese Märkte aber auch bereits über den lokalen Absatzbereich hinaus als Versorgungsstellen und Zwischenstationen des Fernhandels mit Besuchern aus weiter Ferne bestanden haben, ja sogar, daß urkundlich belegte Marktgründungen sicher nicht in wenigen Fällen mit Rücksicht auf die Lage des Ortes im Fernverkehr erfolgt seien.[6]) Und schließlich

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1897 S. 276.
[2]) Martiny, Grundrißgestaltung.
[3]) Seeger, Westfalens Handel 97 ff.
[4]) Gerlach, Stadtbefestigungen 40 ff u. 74 ff.
[5]) Handels- und Verkehrsgeschichte 23 ff. — [6]) Ebenda 53 ff.

hat Dopsch, der Grundanschauung seiner Arbeiten entsprechend, darauf hingewiesen,[1]) „daß die Theorien über die Entstehung des Städtewesens hauptsächlich daran kranken, daß sie der germanischen, frühkarolingischen Vorzeit so wenig Beachtung geschenkt, und nur die späteren Stadien der Gesamtentwicklung, etwa vom 10. Jahrhundert an, berücksichtigt haben. Die Entwicklung geht viel, viel weiter zurück und ist aus kleinen Anfängen langsam und sehr allmählich entstanden." Nach Dopsch war die wirtschaftliche Differenziertheit des rechtsrheinischen Deutschland in vorkarolingischer Zeit groß genug gewesen, daß in Verbindung mit alten, wichtigen Ding- und Kultstätten sich an Straßenkreuzungen und natürlichen Verkehrswegen solche Siedlungen von spezifisch marktwirtschaftlicher Struktur entwickelt haben mußten.[2])

Von größter Bedeutung ist, daß nicht nur die Gesamtauffassung von Dopsch durch die beiden neuen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten von Kletler und Seeger, die unser Gebiet behandeln, sowohl hinsichtlich des Alters des Verkehrs als auch seiner Bedeutung für einzelne Handelszentren vollauf bestätigt wurde,[3]) sondern daß jüngst zwei Forscher wie F. Philippi und P. J. Meier den rechtsrheinischen Markt nach Anlage und Gestalt auf den gallorömischen Straßenmarkt und ganz allgemein auf das Vorbild der klassischen Antike zurückzuführen geneigt sind.

Nachdem die historische Forschung die Ansichten Rietschels weitgehend modifiziert hat, muß die Siedlungsgeographie, die sich in den Fragen der Stadtentstehung und der Grundrißentwicklung weitgehend auf deren Ergebnisse stützt, auch ihrerseits zu diesen neuen Ansichten Stellung nehmen.

---

[1]) Grundlagen II 394.

[2]) Spieß, Heerstraßen 131, sagt hierzu: „Wird nun auch niemand leugnen wollen, daß es auch schon in vorgeschichtlicher Zeit Siedlungen gegeben hat, die sich durch ihre auf den Handel eingestellte Struktur aus der großen Masse der Dörfer heraushoben, so wird doch kein Mensch solche Orte als Vorläufer der mittelalterlichen Städte hinstellen wollen." Für den Historiker, für den erst mit der Stadtgründung und der Fixierung des Stadtrechtes die eigentliche Stadtgeschichte beginnt, mag diese Auffassung durchaus berechtigt sein; aber vom Standpunkt der Siedlungskunde ist die „Vorgeschichte" einer Stadt von eminenter Bedeutung.

[3]) Auch hier handelt es sich keineswegs um Entstehung neuer Verkehrsstraßen und -Zentren . ., sondern im allgemeinen mehr um eine Änderung der Bedeutung schon bestehender Straßen und Orte und der Art des vermittelnden Verkehrs. Alte Wege belebten sich mit einem bisher unerhört dichten Verkehr, alte Gauvororte wurden Zentren neuen politischen und kulturellen Lebens . . ." Kletler 49 f.

Gegenüber der „rationalistischen Richtung“ der älteren Siedlungs- und Verkehrsgeographie, die für die Entstehung der Städte in starkem Maße den geographisch bedingten Fernverkehr in Anspruch genommen hat und mit diesem z. B. die Häufigkeit der Flußlage als Brückensiedlungslage erklärte, gebührt R. Gradmann das Verdienst, die obigen Ergebnisse des Historikers Rietschel in die siedlungsgeographische Forschung eingeführt zu haben. Am Beispiel der Städte Württembergs wies jener nach, daß die Städte in erster Linie als Marktorte für die ländliche Umgebung gegründet worden sind. Auch von historischer Seite ist neuerdings darauf hingewiesen worden, daß der lokale Austauschbedarf, die Anteilnahme des platten Landes, meist nicht genügend Beachtung fände bei Erörterungen über die Entstehung von Märkten und Städten und daß man bei der interlokalen niemals die lokale Bedeutung solcher Warenaustauschplätze vergessen dürfe.[1]) Mader hat jüngst die Bedeutung der „Landschaftslage“ und des lokalen Marktverkehrs dahin zugespitzt, daß er behauptet: „jede Stadt ist das Erzeugnis ihrer umgebenden Landschaft“.[2]) Die Häufigkeit der Flußlage erklärt Gradmann daraus, daß sie durch die Zusammenfassung zweier Uferlandschaften eine ausgezeichnete Marktlage darstelle. Der Fernverkehr habe weniger die Entstehung als die spätere Entwicklung der Städte entscheidend beeinflußt. Deshalb möchte Gradmann, daß der Geograph nicht mehr die Frage stellt, warum an einer bestimmten Stelle überhaupt eine Stadt entstanden, sondern durch welche Einflüsse sie gerade hier zur Mittel- und Großstadt geworden oder Land- und Zwergstadt geblieben ist.[3])

Trotzdem haben jüngere Stadtgeographien und Straßenarbeiten die Frage der Stadtentstehung doch wieder aufgerollt. Dabei haben Schrader für Hessen, Dörries und Herbst für Südhannover und neuerdings Dörries für die nordwestdeutsche Stadt mit größtem Nachdruck auf die Bedeutung des Fernverkehrs für die Entstehung der Städte hingewiesen und deren spezielle Lage aus dem naturbedingten Verlauf der Fernverkehrslinien erklärt

[1]) Seeger 97.
[2]) Mader 3.
[3]) Siedlungsgeographie 170. Jüngst hat er seinen Standpunkt dahin formuliert: „Für uns handelt es sich lediglich darum, besonders klarliegende Fälle von planmäßigen Stadtanlagen nachzuweisen als Beleg gegen die ältere und für die jüngere Auffassung von der Städtebildung“. Arbeitsweise 350.

und damit gezeigt, daß die für Württemberg geltenden Gesetze der Stadtentstehung keine Allgemeingültigkeit besitzen.

Während Gradmann die Bedeutung der Handelsstraßen nicht grundsätzlich leugnet,[1]) gibt Schrader die Bedeutung der Marktlage für die Stadtentstehung durchaus zu,[2]) betont jedoch, daß die Entstehung vornehmlich der älteren Städte durchaus fernverkehrsbedingt sei. Die Bedeutung des Nahverkehrs für die Markt- und Stadtentstehung leugnet auch Dörries für die niedersächsischen Städte nicht, wenn er sagt: „Nächst dem Charakter als Marktort für die ländliche Umgebung ist also der Mehrheit unserer Städte und Marktflecken . . . auch der Charakter als Rastort zuzusprechen.“ [3]) Letzten Endes sieht er jedoch im Rastort des Fernverkehrs das Primäre und kommt zu dem Schluß: „ehe nicht der Verkehrsweg die Landschaft durchzog und damit Handel und Verkehr brachte, Handel und Gewerbe erzeugte, kann auch die Siedlung an ihm nicht Marktort für die Umgebung gewesen sein“.

In der städtekundlichen Forschung stehen jedoch noch weitere Fragen offen. Der Historiker Spieß erkennt heute die Bedeutung der großen allgemeinen verkehrsgeographischen Gesichtspunkte durchaus an. Trotzdem aber erklärt er die von Geographen vertretene Ansicht für unhaltbar, daß „innerhalb dieser geographischen Räume die einzelnen Straßen gerade dort laufen mußten, wo sie tatsächlich liefen, in jedem anderen Zuge aber unmöglich waren, und vor allem, daß die einzelnen Städte gerade an der Stelle der Straße entstehen mußten, wo sie entstanden sind und an keinem andern Punkte sich entfalten konnten.“ [4]) Uns erscheint dieser Einwurf grundsätzlicher Art von der größten Bedeutung, und da wir seine Bedenken keineswegs von der Hand weisen können, wollen wir diese Fragen einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Schließlich ist auch die Frage der Grundrißgestaltung zu untersuchen. Daß die nach Rietschels Anschauung zu erwartende planvolle Grundrißform bei den deutschen Städten nicht allgemein zu finden ist, wurde von historischer und geographischer Seite, wie oben erwähnt, bereits festgestellt, und der Grundriß einer

[1]) Schwäbische Städte 457.
[2]) Städte Hessens 22 ff.
[3]) Niedersächsische Stadt 43.
[4]) Heerstraßen 129.

„gewordenen Stadt" ist längst zum Formbegriff der Stadtplanforschung geworden.

Eine Lösung können die angedeuteten Probleme nur in vergleichenden städtegeographischen Arbeiten erfahren; unsere monographische Behandlung einer Kleinstadt kann bei allgemeiner Zielsetzung bestenfalls Einzelbelege bringen. Nach einer Übersicht über die Entwicklung der städtischen Kulturlandschaft werden wir in den darauf folgenden speziellen Kapiteln solche Einzelbelege anstreben.

2. Die civitas Corvey.

Das Bild, das sich aus den Urkunden von den Siedlungsvorgängen beim Kloster Corvey zeichnen läßt, ist äußerst lückenhaft, bei kritischer Würdigung sogar lückenhafter, als es bisher gezeichnet worden ist, und es war nicht möglich, eine Darstellung der Siedlungsentwicklung zu geben, ohne sofort in eine Kontroverse gegen die bestehenden Anschauungen einzutreten.

Zwei Kilometer vom heutigen Stadtmittelpunkt entfernt wird 822, ohne Anlehnung an eine vorher dort bestehende Siedlung, das Kloster zu bauen begonnen.[1])

Unsere erzählende Quelle, der Gründungsbericht der Translatio S. Viti, erzählt, daß die Mönche mit Meßschnur und Pflöcken den Plan der Klosteranlage absteckten, Leute bestimmten, die mit der Aufrichtung einiger Gebäude beginnen sollten, selbst aber nach Hethi, der älteren Gründung im Solling, zurückkehrten. Weiter wird berichtet, daß in den nächsten Tagen Zuzügler mit Greisen und Kindern und mit ihrem ganzen Hausgerät kamen, das Meßopfer zu feiern. Man darf annehmen, daß diese nicht nur zur kirchlichen Handlung, sondern zu dauernder Niederlassung ihre Heimat verließen. Aber wir werden aus diesem zu Uebertreibungen neigenden Translationsbericht nicht so weitgehende Schlüsse ziehen wie jüngst Kletler,[2]) der, da er den Dualismus Höxter-Corvey nicht kennt, in dieser jungen Ansiedlung beim Kloster ohne weiteres den Ort sucht, in dem der 833 dem Kloster Corvey geschenkte unbenannte Markt gelegen habe. Die von ihm genannten treibenden Kräfte zur Marktgründung verhindern nicht die Annahme, daß dieser Markt in Höxter gelegen hat. Zum Wallfahrtsort mit all seinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen entwickelt sich Corvey doch erst nach 836, nach der Überführung

[1]) T. S. V. 82. — [2]) Nordwesteuropas Verkehr 78.

der Reliquien des heiligen Vitus. Von anfänglich 9 Mönchen stieg die Zahl auf 57,[1]) und der Kult des Märtyrerknaben Vitus gewann damals für ganz Niedersachsen die größte Bedeutung.

Im Jahre 863 wird die nova ecclesia S. Pauli in Klosternähe geweiht.[2]) Um diese Zeit muß also eine Laiensiedlung Corvey beim Kloster soweit gewachsen sein, daß sie eines eigenen Gotteshauses bedurfte.

Die nächste Auskunft über die Siedlung Corvey erhalten wir aus der bekannten, aber in ihrer Ausdeutung umstrittenen[3]) ersten Burgwardurkunde vom Jahre 940, in welcher König Otto I. dem Abte von Corvey den Burgbann verleiht über alle, die sich flüchtend beim Kloster und der um dasselbe erbauten civitas niederlassen.[4])

Während die Quellen auf lange Jahre schweigen, hat sich nach Paul Wigands Darstellung die Siedlung Corvey zu einer Stadt entwickelt. Diese Auffassung Wigands glaubte Martin Meyer besonders durch eine Urkunde vom Jahre 1255 stützen zu können. Darin werden den „pauperum civitatis Corbeiensis incolarum" durch den Abt und das Kapitel Zinszahlungen erlassen unter der Bedingung, daß außer anderem der angefangene Bau einer Brücke „validius et firmius procuretur animo promciori laborabunt et tempore procedente procurabunt cum effectu . . ."[5]) In der Zeugenreihe dieser

[1]) Jaffé 67. Nach Effmanns jüngst erschienener Arbeit über die Kirche der Abtei Corvey ist die 844 geweihte Kirche kein bescheidenes Holzkirchlein, sondern ein nach 22 Jahren sorgfältiger Arbeit errichteter Steinbau gewesen, der erst nach der Verwüstung im 30jährigen Kriege den Abbruch nach d. J. 1664 notwendig machte. Das in den wesentlichsten Teilen noch heute erhaltene Westwerk ist von 873—885 an die älteste Kirche angebaut worden. Diese bedeutenden Bauaufgaben des ältesten Klosters im Sachsenlande müssen allein schon mit der anzunehmenden Heranziehung geübter Werkleute und der Beschaffung fremder Werkstoffe bedeutende Impulse für das Handels- und Verkehrsleben unseres Platzes, aber auch für dessen räumliche Entwicklung mit sich gebracht haben.

[2]) Der Flurname „Neuenkirchen", „in der neuen Kirche" und die beim Bau des Hafens gefundenen Kirchenfundamente (Ludorff 76) setzen uns in den Stand, ihre Lage genau zu bestimmen.

[3]) Die Literatur hierüber bei Schrader 10 f.

[4]) „Bannum habeant super homines, qui ad prefatum (i. e. Corbeiense) coenobium et ad civitatem circa illud constructam debent confugere et in ea operari . . ." E. R. I. Nr. 549. M. G. Dipl. I S. 113 Nr. 27.

[5]) WUB. Nr. 612.

Urkunde treten auf: Helmwigus iudex, Heinricus Clinchorn, Hermannus institor universique civitatis Corbeiensis, consules et alii quam plures. Muß man sich nach der Burgwardurkunde von 940 die civitas circa illud constructa als befestigte Siedlung denken, in die sich die Bevölkerung der Umgebung flüchten konnte, so wird in der letzten eine städtische Behörde Corvey ja ausdrücklich genannt. Auf Grund beider Urkunden kommt Martin Meyer trotz der Ablehnung, die diese Auffassung durch Hegel[1]) erfahren hatte, zu dem Ergebnis, „daß Wigands Schluß, daß es um die Mitte des 13. Jahrhundert in der Gegend zwei Städte gab, Höxter und Corvey, daß bei beiden eine Weserbrücke sich befand und daß auch die letztere Stadt eine eigene Ratsversammlung hatte, zutreffend" sei.

Nach der Feststellung der Existenz der Stadt Corvey hält Meyer sich dann für berechtigt, „jede Erwähnung einer civitas Corbeiensis, civitas Corbeia, von cives Corbeienses usw. für diese in Anspruch zu nehmen" und „an die Stadt Corvey zu denken, wo in den Corveyer Quellen von einer urbs oder civitas in der Nähe des Klosters ohne weitere Bezeichnung die Rede ist". (S. 39) Bei den 19 urkundlichen Beweisen, die er auf diese Weise für die Existenz einer Stadt zustande bringt, muß er deshalb zu entscheidenden Fehlschlüssen kommen, weil um diese Zeit der Sprachgebrauch dieser Worte noch nicht festliegt.[2]) Aus diesem Grunde müssen wir eine Anzahl der von Meyer für die Stadt Corvey in Anspruch genommenen Urkunden (etwa die Belege 1, 3, 5, 6, 7) mit Bestimmtheit auf das Kloster Corvey beziehen. Außerdem sind weitere Argumente Meyers nicht stichhaltig. Aus dem Umstand, daß 1015 ein Araca von Corvey zu einer Güterschenkung im Brückfelde nur der Einwilligung seines Sohnes bedarf, auf bürgerliche Vollfreiheit jenes Araca zu schließen, ist für diese Frühzeit gewiß nicht möglich. Und wir bestreiten entschieden, daß man, wie Meyer das tut (S. 43 f.), aus der Urkunde von 1190 auf eine Ummauerung der Stadt Corvey schließen darf,[3]) da hier die Klostermauern gemeint sind, und

[1]) Städte und Gilden der germanischen Völker im M. A. II 390 schreibt: „Im ganzen Mittelalter ist nur ein Kloster, keine Stadt in Corvey bekannt."

[2]) Vgl. Schröder, Stadt und Dorf.

[3]) E. R. 2256, C. D. 505. Inde est quod tam presentium quam futurorum memorie transmittimus, quod duo fratres Corbeiensis ecclesie ministeriales, officium pincernatus infra muros urbis a duobus propinquis suis . . . in beneficio acquisierunt . . .

nichts darüber ausgesagt wird, was infra muros liegt. Den 1190—1205 genannten „censum nove ville in Corbeia“[1]) deuten wir als Wortzins der Siedlung Corvey, als die Hausstättenabgabe der dortigen Bewohner an das Kloster, das ja ausschließlicher Grundherr dieser Siedlung war;[2]) aber der städtische Charakter Corveys ist damit keineswegs erwiesen.

Die Glanzzeit des Klosters ist um die Zeit der eben genannten urkundlichen Erwähnung längst vorüber; als das Kloster 1242 abbrennt, schreibt der Erzbischof von Köln einen vierzigtägigen Ablaß zum Wiederaufbau aus.[3]) Im Jahre 1255 wird uns in der schon genannten Urkunde die bereits erwähnte Aufforderung zum Weiterbau der Brücke bei Corvey berichtet. Doch ist, wie schon Wigand feststellte, deren etwaige Fertigstellung und ihr weiteres Schicksal völlig unbekannt[4]).

Der auffallende urkundliche Befund, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf einem Stromabschnitt von 2 km Länge zwei Brücken existiert haben sollen, während sich das ganze Mittelalter hindurch die nächsten bei Hameln und Hann.-Münden befanden, bedarf dringend der Aufklärung. Nach 1243 hat Höxter seine bereits 1115 bestehende Brücke wahrscheinlich durch eine Hochflut verloren,[5]) 1249 erwirbt die Stadt vom Landesherrn, dem Abt von Corvey, mit „servitium et gravia expensa“ die Erlaubnis zu einem Brückenneubau. Dieser Tatbestand legt die Vermutung äußert nahe, daß es sich bei den civitatis Corbeiensis consules um die Bürger der Stadt Höxter handelt und daß der 1249 gestattete Brückenneubau von Höxter im Jahre

[1]) E. R. 2259, C. D. 508; vergl. unten S. 60.

[2]) Wegen der Bezeichnung nova villa an die Grovelinge als einer weiteren Ansiedlung neben der Stadt Corvey zu denken, wie M. Meyer 46 f. das tut, kommt für den mit den Örtlichkeiten vertrauten gar nicht ernstlich in Betracht. Die für die Zeit um 1200 nicht mehr passende Bezeichnung erklärt sich ungezwungen daraus, daß in jener Urkunde gewisse Einkünfte mit ihren ursprünglichen Bezeichnungen zusammengeschrieben worden sind. Später finden wir diesen Wortzins zweifelsfrei auf die civitas Corvey bezogen wieder.

[3]) WUB. Nr. 319.

[4]) Wig. Arch. III S. 67. Allerdings hat er sich später (Güterbesitz 168) dahin berichtigt, daß Lehnsregister von 1350 den Namen bruggestrate verzeichnen. M. Meyer 38 irrt, wenn er diese Entdeckung Robitzsch 4 zuschreibt. Es gelang uns nicht, die von Wigand gegebene Notiz in den Quellen wiederzufinden.

[5]) Der Text der Urkunde von 1249 (WUB. Nr. 409) läßt das vermuten.

1255 zwar angefangen worden, jetzt aber vom Abte gegen Zinserlasse mit Nachdruck betrieben wird. In diesem Sinne verwertet Klohn obige Urkunde.

Jedoch ist nicht zu übersehen, daß um diese Zeit die erbittertste Feindschaft zwischen der Abtei Corvey und der aufbegehrenden Stadt Höxter herrschte. Das läßt immerhin den Gedanken zu, daß der Abt in der Zeit, in der die Höxtersche Brücke zerstört war, danach strebte, in Corvey eine eigene Brücke als Konkurrenzunternehmen zu errichten. Auch die Bezeichnung der Höxteraner als „pauperes civitatis incolae" erscheint uns für diese Zeit der politischen Spannung schwer verständlich. Immerhin verdient diese, für die stadthöxtersche Geschichte bedeutungsvolle Urkunde von seiten der Historiker eine nochmalige Prüfung. Ließe sie sich ungezwungen auf Höxter statt Corvey beziehen, so würde damit, wie sich später zeigen wird, die einzige und letzte Quelle fallen, die das Vorhandensein einer städtischen Behörde, ja einer Stadt Corvey beweist.

Die von Philippi und Grotefend neu entdeckten Quellen zur Geschichte Westfalens bringen in unserer Frage eher Rätsel als neue Aufschlüsse. In Übereinstimmung mit dem Paderborner Liber Variorum erzählen diese: „A. D. 1265 tempore Thimonis abbatis civitas Corbeiensis totaliter exusta est et capella S. Petri ad suburbium, in qua corpus Domini pedibus conculcatum versum est, in carmen et officine dominorum exuste sunt per Symonem Paderbornensem episcopum et quosdam ministeriales ecclesie et cives Huxarienses".[1]) Ohne Zweifel ist mit der civitas Corvey, wie schon in früheren Quellen, das Kloster gemeint. In dem suburbium, das beide Überlieferungen ausdrücklich nennen, werden wir die Laiensiedlung Corvey zu suchen haben, die noch vor 10 Jahren als civitas mit Stadtrat bezeichnet wurde. Doch für die genannte capella S. Petri finden wir keine Erklärung.

In den obigen unerhörten kriegerischen Vorgängen, die eine erbitterte Feindschaft zwischen dem Kloster einerseits, dem Paderborner Bischof und der Stadt Höxter andererseits erkennen lassen, liegt auch der Grund für die Verlegung des St. Pauliftiftes Neuenkirchen in die Peterskirche zu Höxter, die i. J. 1266 vom Bischof Simon vorgenommen wird.[2]) Bedeutungsvoll für uns

[1]) Philippi 143. — [2]) WUB. Nr. 1068.

ist der Bericht, daß das von Räubern heimgesuchte und von einer Feuersbrunst zerstörte S. Paulistift „extra munitiones“ gelegen habe und sich deshalb „in locum alium munitum videlicet Huxariam“ zu verlegen wünschte. Weiter berichtet jener Quellenfund Philippis zum Jahre 1340, daß das „castrum Corbeie exustum est per Siffridum baronem de Homburch.“[1]) Daß mit dem castrum Corbeie zweifellos das Kloster gemeint ist, geht aus dem Bericht hervor, daß die „officine dominorum totaliter exuste sunt“. Wenn aber von der Überschwemmung des Jahres 1343 berichtet wird: „fuit diluvium aque et inundavit monasterium et castrum istut“ . . , so müssen wir nach der Lage der Dinge aus der unterscheidenden Benennung das castrum Corbeiense als die Laiensiedlung ansprechen.

In den heftigen Kämpfen der 30er und 40er Jahre des 14. Jahrhunderts, in denen die Stadt Höxter ihre Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn erwirbt, die im Sühnebriefe des Abtes Rupprecht besiegelt wird, dürfen wir die Ursachen des weiteren Schicksals der civitas Corvey suchen. Der Höxtersche Goldschmied Ziegenhirt berichtet in seiner Chronik: „die fischerstadt by der Marketkerken sind nach dem Brande von Corvey (1340?) auffbrochen und in die stadt Hoxer gezogen und dieselbigen wedder helfen bauen anno 1360“.[2]) Wir können danach nicht zweifeln, daß eine umfangreiche Abwanderung aus Corvey, wenn auch nicht aufs Jahr genau, in der angegebenen Zeit stattgefunden hat. Ziegenhirts Angabe wird aufs beste bestätigt durch eine Urkunde von 1356, Mai 30[3]), in welcher Abt Dietrich innerhalb der Stadt Höxter, speziell der Grovelinger Bauerschaft[4]) ein genau abgegrenztes Gebiet für die Klosterinsassen und deren Eigenleute mit besonderen Rechten eximiert.[5])

[1]) Phil. 144.

[2]) Zieg. II, fol. 25; gedruckt bei Wigand, Güterbesitz 170, und Geschichtsquellen 102, wo Wigand das Jahr 1360 mit dem des Landwehrbaues 1365 verwechselt hat; demzufolge auch Kampschulte 44.

[3]) Münst. Corv. Urk. Msc. I 134 f. 132, gedr. Wigand, Gesch. III 203 f.

[4]) Siehe Kartenbeil. 5. Die Grovelinger oder Grubebauerschaft ist die Hudegenossenschaft des Nikolai- oder Klausfeldes. Sie gruppiert sich im wesentlichen um die im Nordteil der Stadt gelegene Grube- und Nikolaistraße.

[5]) Das Regest zu obiger Urkunde im Staatsarchiv Münster spricht fälschlich von der Neugründung eines städtischen Gemeinwesens in Corvey. — Wir besitzen damit ein selten glückliches Zeugnis für den von Lappe, Wüstungen 64 geschilderten Vorgang des Wüstwerdens.

In diesem Vorgang liegt gewiß die noch später gelegentlich bemerkbare gewisse Abhängigkeit der Grubebauerschaft vom Kloster Corvey begründet. Zu bemerken ist dabei, daß die Stadt Höxter damals längst ihren Mauerring auch um die Grubebauerschaft gezogen hatte, daß dieselbe längst besiedelt war, und der Burkerkhof, der Kirchhof der S. Nikolaikirche, gleichfalls schon bestanden hat. Deshalb dürfen wir hier nur von einer Auffüllung der Stadt durch die Corveyer Siedler sprechen.

Aber noch von einer ganz anderen Seite erfährt die Annahme eine Bestätigung, daß die civitas Corvey im wesentlichen um diese Zeit wüst geworden ist. Im Jahre 1365 erhält die Stadt Höxter vom Abt Dietrich die Erlaubnis, ihre Feldmark mit einer Landwehr zu umgeben. Wir haben an anderer Stelle[1]) den Verlauf der stadthöxterschen Landwehr aus Urkunden, Akten und Flurkarten bis ins einzelne genau rekonstruieren können und zu erhärten vermocht, daß dieser Verlauf bereits aus den Abmachungen des Jahres 1365 stammt. Auffallend und für unsere Frage von Bedeutung ist der Landwehrverlauf in unmittelbarer Nähe des Klosters. Er schließt das Kloster sorgfältig aus der Stadtgemarkung aus, begreift das Gebiet der civitas Corvey aber vollständig mit in seinen Bereich. Nun war die Landwehr gleichzeitig Hudegrenze der Stadt, und damit muß in der Zeit um 1365 die civitas Corvey bereits zur Hudegemeinschaft der Grubebauerschaft, also zur Stadt Höxter, gehört haben.

In das Jahr 1360 fällt die von Wigand[2]) mitgeteilte Urkunde, die den „censum annualem in oppido Corb. vulgo dictam Worttins“ nennt, in dem wir den censum nove ville in Corb.[3]) wiedererkennen.[4])

Alle späteren Urkunden nennen uns Corvey als Dorf oder Dorfstelle. 1388 wird der „Snytterhof, gelegen in deme dorpe to Corvey und schutt an de Weser“ genannt[5]) und 1390 „ein hof to Corvey an der Huhekelen“.[6]) Wir dürfen aus diesen

[1]) Die Landwehr der Stadt Höxter. Ztschr. f. Westf. Bd. 86, 1929.
[2]) Geschichte 225. — [3]) Siehe S. 57, Kartenbeilage 1.
[4]) Die genannte Urkunde liegt nicht mehr vor; Meyer 53 fand sie nicht im Münsterschen Staatsarchiv; auch uns gelang es nicht, sie selbst unter Zuhilfenahme der in Höxter, Corvey und Paderborn befindlichen Urkunden ausfindig zu machen. Vielleicht dürfen wir in ihr die Neuregelung der durch die Abwanderung veränderten Besitzverhältnisse in dem Gebiet der civitas Corvey vermuten.
[5]) Münst. Corv. Urk. Msc. I 134 f. 88.
[6]) Münst. Stadt Höxt. 1390 Okt. 15.

Bezeichnungen nicht ohne weiteres auf noch bewohnte Höfe schließen, wie das die ältere Forschung stets getan hat; denn die Namen von Höfen und Wohnplätzen leben meist als Flurnamen noch lange weiter und können das Bild der wirklichen Verhältnisse irritieren.[1]) Dennoch kann unsere Siedlung um diese Zeit nicht ganz unbewohnt gewesen sein, denn noch 1416 vermacht der Abt Dietrich seinem Kapitel „al uns Denstpflicht un upkomen gerichte und ungerichte, dat wy hebben in unde ut dem dorpe to Corveyge an den luden, de dar wohnhaftiglich sind und noch to wohnende kommen, dat de to erem denste unde bode stan sollen".[2]) Sollten selbst noch einige zum Wirtschaftsbetrieb des Klosters notwendige Bauten im Dorfgebiet gestanden haben, so ändert deren Vorhandensein in unserem Zusammenhange nichts an der Tatsache, daß die civitas Corvey als solche bereits wüst war.

Schon vor dem 30jährigen Kriege muß jede Besiedlung dieser Stelle ausgelöscht gewesen sein, nur die Erinnerung an die civitas Corvey bestand noch, wie der Bericht des Chronisten Letzner vom Jahre 1590 deutlich erkennen läßt.[3]) Diesen werden wir nicht, wie die herrschende Lokalforschung,[4]) als Beweis für die Existenz der villa Huxori und älteren Stadt Höxter ansehen, sondern ihn ohne Bedenken auf die ehemalige civitas Corvey beziehen. Was heute an Gebäuden außerhalb des Schloßbezirkes von Corvey liegt, ist neuzeitlichen Ursprungs und ist ohne Zusammenhang mit der ehemaligen civitas entstanden.

Es gilt nun, die Lage der civitas Corvey und ihre bauliche Struktur genauer zu bestimmen. Doch schon bei der Lokalisierung einzelner Siedlungselemente stößt man auf Schwierigkeiten. Die Anlage des Hafens und der Bau von Eisenbahn und Güterbahnhof haben die von Letzner beschriebenen Merkmale

---

[1]) Lappe hat auf diese Fehlerquelle erfreulicherweise mit Nachdruck hingewiesen. Kirchen auf Wüstungen 166; Wüstungen 57 und 85.

[2]) Münst. Corv. Urk. Msc. I 134 f., 205.

[3]) Corb. Chron: „Der klare Augenschein weiset es wahrlich klar genug aus, daß daselbst muß eine stadt gewesen sein, denn man daselbst klar genug sehen kann, an welchem Ort die Kirchen und andere fürnehme Gebäude gestanden. So hat man auch noch vor wenigen Jahren auf demselben Platz die gemeinen Fahrstraßen und Steinwege gefunden. Gleichfalls siehet man daselbst zu einer sichtbarlichen Urkund die aufgeworfenen Hügel und eingesenketen Gruben, so umb diese Stadt, um desto mehr Schutzes willen, damals gemacht worden."

[4]) H. Krüger, Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys. Ztschr. f. Westf. Bd. 86, 1929.

im Boden soweit unkenntlich gemacht, daß eine Nachprüfung dieser Angaben heute nicht mehr möglich ist. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß das im 30jährigen Kriege zerstörte Kloster beim Wiederaufbau seine ursprüngliche Form und Lage nicht wieder angenommen hat.[1]) Ältere Bauriſſe[2]) geben über dieſe Fragen gar keine Auskunft.[3]) Eine dritte Schwierigkeit liegt darin, daß der alte Weg von Höxter nach Corvey, der früher auf der Bachſtraße ſüdlich der Minoritenkirche die Stadt durch das alte Corveyer Tor verließ und an der Weſer entlang lief,[4]) von der 1716 angelegten Corveyer Allee ſo vollſtändig verdrängt worden iſt, daß ſelbſt die Kataſterkarten von 1830 keine Spur mehr von ihm aufweiſen.

Die bei verſchiedenſten Bauarbeiten zutage geförderten Siedlungsſpuren ſind leider nie genau aufgezeichnet und in ihrer Zuſammengehörigkeit unterſucht worden. Allein das beim Bau des Hafens aufgedeckte Fundament der „Neuen Kirche“,[5]) der mehrfach genannten nova ecclesia S. Pauli, bildet einen feſten Punkt zur Beſtimmung der Siedlung. Noch heute haftet der Flurname „in der neuen Kirche“ an dem Gelände zwiſchen Schloß und Hafen, und ſchon früher bedienten ſich aufſchlußreiche Urkunden dieſes Flurnamens. Im Jahre 1430 hat ein Höxterſcher Bürger „ſeinen Hof mit Grund, Bäumen und Früchten, gelegen zwiſchen Neuenkirchen und dem Dorfe zu Corvey“ verkauft.[6]) Verlaſſene Hausſtätten und Baumgärten zeigen die typiſche Struktur einer Wüſtung an.[7]) 1480 wird abermals das Dorf Corvey by der Huckelen,[8]) 1496 ein „hof mit ſiner rechtlichkeit und tobehorunge gelegen beneden der marketkerken uppe der hühekelen tegen dem ſteyne to Corvey“[9]) genannt. Noch

[1]) So ſchreibt i. J. 1698 Paullini, der dieſe Dinge noch als Zeitgenoſſe beurteilen konnte, daß früher die meiſten Gebäude, Türme und Mauern zur rechten (ſüdlichen) Seite der Kloſterkirche gelegen hätten; heute liegen ſie zur linken. (Wigand, Geſchichte 225.)

[2]) Münſt. Corv. Akt. B II 5.

[3]) Die 1929 erſchienene Arbeit von Effmann behandelt nur die Baugeſchichte der Kloſterkirche.

[4]) Etwa wie in der topographiſchen Karte Beilage 4.

[5]) Ludorff 76.

[6]) Höxt. Urk. Nr. 49.

[7]) S. etwa Lappes Beſchreibung, Wüſtungen 28.

[8]) Höxt. Urk. Nr. 71.

[9]) Münſt. Stadt Höxt. Urk. Nr. 606.

1577 wird „ein hoff by der marketkerken[1]) vor Corvey twyschen der Schnittkerstrate und Fritz Fronemanns Lande“ genannt.[2]) Im selben Jahre lassen sich die letzten urkundlichen Erwähnungen des Dorfes Corvey nachweisen durch: „einen hoff mit bowgrund alle tobehorunge gelegen in dem Dorpe to Corvey an der Schnittkerstrate uppe dem owere negest dem hoffe . . .“[3])

Eine räumliche Beziehung zwischen Kirche und Dorf Corvey ist aus diesen Urkunden bereits ersichtlich. Doch ist die Bedeutung der Neuenkirche für die Stadt Corvey von der Lokalforschung nicht eindeutig bestimmt worden. Wigand schließt 1828 aus der großen Zahl der Gräber, die vom damaligen Hochwasser freigelegt wurden, daß „der Kirchhof nicht bloß zum Stift Neuenkirchen gehörte, sondern daß auch die Bewohner des zwischen Neuenkirchen und dem Kloster Corvey gelegenen Dorfe Corvey dahin beerdigt wurden.“[4]) Dagegen läßt er später[5]) neben dem Dorfe Corvey ein weiteres Dorf um die Kirche entstanden sein. Wie Wigand urteilen Kampschulte und andere.

Die Annahme einer räumlichen Trennung zwischen Stift Neuenkirchen und der eigentlichen civitas Corvey, dem späteren Dorfe, resultiert aber aus zwei Irrtümern. Wigand teilt mit,[6]) daß einige Urkunden Höfe nennen zwischen der Mark- und der Nigenkerken. Diese Angabe Wigands, die aber dem urkundlichen Befunde garnicht entspricht, mußte nicht nur der Annahme zweier Kirchen, sondern auch zweier Siedlungen Vorschub leisten. Kampschulte, der Wigands Urkundenangaben nie nachgeprüft hat, trägt hier wieder zur Verbreitung dieses Irrtums bei. Ihre zweite Wurzel hat diese Auffassung in der irrtümlichen Ausdeutung jener Urkunde von 1430, in der offensichtlich ein Zwischenraum zwischen Neuenkirchen und dem Dorf bezeugt wird[7]). Dem müssen wir entgegenhalten, daß in Hunderten von Höxterschen Besitzurkunden die Wendung „gelegen zwischen“ sich immer auf

[1]) Da die hier genannte Marketkerken bereits 1512 dem Kloster inkorporiert wird (Münst. Corv. Urk. Msc. 136 f. 74), ist der Charakter als Flurname besonders augenfällig. Aber selbst 1512 wird es sich nicht mehr um eine bestehende Wüstungskirche, sondern nur um das geistliche Amt an einer ehemaligen Kirche gehandelt haben.

[2]) Zieg. f. 238.

[3]) Zieg. f. 240 und 241.

[4]) Archiv II S. 225.

[5]) Corveyer Güterbesitz 172.

[6]) Güterbesitz 171 ff.

[7]) S. S. 62 und Anm. 6.

die nächstliegenden Objekte des zu begrenzenden Besitzes bezieht. Da das Verkaufsobjekt obendrein nur eine ehemalige Hausstätte ist, so hat eine räumliche Trennung zwischen Stift und Dorf faktisch nicht bestanden. Der Raummangel zwischen Weser, Stift und Kloster spricht von vornherein gegen die Annahme einer getrennten Lage.

Nach der Feststellung, daß die civitas Corvey und die nova ecclesia S. Pauli, das Stift Neuenkirchen, ein Ganzes bildeten, werden wir die Frage nach der Markerkirche nicht allzu schwer zu nehmen haben. Sie ist für eine besondere Kirche neben der Nova Ecclesia und für die Pfarrkirche der Stadt Corvey, sogar für eine alte Gaukirche gehalten worden.[1]) Wenn wir beachten, daß, entgegen Wigand, die Nova Ecclesia und die Markerkirche urkundlich nie gleichzeitig genannt werden, daß bei Verlegung des Stiftes novae ecclesiae S. Pauli nach Höxter i. J. 1266 ausdrücklich eine Pfarrstelle bei ihr noch bestehen bleibt,[2]) so steht der Annahme schließlich nichts mehr im Wege, daß beide Kirchen identisch sind.

Nach der Feststellung, daß die ehemalige civitas bei der Kirche nova ecclesia S. Pauli gelegen hat, ist ihre Lage durch das Kirchturmfundament im Gebiete des Hafens genügend festgelegt. Im folgenden ist ein weiteres Element der civitas Corvey zu prüfen, das nach Wigand und Martin Meyer geradezu den Stadtcharakter Corveys bestimmte, ihre Stadtbefestigung.

Zum Beweise ihrer Existenz ist in erster Linie die Burgwardurkunde Ottos I. angeführt worden.[3]) Wie bereits erwähnt, ist sich jedoch die historische Forschung nicht darüber einig, ob es sich bei dem Corveyer Burgbann nur um einen juristischen Begriff handelt, oder ob wirklich das Vorhandensein einer Burgwardbefestigung anzunehmen ist, und schließlich, wo dieser Burgward dann gelegen hat.

Sucht man überhaupt in Corvey den Ort eines befestigten Burgwards, so ist zu beachten, daß im Wortlaut der Quelle Kloster und civitas in enge Verbindung miteinander gesetzt sind.

[1]) Diese von Robitzsch (182) gegebene Erklärung ist allein schon aus dem Grunde hinfällig, weil ihre Voraussetzung, das im Weserwinkel gelegene Höxter, den Tatsachen nicht entspricht. Das die Markerkirche keine uralte Gau- oder Markkirche ist, dürfte außerdem durch die Tatsache entschieden werden, daß sie in den alten Archidiakonatsverzeichnissen (198, 195) noch keine Erwähnung findet.

[2]) WUB. Nr. 1068.

[3]) S. S. 55 Anm. 3 u. 4.

In dieser Beziehung gewinnt eine Beobachtung Bedeutung, die wir im Gelände anstellen konnten. Im Verlauf des nördlichen Befestigungsgrabens setzt sich (s. das Meßtischblatt!) eine noch heute beträchtliche Wall- und Grabenbefestigung nach Westen zu fort. Auf 200 m Länge steht sie noch heute unversehrt; darüber hinaus ist sie aus ackerwirtschaftlichen Gründen eingeebnet, doch läßt sich ihre Spur, nach Westen abnehmend, etwa bis zur Schelpebrücke an der Corveyer Allee verfolgen. Bringt man diesen Wall und Graben seiner Entstehungszeit und seiner Bedeutung nach in Beziehung zum heutigen Schloßgraben, so bleibt deren Fortsetzung nach Westen ungeklärt; auch als mittelalterliche Stadtlandwehr kommt sie nicht in Frage. Die Vermutung läßt sich nicht von der Hand weisen, daß Schloßgraben und Wallbefestigung schon auf die Anlage des Burgwardes von 940 zurückgehen. In der bezeichneten Abschnürung würde der Corveyer Weserwinkel den fortifikatorischen Ansprüchen einer solchen Anlage ausgezeichnet entsprochen haben. Diese Annahme würde auch ungezwungen, dem Wortlaut gemäß, Kloster und civitas zu einer baulichen Einheit zusammenschließen. Wenn überhaupt, so kann hier nur der Spaten weitere Aufklärung bringen.

Wie dem auch sei, so darf man unmöglich eine Burgwardbefestigung aus der Zeit um 940 zum Beweise der Existenz einer selbständigen Stadtbefestigung Corveys im Sinne einer geschlossenen mittelalterlichen Stadtmauer in Anspruch nehmen. Daß eine solche sonst irgendwo urkundlich bezeugt würde, haben wir bereits früher verneinen müssen. Wir finden sogar eine eindeutige Widerlegung ihrer Existenz durch die Urkunde von 1266. Denn damals bezeichnete sich das S. Paulistift von Neuenkirchen als „extra munitiones" gelegen, und es wurde der größeren Sicherheit wegen „in locum alium munitum videlicet Huxariam" verlegt.[1])

Diesem Urkundennachweis steht jetzt nur noch der Bericht Letzners vom Jahre 1590 entgegen. Von Mauern oder Mauerresten spricht auch er nicht, wie wir der herrschenden Ansicht gegenüber betonen, aber er nennt „die aufgeworfenen Hügel und eingesenkten Gräben, so umsomehr Schutzes willen damals gemacht worden sind."[2])

Nachdem Bartels dem Chronisten Letzner absichtliche Fälschungen nachweisen konnte,[3]) dürfen wir ihn nicht mehr als

[1]) Oben S. 59. — [2]) S. oben S. 61 Anm. 3.

[3]) Geschichtsschreibung 150 ff.

harmlos unkritisch bezeichnen, wie das Max[1]) getan hat. Letzners Glaubwürdigkeit ist damit von vornherein in Frage gestellt. Aber selbst bei der Annahme seiner Aufrichtigkeit in unserer Frage bietet er nicht die Gewähr, daß er die sicher bereits damals komplizierten Bodenspuren, auf die wir oben ausdrücklich hinwiesen, richtig gedeutet hat. An Ort und Stelle können wir seine Angaben leider nicht mehr nachprüfen. Zwar sind bei Begehung des Geländes gegenwärtig noch Spuren künstlicher Gräben zu erkennen, aber es will ohne die Hilfe des Spatens nicht gelingen, System in jene Grabenspuren hineinzubringen, da das durch Hafen- und Bahnhofsbau ohnehin schon stark veränderte Gelände zum Überfluß von modernen Entwässerungsgräben durchsetzt ist.

Ist somit ein endgültiges Urteil über den Letznerschen Bericht nicht zu gewinnen, so steht doch soviel fest, daß er nicht ausreicht, um zu widerlegen, daß die Laiensiedlung Corvey im Jahre 1266, also 11 Jahre nach der oft erwähnten urkundlichen Nennung der „consules civitatis Corbeiensis", unbefestigt war, und somit des baulich-fortifikatorischen Merkmals einer Stadt entbehrte.

Nun gilt es, Lage und etwaigen Umfang der civitas Corvey näher zu bestimmen. Begrenzt wurde sie naturgemäß durch die Weser im Süden und das in sich geschlossene und ummauerte Klostergebiet im Osten. Fixiert wird sie einigermaßen durch ihre Kirche, die nova ecclesia S. Pauli, deren Fundament beim Ausschachten des Hafenbeckens gefunden wurde.[2]) Noch heute haftet der Flurname „in der Neuen Kirche" an dem Gelände zwischen Bahnhof, Hafen und Schloß Corvey. Weiter wird der Weg von Höxter nach dem Kloster — „die gemeine Fahrstraße" Letzners — der etwa in dem auf Kartenbeilage 4 angegebenen Verlauf angegeben werden muß, ein grundrißbestimmendes Element gewesen sein. Eingedenk der für eine civitas des Frühmittelalters möglichen Größe haben wir die Lage und den Umfang auf unserer Karte angedeutet. Genauer läßt sich beides mit Sicherheit nicht angeben. Davon jedoch kann keine Rede sein, daß sich die Stadt in unmittelbarem Anschluß an das Kloster ringförmig, — wenn auch nicht allseitig geschlossen — um dasselbe herumgezogen habe, wie das Martin Meyer (48 f.) behauptet hat. Die urkundliche

[1]) Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1863 S. 347 ff.
[2]) Ludorff 76.

Bezeichnung „circa illud constructam“ zwingt keineswegs zu dieser Auffassung; auch widerspricht dem aufs deutlichste der bereits geschilderte Verlauf der stadthöxterschen Landwehr.

Meyers Lageangabe und Überschätzung der räumlichen Ausdehnung Corveys steht in engstem Zusammenhang mit der Überschätzung ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung. Wieder aus der unberechtigten Inanspruchnahme jeder „civitas“-Erwähnung für die Stadt Corvey kam Meyer zu dem Schluß, daß die deutschen Könige bei ihren häufigen Besuchen[1]) nicht im Kloster, sondern in der Stadt ihren Wohnsitz genommen hätten. Gewiß hätte in diesem Falle die bauliche und wirtschaftliche Struktur unserer civitas einen andern Charakter besessen. Doch wies Lövinson bereits vor Meyer die Behauptung von der Existenz einer eigenen Kaiserpfalz zurück und meinte, daß die Kaiser bei ihren Aufenthalten wahrscheinlich im Kloster selbst abzusteigen pflegten, wie das ja auch sonst meistens der Fall war.

Fällt für das Wirtschaftsleben einer civitas Corvey der Faktor einer Kaiserpfalz fort, so bleiben nur noch die Bedürfnisse einer Klosterwirtschaft übrig. Daß die Bedürfnisse kirchlicher Gründungen nicht gering veranschlagt werden dürfen, ist oft betont worden; daß sie zumeist die Keimzellen späterer Städte wurden, haben Philippi, Rietschel und andere gezeigt. Aus diesen Gründen schließt Kletler[2]), daß die Laiensiedlung Corvey der Marktort des bedeutenden Klosters gewesen sei, der den Verkehr des Westens mit Magdeburg im Osten und die Beziehungen des Klosters auf der Weser mit Bremen vermittelt habe. Unter der Voraussetzung so bedeutender städtebildender Faktoren wäre die eben geschilderte Entwicklung unserer Civitas allerdings ein großes Rätsel. Der Markt des Klosters hat, wie wir später sehen werden, in Höxter und nicht in der civitas gelegen; darum kann diese, die nicht einmal eine eigene Feldmark besaß, ohne eigene Wirtschaftsbeziehungen sich nie weit über die Stufe eines Hörigendorfes erhoben haben. Seeger hat den wirtschaftlichen Charakter der civitas Corvey gewiß richtig wiedergegeben, wenn er sagt: „Mag es im Mittelalter auch einige Gebäude beim Kloster gegeben haben, die die Annahme einer „Stadt“ Corvey

[1]) Lövinson 34 weist allein für die Zeit von 889 bis 1203 21 Besuche, z. T. Hoftage, in Corvey urkundlich nach: nur Paderborn ist von den westfälischen Reichsstiftsstädten etwas öfter besucht worden.

[2]) S. 78 ff.

rechtfertigen könne, der eigentliche Markt und Handelsort ist gewiß in Höxter zu suchen."[1])

Müssen wir die urkundliche Erwähnung des Brückenbaues i. J. 1255[2]) und die Nennung von consules civitatis Corbeiensis wirklich auf eine stadtartige Siedlung Corvey beziehen, so können wir uns diese nur daraus erklären, daß die Äbte in dem erbitterten Kampfe gegen die nach Unabhängigkeit strebende Stadt Höxter in Corvey gewissermaßen ein Konkurrenzunternehmen aufmachten und sich durch die offensichtliche Förderung und Privilegierung von Corvey ein politisches Gegengewicht gegen Höxter zu schaffen suchten.

3. Die Entwicklung Höxters zur Stadt.

Die vor anderen Weserdörfern bevorzugte Lage Höxters, die wir bei der Besprechung der Siedlungsverhältnisse dieses Platzes erkannten, läßt es durchaus als möglich erscheinen, daß Höxter bereits in vorgeschichtlicher Zeit sich zu einem Vorort seiner Umgebung entwickelte. Der Nachweis, daß in der villa Huxori der Herrenhof des weitbegüterten und mächtigen comes Bernhard gelegen habe,[3]) stimmt ganz zu dem Bilde einer im Anschluß an die nahegelegene Volksburg der Brunsburg zum Gauvorort entwickelten Siedlung. Daß das fränkische Missionskloster nach dem mißglückten Gründungsversuch in der abgelegenen Siedlung Hethis im Solliuger Walde an diese Stelle verlegt wurde,[4]) ist gewiß auch als ein Beweis für ihre Bedeutung anzusehen. Daß sich Höxter frühzeitig zum Archidiakonatssitz entwickelte, entspricht weiter den von Dopsch[5]) charakterisierten Allgemeinzügen eines solchen Gauvorortes. Diese Auffassung bleibt gewiß zu Recht bestehen, obwohl, wie wir an anderer Stelle nachweisen mußten,[6]) die villa Huxori keine villa regia im Sinne Rübels war, die als fränkische curtis bereits in der fränkischen Eroberungszeit hier als Stützpunkt karolingischer Macht diente und damit die Wichtigkeit dieses Übergangsortes dokumentiert haben würde.

Den Grund für jene Vormachtstellung haben wir in erster Linie darin zu sehen, daß Höxter eine Flußübergangssiedlung war, ein Übergang des Hellweges über die Weser. Als solcher

[1]) S. 42. — [2]) S. oben S. 55.
[3]) Krüger. Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys. Ztschr. f. Westf. Bd. 86, 1929.
[4]) S. oben S. 54. — [5]) Grundlagen II 397 ff.
[6]) Ztschr. f. Westf. Bd. 86, 1929.

erweist es sich dank glücklicher Überlieferung bereits in allerfrühester Zeit. Daß Höxter-Corvey früh eine Fähre besaß, hat Martin Meyer schon für das Jahr 836 aus der Translatio S. Viti erhärten können.[1]) Gegenüber den mit der Lokalität nicht bekannten Darstellungen, die den ältesten Weserübergang bei Corvey suchen, lokalisieren wir diese Stelle auf Höxter. Denn aus der Quelle geht deutlich hervor, daß nicht Corvey gemeint ist, sondern die Stelle, an der der Translationszug an das Ufer der Weser kam. Vorweg sei hier gesagt, daß aus Gründen der speziellen Topographie und des Stadtgrundrisses nur das Weserufer in Höxter, etwa in der Gegend vom Rathausplatz und der heutigen Brücke, in Frage kommen kann.[2])

Im Jahre 833, 11 Jahre nach der Klostergründung, erhält die Abtei das vielbesprochene erste rechtsrheinische Münzprivileg mit der Begründung: „quia locum mercationis ipsa regio indigebat".[3]) Der Ort des zu gründenden Marktes ist leider nicht genannt und nicht von vornherein gegeben. Die für uns wichtige genaue Lokalisierung wird uns erst später gelingen.

Die Überlieferung schweigt, bis uns die Brände in den Jahren 999, 1032, 1040 und 1045 berichtet werden. Nach der Brandnotiz von 1040[4]) muß es sich hier schon um eine mehr als dorfmäßig geschlossene Siedlung, etwa um die bauliche Struktur eines Marktortes, gehandelt haben. Beachten wir, daß bereits im Jahre 999 nicht etwa von einem Einzelbrande in der villa Huxori, sondern von einem Brande der villa als solcher erzählt wird, so dürfen wir aus diesem Berichte wohl die gleichen Schlußfolgerungen ziehen wie aus dem um 40 Jahre späteren. Angesichts der Tatsache, daß nicht nur Paderborn seit 900 Mauern besaß, sondern auch um dieselbe Zeit z. B. der Ort Geseke[5]) und nicht viel später Soest[6]) befestigt waren, sich diese Orte also auch in ihrem Häusergefüge längst über die Bauweise des Dorfes hinaus entwickelt haben müssen, kann uns die An-

[1]) „ad memoratum locum properarent et ad portum fluminis, cuius Wyssera est vocabulum, advenirent, accidit ut navis que ad hoc opus destinata erat . . ." Tr. S. V. S. 96.

[2]) Wir erinnern dabei an die Darstellung des Strombettes an dieser Stelle S. 19 u. 45.

[3]) E. R. 330.

[4]) „iterum divinitus hoc anno villa Huxeri, ita ut non nisi paucae domunculae remanerent, concremata est" Jaffé ad annum 1040.

[5]) Seeger 18. — [6]) Wolf, Soest 6. 19.

nahme einer geschlossenen Bauweise auch für Höxter nicht als Unmöglichkeit erscheinen.

Im Jahre 1115, 75 Jahre nach dem Brande von 1040 wird bereits eine Weserbrücke erwähnt, und es werden Bestimmungen über einen bereits bestehenden Markt in Höxter getroffen:[1]) Da das Kloster Corvey von seinem Markte an der Brücke in Höxter (in foro quod adjacet ponti in Hugseli) keinen Nutzen habe, setzt der Abt Erkenbert von den Fleischbänken und den Verkaufsständen der Kaufleute einen jährlichen Zins von je 4 Pf. fest, wie es Brauch und Sitte sei in allen durch Königsprivileg gegründeten Märkten. Verkauf und Verpfändung werde den Inhabern der Stände nach alter Gewohnheit gestattet. Bei diesem brückennah gelegenen Markt und seinen Verkaufsständen handelt es sich offenkundig nicht um Neueinrichtungen, sondern um alte Gewohnheiten.[2]) Den Hinweis auf die Gewohnheiten aller durch königliches Privileg gegründeten Märkte, der sich in dieser Urkunde findet,[3]) möchten wir in Verbindung bringen mit dem kaiserlichen Markt- und Münzprivileg von 833 und deshalb den darin erwähnten unbenannten Markt auf die villa Huxori und nicht auf die oben besprochene Laiensiedlung Corvey lokalisieren. Aus der Darstellung der Corveyer Siedlungsverhältnisse wissen wir, daß das 822 gegründete Kloster gerade in seiner Entstehung begriffen war, baulich erst später fertiggestellt wurde und frühestens 836 die Bedeutung eines Wallfahrtsortes erhielt, während die villa Huxori sicher schon vor 836 als Flußübergangssiedlung und ehemaliger Sitz eines großen Grundherrn für einen Markt und Marktverkehr ohne Zweifel aufnahmefähiger gewesen ist als Corvey. Eine Bevorzugung Corveys vor Höxter etwa aus rechtlichen Gründen ist auch nicht wahrscheinlich zu machen, da das Kloster seit 823[4]) Grundherr beider Orte war. Ausschlaggebend ist schließlich, daß von einem eigenen Corveyer Markt nie die Rede ist, daß das Kloster schwerlich gleichzeitig in Corvey und Höxter privilegierte Märkte besaß und daß es sich 1115 als Eigentümerin des Marktes in Höxter bezeichnet

[1]) E. R. 1413, C. D. 184; WUB. 234.

[2]) Den Grund für die neue Maßnahme einer Standgelderhebung werden wir unschwer in der finanziellen Bedrängnis des Abtes Erkenbert zu suchen haben, der im selben Jahre im Kampf gegen Kaiser Heinrich V. gefangen genommen, 200 Mk. Lösegeld bezahlen mußte.

[3]) sicut mos est et consuetudo in omnibus locis in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt.

[4]) WKU. 7. 8.

und erweist. Auf alle diese Argumente gestützt, darf wohl die Annahme als gesichert gelten, daß die villa Huxori von Anfang an die Lokalität des Corveyer Marktes war.[1])

Wie bei der Besprechung des Stadtgrundrisses näher ausgeführt wird, ist der eben genannte brückennahe Markt nicht mit

[1]) Nach mündlichem und schriftlichem Gedankenaustausch über die Ergebnisse meiner Arbeit wirft Herr Geheimrat P. J. Meier bei voller Anerkennung der später geschilderten geographischen Lagefaktoren bezüglich der Lage des ältesten Corveyer Marktes folgende Frage auf: „Bremen besaß im 9. Jh. enge Beziehungen zu Corvey; sollte nicht die Marktsiedlung Corvey für die friesische Weserschiffahrt bestimmt gewesen und dann eingegangen sein, als der friesische Handel infolge der Normanneneinfälle einschlief? Wie Bremen und Magdeburg kann auch Corvey als Markt in ottonischer Zeit erneuert sein, wobei, wie bei Magdeburg eine Verlegung (von Corvey nach Höxter) stattfand. Corvey käme also nicht als Übergangsstelle, sondern als Anlegeplatz für die Schiffe in Frage, und wenn das Gelände dafür nicht recht geeignet war, ließ sich durch einen hölzernen Staden Abhilfe schaffen. Karolingische Marktansiedlungen und schiffbare Flüsse sind mehrfach bezeugt. Corvey als einziger an einer Landstraße kommt mir etwas bedenklich vor."

Gerade weil wir die Weser als Verkehrslinie für bedeutungsvoll halten (s. später), nehmen wir an, daß die friesischen Schiffahrtsbeziehungen auch auf der Weser bereits in vorkarolingische, wenigstens vor klösterliche Zeit zurückreichen. Über die Schiffahrt dürfen wir jedoch den Landverkehr nicht zu gering einschätzen. Angesichts der Tatsache, daß die erste bezeugte Marktgründung in Deutschland, Eßlingen/Neckar (i. J. 866) und auch der frühe Marktort Erfurt, worauf P. J. Meier selbst hingewiesen hat, (Niedersächsischer Städteatlas 3) fern von jedem schiffbaren Flusse liegt, kann es nicht bedenklich sein, den Corveyer Marktort aus Gründen des Landverkehrs in Höxter zu suchen. Die vorklösterliche Bedeutung des Hellweges ist schlechterdings nicht zu leugnen, und deshalb muß, nach Anerkennung der Gunst der Lagefaktoren des Höxterschen Weserüberganges, diesem Platz bereits in vorklösterlicher Zeit einige Bedeutung zugemessen werden. Auch der Schiffsverkehr wird hierbei eine Rolle gespielt haben, doch wird sich der Landeplatz der Schiffe, der weniger lagegebunden ist, an den landverkehrsbedingten Flußübergangsort Höxter angelehnt haben. Es ist nicht anzunehmen, daß die Klostergründung in diesen Verhältnissen einen Wandel geschaffen und allein den Schiffsverkehr an sich gezogen habe.

Eine wirtschaftliche und topographische Parallelentwicklung zu Magdeburg und Bremen ist nicht wahrscheinlich. Während der Bestand der Märkte in den beiden Grenzorten einschneidende Unterbrechung erlitt, hat sich Fernverkehr und Marktverkehr Corveys im Binnenlande ungestört entwickeln können, sodaß kein Grund zu einer Verlegung vorliegt. Auch das Einschlafen der friesischen Schiffahrt während der Normanneneinfälle kann in Corvey solche Wirkung nicht ausgelöst haben, da es sich dabei nur um eine Komponente der derzeit bereits mannigfaltigen Wirtschaftsbeziehungen gehandelt hat. Angesichts dieser ungestörten Wirtschaftsentwicklung Corveys muß man den ältesten Marktort dort annehmen, wo er 1115 als bereits bestehend bezeugt wird: in Höxter.

dem heutigen Marktplatz identisch, sondern er ist der Platz um das Rathaus herum. Der nordsüdlich gerichtete heutige Marktplatz ist nicht etwa eine moderne, sondern auch eine ursprüngliche Anlage. Sein nördliches Ende, etwa das Stück zwischen Holenberg und Grubestraße, konnten wir aus Urkunden und Stadtbüchern als „alten Markt" „antiquum forum" nachweisen.[1]) Hier sei nur soviel gesagt, daß wir in der Bezeichnung „forum quod adjacet ponti" keine unnötige Ausführlichkeit der um diese Zeit noch mit Lokalbezeichnungen geizenden Urkunde sehen können. Wir müssen vielmehr um 1115 in Höxter bereits mit zwei Märkten im topographischen Sinne rechnen, dem heutigen Marktplatz und dem Rathausplatz nahe der Brücke. Aus diesem Grunde war also jene unterscheidende Bezeichnung in der Urkunde notwendig.

Die politischen Schicksale der Abtei Corvey sind in dieser Zeit auch für die Entwicklung unseres Ortes von größter Bedeutung. Die Mitte des 12. Jahrhunderts wird charakterisiert durch das Erstarken der Klosterministerialen und das Erblichwerden der Lehen und Meiergüter, wodurch das Kloster großer Teile seines ausgedehnten Güterbesitzes verlustig geht.[2]) Um weiteren Verfall aufzuhalten, wählten die Mönche auf Anraten König Konrads III., der 1145 in Corvey einen Hoftag hielt, dessen Minister Wibald, Abt von Stablo, zu ihrem Abte. Für die Dauer seiner Regierungszeit tritt auch eine Verbesserung der Klosterverhältnisse deutlich zutage. Sein reger Briefwechsel[3]) ist außerdem für diese Zeit die beste Quelle stadthöxterscher Geschichte. In dem Kampfe gegen die Ministerialen finden wir die junge Stadt treu auf Seiten des Klosters; i. J. 1146 schlagen die „fratres, cives et honestiores Huxarientes"[4]) gemeinsam einen Anschlag gegen das Kloster ab.[5])

Um diese Zeit wird bereits eine Stadtbefestigung Höxters erwähnt. Abt Wibald berichtet zum Jahre 1152 an Friedrich I., daß die Höxterschen Vögte Volkwin und Widukind von Schwalenberg die Stadt Höxter überfallen und die Befestigungen zerstört

[1]) siehe später Straßenverzeichnis und Karten 4. 5.
[2]) Martiny, Corveyer Güterbesitz 264.
[3]) Jaffé, epistulae Wibaldi.
[4]) Jaffé, Chronogr. 46, E. R. 1660.
[5]) In den cives Corveyer Bürger zu suchen, vermag nur der, der unter allen Umständen den städtischen Charakter der Laiensiedlung um diese Zeit beweisen will (M. Meyer S. 43 f.).

hätten.[1]) Nach dem Wortlaut der Quelle werden wir die Anlage der Befestigung in die Regierungszeit König Konrads II. (1138—52) zu setzen haben, der dieses Privileg der Stadt vielleicht bei seinem Corveyer Hoftage 1145 gegeben hat.[2]) Friedrich I. befiehlt den „burgensibus de Huxera" noch im gleichen Jahre nach der Zerstörung die Wiederherstellung ihrer Befestigungsanlagen;[3]) wann dieser Befehl ausgeführt wurde, läßt sich jedoch nicht feststellen. In den Kämpfen des Erzbischofs von Köln gegen Heinrich den Löwen, den Edelvogt von Corvey und Höxter, wird die Stadt Höxter 1178 von dem bis an die Weser vordringenden Erzbischof zum zweiten Male zerstört.[4])

Bereits 1205—1216 hat Höxter sein eigenes gültiges Maßsystem ausgebildet,[5]) 1224 wird die moneta Huxariensis, die später einen weiten Geltungsbereich besaß, urkundlich erwähnt.[6])

Nennen die Urkunden des 12. Jahrhunderts die Höxteraner noch burgenses, so können wir die Bezeichnung „consules Huxarienses" entgegen bisherigen Darstellungen schon zu 1246 belegen.[7])

Bei Höxter, das, wie wir gesehen haben, weder durch eine topographische Neugründung noch durch einen einmaligen Rechtsakt, sondern in allmählicher Entwicklung Stadt geworden ist, wird der Historiker bei der genauen Datierung dieser Stadtwerdung in Verlegenheit kommen. Im siedlungsgeographischen Sinne

---

[1]) „vallum et munitiones, quae auctoritate regia et precipue previlegio beatae recordationis patrui ac predecessoris vestri constructae fuerant cum advocati essent eiusdem loci, destruxerunt." (Jaffé Epistulae Nr. 384; E. R. 1843 mit falschem Datum.)

[2]) Ob es sich dabei um die nachträgliche Bestätigung schon länger bestehender Befestigungen handelt, läßt sich natürlich nicht sagen.

[3]) Jaffé, Epistulae Nr. 390; E. R. 1844 mit falschem Datum.

[4]) E. R. 2047. — [5]) WUB. 20. — [6]) WUB. 134.

[7]) WUB. 372. Den urkundlichen Nachweis von consules pflegt man als Beweis für den Besitz des Stadtrechts anzuerkennen. Während Wigand Geschichte I 245 f. III 299 f. einst aus der Übertragung Dortmunder Rechts an Höxter den Besitz des Stadtrechtes schon für 1150 gefolgert hat, datiert Lövinson (48) es erst auf 1280. Dieser den Rechtshistoriker vornehmlich interessierende Tatbestand ist für unsere geographische Betrachtung von geringer Bedeutung. Die von Geographen bevorzugte Auffassung einer erst nachträglichen Fixierung längst bestehender Verhältnisse wird im Falle Höxter mit gutem Grunde zu verwenden sein, da eine relativ späte Stadtrechtsübertragung damit wird erklärt werden müssen, „daß gerade die im 12. Jahrhundert aus frischer Wurzel entstehenden Städte ihren älteren Schwestern bezüglich der freieren Ausgestaltung ihres Rechtes und ihrer Verfassung vorangingen." (Heil 22).

dürfen wir den alten Markt- und Brückenort Höxter spätestens seit der oben besprochenen Existenz einer Stadtbefestigung i. J. 1145 als Stadt bezeichnen. Daß sie damals noch nicht den Umfang des späteren, noch heute bestehenden Mauerringes einnahm, werden wir an späterer Stelle wahrscheinlich machen. Mauern der Stadt Höxter sollen nach Martin Meyer nach Urkunden des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel bereits zum Jahre 1235 bezeugt werden.[1]) Wir finden solche erst für das Jahr 1265 bezeugt.[2])

Daß die Stadtmauer tatsächlich älter ist als das Jahr ihrer Beurkundung angibt, und daß sie identisch ist mit dem noch heute bestehenden Mauerring, läßt sich beweisen, wenn wir die Lage und die Baugeschichte der Höxterschen Gotteshäuser verfolgen. 1245 wird die Kirche S. Peter zum ersten Male zweifelsfrei bezeugt.[3]) Das Jahr 1248 wird als Gründungsjahr der Minoritenklosterkirche bezeichnet.[4]) Zu 1260 wird von dem Weiterausbau der S. Peterskirche berichtet,[5]) und in diese siedelt, wie wir oben erfahren haben, 1266 das S. Pauliftift aus Neuenkirchen über. Auch die Nikolaikirche am Nordausgang der Stadt, die nach einer Handzeichnung des 18. Jahrhunderts[6]) an der Stadtmauer hart am Klaus- oder Provestestore lag, hat, nach allerdings nicht einwandfreien Quellen,[7]) um diese Zeit bereits bestanden.

Da diese drei Kirchen direkt an der mittelalterlichen Stadtmauer liegen, sie gewiß erst nach Erbauung derselben in deren Schutze angelegt wurden, so ist damit erwiesen, daß die 1265 bezeugte Mauer mit der heutigen Mauer identisch ist. Aus demselben Grunde muß dieser Mauerring wenigstens i. J. 1245, dem Erwähnungsjahr der Petrikirche, bestanden haben. Das hohe Alter geht auch aus den stilistischen Merkmalen der Mauer hervor, die Ludorff sogar noch[8]) ins 12. Jahrhundert verlegt. Ob dieser erweiterte Mauerring bereits im zeitlichen Anschluß an die i. J. 1152 erfolgte Zerstörung des „vallum et munitiones“ oder erst nach der erwähnten zweiten Zerstörung i. J.

[1]) S. 41. — [2]) WUB. 1032. — [3]) WUB. 356.
[4]) Schmitz-Kallenberg 21.
[5]) WUB. 842: „ad ornandam, ampliandam, reparandam et conservandam eam . . . ecclesiam.“
[6]) Pad. Akt. Rep. Nr. 136.
[7]) Chron. Hüx. p. 24; siehe über die mögliche Echtheit Backhaus 14.
[8]) S. 127.

1178 errichtet und ausgebaut wurde, läßt sich leider nicht sagen. Soviel steht aber fest, daß die Stadt Höxter spätestens schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihren räumlichen Abschluß nach außen in dem recht beträchtlichen Umfang von 41 ha[1]) erhielt, den sie jedoch nie völlig ausgefüllt und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht überschritten hat.[2])

Die verstreuten älteren Nachrichten über die Höxterschen Gotteshäuser lassen aber noch weitere bedeutende Rückschlüsse auf die Entstehungsgeschichte der Stadt zu. In einem Verzeichnis von 1231, in dem Höxter als Archidiakonatssitz auftritt, wird bereits die S. Ägidienkirche genannt,[3]) die außerhalb der Stadtmauern jenseits der Weser im Brückfelde lag. J. J. 1235 wird sie den Ottberger Nonnen zur Niederlassung gegeben, welche diese aber nach 11 Jahren wieder verlassen.[4]) Die Nikolaikirche, die Kirche des Grubeviertels, soll zunächst auch Pfarrkirche für Porterhusen und Brenkhausen gewesen sein, bis letzteres durch die Verlegung des Nonnenklosters aus dem Brückfelde nach dort eine eigene Kirche erhielt. Der Name „Baurenkirchhof", „Burkerhof"[5]) für den Gottesacker der Nikolaikirche dürfte aus der Mitbenutzung durch die beiden bäuerlichen Gemeinden seine Erklärung finden. Daß er seinen Namen nicht erst seit der Besiedlung der Grovebauerschaft mit Corveyer Siedlern erhalten hat, haben wir schon oben[6]) hervorgehoben.

Es ist nun die für uns außerordentlich wichtige Frage zu entscheiden, welche der Höxterschen Kirchen die älteste, die Gemeindekirche der villa Huxori gewesen ist.

Die ältere Lokalforschung wußte diese Frage leicht zu beantworten. Falcke berichtete ja, daß die Kilianikirche nach der Verlegung der ehemaligen villa Huxori aus dem Corveyer Weserwinkel i. J. 1075 auf ihrem heutigen Platze vom Abt Saracho geweiht wurde, und daß sich um sie die spätere Stadt Höxter bildete.[7]) Damit war die Priorität der Kilianikirche erwiesen. Die stilistischen Merkmale paßten ausgezeichnet zu dieser Angabe

[1]) Göttingens erste Stadtmauer ca. 30 ha, Einbeck 35,9 ha, Northeim 24,3 ha, etwa im 14. Jh. (Dörries 158), Soest 96 ha schon um 1180—1190 (Wolf, Soest S. 19).

[2]) Das Letztere entspricht ja nach Plischel der Gesamtentwicklung deutscher Städte.

[3]) WUB. 204. — [4]) WUB. 234, 235.

[5]) Zieg. II 23. Münst. Corv. Urk. Msc. I 134 f. 132, 1356 Mai 30.

[6]) siehe S. 59 f. — [7]) Wigand II 165 ff.

Falckes.[1]) Das als romanische Pfeilerbasilika angelegte Bauwerk[2]) ist dem Corveyer Westwerk nahe verwandt und noch ins 11. Jahrhundert zu verweisen. Nachdem Falckes Notiz als Fälschung erwiesen ist,[3]) scheint zunächst jede Möglichkeit einer Datierung zu fehlen.

Martin Meyer, der sich als Einziger von den Corveyer Fälschungen freigemacht hat, bezeichnet die Petrikirche im Gegensatz zu der herrschenden Meinung als die schon vor der Klostergründung in der dörflichen villa Huxori an dieser Stelle gelegene älteste Kirche (S. 15ff). Seine Annahme begründet er mit der bis heute rätselhaften Nennung einer „ecclesia S. Petri" in der Notitia Fundationis II[4]) gegen Wilmans Ablehnung dieser Deutung.[5]) Meyers Annahme, die auch sonst nicht allzuviel Wahrscheinlichkeit für sich hat, wird durch den Hinweis auf den geringen Wert seiner Quelle[6]) bereits erschüttert.

Eine einwandfreie Widerlegnng erfährt seine Ansicht durch geographische Beweismittel: durch die Betrachtuug des Baugrundes der Kirche und ihrer Lage im Stadtgrundriß. Die Petrikirche lag an der Oberen Westerbachstraße direkt an der Stadtmauer, also im Gebiet der Stadterweiterung. Wie wir bei der Grundrißbetrachtung weiter ausführen werden, zeigt der Straßenverlauf in diesem Gebiet keine ursprünglichen Züge. Ausschlaggebend jedoch ist der Umstand, daß die Kirche im Gebiet der ursprünglichen Bollerbachrinne liegt, wie wir bei der Besprechung der älteren Hydrographie Höxters ausgeführt haben. Dieses Gebiet wurde ja erst dadurch bebauungsfähig gemacht, daß der alte Bollerbach beim Bau der Mauer in den Stadtwallgraben vor der Mauer abgegraben wurde. Diese Betrachtung, die der aus schriftlichen Quellen darstellende Historiker nicht anzustellen pflegt, beweist zur Genüge, daß die Petrikirche

[1]) Beeinflußt von dieser Quelle hält Nordhoff (383) dieses Datum Adler (die Kloster- und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau, Ztschr. f. Bauwesen 1869, S. 523 f.) gegenüber aufrecht, der den Bau auf 1040 datiert.

[2]) Dehio 219; Ludorff 114.

[3]) Herbert Krüger, Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys. Ztschr. f. Westf. 1929.

[4]) WKU. 507.

[5]) Vielleicht läßt sich die Nennung des Patrons S. Peter durch den Hinweis klären, daß das Mutterkloster antiqua Corbeia diesem Patron geweiht war (Jaffé, Ann. Corb. ad. ann. 1026).

[6]) Bartels 133.

nicht die ursprüngliche Gemeindekirche der villa Huxeri gewesen sein kann.

Diesen Anspruch darf vielmehr die Kilianikirche erheben. Namentlich erwähnt wird sie erst i. J. 1232,[1]) urkundlich können wir ihre Existenz bis zum Jahre 1156 zurückverfolgen.[2]) Noch später erweist sich die Kilianikirche, die eigentliche Stadtpfarrkirche, als Ort öffentlicher wie privater Rechtshandlungen.[3])

Noch weiter zurück als die urkundlichen Zeugnisse weisen die stilistischen Merkmale der Kirche, die, wie vorhin erwähnt, auf die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, auf die Zeit von 1040—1070 deuten. Nun können wir nicht annehmen, daß das nicht ganz unbedeutende Dorf Höxter oder gar die Marktsiedlung von 1115 wohl Marktstände und eine Brücke aber keine Kirche besessen habe. Vielmehr lassen sich Belege dafür beibringen, daß die Einteilung unseres Gebietes in Kirchensprengel schon vor der Klostergründung Corveys stattgefunden habe,[4]) und man wird immer wieder darauf zurückkommen,[5]) das Alter der Kirche mit dem ersten Auftreten ihres Patrones, des hl. Kilian, in Verbindung zu bringen, der auf den aus Würzburg stammenden ersten Paderborner Bischof Hatumar (806—815) und damit bereits in vorklösterliche Zeit zurückweist.[6]) Mehr Indizien zum Beweise des Alters einer Kirche werden wir bei der Lückenhaftigkeit frühmittelalterlicher Urkundenüberlieferung kaum erwarten dürfen. Angesichts dessen, was wir über den comes Bernhard wissen, ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß

[1]) WUB. 214.

[2]) Damals erschlug der Stadtvogt Widukind von Schwalenberg, derselbe, der 1152 die Befestigungen Höxters zerstört hatte, den Stadtgrafen Dietrich von Höxter, als dieser sein Richteramt ausübt: „super consecratum ecclesiae murum“ (Jaffé, Ep. Wib., 446. E. R. 1836). Der Ort dieses Stadtgrafengerichtes, das von Wigand, Kampschulte und auch noch von Erhard fälschlich innerhalb der Corveyer Klostermauern gesucht wurde, muß an der Kilianikirche in Höxter gelegen haben.

[3]) So werden in den Jahren 1272, 1278 und 1281 Rechtshandlungen bzw. Beurkundungen „in cimiterio“ oder „in porticu S. Kiliani“ vorgenommen. WUB. 1294, 1510, 1643.

[4]) T. S. V. 72.

[5]) Robitzsch (Beiträge 3.; Marktkirche 173) dürfte als erster auf diese Beziehungen hingewiesen haben.

[6]) Auch Koch, Älteste Kirchen (123) möchte in seiner gründlichen und vorurteilsfreien Untersuchung annehmen, daß „bei dem Brande (1040), der Höxter verheerte, ein älteres Kirchlein des hl. Kilian in den Flammen untergegangen“ sei, so daß sich Falckes Notiz, an der er noch festhält, als Datum eines Neubaues erkläre.

die Kilianikirche bereits vor der Klostergründung als Eigenkirche des comes Bernhard entstanden sei.

Zu allem kommt noch die auffallende topographische Lage dieses Gotteshauses und ihre Grundrißlage in dem offensichtlich ältesten Teile der Stadt, auf die schon Wigand 1819[1]) aufmerksam gemacht hat, und der auch wir, entgegen Meyer, besondere Bedeutung beizumessen geneigt sind.

4. Wirtschaftliche und politische Ursachen der Stadtentstehung.

Nachdem wir die räumliche Entwicklung der Stadt bis zum urkundlichen Nachweis einer zweiten Befestigung, der Stadtmauer, verfolgt haben, müssen wir den politischen und wirtschaftlichen Ursachen nachgehen, die diese Siedlungsentwicklung hervorgerufen haben.

Die vorkarolingischen Verhältnisse Höxters sind gewiß von nicht geringer Bedeutung gewesen, doch liegen sie gänzlich im Dunkeln. Wie bereits erwähnt und wie später noch begründet werden soll, hat gerade an dieser Stelle wegen der speziellen Gestalt des Flußes, der Talaue und der westlichen Nebentäler eine besonders günstige Flußübergangsmöglichkeit bestanden. Der westfälische Hellweg, der sicher „uralt" ist, wird aus diesem Grunde stets den Höxterschen Weserübergang benutzt haben, der ja auch in den Sachsenkriegen Karls d. Gr. in dem Kampf bei der Brunsburg i. J. 775 eine Rolle gespielt hat. Die Brunsburg, die, wie andere sächsische Burgen, schon aus der viel früheren altgermanischen Zeit stammen kann,[2]) ist zweifellos mit Recht stets in Verbindung gesetzt worden mit diesem Weserübergang. Villa und Grundbesitz des comes Bernhard lassen weiter darauf schließen, daß der Übergangsort Höxter unter der Brunsburg ein politischer Vorort seiner Umgebung war.[3])

Es liegt nahe, anzunehmen, daß dieser politisch- und verkehrsgeographisch wichtige Punkt sich dann auch wirtschaftlich zum

[1]) Geschichte 237. — [2]) Schuchhardt, Befestigungen 38.

[3]) Dopsch verwertet in diesem Sinne, trotz der ablehnenden Kritik Philippis, Göttinger gelehrte Anzeigen 1920, S. 46) die Auffassung A. Schultens (Bonner Jahrbücher 1917), von den germanischen Poleis des Ptolemäus, von welchen jener Tulisurgium „in der Gegend von Höxter" sucht und stützt sich auf Schumachers Auffassung, daß „in diesen Poleis germanische Gauburgen der Spät-Latène-Zeit zu suchen sind, an und bei denen sich Sitze von Stammesfürsten, die Ding- und Kultstätten befanden" Grundlagen I 114).

Mittelpunkt seiner Umgebung, zum Marktort entwickelt hat, der durch den Austausch der verschiedenartigsten Produkte zwischen dem bergigen Waldgebiete und dem Wesertal begünstigt worden ist.[1]) Neben dem Landverkehr mag bereits ein Schiffsverkehr auf der Weser bestanden haben. Somit dürften alle Faktoren, die für die Städteentwicklung in Anspruch genommen werden, bereits in vorkarolingischer Zeit, wenigstens in einem gewissen Ausmaß bestanden haben.

Nach der Einbeziehung Sachsens ins Frankenreich erhielt Höxters Entwicklung naturgemäß bedeutende Impulse. Auch jetzt sind es verschiedene Faktoren, die das Wirtschaftsleben bestimmen. Die strategische Bedeutung Höxters wird durch die Gründung des Klosters Corvey abgelöst; das Kloster bestimmt für die Folgezeit den Marktverkehr und muß selbst am Fernverkehr aktiv beteiligt gewesen sein.

Fernverkehrsbeziehungen können wir aus der Translatio S. Viti bereits für die ältere Klostersiedlung in Hethi im Solling nachweisen, indem Abt Adalhard Waren- und Viehtransporte aus Corbie in Frankreich an die notleidende Tochtergründung organisiert.[2]) Seit es durch die jüngste kunstgeschichtliche Forschung Effmanns feststeht, daß die von 822—844 sorgfältig erbaute und schon 873—85 durch das noch heute bestehende Westwerk vergrößerte Klosterkirche bereits aus Stein erbaut worden war, muß schon in dieser Frühzeit mit bedeutenden Warentransporten gerechnet werden. Kletler hat darauf hingewiesen, daß die öfter bezeugten Translationen meist Folge- und Begleiterscheinungen bereits bestehender, jedoch urkundlich nicht faßbarer Wirtschaftsbeziehungen sind. Er hat die engen Beziehungen Corbies und Corveys einerseits und dieser beiden Klöster zum Bistum Bremen andererseits aufgezeigt und auf den geistigen- und Warenaustausch Fuldas mit Corvey, Bremen und Skandinavien und auf den der östlichen Kirchenzentren Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim mit Westeuropa hingewiesen. Er hat daraus auch die wirtschaftlichen Konsequenzen gezogen, daß diese Beziehungen des kirchlichen Großgrundbesitzes und der urkundlich weniger gut faßbaren weltlichen Großgrundherrschaften Handel und Verkehr

[1]) Hiermit soll keine strenge entwicklungsgeschichtliche Deutung im Sinne einer Priorität des Fernverkehrs gegeben sein.

[2]) Cum omni festinacione misit, dans precium, iussitque, ut sicubi inveniretur, carra, onusta et tam annonam quam boves compararent . . (Tr. S. V. 81).

bewirkten., derart, daß im 10. Jh. schon ein dichtes Verkehrsnetz in Norddeutschland bestand.[1])

Die Möglichkeit, den Nord-Süd-Verkehr Fuldas, Corveys und Bremens weitgehend zu Schiff erledigen zu können, wird diese Beziehungen um so reger gestaltet haben. Die Weser als verkehrsreichen Strom des 9. Jahrhunderts hat Kletler quellenmäßig belegt.[2]) Alle diese Beziehungen sind umso bedeutender anzuschlagen als er, der Auffassung von Dopsch folgend,[3]) daß der frühmittelalterliche Handelsverkehr nicht zu unterschätzen sei, darauf hingewiesen hat, daß der grundherrliche Streubesitz Verkehr voraussetzt und schafft, daß dieser Verkehr sich nicht nur auf Qualitäts- und Luxuswaren, sondern auch auf die Massengüter der gewöhnlichen Alltagsware und auf landwirtschaftliche Produkte erstreckte.[4])

Auch Corvey als Wallfahrtsort, der die Reliquien des hl. Vitus barg, der in karolingischer und ottonischer Zeit geradezu als Nationalheiliger der Sachsen anzusprechen ist, war von nicht abzuschätzender marktwirtschaftlicher Bedeutung. Das Münzprivileg des Jahres 833, der Fährbetrieb um 836 und die Existenz einer Weserbrücke von spätestens 1115 werden unter diesen Gesichtspunkten durchaus verständlich.

So mannigfach die Wirtschaftsbeziehungen Höxter-Corveys zu belegen oder wahrscheinlich zu machen sind, so ist es jedoch unmöglich, abzuschätzen, was davon auf das Konto des Marktverkehrs, was auf das des Fernverkehrs zu setzen ist. Gegenüber dem durch die Bedürfnisse des Klosters bestimmten Wirtschaftsbetrieb kann auch von einem wirtschaftlichen Eigenleben des Ortes Höxter um diese Zeit gar nicht gesprochen werden.

Bei dieser ausschlaggebenden Bedeutung der Klosterwirtschaft für den Markt Höxter ist es ersichtlich, daß die Wirtschaftsbedeutung und Siedlungsentwicklung dieses Ortes von den politischen Schicksalen der Abtei Corvey abhängig sind.

Nach seiner größten Blüte um die Zeit des Geschichtsschreibers und Mönches Widukind schwindet der Kult des hl. Vitus schnell.[5]) Die wirtschaftliche Kraft und Vormachtstellung Corveys in Sachsen gründet sich auf den frühzeitig geschenkten ausgedehnten Grundbesitz des Klosters.[6]) Die Belieferung des Klosters

[1]) Nordwesteuropas Verkehr 51 ff. 153. 193.
[2]) S. 58. — [3]) Wirtschaftsentwicklung II 179.
[4]) Kletler 47, 107, 129. — [5]) T. S. V. 65.
[6]) Vgl. die Arbeiten von Martiny, Nitzschke, Schily.

durch die Erträge seines Sallandes und seiner Zinsleute hat gewiß genügt, um einen für damalige Zeit nicht unbedeutenden Marktbetrieb in Höxter hervorzubringen. Denn wie Kletler[1]) mehrfach betont, kann davon gar keine Rede sein, daß die Bedürfnisse der Klosterwirtschaft alle von eigenen Gütern in geschlossener Hauswirtschaft befriedigt worden wären. Vielmehr strebten die Klöster danach, außer dem eigenen Markt sogar noch, um ihre Einkünfte im freien Warenhandel zweckentsprechend verwerten zu können, Besitz an anderen verkehrsreichen, dem Handel zugänglichen Punkten zu erwerben.

In diesem Zusammenhang steht das Höxtersche Marktprivileg von 833 ebenso wie der Erwerb der Salzquelle in Bodenfelde an der Weser in demselben Jahre,[2]) die Einrichtung eines Marktes in Marsberg-Horhausen 909 und in Meppen 946.[3]) Seeger weist darauf hin, daß die jährlich aus dem Orte Hoppeke bei Brilon an Corvey zu liefernden 50 Ztr. Blei und die von den Orten Erkln, Papenheym und Büderich bei Werl in beträchtlichen Mengen gelieferten Eisenfabrikate oder die von Marsberg aus zu liefernden 50 Bündel Messer, Zangen und anderen Produkte des Schmiedehandwerks schwerlich im Klosterhaushalt verbraucht sein können.[4]) Wir fügen hinzu, daß die 2900 Scheffel Roggen, die u. a. die Zinsbauern des Nordlandes als Spezialität dieses Landstriches zu liefern hatten,[5]) wohl in der Hauptsache als Handelsartikel gelten müssen, da das übrige Deutschland vorzugsweise Hafer als Hauptgetreide produzierte.

Wein scheint das Kloster nicht im freien Handel erworben zu haben, da es eigene Weinberge in Litzig an der Mosel und in Kessenich bei Bonn besaß, wohin es jedes Jahr ein „iter vini", eine Weinreise, unternahm. Auf dem Hellwege, über die bis zum Rhein bei Duisburg gegen 200 km lange Wegstrecke hatte man fünf regelrechte Etappenstationen eingerichtet.[6])

Auf Verkehrsbeziehungen mit Westdeutschland deutet gewiß der Umstand, daß der Erzbischof von Köln, der im Kampfe gegen Heinrich den Löwen 1178 die Stadt Höxter und das

[1]) S. 56. 129. — [2]) WKU 42. — [3]) E. R. 499. 558. 559.

[4]) Seeger 45. — [5]) Martiny, Güterbesitz 279.

[6]) Kindl. Urk. 18; Münst. Corv. Urk. Msc. I 132, f. 131; Brand 669 ff. Schilp 63 ff. Ob die 1190—1205 vom Abte Widukind (E. R. 2259) am Südhang des Räuscheberges bei Höxter, dem heutigen Weinberge, angelegte Rebkultur jemals bedeutenderen Ertrag geliefert hat, läßt sich nicht feststellen.

Stiftsgebiet verheert hatte, dem Kloster i. J. 1180 Zollfreiheit in Neuß, an der wichtigsten Verbindungsstraße von Köln nach Werden am Hellweg, der „strata coloniensis“ einräumte.[1])

Es ist schwierig, Belege für den Fernhandel fremder Städte und den Fernverkehr kirchlicher oder weltlicher Institute auf dem Hellweg zu finden oder gar über die Bedeutung derselben für das Wirtschaftsleben unserer Stadt Direktes auszusagen.

Bedeutungsvoll für Höxter wurden die Erzgebiete des Harzes seit den Goslarer Funden im zweiten Drittel des 10. Jahrhunderts. Denn die blühende Messing- und Kupferindustrie im Maastal bei Dinant kaufte damals in Goslar Rohkupfer ein und ließ ihre Transporte auf dem Hellwege durch Westfalen gehen.[2]) Seit 1150 wurden zu Marsberg-Horhusen in dem Corvey gehörenden Marktort Kupfer, Gold, Silber, Blei und Zinn abgebaut. Seeger möchte annehmen, daß, bedingt durch alte Höxter-Marsberger Handelsbeziehungen, Marsberger Kupfer auf den Markt von Höxter gelangte und dort von den Maastalkaufleuten auf ihrem Rückwege von Goslar gleichfalls eingekauft wurde.

Unter Berücksichtigung all dieser Verhältnisse gelangt Seeger zu der Überzeugung, daß Höxter neben Minden der bedeutendste Markt der Westfalen begrenzenden Weserstrecke gewesen sei, mit dem nur Hameln in Wettbewerb treten konnte.

Bedeutsam für Höxters Entwicklung in der Folgezeit sind dann die Schicksale der Abtei Corvey. Nach mancherlei Einbuße seiner Macht erleidet das Kloster den schwersten Schlag durch das Unterliegen im Osnabrücker Zehntenstreit, in dem es 1077 den Zehnten des Nordlandes an Osnabrück verliert. Schon unter Abt Erkenbert, dem Aussteller der Markturkunde vom Jahre 1115, beginnt der Prozeß des Verlustes der auswärtigen Besitzungen durch Erblichwerden von Lehen und Meiergütern.[3]) Das Eingreifen Wibalds war nur von kurzer Wirkung; in den Kämpfen mit den Ministerialen und Grafen der Umgegend fanden wir die junge Stadt Höxter 1146 noch auf Seiten des Klosters; 1242 muß der Kölner Erzbischof einen 40tägigen Ablaß zum Wiederaufbau der verbrannten Klosterkirche erlassen[4]), und vom Jahre 1265 ab bis zum Jahre 1332 dauern die erbitterten Kämpfe Höxters gegen das Kloster Corvey, die mit einem Siege

[1]) E. R. 2086. — [2]) Peltzer 254. Seeger 87.
[3]) Martiny 277. 303 ff. — [4]) WUB 319.

der Stadt einen. Der politische Tiefstand Corveys setzt sich noch in später zu besprechender Zeit fort. Bartels charakterisiert diesen Zustand des Klosters vor der Bursfelder Kongregation anschaulich. „So war das Stift, das ehemals Kaiser „cum ambitione“ beherbergt hatte, vom Provinzialkapitel (1493) für seinen Beitrag zur Tilgung der Gesamt-Schulden auf ganze 5 Gulden eingeschätzt.“[1])

Gewiß hat die Stadt durch Erkämpfung ihrer politischen Selbständigkeit manche Vorteile erworben, aber wir können der Auffassung nicht beipflichten, die das Aufblühen der Stadt Höxter gern in ursächlichen Zusammenhang bringen möchte mit dem Schwinden der Klostermacht. Wir haben darauf hingewiesen, welche Bedeutung ein mächtiges und begütertes Corvey für die wirtschaftliche Entwicklung Höxters in der Frühzeit gehabt hat, und wir glauben, daß mit Corveys Niedergang auch der Stadt ein wichtiger Lebensfaktor verloren gegangen ist. Ohne Zweifel würde das Wirtschaftsleben Höxters auch in der Folgezeit mehr Impulse gehabt haben, wenn sich die Abtei in blühendem Zustande erhalten oder sich gar um diese Zeit schon zu einem Bistum mit all seinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen entwickelt hätte.

Nicht sofort treten diese Zusammenhänge zutage, denn zunächst ist Höxter eine früherblühte Stadt mit regem Wirtschaftsleben. Spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat die Stadt sich zu dem beträchtlichen Umfang der noch heute bestehenden Stadtmauer entwickelt.[2]) Lebhafter Verkehr auf der das Brückfeld durchziehenden Heerstraße scheint sich uns in der Wiederverlegung des an der Heerstraße gelegenen Nonnenklosters S. Aegidien widerzuspiegeln.[3]) Der Brückenneubau 1249 deutet gleichfalls auf Höxters Verkehrsverhältnisse.

Sehr früh ist das Gildewesen in Höxter nachzuweisen; i. J. 1276 erhalten die Höxterschen Wandschneider Gerechtsame und Gildebriefe, 1280 die Kürschner und Schmiede; die Kaufleute schließen sich 1327 zur großen Gilde zusammen. Auf das Webereigewerbe deuten schon das Vorhandensein der Walkmühle an der Stadtmauer i. J. 1281 und die Verträge mit dem Kloster Amelunxborn über die Benutzung derselben ebenso wie die Neueinrichtung einer Walkmühle 1353 und 1367. 1333 haben sich die Wollweber zu einer Gilde zusammengeschlossen,

[1]) S. 131. — [2]) S. oben S. 75. — [3]) WUB 234.

von welcher sich die Leineweber 1369 abtrennen. Seeger macht auf das frühe Auftreten der Schmiedezunft in unserer Stadt aufmerksam und sagt: „ . . . es würden die Schmiedezünfte in Dortmund (1359) und Höxter (1280) nächst denen in Frankfurt a. Main (1248) die am frühesten bezeugten in Deutschland sein." Dieses frühe Auftreten möchte er in ursächlichen Zusammenhang bringen mit der eben geschilderten Bedeutung Höxters als Markt für Eisenfabrikate und Metallhandel. Ihm ist „eine stärkere Gewerbeentwicklung überhaupt wohl das Kennzeichen des älteren Marktes" in Höxter wie in ganz Westfalen, demgegenüber die Kaufleute im engeren Sinne zurücktreten.[1])

Über die Beziehungen Höxters zu den benachbarten Städten finden sich nicht allzuviel Belege. Die alten, noch 1403 auflebenden[2]) Rechtsbeziehungen zu Dortmund werden nicht zu Unrecht als Zeichen von Wirtschaftsbeziehungen zu jener westfälischen Metropole gedeutet. Eng müssen diese auch zu Paderborn gewesen sein, weil nach einer Urkunde von 1264 die Bürger von Höxter und Paderborn in geldlichen und geschäftlichen Angelegenheiten in beiden Städten gleiches Recht haben sollten.[3]) In der Zeit des Interregnums überträgt König Richard dem Grafen von Dassel das Geleit von Höxter nach Adelebsen.[4]) 1294 schließen sich unter dem Bischof von Paderborn die Städte unseres Gebietes Paderborn, Warburg, Marsberg, Höxter, Fritzlar, Geismar, Wolfhagen und Naumburg zu einem Bündnis zusammen. Die Zugehörigkeit Höxters zur Hanse kann jedoch nicht als Zeichen besonderer Handelsbedeutung gewertet werden.[5]) Daß die östlichen Städte Westfalens den großen Bündnissen ferner standen, bemerken

[1]) WUB. 1419. 1597. 1599. 1654. 1655. Wigand, Denkwürdige Beiträge 137. Münst. Höxt. Urk. Anhang 1353 Juni 9. Dech. Arch. Seeger 48, 83.

[2]) Wigand, Denkwürdige Beiträge 148 ff.

[3]) WUB. 990.

[4]) WUB. 1201. Das Auftreten des Personennamens „von Höxter" 1297 in Riga und in Marsberg 1276 oder des Namens „von Braunschweig", „von Gittelde", „von Uslar", „von Horohusen", „von Münden" in Höxter als ein Zeichen für direkte Handelsbeziehungen anzusehen, wie das Seeger mehrfach getan hat (28 ff.), muß nach Philippi allerdings abgelehnt werden (s. Philippis Besprechung in: Ztschr. f. Lübeckische Gesch. 1928).

[5]) Walter Stein 58 sagt: „Bei den westfälischen Städten scheint die Zugehörigkeit zur Hanse sozusagen als selbstverständlich. Die Grenze gegen die Nichthanse beginnt hier erst in der Tiefe, im Kreis der kleinen Städte oder auch unterhalb derselben."

Rondorf und Seeger; nur i. J. 1295 finden wir Höxter mit den größeren Städten Paderborn, Lemgo und Herford zusammen in der Nowgorod-Lübecker Appellationsangelegenheit.[1])

Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen Höxters zu den nächstgelegenen Städten Holzminden, Brakel und Beverungen haben sich urkundlich bisher nicht feststellen lassen.[2]) Das Schweigen der Quellen dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß in der hier geschilderten Frühzeit der Städteentwicklung tatsächlich nur geringe Beziehungen der genannten Orte zu Höxter bestanden haben.

Brakel ist gewiß eine alte Siedlung und, da sie auf dem Translationszuge des hl. Vitus als Raststation Erwähnung findet, „ubi multitudo magna populi adundata est“[3]), wird es ein am Hellweg gelegener Mittelpunkt seiner ländlichen Umgebung gewesen sein. Aber es war kaum mehr als das, selbst wenn schon damals eine Nordsüd-Verkehrsstraße hier den Hellweg gekreuzt hat. Die stadtbildenden Faktoren Höxters fehlten Brakel, und so wurde dieses um 1200 Stadt,[4]) lange nachdem Höxter Brücke und Stadtbefestigung besaß.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Holzminden. Gegenüber dem im Fernverkehr weit günstiger gelegenen Höxter ist Holzminden nur als ein Ort mit guter Nahverkehrslage für diese Frühzeit zu bezeichnen. Als solcher wird es[5]) auch erst um 1200 als Stadt zu bezeichnen sein, sodaß die städtischen Wirtschaftsbeziehungen hier gleichfalls jüngeren Datums sind. In späterer Zeit, z. B. bei Holzmindens Brückenbauversuch i. J. 1620—21, sind Zeichen einer verkehrswirtschaftlichen Konkurrenz zwischen beiden Orten deutlich erkennbar.

Das Dorf Beverungen, das erst i. J. 1417 vom Abte von Corvey Stadtrechte erhielt,[6]) besaß nachweislich schon vorher einige politische und Verkehrsbedeutung. Die Weser, die Beverungen mit Höxter und Holzminden verbindet, muß zu Verkehr Anlaß gegeben haben, der urkundlich jedoch nicht zu fassen ist.

[1]) WUB 2367.

[2]) Diese Frage ist von der Lokalforschung leider noch niemals untersucht worden.

[3]) Tr. S. V. 93.

[4]) Ludorff 38.

[5]) Falls die Gründungszeit nicht durch Falckes „ex ingenio“ interpretierte Traditiones Corbeienses in Frage gestellt ist.

[6]) Ludorff 29.

5. Die Entwicklung Höxters bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Durch die Erwähnung der Stadtmauern in der Mitte des 13. Jahrhunderts haben wir einen festen Anhaltspunkt für die räumliche Entwicklung und Ausdehnung unserer Stadt gefunden. Über die bauliche Struktur innerhalb des Mauerkranzes und über die Wohndichte des Stadtinneren läßt sich in dieser Zeit naturgemäß nicht viel Eindeutiges sagen. Die drei Kirchen Kiliani-, Petri-, und Nikolaikirche sind für diesen Zeitpunkt urkundlich bezeugt oder mit Gewißheit vorauszusetzen, außerdem bestand das Franziskaner-Minoritenkloster am Corveyer Tor; eine Deutschordenskommende, deren Lage nicht mehr festgestellt werden kann, wird 1285 erwähnt und das Beginenhaus, das erst für 1484 nachzuweisen ist. Das Vorhandensein eines Rathauses möchte Dürre aus dem Auftreten des Namens „de curia" wenigstens für 1273 annehmen. Daß dieses auf der Stelle des heutigen gelegen haben muß, werden wir später aus den Urkunden nachweisen. Einige größere Höfe von Ministerialen und Ratsherren werden schon früh urkundlich erwähnt, wie der Stochhof, 1293, der an der Stelle Hennekenstr. 19 gelegen haben soll, oder der Hof derer von Amelunxen, der in der Rodewiek gelegen, sich später nachweisen läßt.[1]) Der Name der Ratsherren deutet z. T. auf ihre Wohnstätte hin.[2])

Bedeutsam für das bauliche Bild und den Gewerbebetrieb der Stadt ist, daß wir unter Auswertung aller Urkundensammlungen bereits für die Mitte des 14. Jahrhunderts mehr Mühlen nachweisen können, als heute bestehen:

Grüne Mühle 1281, molendinum dictum Wippelevorde situm super aquam nominatam Schilipi.[3])

Mönchemühle 1324, molendinum monachos.[4])

---

[1]) WUB. 1415 a. 1836. 2259. Das Beginenhaus hat nicht in der Fuhlenbeke, wie Schmitz-Kallenberg (S. 26) auf Wigand (Arch. I 3, 68 ff.) gestützt angibt, sondern in der Nähe des Minoritenklosters in der Brüderstraße gelegen. (Münst. Corv. Urk. Msc. I 136 f. 58, 1504, April 21.)

[2]) Henricus de antiquo foro 1261 (WUB. 866.), Arnoldus de curia 1273 (Dürre, Consules), Arnoldus de Ekhof, Ludolfus de Wechdale (1281 WUB.) Herbertus iuxta rivum (1317; Dürre) Bertoldus de ponte 1320 (Dürre).

[3]) WUB. 1654. 1655.

[4]) Münst. Höxt. Urk. Msc. V 22 f. 147.

Steinsmühle 1351, mancvivs molen.[1]) ca. 1351, sitam in campis Huxariae prope molendinum dictum mantwives molen.[2])

Obere Mühle 1305, molendinum super Grovam.[3]) 1356 molendinum super rivo grove infra moenia urbis.[4])

Niedere Mühle 1307, molendinum inferius.[5])

Klippmühle 1346, dat water in dem uterſten graven (Weſterbach) ere kornmolen.[6])

Heute beſtehen nicht mehr:

Untere Weſterbache

Nr. 8—10 ca. 1375, juxta pontem dictum de muntersmolen.[7])

An der Stadtmauer

„Hinter den Brüdern": 1281 molendinum supra Wiseram juxta muros, 1281 molendinum quod vulgo dicitur walkemole,[8]) 1367 unſe walkemole de gelegen is vor un binne dem dore da man utgehet to Corvey.[9])

Daß mit dieſen Mühlen naturgemäß das Mühlgrabenſyſtem in der Stadt um dieſe Zeit beſtanden haben muß, haben wir ſchon in anderem Zuſammenhange erwähnt.[10]) Ein Teil der von dieſen Gräben abgeleiteten zahlreichen kleineren Waſſerläufen wird uns in dem folgenden Straßenregiſter begegnen.

Haben wir ſomit ſchon eine ganze Anzahl von Elementen, die die bauliche und Grundrißſtruktur unſerer Stadt beſtimmen, nachweiſen können, ſo gelingt das am wenigſten bei den Straßen, dem ſpezifiſchen Grundrißelement der Stadt. Vor 1300 dürfen wir mehr urkundliche Beweiſe allerdings kaum erwarten: „forum quod adiacet ponti", 1115 „cimiterium S. Kiliani", „forum antiquum", das „wegedal" und die „rodewik", die uns aus direkten und indirekten Erwähnungen bekannt werden. Die größere Anzahl der Straßen läßt ſich aber erſt für das 14. bis 16. Jahrhundert namentlich nachweiſen. Trotzdem müſſen wir dieſe als ſchon früher vorhanden annehmen.

[1]) Münſt. Corv. Urk. 1351 Nov. 14.
[2]) Wig. Arch. VII S. 255 ff.
[3]) Münſt. Corv. Urk. Mſc. I 134. 84. 184.
[4]) Münſt. Corv. Urk. Mſc. I 134. 132. Wigand, Geſchichte II 204.
[5]) Münſt. Hörxt. Urk. Mſc. III 32, 126.
[6]) Hörxt. Urk. 15. — [7]) Wig. Arch. VII S. 305.
[8]) WUB. 1654. 1655. — [9]) Dech. Arch.
[10]) S. oben S. 40. vergl. auch Kartenbeilage 6.

Wir lassen ein Verzeichnis der heutigen Straßen der Innenstadt im Vergleich zu den alten Namensformen und ihrem ersten Auftreten folgen. Die Quellen für diese, aus hunderten von Besitzurkunden und Zinsregistern der verschiedensten Urkundensammlungen zusammengestellten Straßennamen, sind in den folgenden Anmerkungen im einzelnen aufgeführt.

Verzeichnis der Straßennamen Höxters nach ihrem ersten Auftreten.*)

Bachstraße: 1830 Untere Westerbachstraße; ca. 1354 valvam dictam dat Corveyer dor;[1]) 1367 dat dor dat utgheit to Corvey;[2]) 1496 nie fischporten.[3])

An der Kilianikirche: 1278 cimiterium S. Kiliani;[4]) 1482 Kiliani;[5]) 1486 de stadt boden by S. Kilianskerken.[6])

Hinter dem Rathaus: 1489 by unsen rathus;[7]) 1543 de stad boden;[8]) 1543 de boden de de stat sind;[9]) 1378 up dem Orde hinter dem rathus.[10])

Weserstraße: 1115 forum quod adiacet ponti,[11]) 1314 ante pontem; 1402 vor der Brugge;[12]) 1482 Brugge.[13])

Stummrige Straße: 1281 de Wechdale;[14]) 1400 grote wegedahl;[15]) 1476 by dem Golden Orde im wegdale;[16]) ca. 1378 an stumer dor;[17]) 1385 ante valvam dictam Stummer dor;[18]) 1806 Wilhelmstraße.

Sackstraße: 1370 Sack.[19])

Schnakenstraße: 1589 Badstove.[20])

Untere Mauerstraße: 1396 hinter dem graven.[21])

Fuhlenstraße: 1517 an der vülen.[22])

Neue Straße: ca. 1378 nova platea;[23]) 1400 Niestrate;[24]) oberes Ende: 1390 tegen Peterskerkhove.[25])

---

*) vgl. Karten 5. 6.

[1]) Wig. Arch. VI. — [2]) Dech. Arch.

[3]) Münst. Corv. Urk. Org. 604. — [4]) WUB. Nr. 1510.

[5]) Höxt. Urk. Stadtbuch wird im Folgenden als Stadtbuch zitiert.

[6]) Dech. Arch. — [7]) Höxt. Urk. 77 a.

[8]) desgl. Urk. „ohne Wert". — [9]) Zieg. 9.

[10]) Gedenkbuch; (Msc. in Corvey) im Folgenden zitiert als Gedenkb. Gedenkb. 117 a. — [11]) E. R. 1413.

[12]) Höxt. Urk. 41a. — [13]) Stadtbuch. — [14]) Dürre, Consules.

[15]) Höxt. Urk. 40. — [16]) Münst. Corv. Urk. — [17]) Gedenkb. f. 140.

[18]) Wig. Arch. VII S. 308. — [19]) Gedenkb. 135. — [20]) Stadtb.

[21]) Münst. Höxt. Urk. — [22]) Höxt. Urk. 91. — [23]) Gedenkb. f. 117.

[24]) Höxt. Urk. 40. — [25]) desgl. Urk. 37.

Papenstraße: ca. 1378 Papenstraße.[1])
Wegetalstraße: 1335 lutke wechdal.[2])
Westerbachstraße: 1830 Obere Westerbachstraße, ca. 1354 valvam S. Petri;[3]) ca. 1358, sinte peters dor;[4]) ca. 1378 westerbecke;[5]) 1595 by der Wage.[6])
Obere Mauerstraße: ca. 1378 bi der muren;[7]) auch ca. 1568 molenstrate.[8])
Rosenstraße: 1589 Rosenstrate.[9])
Faulebachstraße: 1482 Vulenbeke.[10])
Nagelschmiedstraße: . . de Zwerichstraten, die von de Fulenbeke na den Logerenstrate geht by Cord Warbergen.[11])
Knochenbachstraße: 1355 rivum carnificum;[12]) ca. 1358 de knokenhoverstrate;[13]) ca. 1378 knochenhowerbeke.[14])
Altmärkerstraße: 1830 Katzenbeutel (Cattenbühl).
Brinkstraße: 1378 uppe dem brinke;[15]) 1589 up der Stede?[16])
Marktstraße: 1483 südliches Stück; Market;[17]) 1271 mittleres: antiquum forum;[18]) 1352 Oldemarkt;[19]) 1382 nördliches: delbrugge.[20])
Hennekenstraße: 1482 logherstrate;[21]) 1589 Lohrstraße.[22])
Heiligegeiststraße: wohl seit Gründung des Spitales; ca. 1378 apud Sanctum Spiritum;[23]) 1482 Hilgegyst.[24])
Holenberg: 1378 Holenberg.[25])
Rodewiekstraße: 1275 strata que vocatur Rodewic.[26])
Engemundstraße: ca. 1378 engelmund.[27])
Teufelstraße: ca. 1568 Düvelstrate.[28])
Strünkelstraße 1830: 1591 strünkelstrate;[29])
Brüderstraße: wohl seit 1248; 1589 broderstrate.[30])
Untere Grubestraße: 1366 grove;[31]) 1595 Nedder Groba;[32]) 1589 Grefenhagen;[33]) 1589 Villerey;[34]) ca. 1378 retro fossam S. Nicolai;[35]) hinter dem Klausgraben.

---

[1]) Gedenk. 117. — [2]) Münst. Hörst. Urk. Mai 6.
[3]) Wig. Arch. IV S. 400. — [4]) Wig. Arch. VII S. 297.
[5]) Gedenkb. 116. — [6]) Stadtb. — [7]) Gedenkb. 152 a.
[8]) Zieg. 40. — [9]) Stadtb. — [10]) dsgl. — [11]) Zieg. II, 14.
[12]) Münst. Hörst. Urk. — [13]) Wig. Arch. VII, S. 297.
[14]) Gedenkb. 117. — [15]) Gedenk. 118 h. — [16]) Stadtb.
[17]) dsgl. — [18]) Dürre, Consules. — [19]) Gedenkb. 124.
[20]) dsgl. — [21]) Hörst. Urk. 74 a. — [22]) Stadtb.
[23]) Gedenkb. 118 a. — [24]) Stadtb. — [25]) Gedenkb. 117.
[26]) WUB. 1415 a. — [27]) Gedenkb. 117. — [28]) Zieg. 10 und 13.
[29]) Stadtb. — [30]) dsgl. — [31]) Hörst. Urk. 23 a.
[32]) Stadtb. — [33]) dsgl. — [34]) dsgl. — [35]) Gedenkb. f. 140.

Glockenpfuhl: 1523 Klockenpol;[1]) 1356 burkerkhof.[2])
Nikolaistraße: 1356 valvam que dicitur des provestes (Probstes) dor;[3]) ca. 1378 ante valvam S. Nicolai, Clausdor.[4])
Obere Mauerstraße: ca. 1378 retro fossam S. Nicolai;[5]) 1595 Hinter dem Klausgraben.[6])
Obere Grubestraße: 1366 grove;[7]) 1595 Overgrove;[8]) 1378 by der Steynbrugge.[9])

Nur unbedeutende Nebenstraßen, die Taubenstraße, Klappstraße, der Katzenbeutel, jetzt Altmärkerstraße, lassen sich erst auf der Katasterkarte von 1828—30 namentlich nachweisen. Charlottenstraße und Wallstraße sind Anlagen aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Ein bemerkenswerter Namenswandel ist bei der Wegetalstraße eingetreten. Wegetal hieß zunächst die wichtige südliche Hauptstraße, die heutige Stummrige Straße; das heutige Wegetal war als „kleines Wegetal" von untergeordneter Bedeutung, bis sich der ursprüngliche Name auf diesen Straßenzug konzentrierte und die Hauptstraße die vom Südtor abgeleitete Namensform erhielt.[10])

Das obige Straßenverzeichnis weist im ganzen ein recht frühes Auftreten unserer Straßennamen auf und zeigt bereits eine weitgehende Übereinstimmung des damaligen Straßennetzes mit dem gegenwärtigen.[11])

Daß das Wachstum oder unter Umständen gar die Entstehung der Städte in ursächlichem Zusammenhang steht mit dem Wüstwerden einer Reihe von dörflichen Siedelungen im Umkreise der Stadt, ist ein gesichertes Ergebnis der Städteforschung. Höxters Entstehung, wie wohl überhaupt die der älteren deutschen Städte,[12]) auf den Wüstungsprozeß zurückzuführen, ist, wie bereits betont, nicht angängig; am Wachstum

[1]) Dech. Arch. — [2]) Münst. Corv. Urk., Msc. 134 fol. 132.
[3]) dsgl. — [4]) Gedenkb. 117, 118 a. — [5]) dsgl. 140.
[6]) Stadtb. — [7]) Höxt. Urk. 23 a. — [8]) Stadtb.
[9]) Gedenkb. 118 a.

[10]) Aus der ursprünglichen Namensbedeutung erklärt sich, worauf wir gegenüber der Lokalforschung hinweisen möchten, die zeitweilige Bezeichnung des ganzen Südviertels als Wegtal-Burschap.

[11]) Aus dem Straßenverzeichnis geht aber noch weiter hervor, daß der Klockenhof oder Klockenpol und der Grevenhagen städtische Straßen, aber keine Wüstungen sind, wie Ludorff (114) angibt.

[12]) Für Westfalen lehnte auch Seeger den für westfälische Verhältnisse hauptsächlich von Lappe vertretenen Synoikismus für die älteren Städte ab.

und am inneren Ausbau unserer Stadt ist er jedoch zweifellos beteiligt gewesen. Wir wollen diesen für die städtische Kulturlandschaft einschneidenden Prozeß genauer verfolgen.[1])

Die genaue Datierung des Wüstwerdens von Ortschaften gehört zu den schwierigsten Aufgaben siedlungsgeschichtlicher Forschung.[2]) Auch in unserem Falle läßt sich über den Zeitpunkt der Abwanderung einzelner Orte so gut wie garnichts sagen. Ebenso werden wir die Entstehungszeit der abgegangenen Siedlungen, ihre Größe, ihren ursprünglichen Charakter und ihre ehemalige Lage nicht mit der selbstverständlichen Sicherheit der älteren Forschung angeben können. Daß eine villa Huxori im Weserwinkel „unterm Stein" nicht existiert hat, haben wir bereits an anderer Stelle nachgewiesen.[3]) Das gleiche gilt für das im Brückfelde angenommene Withem und Waritbeke im Stummrigen Felde.[4]) Die Flurgestaltung im Brückfelde deutet nicht im geringsten auf das ehemalige Vorhandensein einer Siedlung hin. Ebensowenig läßt diese im Stummrigen Felde die Annahme des Dorfes Waritbeke zu, die eben derselben Quelle entstammt. Schon Wigand hat starke Zweifel in dessen Existenz gesetzt, aber seine Deutung von Waritbeke—Westerbeke und die Annahme einer ursprünglichen Siedlung an diesem Bache ist ebenso unmöglich, wie sie in der späteren Lokalforschung unausrottbar ist.[5])

Falckes Angabe über das gleichfalls in den Traditionen erwähnte Haculestorpe[6]) werden wir dagegen nicht bezweifeln

---

[1]) Es war wieder P. Wigand, der in seiner Darstellung des Corveyer Güterbesitzes weitgehend auf diese Beziehungen hingewiesen und uns damit eine gewisse Wüstungsgeschichte des Corveyer Landes geschenkt hat. Da sie Falckes Fälschungen, das Registrum Sarachonis (Näheres darüber siehe Backhaus), benutzt, sind wir jedoch auch in diesem Falle zur Nachprüfung jeder seiner Angaben gezwungen.

[2]) Vgl. die Arbeiten von Lappe.

[3]) H. Krüger, Zur älteren Geschichte Höxters und Corveys.

[4]) Wigand, Güterbesitz § 101 ff. Beide Orte kommen in der Tat in den Traditionsregistern (Tr. C. 243 und 235) vor. Dürre, Ortsnamen verlegt das erste in die Nähe von Hofgeismar, das zweite an die untere Diemel oder die mittlere Weser. Wigands diesbezügliche Angaben fußen auf Falckes gefälschtem „Registrum Sarachonis". Dieser begründet seine Annahme mit dem Hinweis auf den Flurnamen im Brückfeld: „in den Widen", der sich jedoch ungezwungen aus der dortigen Bodenbeschaffenheit erklärt.

[5]) Vgl. Metternich, Topographie; Schmidt, Gutachten; Thiele, Chronik.

[6]) Tr. C. 365.

dürfen, da es sich auf lokale Tradition gründet[1]) und der Flurname „die Hakelbreite“ noch heute an dem lößbedeckten Osthang des Bielenberges über der Brenkhäuser Chaussee haftete. Das an diesem Wege stehende Heiligenbild mag, wie so oft, die genauere Lage bezeichnen.[2]) Das frühe Wüstwerden dieser stadtnahen Siedlung hat schon Wigand durch Abwanderung in die entstehende Stadt gedeutet.[3]) Die heutige Grüne Mühle, die „molendinum Wippelevorde“, vom Jahre 1281 dürfte ursprünglich zu diesem Orte gehört haben.[4])

Schwer ist die Frage nach der Siedlung Porterhusen zu entscheiden. Dem Namen nach muß es sich entweder um eine spät entstandene oder um eine ältere unbenannte Siedlung handeln, denn der Name stammt, wie aus dem Corveyer Güterregister des 12. und 13. Jahrhunderts unzweifelhaft hervorgeht, von dem mit dieser Villa und den dortigen Ländereien belehnten Portarius des Kloster Corvey.[5]) Wigands kartographische Fixierung am Albaxer Wege an der Schelpebrücke kann aus dem Grunde nicht richtig sein, weil eine Urkunde von 1356 sagt: die Landwehr solle sich erheben zu Porterhusen vor dem Eichholze und wenden an den Bielenberg.[6]) Nach Lage der Landwehr muß Porterhusen also weiter nordwestlich im Schelpetal gelegen haben. Danach hätten in dem an dieser Stelle reichlich engen Bachtal zwei Siedlungen Haculestorpe und Porterhusen gelegen, was unwahrscheinlich ist. Wir werden den tatsächlichen Verhältnissen entschieden näher kommen, wenn wir die villa Porterhusen als einen noch längere Zeit stehen gebliebenen Hof der Wüstung Haculestorpe bezeichnen, der schließlich später auch abgegangen und ohne merkliche Veränderungen in der Stadt aufgegangen ist. Im 16. Jahrhundert jedenfalls lassen die Grundstücksbezeichnungen die Annahme einer bewohnten villa nicht mehr zu.

---

[1]) Wigand, Güterbesitz 94.

[2]) Auch der ebendort haftende Flurname „in den Birnbäumen“ dürfte auf die charakteristische Wüstungsflur hinweisen.

[3]) Güterbesitz 95.

[4]) WUB. 55. 1654. Doch geben solche in erster Linie an günstige Gefällsverhältnisse gebundenen gewerblichen Werke nie die genaue Lage des dazu gehörigen Dorfes an; sie überdauern auch meist die Abwanderung des übrigen Dorfes auf lange Zeit oder für immer, worauf Lappe besonders aufmerksam macht. Wüstungen 32.

[5]) decimam super totam villam Porterhusen (Wig. Arch. I 4, S. 50 ff.).

[6]) Hört. Urk. 20.

Die gleichfalls im Nikolaifelde gelegene Siedlung tom Roden wird nie viel mehr als ein Gotteshaus gewesen sein, das an dem Lüchtringen und Höxter verbindenden Rohr- oder Roderwege zur Andacht für die Vorübergehenden angelegt worden ist. Wir wiesen bei der Strombeschreibung darauf hin, daß eine Hochflutrinne das Klausfeld durchschneidet; gerade der Name der späteren Propstei läßt auf eine Anlage auf Neuland in diesem Gebiet schließen.[1]) Ein bedeutendes Gotteshaus wird es kaum gewesen sein, denn in keinem der alten Archidiakonatsverzeichnisse wird die Propstei erwähnt.[2]) Für das Jahr 1296 ist die ecclesia S. Marie Magdalene in Roden bezeugt.[3]) Gotteshaus und Ansiedlung, falls letztere überhaupt bestanden hatte, werden ihren Untergang gefunden haben, als der Herzog Otto von Braunschweig im Jahr 1327 das castrum Werneborch zerstörte, „et capella beate Marie Magdalene in Novali combusta est".[4]) Die Lage dieser Siedlung kann heute mit genügender Genauigkeit aus einer reichen Zahl von Besitz- und Landwehrurkunden bestimmt werden an der Stelle, an der heute — das ist eine bekannte Wüstungserscheinung — am Rohrweg wieder ein Gebäude, ein Corveyer Arbeiterwohnhaus steht.[5])

Ob von den zwischen Ovenhausen und Lütmarsen gelegenen abgegangenen Orten Denkenhus und Yerdessen, dessen Mühle als „Jetzer Mühle" noch bis in das vorige Jahrhundert dicht neben der Höxterschen Landwehr bestanden hat, Höxter einen Zuwachs erhalten hat, läßt sich nicht sagen. Eine Vermehrung ihrer Feldmark, die bei Haculesstorpe sicher anzunehmen ist, kann nach Lage derselben bei den beiden letzten nicht stattgefunden haben. Dagegen müssen wir bei den beiden auf der Bosseborner Hochfläche gelegenen ehemaligen Dörfern Kaddenhusen — Kansen und Dudekessen — Dudexen — Düxen solche Beziehungen zu Höxter annehmen. Die Feldmark beider Orte, das Felddekansen und Felddüxen, war lange Zeit zwischen Brakel und Höxter strittig,

[1]) Die Datierung in den Paullinischen Annales Corbeienses auf das Jahr 934 ist sicher nicht zu benutzen.

[2]) Wigand, Güterbesitz 194 ff. WUB. 204.

[3]) WUB. 2385. Wilmans Zweifeln gegenüber (WUB. 410) müssen wir feststellen, daß sie auch als die „Novali" in Urkunden auftritt, wie etwa: „inter Novale et Corbeiam" (WUB. 1348) und in der Verbindung mit Corvey eindeutig auf tom Roden zu beziehen ist.

[4]) Philippi, Quellen 144.

[5]) Siehe Wüstungsbezeichnung auf der Meßtischbeilage 1.

bis der Streit 1650 und 1556 durch Vermittlung des Klosters Brenkhausen beigelegt wurde.

Daß die Wüstung Godelheim-Altendorf für die Entwicklung Höxters ohne Bedeutung gewesen ist geht aus dem hervor, was wir in anderem Zusammenhang[1]) über den prähistorischen Fundplatz bei Altendorf gesagt haben.

Schwierigkeiten bestehen bei der Frage nach der Grovebauerschaft und den Wüstungen Esezzen und S. Aegidien im Brückfeld. Die Notitia I und II[2]) lassen die Mark Höxter im Osten durch die Weser begrenzt sein. Die Feldmark der späteren Stadt dehnte sich aber auch über das ganze Brückfeld aus, soweit die Stadtlandwehr dasselbe einschloß, und reichte mit Feld- und Hudeberechtigung über diese hinaus in den Solling hinein. Gerade der bedeutendsten Bauerschaft, dem Westerbachschen Viertel, stand dieses jenseits der Weser gelegene Feld als Feldmark zu. Diese Gebiete werden gewiß durch das Wüstwerden stadtnaher rechtsuferiger Siedlungen der städtischen Feldmark einverleibt worden sein. In erster Linie werden wir dabei an das Dorf Esezzen zu denken haben, das 1351 und wieder 1485 und 1499 mit seltener Deutlichkeit als Wüstung zutage tritt[3]) und etwa in der Gegend des heutigen Bahnhofs Fürstenberg am Fuße des Sollings gelegen hat. Der Zeitpunkt der Abwanderung ist auch hier nicht zu ermitteln.

Höxter gegenüber an der Weser hat sich ebenfalls eine Siedlung gefunden; 1231 tritt plötzlich S. Aegidien als Pfarrkirche auf,[4]) aus welchem Umstand man auch eine zu dieser Kirche gehörende Gemeinde annehmen muß. Im Jahre 1235 überläßt das Stift Corvey diese Kirche mit einer dazu gehörigen Curie den Ottberger Nonnen, die sie 11 Jahre innehaben und dann nach Brenkhausen ziehen.[5]) Im Jahre 1287 müssen noch Baulichkeiten dort gestanden haben.[6]) Später werden nur noch Gärten oder Hofstätten bei S. Aegidien genannt. Die genaue Lage der Kirche ist heute, was zu Wigands Zeit noch möglich gewesen

[1]) S. oben S. 36. — [2]) WKU. 507 ff.

[3]) 6 iugera iuxta Huxariam prope villulam desertam ibidem dictam essezzem (Wig. Arch. VI 218); 1499 in der wiltnisse zu Eissen (Wigand, Güterbesitz 180); ebenso 1485 in dem Brückfelde to Ellersen (Münst. Corv. Urk. 534).

[4]) WUB. 204. — [5]) S. oben S. 75.

[6]) Curtem apud S. Egidium cum duobus mansis, casis et eorum censibus (WUB. 1960).

zu sein scheint, selbst nach der Flurbezeichnung nicht mehr anzugeben. Wigand verzeichnete sie südlich von der Weserbrücke und westlich vom Boffzer Weg. Der Ursprung und der bauliche Charakter der Siedlung liegen vollkommen im Dunkeln. Diese Siedlung, die zwar auf einem hochwasserfreien aber doch engen und nicht besonders günstigen Brückenkopf gelegen war, hatte nicht einmal einen eigenen und ursprünglichen Namen, und wir werden den ganzen baulichen Komplex S. Aegidien als eine etwa im 13. Jahrhundert im Entstehen begriffene Vorstadt aufzufassen haben. Die wirtschaftliche und topographische Entwicklung unserer Stadt um diese Zeit macht das wahrscheinlich. Aber wie in der linksuferigen Altstadt nach 1250 keine weitere räumliche Ausbreitung mehr zu finden ist, so wird auch in S. Aegidien der Siedlungszuwachs aufgehört haben, bis Hochwässer und geringe Sicherheit das Aufgeben dieses Vorstadtversuches veranlaßt haben.

Auch das Grubeviertel ist eine Zeit lang nichts mehr gewesen als eine Vorstadtbildung, die sich am nördlichen Torausgang des älteren Befestigungsringes an dem Grubebach und der einmündenden Pyrmonter und Albaxer Heerstraße entwickelte, bis sie beim Bau der Stadtmauer von dieser mit umschlossen wurde. Für die Existenz einer selbständigen alten Siedlung Groveling neben Höxter — auch der Name weist nichts Ursprüngliches auf — läßt sich schlechterdings kein einziger Beweis erbringen. Den Namen Burkerkhof für den Gottesacker der im Grubeviertel gelegenen Nikolaikirche glauben wir oben hinreichend erklärt und gleichfalls auf den Ursprung jener überlieferten Abhängigkeit von Corvey hingewiesen zu haben.[1]) Im übrigen sollte man endlich aufhören, aus der Bezeichnung „Grove-Bauerschaft" diesem Stadtviertel eine andersartige Entstehung und einen besonderen Charakter zuzusprechen, da doch um dieselbe Zeit die beiden anderen Viertel, das Wegedal- und das Mittlere Viertel, gleichfalls als „burschap" bezeichnet werden.

Fassen wir das Ergebnis dieser Aufstellung zusammen, so ergibt sich, daß die im Umkreis der Stadt liegenden Wüstungen zum Wachstum der Stadt Höxter und zur Vergrößerung ihrer Feldmark beigetragen haben. Die Zeit des Wüstwerdens ist leider nicht genau anzugeben. Zwischen den etwa 1145 entstandenen Wallbefestigungen und der etwa 1245 vorhandenen Stadtmauer liegt, wie bereits erwähnt[2]) und wie wir später

[1]) S. oben S. 59 f. — [2]) S. oben S. 72 ff.

noch ausführen werden, eine bedeutende Raumerweiterung der Stadt. Im ursächlichen Zusammenhang damit werden wir einen Zuzug aus der ländlichen Umgebung erwarten müssen, wodurch sich das Wüstwerden der nächstgelegenen Dörfer erklärt und dieses auf die Zeit von etwa 1152 bis 1245 zu datieren ist. Doch wird der Zuzug nach dem Mauerbau nicht etwa sofort aufgehört haben, geschieht doch die vielleicht größte geschlossene Auffüllung der Stadt durch den Zuzug der Bewohner der Corveyer civitas erst in der Zeit um 1356.[1])

Den Abschluß dieser Bevölkerungskonzentration in der befestigten Stadt bildet gewissermaßen die Sicherung der Stadtfeldmark in der Zeit von 1356 bis 1373 durch starke Landwehren, die noch heute auf weite Strecken hin erhalten sind.[2]) Sie bilden den fortifikatorischen Abschluß des Stadtgebietes gegen äußere Feinde, aber in gewissem Sinne auch die Markierung des Bereiches der städtischen Freiheit gegenüber dem Landesherrn.

Auch in der inneren Stadt macht sich Höxter vom Landesherrn frei. Das stadthöxtersche Gedenkbuch bringt zum Jahre 1378 ein Verzeichnis von 101 Häusern aus den verschiedensten Vierteln der Stadt mit der Bemerkung: „dit is de Wortins den de Rad gekoft heft van uns heren to Corveyge".[3]) Somit

[1]) Ludorff (144) gibt an, daß im Stadtbereich von Höxter 16 Wüstungen gelegen hätten: tom Roden, Porterhus, Essezzen, St. Aegidien, Huhekele, Dorf Corvey, Oldendorpe, to Boke, Hakulesthorpe, Nyenkerken, Dychof, Barkhof, Klockenhoi, Grevenhagen, Hellehoi, Groveling. Bei kritischer Prüfung vermindert sich diese Zahl jedoch erheblich. Daß der Grevenhagen und der Klockenpfuhl, an dem der Klockenhof lag, Höxtersche Straßennamen sind, hat bereits das Straßenverzeichnis gezeigt. Dorf Corvey und Nienkerken sind ein und dieselbe Siedlung, aber auch Huhekelen wird immer nur als Bezeichnung dieser Ortes gebraucht (s. oben S. 60 ff.). Da Groveling nie selbständige Siedlung war, ist es auch als Wüstung zu streichen. Außerdem waren Porterhus und Hakulestorpe identisch; to Boke haben wir nicht ermitteln können. Ob die weiter aufgeführten Höfe wirklich Wüstungen gewesen sind, erscheint uns mehr als zweifelhaft. Wie der Stochhof in der Hennekenstraße, so läßt sich gerade beim Barkhof (curia dicta Barkhof sita ante valvam dictam Stumerdor. Gedenkb. 140) nachweisen, daß er vor dem Tor in der Stadt, aber nicht jenseits (ultra, trans) valvam gelegen hat. Will man zum Schluß Oldendorpe als Wüstung im Stadtbereich Höxters bezeichnen, so ist es auf alle Fälle nicht angängig, diese Wüstung in Beziehung zu setzen zur Stadtentstehung Höxters und ihr etwa die Bedeutung beizumessen, die neben anderen gleichnamigen Orten z. B. Holzminden-Altendorf für Holzminden und Gudingen-Altendorf für Göttingen besessen hat.

[2]) Krüger, Die Landwehr der Stadt Höxter. Ztschr. f. Westf. 1929.

[3]) Gedenkb. Nr. 30.

hatte der Rat wohl die wichtigste Einnahmequelle des Landesherrn aus der Stadt an sich zu bringen und städtischen Zwecken nutzbar zu machen vermocht. Die hohe Gerichtsbarkeit, das Höxtersche Halsgericht, konnte er nur vorübergehend von dem Beisitz des Corveyer Stadtgreven und des Braunschweiger Vogtes lösen und im Alleinbesitz behaupten. Daß Höxter auf dem Wege zu völliger Befreiung durch den von Corvey mit zahlreichen Berechtigungen eingesetzten Vogt schlechter gestellt war als andere jüngere Städte, hat Klohn betont.[1]) Dennoch gelang es ihr, die Stellung einer sogen. mittelfreien Stadt — freie Reichsstadt war in Westfalen nur Dortmund — zu erringen.[2]) Von den Ansprüchen, die Höxter in rechtlicher Beziehung stellte, zeugt noch heute der vom Kilianikirchturm als Wetterfahne herabgrüßende Reichsadler.

Die politischen Ereignisse der Folgezeit sind entscheidend gewesen für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt.

In das Ende des 15. Jahrhunderts und ins 16. Jahrhundert verlegt man Höxters größte Blüte und politische Bedeutung, die demnach mit dem Tiefstande der Abtei Corvey zusammenfällt. Wenn Klohn die Geschichte des Klosters als ein ständiges Bemühen der Äbte, die Angriffe habsüchtiger Nachbarn abzuwehren, bezeichnet, so gilt das nicht weniger für die Landeshauptstadt Höxter. Schon vor dem 30jährigen Kriege war sie wegen ihres Charakters als Brückenfestung ein Ziel sowohl braunschweigischer und hessischer als auch kurkölnischer Politik. Den Herzögen von Braunschweig und den Landgrafen von Hessen gab ihre Stellung als Corveyer Schutzherren die Berechtigung zu mancher Einmischung. Eine erfolglose Belagerung der Stadt i. J. 1517 durch den Herzog von Braunschweig hat der Stadt wenig Schaden bereitet, aber die wiederholten Erwerbungen des kurzfristig bemessenen herzoglichen Schutzbriefes[3]) hat die Stadt beträchtliche Summen gekostet. Dazu kommen die in den Jahren 1542, 1547 und 1553 zudiktierten Strafgelder von nicht weniger als 12000 Thalern, die die Stadt dafür zu zahlen hatte, daß sie des Herzogs Feinde, die Truppen ihres hessischen Schutzherrn, über ihre Brücke ziehen ließ.[4]) Solche Geldverluste können nicht ohne Einfluß auf Wohlstand und Wirtschaft der Stadt gewesen sein. Seit dem Landtag, den der Landgraf Philipp von Hessen

[1]) Klohn 71 ff. — [2]) Bartels 10.
[3]) Klohn 110. — [4]) Zieg. II. S. 59 ff.

1533 in Höxter abhielt, faßte die Reformation festen Fuß in der Stadt, die durch Philipp weitgehend gefördert wurde, sodaß bis zum Jahre 1555 die Protestanten sich in den Besitz aller Kirchen setzen konnten. Die seit dem Augsburger Religionsfrieden einsetzenden Rekatholisierungsbestrebungen des Landesherrn scheinen in der Stadt keine allzu große Wirkung gehabt zu haben. Die Höxtersche Rebellion, die sich gegen den Rat ebenso wie gegen den Landesherrn wandte, erschütterte die Entwicklung der Stadt von 1602 bis zum endgültigen Frieden von 1609.

Unerhörtes Leid brachte bald darauf der 30jährige Krieg über Höxter, über das Stift und das Corveyer Land. Was Höxters Entstehung und sein Wachstum bedingte, seine wichtige Verkehrslage, das wurde ihm jetzt zum Verhängnis. Als Weserbrückenort, als Ausgangspunkt der Sollingstraßen und als Schlüssel zum Paderborner Bergland hat es vom Anbeginn des Krieges bis in dessen letzte Phasen Durchzüge, Belagerungen, Erstürmungen und Plünderungen über sich ergehen lassen müssen, die die Leiden anderer Städte weit übertroffen haben. Politisches und religiöses Regiment wechselten fast mit jeder Besatzung, und von einem eigenen Wirtschaftsleben kann, besonders gegen Ende des Krieges, kaum noch die Rede sein. Die größten Menschenverluste brachte der blutige Gründonnerstag des Jahres 1634, als der kaiserliche General Gleen den verwegenen Widerstand der Bürger und einer braunschweigischen Besatzung brechend, die Stadt erstürmte, die Besatzung und die bewaffneten Bürger niedermachen und die Stadt, als Rache für Salzkottens Zerstörung, plündern ließ.[1]) Die Angaben der Zeitgenossen schwanken zwischen 1100 und 300 Todesopfern des „Blutbades von Höxter."[2]) Der amtliche Bericht des Amtmanns von Fürstenberg vom Jahre 1653[3]) spricht von Verlusten von 750 Bürgern und Soldaten; das bedeutet für eine mittelalterliche Stadt eine ungemein große Zahl und muß das Gemeinwesen bis in seine Grundvesten erschüttert haben. Zwar blieb der Stadt das Schicksal ihrer Nachbarstadt Holzminden, das 1640 von den Kaiserlichen bis auf wenige Häuser niedergebrannt wurde, erspart. Dennoch hat Höxters Hausbestand durch die oftmaligen Stürme und Beschießungen und durch den Verfall herrenlos gewordener Häuser

[1]) Kampschulte 131.

[2]) Wigand, Denkwürdige Beiträge 21 ff. Kampschulte 131 ff.

[3]) Leiden der Stadt Höxter 3.

erheblich gelitten.[1]) Die Befestigungen der Stadt sowohl wie die Weserbrücke wurden mehrfach zerstört jedoch immer wieder erneuert und gangbar gemacht.[2]) Noch bis 1646 haben die Belagerungen und Kriegsdrangsale der Stadt gedauert, bis der Friedensschluß wenigstens den Kämpfen und dem Blutvergießen jenes Krieges ein Ende bereitete, an dessen Folgen die Stadt noch durch Generationen zu tragen hatte.

Auch das Kloster Corvey hatte ungeheuer unter Freunden und Feinden gelitten; 1635 wurde es 5mal eingenommen und geplündert und war soweit unbewohnbar, daß der Abt seinen Wohnsitz im Minoritenkloster in der Stadt nehmen mußte. Im Jahr 1634 wurde das übrige zerstört; große Teile der Bibliothek, des Archivs und der silberne Vitusschrein sind dabei vernichtet worden. Nach dem Kriege bedurfte es eines vollständigen Neuaufbaus des Klosters.

Unsere Darstellung der räumlichen Entwicklung, der baulichen Struktur und der politischen Schicksale Höxters in der geschilderten Epoche bis zum Abschluß des 30jährigen Krieges würde bedeutend an Gestalt gewinnen, wenn wir sie durch Angaben über Einwohnerzahl und Bevölkerungsbewegung in diesem Zeitabschnitt illustrieren könnten. Es wäre jedoch die Aufgabe einer eigenen Untersuchung, gegenüber den von der Lokalforschung genannten Zahlen von 15000—20000 Einwohnern,[3]) diese Verhältnisse eingehend aus den Quellen darzustellen. Deshalb können wir nur unter Vorbehalten die folgenden Angaben über Bevölkerungsverhältnisse machen, die wegen des im 30jährigen Kriege dezimierten Urkundenbestandes überhaupt erst vom Jahre 1482 ab möglich sind.

Als Quellen hierfür kommen in Frage in den Akten und Urkunden des Stadtarchivs: die sogen. Bürgerrolle von 1482—1517; nach einer zeitlichen Lücke von 60 Jahren ein Mahnamtsregister von 1576—1600 und darauf städtische Schoß- und Helliwachtregister von etwa 1605—1659, denen sich für den späteren, hier noch nicht zu besprechenden Zeitabschnitt wieder Mahnamtsregister und Kontributionslisten anschließen. Besondere Schwierigkeiten

[1]) So heißt es noch in einem Mahnregister von 1689 häufig etwa: „ein klein gebrechlich Haus, leider nicht viel zu bessern"; „noch ein altes, ruiniertes Haus"; „ein altes, verwüstet Strohhaus" (Höxt. Akt. Mahnregister des Altemarktviertels 1689.).

[2]) Höxt. Urk. 132 zu 1622; Wigand, Geschichtsquellen zu 1633.

[3]) Kampschulte.

und Unsicherheiten ergeben sich daraus, daß diese Verzeichnisse weder der Zeit nach, noch nach den Aufstellungs-Gesichtspunkten einheitlich sind. Das erste Register werden wir kaum als Wortzinsbuch ansehen dürfen; dann gibt es nicht die Zahl der Hausstätten, sondern die der Haushalte an, während bei dem zweiten nach der Angabe des Titels[1]) die Häuserzahl, aber nicht ohne weiteres die der Haushalte zweifelfrei zu ermitteln ist. Das dritte Register mit seinen hohen Zahlen, die auch später nicht wieder erreicht werden, gibt bestenfalls die unter Zuzug der ländlichen Umgebung angewachsene Menge der Haushalte an.[2]) In der folgenden Zusammenstellung der Listenergebnisse ist also nur die Zahl der jeweiligen Buchungen eindeutig; deren Auswertung wird in den folgenden Rubriken anschließend näher besprochen. Allgemein gilt, daß die Register nur Mindestzahlen bringen, denn es gab in der ganzen Periode nachweislich zinsfreie Hausstellen, zumeist Adelshöfe, Häuser der Geistlichen und solche der Stiftsbeamten, die die Register nicht aufführen und deren Zahl wir deshalb festzustellen außerstande sind.[3])

---

[1]) „Mahnregister aller bedageter Zinse von Hofen, Bergen, Landen und Husern auch andern . . ." Stadtarch. Höxter.

[2]) Vergleicht man in ein und demselben Register, etwa in der Bürgerrolle von 1482—1516, die Jahrgänge eingehend untereinander, so macht sich ein erstaunlicher Wohnungswechsel bemerkbar, der hinter modernen Verhältnissen der Vorkriegszeit keineswegs zurückbleibt. Meyermann 25, der für Göttingen i. J. 1334 452, i. J. 1364 496 Hausstellen errechnet, weist außer auf den gleichen Wohnungswechsel auch noch mit Köpcke 576 auf die Unstätigkeit der Volkszahl deutscher Städte auf das häufige Zu- und Abwandern, zumal in Zeiten der Kriegs- und Hungersnot hin.

Ein deutliches Bild dieser Verhältnisse gibt das dritte Verzeichnis; das erste und das zweite aber ist in sich auffallend einheitlich. Deshalb können wir nicht glauben, daß, wie im zweiten so auch im ersten Register bewohnte Hausstätten zu zählen sind. Wir müßten sonst während der zeitlichen Lücke zwischen beiden Registern einen Bevölkerungsrückgang um 20% annehmen, der weder durch wirtschaftliche noch durch politische Vorgänge erklärt werden kann.

[3]) So werden zufällig erwähnt: 1358 einen frygen Hof to Hoxer, denstmann gut (Wig. Arch. VII, S. 299); 1361: 4 häuser schoßfirei (Münst. Höxt. Urk. Msc. I, 134 f. 184) 1513: einen frygen hause und hofe to Hoxer auf der Grove (Münst. Corv. Urk. Orig. 714); 1556; einen friggenhof auf der Westerbeke (Münst. Höxt. Urk. I, 136 f. 517). Ob auch die der Nikolaikirche zinspflichtigen 25 Häuser (Gedenkb. 118 h) frei vom städtischen Schoß waren, läßt sich nicht nachweisen.

I.	II.	III.	IV.	V.
Jahrg.	Buchung.	Hausstelle.	Haushalt.	Einwohn.
1482[1])	464		464	2320
1500	464		464	2320
1510	498		498	2490
1517	498		498	2490
1576[2])	400	400		
1580	399	399		
1590	407	407		
1600	410	410		
1605[3])	678		678	3390
1610	687		687	3435
1620	680		680	3400
1626	610		610	3050
1630	545		545	2725
1635	515		515	2575
1636	500		500	2500
1639	385		385	1925
1659	374		374	1870

Das Baugefüge Höxters wird aus Rubrik III dieser Zusammenstellung trefflich illustriert. Das Vorhandensein großer Gartenkomplexe in der heutigen Stadt und ihre gegenwärtig lockere, teilweise dorfartige Bauweise[4]) wird gern als ein Produkt der Zerstörungen des 30jährigen Krieges gedeutet, und es wird angenommen, daß die Stadt vorher in allen Straßen dichter mit Häusern besetzt gewesen ist. Finden sich heute bei 615 Baustellen noch ausgedehnte, wie in Soest, straßenweise mit Mauern eingefaßte Gartenkomplexe, so weist obige Zusammenstellung wenigstens soviel eindeutig aus, daß die bauliche Struktur Höxters vor dem großen Kriege bei 400 Hausstellen — ja selbst bei einer Zahl von 500 — noch bedeutend lockerer gewesen ist als heute, sodaß

[1]) Bürgerrolle 1482—1517. Stadtarch. Höxter.
[2]) Mahnregister 1576—1600.
[3]) Schoß- und Helliwachtregister ca. 1605—1659.
[4]) Die selbst auf dem preußischen Meßtischblatt gegenüber der üblichen städtischen Signatur zum Ausdruck gebracht ist und den dorfähnlichen Charakter des Grundrisses bedeutend erhöht.

die Stadt also ihren erheblich weiten Rahmen selbst in ihrer mittelalterlichen Blütezeit bei weitem nicht auszufüllen vermocht hat. Große Gärten findet man für jene Zeit sogar urkundlich erwähnt.[1])

Höxters Einwohnerzahlen ermitteln wir durch Multiplikation der Zahl der Haushalte mit einer für diese Zeit gültigen Kopfzahl von 5 Personen.[2]) Danach haben wir für den Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 2500, Anfang des 17. Jahrhunderts etwa 3500 Einwohner anzunehmen. Überaus deutlich wird in dieser Zusammenstellung der Rückgang der Bevölkerung während des großen Krieges, der schon vor den Schreckenstagen des Jahres 1634 einsetzt. Wenn wir für das Ende des Krieges den Haushalt sogar nur zu 4 Köpfen annehmen, wonach wir aus den Berichten von Zeitgenossen allemal berechtigt wären, so würde in der erschreckend niedrigen Zahl von etwa 1500 Einwohnern der Bevölkerungsrückgang nur noch deutlicher und den tatsächlichen Verhältnissen noch mehr entsprechend zum Ausdruck kommen.[3])

Über das Wirtschaftsleben und den Verkehr in der Kriegszeit können wir leider nur einen geringen Anhalt gewinnen durch die Angabe einiger Jahrgänge von Wegegeldeinnahmen. Danach vereinnahmte die Stadt i. J. 1622 63 Thaler, 1623 65, 1624, wohl wegen der Züge Tillys und der langandauernden Einquartierung der Kaiserlichen, nur 45 Thaler, 1625 50, ebenso 1626, 1631 dagegen nur 14 Thaler. Ob es sich hier um ein einmaliges Minimum der Wirtschaftskurve handelt, oder ob sich die Entwicklung der folgenden Jahre auf ähnlich absteigender Linie bewegte, läßt sich aus Mangel ähnlicher Notizen leider ebensowenig sagen, wie über die Größe der Beträge vor Beginn unserer Listen.[4])

---

[1]) „So haben auch die von Brenkhausen einen großen Garten gegen die bover Molen . . ."; „. . . . auch schießt an diesen obigen Hof ein garden der hat $^1/_2$ Morgen". (Zieg. S. 36 und 57; 1568.)

[2]) Kötzschke 575.

[3]) Jedoch werden wir die Angabe der Klageschrift, der „Gravamina" (Pad. Akt. 136), „daß vor diesem Kriege über 1000 wohlhabende Bürger in der Stadt Höxter gewohnet . . . anitzo aber kaum an 300 darinsein, welche meist in blutarmen Leuten bestehen," nicht aufs Wort genau zu nehmen haben.

[4]) Höxt. Akt. Nr. 62, f. 20.

7. Höxter und Corvey vom Westfälischen Frieden bis zur Gegenwart.

Nach Abschluß des Westfälischen Friedens befand sich das zerstörte, dezimierte und völlig verarmte Höxter gänzlich neuen politischen Verhältnissen gegenüber. Bis in die Gegenwart hinein wurde es bedeutungsvoll, daß die seit dem Augsburger Religionsfrieden einsetzende Rekatholisierung der Corveyer Äbte und der Paderborner Jesuiten schon vor Beginn des großen Krieges das Corveyer Land bis auf die beiden Nethedörfer Bruchhausen und Amelunxen dem alten Glauben zurückgewonnen hatte. Damit stand das links der Weser gelegene wirtschaftliche Hinterland in konfessionellem Gegensatz zu dem damals fast ausschließlich protestantischen Höxter. Die katholischen Bauern der Nachbardörfer haben dem Bischof Christoph Bernhard von Galen in den folgenden Jahren in den erbitterten Kämpfen gegen diese Stadt manche wertvolle Hilfe geleistet. Dieser Tatbestand mußte jedes wirtschaftliche Zusammenarbeiten zwischen Stadt und Land, die Vorbedingung des städtischen Wiederaufstieges, wenn nicht unmöglich machen, so doch aufs stärkste hemmen. Wie anders standen dagegen die Vorbedingungen zum Wiederaufbau in der in weiter, offener Landschaft gelegenen Nachbarstadt Holzminden, die als natürlicher Mittelpunkt einer gleich konfessionellen Landschaft von weitschauenden Landesherrn in Ausbau, Wirtschaft und Verwaltung gefördert wurde.[1]) Höxter mußte dagegen aufs bitterste erleben, daß, wie Sievеking[2]) sagt, die Städte „gerade die Landesherrn als ihre gefährlichsten Gegner zu fürchten" hatten.

Dem tatkräftigen Münsterschen Bischof Christoph Bernhard von Galen, der der Rekatholisierung wegen vom Corveyer Konvente 1661 zum Administrator von Corvey gewählt wurde, gelang es, in langen erbitterten Kämpfen schließlich 1674 mit unerhörten Mitteln „den Geist des Widerspruchs" einer verarmten und geschwächten Stadt Höxter zu brechen. Dem katholischen Glauben wurde wieder Eingang verschafft und durch den Gnaden- und Segenrezeß wurden der Stadt alte städtische Freiheiten und wichtige Einnahmequellen genommen oder beschränkt.[3]) Außerdem hat er ihr eine ständige Garnison von 70 Mann mit Unter-

---

[1]) Steinacker, Kreis Holzminden. — [2]) Wirtschaftsgeschichte 29.

[3]) Die Hälfte der Apotheke und der Branntweinaccise, das Judengeleit, das Untergericht.

haltungspflicht,[1]) einen Anteil an der Landessteuer und die Verpflichtung zur umfangreichen Neubefestigung der Stadt auferlegt mit der Bedingung abgabefreien Wohnens für den Adel und sämtliche Stiftsbeamten. „Kaum konnte noch von einer selbstständigen Verwaltung die Rede sein", sagt Berkenkamp, der diese Dinge eingehend dargestellt hat.[2]) Von politischer Selbständigkeit konnte bei sogar beschränkter Polizeigewalt überhaupt keine Rede mehr sein, worin Höxter das Schicksal manch bedeutenderer Stadt teilte.[3]) Notwendige Verfassungsreformen des absolutistischen Landesherrn vermochten Stadt und Land doch nicht aus der Armut der Nachkriegszeit herauszuführen, weil die vielen Kriege dieses durch sein Bündnis mit Ludwig XIV. gegen das Reich im zweiten Reunionskriege bekannten Münsterschen Bischofs auch sein Corveyer Land, vor allem aber die widerspenstige Hauptstadt Höxter, durch Kontributionen, Durchzüge und Einquartierung weit mehr aussogen, als der Bischof durch fürsorgende Verwaltungsmaßnahmen wieder gut machen konnte.

In ihrem Wirtschaftsleben ist die Stadt indirekt durch ihn für alle Folgezeit dadurch geschädigt worden, daß der französische Marschall Turenne bei seinem Abzug aus Höxter im Jahre 1673 die Höxtersche Weserbrücke durch Lüchtringer Bauern bis auf den Wasserspiegel abbrechen ließ, um reichsfreundliche Truppenkörper am Nachrücken zu verhindern. Waren Handel und Verkehr damals sowieso nicht in großer Blüte, so verlor die Stadt durch den Abbruch der Brücke ihre bevorzugte Stelle als Weserübergang im Oberwesergebiet und damit ihr Übergewicht über das braunschweigische Holzminden. Es blieb ihr kaum mehr als die Bedeutung eines lokalen Marktortes und der Munizipalstadt des geistlichen Fürstentums Corvey. Aus eigener Kraft vermochte sie nicht, die zerstörte Brücke wieder herzustellen. Erst in preußischer Zeit im Jahre 1833, also 160 Jahre nach ihrem Abbruch, wurde eine solche errichtet.

---

[1]) Verheiratete Soldaten, sodaß die Stadt faktisch für 300 Personen zu sorgen hatte.

[2]) Fürstentum Corvey 53.

[3]) Sieveking sagt: „ . . . . im 16. und 17. Jh. unterlagen die Städte meist der sich konsolierenden Macht der Territorialherren. Während die skandinavischen Staaten und England sich von der Herrschaft der deutschen Kaufleute befreiten, verloren die deutschen Städte selbst ihre Unabhängigkeit; Münster 1661, Erfurt 1664, Magdeburg 1666, Braunschweig 1671, Höxter 1674" (29).

Unter der Not des spezifisch städtischen Wirtschaftslebens um diese Zeit gelangte das Ackerbürgertum am schnellsten zu Aufschwung und Bedeutung.[1]) In Höxter hat sich diese Wandlung seiner wirtschaftlichen Struktur bis heute deutlich in seinem Aufriß, seinem Siedlungsbilde, erhalten. Erst später haben sich die Gewerbe zu bescheidenem Wohlstande entwickelt; unter ihnen scheinen die Leineweber mit 85 Webstühlen das größte Gewerbe dargestellt zu haben.[2])

Die politisch-militärische Bedeutung des Hellwegüberganges macht sich noch einmal im siebenjährigen Kriege geltend und bringt der Stadt besonders durch die Einquartierung und Kontributionen der Franzosen große wirtschaftliche Verluste, die für die Jahre 1757—61 auf über 330000 Thlr. berechnet werden.[3])

Die politisch selbständige Existenz der gefürsteten Reichsabtei Corvey nähert sich ihrem Ende. Nach längeren Verhandlungen wird sie im Jahre 1794 zum Reichsbistum erhoben, bis es, das kleinste unter den deutschen Bistümern, 1803 säkularisiert wird und an den Sohn des vertriebenen Erbstatthalters der Niederlande, Wilhelm V. von Nassau-Oranien fällt. 1807 wurde es dem Königsreich Westfalen einverleibt, und 1815 fielen das Corveyer Land und die Stadt Höxter an Preußen; heute gehört es der Provinz Westfalen an. Das Schloß und die Klostergüter, ca. 14000 Morgen, tauschte Preußen an Landgraf Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg, der es 1834 dem Herzog von Ratibor hinterließ. Es ist bis in die Gegenwart im Besitz dieser Familie geblieben. Kirchlich wurde das Corveyer Land dem Paderborner Bistum inkorporiert.[4])

---

[1]) Vgl. Ebinghaus.

[2]) S. Kampschulte 168. Ein anonymes Werk aus dem Jahre 1787 (Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, Augsburg 1787, 167) schreibt: „Selbst das kleine Stift Corvey ist von Commerz-Vortheilen nicht beraubt. Der vortreffliche Fruchtwachs verschafft diesem Land in fruchtbaren Jahren einen beträchtlichen Gewinst für den Überfluß, der in den Hannoverisch- und Braunschweigischen Landen abgesetzt wird. Auch der Corveysche Stifteinwohner scheint zur Industrie geneigt zu sein. Der Garn- und Leinenhandel macht einen ergibigen Nahrungszweig aus, und durch die Lichter, die man in der Hörterschen Wachsbleiche verfertigt, wird ebenfalls vieles gewonnen." Und der Bericht nennt ein Jahreseinkommen Corveys von 20000 Thlr. aus Früchten und Leinenhandel.

[3]) Kampschulte 163. — [4]) Bartels 146.

Höxters Einwohnerzahl und Häuserbestand geben wir gleichfalls in einer Zusammenstellung wieder:

Jahr	Häuser	Haushalte	Einwohner
1700	415[1])		2135[2])
ca. 1740[3])	378	410	
1803[4])	397		2198
1806[5])	419[6])		2189[5])
1830[7])	ca. 450		
1928	ca. 615[8])	1628[9])	7443[9])

Am ausführlichsten wird der Häuserbestand der Stadt in einem sehr sorgfältigen Mahnamtsregister aus der Mitte des 18. Jahrhunderts dargestellt. Danach hatte die Stadt bei ca. 410 inspflichtigen Haushalten:[10])

206 Brauhäuser,
137 einfache Häuser
35 Kleinhäuser;
außerdem
71 Hausstätten.

Der Anschluß an Preußen, die Erhebung zur Amts- und Kreisstadt, Chausseenbau und die Errichtung der Weserbrücke im Jahre 1833 gaben dem Wirtschaftsleben der Stadt Höxter, das nur auf die nächste Umgebung, sein eigenes natürliches Marktgebiet, angewiesen war, neue Impulse, die durch den Anschluß an die Westfälische Eisenbahn, den Ausbau der Höxterschen Kalk- und Zementwerke und durch die Entstehung von einiger Holz-, Papier- und Gummi-Industrie verstärkt wurden. Nirgends aber ist Überstürzung in der städtischen Entwicklung. Bodenschätze fehlen, und unter dem Druck seiner neuzeitlichen Geschichte

[1]) Metternich, 175, II.
[2]) Münst. Corv. Akt. B. III k. 1 Nr. 394.
[3]) desgl. B III l. Nr. 69. Mahnregister.
[4]) Joh. Henrich Timpers „Übersichten" (nach Kampschulte 165 ff.).
[5]) Münst. Nass. Oran. Akt.
[6]) Metternich, 175, II zum Jahre 1803.
[7]) Katasterkarte von 1828—30.
[8]) Städtischer Bebauungsplan, Innenstadt; (Außenstadt siehe S. 247).
[9]) Personenstandaufnahme vom 10. Okt. 1924.
[10]) S. Anm. 3.

hatte die Stadt es nicht vermocht, mittelalterliche Handels- oder Gewerbebetriebe größeren Umfanges in die Neuzeit hineinzuretten, um zu Beginn des 19. Jahrhunderts damit auf den Plan treten zu können. So blieb es Kleinstadt. Dank partikularistischer Eisenbahnpolitik verlor Höxter die Landschaften des östlichen Weserufers und erhielt bis heute keine Bahnverbindung mit seinem westlichen Hinterland; ein Mangel, dem die seit kurzem eingerichteten Autolinien nur teilweise abzuhelfen vermögen.

Ein Spiegelbild der angedeuteten historischen Entwicklung Höxters ist auch seine räumliche Ausbreitung.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts genügt der spätestens 1245 ummauerte Raum noch weitgehend dem geringen Ausdehnungsbedürfnis der Stadt und teilt damit den Werdegang der Mehrzahl deutscher Städte. Wenn sie daraufhin über den Mauerbereich der Innenstadt hinausdrängte, so lag das nicht am Raummangel, sondern an der Mode und dem Geschmack der Neuzeit. Die Einzelphasen des Hinauswachsens in die Außenstadtgebiete, aber auch den ständigen Prozeß der Erneuerung und Umwandlung in der Innenstadt, werden wir bei der Besprechung der Grundrißentwicklung und der Stadtbildwandlung später noch eingehend darstellen.

Corveys Wiederaufbau war schon unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen in die Wege geleitet worden; unter seinen Nachfolgern wurde die Kirche in ihrer heutigen Gestalt ausgebaut und 1683 geweiht. Der Bau des großen Schloßkomplexes begann um 1700 und wurde 1740 in den schlichten Formen spätbarocker westfälischer Schloßarchitektur vollendet. Die schöne, Höxter und Corvey verbindende Kastanienallee, die, wie wir wissen, nicht den alten Stadtweg benutzte, sondern aus der Grubestraße durch das nunmehr angelegte Neue Corveyer Tor schnurgerade auf Corvey zugeführt wurde, entstand 1716. Dem baulichen Charakter nach ist heute außer dem Westwerk und dem Säulengang der Klosterkirche nichts mehr von der alten, ehrwürdigen gefürsteten Benediktinerabtei Corvey erhalten geblieben.

Ein wichtiger moderner Wirtschaftsfaktor ist durch die Existenz Corveys begründet. Seine reizvolle landschaftliche Lage am Weserstrom und die Idylle von Schloß und Schloßgarten haben bereits früh das romantische Deutschland zu begeistern vermocht. Die Erinnerungen an Hofmann v. Fallersleben, der 1860 hier als Schloßbibliothekar eine Arbeits- und Ruhestätte fand, und an F. W. Webers „Dreizehnlinden", dessen Schauplatz man in

Corvey sucht, und außer seiner landschaftlichen Lage, nicht zuletzt die Erinnerung an die reiche Geschichte dieses Weserwinkels machen Schloß Corvey heute zu einem beliebten Ausflugsort im Wesertale. So beträgt allein die Zahl der Besucher der Klosterkirche und des Schloßinnern jährlich 15000—24000 Personen.[1])

Die Stadt Höxter, ursprünglich nur Bahnstation für die Corveybesucher und für Wanderungen im schönen, abwechslungsreichen Wesertal, ist heute längst in ihrer eigenen Schönheit bekannt geworden; das sind ihre reizvolle Umgebung und vor allem der bauliche Charakter des Städtchens selbst mit seinem Reichtum alter, malerisch sich gruppierender Häuser und Straßenzüge. Die bescheidene Entwicklung in einer Zeit größter baulicher Barbarei, die anderen Städten unwiederbringlich viele bauliche Reichtümer geraubt hat, hat Höxter verhältnismäßig wenig beeinflußt und ihm seinen Charakter als mittelalterlich geschlossene Kleinstadt erhalten. Nachdem die einmal geplanten großspurigen Straßenfluchtregulierungen durch den Landeskonservator Ludorff[2]) rechtzeitig verhindert werden konnten, dürfte dank weitgehendem Verständnis von Heimatverein und Stadtbauamt für die Erhaltung des Stadtbildes in Zukunft Sorge getragen sein.

Da in dem Großerholungsgebiet des Oberweserberglandes Höxter die erste am Weserstrom gelegene Station der westfälischen Eisenbahn ist, kommt der Stadt im modernen Fremdenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Die Zahl der Durchwanderer, Gäste und Ausflügler, die sich im Laufe des Sommers in Höxter und Corvey aufhalten, wird auf 30—50000 geschätzt; ihre Zahl beträgt an einzelnen Sonntagen 2—3000[3]). Daß sich daraus für eine Stadt von 7500 Einwohner nicht zu unterschätzende Einnahmequellen erschließen, braucht nicht besonders betont zu werden.

---

[1]) Nach freundl. Mitteilung der herzogl. Corveyer Rentkammer.

[2]) Vgl. Rehorst.

[3]) Nach freundl. Mitteilung des Herrn Rechnungsrates Moll.

(Schluß im nächsten Bande.)

II.

Aktenstücke zur Geschichte der Inquisition und der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Pfarrklerus und Mendikanten in Westfalen.

Von Dr. Josef Hermann Beckmann, Freiburg i. Br.

Die Fragen der spätmittelalterlichen Inquisition und des Konfliktes zwischen Pfarrklerus und Mendikanten bedürfen noch mancher territorialen Untersuchung, wie denn ja überhaupt die historische Forschung die kirchlichen und kulturellen Bewegungen des späten Mittelalters oft allzu sehr nur unter dem Gesichtspunkte der Gesamtentwicklung berücksichtigt hat. Eine eingehende Betrachtung der territorialen Vorgänge dürfte noch manche Klärung bringen.

Zu diesem Zwecke wollen die folgenden Zeilen etwas beitragen. Prinzipiell gehören beide Aktengruppen (I u. II) in das Kapitel der Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Ordens- und Pfarrklerus um die Wahrung der gegenseitigen Pfarrbefugnisse. Die Soester Angelegenheit ist dazu noch mit einem Inquisitionsprozeß verknüpft.[1]) Die durch das Hinübergreifen der Mendikanten in die reguläre Seelsorge entstandenen Kämpfe nahmen oft einen bedrohlichen Charakter an. Trotzdem es sich im Grunde um ideelle Fragen handelte, waren es doch nicht immer rein sachliche Gründe, die die in Frage kommenden Parteien zu einem scharfen Vorgehen veranlaßten. Oft genug waren es nur die finanziellen Verluste, die der Pfarrklerus zu erdulden glaubte oder erleiden mußte.

Und doch können wir das Verhalten beider Parteien verstehen. Die im 13. Jahrhundert entstehenden Bettelorden bildeten ein ganz neues Element in der mittelalterlichen Kirche, das — rein äußerlich genommen — für die altverbrieften Rechte des Weltklerus eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeuten konnte, zumal diese Orden, besonders die Franziskaner und Dominikaner, sich infolge ihrer bewußt betonten Eigenart schnell ausbreiteten und starken Anhang beim Volke fanden. Dazu kam die zeitweise auffällige Protektion dieser Orden von seiten der höchsten kirchlichen Autoriät.

[1]) In dessen Verlaufe die anfängliche Anklage auf ketzerische Äußerungen fällt, wohl wegen des vom Angeklagten inzwischen geleisteten Widerrufs. Vgl. S. 112 Anm. 1.

Es galt, eine Abgrenzung jeglicher Befugnisse vorzunehmen. Das ging nicht ohne heftige Spannungen und Kämpfe, die sich oft sehr lange hinzogen.[1])

In Westfalen hören wir schon ziemlich früh von einer Kollision zwischen den kanonisch und traditionell berufenen Vertretern der eigentlichen Seelsorge und den neu privilegierten Mendikantenorden. Die bekannte Bulle Martins IV. ‚Ad fructus uberes' (1281)[2]) entfachte überall hitzige Streitigkeiten[3]) und so kam es auch in Soest in den Jahren 1288/89 zu einem Konflikte. Leider habe ich bis jetzt keine näheren Aufschlüsse hierüber finden können,[4]) sie wären besonders wertvoll, weil es sich hier um die ersten Entspannungen zwischen beiden Faktoren handelt.

In das 15. Jahrhundert führen uns die gleich folgenden Quellenstücke. Der Anlaß des Soester Prozesses ist das vom Pfarrklerus soviel bekämpfte Sepulturprivileg, nach dem die Gläubigen bei den Mönchen ihre Ruhestätte nehmen konnten,[5]) was beim Volke sehr beliebt war. Dem Weltklerus gingen dadurch zahlreiche Gebühren verloren.

Dem Dominikanerinquisitor Jakob von Soest wird am 15. November 1420 eine in diese Richtung liegende, angeblich ketzerische Äußerung des Soester Klerikers Johann Palborne d. J. gemeldet. Die inquisitorische Information ergab für Jakob die Schuld dieses Geistlichen.

---

[1]) Vgl. hierzu z. B. Camill Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte. Göttinger phil. Diss. 1900; P. Glorieux, Prélats français contre Religieux mendiants. Autour de la bulle: „Ad fructus uberes" (1281—1290), Revue d'histoire de l'église de France XI, 1925, 309—331, 471—495 und neuestens noch die interessante Arbeit von K. L. Hitzfeld, Eine Krise der Bettelorden unter Bonifaz VIII? Historisches Jahrbuch 48, 1928, 1—30.

[2]) Vgl. Potthast 21821.

[3]) Vgl. die zitierte Arbeit von P. Glorieux.

[4]) Diesen Streitfall erwähnt Finke, Römische Quartalschrift 8, 1894, S. 375/76 nach einem Einzelblatt der Universitätsbibliothek in Münster. Ich habe diesen Bericht trotz eifrigen Suchens unter den zahlreichen, leider noch ungeordneten Einzelblättern (meist Deckelspiegel aus Handschriften und alten Druckbänden) noch nicht auffinden können.

[5]) Vgl. die Bulle ‚Cum a nobis' 1227 Nov. 30. Potthast 8067, Ripoll, Bullarium I, Nr. 18. Den Minoriten wurde schon vorher Juli 26 ein freies Begräbnis zugestanden. Potthast 1774. Das Sepulturprivileg ist in ‚Ad fructus uberes' nicht erwähnt.

In Soest beginnt der Inquisitor die engere Untersuchung und die Verhöre des Angeklagten und seiner Gesinnungsgenossen. Skandalöser Tumult während des Verhörs [1]) zwingt den Inquisitor, die Verhandlungen abzubrechen. Er verlegt den Untersuchungsort nach Köln, wohin er nach Beratung mit Juristen und Theologen der Universität die Angeklagten vorlädt. Meinungsverschiedenheiten unter den Sachverständigen, Appellation beider Parteien nach Rom ist das Ergebnis dieser Verhandlungen, die dazu dienen sollte, die Angeklagten wieder zu restituieren, — wenn sie den vorgeschriebenen Reinigungseid leisten würden, — oder sie zu exkommunizieren.[2])

In Rom arbeiten die Angeklagten durch eifrige Vertreter für ihre Zwecke und bewirken die Vorladung des Inquisitors durch den Auditor Thomas de Amelia, dem durch Papst Martin V. die Wahrnehmung ihrer Interessen anvertraut war. Jakob, obwohl tief gekränkt, leistet dieser Aufforderung Folge und erscheint am 22. Juni 1422 vor Papst Martin V. Trotz Supplikation und Bemühungen seitens des Inquisitors fällt das Urteil wahrscheinlich — in sämtlichen erhaltenen Akten ist das Urteil der Kurie nicht wiedergegeben — zu seinen Ungunsten aus. Vielleicht wurde auch der ganze Prozeß, der zwei Jahre sich hingezogen hatte, niedergeschlagen. Unzufrieden stellt Jakob am Schluß seines Prozeßberichtes die Kosten dieses Verfahrens zusammen — „wer ersetzt mir die Unkosten?“.[3])

Unter dem Gesichtspunkt der Inquisition gesehen, bedeutet dieser Prozeß, wie sich aus den Akten ergibt, das völlige Versagen dieser Institution. Die Inquisition, die in früheren Jahren oft mit harter Strenge gehandhabt wurde, ist hier zu einem Schemen herabgesunken, äußerlich durch Macht prunkend, innerlich ohne Kraft und Einfluß. Die Inquisition in der Person des untadeligen und gewissenhaften Jakob von Soest

[1]) Siehe unten S. 116 f.

[2]) Siehe unten S. 119 f.

[3]) Da ich diesen Prozeß eingehend in meiner Arbeit „Studien zum Leben und literarischen Nachlaß Jakobs von Soest“ O. P. (1360—1440), Leipzig 1929 behandelt habe, genügen diese allgemeinen Bemerkungen zu den unter I gegebenen ausführlichen Aktenauszügen. Alles rein Theoretische, insbesondere die oft mit recht viel theologischen und kanonischen Schriftstellen beschwerten Untersuchungen Jakobs lasse ich fort. Hier soll nur der äußere Gang des Inquisitionsprozesses an den Akten gezeigt werden. Für die Beschreibung der überlieferten Quellen dieses Prozesses und sonstige Literatur darf ich ebenfalls auf genannte Arbeit verweisen.

erleidet sogar im Angesichte päpstlicher Hoheit eine Niederlage. Hatte sie schon im Spätmittelalter im Ganzen wohl keine Bedeutung mehr für Deutschland, so fällt diese für die westfälischen Gebiete ganz fort. Daß uns die Archive noch Materialien bieten können, die das Bild der westfälischen Inquisition wesentlich ändern, ist wenig wahrscheinlich.

Klarer als die Soester Affäre zeigen uns die Kontroversen, die in den Akten unter II ihren urkundlichen Niederschlag gefunden haben, die Kernfrage der Konflikte zwischen Ordens- und Weltklerus. Die Formulierung der drei Punkte,[1]) die der Kaplan Hermann Wegener in Lippstadt 1470 in der Marienkirche gepredigt hatte, lassen deutlich die Spitze gegen die den Mendikanten päpstlicherseits verliehenen Privilegien erkennen.

1) Jeder Gläubige muß an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste der Pfarrkirche beiwohnen.
2) Für Ablegung der Beichte bei Regularen ist Erlaubnis des Pfarrers oder Kaplans einzuholen.
3) Das Begräbnis ist dort zu nehmen, wo man die Sakramente empfangen hat.

Dies alles verpflichtet sub pena peccati mortalis.[2])

---

[1]) Vgl. die fast wörtliche Übereinstimmung der Johann Palborne an erster (S. 114) und Hermann Wegener an dritter Stelle (S. 128) vorgeworfenen Äußerungen. Daß diese Vorwürfe gegen beide Geistliche ihre Berechtigung hatten, lehrt uns der Widerruf, den beide geleistet haben. Johann Palborne drückt sich allerdings vorsichtig aus, er glaube die Äußerung nicht getan zu haben, jedenfalls habe er nicht die Absicht behabt. Er warnt dann vor diesen ‚verba male sonancia'. Dieser Widerruf Palbornes ist gedruckt in dieser Zeitschrift 46, 1888, 152.

[2]) Die Bulle ‚Super cathedram' (1300) hatte den Mendikanten folgende Konzessionen gegeben: Freie und ungehinderte Predigt in ihren Kirchen, in Pfarrkirchen nur mit Erlaubnis; Beichthören unter gewissen Bedingungen für die, die es bei ihnen wollten und freies Begräbnis unter Pflicht der portio canonica. Diese Bulle wurde in der Folgezeit von den Päpsten mehrfach aufgehoben, verschärft oder erneuert. — In Deutschland, wo der Konflikt zeitweise besonders scharfe Formen angenommen hatte, beschäftigen sich im 15. Jahrhundert mehrere Provinzialkonzile mit mit diesen Fragen. Es waren oft auch merkwürdige Ideen, mit denen die Mendikanten ihren Einfluß auf die ordentliche Seelsorge, die stets dem Ortspfarrer zustand, zu erweitern suchten, so z. B. wenn sie ihre eigene Autorität im Beichtstuhle als größer hinstellen als die der Pfarrer. Obwohl eine Bamberger Reformsynode unter Nikolaus von Cues 1451 beiden Parteien die gegenseitige Befehdung verboten hatte (vgl. Hartzheim, Conc. Germ. V S. 411—412), hören wir immer wieder Klagen.

Die Augustiner in Lippstadt glaubten sich in ihren Seelsorgerechten verletzt. Sie veranlaßten eine Vorladung der beschuldigten Kapläne im großen Refektorium des Klosters.

Die Anklage gegen zwei Kapläne, die mitgeladen waren, erwies sich als unbegründet. Ohne den Aufwand von gewisser Feierlichkeit, mit dem 50 Jahre vorher noch Jakob von Soest sein Vorgehen umgeben mußte, bestimmt man sechs Schiedsrichter, nach deren Urteil Hermann Wegener veranlaßt wird, seine Äußerungen in der Landessprache zu widerrufen. Er versprach und kam seinem Versprechen im folgenden Jahre nach. Die Gegensätze zwischen den Parteien haben hier ihre Schärfe verloren. Der Bericht zeigt nüchterne Sachlichkeit, die besonders noch in der sich später ergebenen Aussprache zwischen Konvent und Vertretern des Pfarrklerus auffällt.

Interessant sind uns diese Fälle hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten besonders deshalb, weil sie zeigen, daß die beiden Parteien immer wieder aufeinanderstießen, obwohl in dieser Zeit schon eine gewisse Abgrenzung der Rechte erfolgt war. Eine endgültige Lösung fanden diese Fragen erst im folgenden Jahrhundert.[1]) Und dann sind diese an sich ja nicht bedeutenden Ereignisse wertvoll für die Kenntnis der Geisteshaltung des Klerus in den Jahrzehnten vor der Reformation. Wir ahnen doch immerhin etwas von den Fragen, die diesen Klerus interessieren.

I.

a) Untersuchung und Vorladung der Zeugen in Soest.

In nomine Domini Amen! Universis, ad quos presentes litere pervenerint, frater Jacobus de Susato ordinis predicatorum, sacre theologie professor ac per provinciam Coloniensem dyocesesque Bremensem et Padelburnensem heretice pravitatis inquisitor salutem in auctore et consummatore fidei Domino nostro Jesu Christo et infrascriptorum per nos in negocio fidei gestorum cognoscere veritatem ad vestram tenore presencium deducimus noticiam . . .[2])

[1]) Vgl. die S. 110 Anm. 1 genannten Arbeiten. Nachdem z. B. Papst Sixtus IV. in den Jahren 1474, 78 und 79 bei einer Kompetenz-Neuregelung den Orden mehr Rechte eingeräumt hatte, brachte das Laterankonzil 1516 wieder Einschränkungen. Eine endgültige Regelung erfolgte erst auf dem Tridentinum, indem die Orden dem Diözesanverband unterstellt wurden.

[2]) Den Inquisitoren ist die Sorge um den Glauben übertragen. In quorum inquisitorum numero frater Jacobus de Susato predictus

Sane me existente in civitate Susaciensi Coloniensis dyocesis anno Domini 1420 die XV mensis Novembris erat mihi et sancto officio inquisicionis denunciatus quidam clericus dominus Johannes Palborne iunior vicecuratus in ecclesia beate Marie in pratis Susaciensis, quod male sentiret de ecclesie sacramentis et operibus Marie.

Cuius, prout incumbebat mihi ex officio, scire volens veritatem prestito legitime a denunciante iuramento audivi de novo denunciantem cum certis testibus ad hoc legitime vocatis et notario premisso iuramento. Inveni dictum dominum Johannem in die[a]) sancti Martini eiusdem anni in dicta ecclesia beate Marie virginis publice coram vulgo utriusque sexus in cathedra dixisse duas conclusiones prima fronte non bene sonantes.

Quarum prima est[b]), quod ideo funera defunctorum portantur ad ecclesias parochiales, ut reddant ibi sacramenta, que ibidem receperunt.

Secunda est[c]), quod mandaverat populo utriusque sexus, quod funus, quod pro tunc in ecclesia presens erat, sub sentencia et obediencia nullus ad suam sepulturam portare deberet. Et si deportaretur mandabat sub eadem obediencia, quod nullus funus sequi deberet.

Quibus auditis considerabam verbum apostoli Pauli I. Cor. ultimo capitulo, quod modicum fermentum totam massam corrumpit . . . Et sicud fermentum res modica videtur, sed cum farina conspersum totam massam suo vigore corumpit et in illius vim transit omne, quod mixtum est, ita et doctrina perversa ab uno[d]) incipiens vix duos vel tres primum in exordio reperit auditores, sed paulatim serpit ut ganter in corpore et iuxta volgare proverbium unius pecudis scabies totam conmaculat gregem. Ergo . . .[1])

Hiis omnibus attente consideratis vertebam me ad dictas conclusiones intuens mente ipsorum verborum virtutem cepi revolvere libros iuxta informacionem glose super verbo apostoli I. Cor. XI. capitulo . . .

Hiis scripturis ego frater Jacobus inquisitor motus[e]) animadverti primam conclusionem. Jnveni eam dissentire doctrine

---

minimus officium mihi a sancta sede sub precepto commissum ad exequendum in locis mihi subiectis contra quoscunque visum fuerit expedire.

a) Hs dei. — b) Hs am Rand: prima conclusio. — c) Hs am Rand: secunda conclusio.

d) Hs am Rand: Et ita patet presenti casu ab uno incepit et in procinctu plures sibi compellavit, ut infra patet.

e) Hs am Rand: maxime propter temporis qualitatem et periculum inminens omnibus ecclesiis Alamanie.

[1]) Folgt Hinweis auf Arius und Hus.

et predicacioni sacrosancte Romane ecclesie . . . [Folgt theologische Untersuchung; unter Hinweis auf Augustinus, Isidor, Thomas von Aquin und Hieronymus kommt Jakob zu dem Ergebnis] virtutes pertinent ad animam et non ad corpus, ergo sacramenta recepta ab anima in adiutorium virtutum non possunt reddi ecclesie parochiali a corpore mortuo. Et dicere contrarium est dicere contra doctrinam sancte Romane ecclesie. Et per consequens corpus mortuum non potest privare animam caractere sacramentali et per consequens corpus mortuum non potest reddere ecclesiis parrochialibus sacramenta, que ibi recepit et ergo sic dicere est hereticum, quia est contra sanam doctrinam sancte Romane ecclesie de sacramentis, quod iterum est probandum.

Intuens secundam conclusionem, que contra sepultam mortuorum videtur esse[a]). Considerando vidi excitatum scandalum plurimorum eo, quod contra ecclesie bonos mores et omnium terrarum, que christianitatis tytulo insignuntur, locutus fuerat, vidi eciam, quod contra doctrinam Jesu Christi erat dicta proposicio . . . [Hinweis auf Schrift und Väter].

Quibus scripturis motus ego predictus frater Jacobus de Susato inquisitor de evidencia facti volens habere maiorem certitudinem vocavi plures testes ad habendam de facta et fundamento veritatem tenoris sequentis:[b])

Frater Jacobus de Susato[1]) . . . inquisitor a sede apostolica specialiter delegatus universis et singulis ecclesiarum, cappellarum et altarium rectoribus ceterisque clericis per civitatem Susaciensem constitutis et specialiter pastori apud beatam Virginem in pratis seu eius vicegerenti salutem in Domino.[2]) Cum ex fama publica et relacione plurimorum ad nos sit deductum, quod certi clerici in opido Susaciensi quosdam errores fidei articulis et ecclesie sacramentis contrariis publice senciarunt, quod in multarum vergere posset perniciem animarum. Qua

---

a) Hs am Rand: tenuitque funus (corr. aus corpus) tali precepto a sepultura in ecclesia parochiali violenter XVIII horas tempore epydimiali, quo tempore mortus ille contagiosus esse consuevit, ab hora vesperorum unius diei ad horam primarum alterius diei, quoniam in puncto debuisset funus traditum fuisse sepulture populo ad hoc congregato.

b) Am Rand: citacio testium.

[1]) Für die nun folgenden Stücke sei allgemein bemerkt, daß Jakob am Rand stets eine Fülle von rechtlichen Belegen und Hinweisen aus dem Corpus J. C. und anderen kirchenrechtlichen und theologischen Schriften nachgetragen hat. Textlich wurden offenkundige Schreibfehler in den Akten korrigiert, manche Charakteristika, bes. in den Konstruktionen stehen gelassen.

[2]) Ein Entwurf zu diesem Erlaß findet sich Soester Hs 14 f. 185. Vgl. auch das Konvolut am Schluß dieser Hs (zitiert Konv. So Hs 14).

propter sicud nobis incumbit ex officio volentes videre, utrum clamor et vox predicta habeat veritatem, qua re omnibus vobis et singulis, qui requisiti fueritis, auctoritate apostolica mandamus, quatenus . . . sub pena suspensionis ab ingressu ecclesie, quam in vos et cuilibet vestrum trium dierum monicione canonica premissa fecerimus in hiis scriptis, si mandatum nostrum ymmo verius apostolicum neglexeritis seu recusaveritis adimplere, citetis peremptorie dominum Johannem Hespeler, cappellanum ad beatam Virginem in pratis, Johannem Jungen, custodem ibidem, Gerwinum Segenhovet, Henricum de Huxaria, Reynoldum Kene, Hermannum de Lo, Henricum Fabrum, Johannem Wygele, Henricum de Thoren, Henricum Wesselinc[a]), Thidericum de Lo, Henricum Happe, Johannem de Horne, Arnoldum de Blankensten, Johannem Wigger, Johannem Haverkamp, ut coram nobis hodie hora secunda post meridiem in puncto de fide responsuri et veritatem de se et aliis dicturi in domo fratrum predicatorum, quos et nos presentibus citamus, dicta hora compareant coram nobis. Alioquin procedemus contra eos eorum contumacia non obstante. Quidquid in premissis feceritis per vestras patentes literas fideliter per transfixum liquide rescribatis vestris sigillis munitis in signum execucionis. Datum Susati dominica post diem sancte Cecilie virginis et matyris anno Domini 1420 sub sigillo inquisicionis.

Sequitur scriptura execucionis in transfixo:

Noveritis reverende magister, quod ego vicecuratus ecclesie beate Marie in pratis Susaciensi presens vestrum mandatum fideliter sum executus contra meos parochianos, dominum Johannem Hespeler, Johannem Jungen custodem, Henricum Wesselrinch, Henricum Fabrum, Thidericum de Lo, Johannem Wyggele, Reynoldum Kene, non contra alios, quia non sunt de mea parochia ad feriam terciam hora vesperorum, quod vobis notifico sub sigillo ecclesie predicte. Datum anno et die quibus supra.

b) Die gestörte Zeugenvernehmung in Soest.

Die vero[b]) et hora. qua dicti testes citati erant, que fuit dies XXVI. mensis novembris et crastinum sancte Katharine virginis et martyris sedi in iudicio cum notario et testibus ad hoc legitime iuris ordine vocatis secundum capitulum, ‚Ut officium' Extra De hereticis.[1]) Venit reus cum testibus vocatis et citatis ac multitudine clericorum non vocatorum nec citatorum impediveruntque primo, ne testes iuris ordine testimonium perhiberent veritati. Rogavi, ne impedirent processum inquisicionis et ammoniti, quatenus essent cauti, ne graves

a) Konv. So Hs 14 Weselrinc.
b) Konv. So Hs 14 am Rand: Impedimentum examinis.
[1]) Lib. Sext. l. V. t. 2 c. 11.

iuris penas contra impeditores positas incurrerent. Habens inquisitor penes se Librum sextum decretalium et incipiens legere capitulum ‚Ut [officium] inquisionis' Extra De hereticis l° VI° ipsos anizando, quam lecturam clamoribus suis impediverunt legitque iterum notarius inquisitoris literam domini archiepiscopi Coloniensis datam contra impeditores et continens contra tales gravia mandata. Secundario eos anizando et admonendo, quam et iterum in contemptam domini archiepiscopi audire contempserunt. Cuius litere tenor sequitur et est talis: [Hier folgt das von Wilmans, Histor. Zeitschr. 41 (1879) S. 207 Anm. 2 edierte Beglaubigungsschreiben des Erzb. Dietrich von Moers]. Dictam literam audire contempserunt et clamoribus suis dictum processum impediverunt, ut patet per instrumentum desuper confectum, cuius tenor sequitur:[a])

In nomine Domini Amen! Anno nativitatis eiusdem 1420 indictione XIV secundum stilum et consuetudinem scribendi in civitate et dyocesi Coloniensi, die Martis XXVI. mensis novembris hora vesperorum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Martini divina providencia pape V anno quarto in religiosi viri fratris Jacobi de Susato ... et per reverendissimum in Christo patrem et dominum Theodericum sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopum admissi et approbati in loco capitulari domus predicti pro tribunali sedente meique notarii publici et testium infrascriptorum presencia constitutus discretus vir, Lodovicus de Corbeke, clericus Padelburnensis dyocesis per prefatum inquisitorem propter certos testes illic per certas suas literas citatorias sigillo officii inquisicionis sigillatas ad diem dominicam immediate precedentem citatos super certis punctis de fidei veritate inquirendos licet huiusmodi terminus per executores erat in diem et horam predictos taliter qualiter progoratus requisitus, an illic eciam esset vocatus. Qui respondit, quod non, sed quod cum aliis rogatis venisset.

Cui inquisitor respondit dicens: si non esset vocatus neque haberet ibi specialia agere, quod tunc recederet et officium inquisicionis specialibus privilegiis a sede apostolica dotatum non impediret. Qui Ludovicus ad hoc respondit, quod utique nollet neque intenderet impedire. Ipso autem inquisitore aliqua capitula ex libro sexto de inquisicione ipsi Ludovico respondere et legere volente et eciam aliqua in parte legente respondit predictus Lodovicus, si aliqua vellet[b]), daret in scriptis, quia ipse eciam haberet multa in libris suis scripta et quod non curaret illa. Vertendo se ab inquisitore rennuit eum audire

a) Hs am Rand: Instrumentum principale.
b) In Konv. So Hs 14 folgt quod.

statim tamen reversus et pluribus alteracionibus inter ipsum et inquisitorem precedens. Et presertim de hoc magistro Jacobo inquisitore supradicto protestante quod ipse Lodovicus non vocatus veniret et sic inquisicionis officium impediret me notarium subscriptum super hoc requirens idem Ludovicus protestatus est, prout eciam prius protestabatur, quod nollet neque intenderet dictum inquisitorem in dicto suo officio aliquatenus impedire. Super hoc eciam me notarium publicum subscriptum requirendo hiis quidem protestacionibus sic hinc inde factis in continenti infrascripti videlicet domini Johannes Schevens alias Strowange canonicus ecclesie sancti Patrocli Susaciensis, Johannes Brunsten, Gerhardus de Brakel, vicarii in eadem, Hermannus Kulinch, pastor in Corbeke, Johannes Borne pastor ecclesie beate Marie virginis in altis Susaciensis, Johannes Palborne reus vicecuratus ecclesie beate Marie virginis in pratis, Henricus de Lippia pastor in Stormede, Johannes Hespeler capellanus, Johannes Junge custos ecclesie in pratis predicte et quamplures clerici et layci, quorum omnium ego notarius publicus subscriptus noticiam non habui, cum prenominatis ibidem in tanto numero vel forte, ut apparuit maiore congregati cum tumultu et clamore coram dicto inquisitore advenerunt habentes ibi quilibet suum proprium sermonem cum clamore. Inter quos domini Johannes Sceven[1]) et Johannes Brunsten et quasi maxima pars prescriptorum petivit quilibet pro se quamquam non omnes citati iurisdictionem inquisitoris fundari, quia non crederent magistrum Jacobum predictum esse inquisitorem et sibi officium inquisicionis a sede apostolica esse commissum et deputatum.

Ipso autem magistro Jacobo inquisitore predicto respondente ad hoc, quod de illo non esset dubitandum, quia pristinis temporibus bullam domini nostri pape et alia munimenta sibi desuper data coram honorabilibus dominis decano et capitulo propter hoc capitulariter in loco capitulari ecclesie sancti Patrocli predicte congregatis ac notariis et testibus prout quibusdam ex ipsis bene constaret, insinuasset. Nichilominus tamen idem magister Jacobus inquisitor antedictus unam patentem literam a domino nostro Colonie sibi datam mihi notario publico subscripto ad legendum ipsis tradidit, qua in parte per me lecta dominus Johannes Sthevens una cum domino Johanne Brunsten petiit ipsius copiam et terminum ad impugnandum dicens, quia ista litera patitur tantam instanciam, quanta bulla pape predictis ergo sic aliquamdiu coram predicto inquisitore clamantibus et cum eo alterantibus et ipsis citatis minime termino citacionis satisfacientibus, ipse inquisitor eorum contumaciam accusavit

[1]) Ich gebe den Namen immer nach der Vorlage.

protestando quod predicti domini una cum aliis suis in hac parte conplicibus non vocati venissent et officium inquisionis suis tumultu et clamoribus impedivissent et de facto impedirent. Ipsi autem viceversa protestantes clamaverunt et dixerunt et quivis eorum clamavit et dixit protestando quod nullatenus eum in officio suo impedirent seu impedire vellent requirentes hinc inde me notarium publicum subscriptum ut predicta fideliter conscriberem, presentibus ibidem religiosis viris fratribus Johanne Beckerer, lectore conventus Lippiensis ordinis s. Augustini, Johanne Kummelsberg guardiano fratrum minorum domus Susaciensis et Theoderico de Loe olim lectore in conventu fratrum domus Susaciensis Coloniensis dyocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Deinde protestacionibus et requisicionibus hinc inde ut premittitur factis sepedictis inquisitur surrexit . . . et recessit'. [Johann Palborne proteſtiert gegen die Auffaſſung des Inquiſitors, daß die Angeklagten und Zeugen durch ihr Verhalten der Zitation nicht genügt hätten, Johann Junge lärmt ebenfalls noch. Dieſe Verhandlungen und Tatſachen werden vom ‚Siffridus Holchusen de Grevensten clericus Moguntinensis dyocesis publicus imperiali auctoritate notarius' notariell beglaubigt. Jakob von Soeſt begibt ſich nach Köln.]

c) Unterſuchung und Verhandlungen in Köln.

[Mit Kölner Juriſten und Theologen unterſucht Jakob von Soeſt unter ſtändiger Berufung auf das kirchliche Recht und die Gloſſen das Verhalten der Zeugen in Soeſt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß dieſe wegen abſichtlicher Störung des Zeugenverhörs und Begünſtigung der Häreſie ſchuldig ſind. Die ſinguläre Klage gegen Johann Palborne tritt zurück, der Anklageapparat erweitert ſich]: Hiis ergo et quam pluribus aliis motivis videbatur multis iurisperitis, quod dicti clerici inciderunt ipso facto in vinculum late sentencie canonis . . primo [a]) quia reus fuit testium citator et citavit eos propria voluntate contra tenorem mandati ad alium diem et horam, quam habuit ex mandato, ut patet ex citatorio de proprio manu et ex instrumento principali. Secundo, quia ipse die comparicionis vocavit multos ex clericis predictis ad prandium et ingurgitavit eos vino et sic rogati venerunt ex proposito et ex certa malicia de domo sua ad impedimentum examen testium . . . Tercio, quod ipsa hora, qua citati comparere debuerunt reus cum clericis antedictis non vocatis cum eisdem testibus simul venerunt et processum inquisitoris impediverunt. [Der Inquiſitor erläßt, ‚de iurisperitorum consilio' am

a) Hs am Rande.

8. Dezember 1420 einen Erlaß, der sämtliche Zeugen[1]) nach Köln vorlädt. Johannes Brunsten bezeugt die Ausführung dieses Mandates.] Hic citati comparuerunt Colonie in crastino Epyphanie, que fuit septima Januarii. Sed propter absenciam domini officialis[2]) curie coloniensis, cum quo talia inquisitor tractare debuit, fuit dies prorogata usque ad IX. diem Januarii hora vesperorum vel quasi ad domum dicti domini officialis, ubi convenerunt doctores sacre theologie, iuris canonici et legum. Sed quia stilum et ordinaciones inquisitorum a sede apostolica datorum, de quibus fit mencio in c. ‚Per hoc' Extra De hereticis l. VI in fine, multi namque iuriste non habent noticiam, a) idcirco quidam ex ipsis processum suprascriptum reprobaverunt in favorem clericorum, quidam abprobaverunt. Et cum essent vocati, ut officio assisterent inquisicionis secundum c. ‚Ut commissi' Extra De hereticis l. VI inquisitorem de consilio ipsorum excluserunt 'mittentes certos doctores persuadentes composicionem cum reis inquisitori acsi fuisset negocium personale et non fidei seu ecclesie sancte Romane. Quidam vocati volebant salvare principalem et reum, alii alios.

Ex quibus contrarietatibus inquisitor angustiatus et afflictus ignorans, quid agere deberet, cum columpne iuris in causa tam plana re sibi invicem dissentirent, idcirco retuli dictam causam domino nostro pape et sedi apostolice. [Der Inquisitor legt in einem Erlaß vom 10. Januar 1422 diese Verhältnisse dar. Er hatte die Anklage ‚viva voce' gemacht, frater Jacobus quandam parvam papiri cedulam conscriptam in manibus suis tenebat, quam alta et intelligibile voce per totum sui tenoris legit ac fecit et facere se dixit contra memoratos dominos, quos Susati alias auctoritate apostolica citari fecit. Bei diesen Verhandlungen waren neben Tilemann von Attendorn als Offizial noch die Prokuratoren Dietrich von Bislich und Wilhelm von Reys zugegen.]

d) Der Rechtsweg nach Rom, Vorladung des Inquisitors.

[Die Angeklagten fühlten sich durch Jakobs Vorgehen sehr benachteiligt. Um sich von der Sentenz befreien zu können (so sagt der Inquisitor), appellierten auch sie am 19. Januar an den Papst mit einer umfangreichen, oft sehr schwülstigen Bittschrift.]

In nomine Domini. Amen! Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat evidentur, quod anno a nativitate

a) Hs folgt noch dicti stili.

[1]) Vgl. die Namen oben S. 116. Unter demselben Datum findet sich ein gegen die ‚rebelles' Joh. Hespeler und Joh. Jungen gerichteter Sondererlaß (So Hs 14 f. 185), der in den Hauptakten nicht enthalten ist.

[2]) Tilemann von Attendorn.

eiusdem 1421 indictione 14 mensis Januarii die 19 hora primarum vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Martini divina providencia pape quinti anno quarto in mei notarii publici et testimonii infrascriptorum presencia personaliter constituti honorabiles et discreti viri domini Johannes de Fonte, b. Marie in altis Susaciensis presbyter, Ludovicus de Corbeke, beatorum Ciriaci et Albani in Welvere clericus Padelburnensis dyocesis pastor, Johannes Brunsten vicarius s. Patrocli et Johannes Padelborne vicecuratus b. Marie in pratis collegiate et parochialium ecclesiarum presbyter Coloniensis dyocesis omnibus melioribus via, iure, modo, forma tamque quibus melius et efficacius potuerunt citra revocacionem aliorum suorum procuratorum, quorumcunque hactenus per ipsos in hac causa constitutorum et cum appellacione omnium et singulorum et per ipsos procuratores actitatorum dummodo pro ipsis seu pro parte sua et contra adversarios suos quoscunque faciant de quo expresse protestati fuerunt, fecerunt, constituerunt et ordinaverunt suos viros certos indubitatos procuratores, actores factorum, negociorum suorum gestatores ac nuncios speciales et generales ita tamen, quod generalitas specialitati non deroget nec equam discretos viros Johannem Galnhart, Thidericum Bislich et Wilhelmum Reys in curia Colonienisi procuratores absentes tamquam presentes et Johannem Mengerskerken clericum Moguntinenis dyocesis presentem et procuracionis huiusmodi in se libere suscipientem et quemlibet eorum in solidum, ita, quod non sit melior condicio occupantis, sed quod unus eorum inceperit hoc alter mediare prosequi valeat et finire contra et adversus religiosum virum magistrum Jacobum de Sweye alias de Susato s. theologie professorem ad provocandum et apellandum pro ipsis et ipsorum nomine appellacionesque quascunque necessarias interponendum, intimandum, insinuandum et notificandum complures petendum et recipiendum nec non omnia et singula faciendum, gerendum et exercendum que in premissis fuerunt. [Der Notar ſchildert die Bemühungen um Wahrung der Intereſſen der Appellierenden] et dico, quod licet domini mei prefati a tempore nativitatis ipsorum et per ipsum tempus fuerunt et adhuc sunt bonorum fame, nominis et opinionis viteque laudate et conversacionis honeste in communione fidelium utriusque katholici et christiani fueruntque preter hoc et absque eo, quod in predictis temporibus, quod uniquam fuerunt vel aliquis eorum fuit heretici seu hereticus vel de heresi suspecti vel suspectus vel heresis fautores seu huiusmodi officii inquisicionis impeditores ac tales et pro talibus habiti fuerunt et sunt tenti nominati et reputati hodiernis temporibus ab omnibus eorum noticiam habentibus palam, publice et notarie

in opido Susaciensi et locis circumvicinis eciam inter bonos et graves. [All dieſes aber hat den Inquiſitor nicht abgehalten, gegen die ſo gut Beleumundeten als Häretiker und Begünſtiger der Häreſie ſcharf vorzugehen, ſie nach Köln zu zitieren.][1]) Quibus rite, debite et sufficienter comparentibus prefatus Jacobus predictum terminum ad certos alios diem et horam continuavit, in quo iterum prefati domini cum gravibus laboribus et expensis coram dicto fratre Jacobo tamquam heretice pravitatis inquisitore ac venerabilibus et nobilibus viris dominis officiali curie Coloniensis, decano ecclesie Coloniensis ac preposito ecclesie s. Gereonis Coloniensis nec non quam pluribus aliis prefatis tam in sacra pagina quam in iure canonico doctoribus in domo prefati domini officialis in multitudine copiosa congregatis legitime comparentibus sibi copiam articulorum heresim sapientibus de quo eosdem de facto multipliciter diffamavit, tradi petiverunt, quod ipse frater Jacobus minus iuste recusavit et contradixit proposuitque tamen viva voce aliqua heresim minima sapiencia, de quibus omnibus et singulis in conspectu prefatorum venerabilium dominorum se sufficienter et legaliter excusaverunt et purgaverunt et prefati domini eos pro excusatis et veris catholicis habuerunt et tenuerunt et habent et tenent.

[Obendrein überträgt Jakob die Angelegenheit noch dem apoſtoliſchen Stuhle, Schmach, Unrecht und Schaden vermehrend. An ebendenſelben Stuhl appellieren auch die Angeklagten durch den Notar] provoco et appello pro dictis dominis meis et omnibus, quorum interest in hac parte et adherentibus vel adhesuris et . . . omnia bona ecclesiastica et temporalia dictorum dominorum meorum protectioni, tuicioni et defensioni sedis antedicte. [Die in der Stephanskapelle des Patroclidomes in Gegenwart des Presbyters Godfried Aldeman, des Vikares Heinrich Burborgh und Ludwig von Korbeke erlaſſene Akte wird unter Zeugen den Türen des Patroclidomes, der Peterskirche und dem Dominikanerkloſter angeheftet. Außer ſchon genannten Namen begegnen uns noch Johann Maßman, Detmar Deymelen (!), Vizekurat an der Peterskirche und der Kleriker Lambert Grevenſten.

Der Inquiſitor zerpflückt eingehend die Appellation der Angeklagten.]

Ista appellacio fundatur in sex [2]) punctis. Quorum primum est, quod predicti appellantes unius ipsorum errorem sibi ipsis omnibus sponte et presumptuose inponunt.

---

[1]) Der Inquiſitor ſagt hierzu am Rande zur eigenen Verteidigung: Hic nota, quod inquisitores habent potestatem citandi et faciendi denunciaciones sentenciarum contra hereticos vel eorum fautores . . . .

[2]) Im Text ſind nur 5 Punkte angeführt.

Secundum est, quod ea, que sunt iuris canonici gravamen dicunt et ponunt.

Tercium est, quod ex predictis sine aliquo gravamine appellacionem frivolam iniustam et presumptuosam sibi formant.

Quartum est, quod narrant se expurgasse, sed non coram iudice inquisitore secundum mandati exigenciam et tenorem.

Quinto, quod inquisitorem maliciose, presumptuose iniuriose suis insinuacionibus dehonestaverunt, famam denegaverunt et turpiter infamaverunt et hec legitime declarabuntur.

Ad primum articulum est notandum, quod solus unus appellancium erronee predicavit, ut patet ex toto processu. Et ipsi alii sibi huiusmodi errorem sponte et temerarie sibi assumant predictum errorem defensantes et erranti faventes. Dicunt enim in appellacione se petivisse copiam articulorum heresim sapiencium, [1]) de quo eosdem de facto multipliciter inquisitor diffamavit. Ecce, quod in plurali numero sibimet inponunt errores unius. Nam secundum canonem, qui defendit errorem aliorum multo amplius est dampnabilior quam illi, qui errant. [Folgen einige Hinweise auf Rechtsgrundsätze.]

Ad secundum punctum est notandum, quod in sua appellacione allegant gravamina ea, que iuris sunt canonici. [Folgt rechtliche Begründung nach Wilhelm Durante, Speculum iudiciale u. a.] [2])

Tercium punctum est, quod predicti appellantes ex predictis iuribus appellacionem frivolam presumptuosam sibi formaverunt, ut patet ex eorum appellacione et gravaminibus, que pretenderunt, que ambo sunt iuris canonici, ut iam tactum est. Et ambo sunt de iure inquisitorum et nulli facit iniuriam nec gravat, qui utitur iure suo, ut in c. ‚Cum ecclesia' Extra De electione. Ergo videtur, quod frivola et presumptuosa eorum appellacio.

Quartum punctum est, quod nullum racionabilem pretendunt gravamen. Patet, quia iusticia nullius est gravamen nisi facinorosa, sed denunciacio excommunicati est iusticia genus, ut patet ex processu iuris. Et quia appellantes iam ultra mensem steterunt in communicacione, quam incurrerunt ex impedimento prestito officio inquisicionis et secundum c. ‚Pastoralis' Extra De appellacione, [3]) ‚Excommunicacio secum trahit execucionem, et excommunicatus per denuncionem amplius non ligetur, ipse excommunicatus sine gravamine denunciari potest

[1]) Siehe oben S. 122.

[2]) „Cause maiores maxime in dubiis ad sedem apostolicam referende sunt."

[3]) Decretal. l. II t. 28 c. 53.

excommunicatus ut ab aliis evitetur . . .[1]) [Appellation an den Papſt durch den Inquiſitor iſt kein ‚gravamen‘, aber] ‚frivola, presumptuosa est eorum appellacio et iniusta.

Quintum punctum est, quod narrant se expurgasse coram certis honorabilibus viris. Ex quo dicto profitentur se non satisfecisse mandato iudicis seu inquisitoris secundum formam mandati, quia mandatum inquisitoris dicit vel medio tempore coram nobis pretendant causam racionabilem . . . Ex quibus dictis patet ipsorum appellacionem esse frivolam, presumptuosam et iniustam. Et sic sequitur quintum [punctum], quod in insinuacione appellacionis iniuriam fecerunt inquisitori iudicii fidei ponendo appellacionem frivolam ad valvas ecclesiarum . . .

Isti minus racionabiliter appellantes [a]) negocium principale in sacro palacio causarum apostolico quondam domino episcopo Vigintimiliensi auditori committi obtinuerunt et ipsum inquisitorem huiusmodi occasione maliciose ad curiam citari fecerunt.

[Der Auditor Thomas de Amelia erläßt in Wahrnehmung der Intereſſen der Soeſter Kleriker und als Exekutor des päpſtlichen Willens das Mandat gegen den Inquiſitor] . . . Noveritis, quod nuper sanctissimus in Christo pater ët dominus noster Martinus divina providencia papa quintus commissum sive supplicacionis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam nos cum ea, qua decuit, reverencia recipimus huiusmodi sub tenore: Dignetur Sanctitas Vestra omnes et singulas causam et causas appellacionis et appellacionum in partibus et pro parte devotorum virorum Johannis Steven alias Strowange, Hermanni Kulinch canonicorum; Johannis Brunsten, Henrici de Lippia vicariorum ecclesie s. Patrocli Susaciensis Coloniensis dyocesis nec non Johannis Borne b. Marie virginis in altis et Johannis Palborne b. Marie virginis in pratis opidi Susaciensis parochialium ecclesiarum pastoris et vicecurati ac Ludovici de Corbeke pastoris in Welvere et Johannis Junge clerici Coloniensis et Padelburnensi dyocesis a nonnullis presentis citacionis, monicionis, diffamacionum, inquisicionis iniuriis et gravaminibus ac dampnis per quendam Jacobum Sweye de Susato pro inquisitore heretice pravitatis civitatis, provincie et dyocesis Coloniensis se gerentem successive emissis contra eosdem impositis acque factis interposite et interpositarum nec non causam et causas, quas prefati appellantes coniuncti seu divisim monent seu monere intendunt contra eundem Jacobum omnesque alia et singulos sua interesse credentes . . . et committere alicui ex venerabilibus viris dominis vestri palacii apostolici causarum

a) Hs maliciose geſtrichen.

[1]) c. 53 ſagt ‚. . . ipsum excommunicatum denunciare non immerito potes‘.

auditori audiendum, cognoscendum, decidendum et fine debite terminandum . . . cum potestate citandi Jacobum omnesque alios supradictos coniuncti et divisim in Romana curia extra et ad partes tociens quociens fuerit opus . . . In fine vero dicti commissi sive supplicacionis cedule scripta erant de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa hec verba videlicet: de mandato domini nostri pape audiat magister Thomas de Amelia episcopus Vigintimiliensis, citet ut petitur et iusticiam faciat.

Post cuius quidem commissionem sive supplicacionem cedule presentacionem et recepcionem fecimus per providum virum magistrum Johannem de Brylon in Romana curia et honorabilium virorum dominorum Johannis Stevens alias Strowange . . . [1]) procuratorem prout de ipsius procuracionis mandato nobis legitime extitit facta fides coram nobis constitutum debita cum instancia requisiti, quatenus sibi citacionem legitimam una cum inhibicione inserta extra Romanam curiam et ad partes contra et adversus prelibatum Jacobum Sweye de Susato principaliter in eadem nobis facta et presentata commissione ex adverso nominatum omnesque alios et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes iuxta secundum vim, formam et tenorem prenarrate commissionis in forma solita et consueta decernere et concedere dignaremur . . . [Kraft der ihm übertragenen Vollmacht zitiert er den Inquisitor und seine Partei] quatenus quinquagesima die post citacionem vestram huiusmodi per vos vel alterum vestrum eis factam in mente sequenti . . . Rome vel alibi, ubi tunc forsan dominus noster papa cum sua residebit curia ad iura reddendum pro tribunali sedere contigerit, compareant in iudicio legitime coram nobis vel surrogando predicto per se vel procuratorem seu procuratores suos ydoneos ad causam seu causas huiusmodi sufficienter instructos cum omnibus et singulis actis, actitatis, literis, scripturis, processibus iuribus, instrumentis et munimentis causam et causas huiusmodi tangentes vel eam vel eas quomodolibet concernentes prefatos dominos Johannem Stevens alias Strowange . . . vel eorum legitimo procuratori de et super dicta nobis facta et presentata commissione contenta de iusticia responsuri aliasque in causa et causis huiusmodi ad omnes et singulos actus gradatim et successive et usque ad diffinitivam sentenciam inclusive debitis et consuetis terminis et dilatoribus precedentem, ut moris est . . .

Datum et actum Rome apud s. Petrum in palacio causarum apostolico, in quo iura reddi solent, nobis inibi mane hora causarum ad iura reddenda in loco nostro solito pro tribunali

[1]) Namen wie oben S. 118.

sedentibus sub anno a nativitate Domini 1422 indictione XV die vero Mercurii septima mensis Januarii pontificatus prefati domini nostri domini Martini pape quinti anno quinto presentibus ibidem discretis viris magistris Johanne Waling et Nycolao Wendelen alias Zwartz notarii publicis nostrisque scribis, clericis Monasteriensis et Leodiensis dyocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. [Die Beurkundung erfolgt durch den Utrechter Kleriker Johannes Padennvert als Notar.]

Hec citacio infinite fuit executa eodem anno die s. Marci evangeliste, quo ipsa hora assensurus erat cathedram et verbum dei predicaturus. Qui [a]) statim post arripiens iter presentavit se domino apostolico in urbe Roma apud beatam Mariam Maiorem in die X mil. m. [1]). Et post porrexit eidem supplicacionem tenoris subsequentis:

Pater beatissime! [2]) Exponitur Sanctitati Vestre pro parte devoti vestri oratoris fratris Jacobi de Susato ordinis predicatorum s. pagine professoris ac inquisitoris heretice pravitatis per provinciam Coloniensem et nonnulla alia loca, quod dum alias orta suspicione contra quendam Johannem Palborne iuniorem, quod in quibusdam sacramentis a determinacione ecclesie s. Dei deviaret et male saperet et de hoc apud graves infamia laboraret. Idem orator vester volens ut ex officio suo tenebatur, super hoc inquirere quosdam testes, qui ipsum aliquociens dictos errores asserere et predicare audivisse dicebantur. Super hoc recepit et dum eos examinare vellet, idem Johannes cum dictis testibus et quibusdam clericis videlicet Johanne Strowange . . . ad iudicium venit et ipsi ibidem eundem impediverunt et insultum, indecentem, clamorosum et inordinatum fecerunt. Et ipsum oratorem vestrum, quo minus processum secum continuare et negocium ipsum examinare posset totaliter impediverunt, sic quod ab ipsorum testium examinacione cessare compulsus fuit. Propter quod reputans eos iuxta iuris formam tamquam huiusmodi officii turbatores sentencias canonis incidisse ipsos mandavit et fecit evocari ad videndum se declarari

a) Hs se gestrichen.

1) 22. Juni.

2) Vgl. hierzu Hs 29 (Stadtarchiv Soest) p. 250—269, wo sich mit einzelnen Varianten diese Appellation Jakobs von anderer Hand geschrieben findet. Ein eigenhändiges Konzept zur Appellationsschrift Jakobs findet sich Hs 421 (UB Münster) f. 231—232^{v} u. 304. In Hs 14 (Stadtarchiv Soest) Anhang (Konv.), ‚De facto inquisicionis' steht f. 1^{v}—9 ein Prozeßbericht an Martin V., f. 10—12 eine Zusammenstellung prinzipieller Rechtsfragen, die hauptsächlich aus diesem Inquisitionsprozeß sich ergeben hatten. Aus Raummangel kann ich hier nichts zum Abdruck bringen. Einige Mitteilungen darüber konnte ich in dem oben genannten Studien S. 53 ff. machen.

in ipsam excommunicacionis sentenciam incidisse vel ad purgandum se de premissis.

Quo termino adveniente predicti . . . ab erroribus suis minime resipistentes sed pocius in superbia sua et pertinacia per XVIII menses permanentes officia celebrantes divinis se immiscentes super quadam appellacione quam post remissionem interposuerunt, nonnulla gravamina presencia confingentes. Quo audito Sanctitatis Vestre orator causam ipsam ad sedis apostolice examen remisit, quam principaliter tangit et ubi prompcius de eius meritis liquere posset.

Et demum, beatissime Pater, causam predicte presentis appellacionis et negocii principalis in sacro palacio causarum apostolico quodam domino T. episcopo Vigintimiliensi auditori etc. committi obtinuerunt et ipsum oratorem vestrum fecerunt huiusmodi occasione ad curiam evocari. Et quia, beatissime Pater, idem Sanctitatis Vestre orator gaudens singulari eciam devocione quam ad personam Sanctitatis Vestre gerit acque gessit et ad sanctam ecclesiam Romanam ad curiam ipsam personaliter accessit, principaliter constitutus est non sine gravibus expensis oneribus et dispendiis paratus tamen pro posse ad omnia . . . Sed quia ista est causa fidei et eius defensio et prosecucio ad Sanctitatis Vestre principalitatem noscitur in avorem fidei pertinere et ipse non intendit se in hoc iudicio contradictorio partem facere, sicud nec conveniret. Ipsam causam ad Sanctitatis Vestre remittit gremium discuciendum et examinandum prout Sanctitati Vestre videbitur oportunum, cum remediis pro dicto officio inquisicionis oportune sperans tamen utique quod Sanctitas Vestra ut aliis cedat in exemplum sibi faciat per dictos transgressores de huiusmodi expensiis per eum factis integraliter responderi. Et alias provideat, quod ceteri a similibus exemplis conpescantur.

[In 15 Punkten, mit vielem Rechtsſtellen legt der Inquiſitor noch einmal ſein Recht, ſein Vorgehen und die Schuld der Gegenpartei nieder.[1]) Recht ärgerlich läßt er ſich über die ihm zur Laſt fallenden Koſten dieſes Prozeſſes aus. Er zählt genau die einzelnen Poſten auf und kommt zu der Geſamtſumme von 331 Goldflorenen. Seine perſönlichen Beſchwerden will er nicht einmal rechnen]: Labores meos versus Romam, quos tempore estivo, quo magis ingravebant calores, iniuriose citatus, oportebat facere me senem grandevum servum et officialem s. Romane ecclesie gravibus dispendiis rerum corpore viribus pro III ducatis noluissem fecisse.

[1]) Um den Umfang dieſes Beitrages nicht zu vergrößern, darf ich auf die inhaltliche Zuſammenſtellung dieſer Punkte in meiner früher zitierten Arbeit S. 48 Anm. 96 verweiſen. Dort auch ſachliche Bemerkungen zum Ganzen.

Qua estimacione quorumcunque proborum considerancium statum et etatem pensandum relinquo. [Den Schluß der Akten bildet eine mit einer Fülle von Zitaten beschwerte Darlegung von Glaubenswahrheiten, wodurch der Inquisitor noch einmal die Schuld der Angeklagten begründet, und vor allem sein Vorgehen in diesem Prozeß rechtfertigen will. Darauf legt er besonderen Wert. Gleichsam als letztes Resumé faßt er dann in 23 Artikeln die Grundlagen des Prozesses zusammen. Einmal ausführlicher, zuletzt nur in Stichworten mit Hinweis auf die Stelle seiner Akten, an der die betreffenden Punkte behandelt werden. Das endgültige Ergebnis der Verhandlungen in Rom ist nicht bekannt. Der Prozeß ist wahrscheinlich durch Niederschlagen beendet worden.]

II.

Accidit[1]) anno Domini 1470, quod cappellani Lippienses Hermannus Wegener, Hinricus Vaderunse et Johannes Sy[n]zeke publice predicarent contra veritatem et privilegia, ut dicebatur. Et specialiter tria puncta: primus punctus eorum fuit, quod quilibet christianus dominicis et festivis diebus deberet interesse divinis parochie sue sub pena peccati mortalis.

Secundus punctus fuit, quod, qui vellet confiteri religiosis, deberet petere licenciam a plebano vel capellano suo sub pena peccati mortalis.

Tercius punctus eorum fuit, quod quilibet deberet sepeliri, ubi sacramenta acciperet sub pena peccati mortalis.[2])

Quo cognito motus presens conventus Lippiensis ob hoc predictos tres fecit citari Osnaburgensi. Sed quia preconsules et prepositus Lippienses ordinaverunt dictam [citacionem] inter nos et dictos sacerdotes petentes ut illa citacio nostra cassaretur, quod et fecimus. Dicta celebraretur in refectorio nostro magno, ubi presentes erant prepositus dominus Symon de Kastro cum dictis capellanis et quibusdam aliis sacerdotibus et laicis. Et nobiscum fuerunt presentes terminarii predicatorum et minorum ordinum, quos etiam tale ut nos tangebat negocium et plures alii honesti cives Lippienses.

Tandem a nobis punctis iam dictis eis obiectis duo illorum capellanorum negaverunt se talia predicasse, quos ad intuitum domini prepositi dicti ab impeticione nostra absolutos habuimus. Sed tercius eorum videlicet dominus Hermannus Wegener capellanus ad Virginem temptavit errores suos manutenere, quod deinde non poterat. Arbitratum fuit in sex ibidem pre-

[1]) Staatsarchiv Münster Hs VII 6123 p. 3—5. Kopiar mit ca. 200 Urkunden.

[2]) Vgl. die Bestimmungen der Bulle ‚Super cathedram' 1300 Februar 18. — Vgl. oben S. 114 die Äußerung des Johann Palborne.

sentes, pro parte ipsius in dominum prepositum dictum dominum Conradum Konekynck et Lubertum Synzekemam preconsulem, pro parte nostra in doctorem nostrum fratrem Johannem Sartorem, fratrem Lambertum Brocker ord. pred. et Johannem Duster preconsulem. Hii sex[a]) se sedentes in parte unanimiter concordarunt, quatenus prefata puncta perpera predicata dictus dominus Hermannus revocaret in vulgari in presencia populi in tali forma,[b]) quod et promisit se facturum. Forma vero revocacionis pro tunc lecta et iniuncta est talis:

Leve vrunde! Als gy wol hebt gehart dat ich her herman Wegener hebbe geprediget van dem kerkgan yn den kerspelkerken, vnd van bichthorn uwer vnd van der grafft. Des sich bedunken laten de erwerdigen geystliken broder des closters hijr . . ., dat dusse punte weren tegen dat besre recht vnd tegen de genade vnd privilegia, de en gheven synt vnd den andern van den veer orden, so sy ich des worder beleret vnd undewiset . . .

Tho dem ersten, so segge ich yw un dat ey ynwelich magh na syne ynycheyt to kerken gan yn dat closter der broder na guder ghewonheyt als he sus lange gedan hevet. Schelt dar wes ane dem proveste vnd kerkhen yn dusser stad des willet se sich wol verdragen etc.

Jtem den brodern dusses closters vnd den andern van den veer orden toghelaten van paveste vnd biscope magh ey ynvelich mensche bichten vnde en ys nicht noet dat he arloff hebbe edder bidde van deme kerkhern effte cappellan, Vnd dyt magh he don sunder alle sunde. Wer awer salre dat we wolde bichten eynem andern kerckhen effte cappellan, demme theme de arloff to hebbende van synen kerkhen etc.

Jtem syn ytlich mensche magh syne grafft kezen unde laten syn licham begraven yn de kerken edder kerckhof der broder der veer orden sunder alle sunde alzo de privilegia der broder ynholden. Vnd nemant ys dar to verbunden, dat he sich solle laten begraven dar he de sacrament entfenget by eyner dotliken sunde.

Et in hoc vulgari dictus dominus Hermannus revocavit publice anno Domini 1471 dominica ‚Reminiscere'[1]) in ecclesia b. Virginis Lippiensis predicando ibidem de mane. Et publicum instrumentum de hoc vulgari errorum revocatorum invenies inter literas conventus.

Jtem anno Domini 1471 sexta feria[c]) ante dominicam ‚Letare'[2]) de mane hora nona vel quasi venit ad conventum nostrum prepositus Lippiensis dominus Symon de Castro cum

a) Hs corr. aus tres.
b) ut sequitur Hs gestrichen.
c) Hs sabbato gestrichen.
[1]) Fiel 1471 auf dem 10. III. — [2]) 23. III.

fratre suo Arnoldo et duobus plebanis [ecclesie] sanctorum Jacobi et Nicolai et domino Johanne Mysener pro parte sua. Et vero fuit theologie doctor Johannes Sartor, lector Johannes de Widenbruge, prior frater Petrus et Bernhardus Duster preconsul. Et prepositus dictus proposuit primo et dixit, quod ille punctus dicti vulgaris positus in fine primi articuli scil. ‚schellet dar wes ane dem proveste etc.' debuisset pronunciatus fuisse in ultimo tocius vulgaris sicut conventum fuisset per sex dictos arbitratos. Et respondimus ad hoc, quod hoc dimissum fuisset sine omni fraude et dolo et ne vulgares estimarent, quod aliquid dissentire esset inter nos, de quo fuissent scandalizati. Et diximus, quod preposito et plebanis semper libere foret in hiis et aliis agere et proponere, ut eis videretur.

Secundo proposuit, quod lector noster Heynemannus predicasset, quod pro pueris baptismate defunctis, qui non commisissent peccata actualia, non esset necesse exequias fieri. Respondimus, quod hoc rarum esset et consonum sacre scripture: Sed quare hoc displiceret, posset esse causa plebanis et preposito, quia non factis exequiis pro eis in oblacionibus dampnum susciperent etc.

Tercio dixit prepositus, quia lector ordinis pred. frater Lambertus Brocker anno quo supra dominica ‚Oculi' satis acre predicaverit contra dictum d. Hermannum Wegener in punctis, quibus supra etc. Ad hoc mortasset (?) eundem lectorem Lambertum lector noster Heynemannus. Respondimus, quod lector noster in tali dominica non fuisset domi, quare eciam nec constabat nobis, quod dictus lector Lambertus volebat predicare huiusmodi.

Quarto proposuit d. prepositus prefatus, quod essemus preiudiciales monialibus predicando in aliquibus festis de mane in conventu nostro, quoniam eciam predicaretur apud eas. Respondimus sic: consuevimus predicare a tempore, cuius non esset memoria hominum et eo cicius de mane expedieremus sermones, ut et monialibus certus pateret locus predicandi.

Quinto dixit idem prepositus, quod quotidie de mane officia chori et missas tardue ageremus. Respondimus, quod in hieme propter breviorem diem pertraheremus missas quasi usque ad horam decimam, quod aliter fieri non posset propter diei brevitatem et in estate usque ad horam nonam nisi foret patrocinium in ecclesia nostra nec consuevimus agere officium nostrum usque in presens a tempore, cuius eciam esset memoria apud amentes.

Sexto assuerit dictus prepositus, quod memorias mortuorum pronunciaremus nostras in predicacione nostra in ecclesia b. Marie. Ad quidem fuit parum responsum, quod hoc non est preiudiciale neque dampnum infigit ecclesiis parochia-

libus, quia propter huiusmodi officium mortuorum neque plus neque minus confluit populus ad ecclesiam nostram . . .

Septimo proposuit, quod festum sancti Jodoci tociens fe cisset celebrari et per nos actum fuisset anno quo supra 70° dominica ante Michaelis, quoniam apud sanctum Jacobum speciale consuetum fuisset festum. Respondimus, quod hoc non a proposito fuisset factum tali tempore neque sic continuare proponeremus, sed quia a casu sic factum fuit, quia neque ante neque post conveniens occurebat tempus huiusmodi festum Jodoci celebrandi. Sed ageremus festum per amplius omni diligencia, quod ecclesiis parochialibus non esset preiudiciale.

Quibus sic inter nos pacifice tractare propositis et responsis prepositus dictus et plebani et nos fuimus [a]) concordi animo pacati de omnibus propositis et responsis. Et unus alteri exhibuit se pro nunc ad omnem complacenciam et mutuam amiciciam et promocionem in Domino. Amen.

a) fuerunt Hs gestr.

III.

Die Nutzung der Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Rumbeck.

Von Dr. Josef Grafe.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a) Handschriftliche.

1. Im Staatsarchiv Münster i. W.:
   Originalurkunden des Klosters Rumbeck. Zitiert: Urk. mit folgender Nummer.
   Akten des Klosters Rumbeck. Zitiert: Akte mit folg. Nr. Akten: Herzogtum Westfalen, Landesarchiv III 18 und VII 18. Zitiert: H. W. L. A. III 18 usw.
   Manuskripte: VII 5748 und VII 5761. Zitiert: Msc. VII 5748 usw.
2. Im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn:
   Akten: Band 110. Zitiert: Archiv Bd. 110.
3. An der Regierung zu Arnsberg:
   Akten: Forstverwaltung Fach 270 Nr. 4. Zitiert: Forst. Fach 270 Nr. 4.
   Domänenverwaltung Fach 447 Nr. 20 Zit.: Dom. Fach 447 Nr. 20.
4. Am Landeskulturamt Münster i. W.:
   Akten: Aufteilungsrezeß der Allager Mark A 67. Zitiert: Rezeß A 67.
   Aufteilungsrezeß der Caller, Mülsborner und Schürener Mark C 14. Zitiert: Rezeß C 14.
   Aufteilungsrezesse der Dinscheder Mark D 81, D 102 und D 135. Zitiert: Rezeß D 81 usw.
   Aufteilungsrezeß der Schwiedinghauser Mark S 147. Zitiert: Rezeß S 147.
   Aufteilungsrezeß der Syrinker Mark S 161. Zitiert: Rezeß S 161.

b) Gedruckte.

Westfälisches Urkundenbuch Bd. VII, Münster 1907 und 1908. Zitiert: W. U. B. mit folg. Nummer.

Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis 1816. I. Abtl. 2 Teile. Düsseldorf 1830. Zitiert: Scotti I usw. mit folg. Nummer.

Seibertz, Joh. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 3 Bde. Arnsberg 1839. Zitiert: Seibertz U. B. I usw. mit folg. Nummer.

Seibertz, Joh. S., Quellen der westfälischen Geschichte. 2 Bde. Arnsberg 1857. Zitiert: Seibertz, Quellen I usw. mit folg. Seitenzahl.

Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster als Dissertation angenommen.

II. Literatur.

v. Below, G., Allmende und Markgenossenschaft. — Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1 120 ff.

v. Below, G., Markgenossenschaft. — Handbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Conrad u. a. I.—VII. 3. Aufl., Jena 1909—11.

Bücher, K., Allmende. — Ebenda.

Dopsch, A., Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2. Aufl., Weimar 1921.

Dopsch, A., Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. 34, 401 ff.

Féaux de Lacroix, K., Geschichte der hohen Jagd im Sauerlande, Dortmund 1913.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde., Berlin 1868—80.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bde. 4 Aufl., Leipzig 1899.

Groich, G., Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im frühen Mittelalter, Berlin 1911.

Haff, K., Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift fur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8, 17 ff.

Höynck, F. A., Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg, Hüsten (o. J.).

Hugo, C. L., Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. 2 Bde., Nancy 1734.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde., Leipzig 1879—1901.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Die Ausbildung der Großgrundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Leipzig 1879.

Jostes, Westfälisches Siedlungswesen. Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine Jahrg. 1905 Nr. 10 Sp. 360 ff.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde., Leipzig 1886.

Landau G., Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg u. Gotha 1854.

Lappe, J., Die Geseker Huden, Borna-Leipzig 1907.

Lappe, J., Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912.

Lappe, J., Die Eichword. Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte und Altertumskunde 74 I 258 ff.

v. Maurer, G. L., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856.

Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 1889.

Philippi, D., Die Erbexen in der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaft des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Diss. Breslau 1914.

Piper, F. G., Historisch-juristische Beschreibung des Markenrechtes in Westfalen, Halle 1763.

Röse, Das Scharbeil, Westdeutsche Zeitschrift 16, 304 ff.

Rübel, K., Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904.

Schöne, F., Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Kappenberg. Diss. Münster 1913.

Schotte, H., Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1908.
Schroeder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., Leipzig 1919, 1922.
Seibertz, J. S., Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens. 3 Bde., Arnsberg 1862.
Seissenschmidt, Geschichte der Uentroper Mark. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 18 I 170 ff.
Seissenschmidt, Die Mastbetreibung in der Arnsberger Mark. Blätter zur näheren Kunde Westfalens 8, 19 ff.
Sohm, R., Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 2. Aufl., Leipzig 1911.
Sommer, J. F. J., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogtum Westfalen, Hamm und Münster 1823.
v. Steinen, J. F., Kurze Beschreibung der hochadligen Gotteshäuser Kappenberg und Scheda, Dortmund 1741.
Thudichum, F., Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860.
Tigges, J., Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg, Münster 1909.
Varrentrapp, F., Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. I. Teil. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters, Marburg 1909.
Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.
Wopfner, H., Das Allmenderegal des Tiroler Landesfürsten. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs. 3. Heft, Innsbruck 1906.
Wopfner, H., Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 33, 551 ff. u. 34, 1 ff.

Einleitung.

Am Weihnachtstage des Jahres 1120 gründete der hl. Norbert zu Prémontré in Frankreich seine erste Klosterniederlassung und legte damit den Grund zum Norbertiner- oder Prämonstratenserorden. Zwei Jahre später entstand unter seinem Einfluß zu Kappenberg das erste Prämonstratenserkloster auf deutschem Boden, dem bald eine Reihe weiterer Gründungen folgte.[1]) Von Kappenberg aus wurde unter anderen auch das im Jahre 1173 gegründete Kloster Wedinghausen bei Arnsberg besiedelt,[2]) dessen Anregung und Mitwirkung[3]) hinwieder das Prämonstratenserinnenkloster Rumbeck seine Entstehung verdankt.

Noch heute grüßen First und Giebel des 1804 säkularisierten Klosters mitsamt dem bescheidenen Türmchen aus einer Delle des linken Ruhrufers herauf zum stillen Wanderer, der von Arnsberg kommend die Rumbecker Höhe erstiegen hat. In 1/2 Stunde ist die ehemalige Klosterstätte erreicht. Von den Klostergebäuden, die mit der Kirche ein Rechteck bildeten, ist außer dem Nordflügel, der Kirche, nur noch der Südflügel, der ehedem die Wohnung der Priorin, das Werk- und Kleiderhaus sowie die Schule enthielt[4]) und heute als Pfarrhaus dient, erhalten. Der Westflügel, die Wohnung der Nonnen, wurde 1832 bis auf einen turmartigen Anbau, die Bibliothek, niedergerissen,[5]) während der Ostflügel, das frühere Kornhaus, im Jahre 1914 durch einen Brand zerstört wurde. Nach Norden reiht sich an die Kirche das Propsteigebäude, die jetzige Wohnung des Gutsbesitzers, und das Gast- oder Fremdenhaus, das nach der Säkularisation als Oberförsterei eingerichtet wurde. Die Wirtschaftsgebäude, die in den ersten Jahrhunderten westlich vom Kloster lagen, sind später auf den östlichen Teil des Klosterhofes verlegt worden, wo sie heute, wenn auch umgebaut, noch stehen.[6]) Im Innenhof des Klosters hält ein schlichtes Steinkreuz die Erinnerung an die letzte Priorin Maria Franziska Peters wach und weckt in dem Besucher der alten Klosterstätte den Wunsch, Näheres aus der mehr als sechshundertjährigen Klostergeschichte „der frommen Frauen" von Rumbeck zu erfahren.

Der Gründungsgeschichte des Klosters wollen wir eine Erklärung des Namens Rumbeck vorausschicken. Der zweite Bestandteil des Wortes Rumbeck weist uns darauf hin, daß das Klostergut,

---

[1]) Schöne 7. — [2]) v. Steinen 71. [3]) Seibertz U. B. I 108.
[4]) H. W. L. A. III 18. — [5]) Höynck 556. — [6]) Forst. Fach 270 Nr. 4

ein ehemaliger Haupthof (curtis) der Grafen von Arnsberg,[1]) seine Benennung einem Bache zu verdanken hat. Nun liegt zwar das Kloster unmittelbar an einem kleinen Bache, aber derselbe führt den Namen Mühlbach. Dagegen heißt ein Grenzbach zwischen Rumbeck und Freienohl Rümmecke, ein Wort, das sicher auf ein älteres Rummecke gleich Rumbecke zurückgeht. Da wir nicht annehmen können, daß das Gut nach diesem entfernt liegenden Bache benannt ist, zumal zwischen dem Mühlbach und der Rümmecke noch ein Bach Strümmecke liegt, der jedenfalls eher als die Rümmecke dem Gute seinen Namen hätte leihen müssen, so liegt der Gedanke nahe, daß der Mühlbach ursprünglich Rümmecke geheißen hat. Dieses ist tatsächlich der Fall gewesen,[2]) während die heutige Rümmecke vordem Lürmecke hieß.[3]) Das Wort Rumbeck=Rumbecke geht auf ein älteres Rurbecke=Rurabecke[4]) zurück, das soviel wie Ruhrbach, d. h. der zur Ruhr fließende Bach, bedeuten dürfte.

Eine Gründungsurkunde des Klosters ist nicht vorhanden. Rumbeck wird urkundlich zuerst im Jahre 1185 erwähnt.[5]) Damals schenkte Graf Heinrich v. Arnsberg seinen Haupthof Rumbeck dem Kloster Wedinghausen. Zugleich verzichtete v. Rüdenberg zugunsten desselben Klosters auf den Zehnten, den er vom Erzbischof von Köln zu Lehen hatte. Schon bald muß Wedinghausen zugunsten eines neu zu errichtenden Frauenklosters auf die Schenkung verzichtet haben, denn das Jahr 1193 weiß Rumbeck bereits im Besitze der Nonnen. In einer Urkunde desselben Jahres[6]) bestätigt der Erzbischof Bruno III. von Köln dem Prämonstratenserinnenkloster Rumbeck eine Schenkung und erwähnt dabei, daß schon sein Vorgänger dasselbe getan habe. Dieser Vorgänger ist der Erzbischof Philipp v. Heinsberg, der am 13. August 1191 vor Neapel starb. Wir dürfen wohl annehmen, daß das Kloster nicht allzu lange vor diesem Zeitpunkte, etwa im Jahre 1190, gegründet wurde.

Woher das Kloster besiedelt wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Nach einer örtlichen Überlieferung soll Rumbeck die Fortsetzung eines ehemaligen Freienohler Frauenklosters sein.[7]) Diese Überlieferung geht sicherlich auf zwei Urkunden aus den Jahren 1236 und 1237 zurück,[8]) in denen von einem

[1]) Seibertz U. B. I 87. — [2]) Féaux de Lacroix 258.
[3]) Ebenda. 191. — [4]) Seibertz U. B. I 108. — [5]) Ebenda I 87.
[6]) Ebenda I 103. — [7]) Vergl. Höynck 270 f. u. 527 f.
[8]) Vergl dazu die Urkundenkritik in Seibertz U. B. III (Nachtrag) 1133 und 1134.

„oratorium devotarum" zu Freienohl die Rede ist. Beide Urkunden sind aber unecht und stammen aus dem 16. Jahrhundert.[1]) Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir den Fälscher in dem Freienohler Pfarrer Johann up der Backe, der 1522 und 1527 bezeugt ist,[2]) suchen, der die Urkundenfälschung vornahm, um seiner Kirche nicht unerhebliche Vermögensvorteile zu sichern und zu verschaffen. Dabei mußte er, um die notwendige Voraussetzung für seine Fälschung zu schaffen, ein recht hohes Alter seiner Kirche vortäuschen, was durch die Bemerkung von dem „oratorium devotarum" in geschickter Weise geschah. Urkundlich ist erst seit dem Jahre 1375[3]) ein Gotteshaus in Freienohl nachweisbar. Auch vermögen wir in der Tatsache, daß Freienohl und Rumbeck im hl. Nikolaus denselben Kirchenpatron verehrten, keinen Beweis für die historische Echtheit der Tradition zu sehen. Man will diese Übereinstimmung damit erklären, daß die Nonnen bei ihrer angeblichen Übersiedlung von Freienohl nach Rumbeck ihren alten Patron in die neue Kirche übernommen hätten. Aber Urkunden aus den Jahren 1233[4]) und 1236[5]) nennen den hl. Johannes Evangelist als Rumbecker Kirchenpatron. Erst 1288[6]) erscheint der hl. Nikolaus als solcher, und 1356[7]) werden beide Patrone nebeneinander genannt. Wäre eine Übernahme des Kirchenpatrons von Freienohl nach Rumbeck tatsächlich erfolgt, dann müßte man in den älteren Urkunden statt des hl. Johannes den hl. Nikolaus als Patron erwarten. Dagegen ließe sich eine Übernahme des Patrons der Rumbecker Klosterkirche, die schon 1193[8]) nachweisbar ist, auf die viel jüngere Kirche zu Freienohl sehr wohl erklären.[9])

Wie die Gründungsgeschichte so sind auch die weiteren Schicksale des Klosters, dessen Insassen meist den niederen Adels- und angesehenen Bürgerfamilien Westfalens entstammten,[10]) fast gänzlich in Dunkel gehüllt. Nur über seine wirtschaftlichen Ver-

[1]) Ebenda III S. 656 ff. — [2]) Höynck 283. — [3]) Urk. Nr. 73.
[4]) Seibertz U. B. I 203 u. I 204. — [5]) Ebenda, I 208.
[6]) Ebenda, I 422. — [7]) Urk. Nr. 67. — [8]) Seibertz U. B. I 102.
[9]) Z. B. durch Beihilfe der Rumbecker Nonnen zur Ausstattung der Freienohler Kirche.
[10]) Manuskript VII 5748 u. VII 5707. Bei der Unvollständigkeit der vorhandenen Verzeichnisse läßt sich die Standeszugehörigkeit der Nonnen nicht immer mit Sicherheit feststellen. Die erste urkundlich nachweisbare Nonne bürgerlichen Standes ist die in einem Kaufvertrag vom Jahre 1437 (Urk. Nr. 95) genannte Aleke Arthus, die einer Soester Patrizierfamilie entstammte. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewinnt das bürgerliche Element die Oberhand.

hältnisse wissen Urkunden und Akten ausführlicher zu berichten. Zwar fließen auch hier in den ersten Jahrhunderten die Quellen nur dürftig, aber sie gestatten uns doch, in Verbindung mit dem Quellenmaterial der späteren Zeit die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters in den Hauptzügen zu erkennen.

Der Klosterhof zu Rumbeck, die erste Schenkung, umfaßte etwa 800 Morgen Acker- und Weideland[1]) sowie 2650 Morgen Wald.[2]) Die Erträgnisse dieses Gutes reichten aber nicht hin, den Nonnen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Schon bald vernehmen wir Klagen über die Armut[3]) und Not[4]) der jungen Niederlassung. Durch weitere Schenkungen jedoch und späterhin durch Kauf, wozu vor allem die mustergültige Vermögensverwaltung der Pröpste die erforderlichen Mittel bereitzustellen wußte, gelangte das Kloster in einer Zeit ruhiger Entwicklung von fast 250 Jahren zu einem ansehnlichen Vermögen. Da ihm größere innere Erschütterungen erspart blieben,[5]) vermochten die Kriegsstürme der Soester Fehde,[6]) der Truchsessischen Wirren,[7]) des Dreißigjährigen[8]) und Siebenjährigen Krieges[9]) trotz ärgster Plünderungen und drückendster Kontributionen die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters wohl zu hemmen, aber nicht aufzuhalten. So fand die hessische Regierung bei der am 4. April 1804 ausgesprochenen Säkularisation das Kloster mit seinem Klostergut, 63 Kolonathöfen[10]) und -kotten[11]) sowie einem Guthaben von fast 30000 Rchst.[12]) in recht gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

Mit den Kolonaten ging auch das Nutzungsrecht, das dieselben in den einzelnen Marken besaßen, auf den Fiskus als den Rechtsnachfolger des Klosters über. Bei der großen Bedeutung, welche die Nutzung der Mark für die Landwirtschaft hatte, ist es erklärlich, daß dieses Recht auch in den Quellen des Klosters entsprechend erwähnt wird. Aber erst von Beginn des 15. Jahrhunderts an werden diese so ergiebig, daß eine geschlossene Darstellung der Nutzung der Markgenossenschaft, wie sie im folgenden versucht werden soll, möglich ist.

Die Urkunden der vorhergehenden Jahrhunderte erwähnen das Recht wohl, ohne aber seinen Inhalt und Umfang näher zu

---

[1]) Archiv Bd. 110. — [2]) H. W. L. A. III 18. — [3]) Urk. Nr. 22.
[4]) W. U. B. VII 71. — [5]) Hugo I 714. — [6]) Urk. Nr. 121.
[7]) Urk. Nr. 195. — [8]) Archiv Bd. 110 u. Msc. VII 5748.
[9]) Ebenda 34. — [10]) Dom. Fach 477 Nr. 20.
[11]) In dem Seite 156 dargelegten Sinne. — [12]) H. W. L. A. III 18.

bestimmen. Noch viel weniger finden wir eine Äußerung über die Entstehung der Marken und Markgenossenschaften. Somit bleibt sich auch eine umfassende Erörterung der Ansichten, die über die Entstehung derselben vertreten werden, als über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehend erübrigen. Doch seien hier wenigstens die wichtigsten Theorien in Kürze erwähnt. Manche Gelehrte[1], lassen die Mark, wenn auch teilweise mit gewissen Einschränkungen und Skartierungen, mit dem niederen Gerichtsbezirk auf ländlichem Boden, der centena, identisch sein. Andere[2] sind der Meinung, daß die Mark sich aus dem Siedlungsgebiet der Ansiedler mit der Bildung von Tochtersiedlungen entwickelt habe (Mutterhertz,[3]) während Schröder[4] die Mark — wenigstens in Westfalen — aus dem confinium, d. h. aus dem zwischen den einzelnen Siedlungen herrenlos liegengebliebenen Lande hervorgehen läßt, erst mit der Zunahme der Siedlungen ist man zur Abgrenzung oder Markierung des bisher herrenlosen Landes geschritten.

Über die Entstehung der Markgenossenschaft herrschen vor allem zwei Theorien. Die ältere[5] läßt die Markgenossenschaft wenigstens bis auf die Zeit des Tacitus oder gar in vorhistorische Zeiten zurückgehen und durch sie die ersten Ansiedlungen geschehen. Die jüngere Theorie[6] nennt die Ansicht, daß die Markgenossenschaft aus der Markgemeinschaft (communio = alle, die dieselbe Mark nutzen, hervorgegangen sei durch die Notwendigkeit, Holzjunge-, Wald- und Weiderecht zu beschränken. Die Überreste der Grundherrschaft und das Eindringen fremder Ansiedler im 11. Jahrhundert hätten diese Entwicklung noch gehindert. Das erste beglaubigte Beispiel einer wirklichen Markgenossenschaft glaubt man in einer Organisation der in der Hagener Gegend wohnenden Bauern erblicken zu können, die den Erwerb des Hagener Berges durch den Bischof Hanno von Osnabrück (1063—1088) vergeblich zu hindern versuchten.[7]

---

[1] Gaupp II 436. v. Maurer 8. Selm. 7 Anm. Schröder 457 f. Zeumer 82. I 253 ff. Thudichum 181 ff.

[2] Gaupp 55 ff. — [3] Barrentrapp 87.

[4] Schröder 1 ff. Hier wird auch die Ansicht Rudolfs, der die Mark aus friedliche Bauern zusammenlegen, widerlegt.

[5] v. Maurer 1 ff. Gaupp I 61 ff. Zeumer I, 42. Meitzen, Markgenossenschaften 33, 551 ff. u. 34. 1 ff. Hoff. 17 ff.

[6] Landau, Markgenossenschaft 401 ff. Schröder 17 ff. v. Inama-Sternegg. Großgrundherrschaften 10.

[7] Schröder 21.

I. Kapitel.

Organisation und Aufgaben der Markgenossenschaft.

In den Marken des Arnsberger Waldes, in denen das Kloster Rumbeck vielfach berechtigt war, tritt uns die Markgenossenschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als eine rein wirtschaftliche, privatrechtliche Korporation zwecks geregelter Nutzung der Mark mit eigener Verfassung und Verwaltung entgegen.[1]) Sie setzte sich aus den Markgenossen, Märkern, Märklingen, Erben, Beerbten oder Interessenten zusammen, wozu alle gehörten, die ein allseitiges, wenn auch nach der Größe des Besitzes verschiedenes Nutzungsrecht in der Mark hatten.[2]) Die Markberechtigung haftete an der Hofstätte,[3]) so daß der jedesmalige Inhaber des berechtigten Hofes zur Markgenossenschaft gehörte.[4]) Die Größe der Hofstätte spielte dabei keine Rolle, wofern sie nur an der Ackerflur Anteil hatte.[5]) Auch setzte die Zugehörigkeit keineswegs volle persönliche Freiheit oder Unabhängigkeit des Grundbesitzes voraus. Auch Hörige usw. konnten zu den Markgenossen zählen.[6]) In den gemischten[7]) Marken, zu denen auch die des Arnsberger Waldes durchweg gehörten, setzte sich die Markgenossenschaft also aus Grundherren, freien Bauern und Pächtern (Kolonen) zusammen. Hatte der Grundherr kein Salland in der Mark, so gehörte er auch nicht zu den Markgenossen, aber er konnte sich im Pachtvertrag die dem Hofe anhaftende Markberechtigung ganz oder teilweise vorbehalten und so nicht nur an der Marknutzung teilnehmen, sondern sich auch als Markgenosse betätigen.[8]) Aber auch im ersten Falle konnte er wenigstens indirekt seinen Einfluß auf die Entschließungen seiner Kolonen in ihrer Eigenschaft als Markgenossen geltend machen.

Oberstes Verwaltungsorgan war die zum Holzgericht, Holzding, Märkerding, zur Holzbeichte,[9]) zum Heimding oder Markrecht[10]) versammelte Markgenossenschaft. Die Holzgerichte wurden zunächst noch öfter im Jahre abgehalten, dann aber auf ein ordentliches Holzding beschränkt, das bei Gelegenheit der Mastsetzung, d. h. des Auftriebes der Schweine in die Mast, abge-

[1]) Schotte 17. — [2]) Rezeß D 81.

[3]) Später wurde die Berechtigung wieder von der Hofstätte gelöst und konnte frei veräußert werden (Rezeß D 135).

[4]) Msc. VII 5761 fol. 23 u. 24. — [5]) Ebenda.

[6]) Seibertz, Quellen I 127. — [7]) v. Maurer 68.

[8]) Urk. Nr 176, 200; Akte Nr. 5, 6 ef. und Seibertz, Quellen I 127.

[9]) Akte Nr. 5. — [10]) Schröder 458.

halten wurde.[1]) Fiel die Mastsetzung, weil es an Frucht fehlte, aus, so unterblieb auch das Holzding[2]) Außer zu diesem ordentlichen Holzding konnten die Markgenossen auch zu einem außerordentlichen aufgeboten werden, wenn wichtige Gründe es erheischten und die Deckung der Unkosten gesichert war.[3]) Markgenossen, die der Einladung, welche nur durch den Holzrichter unter Angabe von Ort und Zeit erfolgte, nicht nachkamen, wurden in Strafe genommen.[4]) Man tagte gewöhnlich im Freien.[5]) Den Vorsitz führte der Holzrichter. Er hatte auch bei einem gerichtlichen Verfahren im Holzding das Urteil zu erfragen. Der mit der Findung des Urteils Beauftragte trat dann wohl mit seinen Freunden abseits vom Gericht zu einer Besprechung zusammen. Das gefundene Urteil wurde dem Umstand bekanntgegeben, der nun das Vollwort erteilte oder das Urteil ablehnte.[6]) Der Gang einer solchen Holzgerichtsverhandlung wies also sehr große Ähnlichkeit mit dem formalen Verfahren der Gogerichte auf. Eine Appellationsinstanz kannte man anfänglich noch nicht. Blieb ein Frevler dem Holzgerichte fern oder widersetzte er sich dem Urteil, so wurde er nach dreimaliger Vermahnung aus der Markgenossenschaft ausgeschlossen.[7]) Erst später rief man die öffentliche Gerichtsbarkeit als höhere Instanz an.[8]) Bei Rechtsunklarheit forderte man von einem oder zweien der älteren Markgenossen ein Weistum, das unter Eid abgegeben wurde.[9])

Auf dem Holzding wurden alle die Mark betreffenden Angelegenheiten verhandelt. Hier traf man Bestimmungen über das Holzgericht,[10]) wählte, wenn nötig, die Markbeamten,[11]) setzte deren Befugnisse fest und vereidigte sie.[12]) Man beriet über die Nutzung in der Mark, indem man Markordnungen,[13]) Mastreglements,[14]) und Mastregister[15]) aufstellte. In den Markordnungen wurden die Rechte und Pflichten der Markbeamten und Markgenossen, ferner die Form, in der Rechte und Pflichten wahrgenommen werden sollten, und die Strafen für den Markfrevel festgelegt. Die Mastreglements befaßten sich mit der wichtigsten Nutzung der Mark, der Schweinemast. Insbesondere regelten sie die Abgaben, die beim Auftrieb der Schweine an die Markgenossenschaft oder Markbeamten zu leisten waren, und bestimmten

[1]) Akte Nr. 5. — [2]) Ebenda. — [3]) Akte Nr. 5. — [4]) Ebenda.
[5]) Seibertz, Quellen I 109 ff. — [6]) Ebenda. — [7]) Ebenda I 105 f.
[8]) Akte Nr. 5. — [9]) Seibertz, Quellen I 104 ff. u. 109 f.
[10]) Akte Nr. 5. — [11]) Ebenda. [12]) Ebenda. [13]) Ebenda.
[14]) Ebenda. — [15]) Msc. VII 5761 fol. 16—24.

die Anzahl der Schweine, welche die Markbeamten als Entschädigung für bestimmte Dienstleistungen in die Mark treiben durften. In den Mastregistern, die bei jeder Mansetzung erneuert werden mußten, wurde den einzelnen Hofstätten entsprechend der Größe des zugehörigen Ackerlandes ihr Anteil an der Mast zugewiesen.

Auch schlichtete das Holzding die Streitigkeiten, die in Markangelegenheiten zwischen einzelnen Genossen oder Genossen und Beamten entstanden waren.[1]) Falls die Strafe für einen Markfrevel nicht auf Grund einer Markordnung feststand, wurde sie im Holzgericht verhängt. Die Strafe war in der Regel eine doppelte. Sie bestand in einer Geldstrafe, auch Brüchte genannt, und der Verpflichtung, eine Anzahl junger Eichen zu „potten", d. h. zu setzen.[2]) Die Brüchte wurden verschieden verwendet. In der Schwiedinghauser Mark wurden sie nach Deckung der Unkosten, die durch das Holzgericht verursacht waren, bald zum Besten der Mark, z. B. zum Potten junger Eichen, verwendet, bald unter die Beerbten verteilt.[3]) Worin die Unkosten des Holzgerichtes bestanden, wird nirgends gesagt, doch scheint die Zeche der Markgenossen die wichtigste Ausgabe gewesen zu sein. In der Scheuerer Mark erhielt der Holzrichter die Brüchte, während die Markgenossen nur den zehnten Teil derselben zur Belustigung bekamen.[4])

Ferner wurden im Märkerding die Anträge auf Zulassung als vollberechtigter Genosse oder auf Gewährung bestimmter Nutzungen erledigt. Dem Antrage auf Zulassung als Markgenosse mußte stattgegeben werden, wenn der Antragsteller Inhaber eines in der Mark berechtigten Anwesens war.[5])

Schließlich nahm man auch den Schutz der Markgrenzen wahr, indem man von Zeit zu Zeit einen Schnadezug veranstaltete, der in dem gemeinsamen Grenzumgange der zum Holzding versammelten Markgenossen bestand. Hierbei wies vielfach der älteste Genosse dem jüngsten die Grenze. Zugleich wurden die fehlenden Schnadebäume oder -steine ersetzt. Diese Züge fanden in bestimmten Zeitabständen regelmäßig statt, besonders aber bei Irrungen mit benachbart n Markgenossenschaften.[6])

So entfaltete das Holzding als ein rein privatwirtschaftliches Korporationsgericht eine gesetzgeberische (Autonomie), civil-

[1]) Akte Nr. 5. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda.

[4]) Akte Nr. 5. Die Scheuerer (= Schürener) oder Mülsborner Mark gehörte ehedem zur Caller Mark.

[5]) Akte Nr. 5. — [6]) Akte Nr. 6 t.

rechtliche (streitige Gerichtsbarkeit) und strafrechtliche (Verwaltungs- und Polizeigerichtsbarkeit) Tätigkeit.[1]) Ausmärker konnten nicht abgestraft werden, vielmehr mußte gegen sie das öffentliche Gericht angerufen werden. Wohl aber hatte man frevelnden Ausmärkern gegenüber das Recht der Pfändung zur Erleichterung der Beweisführung.[2])

Oberster Markbeamter war der Holzgraf, Holzrichter, Holzförster,[3]) sonst auch Obermärker, Waldgraf oder Waldmeister genannt. In der Schwiedinghauser,[4]) Scheuerer,[5]) und Müscheder Mark[6]) war dieses Amt erblich und blieb es, wenigstens in den beiden erstgenannten, auch die folgenden Jahrhunderte hindurch.[7]) In den übrigen Marken des Arnsberger Waldes hatte der Erzbischof von Köln das Holzgrafenamt an sich gezogen.[8]) Das Holzrichteramt der Schwiedinghauser Mark lag in den Händen des jeweiligen Propstes von Rumbeck. In seiner Eigenschaft als Holzrichter erscheint er uns lediglich als ausführendes Organ der Markgenossenschaft.[9]) Er berief das Holzgericht ein, eröffnete und leitete die Verhandlungen und sorgte für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Ihm stand die Oberaufsicht über die Mark und die unteren Markbeamten zu. Nach den vom Holzding aufgestellten Grundsätzen erteilte er die Erlaubnis zum Holzschlagen, konstatierte Markfrevel, ließ die erkannten Strafen einziehen und verteidigte die Interessen der Genossenschaft benachbarten Marken und der öffentlichen Gewalt gegenüber. Wie jeder gemeine Märker war er an die auf dem Holzding aufgerichtete Einung gebunden. Für seine Mühewaltnng erhielt er ursprünglich von den Beerbten eine bestimmte Fruchtabgabe, die später in Geld nmgewandelt wurde und seit dem 17. Jahrhundert jährlich $32^1/_4$ Rchst. betrug.[10]) Außerdem durfte er 15 Schweine in die Mast treiben und hatte mit seinen Begleitern und Dienern am Tage des Holzgerichtes auf Kosten der Markgenossenschaft freie Zehrung.[11])

---

[1]) Vergl. Schotte 114. — [2]) Akte Nr. 6 t.
[3]) Msc. VII 5761 fol. 22. — [4]) Akte Nr. 5. — [5]) Ebenda.
[6]) Seibertz, Quellen I 111 f.
[7]) In der Scheuerer Mark ist dieser Zustand noch 1694 (Akte Nr. 5) und in der Schwiedinghauser Mark noch 1802 (H. W. L. A. III 18) nachweisbar.
[8]) Näheres S. 163 f. Die Marken der im Arnsberger Walde gelegenen Städte unterstanden der Stadtverwaltung.
[9]) Vergl. Akte Nr. 5 auch zu den folgenden Ausführungen.
[10]) Ebenda.
[11]) Msc. VII 5761 fol. 22.

Größer waren die Rechte des Holzrichters in der Scheuerer Mark, wo die Herren von Westphalen auf Haus Mülsborn das Amt innehatten.[1]) Sie waren befugt, ohne Holzgericht nach eigenem Ermessen Strafen über Markfrevler zu verhängen und Holzknechte anzustellen. Ferner konnten sie als Schiedsrichter bei Streitigkeiten der Märker Entscheidungen treffen, die unbedingt verpflichtend waren. Die Brüchte fielen zu $^9/_{10}$ dem Holzrichter zu. Aber nur nach harten Kämpfen hatten die Markgenossen sich ihre alten Rechte rauben lassen. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts versuchten sie, denen von Westphalen das Holzrichteramt streitig zu machen, die Befugnisse des Holzrichters zu beschneiden und die Brüchte im Interesse aller Beerbten zu verwenden.[2])

Unterstützt wurden die Holzrichter in ihrer Amtstätigkeit durch die Scharleute oder Scharmänner,[3]) die im Münsterlande Malleute[4]) hießen. Die Bedeutung des Wortes Scharmann ist umstritten.[5]) Seibertz[6]) will das Wort Schar, scara von secare = separare = tondere = scheren, trennen, fällen ableiten und in den Scharmännern Leute sehen, die das Recht hatten, Holz zu fällen. Nach Roese[7]) heißt Schar, altnd. scara, schara, althochd. scara, mnd. schar in der Grundbedeutung Schnitt, Abschnitt oder Teil. Das englische share hat noch heute die Bedeutung Teil, Anteil, insbesondere Anteilschein einer Aktie. Davon ist die Bedeutung Schar als ideeller Markenanteil abgeleitet. Diese letzte Bedeutung hat sich meistens wieder verengt zum Begriff des Waldanteiles des einzelnen Genossen und schließlich des Anteiles an der Eichelmast. In den Rumbecker Akten findet sich das Wort Schar nur viermal.[8]) Seine Bedeutung ist hier noch enger. Es bezeichnet nur den Anteil, den ein Markgenosse an der gemeinsamen Mast als Entgelt für die mit dem Scharamt verbundene Mühewaltung hatte. Nach der abgeleiteten Bedeutung des Wortes Schar im weiteren Sinne führten nun die Scharmänner als Mitverwalter der Mark und Anweiser des Holzanteiles ihren Namen. In den Marken des Arnsberger Waldes

[1]) Vgl. Akte Nr. 5 auch zu den folgenden Ausführungen.
[2]) Akte Nr. 5. — [3]) Ebenda. — [4]) Schotte 131.
[5]) Auf Seissenschmidt, Uentroper Mark 189 sei nur der Kuriosität wegen hingewiesen.
[6]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, III 1, 169 f.
[7]) Roese 304 ff. u. Schotte 38 f.
[8]) Msc. VII 5761 fol. 16, 23 u. 24.

hatte der Scharmann weniger den Charakter eines Markbeamten als vielmehr den eines neben dem Holzrichter stehenden genossenschaftlichen Vertreters. Das Amt wurde als mit dem Hofe konnex betrachtet, war also erblich.[1]) Es ruhte nur auf Höfen, die wenigstens eine Hufe groß waren, so daß die Scharleute immer Vollhufner waren und zu den angesehensten Beerbten der Mark gehörten.[2]) Sie waren vor allem Aufsichts- und Polizeiorgane. Unter Eid wurden sie verpflichtet, das Wohl der Mark stets zu fördern und alle Markfrevel zu melden.[3]) Man nannte diese Pflicht die Rügepflicht. Außerdem fungierten sie bei der Zuweisung des Bau-, Nutz- und Brandholzes, bei Besichtigung der Mast, bei Anfertigung des Mastregisters, bei der Mastsetzung, beim Aufforsten und anderen Gelegenheiten.[4]) Für die Ausübung des Scharamtes durften sie eine Anzahl Schweine in die Mast treiben.[5])

In den Röhr- und Möhnemarken werden stets neben den Scharleuten noch die Selhauer oder Salhauer oder Salheuer als vereidigte Vertreter der Markgenossenschaft genannt.[6]) Es sind darunter die Salhöfer, die Inhaber ehemaliger Salhöfe, zu verstehen. Ihre Tätigkeit in der Mark deckte sich wohl mit der der Scharleute. Sicherlich waren sie zur Beaufsichtigung der Mast verpflichtet. Als Entgelt erhielten sie zu den vier Hochzeitsfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Lichtmeß) ein Fuder „Hochzeitsholz".[7])

Hatten wir in den Scharleuten und Salhöfern mehr genossenschaftliche Vertreter zu sehen, so müssen wir die Holzknechte als wirkliche Unterbeamte der Markgenossenschaft betrachten. Sie wurden vom Holzrichter, der dabei die von den Beerbten gemachten Vorschläge zu berücksichtigen hatte, angestellt.[8]) Der Holzknecht hatte alle in der Mark vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Er erledigte die Botengänge, hieb die vom Sturm halb entwurzelten und geknickten Bäume nieder und wies den Genossen das Brandholz an. Die Anweisung des Bau- und Nutzholzes, die den Holzrichtern sowie den Scharleuten und Sal-

[1]) Msc. VII 5761 fol. 23 u. 24.

[2]) v. Maurer 110 will die Scharleute nicht als Märker anerkennen, was für Westfalen nicht zutrifft.

[3]) Akte Nr. 5. — [4]) Ebenda. — [5]) Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

[6]) Scotti I 32 u. a.; Rezeß S 161. In den Ruhrmarken sind die Salhöfer als Markbeamte unbekannt.

[7]) Seibertz, Quellen I 129.

[8]) Akte Nr. 5; Rezeß S 147 u. S 161.

höfern vorbehalten blieb, war ihm ausdrücklich untersagt. Diese Anordnung gewissenhaft zu befolgen, war neben dem Versprechen, alle Markfrevler zu melden, der Inhalt seines Amtseides.[1]) Als Lohn für seine Dienste durfte er neben einer Entschädigung in Geld einige Schweine in die Mast treiben.[2]) Auch stand ihm das „Topholt" d. h. Zopfholz zu. Man verstand darunter die vom Sturm oder Schnee niedergebrochenen Baumkronen.[3]) Entwurzelte Bäume galten dagegen als Bau- und Nutzholz und wurden den Märkern, die Bedarf hatten, zugewiesen. Beim Zu- und Abgang der Schweine, die an der Mast teilnahmen, erhielt der Holzknecht außer der Zehrung für jedes Schwein ein kleines Trinkgeld, das man später Traktament nannte.[4])

Kurz erwähnt sei auch noch der Hirt, der für die Zeit der Mast angeworben wurde. Die übrigen Hirten, wie Kuh- und Schweinehirten (für die Schweinehude), wurden von der Dorfgemeinde bestellt.

Zu gelegentlichen Diensten in der Mark konnte schließlich jeder Markgenosse herangezogen werden. So war ein jeder verpflichtet, die Markbeamten bei der Pfändung und beim Vollzug der Strafe zu unterstützen.[5]) Ebenso konnte jeder Genosse, der Größe seiner Rechte entsprechend, zu Handdiensten in der Mark herangezogen werden. Wollte er solche Dienste nicht persönlich verrichten, so mußte er eine gleichwertige Arbeitskraft stellen.[6]) Vor allem aber hatte jeder Märker die Pflicht, jährlich eine bestimmte Anzahl junger Eichen zu potten. Nach den Bestimmungen des Holzdinges der Schwiedinghauser Mark vom Jahre 1576 hatte jeder Vollhufner 6, jeder Kötter 3 und jeder Bürger der Stadt Neheim 2 Eichenpotten zu setzen. Als später die Mark in Echtwerke aufgeteilt wurde, mußte jährlich auf jedem Echtwerk eine junge Eiche gepflanzt werden.[7]) Auf die Dingpflicht des Märkers wurde schon hingewiesen. Eine Rügepflicht läßt sich für den gemeinen Märker nicht nachweisen.

II. Kapitel.

Die Nutzungsmöglichkeiten der Marken.

Bevor wir auf die Nutzungsrechte der einzelnen Markgenossen näher eingehen, wollen wir die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, welche die Marken boten, dartun.

[1]) Akte Nr. 5. — [2]) Ebenda u. Rezeß S 147. — [3]) Akte Nr. 5.
[4]) Akte Nr. 5. — [5]) Akte Nr. 6 t. — [6]) Scotti II 866.
[7]) Akte Nr. 5.

Als die wichtigste Nutzung galt den Berechtigten die Mast oder Mastung der Schweine. Sie konnte nur stattfinden, wenn genügend Eckerich, Ecket oder Eckern[1]) von Eichen und Buchen vorhanden waren. Neben den Eicheln und Bucheckern mußten aber auch Holzäpfel, -birnen, Haselnüsse, Hagebutten, Schlehen und ähnliche Waldfrüchte der Mast dienen. Da der Ertrag an solchen Früchten von der Witterung abhängig war, betrachtete man ihn sowie die davon abhängende Mast als ein reines Geschenk des Himmels. Mit besonderer Freude nahm man die Vorteile einer reichen Mast wahr. Sie fielen den Märkern mühelos, ohne alle menschlichen Anstrengungen zu und boten ihnen einen besonderen Gewinn, da sie in einem eckerreichen Jahre mehr Schweine auftreiben konnten, als sie für ihren eigenen Bedarf gebrauchten. Solchen Gewinn gewährten ihnen die übrigen Nutzungen nicht, weil sie ihnen nur die Deckung des eigenen Bedarfes gestatteten. Ob nur solche Schweine in die Mast getrieben werden durften, die am Troge aufgefüttert oder bis zu einem bestimmten Termin aufgekauft waren, läßt sich nicht feststellen. Da die Mastreglements darüber schweigen, darf man wohl annehmen, daß in den waldreichen Marken des Arnsberger Waldes den Nutzungsberechtigten in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen auferlegt waren, so daß jeder Berechtigte das ihm zustehende Mastrecht in vollem Umfange ausnutzen konnte.[2]) Die Regelung der Mast erfolgte anfänglich noch durch die gesamte Markgenossenschaft auf dem Holzding.[3]) Später überließ man dieses Geschäft dem Holzrichter, den Scharleuten und Salhöfern.[4]) Auf einem Gange durch die Mark, den man etwa 14 Tage vor Michaelis unternahm, stellte man fest, ob der Himmel genügend Eckern beschert habe, um Schweine zum Fettmachen in die Mast treiben zu können. Man bestieg zu diesem Zwecke einzelne Bäume und pflückte Zweige ab, um die Reichhaltigkeit der Frucht genau prüfen zu können.[5]) Das Fällen fruchtbarer Bäume zur Besichtigung der Mast war ausdrücklich verboten.[6]) Ein solcher Besehgang wurde gern wiederholt, da er stets mit einer Zehrung abschloß.[7]) Kam man zu der Überzeugung, daß eine „Fratmast" stattfinden könne, so wurde zunächst die Schließung der Mark veranlaßt, indem man von den Kanzeln aus allen Hirten das Betreten des Gehölzes mit ihren Herden unter Androhung von

[1]) Akte Nr. 6 q. — [2]) Dagegen Schotte 63.
[3]) Seibertz, Quellen I 116. f. — [4]) Ebenda I 132 f.
[5]) Ebenda. — [6]) Scotti I 114. — [7]) Seibertz, Quellen I 132 f.

Pfändung und Strafe untersagte. Ebenso wurde das Sammeln von Eicheln und Bucheckern verboten. Dann einigte man sich, ob man eine volle, mittelmäßige oder geringe Mast betreiben könne.[1]) In einzelnen Marken beurteilte man die Reichhaltigkeit der Mast nach Strängen d. h. nach Teilen. Konnten diejenigen Beerbten, die auf Grund ihres Anteils an der Ackerflur die niedrigste Mastgerechtigkeit besaßen, wenigstens ein Schwein auftreiben, so sprach man von einem Betreiben der Mast auf den vierten Strang. Glaubte man, für dieselben 2, 3 oder 4 Schweine ansetzen zu können, so redete man von einem Mastbetrieb auf den dritten, zweiten oder ersten Strang. Im letzten Falle sprach man auch von Vollmast.[2]) Hatte man sich über die Wertung der Mast geeinigt, so setzte man für jeden Beerbten, seinem Nutzungsrechte entsprechend, die Anzahl der Schweine, die er auftreiben durfte, fest. Das Ergebnis wurde in einem Mastregister niedergelegt. Man nannte das ganze Geschäft „nach Gedrage schaaren“[3]) oder auch Saisse,[4]) Satsetzung[5]) oder Satheſetzung.[6]) Seissenschmidt legt diesem Worte die Bedeutung Satzungmachung = Vereinbarung bei.[7]) War die Mast so reichhaltig, daß man noch mehr Schweine als die der Markgenossen eintreiben konnte, so wurden die Holzknechte beauftragt, fremde Schweine anzuwerben, die gegen Entrichtung eines erhöhten Mastgeldes ebenfalls aufgetrieben wurden.[8]) Als Entgelt für die Anwerbung durfte dann der Holzknecht auf je 20 Schweine 1 Schwein in die Mast treiben.[9]) Das aus der „Overdryst“ (Übertrift) gelöste Mastgeld erhielten zu $^2/_3$ die Markgenossen, den Rest der Holzrichter.[10]) Nachdem schließlich noch der Hirt gemietet und der Steg zum Übernachten der Schweine im Walde aufgeschlagen war, wurde ein Tag, meistens im Oktober, für den Eintrieb oder Auftrieb der Schweine in die Mast, für die Mastbetreibung oder Mastsetzung[11]) festgesetzt. Auf einem vorher bestimmten Hofe der Mark wurden die von den Eigentümern gekennzeichneten Schweine zusammengetrieben, unter Aufsicht des Holzrichters von den Scharleuten übernommen und mit einem Brandeisen, das einer der Scharleute aufzuheben hatte, gekennzeichnet, um mißbräuchliche Benutzung der Mast zu verhindern.[12]) Bei der Übergabe der

[1]) Akte Nr. 5. — [2]) Seibertz, Quellen I 127.
[3]) Seissenschmidt, Mastbetreibung 23.
[4]) Seibertz Quellen I 116 f. — [5]) Ebenda, I 132 f.
[6]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 192. — [7]) Ebenda.
[8]) Akten Nr. 6 d u. t. — [9]) Akte Nr. 5.
[10]) Seibertz, Quellen I 105 f. — [11]) Akte Nr. 5. — [12]) Akte Nr. 6 t.

Schweine war für jedes Schwein ein Mastgeld[1]) zu entrichten, das aus dem Hudegeld oder Hirtenlohn und dem Wenne- oder Wienegeld = Gewöhnegeld bestand. Letzteres war ein Trinkgeld für den Hirten als Entgelt für die Mühe, die er aufzuwenden hatte, um die Tiere an den Gang in der Herde zu gewöhnen.[2]) Für Küchen-, Herren- und Schuldschweine[3]) sowie für Schweine, die als Entlohnung für ein Amt in der Mark aufgetrieben werden durften, wurde kein Mastgeld entrichtet.[4]) Waren alle Vorbereitungen erledigt, so erfolgte die „Obdrift", der Auftrieb oder Aufgang der Schweineherde in den Wald. Eine Strecke Weges gab man der Herde das Geleite, kehrte dann zurück, um zum Holzgerichte zusammenzutreten und schließlich das freudige Ereignis der Mastsetzuug mit einer löblichen Zeche zu beschließen. Die Fratmast dauerte gewöhnlich 6 Wochen.[5]) Alsdann kehrte die Herde aus dem Walde zu dem Ausgangshof zurück, wo die Eigentümer ihre Schweine wieder in Empfang nahmen. Auch der Abgang wurde mit einem kräftigen Umtrunk gefeiert. Zur Deckung der durch die Zehrung entstandenen Unkosten verwandte man zunächst die Brüchte und einen Teil des Mastgeldes. Als diese Einnahmen nicht mehr ausreichten oder nicht mehr zur Verfügung standen, ging man dazu über, eine nicht unerhebliche Anzahl Schweine als „Aufschlag" in die Mast zu treiben.[6]) Diese wurden nach beendeter Mast verkauft, um mit dem Erlös die Zechen zu begleichen. In den Registern wurden solche Schweine unter dem Namen „Terschweine" d. h. Zehrschweine aufgeführt. Der arge Mißbrauch, der bei der Satheſetzung hinsichtlich des Aufschlages einriß, veranlaßte die kurfürstliche Regierung im Jahre 1704, in einem Reglement die Höhe des Aufschlages festzusetzen.[7]) Die Durchführung desselben scheiterte aber an dem Widerstand der Landstände und der Macht der Sitte.

Ein weiteres Recht der Markgenossen war das Huderecht. Die Ausübung desselben durfte im allgemeinen nur in gemein-

[1]) Im 15. u. 16. Jahrhundert schwankte die Höhe des Mastgeldes zwischen 1½ und 4 Schillingen. Nach der Höhe des Mastgeldes berechnete das Kloster Rumbeck von altersher eine geldliche Leistung, die jeder Kolonus als grundherrliche Anerkennungsgebühr für das ihm überlassene Nutzungsrecht in der Mark jährlich zu entrichten hatte (Urk. Nr. 176, 200, 228; Akten Nr. 6 hh, ef, u, r, usw.) Diese Leistung führt in den Gewinnnotulen ebenfalls die Bezeichnung Mastgeld, ist aber von der obengenannten Abgabe wohl zu unterscheiden.

[2]) Seissenschmidt, Mastbetreibung 23. — [3]) Siehe S. 159 f.

[4]) Scotti I 114. — [5]) Rezeß D 81. — [6]) Akte Nr. 5. — [7]) Akte Nr. 5.

schaftlichen Herden erfolgen. Die Hirten wurden, wie schon oben erwähnt, nicht von der Markgenossenschaft, sondern von den einzelnen Dörfern der Mark, von denen jedes einen eigenen Schweine- und Kuhhirten unterhielt, bestellt.[1])

Die Schweinehude, die durchaus von der Mast zu unterscheiden ist, erstreckte sich vorzüglich auf die sumpfigen Stellen und Waldungen der Mark, wohin die Tiere zum Suchen der Würmer getrieben wurden. Sobald das Getreide abgeerntet war, trieb man sie auf die Stoppeln, wo ihnen die liegengebliebenen Ähren einige Nahrung boten. Wenn die Eicheln und Bucheckern im Herbst zu fallen begannen, wurde der Wald, falls eine Fratmast stattfinden sollte, für die Schweinehude gesperrt. Fand keine Mastsetzung statt, so begnügte man sich mit einer Hude, die auf die Verwertung der wenigen „versprengten" Eckern ausging. Man sprach alsdann von einer Sprengmast oder auch von einem Mastbetrieb auf Schalen.[2]) Die letzte Bezeichnung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in unfruchtbaren Jahren die Eckern mehr aus Schalen als aus Früchten bestanden. Fand eine Fratmast statt, so wurde in einem ganz besonders ertragreichen Jahre auf Beschluß des Holzdinges den Schweinehuden eine Vor- und Nachmast, -hude oder -trift gewährt. Während sonst der Wald vor der Mast im Interesse der Mastschweine und nach derselben im Interesse des Wildes eine gewisse Zeit geschlossen blieb, gab man in diesem Falle den Wald vor und nach der Mast noch die eine oder andere Woche für die Hude frei. Zur Spreng-, Vor- und Nachmast wurden nur Faselschweine, aber keine Mastschweine zugelassen.[3]) Stege zum Übernachten der Faselschweine waren in der Mark nicht gestattet.[4])

Wie die Schweinehude war auch die Rindviehhude den Bestimmungen des Holzdinges unterworfen. In Buschwaldungen war diesen Herden die Hude gänzlich untersagt,[5]) in den Hochwäldern war sie dagegen, sobald das Gras aufgegangen war, gestattet.[6]) Um Streitigkeiten vorzubeugen, wurden den einzelnen Herden bestimmte Hudebezirke in der „Woldemeine" und im Walde, sogenannte Triften, zugewiesen.[7]) Ebenso setzte man Beginn und Ende der „offenen" Weidezeit, in der auf den Stoppeln, Wiesen und Kempen der Feldmark gehütet werden durfte, fest.

[1]) Akte Nr. 4 u. Nr. 5.
[2]) Seibertz, Quellen I 117, u. Landes- u. Rechtsgeschichte I, III, 3, 553.
[3]) Seibertz, Quellen I 117. — [4]) Scotti I 114. — [5]) Scotti II 453.
[6]) Scotti I 114. — [7]) Ebenda.

Diese Zeit dauerte gewöhnlich von Michaelis bis zum 15. April oder Maitag.[1])

Über eine Schafhude wissen unsere Akten bis auf eine kurze Bemerkung[2]) nichts zu berichten. Der Grund für diese Erscheinung mag darin liegen, daß man in den Marken des Arnsberger Waldes keine Dorf = Schafherden kannte. Sicher war das in der Dinscheder, Schwiedinghauser und Syrinker Mark der Fall.[3]) Schafherden zu halten, war nur das Vorrecht einzelner Höfe, vielleicht der Salhöfe.[4]) Die Waldhude war gänzlich verboten.[5])

Die Ziegen wurden ursprünglich in gemeinsamen Herden ausgetrieben. Als man aber erkannte, daß sie in den Waldungen großen Schaden anrichteten, drang man zunächst auf Abschaffung der Ziegen,[6]) verbot dann sogar die Ziegenhude,[7]) so daß die Tiere im Stalle gefüttert werden mußten.[8]) Schließlich gab man im Interesse der ärmeren Bevölkerung die Ziegenhude wieder frei, verlangte aber, daß dieselbe nur in Herden und an Plätzen, wo kein Holzschaden angerichtet werden konnte, ausgeübt würde.[9])

Die Berechtigung, die Pferde in der Mark zu hüten, wurde von den Märkern nicht gemeinsam, sondern einzeln wahrgenommen.[10])

Durfte das Huderecht für gewöhnlich auch nur in gemeinsamen Herden ausgeübt werden, so hatten doch auch manche Höfe das Vorrecht, eigene Hirten zn halten.[11]) Man nannte diese Sonderberechtigung das Recht auf „Selfdrift" oder „Selftucht".[12]) In einem Rechtsstreit der Dinscheder Markgenossen gegen ihren Mitmärker, den Kolonus des Hachmannshofes, erklärt der Propst von Rumbeck, daß das Recht der Selfdrift dem Kloster anhafte. Dieses habe selbiges bis auf Widerruf dem Pächter übertragen.[13]) Danach liegt die Vermutung nahe, daß es sich hier um ein Sonderrecht des Klosters, also einer geistlichen

[1]) Akte Nr. 6 t. u. Scotti II 1054. — [2]) Akte Nr. 6 z.
[3]) Rezeß D 81, S 147, S 161.
[4]) Seibertz U. B. III 971 Note 200 u. Rezeß S 161.
[5]) Scotti I 114. — [6]) Scotti I 114. — [7]) Scotti II 453.
[8]) Scotti II 564. — [9]) Seotti II 1005. — [10]) Rezeß D 81.
[11]) Der Pächter des Hachmannshofes in der Dinscheder Mark hielt einen eigenen Sauhirten (Akte Nr. 5), der des Blomehofes bei Wamel in der Syrinker Mark einen eigenen Sau-, Rinder- und Schafhirten (Akte Nr. 4 u. Rezeß S. 161), der des Blomehofes in Allagen in der dortigen Mark einen eigenen Kuhhirten (Akte Nr. 5). Die Genannten sind Pächter des Klosters Rumbeck.
[12]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, III, 3, 553.
[13]) Akte Nr. 5.

Grundherrschaft, handelt.[1]) In Wirklichkeit werden wir es aber mit einem Sonderrecht der Salhöfe zu tun haben. Dafür spricht zunächst die Tatsache, daß auch der Schulte vom Brockhof, der ein ehemaliger Salhof und dessen Besitzer ein Junker war,[2]) in der Syrinker Mark einen eigenen Schweinehirten hielt,[3]) ferner, daß wie der Brockhof auch sämtliche Höfe des Klosters Rumbeck, mit denen nachweislich das Recht der Selfdrift verbunden war,[4]) ehemalige Salhöfe waren,[5]) und schließlich ein Weistum aus dem Jahre 1505, in dem eine eigene Schaftrift nur einem Salhof zugestanden wird.[6]) Das Recht ist aber den meisten Salhöfen ganz oder teilweise verloren gegangen, weil es, da seine Wahrnehmung zu kostspielig war, nicht mehr ausgeübt wurde.

Wir wollen an dieser Stelle noch auf eine andere Ausnahme hinweisen. Im allgemeinen standen für die Zeit, wo die ganze Flur „offen" war, die Stoppelfelder der Feldmark und die Wiesen, die als Sondergut ausgeschieden waren, der gemeinen Hude zur Benutzung frei. Auch die „von grundherrlichen Mitmärkern aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Einzelgüter" sollen in dieser Zeit der gemeinen Weide unterworfen gewesen sein.[7]) Demgegenüber müssen wir feststellen, daß der in der Schwiedinghauser Mark gelegene und zum Kloster Rumbeck gehörende Odenhausener Hof „in Feld, Wiese und Wald von aller Hude frei" war,[8]) obwohl das Gut schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Ausnahme des sogenannten Rumbecker Wäldchens parzelliert war. Ebenso waren die zum Kloster Rumbeck gehörenden und in der Dinscheder Mark gelegenen Wiesen von aller gemeinen Hude frei.[9]) Die gleiche Vergünstigung genossen der Blomehof[10]) in der Syrinker und der Micheln-[11]) und Coerdehof[12]) in der Körbecker Mark. Da die beiden letzten Höfe keine Salhöfe waren,[13]) kann es sich hier nur um ein Sonderrecht des Klosters handeln. Das Recht konnte nur dort entstehen und bestehen, wo die zum Hofe gehörenden Äcker und Wiesen zum größten Teile geschlossen bei der Hofstätte lagen, was wohl bei den Salhöfen und den durch Rodung entstandenen oder erweiterten Höfen der Fall war.

[1]) v. Maurer 148. — [2]) Seibertz, Quellen I 129 Anmerk.
[3]) Akte Nr. 4. — [4]) Vergl. Anmerk. S. 26, Nr. 152.
[5]) Seibertz, Quellen I 129 Anm.
[6]) Seibertz U. B. III 971 Note 200. — [7]) Varrentrapp 126 f.
[8]) Akte Nr. 6 t. — [9]) Akte Nr. 5. — [10]) Ebenda.
[11]) Akte Nr. 6 g. — [12]) Akte Nr. 6 z.
[13]) Seibertz, Quellen I 129 Anm.

Ein weiterer Ausfluß des beerbten Rechtes war der Anspruch auf das zum Wirtschaftsbetriebe benötigte Holz. Hierzu gehörte die Berechtigung auf Brenn-, Bau- und Nutzholz, wozu man vor allem das Geschirrholz rechnete. Auch diese Nutzung war bis ins einzelne geregelt. Als Brandholz durften nur Abfälle vom Bau- oder Nutzholz, ferner Fallholz und Unterholz verwertet werden.[1]) Stärkeres Unterholz wurde zu Zäunen, Schlachten, Dachsparren, Hopfenstangen und ähnlichen Zwecken verwendet. Damit nicht die den Ortschaften nahegelegenen Teile der Wälder völlig ausgeplündert und schließlich vernichtet würden, mußten die Berechtigten sich auch das Brennholz durch die Markbeamten anweisen lassen.[2]) Dieses geschah in der Zeit von Michaelis bis Ostern an den Holztagen, deren wöchentlich 2 bis 3 angesetzt waren.[3])

Das Bau- und Geschirrholz, das der Märker zur Errichtung oder Erhaltung seiner Gebäude und zur Herstellung landwirtschaftlicher Geräte benötigte, konnte in der Schwiedinghauser Mark nur vom Holzrichter unter Zustimmung der Beerbten, also nur auf dem Holzding, angewiesen werden.[4]) Einen Stamm erhielten die Beerbten jährlich ohne weiteres,[5]) ein Brauch, der früher auch wohl in anderen Marken üblich war.[6]) In der Scheuerer Mark genügte die Anweisung des Holzrichters,[7]) während diese in den Marken, wo der Landesherr das Holzrichteramt an sich gezogen hatte, anfänglich auf dem Holzgerichte[8]) und später durch den Holzförster erfolgte.[9]) Bevor man einem Antrage auf Bauholz stattgab, überzeugte man sich durch eine Besichtigung von der Berechtigung des Antrages. Um die Mastnutzung nicht zu schädigen, hielt man streng darauf, daß nach Möglichkeit keine fruchtbaren Bäume gefällt wurden.[10]) Die Anweisung eines Baumes geschah dadurch, daß man ihn sowohl mit dem Holzhammer des Holzrichters als auch mit dem Scharbeil, das einer der Scharleute in Verwahr hatte, kennzeichnete.[11]) Man nannte diese Bäume Losbäume, weil sie durch die Kennzeichnung aus dem Eigentum der Genossenschaft losgegeben wurden und in den Privatbesitz eines Beerbten übergingen.[12]) Sie mußten eine Handbreit über dem Zeichen gefällt werden, um etwaige Holzfrevel

[1]) Akte Nr. 5. — [2]) Ebenda. — [3]) Rezeß D. 81.
[4]) Akte Nr. 5. — [5]) Ebenda. — [6]) Seibertz, Quellen I 109 f.
[7]) Akte Nr. 5. — [8]) Seibertz, Quellen I 113 ff.
[9]) Scotti I 114. — [10]) Akte Nr. 5. — [11]) Roese 309 ff.
[12]) Seibertz, Landes- und Rechtgeschichte I, III, 3, 553.

leichter feststellen. zu können.[1]) Verstöße gegen die Holzordnung, besonders das eigenmächtige Fällen fruchtbarer Bäume, wurden als Holzfrevel mit einer Geldstrafe und der Verpflichtung, für jeden gefällten Baum 3 junge Eichen zu potten, geahndet. Für jeden angewiesenen Stamm wurde eine Anweisegebühr entrichtet, außerdem mußten als Ersatz 3 Heistern gepflanzt und umdornt werden.[2])

Im 17. Jahrhundert eröffnete sich den Markgenossen eine neue Einnahmequelle durch den Verkauf von Kohlholz. Bisher wurde das Brennen der Holzkohle nur in geringem Umfange und nur zur Deckung des eigenen Bedarfes betrieben.[3]) Als an der Ruhr eine Reihe Eisen- und Hüttenwerke entstanden, die einen größeren Bedarf an Holzkohle hatten, ließen die Beerbten der Ruhrmarken Köhler zu, die das Brennen der Holzkohle auf eigene Rechnung betrieben. Die aus dem Verkauf von Kohlholz erzielten Einnahmen flossen zu einem Zehntel dem Kurfürsten zu,[4]) der Rest wurde nach dem Mastregister unter die Märker verteilt.[5]) Daneben blieb das Recht der Beerbten, den eigenen Bedarf an Holzkohle unentgeltlich zu decken, bestehen.[6])

Gemeine Heuwiesen kannte man in den Marken des Arnsberger Waldes nicht. Die Wiesen waren im Gegensatz zu den Weiden Sondereigentum.[7]) Wohl aber waren die Märker berechtigt zum Plaggenmähen, worunter man das Abernten einzelner mit Gras bewachsener Stellen der Mark verstand.[8]) Ferner war ihnen das Hacken von Heidekraut,[9]) das Plaggenhauen, d. h. das Ausstechen von Waldboden als Stallbelag, und das Mähen von Waldstreu gestattet.[10]) Laub durfte nicht als Streu benutzt werden.[11])

Alle 5 Jahre durften die Märker mit besonderer Erlaubnis einen Kalkofen brennen.[12])

Rodungen waren in dieser Zeit nicht mehr gestattet.[13])

Ehedem bot die Markgenossenschaft ihren Mitgliedern als weitere Nutzung die Jagd- und Fischereigerechtsame in der Mark.

---

[1]) Scotti I 114. — [2]) Scotti I 114 u. Akte Nr. 5.
[3]) Urk. Nr. 200. — [4]) Rezeß D 81. — [5]) Akte Nr. 5.
[6]) H. W. L. A. III 18. Das Kloster Rumbeck, das eine Pottaschensiederei, eine Glashütte und einen Eisenhammer betrieb (Archiv Bd. 110), übte dieses Recht in der Dinscheder Mark aus.
[7]) Vergl. Thudichum 259 f. u. Varrentrapp 164.
[8]) Rezeß D 81. — [9]) Urk. Nr. 200 u. Akte Nr. 4, 2.
[10]) Scotti II 831 u. 851. — [11]) Ebenda I 114.
[12]) Seibertz U. B. II 660. — [13]) Scotti II 564.

Beide galten aber damals schon als landesherrliche Regale.[1]) Den Ausgangspunkt hierfür bildeten die königlichen Wildbannprivilegien. Im Arnsberger Walde besaßen die Grafen von Arnsberg dieses Privilegium wahrscheinlich schon seit dem 11. Jahrhundert als Reichslehen.[2]) Auf Grund dessen nahmen die Grafen für sich das ausschließliche Jagdrecht in den Marken des Arnsberger Waldes in Anspruch. Doch haben sie bezüglich der niederen Jagd weitgehende Zugeständnisse gemacht. Im ausgehenden Mittelalter war die Niederjagd in den Händen der Ritterschaft, Städte und Klöster, die das Recht hatten, die Jagd auf Rehe, Füchse, Hasen und sonstiges Kleinwild mit Hund und Garn auszuüben.[3]) Die hohe Jagd wurde grundsätzlich von dem Kurfürsten von Köln allein beansprucht. Doch gab es auch hier zahlreiche Ausnahmen. Alle Versuche, solche zu beseitigen, scheiterten an dem geschlossenen Widerstand der Berechtigten.[4])

Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen; den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer.[5]) Doch haben die Grafen von Arnsberg und ihre Nachfolger, die Kurfürsten von Köln, hier ihre Ansprüche in geringerem Umfange geltend gemacht. In den Ruhrmarken herrschten um diese Zeit folgende Rechtsverhältnisse. Die Fischereigerechtsame auf der Ruhr beanspruchte der Landesherr. Bestimmte Teile des Flusses waren aber gegen eine kleine Anerkennungsgebühr der Ritterschaft, den Städten und Klöstern überlassen. Das Fischereirecht in den einfallenden Bächen gehörte, soweit nicht die Klöster innerhalb ihrer Gutsgrenzen ein ausschließliches Recht für sich in Anspruch nahmen, zur „Waldemeine", wie das westfälische Fischbuch aus dem Jahre 1604 erklärt.[6]) Da der Reichtum an Fischen in diesen Bächen doch verhältnismäßig gering war, glaubten die Märker, die sich in ihren ureigensten Rechten verletzt fühlten, sich durch rücksichtslose Fischzüge besonders bei Nacht schadlos halten zu dürfen, wie sie auch ihre ehemaligen Jagdgerechtsame durch Wildern geltend machten.[7]) Weder Strafandrohungen der kirchlichen noch solche der weltlichen Gewalt haben hier Wandel zu schaffen vermocht.[8])

---

[1]) Gierke III 669, f. — [2]) Seibertz U. B. II 666.

[3]) Akte Nr. 4, 2. — [4]) Féaux de Lacroix 76 ff.

[5]) Wopfner, Das Allmenderegal des Tiroler Landesfürsten 60.

[6]) H. W. L. A. VII 18. — [7]) Akte Nr. 6 t.

[8]) Urk. Nr. 104; Akte Nr. 6 t. u. Scotti I 60, 110, 194, 214, 389.

III. Kapitel.

Die Nutzungsrechte der Markgenossen.

Aus der vorausgegangenen Darlegung läßt sich schon die große Bedeutung erkennen, die das Nutzungsrecht in der Mark für die Beerbten hatte. Berücksichtigt man noch die Tatsache, daß man in Westfalen keine Dorfallmenden kannte[1]) und private Weiden und Waldungen verhältnismäßig selten waren, so wird uns klar, daß ohne Marknutzung kein bäuerlicher Betrieb bestehen konnte und die Größe des Nutzungsrechtes der des Wirtschaftsbetriebes entsprechen mußte. Das Nutzungsrecht war in dieser Zeit kein persönliches, sondern ein dingliches und ruhte, wie schon oben erwähnt,[2]) auf der Hofstätte. Es war nach der Größe des Besitzes verschieden und wurde nach einem festen Maßstabe fixiert. In den Marken des Arnsberger Waldes erscheint als solcher zunächst die Hufe (Hove). Verstand man anfänglich unter einer Hufe die Hofstelle samt dem dazu gehörenden Ackerland in der Feldmark und der Markgerechtigkeit, die dem Gemeinfreien zum Unterhalt für sich und seine Familie zugeteilt waren, so erscheint hier die Bedeutung des Wortes zum Inbegriff der mit einer solchen Hofstelle verbundenen Markgerechtigkeit verengt. Man bezeichnete den Anteil nach der Größe des Besitzes als 1, 1/2 oder 1/4 Hufe.[3]) Bäuerliche Anwesen von geringerem Umfange als einer Hufe nannte man auch Kotten. Man unterschied darum bei der Festsetzung der Markberechtigung auch wohl zwischen Höfen, großen, mittleren und kleinen Kotten.[4]) Die Inhaber

[1]) Schotte 61 u. Haff 38. Dasselbe geht auch aus den Aufteilungsrezessen und den dazugehörigen Karten der Dinscheder Mark (Rezeß D 81, 102 u. 135), in der die drei Dörfer Dinschede, Glösingen und Oeventrop lagen, sowie aus den Karten und dem Aufteilungsrezeß der Syrinker Mark (Rezeß S. 161), in der die Dörfer Wamel, Völlinghausen, Echtrop und Ellinghausen lagen, klar hervor. Dagegen spricht auch nicht das jetzige Kommunalvermögen mancher Dörfer. Nach Seissenschmidt (Uentroper Mark 179) ist dieses dadurch entstanden, daß die einzelnen Dörfer die ihnen zunächst liegenden Teile der Mark ausschließlich allein benutzt hätten, besonders bei geschlossener Mark durch Ausübung der Viehhude, wodurch diese Waldbezirke und Weiden schließlich in das Eigentum der einzelnen Gemeinden übergegangen seien. Vielfach wird das Kommunalvermögen erst bei der Aufteilung der Marken entstanden sein, indem man die Spezialaufteilung gänzlich unterließ, oder bei derselben die Markberechtigung jener, die nicht zu den Beerbten zählten, als kommunale Berechtigung betrachtete. (Vergl. Rezeß D 81; die Berechtigung der Zeichenlöser der Stadt Soest.)

[2]) S. 140. — [3]) Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

[4]) Msc. VII 5761 fol. 16 ff.

der Kotten nannte man Kötter. Sie waren vollberechtigte Markgenossen, die ihren Anteil an der Marknutzung auf Grund ihres Ackerlandes in der Feldmark geltend machten.[1])

Daneben herrschte der Brauch, die Berechtigung nach Echtwerken einzuschätzen. Neben der Bezeichnung Echtwerk, die unbedingt vorherrscht, kommen auch die Formen Achtwort, Achtwert, Achtwart und Echtwort vor. Die jüngste Form ist Echtwerk, die aus einem nicht mehr verstandenen Echtwort gebildet ist. Das Wort hat eine vielfache Erklärung gefunden. Am beachtenswertesten erscheint uns die Erklärung von Landau, der „echt" als „Recht" und Echtwort als das mit dem Grund und Boden verbundene Recht auf die Nutzung der gemeinen Mark deutet,[2]) ferner die von Lappe, der „echt" als „ec", „eke", „Eiche" und Echtwort als Eichwald, dann als Recht des Holzhiebes und der Mast und schließlich als Nutzungsrecht an der Mark überhaupt auslegen möchte.[3]) In der Allager und Syrinker Mark hatte Echtwerk die Bedeutung eines ideellen Markenanteils. Man rechnete auf eine Hufe (hier im Sinne einer Markberechtigung gemeint) 16 Echtwerke.[4]) In der Schwiedinghauser Mark bezeichnete das Wort daneben auch einen realen Markenanteil. Hier war die etwa 2200 Morgen große Mark wahrscheinlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in 187 Echtwerke eingeteilt, die der Größe des Ackerlandes entsprechend unter die Beerbten verteilt waren. Aus den zugeteilten Bezirken durfte nur das notwendige Brennholz entnommen werden; das Bau- und Nutzholz sollte nur auf Anweisung geschlagen werden und konnte auch außerhalb des zugewiesenen Bezirkes zugeteilt werden.

---

[1]) Vergl. dagegen Schroeder 457, dafür Seissenschmidt, Uentroper Mark 194. Diejenigen Bewohner der Mark, die nicht an der Ackerflur beteiligt waren, nannte man in der Dinscheder Mark Straßenlieger (Rezeß D 81). Man unterschied zwischen älteren und jüngeren Straßenliegern. Neben den Straßenliegern, die ausdrücklich als „hausgesessene" bezeichnet werden, gab es noch Häusler, denen in der Mark die gleiche Berechtigung zugestanden war wie den jüngeren Straßenliegern. (Rezeß D 81.) Seissenschmidt, Uentroper Mark a. a. O. S 173 nennt die drei Gruppen, die nicht zu den Beerbten gehörten, Häusler, während sie in der Syrinker Mark bald Häusler, bald Straßenlieger genannt werden (Rezeß S 161). Vielleicht entsprechen die älteren Straßenlieger den Erbköttern, die jüngeren den Markköttern und die Häusler den Brinkliegern des Münsterlandes. (Vergl. Jostes 360 ff.)

[2]) Landau 171.

[3]) Lappe, Die Eichword 258 ff. Vergl. auch Schotte 34 f.

[4]) Msc. VII 5761 fol. 19 f. u. Rezeß S 161.

Mast und Hude wurden nach Maßgabe der dem einzelnen zustehenden Echtwerke gemeinsam ausgeübt.[1]) Der Ausdruck „war" oder „wara", der im nördlichen Münsterlande sowie im größten Teil des Stiftes Osnabrück heimisch war,[2]) kommt in den Rumbecker Akten nicht vor, wohl aber vereinzelt das Wort Schar in der oben angeführten Bedeutung eines den Scharleuten zustehenden Sonderanteiles an der Mast.[3])

Auf Grund der oben erwähnten Maßstäbe wurde nun jährlich der Anteil jedes Markgenossen an der Mast festgelegt. Dabei stellte man an den Kopf des Mastregisters die Maßstäbe, nach denen die Verteilung vorgenommen werden sollte.[4])

Das Brennholz wurde nicht zugemessen. Jeder Märker konnte soviel Fuder abfahren, als er für seine Haushaltung benötigte.[5]) Bau- und Nutzholz wurden nach Bedarf angewiesen.[6]) Ob eine Beschränkung des Huderechtes entsprechend der Größe des Anwesens statthatte, ist nicht festzustellen, da die Quellen darüber schweigen. Eine gewisse Beschränkung in der Viehhaltung war schon durch die Stallfütterung im Winter gegeben.

Neben diesen Berechtigungen, an denen alle Markgenossen Anteil hatten, gab es noch eine Anzahl Sonderrechte einzelner Märker. Soweit diese Vergünstigungen die Nutzung der Mast betrafen, wurden sie in den Mastregistern unter dem Titel Aufschlag angeführt. Zunächst hatte der Holzrichter das Vorrecht, eine Anzahl Schweine auftreiben zu dürfen.[7]) Die gleiche Ver-

---

[1]) Akte Nr. 5; H. W. L. A. III 18 u. Rezeß S 147. Rumbeck besaß hier 16 Echtwerke Buschholz. Ein Echtwerk hatte die Größe von 11 bis 12 Morgen.

[2]) Schotte 34. — [3]) S 144.

[4]) Nach Msc. VII 5761 fol. 18 und 23 wurde die Mastgerechtigkeit in der Dinscheder Mark in den Jahren 1531 und 1541, wie folgt, festgesetzt: im Jahre 1531 für

die Hufe	auf	27	Schweine,
die Schar	„	14	„
den großen Kotten	„	13	„
den mittleren Kotten	„	10	„
den kleinen Kotten	„	7	„ ;
im Jahre 1541 für			
die Hufe	„	4	„
die Schar	„	2	„
den großen Kotten	„	2	„
den mittleren Kotten	„	1	„
den kleinen Kotten	„	1	„

[5]) Rezeß D 81. — [6]) Akte Nr. 5. — [7]) S 14.

günstigung genossen die Scharleute. Man wertete das Scharamt mit einer halben Hufe,[1]) so daß ein Scharmann auf Grund seines Amtes so viele Schweine mehr auftreiben durfte, wie einem Halbhufner für die Mast zugestanden wurden. Darüber hinaus hatten sich die Scharleute noch andere Vorteile zu verschaffen gewußt, indem sie für einzelne Dienste besondere Vorrechte bei der Mast beanspruchten. Für die Besichtigung der Mast trieben sie „Besehschweine" auf,[2]) für die Beschaffung eines Hirten „Stafschweine" (Staff = Stab = Hirtenstab),[3]) für die Besorgung des Koven oder Steges, der im Walde für die dort nächtigenden Mastschweine errichtet wurde, „Steg-" oder „Stallschweine"[4]) und für die Aufsicht beim Potten junger Eichen oder Buchen „Pottschweine".[5]) Wer einen Eber oder „Beer" stellte, war zum Auftrieb eines „Beerschweines"[6]), der Inhaber des Hofes, auf dem die Schweine für den Auf- und Abgang zur Mast gesammelt wurden, zu dem Auftrieb je eines „Hofschweines"[7]) berechtigt. Hatte ein Märker „Herren-" oder „Schuldschweine"[8]) abzuliefern, so durfte er diese unentgeltlich in die Mast treiben. Auch wurden solche Tiere nicht in die Zahl der Mastschweine, die der Beerbte auf Grund seines Anwesens auftreiben durfte, eingerechnet.[9]) Die geistlichen und weltlichen Grundherren hatten häufig das Recht, eine nicht unerhebliche Anzahl Schweine aufzutreiben, die in den Mastregistern als „Küchenschweine" aufgeführt werden.[10])

[1]) Msc. VII 5761 fol. 17 ff. — [2]) Ebenda u. Akte Nr. 5.
[3]) Akte Nr. 5. — [4]) Ebenda. — [5]) Ebenda.
[6]) Ebenda. — [7]) Ebenda.
[8]) Herrenschweine nannte man jene Tiere, die für den Landesherrn an die Oberkellnerei in Arnsberg abgeliefert werden mußten. So hatten die Scharleute, wenn sie mehr als 4 Scharschweine auftreiben durften, ein Herrenschwein abzuführen. (Akte Nr. 6 II.) Als Schuldschweine bezeichnete man solche Tiere, die dem Grundherrn als Pachtabgabe zu liefern waren.
[9]) Msc. VII 5761 fol. 17 ff. u. Scotti I 114.
[10]) Msc. VII 5761 fol. 23 f. In der Dinscheder Mark durfte das Kloster Rumbeck 12, das Kloster Wedinghausen 8 und das Rittergut Wildeshausen 4 Küchenschweine auftreiben. Seissenschmidt (Uentroper Mark 178) vertritt die Ansicht, daß den Grundherren deswegen diese Vergünstigung von dem Markgenossen zugestanden sei, weil jene bei der Parzellierung eines ihrer in der Mark gelegenen Güter die daran haftende Markgerechtigkeit für sich selbst in Anspruch genommen hätten. Letzteres war tatsächlich öfter der Fall. In den Mastregistern wurde eine solche Berechtigung aber im eigentlichen Register unter dem alten Namen des aufgeteilten Gutes angeführt, während die Küchenschweine unter der Rubrik „Aufschlag" angegeben wurden. Wir lehnen darum die Ansicht Seissenschmidt's ab und sehen in dieser Vergünstigung ein wirkliches Vorrecht der Grundherren.

Der „Terschweine" wurde oben schon gedacht,[1]) so daß nur noch zu erwähnen ist, daß auch dem Pfarrer „pro publicationibus" der Auftrieb eines Schweines gestattet wurde.[2])

Dieses Streben nach Sondervergünstigungen bei der Mast nahm nach und nach solche Formen an, daß die übrigen Markgenossen in ihren Rechten empfindlich geschmälert wurden, weshalb sie sich beschwerdeführend an den Landesherrn wandten, der dem Unfug durch ein Mastreglement zu steuern suchte [3])

Ursprünglich waren die Markgenossen die alleinigen Nutznießer der Mark. Man schloß sich durch ein Ausfuhrverbot streng von der Umwelt ab. Auch später blieb die Veräußerung von Brand-, Bau- und Nutzholz sowie von Streu streng verboten, im Wiederholungsfalle sogar unter Verlust der Markgerechtigkeit.[4]) Die Marknutzung selbst aber haben die Beerbten im Laufe der Jahrhunderte mit anderen teilen müssen, die man Butenmänner, Ausmärker, Berechtigte, Interessenten oder Servitutsberechtigte nannte.[5])

Den in der Mark wohnenden älteren Straßenliegern hatte man die Berechtigung auf Brennholz, auch vermittels „Abstammung" der Unterholzes, zur Hude mit Rindvieh und Schweinen, zum Heidhacken und Plaggenmähen zugestanden. Die jüngeren Straßenlieger und die Häusler hatten dieselbe Berechtigung, nur war ihnen das „Abstammen" von Unterholz und das Plaggenmähen untersagt.[6]) Einen etwaigen Bedarf an Bau- oder Nutzholz mußten sie durch Kauf decken. Den unter ihnen befindlichen Handwerkern, den Stellmachern, Faßbindern und Schmieden, wurde das zu ihrem gewerblichen Betriebe notwendige Holz gegen Bezahlung verabfolgt, doch geschah dieses nur in einem Umfange, wie die Bedürfnisse der Bewohner der Mark es erheischten.[7]) Die Abgaben der Schmiede für Kohlholz nannte man Kohlenwahr.[8])

Zahlreicher waren die außerhalb der Mark wohnenden Interessenten. Die Bewohner der im Arnsberger Walde liegenden Stadt Hirschberg[9]) übten außer in ihrer Stadtmark auch in der Allager, Dinscheder und Wennemer Mark, die Bewohner der

Für unsere Auffassung spricht auch die Erblanzvereinigung vom Jahre 1438, die den Auftrieb von Küchenschweinen ein altes Recht der Ritterschaft nennt (Seibertz, Quellen I 113 ff.).

[1]) Siehe S 23. — [2]) Akte Nr. 5. — [3]) Akte Nr. 5.
[4]) Seibertz, Quellen I 105 f. u. Scotti II 564.
[5]) Seibertz, Quellen I 104 ff., S. 122 ff. u. Rezeß D 81.
[6]) Rezeß D 81. — [7]) Scotti I 114. — [8]) Rezeß D 81.
[9]) Seibertz U. B. III 1109.

Freiheit Freienohl[1]) in der Dinscheder, Wennemer und Olper Mark, die Bürger der Stadt Arnsberg[2]) in der Uentroper Mark die Hude-, Mast-,[3]) und Brennholzgerechtigkeit aus.[4]) Diese Rechte gehen auf Haushaltungen zurück, die ehemals in den genannten Marken ansässig und berechtigt, dann aber in die Städte gezogen waren, wo die eingebrachten Nutzungsrechte gemeinsam ausgeübt wurden.[5])

Alle Marken des Arnsberger Waldes waren ferner mit dem Rechte der Bewohner der Stadt Soest, der Soester Börde und des Haarstranges auf Brennholz belastet.[6]) Schon frühzeitig war die Umgebung von Soest durch umfangreiche Rodungen von größeren Waldungen entblößt worden, so daß die Bewohner dieser Gegend ihren Bedarf an Brennholz nicht mehr decken konnten. Die Grafen von Arnsberg haben darum als Vögte der Stadt Soest und als Eigentümer des Arnsberger Waldes, denn als solche — wenigstens des Hochwaldes — betrachteten sie sich auf Grund des königlichen Forstbannprivilegs, den Bewohnern dieser Stadt und ihrer Umgebung die Vergünstigung auf Brennholz zugestanden. Nach dem Übergang der Grafschaft Arnsberg an das Erzstift Köln im Jahre 1368 ließen sich die Soester, die dem Erzbischof zum Ankauf der Grafschaft 3500 Gulden geliehen hatten, die alten Rechte auf Brennholz vom Kurfürsten Cuno bestätigen.[7]) Man schied diese Interessenten in Wahrberechtigte und Zeichenlöser. Die Wahrberechtigten übten das Recht als Inhaber einer Hofstelle, auf die diese Berechtigung übergegangen war, aus. Gegen Entrichtung von Wahrweizen oder -roggen konnten sie in einer bestimmten Mark ihren Bedarf an Brennholz decken.[8]) Die Zeichenlöser, die nicht auf Grund einer Hofstelle berechtigt waren, mußten das Recht durch Lösen eines Wahrzeichens alljährlich von neuem erwerben.[9]) Am Feste des hl. Udalricus (Kirchweih) begab sich der Holzförster als Ver-

[1]) Ebenda II 776.

[2]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 181 ff.

[3]) Die Arnsberger hatten allerdings in der Uentroper Mark kein Mastrecht (Ebenda 182).

[4]) Rezeß D 81. — [5]) Ebenda.

[6]) Ebenda u. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I, III, 3, 549 f.

[7]) Seibertz U. B. II 298.

[8]) Rezeß D 81. Für jedes Wagenpferd wurde 1 Scheffel Getreide entrichtet. Die Wahrberechtigten der Soester Börde gaben Weizen, die anderen Roggen.

[9]) Seibertz, Quellen I 122 ff.

treter des Kurfürsten mit einigen Forstbediensteten nach Soest zum alten Kirchhof. Dort wurden in Gegenwart der Vertreter der Stadt und der Markgenossenschaften die Zeichen, die aus Blei geschlagen waren[1]) und die Jahreszahl sowie das kurkölnische Wappen trugen, gegen Entrichtung eines Weingeldes verabfolgt. Außerdem hatten die Zeichenlöser eine Abgabe an Weizen oder Gerste, die man Zeichenweizen oder -gerste nannte, an die Oberkellnerei in Arnsberg abzuführen.[2]) Sie waren alsdann berechtigt, in einer beliebigen Mark des Arnsberger Waldes nach vorhergehender Anmeldung Brennholz abzufahren. Als solches sollte nur Fall- und Unterholz verwendet werden. Ein Recht auf Bau- und Nutzholz hatten weder die Wahrberechtigten noch die Zeichenlöser.[3]) Da vor allem die Soester sich über diese beiden Bestimmungen mit der größten Rücksichtslosigkeit hinwegsetzten, boten sie der erstarkenden landesherrlichen Gewalt eine willkommene Gelegenheit, durch Holzordnungen in die Befugnisse der Markgenossenschaften einzugreifen und ihre Zersetzung herbeizuführen.

IV. Kapitel.

Die Zersetzung der Markgenossenschaften durch das Eindringen der landesherrlichen Gewalt.

Schon die Grafen von Arnsberg hatten sich in dem Bestreben, ihre Hoheitsrechte als Landesherren nach jeder Richtung hin geltend zu machen, gelegentliche Eingriffe in die alte genossenschaftliche Autonomie erlaubt.[4]) Die Eigenart der Verhältnisse bot ihnen dazu günstige Gelegenheit. Die Grafen hatten den Arnsberger Wald vom Reiche zu Lehen[5]) und betrachteten sich als Eigentümer des in den Marken dieses Waldes gelegenen Hochwaldbestandes.[6]) Der Niederwald reichte aber nicht entfernt aus, um die Bedürfnisse der Markgenossen zu befriedigen. Darum konnten die Grafen den Märkern die Ausübung ihrer altererbten Rechte am Hochwalde nicht verwehren, wollten sie nicht die bäuerlichen Betriebe ihrer Grafschaft gänzlich vernichten. So übten denn die Beerbten das Mast-, Hude- und Holzungsrecht in dem Hochwalde wie ehedem weiter aus, so daß wir denselben zwar

[1]) Féaux de Lacroix 37.
[2]) Seibertz, Quellen I 122 ff. u. Rezeß D 81 u. S 161. Für jedes Wagenpferd wurde ein Scheffel Korn entrichtet.
[3]) Seibertz, Quellen I 122 ff. — [4]) W. U. B. 35 u. 78.
[5]) Seibertz U. B. II 666.
[6]) W. U. B. 1122 u. Seibertz U. B. II 683.

als Eigentum der Grafen betrachten müssen, aber belastet mit dem dinglichen Nutzungsrecht der Markgenossen.

Seibertz nimmt auf Grund des Forstbannes ein Eigentumsrecht („dominium utile") der Grafen an den ganzen Marken des Arnsberger Waldes an, während er den Markgenossen nur ein Nutzungsrecht einräumt.[1]) Dagegen spricht zunächst die Tatsache, daß die Grafen in ihren Urkunden scharf zwischen dem Hochwald (nemus) und dem Niederwald (silva) unterscheiden,[2]) was doch überflüssig wäre, wenn die Eigentumsverhältnisse in beiden Waldbezirken sich deckten. Insbesondere widerspricht dieser Auffassung ein Weistum über die Rechte in den Möhnemarken aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[3]) Hier heißt es, daß der Wildforst dem Grafen gehöre, dieser selbst aber im übrigen nicht mehr Rechte an den Marken habe als die Märker. Graf Gottfried IV. erkannte die Richtigkeit dieses Weistums ausdrücklich an.

Ausschließliches Eigentums- und Nutzungsrecht machten die Grafen nur an solchen Teilen der Marken und des Hochwaldes geltend, die besonders ausgeschieden waren. Man nannte diese Bezirke Sundern oder Sondern.[4])

Seibertz leitet aus dem dominium utile der Grafen einen Anspruch derselben auf die Obermärkerschaft in allen Marken des Arnsberger Waldes ab und behauptet ebenso wie Seissenschmidt, daß jene dieses Amt auch tatsächlich innegehabt, es aber in den einzelnen Marken an ihre Lehnsmannen ausgetan oder Ministeriale mit der Wahrnehmung desselben betraut hätten.[5]) Eine solche Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Nach einer Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1310[6]) waren die Edelherren von Ardey Erbholzrichter in der Herdringer, Hüstener, Eimerer und Dinscheder (Wildeshausener) Mark. Aber sie hatten diese Holzrichterämter nicht etwa als Lehnsträger der Grafen von Arnsberg unter, was doch nach der Theorie Seibertz' der Fall hätte sein müssen, sondern als Lehnsträger der Erzbischöfe von Köln. Die Eingriffe der Grafen in die Rechte der Markgenossenschaften müssen wir darum, soweit sie nicht unter dem Vorwande, den

[1]) So glauben wir Seibertz' Ausführungen in seiner Landes- und Rechtsgeschichte, I, III, 3, 541 ff. verstehen zu müssen.
[2]) Seibertz U. B. I 411, II 667, 791, 798.
[3]) Seibertz, Quellen I 104 ff. — [4]) Seibertz, Quellen I 96.
[5]) Seibertz, Landes- u. Rechtsgeschichte I, III, 3, 541 ff. u. Seissenschmidt, Uentroper Mark 186 f.
[6]) Seibertz U. B. II 538.

Bestand des Hochwaldes oder Wildes schützen zu müssen, in dem Forstbann begründet sind, als Übergriffe der landesherrlichen Gewalt ansehen. Aber trotz solcher Übergriffe blieb die Autonomie der Markgenossenschaften grundsätzlich unangetastet.

So blieb es zunächst auch nach dem Verkauf der Grafschaft unter den kölnischen Erzbischöfen. Doch waren diese bestrebt, möglichst alle Holzrichterämter an sich zu bringen. Leicht gelang dieses in den Marken ohne erbliche Holzrichter, in solchen mit erblichen Holzgrafen mußten sie das Amt durch Kauf erwerben.[1]) Im Jahre 1438 ist der Erzbischof im Besitze fast sämtlicher Holzgrafenämter der ehemaligen Grafschaft Arnsberg. Nur in der Schwiedinghauser, Scheuerer und Müscheder Mark ist das Amt noch in der Hand der Erbholzrichter.[2]) Statt des Kurfürsten nahm in jenen Marken der Leiter des Westfälischen Forstamtes zu Arnsberg, der anfangs den Titel Holzförster und später den eines Oberforst- und Jägermeisters führte, die Geschäfte des Holzrichters wahr.[3]) Als Erzbischof Dietrich II. (1414—1463) sich durch seine Holzförster willkürlich über das Selbstverwaltungsrecht der Markgenossenschaften hinwegzusetzen versuchte, setzten sich die Markgenossen entschlossen zur Wehr. In der Erblandsvereinigung vom Jahre 1438 wurden die Markrechte des Kurfürsten und der Beerbten ausführlich erwogen und festgelegt, und der erstere zur Anerkennung der Beerbtenrechte gezwungen.[4]) Die Autonomie der Markgenossenschaften blieb gewahrt. Bei der Einsetzung eines Holzrichters oder des Holzförsters war der Kurfürst an die Zustimmung der Märker ebenso gebunden[5]) wie der Holzförster bei seiner Amtsführung als Holzrichter an den Willen des Holzdinges.[6]) Dieser Zustand blieb im wesentlichen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestehen.

Nun entwickelte sich unter dem Einfluß der erstarkenden Landeshoheit und des römischen Rechtes aus der Vereinigung der meisten Holzgrafschaften eine landesherrliche oberste Markgerichtsherrschaft, die sich aber nicht zu einem landesherrlichen Obereigentum verdichtete wie in Tirol.[7]) Sie äußerte sich zunächst in Verordnungen, deren Annahme und Durchführung den Mark-

[1]) Ebenda. — [2]) Akte Nr. 5. und Seibertz, Quellen I 113.
[3]) Ebenda I 109 f. u. Féaux de Lacroix 27.
[4]) Seibertz, Quellen I 113 ff.
[5]) Ebenda u. Féaux de Lacroix 69.
[6]) Seibertz, Quellen I 113 ff. — [7]) Wopfner 30.

genossenschaften empfohlen wurden. Als diese sich sträubten, schritt man zur gewaltsamen Durchführung. In den Marken des Arnsberger Waldes erfolgte diese gewaltsame Auseinandersetzung zwischen der landesherrlichen Gewalt und den Markgenossenschaften zuerst in den Möhne- und Röhrmarken. Hier wurde nach wiederholten Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und den Markberechtigten, besonders den Soestern, im Jahre 1590 auf einem vom Landdrosten einberufenen gemeinsamen Holzgerichte dieser Marken zu Körbecke eine neue Holzordnung erlassen.[1]) Man suchte zunächst noch den äußeren Schein zu wahren, indem man die vom Forstamt entworfene Holzordnung dem Holzgerichte zur Genehmigung vorlegte. Als man aber Widerspruch fand, wurde die neue Ordnung trotzdem zur Durchführung gebracht. Diese Holzordnung des Jahres 1590, die uns in einer kurfürstlichen Verordnung vom Jahre 1666 erhalten ist,[2]) läßt in Verbindung mit einer Deklaration des Oberkellners zu Arnsberg aus dem Jahre 1617[3]) klar erkennen, daß die Selbständigkeit der Markgenossenschaften in den Möhne- und Röhrmarken beseitigt ist. Mit der Gesetzgebungsgewalt hatte der Kurfürst auch die Strafgewalt an sich gebracht, während die strittige Gerichtsbarkeit wohl schon früher an ihn übergegangen war. Damit waren aus den ehemals autonomen Korporationen Gemeinheiten im Sinne des römischen Rechts geworden. Es blieb ihnen ihr altererbtes Eigentums- und Nutzungsrecht an Grund und Boden, aber die Gerichtsbarkeit und das Recht der Selbstverwaltung war ihnen genommen.[4]) Nun waren auch die Markbeamten, die noch eine Zeitlang neben den kurfürstlichen Beamten wirkten, überflüssig geworden. Nur zur Beaufsichtigung der Mark und zur Beurteilung der Mast wurden die vereidigten Scharleute und Salhöfer noch herangezogen.[5])

In den übrigen Marken des Arnsberges Waldes hielt der Zersetzungsprozeß mit dem der Möhne- und Röhrmarken gleichen Schritt. Nur in den Marken mit erblichem Holzrichteramt vollzog sich die Zersetzung langsamer. Auch hier mußte man sich den vom Kurfürsten erlassenen, allgemeinen Holzordnungen fügen, aber aus den Bestimmungen über die Holzgerichte der Scheuerer Mark vom Jahre 1694 und der Schwiedinghauser Mark aus dem Jahre 1695 geht unzweideutig hervor, daß die beiden Markgenossenschaften noch Gesetzgebungs- und Strafgewalt haben.[6])

[1]) Scotti I 32. — [2]) Scotti I 114. — [3]) Seibertz, Quellen I 128 ff.
[4]) v. Maurer 437. — [5]) Scotti II 564. — [6]) Akte Nr. 5.

Auch bei Streitigkeiten in Markangelegenheiten und bei Weigerungen, die verhängten Brüchte zu zahlen, wurde nicht etwa das Forstamt in Arnsberg, das für die anderen Marken in diesen Angelegenheiten zuständig war, sondern das kurfürstliche Gericht in Werl angerufen.[1]) Ebenso verblieben die Einkünfte aus der Verwaltung der Mark, die sich hauptsächlich aus Brüchten, Anweisegebühren und Mastgeldern zusammensetzten, diesen Genossenschaften.[2])

In den Marken, in denen das Forstamt die Verwaltung übernommen hatte, beanspruchte diese Einkünfte der Landesherr. Dieser erhielt hier außerdem als Obermärker jährlich eine bestimmte Anzahl Wagen Brennholz,[3]) das die Beerbten zum Arnsberger Schloß zu fahren hatten,[4]) ferner standen ihm die jura glandium zu, d. h. er durfte in jeder Mark eine Anzahl Schweine auftreiben. Anfänglich wurde die Zahl auf dem Holzding festgesetzt und schwankte zwischen 10 und 30 Schweinen.[5]) Später wurde vereinbart, daß der Landesherr auf je 20 Schweine der Beerbten ein Schwein auftreiben dürfe.[6])

Selbstverständlich machte der Kurfürst auch von dem grundherrlichen Recht, Küchenschweine in die Mast zu treiben, Gebrauch.[7]) Man unterhielt, um diese Berechtigung zu nutzen, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Schweineherde auf dem Arnsberger Schloß, die zur Mastzeit durch sämtliche Marken des Arnsberger Waldes getrieben wurde, wo sie sich je einen Tag und eine Nacht aufhalten durfte.[8]) Als diese Schweineherde später aufgelöst wurde, mußte jede Mark für den Landesherrn eine Anzahl Küchenschweine in die Mast nehmen, wie das schon auf Grund der jura glandium zu geschehen hatte.[9])

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda. Vielleicht hängt die Sonderstellung dieser Marken auch damit zusammen, daß sie außerhalb des Hochwaldes lagen und infolgedessen für den Kürfürsten von geringerer Bedeutung waren.

[3]) Seibertz U. B. II 538.

[4]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 204.

[5]) Seibertz, Quellen I 111 ff. — [6]) Seibertz, Quellen I 117.

[7]) Vergl. S 38. Daß dieses Recht des Kurfürsten nicht in der Obemärkerschaft begründet war, wie Seissenschmidt (Uentroper Mark a. a. O. S 204 f.) annimmt, folgt schon daraus, daß die Grafen von Arnsberg, die, wie S 43 f. nachgewiesen, die Obermärkerschaft über die Marken des Arnsberger Waldes gar nicht innehatten, dieses Recht schon besaßen.

[8]) Seibertz Quellen I 115 f.

[9]) Scotti I 282 u. Akte Nr. 5. Nach dem Mastreglement vom Jahre 1704 trieb der Kurfürst auf Grund beider Rechtstitel bei voller Mast 26, bei mittlerer 15, bei geringer 10 Schweine auf je 100 der Beerbten aus.

Alle übrigen Abgaben, welche die Markgenossen und Ausmärker an den Kurfürsten — früher an den Grafen — zu entrichten hatten, dürften in dessen Eigentumsrecht am Arnsberger Wald, also letzten Endes im Forstbann, begründet sein. Seissenschmidt[1]) will diese Gefälle als ein Entgelt für die Schutzherrschaft über die Marken, die schon die Grafen von Arnsberg ausgeübt hätten, betrachten, ohne einen Beweis für seine Auffassung zu bringen. Abgesehen davon, daß auch wir keinen urkundlichen Beleg für diese Auffassung finden konnten, spricht auch noch die Tatsache, daß die Abgaben nur von Waldnutzungen erhoben wurden, dagegen. Wäre Seissenschmidt's Ansicht recht, so wäre nicht einzusehen, warum der Kurfürst als Schutzherr z. B. nicht auch allgemein von der Rindviehhude Schutzabgaben erhoben hätte, während er solche für die Waldhude beanspruchte.[2]) Ferner können wir für unsere Auffassung noch geltend machen, daß die Berechtigten der Schwiedinghauser Mark, die außerhalb des Arnsberger Hochwaldes lag, keine derartigen Abgaben an den Landesherrn entrichteten.[3]) Eine solche Verpflichtung hätte auch hier bestehen müssen, wenn die Abgaben in einer Schutzherrschaft über sämtliche Marken des Arnsberger Waldes begründet gewesen wären.

Zu den erhobenen Abgaben gehörte zunächst der Schalenhafer, der von den Märkern ursprünglich nur entrichtet wurde, wenn keine Mastsetzung, sondern nur ein Mastbetrieb auf Schalen stattfand. Später wurde die Abgabe allgemein von der Waldhude erhoben und als Entgelt für die Schädigung, die dem Wildbestande durch diese Hude zugefügt wurde, betrachtet.[4]) Die Höhe der Abgabe wurde alljährlich bei der Vernehmung der Scharleute über die Mast festgesetzt und richtete sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Krieg, Mißernte, Seuche). Man nannte die Regelung Schalenhaferbeding.[5])

Dauerte die Mast über 6 Wochen, so bezog der Kurfürst wohl ebenfalls als Entschädigung für die dadurch dem Wilde zugefügte Benachteiligung von jedem Schweine einen Wochenlohn, dessen Höhe sich ursprünglich nach dem Wochenlohn des Hirten richtete und später für jedes Schwein einen Groschen betrug.[6])

---

[1]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 204 ff.
[2]) Rezeß D 81. — [3]) Rezeß S 147.
[4]) Rezeß D 81 u. Féaux de Lacroix 45 ff.
[5]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 206. — [6]) Rezeß D 81.

War die Mast so reichlich, daß die Scharleute für ihre Amtstätigkeit mehr als 4 Schweine eintreiben durften, so hatten sie das halbe Mastgeld an die Forstkasse zu entrichten.[1])

Weiter bezog der Kurfürst aus einigen Marken den Markenzehnten oder Markenhafer für ehemalige Beirodungen, eine Abgabe, die hier nicht auf ein Marken- oder Bodenregal, sondern auf den Forstbann zurückzuführen ist.[2])

Von den Ausmärkern hatten die Wahrberechtigten Wahrweizen oder -roggen, die Zeichenlöser Zeichenweizen oder -gerste zu entrichten.[3])

Als Eigentümer des Hochwaldes flossen dem Kurfürsten schließlich auch der Erlös aus dem Verkauf von Bau- und Brennholz, die Kohlenwahr, die Pottaschengelder und andere Einnahmen zu. Die Einkünfte aus dem Verkauf von Geschirrholz an die Handwerker und von Kohlholz wurden nach dem Mastregister verteilt. Doch erhielt der Kurfürst $^1/_{10}$ der Kohlholzgelder vorweg. Seissenschmidt sieht in diesem Anteil ebenfalls eine Abgabe an den Schutzherrn der Mark.[4]) Aus einer kurkölnischen Verordnung geht aber hervor, daß der Kurfürst als Eigentümer des Waldes grundsätzlich auf das ganze Kohlholzgeld Anspruch erhob und die Verteilung der Kohlholzgelder an die Markgenossen nur als Entschädigung für den Abgang an Mast, der durch das Fällen fruchtbaren Buchenholzes hervorgerufen wurde, zugestanden hatte.[5]) Vielleicht läßt sich auf diese Weise auch die Verteilung der aus dem Verkauf von Geschirrholz erzielten Einnahmen erklären.

Seitdem die landesherrliche Gewalt die Verwaltung der Marken an sich gezogen hatte, suchte man durch Erlaß von Wald- und Busch- oder Holzordnungen den Waldungen eine sachgemäße und sorgfältige Pflege angedeihen zu lassen. Streng sah man darauf, daß nur Fall- und Unterholz als Brennholz verwandt wurden.[6]) Um den Wald „zur Ruhe" kommen zu lassen, durfte das Holz nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. April abgefahren werden.[7]) Die Ziegenhude wurde zeitweilig gänzlich und die Schafhude innerhalb des Waldes verboten, während die

---

[1]) Ebenda.

[2]) Rezeß D 81. Nachweislich (Seibertz U. B. II 795) bezog der Kurfürst solchen aus der Dinscheder, Hellefelder u. Wennemer Mark.

[3]) Siehe S 161 f. — [4]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 200 u. 207.

[5]) Scotti II 1045. — [6]) Ebenda I 114. — [7]) Ebenda II 564.

1. *Moosfelder Mark.*
2 *Günner Mark.*
3. *Drüggelter Mark.*
4. *Körbecker Mark.*
5. *Syrinker Mark.*
6 *Allager Mark.*
7. *Hirschberger Stadtmark.*
8. *Schwiedinghauser Mark.*
9. *Neheimer Stadtmark.*
10. *Hüstener Mark*
11. *Niedereimer Mark.*
12. *Üntroper Mark.*
13. *Dinscheder Mark.*
14. *Wennemer Mark.*
15. *Enster Sunder.*
16. *Herdringer Mark.*
17. *Müscheder Mark.*
18. *Arnsberger Stadtmark.*
19. *Klostergut Rumbeck.*
20. *Mark der Freiheit Freienohl.*
21. *Stockhausener Mark.*
22. *Kaller Mark.*
23. *Schürer Mark.*

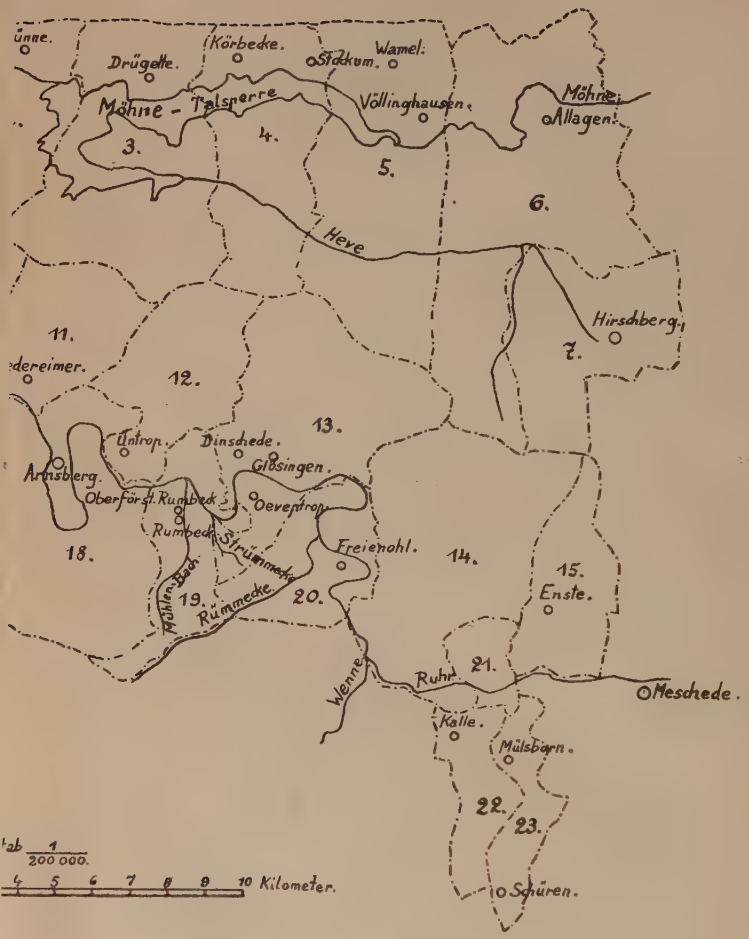
ünne.
Körbecke.
Drügelte.
Stockum.
Wamel.
Möhne - Talsperre
Völlinghausen.
Möhne.
Allagen.
3.
4.
5.
6.
Hevre
Hirschberg.
7.
11.
dereimer.
12.
13.
Unnrop.
Dinschede.
Arnsberg.
Glösingen.
Oberförst. Rumbeck
Oevenrop.
Rumbeck
Strümmecke
Freienohl.
14.
15.
Enste.
18.
19.
Mühlen-Bach
Rümmecke
20.
Ruhr.
21.
Meschede.
Wenne
Kalle.
Mülsborn.
22.
23.
Schüren.
1
200 000.
4 5 6 7 8 9 10 Kilometer.

Rindviehhude daselbst größeren Beschränkungen unterlag.[1]) Um den Verbrauch an Zaunholz zu vermindern, wurde verordnet, statt der Zäune Hecken zu setzen.[2]) Ferner wurde das Laubstreuen untersagt.[3]) Um das Aufforsten zu erleichtern, mußten Baumschulen in den Marken eingerichtet werden.[4]) Die Holznutzung wurde gleichmäßig auf die einzelnen Waldbezirke verteilt.[5]) Gerade durch diese Bestimmung sind zahlreiche Waldbezirke in der Nähe der Ortschaften vor dem Untergang bewahrt worden. Freilich versuchte das Forstamt, unter dem Vorwand der Erhaltung des Waldes die Nutzungsrechte der Markgenossen stärker zu beschneiden, als erforderlich war, vor allem geschah das bezüglich des Bau- und Nutzholzes. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mußte der Antrag auf Bau- und Nutzholz schriftlich beim Forstamt eingereicht werden.[6]) Die Anträge wurden nach eingehender Prüfung anläßlich der Satheſetzung, die für sämtliche dem Forstamt unterstehenden Marken in dieser Zeit auf dem Hirschberger Schloß stattfand, erledigt. Dabei wurden die Antragsteller nicht selten auf das folgende Jahr vertröstet, was alsdann schriftlich niedergelegt wurde. Man nannte solche Schriftsätze Holzgelobungsprotokolle. Ein derartiges Verfahren mußte den berechtigten Unwillen der Markgenossen hervorrufen. Als man gegen Ende des 18. Jahrhunderts soweit ging, die Bewilligung von Bau- und Nutzholz als Vergünstigung zu bezeichnen und berechtigte Anträge abzulehnen, führte ein Beerbter der Dinscheder Mark eine gerichtliche Entscheidung herbei, die nach langen Verhandlungen erst im Jahre 1807 durch das Hofgericht zu Arnsberg erfolgte und dahin lautete, daß den Markgenossen ein Recht auf das notwendige Bau- und Nutzholz zustehe und daher allen berechtigten Anträgen von seiten des Forstamtes stattgegeben werden müsse.[7])

V. Kapitel.

Die Aufteilung der Marken.

Die geschilderten Verhältnisse blieben im wesentlichen auch in der Folgezeit bis zur Auflösung der Marken bestehen. Während die kurfürstliche Verwaltung sich stets — zuletzt noch im Jahre 1785 — gegen die Aufteilung der gemeinschaftlichen Waldungen ausgesprochen hatte,[8]) trat die preußische Regierung nachdrücklich

[1]) Scotti I 114. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda.
[5]) Ebenda II 866. — [6]) Scotti II 564.
[7]) Seissenschmidt, Uentroper Mark 198. — [8]) Scotti II 816.

für eine Aufteilung der Marken ein. Im Jahre 1821 erließ sie ein Gesetz über die Gemeinheitsteilung.[1]) Und schon im nächsten Jahre wurde auf Antrag des Fiskus, der besonders als Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster auf eine Aufteilung drängte, in den Marken des Arnsberger Waldes das Aufteilungsverfahren eingeleitet. Dasselbe vollzog sich in zwei Etappen. Zuerst fand eine Generalaufteilung statt, bei der die einzelnen Gruppen der Interessenten abgefunden wurden. In der Dinscheder Mark erfolgte diese nach 13jähriger Verhandlung und zahlreichen Prozessen im Jahre 1835 in folgender Weise.[2])

1. Von der 7413 Morgen großen Mark[3]) erhielt nach Abzug der Wege der Fiskus als „Miteigentümer der Mark" und Rechtsnachfolger der Klöster Rumbeck, Wedinghausen und Paradies 1950 Morgen. Davon mußte er 200 Morgen an den Erbpächter des ehemaligen Klostergutes Rumbeck abtreten. Außerdem hatte er als Abfindungssumme für die ihm bisher obliegende Verpflichtung, die Forstbeamten der Mark zu besolden, 800 Reichstaler an die Beerbten zu zahlen.

2. Die Stadt Hirschberg und die Hufenberechtigten daselbst wurden mit 240 Morgen,

3. die Wahrberechtigten des Amtes Belecke auf der Haar mit 100 Morgen,

4. die Wahrberechtigten der Soester Oberbörde mit 44 Morgen,

5. die Feiheit Freienohl und die Hufenberechtigten daselbst mit 320 Morgen,

6. die Kötter[4]) von Freienohl mit 40 Morgen,

7. die Zeichenlöser der Stadt Soest und der Soester Börde mit 74 Morgen abgefunden.

8. Dem Schulfonds, der für die drei in der Mark gelegenen Dörfer Dinschede, Glösingen und Oeventrop bestehenden Schule wurden 140 Morgen zugewiesen, so daß

9. für die Beerbten der genannten Dörfer und des Rittergutes Wildeshausen als Markgenossen und für die übrigen Berechtigten daselbst ein Anteil von 4438 Morgen verblieb.

Die Kosten des Generalteilungsverfahrens wurden „pro quota" von den einzelnen Gruppen getragen. Alle Abgaben, die der Fiskus bisher aus der Mark bezogen hatte, fielen mit

[1]) Rezeß D 81. — [2]) Rezeß D 81.

[3]) Hier und im folgenden sind Magdeburger Morgen gemeint.

[4]) Selbige werden als „hausgesessen und begütert" in Freienohl bezeichnet.

Ausnahme der in einem gutsherrlichen Verhältnis zum Fiskus beruhenden Leistungen für die Zukunft fort. Die Wege der Mark, die ehedem vom Forstamt aus den Einnahmen der Mark unterhalten wurden, mußten nun von denen, in deren Anteil sie lagen oder von den Anliegern instand gehalten werden.[1]) Für die Waldungen der Beerbten und Berechtigten wurde, da der Fiskus seine Aufsichtspflicht abgelöst hatte, ein eigener Oberförster angestellt.

Die Spezialaufteilung des Anteils der Beerbten und Berechtigten der Mark erfolgte im Jahre 1852,[2]) nachdem schon im Jahre 1838 der Besitzer des Rittergutes Wildeshausen als Beerbter mit 500 Morgen und 2 ältere Straßenlieger abgefunden waren.[3]) Die Interessenten setzten sich aus 18 Beerbten von Dinschede, Glösingen und Oeventrop, 7 älteren und 21 jüngeren Straßenliegern zusammen. Zur Zahl der letzteren gehörten auch die Häusler. Man legte als Teilungsfuß die Anzahl der Morgen, die ein jeder der Berechtigten an Hausstätte, Garten, Feldgarten und Ackerland besaß, zugrunde, errechnete danach die Größe des zustehenden Markenanteils und wies jedem Berechtigten seinen Anteil zu. Gleichzeitig wurde der Gesamtwert des Teilungsobjektes festgestellt und daraus nun ebenfalls nach dem Teilungsfuß der Anteil jedes Interessenten errechnet. Diesen ideellen Wertanteil verglich man mit dem Taxwert des bei der Realaufteilung dem einzelnen zugewiesenen Grundes und Bodens. Ergab sich nun, daß dieser Taxwert wegen minderwertigen Bodens oder Holzbestandes der zugeteilten Flur hinter dem ideellen Wertanteil zurückblieb, so wurde der Ausgleich durch eine Abfindung in Geld, das von jenen zu zahlen war, bei denen der Taxwert des zugewiesenen Bodens den ideellen Wertanteil überstieg, herbeigeführt.

In den übrigen Marken des Arnsberger Waldes vollzog sich die Aufteilung mutatis mutandis in derselben Weise[4]) zum Schaden der wirtschaftlich Schwachen. Die Inhaber kleinerer Markenanteile verkauften vielfach schon während des Teilungsverfahrens ihren ideellen Markenanteil an Mitberechtigte oder

---

[1]) Ausgenommen waren die Landstraßen und Kommunikationswege, d. h. jene Wege, die zu den benachbarten Dörfern führten. Deren Unterhaltungspflicht feststand.

[2]) Rezeß D 135. — [3]) Rezeß D 102.

[4]) Dom. Fach 477 Nr. 20, Rezeß A 67 u. Rezeß C 14., Rezeß S 147, Rezeß S 161.

auswärtige Spekulanten.[1]) Andere warteten zwar die Aufteilung ab, verkauften dann aber ebenfalls ihren Anteil, indem sie meistens zunächst den Waldbestand abholzten und veräußerten und schließlich auch den Grund und Boden abstießen. Käufer waren vor allem der Fiskus und der Adel. Das aus dem Verkauf gelöste Geld war bald vertan. Die Nutzungsrechte waren dahin. Was man bisher unentgeltlich erhalten hatte, mußte bald teuer erkauft werden. Eine wirtschaftliche Schwächung gerade der kleinen Landwirte war die unausbleibliche Folge. Zu spät erkannte die preußische Regierung diese wirtschaftlichen Nachteile, die mit der völligen Aufteilung der Marken verbunden waren.

[1]) Rezeß D 135.

IV.

Das Gericht Löwendorf und sein Archiv.

Von Dr. A. Mönks.

1. Zur Geschichte des Gerichtes Löwendorf.

Löwendorf (Kr. Höxter) gehörte mit Duggun (Dungon), Wallivistun, Mekkiestorpe und anderen Orten zu den ältesten Corveyer Besitzungen.[1]) Während Dungon und auch die meisten anderen um Löwendorf liegenden Wohnplätze untergegangen sind oder ihren Namen geändert haben, ist Löwendorf vor dem Untergange bewahrt geblieben und hat sich allmählich zum ersten Orte der in dieser Gegend belegenen Corveyer Besitzungen entwickelt. Diese wurden jedoch, wie so viele andere, dem Stift Corvey frühzeitig entfremdet, und es hatte Mühe, daß es wenigstens die Lehensoberhoheit daran rettete.

Um 1360 waren die Grafen von Pyrmont mit der villa Dungon nebst Zubehör belehnt, die ihrerseits später denen von Kanne zu Lügde diese Güter als Afterlehen weiter übertrugen. Zu den Lehensstücken, die den Grafen von Pyrmont übertragen worden waren, gehörte auch das Kirchenlehen zu Löwendorf; doch wurde dieses den Herrn von Kanne nicht mit übergeben. In der Urkunde vom Jahre 1407, in der dieses Lehensverhältnis zum ersten Male erwähnt wird, werden diesen folgende Stücke vom Grafen Heinrich von Pyrmont übertragen: Das ganze Dorf zu Löwendorf mit allem Zubehör, ausgeschieden das Kirchenlehen und die Wedeme, das ganze Dorf zu Dungen, das ganze Dorf „to dem Rode", alle mit ihren Zehnten, Gerichten und Rechten und allem Zubehör, der „Lange Hagen" halb, das Dorf „to den Koten" halb mit dem halben Zehnten daselbst und mit dem Gericht, Rechten und Zubehör.[2])

Als der Mannesstamm der Grafen von Pyrmont mit Moritz am 4. Mai 1494 ausstarb, ging das Lehen mit der Grafschaft Pyrmont an die Grafen von Spiegelberg über, welche die von Kanne im Besitz ihres Afterlehens beließen. 1496 fand eine Neubelehnung mit dem „Dorpe tho Leveringtorpe" und den anderen genannten Lehensstücken statt.

1535 wurde ein Streit, der seit langem um diese Besitzungen zwischen Corvey sowie der Stadt Höxter einerseits und den Ge-

[1]) Vgl. Paul Wigand, Der Corveysche Güterbesitz, Lemgo 1831, S. 99.

[2]) Vgl. Fr. X. Schrader, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster, diese Zeitschrift Bd. 45—49, Nr. 133.

vettern und Brüdern von Kanne anderseits bestand, beigelegt. Corvey vertrat dabei den Standpunkt, daß die Güter mit dem Aussterben der Grafen von Pyrmont dem Stifte anheimgefallen seien. Der Abt erklärte sich jedoch bereit, den Grafen von Spiegelberg und seine männlichen Erben auf dessen Ansuchen zu belehnen und die von Kanne im Besitz des Afterlehens zu belassen. Falls aber die von Spiegelberg im Mannesstamme aussterben sollten, fällt das Lehen an Corvey zurück, und die von Kanne werden dann direkt vom Stift belehnt. Das Obereigentum blieb somit diesem an dem Lehen gewahrt.

Die Grafen von Spiegelberg starben gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus, und seitdem wurde das Dorf Löwendorf mit den übrigen Lehensstücken an die von Kanne direkt vom Stift übertragen, wie es 1535 vorgesehen war. Das geschah zum ersten Male am 25. August 1595, als Idell Kanne zu Breitenhaupt als ältester zum Mitbehuf aller Gevettern und Brüder von Kanne belehnt wurde.

Während in diesem Lehensbriefe noch alle Ortsschaften aufgezählt werden, die bereits 1407 genannt wurden, wird in dem vom 24. Mai 1602 Jobst von Kanne als ältester zum Mitbehuf seines Bruders Arndt mit dem ganzen „Dorpe zu Leventorpe", jedoch das Kirchenlehen mit der Wedeme ausgeschieden, mit dem ganzen Dorfe zu Dungen, „so itzo das Hagehaus genannt", mit dem ganzen Dorfe „tho dem Rode" und deren Zehnten, Gerichten und Rechten belehnt. Demnach scheinen die übrigen Ortschaften, die früher zu dem Lehen gehörten, um 1600 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein.

Nach dem Absterben der Gevettern Eydell und Wilhelm von Kanne entstanden unter den Erben Streitigkeiten um den Besitz der Lehensgüter. Durch einen Vergleich, um dessen Zustandekommen sich Tönnies Wolff von Haxthausen, Schweder Lutter von Amelunxen und Levin von Donop bemühten, wurde 1609 u. a. festgesetzt, daß die völlige Jurisdiktion, Botmäßigkeit und Jagd zu Löwendorf, Hohehaus und Saumer dem Berndt Ludolf von Kanne zu Lügde allein zustehen sollte, auch soll dieser den Zehnten im ganzen Gericht allein erheben, dagegen sollen die Gebrüder Berndt, Jobst und Eytell Johann von Kanne (zu Breitenhaupt) jährlich neun Fuder marktgebigen Kornes, halb Hartkorn (d. h. Roggen oder Gerste) und halb Hafer, aus dem Gericht Löwendorf erhalten und zwar zuvorderst von den Meiern zu Hohehaus. Wenn diese weniger als neun Fuder liefern, so

sollen auch Löwendorfer Meier, die zu specificieren sind, an die Gebrüder v. Kanne ihre Gefälle abliefern. Von diesen zugewiesenen Meiern sollen die Gebrüder auch den Weinkauf erheben, wie er „landsetzlich“ ist, doch der „Einzug“ (d. h. die Abgabe, die bei der Einheirat zu zahlen war) steht allein dem Berndt Ludolf als Gerichtsherrn zu. Die jährlich von den Einwohnern zu Löwendorf, Hohehaus und Saumer zu entrichtenden Eier, Hühner, Gänse sowie das ständige Dienstgeld wird in vier Teile geteilt, drei Viertel davon erhält Berndt Ludolf, während der Rest den genannten drei Brüdern zufällt. Von den Holzungen erhalten die letzteren das Hohehauser Hölzlein, das ungefähr den fünften Teil aller zum Gericht Löwendorf gehörigen Wälder ausmacht. Ebenso wird ihnen der Weiher auf Hohehaus völlig überlassen, während die übrigen Teiche dem Berndt Ludolf zufallen. An den beiden Sitzen des Berndt Ludolf von Kanne zu Löwendorf und Lügde geben die Gebrüder alle Ansprüche auf, doch ist dieser verpflichtet, sowohl die Hohehausischen Eingesessenen wie auch die aus Löwendorf den Gebrüdern von Kanne angewiesenen Meier zur Leistung der Gefälle „kraft habenden Gerichtszwang“ anzuhalten.[1])

Der Vertrag vom 23. Mai 1609 war sowohl für die Inhaber als auch für die Eingesessenen des Gerichts Löwendorf insofern von Bedeutung, als sich die daraus ergebenden Besitzverhältnisse bis in die neueste Zeit erhielten. Als nämlich im Jahre 1695 die Inhaber des Gerichts, die Brüder von Kanne (zu Bruchhausen) Friedrich Mordian und Johann Wilhelm, Domherr zu Paderborn, das Lehen unter Zustimmung von Corvey für 10000 Taler an den Fürstbischof Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht verkauften, erhob Idel Jobst von Kanne zu Breitenhaupt Widerspruch gegen den Verkauf und die Belehnung der Familie von Wolff-Metternich mit diesen Gütern, indem er behauptete, in seinen Rechten an dem Gericht Löwendorf benachteiligt zu sein. Es entspann sich nun ein Rechtsstreit, der mehrere Jahre dauerte und nach dem Tode des Idel Jobst durch einen Vergleich vom 5. Januar 1699 beigelegt wurde. Es wurde darin bestimmt, daß den von Kanne zu Breitenhaupt ihre Rechte am Gericht Löwendorf auf Grund des Vergleichs vom Jahre 1609 ungeschmälert erhalten bleiben sollten; dagegen haben sie bei jedem Lehnfalle an die Corveyer Lehnskammer ein Drittel der Gebühren zu zahlen. Stirbt diese

[1]) Löwendorfer Archiv XVII 1.

Linie der von Kanne im Mannesstamme aus, so fallen die Renten und Gefälle an die von Metternich; im umgekehrten Falle kommen die von Kanne nicht eher in den Besitz des ganzen Lehens, als bis sie die vom Fürstbischof für dasselbe aufgewendeten 4800 Taler an die von Metternichschen Allodialerben gezahlt haben. Da die vorgesehenen Sterbefälle nicht eintraten, blieben die Besitzverhältnisse im Gericht Löwendorf unverändert fortbestehen bis zum Jahre 1813.

Damals verkaufte der zeitige Besitzer Philipp von Wolff-Metternich zu Wehrden das Gut Löwendorf für 12400 Taler an die Gemeinde Löwendorf, welche es schon vorher pachtweise inne gehabt hatte. Die Aecker wurden an die Bauern weiter veräußert, während Weide und Wald noch heute im Besitz der Gemeinde sind.

Löwendorf und Umgebung waren also seit alters in der Hauptsache Corveyer Besitz, aber auch Paderborn hatte dort gewisse Berechtigungen. Der Bischof Meinwerk übertrug nämlich im Jahre 1036 u. a. mit dem Zehnten des Haupthofes Nieheim auch den der Vorwerke Malride, Leverincthorpe, Pumesen und Baddenhusen dem Stift Busdorf in Paderborn. Die Curia Leverincthorpe entrichtete pro decima III sol. graves.[1]) Doch scheint dieser Zehnte dem Stift Busdorf bald entfremdet worden zu sein, denn in späteren Zeiten wird er nicht mehr erwähnt. Möglicher Weise war er in den Besitz des Klosters Marienmünster übergegangen, das ebenfalls aus Löwendorf und anderen in der Nähe gelegenen Orten Einkünfte bezog, wovon es die Hälfte im Jahre 1339 dem Grafen Hermann von Everstein auf sechs Jahre gegen die Verpflichtung überließ, den Klosterbesitz in dortiger Gegend zu beschützen.[2])

Hohehaus ist an der Stelle des alten Dungen enstanden, das um 1600 mit den Siedlungen „tho dem Rode" und „tho dem Koten" verschwunden war.

Der dritte Ort des Gerichts Löwendorf, Saumer,[3]) wird, soweit sich bis jetzt aus den Quellen ersehen läßt, zum ersten Male 1375 in einem Corveyer Lehnsregister erwähnt. Albert von

---

[1]) Erhard, Regesta Hist. Westf., Münster 1847, Codex diplomaticus I Nr. 127 und diese Zeitschrift Bd. 4 S. 117 und 129.

[2]) Vgl. Schrader a. a. O.

[3]) Vgl. Wigand § 34 und Schrader Nr. 133 Anm. Wigand erklärt S. 208 Saumer für einen lippischen Ort; er hat jedoch niemals zu Lippe gehört.

Bossesen hatte damals den Zehnten daselbst inne. 1576 verkaufte das Stift einen Teil der Einkünfte (Heuer und Zehnten) von der Saumer und Falkenflucht neben anderen Corveyer Gütern an Joh. Nevell, Bürgermeister zu Höxter, mit dem Vorbehalt der Wiedereinlöse. Bald darauf muß Corvey die versetzten Einkünfte wieder eingelöst haben, denn 1609 wird in dem oben erwähnten Vergleiche zwischen den Gevettern von Kanne Saumer zum Gericht Löwendorf gezählt, aus dem Ludolf und seine männlichen Lehnserben den Zehnten allein erheben sollen, wie sie daselbst auch die Jurisdiktion verwalten.

Löwendorf wird in dem Archidiakonatsregister vom Jahre 1231 als Pfarrdorf erwähnt, das zum Archidiakonate Steinheim gehörte.[1] Wie es scheint, hat das Kirchlein ursprünglich in dem ausgegangenen Orte Langenhagen gestanden; denn in einem Lehnsreverse des Grafen Moritz von Pyrmont vom Jahre 1488 bekennt dieser, daß ihm verliehen sei „villa in Levendorpe cum ecclesia ibidem dicta de Langenhagen." Löwendorf und Langenhagen werden so nahe beieinander gelegen haben, daß sie schon früh zu einem Orte verschmolzen, wie auch Dringtorpe (Drintorp) in Löwendorf aufgegangen ist, dessen Bewohner 1525 die Grundstücke dieses ausgegangenen Wohnplatzes bebauten.[2]

Die Pfarrei Löwendorf bestand noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In dem „Registrum contributionis sedis Stenhem" aus dieser Zeit wird die Pfarrkirche zu Löwendorf noch aufgeführt mit einem Beitrage von zwei Bielefelder Schillingen an den Archidiakonatssitz.[3] Wann Marienmünster in den Besitz der Pfarrei gekommen ist, steht nicht fest. Nach einem Schreiben des Abtes Georg Roeder von Marienmünster aus dem Jahre 1597 weigerten sich die Bauern zu Löwendorf mit dem Gerichtsherrn Jost von Kanne an der Spitze, die Getreideabgaben an Marienmünster weiter zu liefern, wenn der Abt ihnen keinen Pastor schicke und auch (dauernd) erhalte (nisi eis mitterem atque servarem pastorem). Es scheint also, daß Löwendorf bis zur Zeit dieses Abtes eine eigene Pfarrei gebildet hat, die vom Kloster aus pastoriert wurde. Weil aber die Pfarrei klein und arm war, zog Marienmünster den ständigen Geistlichen zurück und veranlaßte die Pfarrangehörigen von Löwendorf, in die nicht weit entfernte Klosterkirche zu gehen, wogegen diese frei-

[1] Vgl. Westf. Urkundenbuch IV Nr. 204.
[2] Vgl. Schrader Nr. 127.
[3] Vgl. diese Zeitschrift Bd. 32 II S. 144.

lich Protest erhoben, indem sie die Lieferungen der Abgaben einstellten. Durch ein Mandat des Bischofs aber wurden sie zur Zahlung gezwungen. So werden sie allmählich in den neuen Pfarrverband eingefügt worden sein, während die Kirchengüter in den Besitz des Klosters übergingen. Nach demselben Schriftstücke weigerten sich zwei Bauern, das laudemium (Weinkauf) zu bezahlen, und zwar waren es Hermann Struick oder Möllen und Jürgen Hauswirth.[1]) Nach einem Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1695 waren Träger derselben Namen dem Kloster Marienmünster pflichtig. Hauswirth hatte von zwanzig Morgen, die nach Bönekenberg zu lagen, ans Kloster Marienmünster jährlich zehn Scheffel partim, d. h. halb Roggen oder Gerste, halb Hafer, zu liefern, während Möllen an derselben Stelle vierzig Morgen besaß, wovon er an das Kloster jährlich zehn Scheffel Hafer und zehn Scheffel Hartkorn (Roggen oder Gerste) abzuführen hatte.[2]) Es ist wahrscheinlich, daß die genannten 60 Morgen Land Bestandteile des alten Pfarrgutes waren, mit denen die beiden Bauern bemeiert waren.

Um den Besitz der Kirche und Pfarre ist zwischen Löwendorf und den Gerichtsherren einerseits und dem Kloster Marienmünster anderseits noch lange gestritten worden. Das letztere behauptete zwar, die Kirche zu Löwendorf sei von Anfang an dem Kloster inkorporiert gewesen;[3]) daß aber diese Behauptung falsch war, geht aus dem oben erwähnten Lehensrevers des Grafen Moritz von Pyrmont vom Jahre 1488 hervor, nach dem dieser mit der Kirche belehnt war, also auch die Pfarre zu besetzen hatte. Anderseits hatten auch die Gerichtsinhaber von Kanne und ihre Nachfolger von Metternich keine Rechte an der Kirche, da ja das Kirchenlehen in den Afterlehnbriefen stets ausgeschlossen wurde. Gleichwohl beanspruchten die von Kanne und die Dorfbewohner die Kirche als ihr Eigentum. Als der Abt Augustinus Müller (1682—1712) eines Tages einen Stein mit dem Wappen des Klosters Marienmünster herschickte, um ihn über der Kirchentür in Löwendorf anbringen zu lassen, wurde dieser auf Befehl des Amtmanns Finke sofort wieder nach Marienmünster gebracht und auf dem Kirchhofe dort abgeladen. Auf eine Gegenvorstellung des Abtes antwortete der Amtmann, „daß alle novitates zu vermeiden und er vermög seiner Ayd und pflichten nicht leiden dürfte,

[1]) Archiv des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn unter Marienmünster.

[2]) Löwendorfer Archiv II 49. — [3]) Löwendorfer Archiv I 3.

daß seinem Herrn Principalen eine Brill vor die Nase gesetzt würde".[1])

Einen letzten, sehr starken Vorstoß gegen Marienmünster im Streit um den Besitz der Kirche zu Löwendorf machte Leopold Hieronymus von Wolff-Metternich als Gerichtsherr daselbst im Jahre 1714. Um Marienmünster zu verdrängen, versprach der Freiherr 1000 Taler an die Kirche zu vermachen; von den Zinsen dieses Kapitals und anderen Einkünften könnte ein Weltgeistlicher, der bei ihm freie Wohnung erhalten sollte, unterhalten werden. Die Kollation müsse natürlich ihm zustehen. Der Streit zog sich längere Zeit hin und wurde, wie es scheint, nach dem Tode des Genannten durch Vergleich auf Wunsch der Witwe von Metternich beigelegt.[2]) Marienmünster blieb seit dieser Zeit im Besitz der Kirche, wenngleich es noch häufig zu Reibereien mit dem Gerichtsherrn und den Dorfbewohnern wegen des Gottesdienstes in Löwendorf kam.[3])

Die Kapelle, die vielleicht noch Reste der alten Pfarrkirche in sich birgt, war im Dreißigjährigen Kriege fast vollständig zerstört worden. Nur die alten Mauern bis unter das Dach waren stehen geblieben. Erst um 1681 wurde sie wieder aufgebaut.[4]) Besondere Verdienste um die Wiedererrichtung erwarb sich der Pater Aemilianus Schonlau, der Geld und Naturalien zusammenbettelte. So wurde der Kalk zum Bau vom Fürstabt Christoph von Bellinghausen von Corvey, das meiste Holz von den Jesuiten zu Falkenhagen, einiges von den Herren von Kanne zu Bruchhausen und Breitenhaupt auf Bitten des Paters gestiftet. An Geld erhielt er vom Amtmann Kaspar Menne in Bredenborn und von dem Konsul Düsenberg daselbst je 10 Taler zu diesem Zwecke; außerdem habe er, so berichtet der Mönch, viele andere angefleht und sowohl Taler als auch Groschen erhalten. Die Bewohner von Löwendorf habe er öfter mit Bier erquickt, um sie bei der Arbeit anzufeuern. Gleichwohl mußte der Abt Augustin Müller noch 50 Taler vorstrecken, um das Werk ganz zu vollenden. Dieses Geld wurde aus den Einkünften der Kapelle nach und nach zurückgezahlt. Die Gemeinde Löwendorf als solche hatte zu dem Bau nichts beigetragen.[5])

---

[1]) Archiv des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn unter Marienmünster.

[2]) Löwendorfer Archiv I 4 — I 8 und Akten des Generalvikariats.

[3]) Akten des Generalvikariats in Paderborn.

[4]) Löwendorfer Archiv I 13. — [5]) daselbst I 6.

Nach dem Siebenjährigen Kriege war die Kapelle wiederum so baufällig, daß man nur mit Lebensgefahr hineingehen konnte. Eine Reparatur war also dringend notwendig. Da aber die durch den Krieg ruinierten Eingesessenen diese aus eigenen Mitteln nicht bezahlen konnten, richteten sie im Jahre 1768 an den Fürsten die Bitte um Genehmigung einer Kollekte „in hiesigem und nächsten Ländern, als Hildesheim, Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Münster". Der Fürst entsprach dieser Bitte.[1]) Ob die Kollekte stattgefunden, und welchen Erfolg sie gehabt hat, steht nicht fest. Auch liegen über die damaligen Reparaturen keine Nachrichten vor.

Bei der Kapelle lag ehedem ein Friedhof, der aber während des Dreißigjährigen Krieges außer Gebrauch kam. Die Leichen wurden seit dieser Zeit in Marienmünster beerdigt.

In der Kapelle, die dem hl. Patroklus geweiht ist, befand sich in alter Zeit eine Statue dieses Heiligen, die für wundertätig gehalten wurde. Das Visitationsprotokoll vom Jahre 1656 enthält einen Zeugenverhör über zahlreiche Wunder, die auf Fürbitte des hl. Patroklus in Löwendorf geschehen sein sollen.[2]) Beim Brande der Kirche im Dreißigjährigen Kriege war das Bild des Heiligen unverletzt geblieben, während alles andere Holzwerk durch das Feuer vernichtet wurde. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts stand das Bild noch in der Kapelle. Es hatte seinen Platz neben dem Altar gehabt, war aber, wie der Abt von Marienmünster an den Fürsten schreibt, „ex laica praetensa potestate von seinem vorigen Orte unten in die Kapelle zur Ungebühr transferiert worden". Er bittet den Fürsten um Erlaubnis, „daß er selbige statuam hinwieder füglich bei dem Altare zu besserer veneration herstellen möge".[3])

Wie die Kirche, so suchte von Metternich auch die Schule in Löwendorf dem Kloster Marienmünster streitig zu machen. Dieses beanspruchte dort den Lehrer ein- und abzusetzen und berief sich dabei auf ein Abkommen, das 1685 in Marienmünster mit dem Generalvikar von Dript getroffen und vom Bischof Hermann Werner bestätigt worden war. Demgemäß blieb dem Kloster das Recht, die custodes, ludimagistros et orga-

[1]) Akten des Generalvikariats in Paderborn.

[2]) Vgl. Heimatborn (Beilage zum Westf. Volksblatt, Paderborn) I. Jahrgang 1921 Nr. 12 (Völker, Löwendorf als Wallfahrtsort vor 300 Jahren).

[3]) Löwendorfer Archiv I 18.

nedos in den inkorporierten Kirchen zu ernennen und abzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß diese vor dem Generalvikar als Archidiakon zu Steinheim die professio fidei ablegten, den Treueeid leisteten und sich in allen Punkten, die ihr Amt beträfen, vor ihm qualifizierten. Wenn die vom Abte eingesetzten Personen einen schlechten Ruf genossen, oder wenn ihnen von seiten ihrer Familie oder Gattin ein Makel anhaftete, so sollte der Abt sie absetzen; versäumte er dies, so sollte es durch den Generalvikar geschehen.[1])

Aber auch die Gemeinden des Gerichts Löwendorf beanspruchten das Recht, den Schulmeister und den Küster für ihre „private Schul und Capellen anzusetzen". Das hätten sie stets ohne Kontradiktion getan und ein zeitiger Pastor aus Marienmünster habe niemals etwas damit zu schaffen gehabt, behaupteten sie, als 1720 der Lehrer Ferdinand Witte abgesetzt werden sollte, weil er „des Winters wenig zu Hause, auswerth nehe und viel in den Krügen liege, worüber die Kinder versäumet und übel erzogen würden". Der Lehrer war allerdings der Meinung, er habe sein Amt wohl versehen. Die Angelegenheit war auch auf der letzten Synodalvisitation in Marienmünster von einigen Leuten aus dem Gericht Löwendorf zur Sprache gebracht worden. Aber dagegen protestierten die anderen Gerichtseingesessenen, kündigten dem Ferdinand Witte zum nächsten Ostern seine Stelle und nahmen einen anderen an, namens Henrich Pieper aus Amelunxen, der von der Frau von Metternich empfohlen wurde. Dieser erhielt den Mietpfennig und gelobte den Gemeinden alle Treue.[2])

Tatsächlich scheinen die Gemeinden auch späterhin die Lehrerstelle selbständig besetzt zu haben. Denn als im Jahre 1804 der Lehrer Josef Busch gestorben war, berichtete der Generalvikar in Paderborn an die Regierung, das Patronat über die Stelle hätten die Gemeiden Löwendorf, Hohehaus und Saumer.[3]) Diese hätten einen gewissen Johann Potthast aus Beverungen für die Stelle ausersehen und ihn mit einem Gulden beweinkauft. Der Mann sein unbrauchbar, weil er niemals einem Normalunterricht beigewohnt habe; bei der angestellten Prüfung habe er in allen Fächern, auch in der Religion versagt. Gleichwohl hätten die Gemeinden ihn trotz des Protestes des Pfarrers

[1]) Löwendorfer Archiv I 2.

[2]) Daselbst II 50 (Gerichtsprotokolle I. Teil).

[3]) Akten des Generalvikariats in Paderborn.

Crux angestellt, vermutlich, weil Potthast mit dem zufrieden sei, was die Gemeinden ihm geben wollten.

Zugleich mache man den Vorschlag, auf die Dotierung eines Kaplans in Löwendorf Bedacht zu nehmen, der den Unterricht erteilen könnte. Da der Exkonventual Johann Knake gestorben sei, könnte dessen Pension dafür verwendet werden.

Am 3. Mai 1805 wurde darauf den Gemeinden von der Regierung in Münster befohlen, den Potthast binnen 24 Stunden zu entlassen bei Verlust des Patronatsrechtes und innerhalb 14 Tagen „ein anderes qualificiertes Subject" in Vorschlag zu bringen.[1]) Aber das war nicht leicht, denn keiner wollte die Stelle bei der schlechten Besoldung und dem elenden Schulgebäude annehmen. So sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Besetzung der Lehrerstelle der Regierung zu überlassen. Diese forderte am 24. Januar 1806 den Generalvikar in Paderborn auf, binnen vier Wochen ein geeignetes Subject in Vorschlag zu bringen.[2])

Schon am 22. August 1803 hatte der Generalvikar den Gemeinden unter Strafe von fünf Goldgulden befohlen, sofort die in der Schule befindliche Schlafkammer mit einem Ofen zu versehen und hinlängliche Fenster anzubringen, damit im kommenden Winter die Schule aus dem Wohnzimmer verlegt werden könne. Im nächsten Frühjahr aber sei unfehlbar eine besondere Schulstube zu erbauen, und es seien dazu rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.[3])

Daß man diesem Befehle nicht nachgekommen war, geht aus dem Bericht eines Bewerbers um die Lehrerstelle hervor. Der Kandidat B. Schäfers aus Heerse besichtigte am 22. Februar 1806 die Schule und berichtete dann an den Normallehrer Himmelhaus in Paderborn folgendes: „Was das Schulhaus anbetrifft, so ist solches überhaupt gar nicht eingerichtet, daß ein Lehrer darin bei einem geringen Gehalte etwas Gewerbe beizutreiben kann, indem nur eine einzige Stube, worin die Kinder gelehret und auch zugleich der Lehrer wohnen muß, darin eingerichtet ist; oben der Stube ist eine Kammer, wo der Lehrer schlafen und etwas Korn hinschütten kann." Die Wände seien feucht und tröpfelten, was der Gesundheit schade und alle Effekten zum Verfaulen bringe. „Das Schulgehalt . . . . ist schlecht, von jedem Kinde allda wird nur jährlich neun Mariengroschen

[1]) Löwendorfer Archiv I 31.
[2]) Akten des Generalvikariats in Paderborn.
[3]) Löwendorfer Archiv I 30.

gezahlt, und das ganze Gehalt, wie ich erfahren habe, ohngefähr auf neun Taler Geld und sechzehn Scheffel Korn jährlich sich erstrecket . . . . Wie ich ohngefähr merkte, so wollen die Bauern von keiner Verbesserung wissen, sondern ihren alten Schleuer beizubehalten suchen. Die Lehrart der Kinder ist ebenfalls schlecht, denn zu Löwendorf ist die Gewohnheit, daß die Kinder den Winter nur ein Paar Tage in die Schule gehen, und im Sommer das Vieh hüten, wobei es einem Lehrer unmöglich fällt, bei diesen Umständen die Kinder nach Fähigkeit zu unterrichten. Die Kinder sind im Schreiben und Rechnen gar nichts unterrichtet, in der übrigen Lehrart nach der Normalvorschrift sehr schlecht." Himmelhaus möge um Verbesserung des Gehalts in Löwendorf bei der Regierung in Münster vorstellig werden, weil er (Schäfers) sich bei den jetzigen Verhältnissen nicht entschließen könnte, die Stelle zu übernehmen. „Im Fall der Verbesserung aber bitte ich mich(!) alsdann nähere Nachricht." [1])

Nach einem Bericht des Generalvikars aus demselben Jahre betrug das Schulgeld in Löwendorf pro Kind jährlich 19 Mariengroschen von solchen, die auch das Schreiben lernten, während die Eltern, die ihre Kinder im Schreiben nicht unterrichten ließen, nur 9 Mgr. bezahlen wollten. So kamen bei 50 Kindern nach Abzug der Armen höchstens 10—14 Taler Gehalt ein, wozu die Gemeinden noch 10 Scheffel Korn lieferten. [2])

Die Stelle erhielt Georg Pollmeyer, der bislang den alten Lehrer Hanneken zu Holzhausen bei Nieheim für die Hälfte des dortigen Gehaltes unterstützte. Dessen Bruder Henrich, Lehrer zu Eversen, der die Witwe des verstorbenen Busch geheiratet und sich ebenfalls um die Stelle beworben hatte, wurde zurückgewiesen, weil die Frau mit den Gemeinden im Streit lebte. Zugleich stellte die Regierung es dem Generalvikar anheim, auf Verbesserung des Gehaltes in Löwendorf anzutragen, wenn ein Beneficium simplex in Neuenherse erledigt sei. [3])

Im Jahre 1819 war die Stelle noch so schlecht besoldet, daß sich der Pastor Maurus Gerlach für den Lehrer beim Generalvikariat verwendete. Dieser habe, so schrieb er, bislang fünf Taler jährlich für Kirchendienst erhalten. Nun seien vom Kapellen-

[1]) u. [2]) Akten des Generalvikariats in Paderborn.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift Bd. 69 II S. 274 Anm. Unter den dürftigen Gemeinden, die hier aufgeführt sind, befindet sich auch Löwendorf mit einem Lehrergehalte von 29 Tlr. 29 Mgr. jährlich.

gelde für 80 Taler $2^3/_4$ Morgen Land gekauft und dem Lehrer zur Benutzung überlassen worden, sodaß er jetzt nur noch einen Taler für die genannten Dienste erhalte. Da die Kapelle zu Löwendorf jährlich fast 50 Taler Zinsen einnehme, so mache er den Vorschlag, dem Lehrer jährlich 4—5 Taler aus den Kapellenrevenuen zuzulegen, damit er seine Frau und fünf Kinder ernähren könne. Dieser Vorschlag wurde genehmigt und gestattet, daß dem Lehrer einstweilen 4 Taler jährlich zugelegt wurden.[1])

Der Religionsunterricht wurde in Löwendorf von Mönchen des Klosters Marienmünster wohl an den Sonntagen erteilt, wofür drei Reichstaler gezahlt, oder drei Holzfuhren geleistet wurden.[2])

Es ist bereits erwähnt worden, daß das Gericht Löwendorf im Jahre 1695 in den Besitz der Herren von Metternich überging. Während die vorigen Inhaber, die Herren von Kanne, das Gericht durch einen Amtmann verwalten ließen, errichteten die von Metternich um 1700 in Löwendorf ein neues Herrenhaus,[3]) das sie zeitweise bewohnten und dann Gut und Gericht selbst verwalteten. Dauernd hielt sich dort die Witwe des Freiherrn Leopold Hieronymus von Wolff-Metternich, Antonetta, geb. v. d. Horst, auf. Diese hielt sich einen eigenen Hausgeistlichen, der den Gottesdienst in Löwendorf versah und dabei auch Handlungen vornahm, die sonst nur dem Pfarrer zustehen, wie Palmen- und Kräuterweihe und dergl. Darüber und über anderes beschwerte sich Marienmünster im Jahre 1742 beim Generalvikar in Paderborn.[4])

Das Gut war eigentlich ein Meiergut, das ehedem Hermann Redeker und seine Frau Sabina besessen hatten. Wahrscheinlich war diese Familie im Dreißigjährigen Kriege ausgestorben, und das Gut war dann dem Gerichtsherren anheimgefallen. 1666 wurde es dem Amtmann Finke auf drei Jahre verpachtet gegen Zahlung von 100 Talern und Verzicht auf sein jährliches Salarium von 24 Talern, wogegen ihm noch verschiedene Vergünstigungen zu teil wurden. 1694 wurde es dem Amtmanne erblich cediert und abgetreten und wiederum zu einem Meiergute gemacht. Damit hatte der Gutsherr das freie Verfügungsrecht über das Gut aufgegeben. Im folgenden Jahre erneuerte der Fürstbischof von Paderborn, der, wie bereits erwähnt worden ist, das Gericht

[1]) Akten des Generalvikariats.
[2]) Löwendorfer Archiv II 50 Gerichtsprotokolle.
[3]) Daselbst XIII 4—20 Bauakten.
[4]) Akten des Generalvikariats.

Löwendorf samt Zubehör gekauft hatte, den Meierbrief für Finke.[1]) Etwa zwanzig Jahre später, als der Amtmann bereits hochbetagt war, versuchte v. Metternich diesen und seine Erben zu verdrängen und das Gut selbst zu bewirtschaften. Es entspann sich nun ein Prozeß, der, wie es scheint, in Paderborn zu Gunsten des Freiherrn entschieden wurde. Doch damit gaben sich Finke und seine Kinder nicht zufrieden. Sie appellierten an den Reichshofrat in Wien. Nach dem Tode der beiden Prozeßgegner (ca. 1716) endigte der Streit mit einem Vergleich vom 13. August 1717,[2]) wonach die Erben das Gut abtraten; dagegen wurde diesen, nämlich der Anna Maria Finke und ihrem Manne J. H. Scheiffers, Organisten zu Marienmünster, in Hohehaus eine neue Hausstätte nebst 24 Morgen Land und Kuhkamp frei von allen Lasten außer der Schatzung überlassen. Die Frau von Metternich wohnte jetzt in Löwendorf und verwaltete das Gut; doch sollte sie sich nicht des ruhigen Besitzes erfreuen. Sobald ihr Sohn Franz Wilhelm herangewachsen war, beanspruchte er das Gut. Es kam zu einem Rechtsstreite, indem bald die eine, bald die andere Partei obsiegte, bis am 14. Juli 1727 die Witwe wieder in das Gut eingesetzt wurde.[3]) Der Streit zog sich aber noch länger hin. 1732 klagte die Witwe, es sei bekannt, wie viele Kosten sie zur Retablierung des von ihrem Sohne ganz spoliierten und ruinierten Hauses Löwendorf und bei ihrer mehrmaligen Ausdringung angewendet habe, worüber beim Reichshofrat die Sache noch schwebe.[4]) Der Sohn Franz Wilhelm hatte das Gut an Löwendorfer Bauern verpachtet, die aus diesem Grunde gegen die Witwe, die das Gut selbst nutzen wollte, eingestellt waren. Auch später wurde es wieder verpachtet; nämlich von 1770—1782 an den Pächter Frischemeyer[5]) aus Fürstenau und dann an die Gemeinde Löwendorf,[6]) bis es schließlich im Jahre 1813 in deren Besitz überging.

Das Archiv[7]) des Hauses und des Gerichts Löwendorf wurde unbegreiflicherweise von dem Verkäufer im Stich gelassen. Es

[1]) Löwendorfer Archiv XI 1—3. — [2]) Daselbst XII 5.
[3]) Daselbst XI 14. — [4]) Daselbst XI 15.
[5]) Löwendorfer Archiv XI 17—22. — [6]) Daselbst XI 23, 24, 27.
[7]) Herr Diplomlandwirt J. Grothe, ein geborener Löwendorfer, veranlaßte, daß die Akten dem Verfasser dieses Aufsatzes zugeschickt wurden, der sie nach gewissen Gesichtspunkten gruppierte und ordnete. Die Akten werden demnächst beim Amte Vörden (Kreis Höxter), wozu Löwendorf gehört, aufbewahrt werden. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn sie in die Obhut eines Archivs, etwa des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, übergingen.

ging in den Besitz der Gemeinde über und ist ein Jahrhundert lang von einem Vorsteher zum andern gewandert, eine Tatsache, die den Akten sicher nicht zum Vorteil gereichte. Sie waren nach und nach ein wüstes Durcheinander geworden, indem gar keine Ordnung mehr herrschte, die früher einmal vorhanden gewesen sein muß; denn verschiedene Aktenstücke tragen alte Registraturvermerke. Es scheinen auch Teile verloren gegangen zu sein, wie man aus einzelnen Bruchstücken schließen kann. Die meisten Akten stammen aus der Zeit, in der die Familie von Metternich das Gericht Löwendorf in Besitz hatte, nur wenige gehören der voraufgegangenen Periode an. Sie sind also durchweg jüngeren Datums. Trotzdem bieten sie nicht nur einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben der Bewohner des Gerichts Löwendorf, sondern sie bringen auch manches zur Geschichte der Familien von Kanne und von Metternich, sowie der weiteren Umgebung von Löwendorf. Das nachfolgende Repertorium wird das Gesagte bestätigen.

II. Repertorium
zu den Akten des Archivs des Gerichts Löwendorf.

I.
Kirche und Schule.

1. Der Generalvikar a Dript weist den Pater Jodokus zu Marienmünster an, die fornicationes zu Löwendorf vor sich zu fordern und zu bestrafen. 1681. (Copie)

2. Verhandlung über die Rechte des Abtes von Marienmünster in Löwendorf. 1685. (C)

3. Extractus status Parochiae Marienmünstrensis in visitatione Episcopali vom 29. September 1686. (Enthält nur die auf Löwendorf bezüglichen Angaben.)

4. von Metternich protestiert beim Abte von M. gegen das Abreißen einer fürstlichen Verordnung von der Kirchentür in Löwendorf. 1714. (C)

5. Langes lateinisches Schreiben des Abtes von M. an den Fürstbischof, in dem die Rechte des Klosters an der Kirche zu Löwendorf dargelegt werden. 1714. (C)

6. Der Notar Rütingh verhört den Pater Aemilianus Schonlau über die Rechte des Klosters in Löwendorf. 1714. (C)

7. Der Prokurator Saurbier beantragt im Auftrage des Oberstallmeisters von Metternich, den Amtmann Finke in Löwendorf in derselben Angelegenheit zu verhören. 1714. (Original)

8. u. 8a. von Metternich verlangt, daß die Kirchenprovisoren zu L. die Einkünfte der Kapelle fleißig eintreiben und ihm die Kirchenrechnung vorlegen. 1714. (O u. C)

9. Der Aktuar Menne in Paderborn teilt mit, daß er die Akten des Generalvikariats auf Befehl des Domdechanten v. Metternich nach Nachrichten über L. durchsucht habe. 1714. (O)

10. Derselbe schreibt an den Freiherrn v. Metternich, daß er die Angelegenheit „pro posse observieren" wolle. 1714. (O)

11. Puncta, die dem praeposito in Gokirchen vor seiner Ankunft in Marienmünster zu überreichen sind. (Dort fand eine Untersuchung der Angelegenheit statt.) (Ohne Datum, gehört aber zu 10.)

12. u. 12a. Protest des Abtes von M. gegen den Freiherrn v. Metternich, weil er sich Rechte in der Kapelle zu Löwendorf anmaßt. 1714. (C)

13. u. 13a. Gravamina Abbatis in Marienmünster ratione Sacelli Löwendorpiensis ex ejus literis ad Celsissimum extracta. o. D. (C)

14. u. 14a. Gründliche refutation cum articulis probatorialibus et petitione ut intus des Anwalts des Herrn Obriststallmeisters Freyherrn von Metternich contra Herrn Prälaten zu Marienmünster. o. D. (Konzept)

15. v. Metternich erteilt einem Anwalt den Auftrag, an den Fürsten zu schreiben, er beabsichtige, der Kapelle zu L. 1000 Taler zu vermachen zur Unterhaltung eines ständigen Geistlichen, dessen Kollation dann der Familie v. M. zustehen müsse. 1715. (Konzept)

16. Konzept dieses Schreibens an den Fürsten. o. D. (doppelt)

17. Frau v. M. wünscht Erledigung des Streites, den ihr sel. Mann mit dem Abte von Marienmünster gehabt hat. 1716. (O)

18. Antwort des Abtes auf einen Vorschlag zur Beilegung des Streites. o. D. (C)

19. Frau v. M. stiftet für die Kapelle in L. 100 Taler; von den Zinsen sind jährlich fünf hl. Messen zu lesen, um 1723.

20. bis 25. Prozeßakten gegen Jürgen Kanne, der wegen eines Sittlichkeitsdelikts an die Kapelle zu L. eine Geldsumme zahlen soll. 1728.

26. u. 27. Zwei Briefe des Abtes Wilhelm von Marienmünster, den Gottesdienst in L. betreffend. 1768. (O)

28. Einige Einwohner von Hohehaus bitten den Fürsten um Erlaß der Strafe, die sie wegen Schulversäumnis ihrer Kinder zahlen sollen. (Konz.)

29. Der Schulmeister Schlüter beschwert sich wegen säumiger Zahlung des Gehalts. 1705. (C)

30. Anweisung an die Gemeinden des Gerichts L., in der Schule einen Ofen zu setzen und eine Schulstube zu bauen. 1803. (O)

31. Den Gemeinden wird befohlen, den Lehrer Potthast wegen Unfähigkeit sofort zu entlassen. 1805. (C)

32. Betrifft drei Taler Zinsen aus der Stiftung Graßhoff, wofür der Lehrer Betstunden zu halten hat. 1835. (O)

II.

Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

1. v. Kanne weigert sich, den Mühlenteich zu Collerbeck durch seine Gerichtsangehörigen mit ausbringen zu lassen. 1653. (C)

2. Instrumentum depositionis testium ad perpetuam rei memoriam Löwendorfische Jurisdiction betreffend. 1653. (O)

3. Die Gemeinde Eilversen klagt gegen Hohehaus wegen eines Fußweges. 1668. (O)

4. Der Krug zu L. wird an den Löwendorfischen Schulmeister Georg Becker auf sechs Jahre gegen Zahlung von vier Talern jährlich verpachtet. 1692. (C)

5. Bestallung für den Amtmann Finke. 1695. (C)

6. Dem Official Holter wird vom Fürsten der Auftrag erteilt, in Löwendorf das Gericht abzuhalten. 1695. (O)

7. Quittung über gezahlte Gebühren. 1695. (O)

8. Holter berichtet in Betreff einer Bittschrift der Bauern zu L. wegen des Kruges und Bieres. 1696. (O)

9. u. 9a. Bestallung für den Amtmann Finke. 1696. (C)

10. Angenese Möller (aus Sabbenhausen) bittet um Verlängerung der Frist für die Beibringung des Freibriefes. 1698. (O)

11. Feststellung der „verdorbenen" Güter in Löwendorf. 1702. (O)

12. u. 12a. Hintersassen dürfen ihr Gut ohne gutsherrlichen Konsens nicht verkaufen. 1707. (O)

13. Strafregister von 1707—1708. (O)

14. Gerichtsprotokoll vom Jahre 1709. (Die Gemeinde soll den „ehrlichen Gerichtspfahl“ wieder aufrichten etc.) (O)

15. u. 16. Die verwittibte Frau von Metternich protestiert gegen Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit durch das Amt Steinheim. 1716. (O)

17. Der Fürst verbietet solche Eingriffe. 1716. (C)

18. Gerichtskostenrechnung. 1722/25. (O)

19. Die Bauern müssen von jedem Morgen Land einen Silbergroschen zahlen, wenn ein neuer Guts- und Gerichtsherr antritt. 1725. (O)

20. Pfändungsbefehl gegen die Gerichtseingesessenen wegen des Silbergroschens etc. 1726. (O)

20a. Anweisung an den Vogt. 1726. (O)

21. Rentzelmeyer aus Bödexen verpachtet sein Haus an Henrich Winter aus Eilversen. 1728.

22. Der Grenadier Friedrich Hauswirth in Potsdam bevollmächtigt seine Ehefrau Anna Cathrina, geb. Hermannin, in Hohehaus seine „väterliche und mütterliche Erbportion“ einzufordern. 1728. (O)

23. Die Frau v. Metternich soll innerhalb drei Tagen berichten, wieviel junge Leute aus ihrem Gerichte bereits Soldat sind, und wieviel noch zu bekommen sind. 1734. (O)

24. Betrifft einen Diebstahl in Heinsen, Amt Polle. Das gestohlene Gut soll in Hohehaus verkauft sein. 1737. (O)

25. Frau v. Metternich, geb. v. Asseburg protestiert gegen Eingriffe in das Gericht L. durch den Richter zu Lügde. — Der Fürst verbietet solches. 1764. (C)

26. Betrifft die Anstellung des Ferdinand Saurwald als Justitiar in Löwendorf. 1765. (C)

27. Betr. dieselbe Angelegenheit. Ohne Datum.

28. Gerichtskostenrechnung. 1767. (O)

29. Documentum notariale über die Löwendorfischen Gerechtigkeiten. 1768. (O) Vergl. 35.

30. Jobst Henrich Bolentz aus Höxter darf im Gericht L. Lumpen sammeln. 1770. (C)

31. Das Oberamt Dringenberg verfügt, den auf dem Ellerkamp „todt gefundenen Leichnamb“ ordnungsmäßig besichtigen zu lassen. 1770. (O)

32. Untersuchung gegen den Justitiar Stoeckinger. 1770. (C)

33. Quittung betr. Leichenbesichtigung. 1770. (O)

34. v. Metternich fordert den dritten Pfennig beim Verkauf eines Hauses. 1771. (O)

35. Schreiben des Beneficiaten Brockmann aus Paderborn die Jurisdiktion in Löwendorf betreffend. 1773 (O. vergl. 29.)

36. Johann Mathias Frenmuth aus Schwalenberg wird auf sechs Jahre als Waisenmeister für das Gericht L. angenommen. 1784. (O)

37. Betrifft das Sendgericht in Marienmünster. 1787. (O)

38 Rechnung in Sachen Löwendorf gegen den v. Metternichschen Justitiar Rhoden. 1789. (O)

39. Aus dem Gericht L. sind Kriegsfuhren zu leisten: es ist jeden Tag ein Wagen nach Driburg zu stellen. 1795. (O)

40. Kostenrechnung wegen des im Löwendorfschen Gerichtsgefängnis verstorbenen Weidekamp. 1804. (O)

41. Schreiben des Freiherrn v. M. an den Regierungsrat Rode in Höxter die Jahresrechnung betreffend. 1805. (O)

42. Antwort des Rode. 1805. (O)

43. Der Justitiar Rode wird auf Antrag der preußischen Regierung als „Ausländer" abgesetzt. 1806. (O)

44. Brüning in Paderborn soll Justitiar in L. werden. 1806. (O)

45. v. Metternich teilt der Regierung in Paderborn mit, daß die Feldjurisdiktion im Gerichte L. ihm zustehe. 1806. (Konzept)

46. Eingabe der adlichen Gerichtsinhaber wegen des Nachrichters. Ohne Datum. (Konzept)

47. Rest einer Prozeßsache. ohne Datum. (C)

48. Nachtrag zu einem Brüchtenprotokoll, ohne Datum. (O)

Gerichtsprotokollbücher.

49. Gerichtsprotokoll vom 14. und 15. November 1695: zwei Teile von je 28 Bogenseiten. Teil I, Niederschrift während der Gerichtssitzung, Teil II, Abschrift davon von Seite 18 an, enthält außerdem noch Verzeichnisse und Listen, die im Teil I nicht enthalten und nach andern Vorlagen hergestellt sind.

Das wichtige Protokoll enthält u. a. folgendes: Namen der Gerichtshinterlassen, die dem neuen Gerichtsherrn den Treueeid leisten müssen: Verhandlungen wegen verschiedener Vergehen: die Hunde müssen Ketten am Halse tragen: den Schützen wird das Bestrafen der Feldvergehen untersagt: Festsetzung der Einzugsgelder bei Einheirat (beim Meier und Halbmeier 8 Tlr., beim Großkötter drittehalben oder 3 Tlr., beim Kleinkötter 1 Tlr.): bei

Einheirat aus andern Orten ist das Zeugnis der freien Geburt beizubringen; es werden zwei Männer angeordnet, die das im Kruge zu verzapfende Bier prüfen und seinen Preis festsetzen; für das folgende Jahr werden zwei Vorsteher und Schatzeinnehmer angeordnet; den Hohehauser Dienstleuten wird eingeschärft, ihre Dienste pünktlich bei dem Herrn v. Kanne zu verrichten; Verzeichnis der vom Amtmann Finke aufgenommenen Kolonen und ihrer Aecker und Abgaben; Hühner- und Eierliste; sämtliche Bauern müssen sich neu bemeiern lassen, weil sie einen neuen Gerichtsherrn erhalten haben; die Abgabe beträgt pro Morgen einen Silbergroschen; den Hintersassen wird befohlen, dem Amtmann Finke in gebührenden Sachen gehorsam zu sein; der Vogt Hoppe wird vereidigt; Liste über Dienst- Hühner- und Schäfergeld; Verpachtung des Kruges, der Mast, des Zehnten; Angaben über den Fleischzehnten und Teiche.

50. Gerichtsprotokolle von 1714—1725. Der erste Teil von 1714—1722 ist in Pappdeckel gebunden. Am Schlusse scheinen Blätter herausgerissen zu sein; vorhanden sind noch 49, davon einige unbeschrieben. Ein Teil der Blätter ist numeriert; das letzte Blatt trägt die Nummer 162. Der zweite Teil besteht aus 18 zusammengehefteten Blättern, der dritte aus 15, alle in Großfolio.

Die Protokolle enthalten u. a. folgendes: Das Kloster Marienmünster soll seine Debitoren im Gericht L. durch dieses zitieren lassen; die Bewohner von Hohehaus sollen für Marienmünster die ratione Catechismi versprochenen Holzfuhren leisten; Regelung von Geldforderungen; Bestrafung wegen „Impraegnantz"; einigen Einwohnern wird befohlen, innerhalb acht Tagen die Ziegen abzuschaffen; die Vorsteher sollen die Schlagbäume und Gräben „verfertigen"; Aufstellung derjenigen, die dem Herrn v. Kanne Korn und Dienstgeld von 1707—17 schulden; die Dienste sollen pünktlich geleistet werden, wofür gewöhnliches Essen und Trinken zu reichen ist; Hudestreitigkeiten zwischen Hohehaus und Löwendorf; die Grenze der Hude wird festgesetzt (1718); Hagelschlag vernichtet die Ernte; Feststellung des Schadens und der zu erlassenden Abgaben; v. Kanne beschwert sich über säumige Zahlung der Heuer; die Frucht darf nicht eher eingefahren werden, als bis der Zehnte auf dem Lande gezogen ist; Streit des Herrn v. Kanne mit dienstpflichtigen Frauen (1719); Ehevertrag zwischen Graff aus Wehrden und Katharina Gunnewich aus Löwendorf; die Nieheimer Kirche verlangt Bezahlung rückständiger Gelder;

Schopmeyer aus L. unterrichtet andere im „Pferdearzen"; v. Kanne gegen die Heuer- und Dienstpflichtigen (1720); die Gemeinde L. klagt gegen den Lehrer Witte, daß er zu viel in den Krügen liege und die Kinder vernachlässige; Unwetter in Hohehaus; Lehrer Ferdinand Witte wird abgesetzt, Henrich Pieper erhält die Stelle, er empfängt den Mietpfennig und gelobt der Gemeinde Treue (1720); auf eine Beschwerde des Herrn v. Kanne über einige Heuer- und Dienstpflichtige erklärt einer, er habe seine Zeit völlig gepflügt und wäre doch vom Kläger geprügelt worden, was jederzeit geschähe; weil in Breitenhaupt keine Glocke vorhanden wäre, sollten die Leute stets über die Zeit dienen (1722).

Im zweiten Teile werden mehrere Schlägereien abgeurteilt und Geldforderungen geregelt; die Gerichtshintersassen werden daran erinnert, gut auf das Feuer zu achten; die ediktmäßig zu liefernden Krähen- und Spatzenköpfe sind abzuliefern, worauf die Bauern erklären, daß dieses unmöglich sei, „weilen sich dero selbige nicht hier sehen ließen"; jeder Jude im Stift Paderborn hat zu Ostern dem Pastor 24 Groschen zu entrichten; Jörgen Becker aus Rischenau (Lippe) erhält gegen eine Gebühr von 1 Tlr. 12 Groschen die Erlaubnis, den Linnen- und Garnhandel im Gericht L. auf ein Jahr zu betreiben (1722).

Im dritten Teil werden ebenfalls mehrere Schlägereien bestraft; einer von den Beteiligten war derart übel mit einem Kegel zugerichtet worden, daß er sich vom Scharfrichter aus Höxter kurieren lassen mußte; verschiedene Juden, wie Soistmann und Nathan aus Vörden und Kumpel Katzenstein aus Schwalenberg suchen ihre Forderungen durch das Gericht einzutreiben; weil „Jorgen Kanne von Hohehaus die Ilsa Catharina Dohmans beschwängert hat", soll er 30 Tlr. an die Kapelle in L. zahlen; (vergl. I 20—25); mehrere Anleihen, wofür Land versetzt wird, (gewöhnlich ein Morgen gegen zwanzig Taler) werden gerichtlich bestätigt.

III.
Familienakten.

1. Meierbrief für Gerd von Farenholt zu Hohehaus, ausgestellt Corvey 1574. (C)

2—2c. Tegeder-Falkenflucht gegen Mühlen-Löwendorf wegen Mitgift, darunter Abschrift der Ehepakten vom Jahre 1682.

3. Betrifft die Familien Schopmeyer und Tehder, ca. 1700. (C)

4. Verzeichnis dessen, was Töns Graßhoff seinen Kindern als Mitgift gegeben hat, ohne Datum. (C)

5—5h. Johann Welling-Saumer gegen Biesen-Fürstenau wegen Mitgift.

6. Johann Korte-Eilversen gegen Arndt Hauswirt-Hohehaus wegen Mitgift. (C)

7—7c. Franz Knape, hochfürstl. Lust- und Blumengärtner zu Jägerndorf in Schlesien, fordert sein Heiratsgut. 1706. (O) (Knape hatte als Soldat zu Löwendorf im Quartier gelegen und eine Löwendorferin geheiratet.)

8. Joh. Gunnewich fordert für sich und seine Geschwister das Heiratsgut von Tegeders. 1708. (C)

9. Joh. Schopmeyer vergleicht sich mit Jürgen Meyer aus Höxter wegen des Brautschatzes. 1710.

10. Eheberedung zwischen Joh. Jürgen Straf (?) aus Amelunxen und Katharina Margareta Kuckuck aus Hohehaus. 1719. (O)

11. Eheberedung zwischen Cordt Dalpmann und Elisabeth Ohnverzagt (unvollständig, ca. 1720. Konzept.)

12—12c. Mohlenmeyer gegen Schopmeyer. Darunter die Ehepakten des Mohlenmeyer von 1710. Auf der Rückseite von 12b ein Postskriptum, die v. Falkenberg und v. Amelunxen betreffend. 1722. (O)

13. Eheberedung zwischen Ernst Henrich von Wehrden und Agnese Capmeyer aus Blankenau. 1722. (Konzept)

14. Eingabe einer Schwester (Elisabeth) des Joh. Roden (gen. Vogtsmeyer) an das Gericht, den Brautwagen betreffend, um 1725. (O)

15. Klingemeyer aus Steinheim gegen seinen Schwager Joh. Vogtsmeyer, der nicht zahlen will, ohne Datum. (O)

16. Ehepakten zwischen Joh. Caspar Potthast aus Godelheim und Anna Maria Rhoden aus Hohehaus. 1726. (O)

17—17b. Gottschalk Feuerberg (Heinemann) cediert seine Güter an Jürgen Kanne. 1726. (C, vergl. V 37.)

18. Ehepakten zwischen Joh. Henrich Fahrenholz aus Brenkhausen und der Witwe Anna Maria Hoppener geb. Hördemann zu Hohehaus. 1726. (O)

19. Witwe Deppe zu Löwendorf gegen Eichmeyers Sohn. 1727. (O und C)

20—20a. Elisabeth Thielen aus Lüchtringen gegen Konrad Heidenreich aus Löwendorf. 1730. (O)

21. Joh. Struck von der Saumer gegen seinen Bruder in Altenbergen, ca. 1730. (O)

22. Pachtvertrag zwischen dem Jaspersmeyer Joh. Caspar Potthast und Joh. Lesmann sive Telmesmeyer zu Hohehaus. 1731.

23. Betrifft den Müller Tappen zu Bredenborn. 1734. (O)

24. Aufrechnung von Ausgaben, bes. Begräbniskosten der Eltern der Geschwister Müller aus Brakel etc., um 1735.

25—25a. Henrich Jürgen Potthast gegen seinen Bruder Caspar wegen Brautschatz. 1737. (O)

26—26f. Henrich Gödeke aus Wehrden gegen Maria Catharina Welling aus Saumer, die das Eheversprechen nicht halten will. 1738.

27—27e. Betrifft die Lesemannsche Erbschaft. 1739—40.

28. Hermann Potthast aus Collerbeck gegen seinen Schwager Cordt Kröger aus L. wegen der Mitgift, um 1740. (O)

29—29a. Betrifft Jaspermeyers Gut zu Hohehaus. 1743. (O, vergl. 22.)

30—30b. Adam Ahlemeyer aus Entrup gegen Ignatz Struck zur Saumer wegen Brautschatz. 1768.

31. Betrifft Telmesmeyer zu Hohehaus, der früher den Namen Fahrenholz gehabt haben soll. 1788.

32. Versowin (?) aus Wehrden gegen Friedrich Gunnewich zu Löwendorf wegen Brautschatz. 1794. (C)

IV.

Prozeßakten.

1. Extractus protocolli aus dem Löwendorfischen Bruchregister ab anno 1709.

2. Ilsa Marg. Dohmann und Jürgen Kanne contra Hermann Daniel wegen Beleidigung. 1722. (Vergl. I 20—25 und II 50)

3. Betrifft Schlägerei im Kruge zu Hohehaus. 1724.

4—4a. Joh. Bartoldt Welling zu Saumer gegen Johann Struck daselbst wegen Körperverletzung. — Bericht des Scharfrichters Joh. Konrad Farneck aus Höxter, der den Struck geheilt hat. 1728.

5. Tönnies Potthast vulgo Hauswirth aus Löwendorf wird vor das freie Stuhlsgericht nach Dringenberg citiert. 1736. (O)

6—6a. Cordt Kröger gegen Eichmeyer, der seinem Sohne die Beine abgefahren hat. Der Scharfrichter bekommt für die Heilung 8 Taler 12 Groschen. 1739.

7—7b. Joh. Berndt Vogeler vulgo Rhüden zu L. gegen Joh. Berndt Pamme daselbst; Grenzstreitigkeiten und Schlägerei; die „Curierung" des Pamme besorgt der Bader aus Höxter für 3 Taler. 1739.

8—9. Zwei Briefe von Spanke aus Paderborn an den Freiherrn v. Metternich, einen Prozeß mit Lügde und sonstiges betreffend. 1739. (O)

V.

Schuldverschreibungen, Schuldklagen und dergleichen.

1. Verkaufsbrief über vier Morgen Landes für 48 Taler. (1599. ?)

2. Henrich Möller aus Hohehaus versetzt drei Morgen Land für 60 Tlr. an Jasper Siverts daselbst. 1629. (O)

3. Cordt Deppe schuldet Joh. Gunnewich 32½ Taler. Für 30 Tlr. sind 1½ Morgen Land versetzt. 1665.

4. Cordt Bussen zu L. versetzt Caspar Eichmeyer für 15 Tlr. ein Stück Landes. 1670. (O)

5. Joh. Hoppen alias Peters zu L. versetzt dem „vornehmen" Joh. Struck sonsten Dalpmann zur Saumer für 20 Tlr. einen Morgen Land. 1677. (O)

6. Jorgen Schopmeyer zu L. schuldet dem Joh. Pehler zum Langenkampfe 44 Tlr., die er mit drei Scheffel Gerste jährlich zu verzinsen verspricht. 1679. (C)

7. Joh. Hoppen zu L. schuldet seinem Schwager Joh. Schopmeyer zum Bönikenberg 22 Tlr., wofür er einen Morgen Wiesewachs versetzt. 1691. (O)

8. Adam Deppe versetzt für 13 Tlr. an Gerdt Kroes gen. Tegeders einen Morgen Land. 1693. (O)

9. Mehrere Inhaber versetzter Ländereien beklagen sich in Paderborn, daß ihnen die onera der Güter aufgebürdet würden. 1703.

10. Betrifft Pfändung des Wirtes Feuerberg wegen Bierschulden. 1707.

11. Jürgen Heidenreich borgt vom Herrn v. Metternich 10 Tlr. 1709.

12. Der Frhr. von M. borgt dem Uffelmann zur Saumer 16 Tlr. zu Reparaturen an seinem Hause. 1711. (O)

13. Adam Deppe aus L. schuldet dem Frhrn. v. M. 20 Tlr., die er jährlich zu Weihnachten mit einem Tlr. zu verzinsen hat. 1711. (O)

14. Obligation über 12 Tlr. für Elisabeth Salmans aus L. 1712. (O)

15. Clas Stuckenbrock aus Fürstenau klagt gegen benannte Schuldner. 1712.

16. v. Metternich ersucht den Amtsschreiber Thoß (zu Schwalenberg), benannten Löwendorfischen Untersassen Korn vorzustrecken. 1713.

17. v. Metternich befiehlt dem Krüger Heinemann zu L., dem Adolf Vogt zu Collerbeck seine Schulden zu bezahlen. 1714.

18. Jürgen Deppe gen. Graßhof borgt vom Herrn v. Metternich 15 Taler gegen 27 Groschen Zinsen jährlich. 1714. (O) (vergl. V 4.)

19. Wittib Leßmann bittet um gerichtliche Hülfe gegen säumige Schuldner. 1714. (O)

20. „Handschrift Cordt Krögers aus L. auf 12 Tlr. sprechend für verborgte 11 Scheffel Roggen" für den Herrn von Metternich. 1714. (O)

21. Joh. Henrich Friemoeth aus Hohehaus borgt vom Frhrn. v. M. 20 Tlr. zur „Erbauung eines Heußgen, so der Windt leyder über ein Haufen geworfen" gegen übliche Zinsen. 1715. (O)

22. Henrich Hoppe aus L. leiht von ebendemselben 12 Tlr. zur „Anerbauung etwas" an seinem Hause. 1715. (O)

23. Jürgen Deppen hat erklärt, die verglichenen 40 Tlr. in gewissen Terminen zu bezahlen. 1716. (C)

24. Caspar Hoppen aus Höxter wider den morosum debitorem Tellmann aus Hohehaus. 1717. (O)

25—25e. Betrifft die Schulden des Uffelmann zur Saumer, bes. an die Kirche zu Nieheim. 1719—38. (O. mit zwei Beilagen aus älterer Zeit)

26. Gertrud Fuestmann von der Kleinenbreden gegen den Krüger Jörgen Becker zu L. wegen einer Geldforderung, um 1720. (O)

27. Befehl an die Schuldner des Möller aus Sternberg, diesem die Schulden zu bezahlen. 1722. (O)

28. desgleichen an die Debitoren des Amtsschreibers Thoß. 1723. (O)

29—29f. Betrifft die Debitoren des Rabe Arndt Finke aus Brakel, Sohnes des Amtmanns Finke in L. 1723—26. (O)

30—30c. Betrifft die Wittib Deppe aus L. (Brand, Unglücksfälle, Schulden). 1726. (O)

31. Frau v. M. gegen Huchtemann. 1727. (C)

32. Vogtsmeyer versetzt für 35 Tlr. 1¾ Morgen Land an den Schuster Ruhe. 1728. (O)

33. Adam Peitsmeyer versetzt an denselben für 10. Tlr. ½ Morgen Wiese. 1729. (O)

34. Joh. Henrich Krämer aus Rischenau klagt gegen 15 Schuldner aus Löwendorf. 1729. (O)

35. Obligation des Christoph Tewes aus L. für Joh. Henrich Maß aus Großenbreden über 7 Tlr. 1735. (O)

36—36a. Joh. Berndt Vogeler vulgo Ruhe bittet um einen Auszug aus dem Gerichtsprotokoll wegen einer Geldforderung. 1735. (In diesen Stücken finden sich Angaben über den Verbleib eines Teiles des Löwendorfer Archivs.)

37—37a. Ausgaben des Jürgen Kanne für Feuerbergs Gut; Vergleich in dieser Sache. 1738—39. (Vergl. III 17—17b.)

38. Marienmünster gegen die Gemeinde Löwendorf und andere Schuldner daselbst. 1741. (O)

39. Kontrakt über den Verkauf eines Hauses in Löwendorf. 1742. (O)

40. Quittung über bezahlte Schulden der verstorbenen Frau v. Metternich. 1746. (O)

41. Jaspermeyer gegen Amtmann Plage wegen einer Forderung. (o. D.)

42. Betrifft eine Forderung von 50 Tlr. in Hohehaus. (ohne Namen und Datum.)

43. Gegen Hans Hauswerth und Consorten wird wegen Nichtzahlung der Zinsen die Exekution beantragt. (o. D.)

VI.

Rechnungen.

1. Rechnung über Restanten von 1698—1710 vorgelegt von Frau Schäfer; Verhör der Schuldner. (Vergl. XII 3ff.)

2. Brief aus Brakelsiek (Lippe), aus dem hervorgeht, daß man für das Spint Leinsaat 12 Groschen zahlen will. 1717.

3. Cordt Kröger schuldet der Frau v. M. wegen seines Schwagers, des Hohehauser Müllers, 7 Tlr. 24 Gr. 1717. (O)

4. Rechnung über Auslagen etc. für die Frau v. M. von einem Ungenannten. 1719. (O)

5. „Specification was ich, Jürgen Becker, (Krüger) an Branntwein bekommen." 1719.

6. Rechnung des Juden Wolff aus L. über Fenstermacherarbeiten und Fleischlieferungen. 1722. (O)

7. Rechnung des Juden Kumpel für den Mühlenmeyer aus L. 1723. (O)

8. Rechnung von Joh. Potthast für den Freih. v. M. 1731. (O)

9. Rechnung von Henrich Jürgen Grotemeyer und Joh. Matthias für den Freih. v. M. 1734. (O)

10. „Specificatio, was ich dem Herrn v. M. abverdienet habe" (vom Vogtsmeyer). 1734. (O)

11. desgleichen Joh. Adolf Pamme. 1734. (O)

12. Rechnung von Markus Moises aus Höxter für die Frau v. M. 1739.

13. Aufrechnung über gelieferte Eier, Hühner, Fische, Krebse, Kuhzungen etc. an die Herrschaft. 1769—70.

14. Rechnung von Ziegenhirt aus Höxter für den Herrn v. M. 1774.

15. Berechnung der Auslagen für den Herrn v. M. von J. C. Mertens aus Höxter. 1776. (O)

VII.

Abrechnungen der Gutsherrschaft mit den Gerichtseingesessenen.

1. Bescheinigung über abgeliefertes Korn aus Löwendorf. 1704. (O)

2. Brief des Amtmanns Finke an den Frhrn. v. M. die Abrechnung betreffend. 1707. (O)

3. Notarieller Extrakt aus der Rechnung von 1709—10.

4. dasselbe von Petri 1710.

5. Abrechnung mit Uffelmann. 1716.

5a. betrifft den Krüger Berend Becker. 1716.

6. Kornrestanten aus Löwendorf und Hohehaus. 1716.

7. Abrechnung mit verschiedenen Einwohnern. 1718—19.

8. Specification von Einnahmen und Ausgaben. 1719.

9. Abrechnung mit den Löwendorfschen bis Michaelis 1719. (Besteht aus 17 zusammengehefteten Blättern in Großfolio.)

10. „Löwendorfsche Restanten bis Michaelis 1719" (vier Bogenblätter).

11. Abrechnung vom Jahre 1720—21. (sechs Bogenblätter)

12. Abrechnung über Brüchte. 1720.

13—15. Restanten des Herrn v. Kanne zu Breitenhaupt. 1722—23.

16. Einnahme und Ausgabe an Dienst- und Schäfergeld de anno 1725. (vier Blätter)

17. Kapitalschuldner des Freiherrn v. M. in Löwendorf. 1725.

18. Aufstellung über verborgtes Korn von Thoß aus Nieheim. 1726.

19. Specification der gedroschenen Zehntfrüchte zu Löwendorf. 1726.

20. „Summarischer Auszug der rückständigen Heuer- und Dienstgelder de anno 1725 et 1726." (sieben Bogenblätter)

21. „Nachricht wegen verborgten Saathkorn de anno 1726."

22. Pachtgelderliste. 1727.

23. Abrechnung über Fuhren und Dienste mit den Gerichtseingesessenen. 1729. (zehn Bogenblätter)

24. Abrechnung von 1770.

25. desgleichen von 1773.

26. Abrechnung in betreff des Eikemeyerschen Gutes und des Konduktors Frischemeyer. 1773.

27. Verzeichnis von Schuldnern aus den Jahren 1771—74. (vergl. 25)

28. Abrechnung aus den Jahren 1774—76. (fünf Bogenblätter)

29. Bemerkungen zu der vom Amtmann eingeschickten Baurechnung. o. D.

30. Abrechnung über Dienstgeld. o. D.

31. Zusammenstellung von Getreideeinkünften aus verschiedenen Jahren. 1664—1769. o. D.

32. Hühner- und Eierliste. o. D.

32a. Bemerkungen des Vogts. o. D.

VIII.
Der Zehnte.

1. Quittung über gelieferte Zehntpacht. 1704. (O)

2. Zehntpachtkontrakt für Löwendorf. 1705. (O)

3. desgleichen vom Jahre 1706. (O)

4. Bericht des Vogts über „Zehntfickeln "etc. 1726. (O)

5. Schreiben des Sekretärs Haver aus Wehrden an den Vogt wegen Zehntfickeln, Eier etc. 1726.

6. Schreiben des Vogts Grotemeyer an Haver wegen Zehntgänse etc. 1726.

7. Specificatio der eingescheuerten Früchte, darunter auch der Zehnte. 1727.

8. Betrifft das Jaspermeyersche Gut und den Zehnten davon. 1731.

9. „Specificatio was von Zehntfrüchten ist einkommen." Vom Vogt um 1734.

10. Zehntpachtkontrakt für Löwendorf vom Jahre 1766. (O)

11. Quittung über Pachtgeld. 1767. (Betr. wahrscheinlich den Zehnten)

12. Zehntpachtkontrakt für Löwendorf. 1779. (O)

13. desgleichen von 1780. (O)

14. desgleichen von 1781. (O)

15. Schreiben des Sekretärs Saurwald aus Höxter an den Herrn v. M. wegen der Gebühren für den Zehntpachtkontrakt. 1782. (O)

IX.

Jagd und Mast.

1. Ein Bedienter des Grafen zur Lippe-Biesterfeld führt im Auftrage seines Herrn Beschwerde bei der Freifrau v. Metternich, weil sie einen Jagdhund hat abfangen und einsperren lassen. 1719. (O)

2. Bericht an die Frau v. M. die Jagd etc. betreffend. 1727. (Verschiedene benachbarte Adlige, wie die v. Haxthausen und v. Oeynhausen, sind in die Löwendorfer Jagd eingedrungen und haben sich an den von Metternichschen Leuten, die dagegen protestierten, vergriffen.)

3. Bericht über Mastschweine etc. 1727. (Enthält auch Angaben, die sich auf den Streit der Frau v. Metternich mit ihrem Sohne um das Gut Löwendorf beziehen.)

4. Die Mast wird an die Gemeinde Löwendorf für 12 Tlr. verpachtet. 1781. (O)

5. Bericht über Jagd- und Grenzstreitigkeiten; Hude. o. D.

X.

Hudestreitigkeiten.

1. Eingabe der Vorsteher und Gemeinheit Hohehaus an die Frau v. Metternich wegen Hudestreitigkeiten mit Löwendorf. 1718. (O)

2. Gerichtsentscheid in dieser Sache. 1718.

3. Betrifft Hudestreitigkeiten zwischen Hohehaus und Fürstenau. 1734.

4. Antwort der Corveyer Regierung in dieser Angelegenheit. 1734.

5. Die Gemeinde Hohehaus an den Paderborner Kammerjunker v. Kanne wegen Beeinträchtigung der Hude durch Löwendorf. 1783.

6. Anweisung an den Vogt, den Hohehausischen ein Schwein zu pfänden, wenn sie über die Grenze hüten. o. D.

7. Schreiben des Herrn v. Kanne an v. Metternich wegen der Hude zu Hohehaus. (O) Antwort des Herrn v. M. 1795. (Konzept)

XI.

Akten das Gut Löwendorf betreffend.

1. „Lewendorpscher pfacht Contract de anno 1666." (O)

2. die Herrn v. Kanne bemeiern den Amtmann Finke mit dem Gute Löwendorf. 1694. (C)

3. desgleichen der Bischof von Paderborn. 1695. (C)

4. Specificatio der Einkünfte von den vom Bischof von Paderborn gekauften Metternichschen Gütern, um 1695. (Originale und Konzepte)

5—5a. „Specificatio Lewendorffischen Zehentens, Hewers undt Diensten." 1695. (O)

6. Brief des Fürstbischofs Franz Arnold an seinen Bruder, Anleihen etc. betreffend. um 1710. (O)

7—7c. Vermessungsakten des Gutes L. 1705. (O)

8—8a. Inventar des Hauses L. 1723. (O)

9. Franz Wilhelm v. Metternich gegen seine Mutter wegen des Gutes Löwendorf. 1725. (Konzept; vergl. IX 3.)

10. Verpachtung des Gutes an Bauern. 1726. (O)

11. Brief eines Pachtlustigen. 1756. (O)

12. Specificatio des von den Pächtern pro quota bezahlten Schatzes. 1726. (O)

12a. Vogt Grotemeyer an den Freiherrn v. M. wegen der verpachteten Ländereien etc. 1726.

13. Frau v. M. gegen die Bauern zu Löwendorf. 1727. (Konzept)

14. v. Metternich gegen seine Mutter. 1729. (O)

15. Frau v. M. gegen die Regierung zu Corvey und ihren Sohn wegen des Gutes Löwendorf. 1732. (Konzept) . . . Auf Blatt 3 Nr. 15: Frau v. Metternich gegen die Frau v. Kanne in Sachen Scheiffers. 1732.

16. Franz Wilhelm v. Metternich wird zum Verhör vorgeladen in seiner Sache gegen seine Mutter. 1736. (C)

17. Frischemeyer aus Fürstenau bietet für das Gut L. jährlich 300 Tlr. Pacht. 1770. (O)

18. Pachtkontrakt mit Frischemeyer. 1770. (O)

19. Frischemeyer beschwert sich über die Bauern zu Löwendorf. 1770.

20. Inventar des Gutes und Hauses Löwendorf; um 1778. (O)

21. Der Pachtkontrakt mit Frischemeyer wird um drei Jahre verlängert. 1778. (O)

22—22o. Prozeß mit Frischemeyer wegen der Pachtung des Gutes Löwendorf. 1780—86.

23. Protokoll über die Besichtigung des Gutes L. 1782. (O)

24. Bauern der Gemeinde Löwendorf pachten das Gut. 1793. (C)

25. Betrifft landwirtschaftliche Schriften. 1804. (O)

26. Betrifft das Verpachtungsrecht des Lumpensammelns im Gericht Löwendorf. 1804. (O)

27. Der Pachtkontrakt mit der Gemeinde wird bis 1817 verlängert. 1805. (O)

28—30. Die preußische Regierung verlangt Angabe des Wertes des Löwendorfischen Rittersitzes. 1805. — von Metternich gibt den Wert mit 10000 Talern an. 1806.

31. Schreiben des Landrats v. M. an den Justizkommissar Collmann, den Verkauf des Gutes L. betreffend. 1818. (O)

XII.

Akten die Familien Finke und Scheiffers betreffend.

1. Die Frau v. Metternich an den Reichshofratspräsidenten in Sachen contra Finke. um 1716. (Konzept)

2. Rest eines Urteils aus Wien in dieser Sache. um 1716. (C)

3. Der Organist Scheiffers im Kloster Marienmünster, Schwiegersohn des verstorbenen Amtmanns Finke in Löwendorf, an den Amtmann Haver wegen Differenzen mit der Frau v. Metternich. 1722. (vergl. VI 1.)

4. Vergleich zwischen Scheiffers und Frau v. M. 1723. (O)

5. Scheiffers gegen v. Kanne zu Breitenhaupt, der widerrechtlich Dienste fordert. 1726. (O)

6. Verfügung des Hofgerichts in Paderborn in dieser Sache. 1726.

7. Scheiffers an den Freiherrn v. M. in dieser Sache. 1726.
8. desgleichen an den Amtmann Haver. 1726.
9. Dekret des Hofgerichts in Paderborn in dieser Sache. 1726. (C)
10. Scheiffers an den Freiherrn v. M. in dieser Sache. 1726. (vergleiche XI 15, Blatt 3.)
11. Der Scheiffersche Besitz in Hohehaus wird durch Marienmünster verpachtet. 1776. (O)
12—12e. v. Metternich läßt von dem Scheifferschen Lande Besitz ergreifen. 1777.
13. v. Metternich schließt mit den Pächtern des Scheifferschen Landes einen neuen Kontrakt. 1777. (O)
14. Schreiben des Herrn von Metternich den Scheifferschen Besitz betreffend. um 1778.
15. Schreiben des Advokaten Brandis aus Paderborn an den Herrn v. M. in Sachen Marienmünster contra v. Metternich wegen der Scheifferschen Ländereien. 1778. (O)
16. Vergleich zwischen dem Kloster Marienmünster und v. Metternich in dieser Sache. 1780. (O)

XIII.

Bauakten des Hauses Löwendorf.

1. Kontrakt mit dem Zimmermeister Andreas Burchardts aus Paderborn wegen des zu erbauenden rechten Flügels am Wohnhause zu Bisperoda, geschlossen auf Befehl des Fürsten 1695. (O)
2. desgleichen wegen des Wohnhauses und linken Flügels. 1700. (O)
3. Rechnungsauszug den Neubau zu Bisperoda betreffend. 1700.
4. Nachtrag zum Kontrakt mit Burchardt wegen des Neubaues zu Löwendorf; Quittungen des B. 1699—1700.
5. Abrechnungen des Meisters B. wegen des Hauses Löwendorf. 1699—1700.
6. desgleichen (Konzepte).
7. Abrechnungszettel des Burchardt. 1700.
8. Originalabrechnung des Amtmanns Finke über den Neubau des Hauses Löwendorf. Heft 1. 1700.
9. desgleichen Heft 2. 1700.
10—15. Belege zu obiger Abrechnung.
16. Abrechnung Finkes mit Meister Burchardt. 1700.

17. Rechnung vom Kalkbrennen und von verzehrtem Bier und Branntwein. Ohne Namen und Datum.

18. Forderung des Mauermeisters Hans. o. D.

19. Specification der übriggebliebenen Baumaterialien. o. D.

20. Die Mauern des neuen Gebäudes in L. werden vermessen. 1701.

21. Protokoll über die Aufnahme der von Metternichschen Gebäude in Löwendorf in die Brandversicherungsgesellschaft. Der Gesamtwert wird auf 2460 Taler angegeben. 1776. (O)

XIV.

Akten die Mühle in Hohehaus betreffend.

1. Zwischen dem Besitzer der Hohehauser Mühle, Christian Möllers, und Friedrich Mordian v. Kanne wird ein Permutationskontrakt wegen der Mühle geschlossen. 1668. (O)

2. v. Kanne bekennt, daß er die Summe von 80 Talern der Anna Möllers loco dotis aus Christian Möllers Gütern schuldig ist. 1669. (?)

3. Rest eines Gerichtsprotokolls, die Mühle und anderes betreffend. o. D.

4. v. Metternich gegen den Drosten v. Oeynhausen zu Eichholz und dessen Pflegebefohlene v. Kanne wegen der Mühle. o. D.

5. Inventarium der Mühle zu Hohehaus. 1705. (O)

6. Baukostenrechnung der Mühle von Joh. Cordt Hüppe aus Collerbeck, um 1705. (O)

7. Angabe, wozu die gekauften Dielen gebraucht sind. o. D.

8. Auszug aus der Mühlenbaurechnung Nr. 6.

9. Joh. Cordt Hüppe pachtet die Mühle zu Hohehaus. 1705. (O)

9 a. desgleichen dessen Stiefsohn Hermann Hauswirth aus Löwendorf. 1709.

10. J. C. Hüppe, Müller zu Collerbeck, bewirbt sich um die Mühle zu H. für seinen Stiefsohn. 1709. (O)

11. Frau v. Metternich, geb. von der Horst, verpachtet die Mühle an Otto Klie aus Ottenstein. 1717. (O)

12. Zweite Ausfertigung obigen Kontrakts mit Unterschrift des Collerbecker Müllers Joh. Jürgen Klie, der sich für seinen Bruder verbürgt. Zeuge ist der Jesuit Joannes Schüler (aus Falkenhagen). 1717.

13. Klie verheiratet sich und soll „Auszugsgeld“ für seine Frau zahlen. 1720. (O)

14. Silvester Möller, der die Mühle zu H. seit einigen Jahren conductive untergehabt, pachtet dieselbe von neuem. 1730. (O)

15. Designatio jurium, welche die verwittibte Freifrau von Metternich in L. zu zahlen hat in puncto nachgesuchter Concession eine Windmühle zu erbauen. 1732. (O)

16. Frau v. M. verpachtet die Mühle zu H. an Joh. Henrich Thielen. 1736. (O)

17. Die Mühle wird auf sechs Jahre an Christoph Müller verpachtet. 1767 . . . Die Pachtzeit wird bis 1779 verlängert.

18. Inventarium der Mühle zu H. 1673. (O)

19—19 b. Untersuchung gegen den ehemaligen Löwendorfischen Justitiar Stoeckinger aus Höxter wegen der über den Mühlenbau zu H. geführten Baurechnung. 1774. (O)

20. Die Mühle zu H. wird der Witwe des verstorbenen Christoph Möller, Maria Catharina, geb. Thielen, verpachtet. 1779. . . . 1782 wird die Pacht um sechs Jahre verlängert für Joseph Schilling. (O)

21. Die Mühle wird auf weitere sechs Jahre an Schilling verpachtet. 1788. (O)

22. Der Vertrag mit Schilling wird um sechs Jahre verlängert. 1794.

23. Schreiben des Freiherrn v. Metternich den Mühlenneubau betreffend. um 1795.

24.—26. Rechnungen den Bau betreffend. 1795. (O)

27. Bericht des Vogts zu der Rechnung.

28. Karl Anton Müller erklärt sich bereit, die Mühle in Erbpacht zu nehmen. 1803. (O)

29. Betrifft den Erbpachtkontrakt. Ohne Namen und Datum.

30. Konzept zu dem Kontrakt für Karl Anton Müller. 1803.

31. Rest eines Erbpachtkontraktes zwischen dem Kloster Woltingerode und Joh. Adam Sehle wegen der Mühle zu Rehen, Amt Woldenberg an der Innerste. 1786. (Scheint bei der Abfassung von Nr. 30 als Vorlage gedient zu haben.)

XV.

Unglücksfälle (Hagelschlag) und sonstige die Gemeinde Löwendorf betreffende Akten.

1.—1 a. Protokoll über den durch das Gewitter am 5. August verursachten Schaden. 1707. (O)

2. desgleichen vom 23. Mai 1725. (O)

3. Kostenberechnung für die Besichtigung des Schadens. um 1726.

4. Die Gemeinde bittet das Feld zu besichtigen wegen der Trockenheit. 1726. (O)

5. Die Pachtgelder werden wegen Hagelschlages herabgesetzt. 1783.

6. Gesuch der Gemeinde Löwendorf an die Landstände in Paderborn um Erlaß der Schatzung wegen „ansehnlichen Mißwachses". o. D. (Konz.)

7. v. Kanne bescheinigt, daß er seinen Heuerpflichtigen in Löwendorf und Hohehaus wegen Mißwachses die Roggenheuer völlig erlassen habe. 1787. (O)

8. Quittung für Löwendorf und Hohehaus über bezahlte Fichten. 1801.

9. Eintragung einer Schuld aus dem Jahre 1684 ins Hypothekenbuch. 1810. (O)

10. Quittung über nach Entrup gezahlte Zinsen. 1817. (O)

11. Verzeichnis der Neubauten in Löwendorf von 1802—18. (O)

12. Gemeindebeschluß: Jeder, der Einlieger einnimmt, hat an die Gemeindekasse 5 Taler zu zahlen. 1820. (O)

13. Vergleich zwischen Löwendorf und Hohehaus wegen des Weges zur Mühle. 1821. (O)

14. Die Gemeinde L. verkauft dem Joh. Vogeler einen Hausplatz an der Tunnebornstraße. 1838.

15. Rest von Prozeßakten um den Besitz des Tunneborns. o. D.

16. Umfangreicher Faszikel, betrifft einen Prozeß zwischen Löwendorf nnd Hohehaus um Hudeberechtigung. 1817—26. (mit älteren Beilagen)

XVI.

Schützenbriefe.

1. Schützenbrief für das Gericht Löwendorf vom Jahre 1652. (vergl. Zeitschrift für Gesch. u. Altertumsk. Westfalens, Bd. 86 II S. 170 ff.)

2. desgleichen für die Gemeinde Bruchhausen Kr. Höxter. 1688. (C)

3. Schützenbrief für das Gericht Löwendorf v. J. 1767. (O) Ist nur wenig verschieden von Nr. 1. Am 2. Juli 1804 wurde er erneut bestätigt.

XVII.

Akten die von Kanne betreffend.

1. Vertrag zwischen den von Kanne vom Jahre 1609. (C. siehe auch XV 16.)

2. Kannische Geld- und Kornrenten in Löwendorf berechnet von Dietrich Dudenhausen, Kannischen Substituto jurato. 1656. (O)

3. v. Metternich an den Drosten zum Eichholz (v. Oeynhausen) in Sachen dero Pflegebefohlenen v. Kanne zum Breitenhaupt. 1705. (Konzept)

4. Antwort des Drosten v. O. 1705.

5. Befehl an die Dienstpflichtigen zu Löwendorf, pünktlich auf Breitenhaupt die Dienste zu leisten. 1717. (O)

6. „Specificatio Kannisch bredenhaupische Intraden zu Lowendorff." um 1720. (O)

7. Schreiben eines Advokaten an die „Kannischen pachtariis", einen Streit mit den v. Kanne betreffend. 1729.

XVIII.

Akten die Juden betreffend.

1. Forderungen des Juden Kumpel Katzenstein aus Schwalenberg. 1716.

2. Jacob Wulff contra Mühlenmeyer. 1723. (vergl. II 50 zweiter Teil.)

3. Jeremias Wolff bittet um die Erlaubnis, sich verheiraten und in Löwendorf niederlassen zu dürfen. ohne Datum. (O)

4. Dem Juden Wulff und dessen Familie wird befohlen, innerhalb acht Tagen Dorf und Gericht Löwendorf zu verlassen. 1725. (O)

5. Eingabe gegen den Juden Wulff, der die Erben der sel. Sannerschen um ihr Haus gebracht habe. 1725. (O)

6. Betrifft eine Klage des Schutz- und Handelsjuden Simon Höxter, die er gegen den Freiherrn Franz Wilhelm v. Metternich in Wetzlar erhoben hat. 1728. (Konzept)

7. Jude Joseph von Vörden contra Joannes Dalpmann zur Saumer. 1729.

8. Betrifft eine Rechnung des Marcus Moyses aus Höxter für die Frau v. Metternich. um 1744.

9. Dem Juden Jeremias Katz wird die Erlaubnis erteilt, sich im Gericht Löwendorf niederlassen. 1767.

10. Schreiben des Assessors Escherhaus aus Paderborn an v. Metternich in Sachen des Juden Schlumige. 1787. (O, vergl. II 37.)

11. Bericht der Judenkommission an den Fürsten zu Corvey in Sachen des Juden Wulff zu Löwendorf, der von der übrigen Judenschaft „in einen Bann" gelegt ist. (Bruchstück ohne Datum.)

12. Verzeichnis der Judenfamilien in Löwendorf. 1846.

V.

Chronik des Vereins.

Im Jahre 1930 sind uns folgende Mitglieder durch den Tode entrissen worden:

1. Ewers, Justizrat in Warburg
2. Ficke, Konrektor in Paderborn
3. Güldenpfennig, Fräulein in Paderborn
4. Hillenkamp, Geh. Justizrat in Paderborn
5. Koch, Pfarrer a. D. in Bad Lippspringe
6. Kreutzer, Pfarrvikar in Sande
7. Dr. Philippi, Geh. Archivrat in Münster (Ehrenmitglied)
8. Pollmann, Mühlenbesitzer in Paderborn
9. Schemme, Vikar in Meschede
10. Steinbach, Pfarrer in Hattingen
11. Strickmann, Pfarrvikar in Niederbonsfeld
12. Veen, Güterdirektor in Paderborn
13. Wameling, Kaufmann in Paderborn
14. Dr. Weerth, Professor in Detmold
15. Wetzchewald, Pfarrvikar in Gevelinghausen.

Herr Adolf Wameling hat fast 17 Jahre lang mit regstem, vorbildlichem Eifer das schwierige Amt des Rendanten unseres Vereins verwaltet und sich dadurch die wertvollsten Verdienste um den Verein erworben. Es sei ihm auch hier nochmals der pflichtschuldige, herzliche Dank für seine unermüdliche Tätigkeit ausgesprochen. Der Vorstand wird ihm ein treues Andenken bewahren.

Ausgetreten sind 41 Mitglieder. Die Herren Generalleutnant a. D. Barré in Münster und Landrat Schenking in Recklinghausen sind infolge Umzuges in die Abteilung Münster übergetreten.

Dieser Verlust wurde glücklicherweise wieder ausgeglichen durch den Beitritt folgender neuer Mitglieder:

1. Alfermann, Paul, Bäckermeister, Paderborn, Ludwigstraße
2. Becker, Franz, Installateur, Paderborn, Pipinstraße
3. Beissel, Joseph, Kaufmann, Paderborn, Grube
4. Bossing, Karl, Bankbevollmächtigter, Paderborn, Einhardstraße 9

5. Dr. Both, Zahnarzt, Warburg, Langestraße
6. Bracht, Rechtsanwalt, Hamm Westf., Borbergstraße 15
7. Dr. Buchbinder, Fritz, Bankdirektor, Paderborn, Bahnhofstraße 1
8. Burgard, Joseph, Hotelbesitzer, Paderborn
9. Dr. med. Eichmann, Arzt, Paderborn, Bahnhofstr. 13
10. Dr. med. Eickhoff, Arzt, Paderborn, Westernstraße
11. Frau Engelhard-Kröger, Fabrikbesitzer, Hamburg-Billbrock, Billbrockdeich 75 b
12. Ewers, Johannes, Kreissparkassenrendant, Paderborn, Kamp 45
13. Graf von Fürstenberg, Herdringen Post Hüsten Westf.
14. Gabriel, Fr., Gastwirt, Paderborn, Hathumarstraße
15. Goldberg, Dagobert, Kaufmann, Brilon
16. Haneke, Fritz, Lehrer, Bad Lippspringe
17. Dr. Hannack, Alfred, Fabrikbesitzer, Geseke
18. Haerten, Philipp, Oberbürgermeister, Paderborn
19. Hartmann, Werner, Paderborn, Liboriberg 1 c
20. Hirschmann, August, Domkapitular u. Geistl. Rat, Paderborn
21. Höflich, Richard, Lehrer, Bad Lippspringe
22. Holtmann, Maria, Diplom-Handelslehrerin, Paderborn, Niemekestraße 3
23. Dr. Hupe, Chefarzt, Warburg, Kasselerstraße
24. Hüttemann, Karl, Bigge Kr. Brilon
25. Kleine, Wilhelm, Paderborn, Ferdinandstraße 19
26. Klingenthal, Franz, Kaufmann, Salzkotten
27. Klövekorn, Alexander, Rektor a. D., Paderborn, Paderwall 9
28. Koch, Anna, Lehrerin, Bökendorf Post Bellersen Kr. Höxter
29. Koch, Heinrich, Prokurist, Paderborn, Fürstenbergstr. 18
30. Koch, Rudolf, Restaurateur, Paderborn, Kamp
31. Dr. Kohle, Nuttlar Kr. Brilon
32. Köthenbürger, Josef, Bauingenieur, Paderborn, Leostraße 7
33. Dr. Krieg, M., Stadtarchivar, Minden, Kl. Domhof 1
34. Kreutzmann, Friedrich, Dechant, Stukenbrock Kr. Paderborn
35. Kruse, Johann, Apotheker, Magdeburg, Lennestraße 8
36. Hotel Löffelmann, Paderborn

37. Lönning, Karl, Gastwirt, Paderborn, Westernstraße
38. Dr. Meschede, Fritz, Bigge Kr. Brilon
39. Peters, Wilhelm, Direktor, Paderborn, Bonifacius-Druckerei
40. Sondermann, Pfarrer, Delbrück Kr. Paderborn
41. Schäfers, Josef, Eisenbahnwerkstättenvorsteher, Paderborn, Rosenstraße
42. Schäfers, Regierungsrat, Hamm Westf., Finanzamt
43. Scharpenseel, Ludwig, Gutsbesitzer, Haus Bockholt Post Allagen Kr. Soest
44. Scharz, Franz, Dechant, Dortmund-Hombruch
45. Schnettler, Klemens, Studienrat, Hattingen
46. Stolte, Rechtsanwalt, Melsungen Bez. Kassel
47. Stukenberg, Anton, Professor i. R., Paderborn
48. Tillmann, Direktor, Paderborn, Tegelweg
49. Tölle, Wilhelm, Gutsbesitzer, Marienloh Paderborn-Land
50. Vogel, Paul, Brauereidirektor, Westheim Westf.
51. Dr. Wand, Richard, Bürgermeister, Büren Westf.
52. Wegener, Johannes, Pfarrer, Westerloh-Lippling Paderborner-Land
53. Westfälischer Hof, Paderborn
54. Wiechens, Pfarrer a. D., Bad Pyrmont, Georgsvilla
55. Oberlyzeum der armen Schulschwestern U. L. Fr., Arnsberg
56. Deutsch-Österreichischer Alpenverein Abt. Paderborn, Paderborn
57. Katholischer Lehrerverein, Paderborn

Von der Abteilung Münster trat zu uns herüber Pfarrer Adolf Ostendorf, Bochum-Weitmar.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt zurzeit 658. Davon sind 10 Ehren- und 53 korporative Mitglieder. In der Stadt Paderborn sind 174 Mitglieder.

Die Lage der Kasse ist folgende: Bestand am Anfang 1930: 1334,20 *RM*. Mitgliederbeiträge 4474 *RM* (von korporativen 823 *RM*), Zuschuß der Provinz 2000 *RM*, Zinsen und sonstige Einnahmen 79,83 *RM*, zusammen 7888,03 *RM*.

Ausgaben: für die Zeitschrift 3277,74 *RM*, für die Zeitschrift „Westfalen" 1000 *RM*, zusammen 4277,74 *RM*, für Bibliothek und Archiv 619,95 *RM*, für das Museum 750 *RM*, Beiträge an andere Vereine 63 *RM*, für Vorträge und Ver-

sammlungen 321,80 *RM*, Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben 1117,04 *RM*, zusammen 7149,53 *RM*.

Somit Bestand 738,50 *RM*.

An Vorträgen wurden seit dem letzten Bericht fünf gehalten. Am 18. Dezember 1929 von Dr. Albert Schröder aus Leipzig über westfälisches Barock (mit Lichtbildern), am 20. Februar 1930 von Dr. Bertold Altmann aus Leipzig über die Juden im Hochstift Paderborn, am 10. April und 21. November von Stadtbaurat Michels über die Inschriften in Paderborn (mit Lichtbildern), am 10. Dezember Schriftsteller Friedrich Köhler aus Hamm über Paderborn und die Hermannsschlacht. Das 1901 entdeckte Römerlager bei Kneblinghausen bezeichnete der Vortragende als das Schlachtfeldlager des Germanicus, unter dem er ein größeres und älteres Lager, das Lager des Varus vermutete. Seine Vermutung sei durch die Ergebnisse der Spatenforschung in überreichem Maße als richtig bestätigt worden. Vom Lager bei Kneblinghausen aus ermittelte Köhler dann den Verlauf des Varuszuges und die einzelnen Kampfplätze, wie es in seiner Schrift „Wo war die Varusschlacht?" näher geschildert wird. Die Kampfplätze waren im Almetale bei Siddinghausen, im Möhnetale unweit Belecke und bei Hilbeck Der Zug des Varus war ausgegangen vom dem Sommerlager bei Paderborn. Zu dem bereits in seiner Schrift angeführten Beweismaterial dafür, daß hier tätsächlich das Sommerlager gewesen sein müsse, fügte der Redner noch neue, bisher unbekannte Argumente. Neu und überraschend war seine Erklärung der Anlagen bei Ringbote und bei Mantinghausen als von Varus begonnene, aber unvollendet gebliebene Uferkastelle zur Sicherung des Verkehrs auf der Lippe. Der Vortragende machte dabei besonders aufmerksam auf den Wert alter Orts- und Geländenamen und alter Sagen für die Forschung. Solche Namen und Sagen seien ein Beweis lebendiger, Jahrtausende überdauernder Volkserinnerung. Auch die altbekannte Sage von der großen Schlacht am Birkenbaume sei eine solche Volkserinnerung und erweise sich als eine Geschichtsquelle von höchstem Wert, die aber erst als solche habe erkannt werden können, nachdem durch Köhlers Hypothese die Schauplätze der Varusschlacht wirklich gefunden worden seien. Nicht nur das Verbreitungsgebiet der Sage stimme mit der Ausdehnung der Kampfstätten, sondern auch jede Einzelheit zeitlicher wie örtlicher Art. Im Herbst sei die Schlacht und dauere nur drei Tage. Sie beginne an einem Flusse, der von Abend nach

Morgen fließt — die Alme, wo der erste Überfall erfolgt sei, wende sich gerade an jener Stelle zum Laufe von Westen nach Osten. Die Sage spreche von einem toten Heere an der Haar — die Leichen des Varusherres haben tatsächlich sechs Jahre lang unbestattet auf der Haar gelegen. Besonders aufschlußreich sei die Erwähnung der nach blutigen Kämpfen in eiliger Flucht von Osten her in Stockum an der Möhne auftauchenden Reiter. Budberg und Sönnern werden genannt, wo nach Köhlers Feststellung die Vernichtung der Reiterei stattgefunden habe an einem von Armin angelegten Landwehrwall bei Hilbeck, wo ein großer Fund römischer Münzen den Sachbeweis liefere. Auch die Belagerung Alisos (Oberaden) werde in der Sage erwähnt und ebenso die Rachezüge des Germanicus. Der Redner führte dann weiter aus, die Überzeugung, daß der Armin der Geschichte identisch sei mit dem Sigfried der Nebelungensage, sei heute schon in weitesten Kreisen verbreitet. Wichtig sei das Zeugnis des Abtes Nikolaus von Island, der um 1150 eine Pilgerfahrt nach Rom machte und in seinem Reisetagebuche auf die Stelle hinweist, „wo Sigurd den Fafnir schlug". Dadurch werde die Brücke zwischen Sage und Geschichte geschlagen: Sigurd sei der Sigfried der Nibelungensage, Fafnir sei Varus. Die dabei genannte Gnitaheide sei aber nicht die Knitterheide bei Schötmar, sondern die Gegend südlich von Paderborn, wie aus den Worten des Abtes klar hervorgehe. Horus sei das spätere Horhusen bei Marsberg, Kiliander das heutige Brenken mit seiner uralten Kilianskirche, und da in der Nähe sei der Platz, wo Sigurd den Fafnir schlug, sei das Almetal, wo Armin dem Varus die erste Niederlage beibrachte. Als weitere Geschichtsquelle zog der Vortragende die Völuspa aus den Eddaliedern heran. Diese sei kein Göttermythus, sondern eine Erzählung der germanischen Geschichte von der Schöpfung bis zum Ende der Römerkämpfe. Man müsse nur die Strophen in eine andere Reihenfolge bringen. Der Redner zitierte einige besonders klar als Geschichtsbericht erkennbare Strophen. Die Völuspa ist ihm das Lied (Spa) der Priesterin (Vel). Sie ist eins von den Liedern der Edda, also sind auch die anderen Lieder der Priesterin (Vel). Die Edda (Urgroßmutter) ist mithin Vel = Edda (Großmutter Priesterin), dieselbe, die von Tacitus mehrfach als Veleda erwähnt wird. Ist das der Fall, und dafür spreche eine Reihe von Momenten, die sich aus der Edda entnehmen lassen, so sind die Lieder der Edda um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. entstanden, und die von Tacitus erwähnte

Priesterin Veleda war ihre Urheberin. Hält man nun die Berichte der römischen Schriftsteller, die Erzählungen der Birkenbaumsage und der Völuspa zusammen, so decken sie sich zum Teil, ergänzen sich im übrigen in glücklichster Weise zu demselben Bilde, das aus der Hypothese Köhlers entgegentritt. Aus allem gehe hervor, daß das Sommerlager des Varus in Paderborn war, daß also Paderborn der Mittelpunkt jener großen Ereignisse gewesen ist, die später für die Entwicklung Europas von ausschlaggebender Bedeutung wurden.

Am 16. September wurde ein Ausflug nach dem alten lippischen Städtchen Blomberg unternommen, an dem sich etwa 50 Mitglieder beteiligten. Herr Superintendent Thelemann machte den Führer in der Augustinerkirche mit der Gruft der Lippischen Grafen und auf der Burg.

Die **Hauptversammlung** fand am 15. Oktober zu Paderborn statt. In einer kurzen geschäftlichen Sitzung wurde der geschäftsführende Vorstand neu gewählt, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

Pfarrer Dr. Wurm Direktor
Studienrat Schröder Bibliothekar
Professor Dr. Herte Archivar
Professor Dr. Fuchs Konservator des Museums
Stadtbaurat Michels Sachbearbeiter für Vorgeschichte
Postinspektor i. R. Gembris erster Schriftführer
Archivsekretär Völker zweiter Schriftführer
Prokurist Koch Rendant.

Zum erweiterten Vorstande gehören die Herren

Pfarrer Gemmeke in Neuenheerse
Regierungs- und Forstrat i. R. Hüffer in Paderborn
Studiendirektor Dr. Laumanns in Arnsberg
Buchdruckereibesitzer Laumanns in Lippstadt
Studienrat i. R. Limberg in Paderborn
Dompropst Prälat Dr. Linneborn in Paderborn
Studienrat Dr. Marré in Warburg
Anstaltspfarrer i. R. Schelhasse in Benninghausen
Studienrat i. R. Professor Schumacher in Höxter
Rektor Wagener in Meschede

Die öffentliche Versammlung hatte sich eines sehr zahlreichen Besuches zu erfreuen. Der Vereinsdirektor konnte begrüßen den hochw. Herrn Erzbischof Dr. Klein, dem er noch mündlich den Glückwunsch des Vereins zur Erhebung zum Erzbischof aussprach, den hochw. Herrn Weihbischof Dr. Hillebrand, Generalvikar

Gierse, Landrat v. Laer, Stadtbaurat Michels als Vertreter des Magistrats, Stadtverordnetenvorsteher Peters, später auch den Direktor der Abteilung Münster Professor Dr. Eitel, den Rektor der Erzb. Akademie Professor Dr. Schneider.

Nachdem der Vereinsdirektor den Jahresbericht erstattet hatte, hielt den ersten Vortrag Studienrat Dr. Schnettler aus Dortmund über „Westfalen und der Deutsche Orden". Westfalen spielt in der Geschichte des Ordens insofern eine hervorragende Rolle, als viele seiner Mitglieder, unter ihnen manche führende, aus Westfalen stammten und die Westfalen einen großen Anteil an der Ordenstätigkeit im Baltikum hatten. Der Orden hatte im damaligen Westfalen Besitzungen in Münster, Mühlheim (Möhne), Osnabrück, Duisburg, Brackel bei Dortmund. Die Ortschaft Sichtigvor ist eine Gründung des Ordens. Der Redner gab dann einen Überblick über die Tätigkeit des Ordens, der im 14. Jahrhundert in seiner Blüte stand, durch die Reformation geschwächt wurde, dann immer mehr an Boden verlor und endlich unter der neapoleonischen Herrschaft im Jahre 1801 seiner politischen Stellung vollends verlustig ging.

Denn zweiten Vortrag hielt der Vereinsdirektor Pfarrer Dr. Wurm über „Die Anfänge des Bistums Paderborn". Das Thema war gewählt worden wegen der Erhebung des Bistum Paderborn zum Erzbistum. Auf der Reichsversammlung zu Paderborn 777 wurde die Missionierung des Sachsenlandes geordnet, indem Missionssprengel gebildet wurden. Eigil berichtet im Leben Sturms, mit dem er 20 Jahre zusammen gelebt hat, daß schon zu dessen Lebzeiten Karl der Große das Land in Sprengel geteilt habe. Dann kann das nur 777 gewesen sein. Der Tod Sturms am 17. Dezember 779 machte neue Maßnahmen für die Christianisierung des Landes notwendig. Deshalb begab sich Karl 780 wie die Reichsannalen sagen, „um Sachsen zu ordnen" dorthin und hielt an den Quellen der Lippe eine Synode. Es erfolgte, wie alle Quellen sagen, eine neue Einteilung des Landes in Sprengel, „deren Grenzen, wie es in der Übertragung des hl. Liborius heißt, eingehalten werden sollten". Auch Paderborn sollte Sitz einer Hauptkirche werden. Die vielen Quellen dort, das plötzliche Hervorbrechen des Wassers in solcher Menge mußte unseren Vorfahren damals als etwas Wunderbares erscheinen. Darum war dort wohl eine hervorragende Kultstätte, und die sollte durch die Gründung einer Hauptkirche dort verdrängt werden. Der Verfasser der

„Übertragung des hl. Liborius", wohl der Corveyer Mönch Agius, vielleicht aus Paderborn stammend, zeigt, wie geeignet der Ort war. Noch nicht wurden Bischöfe an die Spitze dieser Sprengel gesetzt, es waren geeignete Sachsen dafür noch nicht vorhanden. Deshalb verfiel man auf den Ausweg die gebildeten Sprengel vorläufig schon bestehenden Bistümern des Reiches zuzuteilen. Der Paderborner Sprengel wurde dem Bischof von Würzburg überwiesen, Würzburg war ja das zunächst liegende Bistum. Das Jahr 780 ist somit als das Gründungsjahr des Bistums Paderborn anzusehen. Die Versammlung an den Lippequellen war Ende Juli Anfang August. Vom 13. August 1930, gerade 1150 Jahre später ist die päpstliche Bulle datiert, durch die die Erhebung zum Erzbistum erfolgt ist. Wie ein großes Siegesfest war es, als Karl 799 wieder längere Zeit in Paderborn weilte und im Juli Papst Leo III. hier begrüßen konnte. Das Zusammentreffen jener beiden Männer in dem waldumdüsterten, fernen Paderborn war ein welthistorisches Ereignis. Der jubelnde Empfang des Papstes an der Quelle der Pader fand seinen Widerhall am Ufer des Tiber, in dem donnernden Zuruf des römischen Volkes an Karl bei der Kaiserkrönung am Weihnachtsfeste des nächsten Jahres. Keine andere Bischofsstadt im nördlichen Deutschland kann eines Papstbesuches sich rühmen. Die Unterstellung Paderborns unter Würzburg hatte, in der Übertragung des hl. Liborius wird darauf hingewiesen, doch ihre starken Schattenseiten. Dieser Erkenntnis wird sich auch Karl nicht verschlossen haben, als er 804 wieder eine Versammlung an den Lippequellen hielt. Inzwischen war in der Bischofsstadt am Main der Mann herangewachsen, der vielleicht schon lange von Karl zum ersten Bischof an der Paderquelle ausersehen war. Ein Sachsenkind ist er als Geisel nach Würzburg gekommen, dort gebildet und „ein in Sitten und Gelehrsamkeit vollkommener Mann" geworden. Wohl 806 konnte Paderborn seinen ersten Bischof Hathumar begrüßen.

Bei dem gemeinsamen Mittagsmahle brachte der Vereinsdirektor ein Hoch aus auf Vaterland und Heimat. Erzbischof Dr. Klein wünschte in längeren Ausführungen dem Altertumsverein ein weiteres gedeihliches Wirken. Stadtbaurat Michels begrüßte den Verein namens der Stadtverwaltung und entbot ihm deren freundlichste Wünsche.

Der Rest des Nachmittags gehörte den Besichtigungen des Vereins- und des Diözesanmuseums unter Leitung von Professor Dr. Fuchs und Vikar Tack.

Als unser Paderborner Historiker Nikolaus Schaten am 24. August 1676 in Neuhaus starb, hat Bischof Ferdinand von Fürstenberg ihn vor dem Hochaltare der dortigen Pfarrkirche begraben lassen. Als man vor 41 Jahren den Belag auf den Chore erneuert hat, ist dort jegliche Spur an das Grab verwischt worden. Wir haben in der Kirche zu Neuhaus in der Nähe des Einganges, damit jeder sie leicht sehen könne, eine Marmortafel anbringen lassen mit der Inschrift: „Vor dem Hochaltare ruht Nikolaus Schaten S. J., der Geschichtsschreiber des Bistums Paderborn, geb. 6. Mai 1606, gest. 24. August 1676." Hinzugefügt sind die Worte, mit denen sein Bischof damals die Gedächtnisverse auf ihn begann: „Schaten, das Licht der Geschichte der Heimat, ist uns erloschen." Somit ist wenigstens einigermaßen das Gedächtnis festgehalten an den Mann, über den von sachkundiger Seite gesagt worden ist: „Schaten versteht gut zu erzählen, noch wichtiger aber ist, daß er sich als einen scharfsinnigen Forscher und kritischen Kopf bewährt, so daß wenige der zeitgenössischen Historiker es hierin mit ihm aufnehmen können." (Wegele, Allg. Deutsche Biographie Bd. 30 S. 615).

Die Provinzialverwaltung wandte dem Vereine wieder einen Zuschuß von 2000 *RM* zu, wofür ihr auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Ebenso danken wir für die Überlassung der Räume für Bibliothek, Archiv und Museum sowie des Hörsaals der Akademie für die Vorträge dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Klein und der Stadt Paderborn. Mit bestem Dank seien auch folgende Geschenke vermerkt: von Herren Studienrat i. R. Limberg mehrere Bücher, von Herrn Malermeister Walecki Wochenblatt für den Kreis Höxter 1814 Nr. 1—44, von Herrn Obersteuersekretär Pegel eine Urkunde betr. das Rimbecker Dorfrecht, von Herrn Kaufmann Bianchi Diplome, Zeugnisse, Akten betr. den Prälaten Nacke, Propst an der Gaukirche.

Neuhaus, am 1. Februar 1931.

Pfarrer **Dr. Wurm**, Vereinsdirektor

Museum. Seit dem letzten Berichte (Bd. 86 II S. 255) wurden für das Museum folgende Erwerbungen gemacht:

Geschenkt wurden: Von Herrn Studienrat Limberg: 2 alte Photos aus der Zeit der Erfindung der Photographie, 2 altertümliche Gläser, mehrere Gipsabgüsse einer Kameensamm-

lung, verschiedene Siegelabdrücke, 1 alte holländische Brieftasche aus Leder, eine Anzahl Spottkriegskarten und Andachtsbildchen.

Von Herrn Kaufmann Hans Otten: 1 kleine am Paderberg im Lehmboden vor Jahren gefundene vorgeschichtliche Urne, 1 Notizbuch eines Paderborner Teilnehmers am Feldzuge 1866 mit Marsch-, Quartier- und Kampfnotizen, 1 Photo der Jesuitenkirche mit Ansicht des 1911 niedergelegten Grünebaumschen Hauses, 1 Photographie (Vergrößerung) des verstorbenen, durch ungewöhnliche Körperstärke ausgezeichneten Karl Westphalen aus Paderborn (geb. zu Herbram).

Von Herrn Kunsthändler Julius Lammersen: 1 Lithographie der Externsteine, gezeichnet von Michelis 1855, mehrere Entwürfe des Bildhauers Hellweg für die Marienfäule in Paderborn.

Von Herrn Brauereidirektor Röhr: 1 gerahmte alte Karte des Bistum Paderborn.

Von Herrn Verlagsbuchhändler Josef Schöningh: 1 größere und 1 kleinere alte Goldwage.

Von Frau Dr. Kettner: 1 Leinendecke mit Weißstickerei mit Wappen, Umschrift und Jahres 1731, aus dem Besitze der Ehanoiesse Elisabeth van Calckum gnt. Lohousen in Amelo.

Vom Marienstift in Paderborn: 2 sog. Krollkämme (Trachtenstücke).

Von Herrn Kaufmann Bianchi: Ehrenbürgerbrief der Stadt Paderborn für Prälat Nacke.

Von Herrn Obersteuersekretär Pegel: durchlochter Steinhammer, Fundort Stukenbrocker Senne.

Von der Stadt Paderborn: 5 Teilstücke der alten Holzwasserleitung sowie mehrere Metallrohre, gefunden bei der Kanalisation, 1 Holzrelief St. Rochus von einem der Stadt gehörigen abgebrochenen Hause neben dem Filterschen Platze, 1 Spinnrad, 1 Schelle, 1 Postillonhut, 1 Hornkordel für Postillone.

Allen, die durch Zuwendungen das Museum unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen.

Angekauft wurden: 2 Verordnungen der Fürstbischöflichen Regierung von 1799, 1 alter Delbrücker Zilinderhut, 1 Lithographie der Abdinghofkirche, 1 Lithographie des früheren evangelischen Johannesstiftes an der Pader, 1 Ölgemälde darstellend den P. Vitus Tönnemann S. J., geb. 1677 in Höxter, Beichtvater Kaiser Karls VI., gest. 1740.

Vom Kreisausschuß des Kreises Paderborn wurden dieses Jahr 500 *M* als Beihilfe für das Museum des Altertums-

vereins in den Etat der Kreiskommunalkasse eingesetzt und zum ersten Male ausgezahlt. Hierfür sei dem Kreisausschuß, insbesondere seinem Vorsitzenden Herrn Landrat von Laer und Herr Bürgermeister Hachmann-Lippspringe auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Die uns zugesprochenen Räume auf der Südseite des Rathauses konnten wir auch dieses Jahr noch nicht in Gebrauch nehmen, obwohl wir ihrer dringend bedürfen. Wir hoffen zuversichtlich, daß sich bald eine Möglichkeit finden möge, unserer räumlich so bedrängten Sammlung aus ihrem Notstande herauszuhelfen.

Professor Dr. A. Fuchs.

Inhalt

des siebenundachtzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Die Echtheit der ältesten Soester Stadturkunde. Von Oberarchivar Dr Fr. von Klocke, Münster i. W 1

Die älteste Soester Stadturkunde und andere verdächtige Urkunden des Patrokliftiftes in Soest. Von Archivdirektorin Dr Luise von Winterfeld, Dortmund 81

Hermann Zoestius von Marienfeld, ein Vertreter der konziliaren Theorie am Konzil zu Basel. Von Dr Josef Tönsmeyer, Boke 114

Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz (Kr. Wiedenbrück) 1133—1803. Von Studienrat Dr Rudolf Schulze, Münster i. W. 192

Chronik der Abteilung Münster für das Vereinsjahr 1929/30 215

II. Abteilung.

Höxter und Corvey. Ein Beitrag zur Stadtgeographie. Von Dr. Herbert Krüger, Göttingen. 1

Aktenstücke zur Geschichte der Inquisition und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Pfarrklerus und Mendikanten in Westfalen. Von Dr. Josef Hermann Beckmann, Freiburg i. Br. 109

Die Nutzung der Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Rumbeck. Von Dr. Josef Grafe. 132

Das Gericht Löwendorf und sein Archiv. Von Dr. A. Mönks 173

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn). 209

DATE DUE

GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

D
4
W
v

COLLATE FOR POCKET INSERTS

3 8198 310 790 108
THE UNIVERSITY OF ILLINOIS AT CHICAGO

UICC Library

(Pocket Insert
No. 1 of 6 pieces)

THIS VOLUME CONTAINS POCKET INSERTS

PLEASE COLLATE FOR:
6 MAPS